

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de.

Das PDF wurde erstellt am: 11.11.2024, 10:25 Uhr.

Arthur Kern

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts

Zweiter Band : Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1907

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1905887329>

Band (Druck)

Freier  Zugang



OCR-Volltext

18715-
VII

sd 3172

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte
H. Abteilung: Ordnungen 2. Band.

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts.

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band.

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, (Bayern), Brandenburg-Ansbach

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

1921. IV 97.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhausen

Zweite Abteilung

Ordnungen

Zweiter Band

Deutsche Hofordnungen II.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Zweiter Band

Braunschweig, Anhalt, Sachsen, Hessen, Hanau, Baden,
Württemberg, Pfalz, Bayern, Brandenburg-Ansbach

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1907



Inhalt.

	Seite
Einleitung	VII
Berichtigungen	XV
Braunschweigische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg	1
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel	8
(angeblich 1547/48)	
Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel	15
(um 1550)	
Anhaltische Hofordnung.	
Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546)	23
Sächsische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen	27
Frauenzimmerordnung des Herzogs Moritz von Sachsen (1541)	36
Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548)	37
Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554)	41
Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586)	50
Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637)	66
Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Zeitz (1668)	80
Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680)	81
Hessische Hofordnungen.	
Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipp I. von Hessen	84
Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570)	87
Hanauische Hofordnung.	
Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau-Münzenberg	94
Badische Hofordnungen.	
Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501)	106
Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504)	110
Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden	114
Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach (1568)	124
Württembergische Hofordnungen.	
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549)	141
Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550)	142
Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614)	143
Pfälzische Hofordnungen.	
Hofordnung des Pfälzgrafen Ottheinrich von Neuburg (1526)	162
Hofordnung des Pfälzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581)	184
Hofordnung der verwitweten Pfälzgräfin Hedwig von Sulzbach (1636)	200

	Seite
Bayerische Hofordnungen.	
Kammerordnung Herzog Wilhelms V. von Bayern (1589)	210
Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern (1597)	223
Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.	
Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512)	228
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1562)	232
Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1587)	236
Ortsregister	243
Personenregister	244
Sachregister	248

Einleitung.

Der zweite Band der Hofordnungen berücksichtigt eine größere Zahl von Territorien als der erste, der lediglich norddeutsche umfaßte. Diesem norddeutschen Kulturreis gehörten im vorliegenden Bande Braunschweig, Hessen, Sachsen, Anhalt und auch das süddeutsche Brandenburg-Ansbach an, während die andern süddeutschen Territorien weniger in der Organisation als in der Benennung der Hofämter abweichende Züge zeigen.

Wer eine größere Zahl von Hofordnungen vergleicht, kann bestimmte Typen feststellen. Die ältesten — die Sächsische aus der Zeit Albrechts des Beherzten und die Hessische aus der Jugendzeit Landgraf Philipps — sind von einer gewissen Formlosigkeit, entsprungen aus einer momentanen Notlage, und auch später wurden solche Ordnungen erlassen, so die beiden des Herzogs Christoph von Württemberg und die des Markgrafen Friedrich von Ansbach, „actum ex ore principis eyslends“. Die Braunschweigische Hofordnung aus der Zeit Heinrichs des Jüngeren (1550) ist im wesentlichen ein Voranschlag des jährlichen Konsums in Küche und Keller, die Badische von 1501 ordnet den Hofhalt eines jungen Prinzen, der ins Ausland reist. Die Frauenzimmerordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen, die Trinkgeldordnung des Herzogs von Sachsen-Weißenfels regeln einzelne Materien. Im übrigen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die eine bringt nur jene allgemeinen Bestimmungen, die jährlich an bestimmten Tagen dem Hofgesinde vorgelesen und oft auch in der Hoffstube angeschlagen wurden, die andere auch die Instruktionen (in Baden und Württemberg Staat) der einzelnen Ämter (oder Parteien, wie man in Bayern, aber auch in Schlesien, sagte). Die Bayerischen Hofordnungen sind schon im 16. Jahrhundert lediglich ein Schematismus der Hofbediensteten; alles Materielle ist in den einzelnen Ordnungen niedergelegt, deren großer Umfang es untrüglich erscheinen ließ, sie in demselben Maß wie die der andern Territorien zu berücksichtigen. So ist nur die Kammerordnung Herzog Wilhelms V. aufgenommen, nebst einigen Nachträgen aus der Zeit seines Sohnes und Nachfolgers Maximilian I., als Beispiel beginnenden Einflusses spanisch-burgundischer Vorbilder, die eine Etikette beim Ankleiden, Speisen usw. voraussetzen, von der sich in den andern, auch den viel späteren, Hofordnungen keine Spur findet.

Für die Verfassungsgeschichte bieten die Hofordnungen sehr wenig, nur die Sächsische Hofordnung aus der Zeit Albrechts des Beherzten erwähnt regelmäßige Ratsitzungen und gedenkt der Tätigkeit in der Kanzlei. Öfters ist die Tätigkeit der Hofgerichte erwähnt, so in Baden-Durlach und in Württemberg (1614). Unter diesen Umständen erschien mir die nachgelassene Instruktion des Kurfürsten Moritz von Sachsen geeignet, die Stellung des Hofs und der Hofbeamten in der gesamten Behördenorganisation erkennen zu lassen, und so habe ich geglaubt, dieses Stück, obgleich es aus dem gesteckten Rahmen herausfällt, aufnehmen zu dürfen.

An der Spitze des Hoffstaats steht in Norddeutschland, also hier in Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Hessen, der Marschall oder Hofmarschall; wenn sich hier auch ein Hofmeister findet, so ist immer der Frauenhofmeister, der oberste Beamte im Frauenzimmer, gemeint. In Süddeutschland aber, also in Hanau, Baden, Württemberg, Pfalz, Bayern, nimmt dagegen der Hofmeister ganz die Stelle des Marschalls ein. Die fränkischen Hohenzollern folgen jedoch der norddeutschen Sitte, und vorübergehend hat auch Württemberg einen Hofmarschall über dem Haushofmeister gesessen. Dieser Haushofmeister findet sich z. B. in der Pfalz als Vertreter des Hofmeisters, während er in Württemberg selbst die oberste Spize darstellt. Er nimmt alles Gesinde an und verabschiedet es; ihm ist die Bewahrung des Burgfriedens anvertraut, jenes „Regals“, auf das, als einen integrierenden Bestandteil der fürstlichen Würde, auch der kleinste Hof, wie der der Pfalzgräfin Hedwig, eifersüchtig hielt. Gegen die Burgfriedensverbrechen ging man mit strengen Strafen vor, die nur in den seltensten Fällen angegeben, also wohl dem Arbitrium des Fürsten überlassen sind. Die Württembergischen Hofordnungen bestimmen das ganze 17. Jahrhundert hindurch noch, daß, wer vom Gesinde sich an seinem Vorgesetzten vergreift, die rechte Hand verlieren soll. Ebenda wird als Burgfriedensverbrechung auch bezeichnet, wenn jemand sich weigert, mit einem andern an demselben Tisch zu sitzen. Daz alle Streitigkeiten vor das Gericht des Hofmarschalls verwiesen werden, ist ausdrücklich für Sachsen-Weißenfels (1680) erwähnt. Unbeteiligten wird zur Pflicht gemacht, zu vermitteln (in Hessen, 1570) oder, wenn eine Ausforderung zu besorgen ist, dem Hofmeister Anzeige zu erstatten; so in der Pfalz (1636).

Nur die Hanauische Hofordnung macht es dem Bekleideten zur Pflicht, die Bekleidung nicht auf sich sitzen zu lassen; wer sie in den Wind schlägt, soll ohne Passeport entlassen werden. Wer ohne Passeport entlassen war, mußte die Hoffnung auf weitere Anstellung im Hofdienst aufgeben. Eine große Härte scheint das besonders für die Knechte und Jungen gewesen zu sein, die nicht direkt vom Hofmarschall, sondern von den einzelnen Hofbedienten angenommen wurden. Die Hofordnung Johann Friedrichs von Württemberg weist den Hofmeister an, zugunsten des Gesindes, wenn es unverschuldet, „ußer (aus) wüdrigem privataffect“, entlassen sei, zu vermitteln. Wer

ohne Kündigung den Dienst verließ, wurde, wie ein Beispiel in der Hofordnung Karls II. von Baden-Durlach zeigt, öffentlich als ehrlos erklärt. Der Hofmarschall oder Hofmeister hält auf den fürstlichen Reisen auf Ordnung, daß durch Büchsenziehen kein Unfug geschieht, die Saaten geschont und die Obstgärten nicht geplündert werden; er revidiert auf Grund des Inventars die Silber- und Hausskammer; er rechnet wöchentlich mit den Vorstehern des Küchen-, des Keller- und des Stallamtes ab. Die Zahlungen erfolgen durch den Fürstlichen Rent- oder Kammermeister, dem als Rendant der Kammerschreiber oder Ausgeber zur Seite steht. Aus dessen Händen empfängt das Hofgesinde auch die Besoldung. Sie wurde in Braunschweig nur an zwei Terminen — Weihnachten und Pfingsten — ausgezahlt, dagegen in Sachsen monatlich, später auch vierteljährlich. Während die älteste Sächsische Hofordnung ein Verzeichnis aller Besoldungen bringt, vermissen wir in den anderen Hofordnungen alle bezüglichen Angaben; die von Karl II. von Baden-Durlach bestimmt nur, daß auf Antrag der Gläubiger das Dienstgeld einbehalten werden darf. Von anderen Emolummenten wird später die Rede sein. Hier sei nur das in der ältesten Braunschweigischen Hofordnung erwähnte Schuhgeld (1 Gld. jährlich) angeführt. In Pfalz-Neuburg werden dem Gesinde die Schuhe geliefert. Kleidung erhält es stets. Wer selbst Gesinde hielt, mußte es doch in der vorgeschriebenen Hoffarbe kleiden (in der Pfalz auch in der vorgeschriebenen „Form“). Eine Pflicht des Marshalls oder Hofmeisters war auch, die Ordnung bei Tisch aufrecht zu halten, — eine Pflicht, die allerdings meist seinem Stellvertreter anvertraut war. Mannigfach ist dessen Titel. Untermarschall, später Hausmarschall, heißt er in Sachsen. Neben ihm steht der Hausvogt, der aber besonders im Schloß auf Ordnung hält, die Torwächter kontrolliert, dem Vieh Schlachten beiwohnt usw. Als einziger Vertreter des höchsten Hofbeamten erscheint der Hausvogt in Baden, Pfalz, Brandenburg-Ansbach. In Braunschweig und Anhalt heißt er Vogt, in Württemberg und auch in Baden Burgvogt, in Hessen und Hanau Burggraf. Diesem Vertreter also lag die Wahrung der Tischzucht ob. Es war schon verboten, von einem Tisch zu dem andern sich zu unterhalten; zänkisches Disputieren, Schreien, Aufklappeln mit den Gläsern, Werfen mit Knochen und Begießen mit Wein oder Bier war erst recht nicht gestattet. Es war verboten, sich ohne Rock oder Mantel zu Tisch zu setzen. Ganz besonders eifert man gegen das Zutrinken, wodurch man den andern wider seinen Willen zum Trinken nötigte. Niemand sollte aufstehen, ehe das Tischgebet gesprochen war, dann aber auch sich bald an seine Arbeit begeben. Als Strafen erscheinen Verweisung vom Tisch, Fasten am nächsten Tage, für gotteslästerliche Reden bei Tisch Geldstrafe: in Anhalt $\frac{1}{2}$ Gld. für die Armen, in Hessen unter Wilhelm IV. 1—2 Weißpfennige; wer die nicht zahlen will, bekommt den Maulkorb umgelegt.

Alle Winkeleissen blieben streng verboten. Nur in der Hoffstube oder der Dürnitz durfte gespeist werden (dieser Hofgesindestube war entgegengesetzt

die Ritterstube). Kein Fremder durfte ohne Genehmigung des Marschalls oder Hofmeisters eingeführt, die übriggebliebenen Speisen durften nicht weggeschleppt oder für die Hunde verwandt werden. Sie sollten vielmehr den Armen, die sich durch ein besonderes Zeichen legitimierten, zugute kommen. Die Tischbedienung erfolgte an der fürstlichen Tafel selbst durch die aus dem Kreise der Hofjunker genommenen Essen- und Trinkenträger, Truchsessen, die die Speisen auftragen, Vorschneider, die die Braten zerlegen, Tisch- oder Tafelsieher, die den Wein einschenken. Einen höheren Rang als die übrigen Hofjunker nahmen die Kammerjunker ein, die sich aber nur in Sachsen und Bayern finden, ein einziger, der aber vielleicht als Marschall fungierte, auch in dem Hofhalte der Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach. Sie scheinen, ebenso wie die Edelknaben, auch Kammeredelknaben oder Kammerjungen genannt, vorwiegend nur an größeren Hößen vorzukommen. Der Ausdruck Page findet sich auch in diesem Bande erst im 17. Jahrhundert.

Um 7 Uhr, selten früher, wird das Morgenbrot oder die Morgensuppe eingenommen. Dann folgen zwei Mahlzeiten: in Braunschweig (1547/8) um 8 und 3 Uhr, sonst entweder um 9 und 4 oder um 10 und 5 Uhr. Den früheren Termin hielt man fest in Braunschweig, abgesehen von der erwähnten Hofordnung, in Pfalz-Neuburg, Anhalt und in Baden-Baden unter Philipp II. (nur im Sommer, sonst speiste man um 10 und 5 Uhr). Die Hanauische Hofordnung gestattet einen gewissen Spielraum: $9\frac{1}{2}$ —10 und 4— $4\frac{1}{2}$ Uhr. In Brandenburg-Ansbach ist die Tischzeit um 10 und 4, in Sulzbach unter der Pfalzgräfin Hedwig um 11 und 6 Uhr. Eine Abweichung bedingten zuweilen, wie die älteste Braunschweigische und die Pfalz-Neuburgische Hofordnung von 1526 bezeugen, die Fasttage: statt um 9 wurde erst um 11 Uhr gegeben. Die bei der Aufwartung Beteiligten speisten später an dem Nachtisch, und zu diesen „Letzten“ drängten sich trotz aller Verbote alle, die die Hauptmahlzeit versäumt hatten, oder die sich über die gestattete Essenszeit hinaus noch unterhalten wollten. Die Mahlzeiten sollten, wenigstens soweit das eigentliche Gesinde in Frage kam, in einer Stunde beendet sein; Räte und Edelleute mochten länger sitzen, aber der Keller wurde nach Tisch gesperrt und so dafür gesorgt, daß die Mahlzeiten nicht ausarteten. In Baden ist auch ein Vortisch erwähnt, an dem ein Pförtner und ein Teil der Trabanten speisen; der andere und die andern Trabanten speisen am Nachtisch. Ähnliche Anweisungen enthält die Sächsische Hofordnung (1637).

Der oberste Beamte für die Speisung des Hofhalts führt meist den Titel Küchenmeister, nur in der Pfalz Küchenschreiber. Der Küchenschreiber ist sonst der Gehilfe des Küchenmeisters; in Baden und Württemberg ist der Titel unbekannt. Über die Pflichten des Küchenmeisters bringen besonders die Hofordnungen von Wolfenbüttel (1547/48), von Hanau, von Baden-Durlach (1568) und vor allen die von Sachsen (1586) zusammenhängende

Anweisungen. In Hanau hat er nicht nur Backhaus und Schlachthaus, sondern auch Keller und Brotkammer unter sich; an dem kleinen Hofe konnte man das besondere Kelleramt entbehren. In Baden hat der Küchenbeschreiber, der oberste Küchenbeamte, an dem Brotgadner, dem Verwalter der Speisekammer, einen Vertreter. In Sachsen dagegen, am Hofe Christians I., ist der Küchenmeister ein Edelmann, der zwei Küchenbeschreiber („im Hoflager“ und „auf der Reise“) und einen ganzen Stab von Mundlöcken, Kellerköcken, einen Bratenmeister, Rauchmeister, Hoffschlächter und Hoffischer unter sich hat. Die Zahl der Gänge ist vorgeschrieben, ebenso, was auf der Reise mitzuführen, und wie mit den Verwaltern, die lebendes Bier in die Hofküche liefern, abzurechnen ist. Die Hofordnung Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig (1550) bringt einen Voranschlag für den Konsum an Speisen und Getränken. Leider ist hier die Zahl der zu Speisenden nicht genannt, die sich für die Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg auf 173—174 Personen, für die älteste Sächsische auf 132, für die Hessische aus der Jugendzeit Philipps I. auf über 100 Personen berechnen lässt, die zum allergrößten Teil im Schlosse selbst gespeist werden, während einige sich ihr Essen aus der Küche holen, die sog. Ausspeiser oder Abspeiser. Kostgeld an Stelle der Speisung aus der Küche erhalten in Wolfenbüttel unter Heinrich dem Jüngeren (1550) die, „so von unser Kuchen abgelegt sein“, alle halbe Jahr ausgezahlt. In Sachsen hat erst Kurfürst August Kostgeld eingerichtet; unter Johann Georg I. hat es sich eingebürgert, doch ohne die Hofkost zu verdrängen. Auch in Hessen unter Wilhelm IV. erhielten manche „provision vor die Cost“; in Baden und Württemberg kannte man nur für Kranke Kostgeld, das dann in Württemberg 1660 auch sonst vorausgesetzt werden muß.

Für den höchsten Beamten im Kellerwesen findet sich in unsern Hofordnungen nirgends der Titel Kellermeister. In Braunschweig, Hessen, Sachsen ist es der Schenk; in der besonders ausführlichen Sächsischen Kellerordnung vom Jahre 1586 finden sich neben dem Oberschenk der Hoffschenk, ferner der eigentliche Hauskeller und der Weinmeister, der im Zeugkeller den Wein unter sich hat. Statt Hauskeller sagt man im 17. Jahrhundert in Sachsen wie in Württemberg Kellerschreiber. Die süddeutsche Bezeichnung für Kellermeister, die sich schon in Anhalt findet, ist Keller oder Kellner. In der Pfalz ist der Kellerschreiber der höchste Beamte. Der Kellermeister hat für gewöhnlich auch Backhaus und Brotverteilung unter sich, aber zumeist giebt es einen besonderen Beamten dafür, der in Sachsen Speiser, auch Ausspeiser (so in der Trinkgeldordnung von Sachsen-Zeitz), in Württemberg Speiser oder Brotgadner, in Baden Brotgadner, in der Pfalz Brotkeller, in Hanau Brotgeber heißt. Bemerkenswert ist, daß Bier in Hanau, Baden und Württemberg bei Hofe nicht getrunken wird; in der Pfalz erhalten nur die alleruntersten Hofbedienten, Wagenknechte, Jäger und Küchenjungen, ihren Schlafrunk in

Bier. In Brandenburg-Ansbach überwiegt das Bier. Aus dem Keller wird in der Regel außer bei Gelegenheit der Mahlzeiten noch zu den Morgensuppen, zum Untertrunk und zum Schlastrunk Wein oder Bier verabreicht. Doch wird der Untertrunk verhältnismäßig selten erwähnt (in der Pfalz und in Hanau reicht man um 3 Uhr Brot und Wein, in Anhalt erhalten die Stalljungen um 2 Uhr Beisperbrot); auch in Baden-Durlach hat man ihn beibehalten, während der Schlastrunk abgeschafft ist. Der Schlastrunk um 7 Uhr ist in den Hofordnungen von Braunschweig, Hessen, Anhalt, Hanau, Pfalz bezeugt; gar nicht erwähnt wird er in Sachsen. Die Bayerische Kammerordnung von 1589 verbietet alle Winkelessen und Schlastrünke. An einigen Höfen ist der Schlastrunk abgelöst, so in Ansbach (1562) zugleich mit Suppe und Untertrunk mit drei Gulden jährlich, doch bezieht sich das nicht auf die Junker. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hat, außer, wenn er auf der Reise ist, alle Morgensuppen, Unter- und Schlastrünke abgelöst, doch dies auch nicht überall durchgeführt.

Neben Küchen- und Kelleramt erscheint das Marstallamt, geleitet vom Stallmeister oder Marstaller (so in Hessen, Hanau und der Pfalz) oder Futtermarschall (in Braunschweig und Sachsen). Der Futtermarschall nimmt vom Kornschreiber das Futter in Empfang und teilt es zur bestimmten Stunde an die Berechtigten aus. Der Futtermeister ist in Württemberg und der Pfalz mit dem Futtermarschall identisch, in Ansbach dagegen ein ihm untergeordneter Beamter. Mit der Tätigkeit des Futtermarschalls berührt sich vielfach die des Fouriers, der auf Reisen für Quartier sorgt und anderseits fremden Gästen ihr Quartier anweist, — in Sachsen Pflicht des Futtermarschalls.

Die Pferde wurden sechs bis sieben Jahre bei Hofe durchgefüttert, dann durfte es der Einspännige oder reisige Knecht verkaufen, und die Kammer zahlte ihm den Unterschied zwischen dem Erlös für das alte und dem Preise des neuen Pferdes. Dieser Brauch ist ausdrücklich in Württemberg bezeugt. Hier erhielt derjenige, der ohne Verschulden im herzoglichen Dienst sein Pferd einbüßte, 40 bis 50 Gulden Entschädigung. In Braunschweig (um 1510—20) schätzte man ein Pferd nur auf 15 Gulden, und vier Groschen (ein Kortling) genügen (1550) für die Verpflegung (Ausquittung für das Rauhfutter) eines Pferdes für ein Vierteljahr. Den Hufschlag erhielt das Gesinde für seine Pferde unentgeltlich; in Württemberg ist er abgelöst mit sechs Gulden Herberg- und Beschlagsgeld jährlich für jedes Pferd.

Das reisige Hofgesinde je nach der Zahl der ihnen zukommenden Pferde als Ein-, Zwei-, Drei- und Vierroesser zu bezeichnen, scheint in Süddeutschland unbekannt gewesen zu sein. Überall finden sich die Einspännigen.

Der Silberkämmerer oder Silberkämmerling, auch Silberdiener, hatte auf das Silbergeschirr zu achten, daß nicht darin Speisen aus dem Schloß gebracht wurden oder es in der Küche durch ungeschickte Behandlung, gegen die sich Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach mit Strafandrohung besonders

wehrt, ruiniert wurde. Außerdem hat er unter sich die Verteilung der Lichter; aber auch diese beginnt man schon mit Geld abzulösen. In Brandenburg-Ansbach liefert man 1562 keine Lichter mehr, sondern zahlt für's Pferd jährlich einen Gulden. Ein besonderer Lichtkämmerer findet sich nur in Württemberg. Außer dem Silbergeschirr hat in der Regel der Silberkämmerer auch die Teppiche, Bankpolster, Tischtücher usw. zu verwahren; doch ist in Pfalz-Neuburg die Obhut darüber einem besonderen Hausskämmerer anvertraut, der mit dem Hausschneider identisch ist. In Württemberg führte man diesen Dienst erst 1685 ein, in Hanau scheint er schon länger versehen worden zu sein, wenigstens macht hier der Hausschneider die Gastzimmer mit der Beschliefserin zurecht, die übrigens nur hier erwähnt ist und doch an keinem Hofhalt gefehlt haben kann, um Betten schütteln und Lichter ziehen zu lassen. Der Hausskämmerer in Pfalz-Neuburg verwahrt außerdem einen Teil des Zinn- und Messinggeschirrs (einen andern der Küchenbeschreiber), was sonst neben der Reinhaltung der Hoffstube oder Dürniß und der Bedienung des niedern Gesindes bei Tisch die allerdings in unsren Hofordnungen nirgends bezeugte Pflicht des Saalherrn ist. Diesen Namen führt der Beamte nur in Braunschweig; in Württemberg heißt er Saalmeister, in Baden und in der Pfalz Saalknecht, während in Hessen Saalwächter erwähnt werden.

Ferner gehören zu jedem Hofhalt das Jägermeisteramt mit seinem Personal an Jägern, Jägerknchten und Jägerjungen, die Trabanten, die Hofboten, der Pförtner, der zu bestimmter Zeit — um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer — das Tor zu schließen und darnach — außerdem noch während der Mahlzeiten — niemanden einzulassen hat, sowie die verschiedenen Hofhandwerker. Nicht zu vergessen die zur Erheiterung dienenden Zwergen, Narren (deren zwei sich am Hofe des jungen Philipp von Hessen finden) und Musikanten. Endlich fehlen die Leibärzte und Barbiere nicht.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist oft mehr oder weniger eng mit demfürstlichen Haushalt verbunden. Die Pfälzischen Hofordnungen vergessen nicht den „Trank“ für das Vieh; unter dem Personal am Hofe Albrechts des Beherzten von Sachsen erscheint zwischen Jägern und Wächtern eine Schweineäbtin. Der Fronhof bei Hanau sowie der in der Hofordnung Philipp's von Hessen erwähnte Renthof werden als Bestandteile der Hofhaltung behandelt, während der des Pfalzgrafen Otttheinrich von Neuburg mit Naturalabgaben, den „Klein- oder Klüchendiensten“, rechnet.

Ganz anders präsentiert sich die Kammerordnung der bayerischen Herzöge. Der Oberste Kämmerer hat unter sich einen großen Stab von Kämmerern und Edelsnaben, von Kammerdienern, Kammerknchten für die grobe Arbeit und Kammercürhütern; für die fürstliche Kleidung sorgt ein Guardaroba; dem Kammerfourier ist die Unterbringung des Hofs auf der Reise bis ins einzelne vorgeschrieben. Während man sonst kaum Andeutungen von Ceremonien findet, sind hier das Ankleiden sowie die Tafel (bei der Familientafel wartet

neben dem Kammerdiener und dem Untersilberkämmerer auch der Zwerg auf) gemäß der spanisch-burgundischen Etikette geregelt. Manches läßt allerdings erkennen, daß es nicht leicht war, das Hofgesinde zu dieser zu bekehren. Mehrfach wird es zu vornehmer Zurückhaltung ermahnt, man soll nicht mit jedem Brüderschaft auf Du und Du machen. Und immer noch muß eingeschärft werden, daß, wer zum Fürsten in die Kammer will, vorher anzuklopfen hat!

Sämtliche in diesem Band enthaltenen Archivalien sind zum erstenmal gedruckt. Für die Unterstützung bei der nochmaligen Kollationierung während des Druckes, die im Königlichen Staatsarchiv zu Breslau stattfand, bin ich den Herren Archivrat Dr. Krusch, Archivrat Dr. Butke und Archivassistent Dr. Croon zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Während in den Archiven zu Hannover, Marburg und Dresden schon Herr Dr. Treusch v. Buttler die Auswahl getroffen hatte, bin ich selbst erst an die Königlich bayerischen Kreisarchive zu München, Amberg, Nürnberg, an das Königlich württembergische Haus- und Staatsarchiv zu Stuttgart, das Großherzoglich badische Generallandesarchiv zu Karlsruhe und an das Herzoglich anhaltische Haus- und Staatsarchiv in Zerbst herangetreten. Die große Menge der überlieferten Hofordnungen veranlaßte mich, vorwiegend das 16. Jahrhundert zu berücksichtigen; aus dem Anfang des 17. enthält z. B. das Archiv in Zerbst, aber auch das Großherzogliche Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg noch reiches Material. Eine von mir nicht bemerkte Hofordnung des Markgrafen Georg von Brandenburg (1528) aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg bringt der neueste, 53., Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Sie ist ein interessantes Seitenstück zu den ältesten Hofordnungen von Braunschweig und Sachsen.

Der Verwaltung aller genannten Archive spreche ich für ihr freundliches Entgegenkommen meinen ergebensten Dank aus, für Auskunft im einzelnen insbesondere noch den Herren Archivdirektor Dr. von Schneider in Stuttgart, Archivdirektor Oberregierungsrat Dr. Posse in Dresden, Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Objer und Geh. Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe, Kreisarchivar Dr. Schröter in Nürnberg, Kreisarchivsekretär Dr. Deybeck in München und Archivrat Professor Dr. Wäschke in Zerbst.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhäusen für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also z am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vocalische w stets in u verwandelt. Die Worttrennung und Wortzusammenziehung ist modernisiert, also nicht „zugehen“, sondern „zu gehen“ gesetzt. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktions ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt.

Zu ganz besonderem Danke bin ich auch bei diesem Bande Herrn Professor Dr. Steinhausen verpflichtet für seine tatkräftige und wachsame Unterstützung während der Drucklegung. Für die Abschrift der Texte wie für die ganze Art der Herausgabe bin ich natürlich allein verantwortlich.

Breslau, im Februar 1907.

Arthur Kern.

Berichtigungen.

Bd. I S. 31 §. 13 v. o. liest trutlich = dreißig (Garben).

S. 133 Anm. 1. Die Erklärung (Gerichte vom Fürstentisch) wird bestätigt durch Bd. II S. 25 Anm. 1.

Bd. II S. 8 ff. In der ganzen Hofordnung Heinrichs d. Jüngeren ist statt von: van zu lesen, vielfach auch statt l: ll, f: ff, b: ss.

S. 8 §. 15 v. u. statt Kirchengang liest Kirchengang.

S. 8 §. 6 v. u. S. 10 §. 7 v. o. ist statt Freitag wohl Feiertag zu lesen, nach Analogie der Stelle Bd. I S. 204 f. unten:

„Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wann kein feiertag in der wochen ist, des Donnerstagis, ... frische tischlicher . . . auflegen.“

§. 6 v. u. statt der Wort des Herren liest des Wort des Herrn.

§. 4 v. u. statt Im Fall liest Im Fall wo.

§. 1 v. u. statt Capellendienerbesoldung liest Capellen, Dienerbesoldung.

S. 9 §. 2 v. o. statt Feirtagen liest Fiertagen.

§. 9 v. o. statt einen liest einem.

S. 10 §. 1 v. o. statt Wulffenbuttel liest Wulfelbuttel.

§. 5 v. u. statt Kuchenmeister liest Kuchemeister.

§. 1 v. u. statt gespeiset liest geßpiset.

S. 11 §. 1 v. o. statt Nemlich liest Nemblich.

§. 5 v. o. statt den Abendt liest des Abends.

§. 17 v. u. statt waß an liest was van.

§. 13 v. u. statt Einahme liest Einnahme.

S. 15 ff. Für die Hofordnung von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1550 ist neben der angeführten Abschrift Nr. 1a auch die (unvollständige) Nr. 2 derselben Registratur benutzt, leider durcheinander. In dieser Hofordnung liest ebenfalls statt von: van, häufig statt f: ff.

S. 15 §. 11 v. u. statt sutherboden liest sutherbone.

§. 10 v. u. statt unsern hoffmarschalc Joachim liest unserm hoffmarschalc Jochem.

§. 9 v. u. statt Kuchemeister liest Kuchmeister, sonst in der Regel nicht Kuchenmeister, sondern Kuchemeister.

S. 16 §. 8 v. u. statt unsern liest unser.

- §. 22 §. 3 v. u. statt Brives ist wohl Baues zu lesen.
 §. 27 §. 10 v. u. statt Dienst lies Dienst, statt [ihrer]: yr.
 §. 1 v. u. statt der ander lies und der ander.
 In der Ordnung ist ferner öfter statt Rechenberg: Rechinberg, statt Landh̄berg: Landihsberg zu lesen. Statt Paul Michalle steht im Dr. paua Michalle(fo).
 §. 28 u. 29 statt Barbier: barbirer.
 §. 32 Anm. 1 fällt fort; den ist richtig.
 §. 12 v. o. statt harnähjen lies harnach.
 §. 15 v. o. statt erbarer lies erbar.
 §. 18 v. o. statt leussen laßen, wir[de] lies leussen, lassen wir.
 §. 9 v. u. statt denen lies den.
 §. 7 v. u. statt zugelassenen lies zugelaßenen].
 §. 6 v. u. statt urlauben lies urleuben.
 §. 34 §. 16 v. o. statt Cammerer ist wohl Cammeren zu lesen.
 §. 94 §. 20 v. u. statt nichts lies nichts heimlich.
 Überhaupt ist in der Ordnung öfter statt i: ie (niecht, angeriecht, wiesslich) zu lesen, auch statt wol stets wohl.
 §. 97 §. 8 v. u. statt furthan lies further.
 §. 105 §. 9 v. u. statt iren Dienst betreffenden lies irenn Dienst betreffend[en].
 §. 223 §. 4 v. o. Über den Truhenknecht vgl. noch Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Aufl., Bd. I, 660: „Beym Marstall in München hat man Truhen, die zwischen zwey hinter einander her gehende Pferde oder Maulthiere aufgehängen werden.“
-

Braunschweigische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Mittleren von
Braunschweig-Lüneburg. (O. J.)

Eine alte Ordnung wegen der Hoffaltung, sine dato (Archivvermerk:
1510—20).¹⁾

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Celle. Br. Archiv. Des. 44, XXI Nr. 7.

- 16 pferde, hengst und Clopfer, gerüst und ungerüst, vor meynen gnedigen herrn.
8 pferde meyner gnedigen frauen²⁾, nemlich 4 wagenpferdt, 2 dem hofmeister und noch 2 vor Tier g. Diener.
3 dem von Wunstorff.
2 dem Canzler.
3 dem Marschall.
5 dem Vogdt mit dem Schreiber.
2 Ern Diethriche von Hartenberg.
2 Ernst von Rheden.
2 Boldmer Voged.
2 Tam Loßer.
2 Bußen von Bartensleben.
2 Sigemund Freitag.
2 Hanß Blickwedell.
1 Kunzen, Trometer.
2 zweien Botthen.
3 im Mollnwagen.
3 im Holzwagen.
2 zweien Zegern.

Summa 62 pferdt.

Dieße nachbeschrieben gehern zu meines gnedigen Hern kamern und Stall:

Item 6 Eddelent uß seiner gnad. hengste. 24 Personen

6 knechte.

4 jungen.

2 kamerknechte.

Barbyrer.

¹⁾ Also aus der Zeit Heinrichs des Mittleren von Braunschweig-Lüneburg 1471—1532. ²⁾ Margareta von Sachsen, seit 1487.

3 Snyder.

2 Stalkechte.

Meyner gnedigen frauens Dienerin und gefindt:

1 Hofmeisterin. 24 Personen

6 Jundfern.

Kleyne orthye.

Anna Kunzen.

Altheith.

Klein Anna.

Ein hofmeister selbander.

Drey junge Eddelleuth.

1 Kamerknecht.

2 Snyder, Meister und junge.

2 Jungen.

1 Stalkecht.

1 Stubbenheißer.

1 Wagenknecht.

Canzly:

Canzler selbander. 5 Personen

Secretarius.

1 Schreiber.

Die Magth.

Hoget.

Schreiber.

2 Personen¹⁾

Reywig hofgesinde:

Wunstorff selbritt. 20 Personen²⁾

Marischalch selbritt.

Er Diethrich selbander.

Ernst von Rheden selbander.

Tami Loser selbander.

Buße von Bartensleben selbander.

Sigemundt Freitag selbander.

Vlickwedel selbander.

Gemein Hofgesinde:

In der Capellen 7 personen.

Her Heinrich miszelhorn.

Der priester von unser lieben frauens berge.

Der frühmeißer.

Capellan³⁾ zu Sanct gertruden.

22 Personen

Terminarij⁴⁾.

¹⁾ Orig.: VI (verföhrieben für II?) Personen. ²⁾ richtig: 18. ³⁾ Orig.: Capellen. ⁴⁾ Mit dem Betteln in einem bestimmten Bezirk beauftragte Mönche.

prester, zu Sanc Servatius genand.

kornschreiber.

2 locaten¹⁾.

prebendenjunge.

Sluther.

kuchenschreiber mit einem Jungen.

Zolner mit seinem jungen.

In der kichen:

2 koch vor meyne g. hern und frauern.

8 Personen

1 hufkoch.

1 underkoch.

2 knechte.

2 jungen.

In den keln:

Zwen Schendken.

4 Personen

1 Junge.

Bender²⁾

Bachhūß:

Bachmeister.

4 Personen

2 knecht.

1 jungen.

Hußman:

Hußman salbander.

3 Personen

führbüßer.³⁾

2 ymmüller⁴⁾.

31 Personen

2 pfortner.

Adam, Fogeler.

3 fischer.

Bußenfchutte.

Wynzer salbdritt.

Zimmermann.

Doget in der Sluterij.

Hoppener⁵⁾.

Wechsersche.

4 Wechter.

Herman, Wopenmeister⁶⁾.

6 Kerle.⁷⁾

Hans trage.

Smydt salbdritt.

¹⁾ Bedeutung? locatus nach Dieffenbach: undermeyster. locat bedeutet auch im allgemeinen Gehilfe. ²⁾ Fassbinder, Küfer. ³⁾ Feuermacher, Heizer. ⁴⁾ Imker, Bienenzüchter. ⁵⁾ Hopfenbauer oder -sieder. ⁶⁾ Waffenmeister. ⁷⁾ Knechte, Arbeiter.

Das Furewergf:

Hofmeister.

14 Personen

1 pſtugjunge.

1 meßgerſche mit 1 magth.

1 wegenknecht.

1 holzhauer.

1 Svehin¹⁾ mit 1 jungen.

1 kuhherd.

3 Drefcher.

Gefekē wends.

Engell.

Großen Jeger, Sommer ſalbdrift, Wynters ſalbvieri — von Martiny bis
uf jaſtnacht.

Haſenjeger ſelbander.

1 pſeiffer.

1 Tromensleger.

Ordnunge meines g. hern hofhaltens.

Der Marſchall fal vor die kuchen gehen.

Rythesell fal das eßen tragen, der Marſchall ſchidt ime die jungen, die
ime helffen.

Hulſing fal vor dem tiſche ſtehen.

Uſs Geſchenk foll waritten Dahm Loſſer²⁾, tregt das trindfen vor meynen
g. hern.

Haſſerbier fal er tragen vor meyne g. frauēn.

Alten³⁾ tregt das trindfen vor die Rethē.

Holſtein Caſper ſol es reichen vor die Rethē.

Diese vorgnanten ſollen alle malzeit, wan ſie hier ſein, uſ iren Dienſt
wartien. Krigt Irer eyner was zu ſchicken, der ſol den Marſchall umb urlob
bitten, fo ſoll der Marſchall ein andern an der ſtedte verordnen; und wan iglicher
widderumb kommen iſt, der ſoll, wie vorberurt, uſs feinen Dienſt warten.

Wan der Marſchall nicht hie iſt, ſo ſol meynen g. fr. Hofmeiſter des
marſchalls dienſt in allem vorwesen.

Wan irer lehner da iſt, ſo wil meyn gn. Her eynen andern Eddelman
darzu verordnen, damit das der Dienſt nicht verbleibe.⁴⁾

Meins gn. herrn meynung iſt, das ein yder zu tiſche gehe und ſiſe, dohī
ein yder verordnet iſt.

Auch ſoll nymanis vor und zwischen maln werden abgeſpeiset, es werde
dan von Marſchall, frauwenhoiſmeiſter adir ſogede ſunderlich bevolchen.

¹⁾ Schweiñhirt ²⁾ Hier folgt durchſtrichen: „Freitag tregt“. ³⁾ Durchſtrichen: Boineburgf⁴⁾ unterbleibe, unerledigt bleibe.

Mein gnediger Herr wil zuvor allen Dingem, das nymanst in kuchen und teller gehen soll dan allein diejenen, die von seiner gnaden wegen darinnen zu bestellen haben; auch sollen leyne gelage in kuchen adir keller gehalten werden.

Auch wil sein gnad, das die andern Eddelleut, die mit zum Dienst verordent sint, alle zu tische sitzen sollen. Wer es, das ymants von verordenten Dienern gebreche¹⁾, so sal der Marschall adir hofmeister ander an der stedde uß den, die geinwertig sein, verordnen; die also geordent werden, sollen sich gehorsam halten.

Die Eddelleut, die nicht uf den Dienst verordent sint, sollen vor tische dannoch wartten, den Hern das waßer zu geben; Wan die hern waßer genommen haben, sollen die nicht verordenten zu tische gehen und, wan sie geßen haben, widder uß den dienst wartten, so lange das die Drosten auch geßen haben.

Auch fall der vogt zu Zelle mit den Eddelleuten, Schrybern uß der Canzly und fogetsschreiber in die salbstobben zu tische gehen, wan er hie ist, und ein uffsehens haben, das alle Dinge ordentlich zugehen.

Wann der vogt nicht hie ist, so soll der Marschall adir fr[auen]hofmeister alle malzeit uf die hobestobben gehen und zusehen, das es ordentlich zugehe und nichts zu spilde²⁾ komme.

Auch sal man kein eßen abetragen, Sondern, ob ymants frankheit adir juß ander reddelicher ursach halben nicht kunde zu tische kommen, der adir die sollen sich dem Marschall in seinem abwesen [dem] frauendorfmeister adir vogede angeben, die sollen beschaffen, das eyn yder³⁾ nach seinem gewirde [und] reddelicheit verpfleget⁴⁾ werde.

Auch wil mein g. herr zu yder Zeit kochen lassen, was zeytlich ist. Wil ymandts darpoben⁵⁾ besöndern kochery halten, der mag es bestellen, wie ime bequeme ist.

Auch, ob frembde knechte adir Jungen kemen, die leyne Dienst hetten, die sal nymanst heruff zu tische bringen ane geheiß des marshallis und frauendorfmeisters adir fogets.

Ordnung der Eßen.

Alleweg morgens vor die Herrn 8 Eßen, des Abents 7; vor Juncfren, Eddelleut, pryster, Schryber, meyn[es] gn. herrn knechte des morgens⁶⁾ 6 Eßen, des abents 5.⁷⁾

Vor die Rehigen, der Juncfherne knechte des morgens 5, des Abents 4 Eßen.

Dem gemeynen hofgesinde, Zehegern, Bottren und andern des morgens 4 Eßen, des abents 3.

Auch sal man vor kuchen und teller vor die abespysers geben nach anzall der personen, nicht vor eynen, darvon sich zwien adir drey behelfen mochten.

¹⁾ fehlen. ²⁾ Vergebung, Verschwendung. ³⁾ Orig.: yder. ⁴⁾ Orig.: verpflegen. ⁵⁾ darüber. ⁶⁾ Orig.: die morgen. ⁷⁾ Die Zahl ist unsicher, da das Original am Rand abgeschnitten ist.

Die köche sollen allezeit daruff gerüst sein, wan man nicht fastet, zu 9 Uhren und abents zu 4 Uhren anzurichten; wan man fastet, alsdan zu 11 Uhren mittags.

Die hufzoch und underkoch sollen allewege zugleiche anrichten, eyner vor das hufzgeinde, der ander vor die abspryser.

Wan man usgeblossen hatt, sal eyn yder uf die malzeit wartten; die pfertener sollen an die pforten slagen, darnach sal sich iglicher zu tiſche ſetzen. Wan das geſchicht, sal der kuchemeister uf die tiſche ſehn, wie iglicher beſetzt iſt. Darnach ſal man laſzen anrichten; wer ſich zu rechter Zeit verſumet, der mack ſich juſt verſehen.

Ob zu zeyten das ganþ hofgeinde nicht beinander wer, das man die tiſche nicht mochte beſetzen, fo mag man dieſhenen, die geinwertig ſein, beyenander vor orden; des ſal ſich iglicher nach geheiß des Marschahs adir hofmeifters, fogets adir kuchenmeifters gehorsamlich halten, uf das man zwien, dryhen adir 4 perſonen nicht dorſſe eynen ſonderlichen tiſch zurichten.

Des morgens, wan man nicht fastet, wen das gelüſtet, der mag des morgens zwijchen 7 und achtē und nachmittags zwijchen 2 und dryhen vor das backhuß kommen, fo ſol man iglichen zwey broth geben, davon mag er eyne ſuppen ſmyden, die ſal man ime in der kuchen begyßen, und darnach ſal man eynem [jeden] vor dem keller einen trunk biers geben.

Des Freitags zu abent, wer dan nicht fasten will, dem ſall man vor dem backhuß 3 brode geben und vor der kuchen etwas darzu, vor den keller einen trunk biers.

Der kuchenschryber ſoll allen tag zu morgenmalzeit dem marſchalh eyne vorzeichniſ geben, was man des abents ſpyſen ſall; die ſall der marſchalh den Hern wÿſen. Item, was man des morgens ſpyſen ſoll, das ſoll der kuchenſchreiber dem Marſchalh des abent[s] anzeigen. So haben die Hern folchs Tres geſallenſ zu andern, doch das es beh der Zeit des eßen[s] bliebe, Es wer dan, das frembde leuthe kemmen, alſdann nach geſallen der hern die eßen zu vermehren. Auch ſol der marſchalh uf der hofftobben den Dienſt beſtellen; durch wen er den beſtelt, der adir die ſollen ſich des gehorsamlich halten.

Wan die herni geßen haben, fo ſol der marſchalh die kost von der weißen Dorniñen¹⁾ laſzen in die falſtobben tragen und da eßen mit den andern ver ordneten Dienern.

Beckerunge und kuchenjungen ſollen nicht uf die weißen Dorniñen gehen, ſundern der fuhrbuſſer ſal broth daselbst uſtragen und mitsamt der Herrn jungen ſchuſzeln und anders widder abtragen.

Schilling ſal ſchenk ſein und alle malz daruff wartten, das trinden vor die hern, Rethé und Junfern uſſ die weißen Dorniñen zu tragen, darzu ime der Erber jungen eyner helffen ſall. Uſ der dorniñen ſal ein tiſch gedeckt ſein,

¹⁾ Dürniß, geheiztes Gemach, Raum, insbesondere Speisezimmer, für das Hofgeinde.

daruff das trincken stehen sal, da soll der schenk usf warten; wan er ußgeschenkt hett, So sal ime der jungen eyner zutragen.

Desgleichen sal Jorgen usf der salstobben wartten mit dem inschencen; der fuhrbußer sal ime zutragen. Was von brodt und getreide überbleibt, sal man zu rade halten, das nichts unmöglich vorspildt¹⁾ werde.

Wan man geßen hatt, so sal man zu stundt kamen und glejer widder in den keller tragen, und further mehr sal [niemand] nachbleiben, nach eßen die kamen mit trincken ußzusetzen.

Mein g. herr will des abents in den keller entpieten, wan sein gnad zu plaff gehen wil; wan das geschen ist, So sal man den keller zuslissen. Vers, das dann die Eddelleuth noch eyne weyle sitzen wolten, So mag und sal der schenk Schilling noch eyne kann biers fordern, die sal ime dan nicht vorsagt werden.

Auch wil sein gnad Cristiano eyne Zeddeln geben, wievil und weme er slastrand geben fall.

Mein gn. herr wil auch einen futtermeister vororden und demselben eyne Zeddell geben, wen er futtern sal und wievill. Wen er in der Zedlen nicht findet, denen sal er kein futter geben, Es werde ime dan durch meynen g. herrn sonderlich bevolhen. Wem und wivil er eynen tag futtert, darvon soll er zusampt dem kornschrieber rechenschaft thun und sal zu aller zeit selbst bey der futterung sein und das keynen andern bevelhen.

Der futtermeister und kornschrieber sollen allen habern, den sie entphaen, angeschrieben, us das sie den mit dem futtermeister widderumb mogen wissen zu berechen.

Es sollen auch der marschall, meynen gn.frauen Hofmeister, der Voget, des fogets schryber und kuchenschryber das nydderste stobchen usf dem pforthuſ innemen und da iglicher eynen schlēz zu haben und sollen daselbst alle abent nach dem abentmahl rechen, was den tag in kochen, keller und von der futterleuben²⁾ vorthan und vorfuttert ist. Der schenk Schilling und Cristianus oder Jorgo sollen ire rechenschaft bringen des kellers halben, der kuchenschrieber, der muntloch und huſloch rechentschafft usf der kuchen und der futtermeister und kornschrieber von dem futter und korne ins backhuſ und der smydt von seynen arbeit und yfern³⁾ — solchs alles soll der kuchenschrieber vorzeichen und sein Register daruff machen.

Auch sal ein kuchenschrieber ſleißigs uffſehen haben mit dem inhaufen und abſpyßen.

Es soll der nydderste pferdtner nymand inlaſen, der nicht Hofgesinde ist, ußgeschenken bekanthe Eddelleute oder furſtoboden; wen er nicht kennet, so fall er meynen g. herrn marschall, hofmeister ader fogt, welcher hie ist, laſen fragen, ob er den inlaſen folle.

¹⁾ vergenden. ²⁾ Futterboden. ³⁾ Eisen, insbesondere verarbeitetes Eisen.

Der Zogt soll zu allen fronesten¹⁾ dem Hofgesinde iglichen einen ordt²⁾ eins gulden geben zu schugelde: das ist vor eine person 1 gld., dem man pflegt schuch zu geben.

Es wil meyn gnediger Herr auch den Zundhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gld. bezaln; leuften sie aber eins darunder, so wil es sein gnade auch, so sie es leuffen, darunder bezalen.³⁾

Auch sol der cornschrieber den Reyssigen alle abent Stalmydt geben, nach laut der futterzettel und darnach das Rauchfutter theuer ist.⁴⁾

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngerens von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., angeblich 1547/48).

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 2.

Hoffordnung.

Von Gottes Gnaden Unser, Heinrichs des jungern⁵⁾, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hoffordnung und was gefält wir wollen, das es in unserm furstenthumb Höfflager in allem gehalten soll werden.

Erstlich die Ehre Gottes und den Kirchengang belanget.

Nachdem (ahne Rhum zu sagen) unser Meinung und begierde von jugent auf darhen gestanden und noch [stehet], das zu eherst und furderst Gott dem Allmechtigen alleine die Ehre gegeben und zu seiner Torchten gelebt werde⁶⁾: dennoch sezen, ordnen und welen wir, das alle Thage, wann wir an unserm furstlichen Höfflager zu Wulffenbüttel sein, in der Kirchen außm Schloß darselfst der Dechant, die Capellan und Churschuler zu jeder rechter Zeit die christliche Ceremonien, wie die von alter, loblicher Gewonheit hergebracht, in rechter geistlicher Andacht mit Leuthen, Singen, Meßhalten und Lesen, auch des Sonntags und Freitag[s] mit Verkündigung der Wort des Herren halten, auch in iren geistlichen Wesen und Wandel also leben, darmit den negsten von inen kein Argerniß gegeben werde. Im Fall wir unser Höfflager von Wulffenbüttel gen Ganderzheim vorrucken würden, alßdann soll solcher Gottsdienst in Sanct Longinus Capellen außm han⁷⁾ geschein, unnachleßig bey Vormeidung unser Ungnaden und Vorlusth der Capellendienerbejöldung und Dienst.

¹⁾ die großen Fasten, gewöhnlich Fröhnfasten: Quatember. ²⁾ den vierten Teil.

³⁾ Ursprüngliche Fassung, ausgestrichen:

Es wil auch meyn gnediger herr auch den Zundhern Ir pferdt nicht theurer dan eins vor 15 Gulden zahlen; leuften sie aber darunder, so wil mein gn. herr sie auch also bezalen. Wil aber ymands dorbeneben ein pferdt theurer leuffen, steith zu yme, aber nicht, das es sein gnad also bezalen wiß, den, wie oben berurt, vor 15 Gulden.

⁴⁾ Orig. folgt nochmals: geben. ⁵⁾ Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1514—42 und 1547—68, der bekannte Gegner der Reformation. ⁶⁾ Orig.: gelobt werden. ⁷⁾ oder hom?

Und wann wir zu Wulffenbuttell sein und des Sonntags und andern Feiertagen zur Kirchen gehen wollen, so sollen unser Hoffmarschalc und die vom Adel alle, als die Vier-, Drei-, Zwei- und Einroßer, auch die Hingstreuther, des morgens, wen ihne[n] solchs angefragt wirt, zu rechter Zeit vor unser Stuben auf den Dienst warten, mit uns in die Kirchen gehen und darinne bleiben, diemweil wir [während] der christlichen Ceremonien darin sein, und mit uns darnach wieder dorauf gehen und auff den Dienst warten, alles nach Gebrauch des Hesses.

Wurden wir aber unser Gelegenheit nach mit unserm Hofflager van Wulffenbüttell gein Ganderßheim oder an einen Orth unsers Fürstenthums ziehen, so soll es aldar in gleicher Gestalt, wie jetzt angezeigt, gehalten werden.

Ordnung in der Hoffstuben und das Amt des Salherrn.

Wen es nhun unter dem Ampt der Miß¹⁾ ist, soll der Salherr, so auf die Hoffstuben wartet, des morgens zu acht und nachmittags zu dren Uhren die Tisch auf der Hoffstuben decken, daß brott auß dem bachauß oder Keller halen und auff die Tische ordentlich leggen und keinen Hundt vor, under oder nach dem Mhal auff die Hoffstuben²⁾ kommen läßen.

Und wan das Amt dermaßen volnbracht [ist] und der Haubmann geblaßen hat, welches den Morgen ein Viertel vor neun Schlegen und des Nachmittags ein Vierteil vor vier Schlegen geschein soll, alßdan soll sich ein jeder von unserm hoffgesinde, er sey von den Reihen, Junkern, Canblysecretarij und Dienern, wie die Nhamen haben und eßen, auff die Hoffstube verfüegen und an den Tisch, darbei derselbig nach seinem Standt verordenet ist, sezen und dasjenig, so ime aldar zu jeder zeit zugetragen wirt an Eßen und Trinden, zu lieb annehmen, darmit zufrieden sein und darannen genuge haben.

Bey solche Tische soll unser Hoffmarschalc die Jungen derjennen, so darben müssen, vorordnen, die denselben von Kuchen und Keller Eßen und Trinden zugetragen; und, wan die geszen haben, alßdan sollen die Diener sich auch zu Tische sezen an iren Orth und des Maels halten. Und soll der Salherr auff der Einspenniger, Knecht und alle andere gemeine Tische auff der Hoffstube die Kost auß der Kuchen zugetragen und, was in den Schuzelen und Becken überbleibet, widerumb dem Haubkoch zubringen.

Es sollen auch unser Koch und Küfermeister, auch Kuchenschreiber, des Mittags und Abendts in der hoffstube auf alle gemeine Tische gütthe und fleißig Achtung haben, das auf igliche Tische broit und bier ordentlicher Weise zugetragen, auch dasjenig, so in demselben überig bleibt, wiederumb vor die Kuchen und Keller, ein jedes³⁾ an seinen Orth, gebracht werde.

Wan das Maß gescheen ist, soll der Salher von der Hoffstube das fleißig in die Schuttelen⁴⁾ vor die Kuchen und das ubrige Ganzbrot in Norben widerumb in den Keller bringen und davon nichts in der⁵⁾ Hoffstube

¹⁾ Messe. ²⁾ Orig.: Habstuben. ³⁾ Orig.: jeder. ⁴⁾ Schüsseln. ⁵⁾ Orig.: die.

behalten; desgleichen soll es der Salher mit dem bier auch thun. Aber das Scheiwen- und Tasselbroith sampt den Stücken Brodes, so von den Tischen aufgenommen werden, die soll der Salher zwiesel] in der Wochen des Mittags nach Eßens den armen Leutchen vor der obern Schlüßpferten aufttheilen und solchs den Hunden nicht geben noch die darüber kommen lassen.

Der Salher soll alle Wochen zweier und besonderlich des Sonntags und sonst an den Freitagen auf alle Tische wiße Tischtucher aufflegen und nach gehaltener Malzeit alle Tage die Tischtucher aufhengen, das sie nicht vorterben, und alle Tage die Stuben rein keren und fegen und zum weignigsten eins die Wochen die Tische waschen, darzu auch alle Wochen die Venke¹⁾ reine schuren lassen.

Es soll auch keiner von Hoffgefinde hohes oder niedriges Standes frembde zu hofe furen one Vorwissen und Vorgunstigung des Hofmarschalc's oder dessen, so an seiner Stadt und seines Abwesens des bevelich²⁾ hat.

Zum³⁾ Winterthagen soll unser Vogt zu Wulffenbuttell oder Ganderzheim ader, wor wir sonst in unserm Fürstenthumb das hofflager haben und halten werden, soviell Holz, alß zu behueß der Hoffstuben von noten sein wirt, furen lassen, damit die stet geheizet und gewermet werde.

Wen es dan under dem Eßen ist, morgens oder abens, so sollen allezeit die Pforten des Schloßes alle zugeschlossen und die Schloßel dem Marschalck, ist der nicht da, demjennigen, so an seiner Stadt bevelich hatt, überantwortet werden.

Der Salher soll auch alle Mhaell, wen der becker backet, helfen backen.

Gesuegt es sich auch, daß einer ader inher vom hoffgefinde, die in unsern Geschäften und auf unsrem bevelich vorritten gewesen und zwischen oder kurz nach dem Mhaell anheim kommen und eßen wolten, der oder die soll oder sollen das dem Marschalck anzeigen, ist der nicht dar, dem Kuchemeister ader Kuchenschreiber; von denen soll ihme oder ihnen alsßdan die Malzeit auf Keller und Kuchen auf der Hoffstuben bereit und bestalt werden.

Dem Salheren sollen auf der Hoffstuben alle zinnen becken, Stoße⁴⁾, Ranten⁵⁾, Leuchter, Disch[-] und Handtucher zugezalt und mit einem Inventarien überantwortet werden, darvon derselbig alle halbjähr Rechenschafft thun soll dem Marschalck, Vogt und Kuchenschreiber.

Folgt die Ordnung der Kuchen, belangend Marschalck, Kuchenmester und Kuchenschreiber.

Der Hoffmarschalck soll alle abendt mit Kuchemeister und Kuchenschreiber überspielen und anschreiben, was des volgenden Thages auf alle Tisch, es sein Herrn[=], Jündern[=] und gemeine Tische, gespeiset soll werden, damit die Eßen vorandert und einen Tag nicht wie den⁶⁾ andern gekocht und gespeiset werden.

¹⁾ Orig.: Becken. ²⁾ desgleichen. ³⁾ Orig.: zum. ⁴⁾ Becher ohne Fuß, stangenförmige Trinkgefäß. ⁵⁾ Kannen. ⁶⁾ Orig.: die.

Nemlich, so sollen zu allen gemeinen Tagen, wen keine fremde Fürsten und Herrn oder derselben Gesandten und Botschaften bey uns̄ sein, vor uns̄, unser Gemhael und andern Fürsten Tischen den Mittag acht und den Abendt sieben gütthe Eßen gegeben werden;

Item vor unsere Rethe den Mittag sechs und den Abendt sunff Eßen;

Item vor die Zundern am Hōsse und Cantzley den Mittag sunff und abendt vier und dan vor das gemeine Hoffgesinde den Mittag vier und den Abendt drei Eßen Fleisch oder Fisch; wen aber fremde Fürsten und Herren oder derselben Botschaft bey uns̄ am Hōsse sein, sollen Hoffmarschalc, Küchenmeister [und -schreiber] sich unser[s] befelchs weiter halten.

In der Speisekammer soll behalten werden die Wurze, der Zucker, Beigen, Rosin, Mandellen, butter, fese und alle gesalzenen fischwerk, der Talg, lichte und alles, was zur kuchen gehort, und darzu der kuchenschreiber den Schluezel haben und das aufzugeben soll.

Was nhum von dem in die Kuchen und sonst aufzugeben muß werden, soll der kuchenschreiber bey der Gewicht und Pfunden, auch den Hering und die Reise¹⁾ bey der Bal [anschreiben] und darnach die Woehenrechnung stellen.

Zu Fleischthagen soll der kuchenschreiber stets den Koch Anweisung geben, was von Ochsen, Schafen, Hemmels, Schweinen, Gensen, Hunern geschlacht soll²⁾ werden; und, wan das Fleisch auß dem Schlachthause in die Kuchen gebracht wirt, sollen unser und unser Gemhael Koch zum ersten darvon zuhauen, darnach dan die Haubloch.

Und was an druden Fleisch, Wurst, Speck etc. in die Kuchen gethan und vorspeiset wirt, soll auch nach seiner Ordnung teglich ange schrieben und wöchentlich berechent werden.

Nachdem dan unser Küchenmeister alle grune Fisch auß unsfern besieg[ten]en Fischarteichen [in] Einahme hatt und die b[e]rechen soll, was derselben nhum zum Hofflager gebraucht und gewant mußten und sollen werden, die soll derselbig unsern Kuchenschreibern, als die Hegte, Abel und Karpfen nach Schocken und Große[n] und die andern Speisefisch nach Emmernzal, überantworten, die der³⁾ Kuchenschreiber nach Woehenzal wiederumb von Malen und Tischen zu Malen und Tischen berechnen soll; was derselbig unser Küchenmeister darüber von Tischen verkaufft oder in andere Teiche vorsezt, darvon soll der uns̄ zu antworten und die [zu] berechnen schuldig sein.

Wan wir durch unsfern Camermeistern oder andern die Wurze zu behueſ unsfers Hofflagers werden bestellen und kaufen laſſen, desgleichen den Zucker, Beigen, Rosin, Mandeln, Zweätzchen: das alles soll unser Kuchenschreiber von dem Einkäufer alsbaldt nach dem Gewicht entpfangen und darvon den Kochen ire Rotturst geben und die Aufzgabe wöchentlich aufzschreiben und berechnen.

¹⁾ Räße. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Orig.: die.

Die Wein[=] und Bierschenken belangende.

Der Bierschenk soll stetig vor dem Mhale die Bier[=] und zinnen Stupe in reinem Waßer ausspülen, auch die Bierkannen rein und sauber halten; und, wen das erste Eßen auf der Kuchen auf die Hoffstuben getragen ist, alßdan soll er in den Kanten das Trinken auf die Hoffstuben vor das gemeine Hoffgesinde tragen und, dieweil das Mhael wärt, auf die gemeinen Tisch inschenden und alles, was teglich vonn Brothe und bier vorspeiset wirt, dem Kuchenschreiber anzeigen und schreiben lassen.

Der Weinschenk soll den¹⁾ Wein, so nicht vor uns selbst geschendt wirt, stetig in einer Stübelenkanten aufzumessen und den aufz der Kanten ahn Orthen, [da] der gegeben soll werden, vormog unser Ordenung und befelch in die Becher und Gleiser schenken, das er also nach der Maß die teglich und darnach auch wochentlich Aufgabe gewißlich und aue aynicher betrugt und Falschheit mit Warheit habe anzuseigen und eigentlich wiße anzschreiben zu lassen.

Gedachter Weinschenk soll auch ohne²⁾ befelch des Marschalc's und Vogts niemandts, er sey wer er wolle, keinen Wein oder fremde bier in die Winckel und von dem Schloß außerhalb befohlener³⁾ Ordnung, es sey Tag, Abendt oder nacht, geben; und, was solchs geschicht, soll mit Wissen und aufz befelch unsers Marschalc's und Vogts geschein.

Der Wein[=] und [der] bierschenk soll[en] auch niemandts zu inen in die Keller fordern und einlaßen oder einich Gelach und Zechen darinnen halten, es werde inen dan solchs durch den Marschalc oder Vogt bevollen.

Sie sollen auch niemandts, die ihnen helffen schenken oder die Wein abziehen und füllen, ohne bewilligung gedachts unser[s] Marschalc's und Vogts zu inen in den Keller fordern und nhemen; sie sollen auch zu rechter Zeit in dem Keller sein und ire Ampter vermoge irer⁴⁾ eingebundenen Eidtpflichte getreulich aufzwarthen und des Mittags und Abendts nach dem Geschenke den Keller wedderumb zumachen, zu rechter Zeit und niemandts über geburliche Ordenung Wein oder bier geben, es werde ihnen von uns und unserm Marschalc und Vogt sonderlich bevollen, wie vorstehet. Und wan derselb und sonderlich der Weinschenk auf dem Keller gehet, zwischen den beiden Malen, soll [er] sich dannoch an den Dritten enthalten⁵⁾, das wir ihne⁶⁾ stets nach unserm Gefallen zu finden und paldt zu bekommen haben.

Der bierbrauer soll von funff Scheffeln Garstenmalz alle Wege brauen elfß Faß bier, und was teglich von solchem bier zu Hoffe vorspeiset und aufzgedrunknen wirt, soll der Schlueter dem Marschalc teglich⁷⁾ anzeigen und durch den Kuchenschreiber aufgeschrieben und nach Wochenzahl berechent werden.

Den Gecker betreffende.

Wenn der Gecker will, soll ehr das Roggenmehl nach Schiffel[=] und

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: der. ³⁾ Orig.: auf. ⁴⁾ Orig.: befelchen. ⁵⁾ Orig.: ires. ⁶⁾ aufthalten.
⁷⁾ Orig.: ihnen. ⁸⁾ Orig.: teglichlich.

Himbtenzal¹⁾ sichten und vorbacken und einen gewissen Anzahl brots vor das Hoffgesinde und den Herrendinst sonderlich backen, danach der Kuchenschreiber sich in Anschreibung desselben teglich und berechnung die Wochen dester gewißen habe²⁾ zu richten.

Der Wissbecher soll auch wochentlich das Roggen[-] und Weizenbroth vor unß umb den andern Tag stets frisch backen, darzu im der Amtman den Gest³⁾ van Konningluther⁴⁾ frisch bestellen und vorzählen soll; und das broth, so der Wissbecker backet, das soll derselbige alsoforth den Silberknechten überantworten und zu zellen, die das weiter sollen berechnen, wie hernach volgt.

(Zu deme sollen die Wissbecker die Klehen von Weizen und Roggen unserm Kuchenmeister zustellen, der sulche zu Mestung der Sweine oder sunst in unsern Rüze soll wenden.)⁵⁾

Und ob der Weizen zu dem Weizenbroith zu Wulffenbuttell nicht ganz guith und zugleich darzu were, so soll unser Vogt zu Wulffenbuttell dem Becker auf den Amtmen anderen holen lassen und den an die Stadt schicken, darmit wir stetguit Broit haben mugen.

Gelangend die Silberkammer.

Unser hoffmarschalc, Vogt, Kuchenmeister und [-]schreiber sollen den Silberknechten überantworten und des mit ihres[n] ein gewiß Inventation⁶⁾ machen, auch [alle] halbe Jar mit ihnen darauf rechnen und das Inventarie vorneueren:

unser Eß[-] und Trind-Silbergescher, soviel sie des teglich gebrauchen,

item die sammiten Hemmel, Tepste, Pfele⁷⁾,

item die Herrn[-]Dish[-] und Handtucher, becken⁸⁾, teller, Meßingleuchter, Kasten und alles, was in die Silberkammer gehort.

So ofte der Wissbecker backet, das Brot sollen auch die Silberknechte von ihm entpfangen und vor unß, unser Gemhael, die jungen Herrn und Rethe und Junekern Tisch aufzgeben; das sollen sie anschreiben und alle tage an dem Abendt nach Eßen dem Marschalc gründlich bericht thun, daß alßden der Kuchenbeschreiber in sein Rechnung nhemen und wochentlich das einschreiben soll.

Was auch van Wachs in die Silberkammer gesauft [wird], das sollen die Silberknechte von dem Einkäufer als unserm Camerschreiber nach der Gewichte einnehmen und, wieviel Par Kerzen oder Wintlichte darvon gemacht werden, anzeigen, auch, wieviell⁹⁾ zu jeder zeit vorbrennet, dem Marschalc anzeigen und dem Kuchenbeschreiber inschreiben lassen.

Es sollen auch die Silberknechte ohne Geheiß und bevelch unsers Marschalc's und vogts niemandis auf die Silberkammer nemen und Glach¹⁰⁾ darinnen halten, sondern, wer darauff eßen und trinken soll, das soll ihnen von unserm Marschalc und vogt angesagt und bevolen werden, dens[en] sollen sie decken und auf sie warten.

¹⁾ Ein niedersächsisches größeres Getreidemash. ²⁾ Orig.: haben. ³⁾ Hesen. ⁴⁾ Königslutter.

⁵⁾ Eingegebogen von anderer Hand. ⁶⁾ Dieser Ausdruck für Inventarisation kommt auch anderswo vor.

⁷⁾ Himmel, Teppiche und Pfühle. ⁸⁾ Orig.: becken. ⁹⁾ Orig.: wievoll. ¹⁰⁾ Gelage.

Und sollen unsere Silberknecht darauff gelobt und gesworen sein gleich andern unsren Dienern in kuchen und kellern, und solchen Eidt sollen Marschalc und vogt von ihnen nhemen.

Fütterbone.

Der Füttermarschalc und Kornschreiber sollen allen den Habern, so auff daß Hoffhalten vorordenet und zugeschicket, zusammt dem, so ingekauft wird, gemeßen zu sich nhemen und entpfangen auß den Amtten, als [in] der Ordnung hernach vorzeichnet ist.

Solchen habern sollen sie widderumb aufzugeben mit dem futtermaß, [und . . . soll] gegen zwolff Braunschweigische himbten gerechent werden; und wen man futtert, das soll gescheen mit der maß und nicht mit der schußen¹⁾; darmit ein jedm²⁾ sein gebur salt, wollen wir, das darauff thege und nachts ein ganz himbt gegeben werde.³⁾

Des Sommers sollen⁴⁾ füttermarschalc und Kornschreiber zu zwey uhren nach Mittag und des winters zu einem Schlage futteren und aufzugeben, darauff ein jeder seinen Stalljungen soll warten lassen.

Wie wirs mit bezalung des Rhauchfutters wollen gehalten haben, wirt in der ordnung hirnachvolgendis auch angezeigt und darinnen befunden.

Begebe sichs auch, das wir außerhalb unsres hofflagers auff etliche unsrer Ampte vorreithen und aldar ablegen wurden: waß dan auff unß und unsere Diener, So wir bey unß haben wurden, in Keller, kuchen, Silberkammer und fütterbone aufgehett, vordan und vorspieset wirt, des⁵⁾ soll unser kuchenmeister, im fall, so wir den bey unß nicht haben wurden, der Secretarj, der bey unß alßdan sein wirt, von dem Amtman eine vorzeignus vordern und unß die zu besehen, ehe wir wieder van dar reitten, vortragen.⁶⁾ Und wen die von unß vor genugsam geachtet, underschrrieben und paßirt gelassen wirt, solche vorzeignus soll unser kuchenmeister aufsheben, behalten und bewaren und die in Zeit der Rechnung den Amptle[u]then furlegen und sich mit ihnen verhalben entlich vorgleichen.

Und nachdem unser kuchenmeister noch zur Zeit mit andern aufwendigen geschefften in unsren Ambten beladen ist, das er alle vier Empter, nemblich was in kuchen, Keller, Silberkamer und fütherbone ingenhomem und aufzugeben wirt, in sein Rechnung nicht wol nhemen und unß solchs berechnen kann, so wollen wir demnach⁷⁾, das unser kuchenschreiber, dieweill der gewentlich und teglich am hofflager ist, solche einname und aufgabe in allem, wie vorstehet, getreulich mit allem vleiß vorware und vorsehe⁸⁾ und unß solchs alles jerlichs auff Trinitatis ordentlich berechnen und darvon gutten bericht thun soll.

Und darmit wir demnach stets, waß alle wochen an unserm hofflager in den vier Amtten, also kuchen, Keller, Silberkammer und fütterbone, aufzugehet

¹⁾ Schaufel, Schippe. ²⁾ Orig.: jeder. ³⁾ Orig.: werden. ⁴⁾ Orig.: allen. ⁵⁾ Orig.: das. ⁶⁾ Orig.: vertragen. ⁷⁾ Orig.: denoch. ⁸⁾ Orig.: vorsteh.

und verthan wirt, wißen mugen, so soll[en] auß der teglichen Anzegnuß unser Marschalc und kuchenſchreiber alles, was die wochen an fleiſch, fiſch, wein, bier, broith, wurtz, liecht etc. und allem auffgangen, wochentlich besleihen¹⁾ und unß folche Rechnung am Sonntag furtragen; werden wir aber zu Zeiten nicht inheimisch sein, alßdan sollen die wochenrechnung[en] biß auff unser wideranheimkunfft auffgehoben und darnach unß dennoch angezeigt werden, unnachleſige.

Es soll²⁾ auch in kuchen, keller, Silberkammer, Bachauß und Brauhauß mit dem gefinde, alse haußkoch, Schenken, Backmeister und Braumeister, ein Inventarien und Sonderlich alles ires Haüßgerats gemacht und darauff alle halbe Jar durch Marschalc, vogg, kuchmeister, [=]ſchreiber gerechent werden.

Wir wollen auch, das unser Marschalc und vogg von Silberknechten, den Schengken, kochen, brau[=] und Backmeister, auch den Salherren, Alydt und pflicht nhemen, das dieselben wißen unsre Hofordnung, ein jeder, soviell demselben die antrifft und belanget, die in den ſtucken, puncten und Artikellen ſteit, veſt und getraulichen woll [zu] halten, ane einiche ubertrottung nach dem hogſten vermogen, wie das frommen und ehrlichen und getreuen Dienftboden gezimbitt und anſtehet, bey vormeidung unſer ungnaſde und verluſt des Dienftes.

Hofordnung Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel. (O. J., um 1550.)

Hannover. Kgl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 21, Bd. VIa Nr. 1a.

Hofordnung.

Wir . . . Heinrich der Jünger, Herzog zu Brumſwweig und Lüneburg . . haben in nachvollgender Weife und auff ein Jar alles, was uns zu behueſſ unser hofhaltung in Küchen, Keller, Silberkammer und futherboden van noten ſein wirdt, zu fordern, wie wir iſt, eins vor alle, unſern hoffmarschalc Joachim von Seggerde, Bartolden Rapp, Vogten, und Joachim dem Kuchemeiſter gnediglichen wollen bevoheſen haben, verordnet.

Erlſlich auf die Kuchen.

Wir haben auf ein Jar zum Hoflager gerechnet und angeschlagen ein hundert und ſiebenzig Ochſen: der mögen woll aus unſern Ambten die ſiebenzig und mehr jerlichs genommen werden, und wir wollen die andern hundert Ochſen im Lande zu Holſtein oder zu Wedell³⁾ bey Hamburg kauffen laſſen umb unſer lieben Frauen Tage in der Faffen⁴⁾, darzu wir auß unſer Cammer auf dieſe Zeit jerlichs wollen geben laſſen — welchs genante unſer Marschalc, Vogte

¹⁾ beſchließen, Abſchluß machen. ²⁾ Orig.: ſollen. ³⁾ Flecken in Holſtein mit berühmtem Ochſenmarkt, zwölfe Tage vor Faffenacht. ⁴⁾ 25. März.

und Kuchenmeister alßdann von uns fordern, auch zeitlich zuvoran uns erinnern sollen — auf jedes Jar ungefeirlich zehn Gulden, thuitt 500 Gulden.

Was nun auf ein Jar von Schweinen, Hammelen, Schnittschaffen, Lemmern, Kelbern, Genseln, Huner[n] und Eiern in unserm Hofflager van notien sein wirrt, des haben wir bey unsren Amtten allenthalben eine nopturftige Vorſehung gemacht, und wirt solchs wochentlich van inen in das Hofflager geſchaffet. Darumb wollen wir, das unser Marschalc, Vogte und Kuchenmeister mit allem Ernst darüber halten, das ſolcher unfer Ordnung van [allen] und jeden unfern Ambtleuten im geringften ſowoll als im Großen ſtrack ſtand und unmachleßig nachgekommen werde.

Butter: nachdem wir auf vorigen Rechnungen befunden, das wochentlich im Hofflager mit einer Thunnen Butter woll magt zukommen werden, ſo haben wir demnach auf alle Wochen im Jarre eine Thunne Schmalbant¹⁾ verordnet, die der Kuchenmeiſter auf alle[n] unfern Amtten fordern ſolle; und ſonderlich wollen wir, das etliche Thunnen der Maienbutter vor unſ allhie zu Wulffenbuttel, zu Ganderſheim, Liebenburg, Stauffenburg und Fürſtenberg²⁾ behalten werden. Und wiewoll wir diß Jars alle Butter, ſo auf unfern Amtten gemacht wirt, zum Hofflager verordnet [haben], darmit man im Vorrath komme und diß volgende Jar ſtets alte Butter zu ſpeien und die friche zu ſparen habe, ſo wollen wir doch, das auf das künftig Jar nicht mer dan die 52 Thunnen Butter in das Hofflager gefurdert und die andere³⁾ durch unſre Amtten verkauft ſoll werden.

Hering 7 last.

Auff die Hofflager und die Amtte haben wir verordnet: auf ein ganß Jar ſieben Last Heringen, der wollen wir [zwei] umb Egidiy oder Michaelis⁴⁾ zu Bremen oder Lüneburg laßen kauffen und umb die Weihenachten gegen die Fäften fünf Lasth und das Geld auch auf unſrer Cammer darzu bar erlegen auf angezeigte heite friften, das der Marschalc, Vogt und Kuchenmeiſter von unfern Cammerschreiber gegen die Zeit fordern und dorvor den Hering verſchaffen ſollin, ungeverlich die Tonne zu 4 fl., tut 294 fl.⁵⁾

Umb die Weihenachten und gegen die Fäften ſol der Rotscher⁶⁾ zu Hamburg, Bremen oder Lüneburg auch gekauft werden und das uff unfern Hofflager und Amtte vier last und die Tonne im Holz gerechnet zu 8 fl.; das Gelt ſoll[en] Marschalc, Vogt [und Kuchenmeiſter] aus unfer Cammer vom Cammerschreiber auch fordern und tut ungeverlich 384 fl.

Droege Leſſe.⁷⁾

Auf dieſelben Zeit und gegen die Fäften wollen wir zu Bremen laßen kauffen droge Lechſe, droge Neu[n]augen, Nezaal, Peckling, item zu Hamburg Beigen etc., auch zu Magdeburgk oder Lüneburgk geſalzen Stoer, Ahel, Lachſ,

¹⁾ Tonne mit ſchmalen Dauben, auch Maß für Butter. ²⁾ Liebenburg im Hildesheimſchen, Stauffenburg nahe bei Ganderſheim, Fürſtenberg nahe bei Höxter. ³⁾ Orig.: andern. ⁴⁾ 1. oder 29. September. ⁵⁾ die Last, zu 12 Tonnen, gäbe 336 flb. ⁶⁾ Stockfisch. ⁷⁾ Lachſe.

ingemachte Neu[n]augen etc. und das Geld darzu auß unser Camer erlegen vor 100 Gld.

Und was von Zierung [und] Furlon darauf gewent muß werden, wollin wir alßdan und zu yder Zeit neben berurter bezalung auch erlegen und haben solchen unkosten in alles gerechent und überschlagen uf 100 Gld.

Wiewol wir in geschener Rechnung befunden, so wir die negisten zwey Jar haben nehmen lassen, das wir wir 200 Gld. Wircz in unser hofflager jerlichs nit bedorffen, so wollin wir doch darzu verordenen und uf Östern, wan wir das Sommerhofftuch zu Antdorff¹⁾ kaufen lassen, aus unser Camer geben 300 Gld.

Davor soll ungeverslich gekauft werden, wie folgt:

Safferan	12	ø
Negelken	8	—
Kannel	4	—
[Muscat]blumen	4	—
Engewer	120	—
Pfeffer	50	—
Pordijßkorner	60	—
Süker, halb Canarj und halb Tomas ²⁾	500	—
Darzu allerley Succat ³⁾ , Oliven, Cappers vor	15	Gld.

Und so men einer so vil nicht bedarf, hat men das ubrig zu der andern, ap die im Kauf gesteigert und teuer worden.

Wir wollen auch, das umb Pfingsten und Weihnachten, als in dem Peter und Pauls[=]Markt zur Neunburg⁴⁾ und des neuen Jars Markt zue Leibzig, gekaufft werden:

Lipzig: Zweßchen	4	Ctr.
Mandeln	2	Ctr.
Reiß	2	Ctr.
Plumen, Damaschein	1	Ctr.

Rosein:

Großer Rosein, dar der zum Pesten vil zu ubirkommen sein,	3	Korbe
und kleiner Rosein	45	Pfd.

Darzu wir das Gelt auß der Camer, halb auf Pfingsten und halb auf Weinachten, wollen erlegen und geben, und das angeschlagen uff 55 Gld.

Honig:

Wir wollen auch uff Pfingsten und Weinachten zu jeder Zeit zu 1 Tonne Honings in der Kuchen auß unser Cammer geben lassen, das Gelt thut un-
gefährlich 22 Gld.

Und was von Confect und Strausucker wir auch bedorffen und nottußtig

¹⁾ Antwerpen. ²⁾ von den Canarischen Inseln und aus Westindien; letzterer eine minderwertige Sorte. ³⁾ Konfett. ⁴⁾ 29. Juni zu Naumburg a/S., die Messe dauert noch jetzt vom 20. Juni bis 4. Juli.

sein wirt, sol auch aus unfer Camerne erlegt werden und angeslagen uf gemeine
Zorn [uf] 20 Gld.

Schullen¹⁾, Obs, brauntoch:

Was auch an Schullen, Obs, braun[=] und hartuch²⁾, Oblaten, Silber,
Hausenplasen, Wachs, Terpentin etc., Erden, Potte und sonst Aufzab in das
hofflager gehorndes, haben wir unfern Amtman zu Wulffenbuttel bevolen,
solchs uf befördern des Marschalc, Vogts und Kuchemeisters zu vorschaffen.

Worz:

Und was also auf die Kuchen zu yder Zeit auf Ochsen, Hering, Rotscher,
Wurz und anders aufgegeben wirt, das sol alsovort von dem Kaufer neben
ubirantwurtung der gekauften Wahr in unfer Camer dem Camermeister und
andern unfern darzu verordneten Rethen schriftlichen berechent und in das
Camerbuch angeschrieben werden.

Kohelle:

Wir wollen auch auf ein Jar in unfer hofflager, dar wir das haben und
halten werden, 24 Fuder Kolen auf den negisten Hagen schicken und solch unfern
Forstschreiber bevelhen, daß derfels folch 24 Fuder, als zu yder Quartal 6 Fuder,
solcher Kolen bestellen und uf die Zeit, als ime das vom Marschalc, Vogte und
Kuchemeister sampt oder besondern angesagt werde, in das hofflager Wulffen-
buttel oder, dar wir das sonst haben werden, schicken sol.

Kirßen zu bherr[muß?]:

Wir wollen auch, daß jerlichs zu Kirßbirnmuß vier Tonnen Kirße gekauft
und umb Margrette³⁾ bezalt werden; das Geld soll auß unfern Amtme Wulffen-
buttel erlegt werden.

Gelangen[d] den Keller.

Wein:

Zu dem Weinwachs, als wir in unfern furstenthumb haben, wollen wir
jerlichs auf Reinschen Wein und die Fuhr auß unfer⁴⁾ Camern geben laßen
ungeverlich 700 Gld.,

nemlich halb uf Michaelis, wenn wir die neu Wein vom Rein laßen holen,
im Muffe⁵⁾, und die andere Helfste uf die Fasten uf die abgezogen Wein, da-
vor [sie] ungeverlich in die 20 fuder Reinsch Wein mit dem Furlon in unfer
hofflager Wulffenbuttel mogen bringen.

bhrr:

Nachdem wir von den von Einbeck haben jerlichs Schutzbisher⁶⁾ in die
40 Bas, so wollin wir gegen die Östern darzu kaufen laßen 20 Bas aus unfer
Camer, darzu Marschalc, Vogt und Kuchemeister das Gelt furdern sollen, un-
geverlich 50 Gld.

¹⁾ Scholle. ²⁾ großes und feines Tuch. ³⁾ 13. Juli. ⁴⁾ Orig.: unfern. ⁵⁾ als Muff. ⁶⁾ Abgabe
der Stadt an den Herzog.

Mumhe:

Wir wollen auch im Jar auf unser Höfflager Braunschweigische Mummen kaufen laßen 40 vas, halb frische Mummen, zwischen Michaelis und Ostern, das vas gerechnet zu 15 Schilling neu, und uf Ostern Marzbier 20 vas, das vas zu 16 Schilling neu, und das Gelt zu dem frischen bier auf unser Camer erleggen laßen uf Weinachten 30 Gld.
und zu Marzbier uf Pfingsten 32 Gld.

Göfze:

Goslarisch bier wollin wir zu Goslar nach Zeiten im Winter, dieweil das frisch am besten getrunken wirt, kauffhen laßen, und soll darzu unser Camerschreiber das Gelt geben, und wir haben das bier angeschlagen uf 20 vas, tut ungeverlich 40 Gld.

Kanten und Gleße:

Auf Kanten, Gleße etc. wollin wir auf Weinachten und Pfingsten geben laßen 15 Gld.,
als zu yder Zeit $7\frac{1}{2}$ Gld., des sollin Marzahlk, Vogt und Küchenmeister die Gleße und Kanten gegen solche Zeit bestellen und verschaffen und dagegen alsdann die bezalung innnehmen.

Auf den Leipziger neuen Jarßmark¹⁾ wollin wir kaufen laßen [oder?] zu Nurnberg:

Reinfal	4
Widpacher	10
Sueßen Rotin Wein	2

} Lagelin

Und das Gelt alsdann darzu auch verordnen und geben laßen demjenen, so wir nach Leipzig schicken werden, daran uns Marzahlk, Vogt und Küchenmeister erinnern sollin; Tregt ungeverlich 100 Gld.

Und was von den Kaufern der Wein und Bier, wie vorstet, also empfangen wirt, das sollin dieselben zu yder Zeit, wenn sy die Wein und Bier ubirantworten, in die Cammer darzu verordeneten Rheten und Cammermeister berechnen, und soll das also vor in das Cammerbuch ingeschrieben werden.

Auf das Brau[-] und Backhaus.

Wir haben verordenet, das auf das Brau[-] und Backhaus zu Wulffenbuttel zu Hofe jerlichs dreyhundert Scheffel Garsten sollen vermutzt werden, und, nachdem dann des Gersten nicht mehr dann bey anderthalb hundert Scheffel mag im Ubirschhof pleiben, so wollen wir, daß darzu das Gerstenmalz, so zu Gandirßheim in der Mollen vordient wirt, sol gefordert werden, welchs wir in der Ausgabe des Gelts nit haben gestelt, und das wol sein übir

200 Malter,
tut 120 Scheffel.

¹⁾ Drig.: neuen Leipziger Jarßmark.

Und sollen darzu Marschall, Vogt und Kuchemeister von dem Amtman zu Liebenburg noch fordern
daß also die 300 Scheffel full werden.

30 Scheffel,

Wann wir dann zu Gandirßheim etliche Zeit würden mit unserm hoflager oder hofdienern sein, was dann dar von Malz verbraut wird, solchs wirt zu Wulffenbuttel erspart und sol in den 300 Scheffel abgezogen werden.

Was des Hopfen[s] zu Wulffenbuttel zu Rotturst des Brauers nicht sein und wachsen wirt, der soll aus den andern Amtmen, dar der wol ist, genommen werden.

Es ist heuer berechent worden, wenn men in 14 Tagen dreymal beckt auf das Hofsager und den Herndienst und zu yder mal nympet 5 Scheffel, darmit kan man wol inslangen und zukommen¹⁾, und wurde also die Summen erträgen auf ein Jar 390 Schffl. Roggen.

Und dann zu Wulffenbuttel, in dem vorgangen Jar berechent, sein gewachsen Roggens übir 500 Scheffel,
dergleichen die Molen[zinsen] übir 200 Scheffel.

So ordnen und wollen wir, daß die 390 Scheffel Roggen von solchem Gewechs und der Müllen zins jerlichs genommen werden, dergestalt, nachdem wir auf drey Jar den Roggen stets im vorrat liegen haben wollin, daß men den neuen Roggen stets hindern anschutte und vornabe des alten zu vorbacken nehme, inmaßen es ein Zeither gehalten ist worden.

Was von Rübesam, Senf, Maen²⁾, Erwezen, Bonen und andere Korn zur Grütz und Gentuse in die Kuchen jerlichs men haben muß, das sol der Vogt sich bekleissen, daß solchs alles zu Wolffenbuttel gesetz, wachsen und gehernet³⁾ werden moge.

Dann den Amtmen sein die Geweche alle zu verkaufen auf Geld angeschlagen worden.

Wehzen:

Der⁴⁾ Weizen, so uf das Hofsager zu weissem Brot vorbackt [wird], sol werden genommen aus dem Geweche zu Wolffenbuttell, und, dar der nicht gut were oderclar brot geben würde, sol men den mit einen andern Amtman auspeuten, das guter vor posen in die Stet gegeben werde⁵⁾, darmit an dem Korn, so ein ider Amtman uns jerlichs reichen sol, kein Abbruch geshee etc., oder daß sie den Weizen fordern, da der am pesten sey.

Gelangen[8] die Silberkamer,

Verordnen wir all Jar 3 centner Wachs zu kaufen, und soll unser Camerschreiber darzu geben stets uf die Pfingsten in bezalung des halben Theils ungerlich 24 fl. und auf die Weihnachten 24 fl. und dabei zu yder Zeit zu Dohlgarn, Sieben 3 fl.

¹⁾ auskommen. ²⁾ Mohn. ³⁾ geerntet (geherbstet). ⁴⁾ Orig.: denn. ⁵⁾ Orig.: des posen vor guten . . . werden.

Und wollin im Jar zu Herntischtichern aus unser Camern 20 fl. und auf die Hoffstuben 15 Gld. geben laßen, nemlich uff Pfingsten $17\frac{1}{2}$ fl. und Weihnachten $17\frac{1}{2}$ fl., Auch Zubus an Talge zu dem, was von den Ochsen und schaffen zu hoffe erobert wirt, kauffen laßen aus unserm ampte 5 Tonnen, und die Tonne gerechnet zu 2 Centner,

tut funfzig Gulden, jeder Centner zu 5 Gld., halb uff pfingsten und halb auff weinachten, und 2 Gld. zu Dachtgarn tut 52 Gld.

Und was also an wachse, talge, garn und lynes tuch etc. gekauft wirt, das soll von dem kauffer zu yder Zeit in unser Camer gerechent und in das Camerbuch geschrieben werden.

Auff die Futterbone

verordnen wir denn ubirshos alles habbern, wie wir ißt in anschlag unser ampte befunden, und mag das, was volgt, zu gemeinen jarn eingenomen werden, Nemlich

Bon Wulffenbuttel	388
Bon Scheningen	303
Bon der liebenburg	1155
Bon Lichtenberg, ungeverlich uf das funfftige	50
Bon der Steinbrücken	145
Stauffenburg	370
Ganderßheim	162
Bilderla	148
Bon der Winzenburg	260
Homburg	600
Eberstein	136
	3617 ¹⁾) Schfl.

Aufzquittung.

Wir wollen es also gehalten haben, das wir alle Virthil Jars in den Quatembern die Aufzquittung vor Rauchfutter geben laßen wollen,

Nemblich auf jedes Pferdt ein Kortling²⁾). Solchs soll der Marschald, Vogt und Kornschiereb mit ihnen sich laut des Futterregister berechnen, und, was die Summen alßdan ertragen, wollen wir auß unser Cammer durch unsern Camerschreiber stets richtig bezahlen laßen.

Und was sunft von frembden Aufzquittungen gescheen, die wollen wir stetj also ford bhar erlegen. Doch soll der Marschald, eher dieselben vorreiten, mit den Wirten laßen rechnen und uns die Rechnung durch unsern Camerschreiber schriftlichen furbringen, darauf wir stets bare bezalung thun laßen wollen. Und

¹⁾ Drig.: 3627. ²⁾ 4 Pfennig-Großchen.

was jeder wirt auf dem Thamme uns widerumb von der Vierziele schuldig wirt, die sollen sie uns in unser Cammer alle Quatempfer auch richtig erlegen und bezahlen.

Betreffen[d] die Besoldung.

Wollen wir den hoffrethen, Juncfern und Hoffgesinde alle halbjar die Besoldunge und den halben huffschlag auß unser Cammer geben lassen, darbei stets unser Marschalc und Vogt neben dem Camerschreiber sein sollen, wann ihnen die besoldung gegeben wirtt.

Unser Marschalc, Vogt und Kuchenschreiber sollen unß zu jeder zeit, wie vorberurt,¹⁾ daran zeitlich erinnern, das wir die Aufzgabé auf ein jedes verschaffen und thun lassen mogen, das wir inen also befohelen²⁾ haben wollen.

Erklärung des letzten Artikels, die Besoldung betreffen[d].

Wollen wir, das unsern Hoffrethen, Juncfern und dienern am hofse alle halbjar, nemlich zu Wehnachten und Pfingsten, die Besoldung, dienstgeldt und Rostgeldt denjennen³⁾, so von unser Kuchen abgelegt sein, gegeben werde;

Und wan die⁴⁾ Rethé und Juncfern, auch die Reisigen im Stalle, Harneschkammer und Einspennige bezalet werden, daß solchs auf einen Tag gescheen und darbei der Marschalc allewege sein soll; Und ob welliche unter unsern dienern weheren, die nicht Petschaft hetten, ire besoldung zu quittire, das der Marschalc alsdan irentwegen dem Camerschreiber quittire⁵⁾, damit kein Irrung künftig einfallen dürfste;

Dengleichen, wen die andern, als die handiwerker, ire Geldt entpfangen, das der Vogt darbei auch sey und irenthalben quittire⁶⁾, inmaßen der Marschalc, wie vorstehet, thut.

Wan auch die bauleuthe⁶⁾ und arbeiter abgelonet werden zu Wulffenbuttell, darbei soll unser Vogt allezeit selber sein und sich dar von nichts anders behindern lassen, und, wan wir an unserm Hofflager zu Wulffenbuttell nicht weren und die Bauzeddel underschreiben würden, soll der Vogt dieselben⁷⁾ stets mit seiner Handt unterzeichnen; mit solchen Lohen[=] und Banzettel der Cammerschreiber die Aufzgabé des Brives berechnen soll.

In solcher Gestalt sol es in unsern andern Amtten, dar wir bauen lassen wollen, von den Hauptleuthen auch gehalten werden.

¹⁾ Im Orig. folgt: unß. ²⁾ Orig.: befeheln. ³⁾ Orig.: derjenen. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Orig.: quittiren, bzw. quittreen. ⁶⁾ Orig.: verleuthen. ⁷⁾ Orig.: derselben.

Anhaltische Hofordnung.

Hofordnung des Fürsten Johann IV. (II.) von Anhalt (1546).

Berbst. Herzogl. Hausarchiv GAR. III. 237, Nr. 12.

Hofordnung, wie dieselbe fürst Johannes seliger hochloblicher gedechtniß anfangs seiner sonderslichen regierunge zu Berbst angeordent.¹⁾

Hofordnung zu Berbst Anno domini 1546 uſgericht.

Als wir von gots gnaden Johannes, fürste zu Anhalt, Grave zu Alßlanien, Herr²⁾ zu Berbst und Bernburgk, uns mit unsfern freundlichen lieben Bruder[n]³⁾ retlich und brüderlich geteilet und nhummer von einander gesetzt, ein jeder sein theil, so ime zugefallen, ahn sich genomen, darzu der allmechtige got allenthalben seinen segen und glück verleihe, So haben wir vor uns bedacht und entlich beschloßen, vor die unsfern, so wir bei uns haben werden, ein hofordnung anzustellen, welcher⁴⁾ sich ein jeder nach seiner gelegenheit, waß ampts, bevelichs und Dienſts er auch habe, gemeß halten folle.

Und nachdem jetzo villeyt umb unferer funden willen got der allmechtige allenthalben groß beschwer, kriege und treffentlich gefhar über teutsch Nation verhengt, das zum höchsten von nothen ist, ein bußfertiges, eingezogenes leben anzunemen und got vleißig zu bitten, seinen gnedigen willen in dieser gefhar also zu schaffen, das durch sein verleihe solche treffenliche gefar zu lob und preiß seines namens abgewendet und wir in stiller rhue und frieden bey erhaltung seines gotlichen worts leben mochten, So wollen wir demnach⁵⁾ erstlich, das alle unsere diener vornemlich got vor Augen haben und, wo sie können oder mögen, sein gotlichs wort vleißig hören und sich darauf bezern, gutten wandel an sich nemen, Auch sich mit überigem freßen und sauffen nit beladen, got damit zu erzurnen, Sonder sich auch umb dieser unfer neuen hofhaltung willen eingezogen halten, damit die im Anfang, welcher ganz schwer, desto baß in Schwangk gebracht und unnötige vorspildung⁶⁾ abgeschnitten werde.

Und do wir, unfer liebe gemahel⁷⁾ oder junge herrschaft des heiligen oder andern tages zur kirchen gehen würden, sollen unsere Diener vom Adell vleißig, auch sonst alwege, fru oder spete, auf uns warten mitzugehen.

Ferner wollen wir, das alle unsere Reihe, Diener und Hofgefinde mit einander in guter Einigkeit leben und sich einer jegen dem andern⁸⁾ friedlich und also vorhalte, das keiner mit ubrigen, unnötigen worten dem andern übergebe⁹⁾, dadurch möchte zorn und weiterung erwachsen, auch keiner selbst richter sein.

¹⁾ Johann IV. (II.), regierte in Berbst 1544—51. ²⁾ Orig.: Herrn. ³⁾ Die Fürsten Johann IV. (II.), Georg III. und Joachim I. teilten 1546 ihr Land, das sie seit 1516 gemeinsam besessen hatten. ⁴⁾ Orig.: wolle. ⁵⁾ Orig.: dennoch. ⁶⁾ Verschwendung. ⁷⁾ Gemahlin war Margarete, Tochter Joachims I. von Brandenburg. ⁸⁾ Orig.: andere. ⁹⁾ verleßen.

Do aber einiche zwiespalt und uneinigkeit zwischen Znen furfallen wurde, so soll daszelle den andern Rheten, so nicht uneinig, angezeigt werden und dermaßen einsehen geschehen, damit sie Ihr Errung und Zwiespalt mit einander vertragen und zu frieden und einigkeit widerumb beret werden. Und sonderlich auch wollen wir hiermit die grausame gotteslesterung, damit got ferner zu zorn beweget wirdt, hiemit gentlich verbotten haben; welcher aber gehort wirdt, der got lestert, soll nach voriger sempischen gewonheit gepritschet oder zu eines halben gl. pfñ, den armen leuten zu geben, angehalten werden, Sollches auch, so oft er hiewider thete, zu gewarten oder zu geben schuldig [sein]. Do aber einer oder mer nicht davon ablaßen wurden, konten wir den[=] oder dieselben acht unsern hof nit leiden, sonder wurden geursacht, ih[n] zu erloben. Und nach diesem allen, was gottes ehr belanget, wollen wir auch unser hofordnung zuvolge, das niemandes in kuchen oder keller noch in Canhley gehen noch darynnen eßen oder drincken solle¹⁾, alleine die hinein gehoren und vielleicht wir oder unser bevelhaber hinein verordnen würden.

So sollen auch Kuchmeister, Koch, Kellner oder die in der Canhley niemandes zu sich hinein bewegen oder ruffen ohne unser oder der verwalter bevelich. Es soll ein jeder auf den tisch, dahin er zu sitzen verordnet, warten, Es were dan, das er vorschicket gewest und den tisch vorseumet hette, So soll der Marschall oder bevelhaber denselben in der hoffstuben verordnen, wo er die malzeit über eßen und dan uf seinen tisch wider zu warten angehalten sein [soll]. Und damit ein jeder wiße, zu welcher Zeit die malzeiten sollen gehalten werden, so ordnen wir des Someres die morgenmalzeit umb 9 und die abentmalzeit umb vier uhr, deß winters aber deß morgens umb 10 und des abendes umb 5 uhr, das ein jeder vorhanden sey und, wie angezeigt, uf seinen tisch warte, und sonderlich, wan wir uns sezen, daß sich alßdan diejenigen, so ahn unserm tische geordent, auch sezen. Do aber dieselben nicht baldt vorhanden, werden wir andere nach unsern gefallen zu uns nemen und usf die nicht weiter verzieren.

Und soll ein jeglicher tischdiener uf den tisch, dahin er geordent, vleißig warten und dahin dienen.

So sollen allwege die malzeiten über die thor geschlossen sein und die schlüssel uns ahn den tisch, da wir sitzen werden, vom voigt überantwort werden, bis nach volenter malzeit.

Die knechte und Jungen im Marstal zusammen mogen des morgens zu 7 und legen abent umb 2 uhr ir morgen[=] und vesperbrot nach verordnung holen und verzeren, darzu inen drincken auch, uf ein person ein quarter, soll gegeben werden — doch außgeschlossen Sontag und ander haitige tage, sollen sie die rechte Malzeit erwarten. Usn abent zum Schlafrunk soll alwege denen, so vorhanden, uf jede person ein quarter gegeben werden; aber die nicht legenwertig, sonder etwa anderswo sein, uf die soll nichts gefordert noch gegeben werden.

¹⁾ Orig.: sollen.

Mit Unserm Keller soll man es also halten, daß der des morgens bis zu 7 schlegen zustehet, sofern nicht zufellige ursachen vorhanden; und wan wir us uns und die junge herrschaft, us die wirs ordnen, haben fordern lassen, auch die gebuer in [den] stal gegeben, Sol er wider bis zur malzeit geschlossen sein.

Von der malzeit ahn, bis wir und auch die letzten geßen haben, soll der Keller wider offen stehen, darnach geschlossen werden bis zu zwei schlegen, von zweyten [an] etwhan eine viertelstunde wider aufgethan, damit ein jeder zur noturst seines durstes, doch nicht überflüßig, trinken muge, und soll darnach wiederumb bis ahn die abentmalzeit geschlossen werden und [dann] so lange offen stehen, bis wir unsern schlaftrunk holen und gute nacht geben lassen.

Eß soll auch zur Zeit, whan der Keller also geöffnet, Unsern¹⁾ vornehmen Dienern vom Adel und sonst ein trunk von wein oder biere nicht versaget sein, zweifeln aber auch nicht, sie werdens darbey auch lassen und nicht in die harre stehen bleiben.

Niemandes soll auf kuchin oder Keller oder von den tischen, was übergeblieben, oder sonst einig eßen oder das man farren²⁾ nennet, vom schlos hinabtragen oder schicken ohne unsern, unser gemahel und verwalter bevelich. Was aber mit bewilligung geschicht, sol zugelassen sein; so aber einer ahne verwilligung in solchen betreten wurde, soll er unser straff gewarten.

Desgleichen sollen auch Koch und Keller stracks unser ordenung und bevelich geleben oder straf und urlaubs gewirtig sein.

Wir wollen auch, das den ganzen tagt die beden thor hinden und fornen geschlossen sein und niemandes hinaufgelassen werden solle dann die, so hinaufgehorn; wurde aber jemandes darvor kommen und anzaigen sein ansehenliche gescheft, darumb er etwo jemandes zu sich haben wolte, Sol es vom thoriwter dene, so gesucht wurdet, angezeigt und [dieser] hinab gefordert werden, Eß were dann, das jemandes von Anhaltischen fursten bestalten Dienern oder von Rats wegen jemandes etwas daroben zu thun hette.

Weil wir auch unser junge freulein und das frauenzymier bey einander haben werden, So wollen wir, das Niemandes dahinein gehe, zu verhutung allerley gefhar, Sonder, wer mit der jundfer etwas zu reden hat, kan über tisch zeit und platz genug darzu haben.

Und des Abendes umb 9 schlege[n] oder, wan wir unsern schlaftrunk hinweck haben und man klopfen wurdet, wollen wir, das alle, die hinab gehoren, sollen hinabgehen, Keller und thor geschlossen, und das vom voigt alle abendlt die schlüsel zum thoren in unser gemach überantwort werden, und darnach ein jeder us dem schloß ahn den orth, dahin er gehörig, mit guter achtung des lichtes, feuergefahr zu verhuten, zu bet gehe, auch an dem orth, da er liget, in dieser gesetzlichen Zeit des hauses mit in guter acht habe, durch gotliche verleihe, sovil muglich, uns vor vorstender gefar zu verwarnen. Des morgendes frü aber soll der voigt vor unserm gemach von unserm chamberdiener die schlüsel widerumben fordern.

¹⁾ Orig.: Unsern. ²⁾ Vgl. Bd. I S. 133, in dem dort zulegt angezeigten Sinne.

So uns auch etwo gaſtung oder jemandt frembdes zu handem queme,
wollen wir insonderheit fleißiges uſtwarten haben.

Es sollen auch alle unsere Diener, welche unter denen unſer freuntlich
lieb gemahel zu ſich furdern laſſen und ißtes mit ihnen beſchaffen wurde, irer
liebten getreulich gehorsam fein.

So foll auch unſern wechtern getreulich bevolen fein, des winters uſm abend
umb 8 und des Sommers uſm abent umb 9 ſchlegen oder uhrn uſ die wache
zu ge[he]n und des winters des morgens umb 4 und des Sommers des morgens
umb 3 wider abezugehen, daß haſſ vleißig zu verwaren, niemandes auf[=] oder
abezulaſſen, er bringe dann von uns oðder unſern bevelhabern ſonderlichen
beweis mit ſich.

Waß weiter das Umpf[=] und Arbeitſinde anlangt, als wagenknecht
und andere, das foll dem heuptman bevolen fein, ſich mit ſpeißen und andern,
wie hievor, legen inen zu halten.

Mit der fueterung des haſfers zu geben foll eß wie hievor alweg zu
Deßau gehalten werden.

Und alle die, ſo einige pferde haben und erlaub nemen, weſt zu reiten,
ſollen ire pferde mitnehmen und nicht uſ dem futter ſtehen laſſen.

Und wahn wir reißen, ſo wollen wir, daß diejenigen, ſo mit uns reutten,
unſer hofgewandt, winter[=] und Sommerclaidung, wie wir das geben, und kain
andere claidung fueren, auch die geule zu verderb nicht tumeln, auch nicht von
einander reitten, ſonder beſamten bey unſerm wagen pleiben, darmit¹⁾ in
vorfallender gefar, die got genediglich verhuete, wir ſie bey uns hetten und [uns]
nicht erſt alßdann, whan etwo albereit ein ſchaden geſchelen, uff ſie verlaſſen dorſſen.

Wir ordnen und wollen auch, daß, er fey vom adell oder nicht, niemandes
ſeine wehre in ernste uſm ſchloße und, ſo weit unſer freiheit ruret, ziehen folle²⁾,
jemandes damit zu belaidigen oder zu verwunden, und ſo ſolchs von jemandes
vorgenommen, foll ſo umb ſeiner verwirfung willen der heuptman [oder]
Marschalek mit anrufung der andern denſelbigen beſtricken oder geſencklich ſegen
und kainer [der] geburlichen Burgſtraſ oder gentlichſ erlaub im fall der
weigerung überhoben fein.

Das überige ſcherzen mit den wheren, daraus zu zeiten vil ubels ervolget,
wollen wir hiemit auch verboten haben.

Und dieſe uſgerichte ordnung, wie die nach der lenge vorgeleſen, gebieten
und begern wir von einem jedern zu halten, wollen ſie auch ſelbst hanthaben,
ſchützen und also gehalten und hierauf mit ernft unſern rethen und bevelichſ-
leuten gebotten haben darauf zu ſehen, daß die nicht uberschritten³⁾ und über-
gangen werde; und welcher dieſem⁴⁾ unſern gebot nach gelebet, legen demſelben
wollen wir uns auch gnediglich zu erzeigen wiſſen, die aber demſelben widerig,
den[=] oder dieſelben⁵⁾ zu jeder Zeit zu ſeiner beſerung erleuben.

¹⁾ Im Orig. folgt: nicht. ²⁾ Orig.: ſollen. ³⁾ Orig.: uberschritten. ⁴⁾ Orig.: dieſern. ⁵⁾ Orig.: dem oder denen ſelben.

Sächsische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Albrechts des Beherzten von Sachsen. (O. J.)

Ordnung des Hoffs zu Dresden.

(Archivvermerk: ca. 1470—80.)¹⁾

Dresden. K. S. H.-St.-Archiv. Finanzarchiv 32 436 (alte Hofordnungen Nr. 1.)

Wir haben bedacht die manchfledige clage und gebrechen unsers hofelichen weßens und uns surgenommen, solchs einem iglichen zu vorkomen, und haben derhalben ein ordnung und sazung surgenommen in der form und weise, als hernach volget.

Zum ersten, wie unßer hōſlich wesen und anders verſehen, außgericht und verſorget werden ſal, deßgleichen unßer liebe gemahel²⁾ und kinder, und wieviel diner unßer aller persone zuftehen, und wieviel tiſch darzu geordent, und wie ſie ſitzen ſollen, wer dinen ſal, deßgleichen, wie es in kuchen, keller, kammern und vor der Futterrynne ſal gehalden werden, findet man hernach.

Unser tiſch:

Wir mit vier Graven und herren zu unſerm tiſch; wu die nicht do wern, ſo ſal man andere dorzu vorordnen.

Dynēr zu unſerm tiſch:

Rechinberg, tiſchſteher.

Metzſch, trindentreger.

Kreihen, eßentreger.

Degenfeldt, vor dem meinen g. herrn trincken zu reichen.

Ponick, das beintrincken zu reichen.

paul Michalke und ſtubenberg ſollen vor dem tiſch ſtehn und auf den Dienſt ſeheп, wuzu man [ihrer] bedarf.

Unser Rete Tiſch:

Bier Rete.

Doctor Landßberg.

unſer Capplan.

Camermeiſter.

Summa 7 personen und, wen man mehr dorzu ordent.

Dynēr fur den tiſch:

Brandenstein ſal vor dem tiſch ſtehen. Zwene unſer knaben, Einer mit dem eßen, der ander mit trincken, nemlich Criftoff Haubitz und Kirſten.

¹⁾ Also aus der Zeit Albrechts des Beherzten (1464—1500). ²⁾ Sidonie (Bedena), die Tochter Georg Podiebrads.

Der dritte tisch:

Widebach.
Zwene Canzelschreiber¹⁾.
Melchior eile.
Wilhelm poppe.
zwene einroßer.
Truchses pfleg.

Summa 8 Personen.

Unser jung widebach sol vor dem tisch stehen.

Der vierde tisch:

Der smidt.
Jacoff, stallknecht.
Der sneider selbander.
Der Barbier.
Der futterknecht.
Gregor kaul.
Clemen.
Unger.
Nicolaßh.

Summa 10 personen.

Des marschalls knabe sal yn dienen zu tisch.

Der fünfste tisch²⁾:

Bier knecht auß unserm stall.
Widebachs knecht.
Rechenbergen knecht.
Lifts knecht.
Wilhelm poppen knecht.
Melchior eilen knecht.
Doctor Landßbergen knecht.
Des Camermeisters knecht.

Summa 11 personen, unter den sal einer zu tisch dienen.

Der sechste tisch und lehsten:

Der marschall.
Rechenberg.
Kreizzen.
Lift.
Metßh.
Drei einroßer.

¹⁾ Kanzleischreiber. ²⁾ Orig.: den fünfften tisch.

Paul michalſte.

Stubenberg.

Summa 10 Personen.

Der ſiebende und leßten tifch der jungen:
Sechs Jungen, auch vom nachtſich zu ſpeisen.

Der achtē der leßten tifch, auß der kuchen zu ſpeisen:

Der ſchenke¹⁾ ſelbdrift.

Der kuchenſchreiber.

Zwene meiſterkoche.

Ein Camerfnecht.

Zwene kuchenfnecht.

Zwene unfer wagenfnecht.

Summa 11 personen.

Zur unfern Tifch fur trinden und eßen =	2000 gulden
für unfer Rethet tifch =	600 gulden
für unfer edelleute [tifch] =	350 gulden
für unfer knecht tifch =	350 gulden
für koche[=] und kellertifch =	250 gulden
für unfer fattelfnecht tifch =	250 gulden
Summa	3800 gulden.

Summa 80²⁾ pferdt zu voller außloſung, eins umb 30 gulden angeſlagen, macht 2370 gulden.³⁾

Dieſe nachgeſchriben ſollen volle außloſung, Futter, eßen, trinden und kleidung und hren vorigen ſolt haben:

für uns ſind verordent 6 ledige pferdt.

Sechs Jungen ſechs hengest.

Der Smyt ein pferdt.

Der barbier 1 pferd.

Der ſneider 1 pferd.

Der ſchenke 3 pferd.

Cammermeiſter 2 pferd.

Rechenberg 2 pferd.

Widdebach 2 pferd.

Siben Einroßer 7 pferd.

Doctor Landſperg 3 pferd.

unfer Capplan.

Lift 2 pferd.

Metzich 2 pferd.

Wilhelm poppe 2 pferd.

melchior eile 2 pferd.

¹⁾ Drig.: den ſchenken. ²⁾ Drig.: 79. ³⁾ Der Bassus müſte eerst hinter der folgenden Aufzählung ſtehen.

Kuchenschreiber 1 pferd.

futterknecht 1 pferdt.

zwene köche 2 pferd und zwene köche zu fuße.

vier stallknecht 4 pferd und drey gehen.

Camerwahn¹⁾

Kuchenwahn } haben alle zusammen

zweeen gezeltwahn } 30 Pferde und 10 Per-

unser wahn } sonen.

Summa 80²⁾ pferde, die vor uns dinen.

Für unßer liebe gemaheln und kinder:

2000 gulden fur unser gemaheln tisch.

500 gulden fur der jungfrauwen tisch.

300 gulden fur unser gemaheln und unser sone diener tisch.

200 gulden fur der köche und keller mit der jungherrn knecht, auch dem haußmann und unser wagenknecht tisch.

Summa 3000 Gulden.

16 pferde fur unser gemaheln, nemlich:

pflug 2 pferd,

heiniß 2 pferd und noch einen mit zweien pferden an Friderichs von gehoschen stat,

6 pferde fur yre liebe,

4 Cammerpferdt,

machen 320 gulden, eins fur 20 gulden, sollen haben volle außlösung.

Den dreien Rethen, die wir hinder uns lassen, iglichem 40 gulden — macht 120 gulden fur yren tisch.³⁾

9 pferd fur herzog Jorgen: fur sein gnad 4, mit einem mit 3 pferden,

Wehnig 1 pferd,

Seitewitz 1 pferd,

macht 180 gulden zu voller außlösung, ye 20 Rünsche⁴⁾ gulden auf ein pferd.

325 Rüniß gulden Ern Hansen von Mynckwitz auf 5 pferdt, ye auf ein pferd 65 gulden.⁵⁾

325 gulden Ern Dittr. von Schonberg auf 5 pferd.

325 gulden Caßpern von Schonberg auf 5 pferd.

Adam Schwaben und linhart maxen 7 pferd, auf das Pferd 65 gulden, wie eßlichen andern, macht 455 gulden.

Summa 5050 gulden auf unser liben gemaheln, kinder, Rethen und ander, die in unserm abwesen bleiben.

Unser liben gemaheln mit yren sonen und der hofmeisterin ein tisch.

Summa 5 personen.

¹⁾ So im Original. Wagen. ²⁾ Orig.: 70. ³⁾ Um Rande: Paul Michalle, Stubenberg, [darunter:]

4 Graven und 4 Rete, der Marschall und der capplan sollen fur yre Personn die chost haben. ⁴⁾ Orig.: einen Rünschen. ⁵⁾ Orig.: XV statt LXV.

Für 11 Jungfrauen ein tisch.

Wilbdenfels.
Cristoff pfug.
meister paulus wath.
Sigmunt von maltz.
unser gemaheln capplan.
der Torknecht.
meister paulus von plauen.
zwene baccalaren.

Summa 9 personen. ein tiſch.

Die lebtesten:

Heiniß.
Forbiß.
Weßnig.
Seitewig.
meister christoff.
Wiltik.

Summa 6 personen. ein Tisch.

Kuchenbeschreiber.
der schenke selbdrift.
vier soche mit dem Kuchenjungen.
der Cammerknecht.
unser gemaheln Schneider selbander.
unser gemaheln Cammerknecht.

Summa 12 personen. [ein Tisch.]

unser gemahelen jungen, der sind vier.

unser lieben sonne jungen 5.

der jungfrauen knecht.

der Torwarter.

Stubenheißer.

Summa 12 personen, sollen mit den letzten von unsrer gemaheln und jungfrauwen tisch essen.

Sigmund von märtz knecht.

pflugſt knecht.

heinitz fnecht.

¹⁾ vier Wagnfnecht).

zweie haufzman — sal man auf der kuchen speisen.

Summa 9 personer.

¹⁾ So im Original. Wagenlängte.

**Wie wir unsren hof vororden und was wir unsren leuten und dinern
umb yren dienst thun wollen.**

Zum ersten wollen [wir] unsrem reisigen gesinde in diszem und unser liben
vetttern furstenhumb und landen und zeehín meil dorumb iglichs jars auf ein
pferd 65 gulden rinisch geben fur solt, schaden und anders und sie alle monden
gleich nach anzal bezahlen lassen.

Zum andern, wu wir ferner wurden reisen aus unsren landen, wie obin
angezeigt, so wollen wir denselbigen unsren leuten iglichs jare auf ein pferd
85 gulden geben und die¹⁾ [alle] monden nach anzall entrichten lassen.

Es sollen sich auch alle unßer graven, heren, rethe und hofdiener mit
yren knechten erbarlich und zeimlich nach uns in unser farbe cleiden.

Zu dissem diinst sollen unßer leute und diner mit pferden und harnassen,
auch mit yrem heuptharnisch, zum ernst gericht, wol gerust sein, ein iglicher
spíßer ein ganzen harnisch haben, ein hengst fur sich umb fünffzig gulden, sein
erbarer knecht ein pferd fur 30 gulden und der²⁾ stallknecht eins fur 20 gulden,
sunst ander unßer Diner auch kein pferd under 20 gulden haben noch darunder
keussen; konde aber einer hengst ader pferde neher oberkommen, zu ym bringen
ader keussen lassen, wirsdej uns nicht wider sein, doch daß sie von den, so wir
dorzu vororden, befsehen und umb sovil wert zugelaßen werden.

Wir wollen auch die graven, herrn, rethe und edelleute im selbe fur yr
personen mit hutten³⁾ versehen, darauf sollen unser diner us unsren diinst
vieleig auffehen haben, wie hernach volget.

Zum ersten, wann sichs begibt, daß wir aufbreiten wollen [und] trom-
metin lassen, daß sie alßdann allesamt und iglicher insunderheit geschikt sein,
uns zu folgen ane allis verzihen, und, so wir in unser wesen⁴⁾ und lager
kommen und zum Eßen trommeten ader ansagen lassen, daß dann iglicher edel-
man von stand zu uns in unser herbrige komme, dohey bleibe und diene⁵⁾, so lange
wir uns zu tische gesäßt: alßdenn mogen dieselbigen, die auf uns nicht insunder-
heit geordent sein, eßen gehin und yre sache außrichten und sich darnach unsers
befehls halden gehorsamlich.

Dem kuchenbeschreiber zu befahlen, daß nymantz anders auß der kuchen sal
zu eßen gegeben werden denn denen, die ym verzeichnet gegeben, und nymantz
in die kuchen [zu] lassen denn die, so hinein geordent sein, nemlich er selbs und
die zugelaßenen vier koch, dorzu ein iglicher sein eid thun sal; und der kuchen-
beschreiber sal die koch alle aufzunemmen und zu urlauben macht haben.

Dem schenken zu befehlin, nymantz anders in den keller⁶⁾ gehen zu
lassen denn, die dorein verordent sein, nemlich er selbs und die knechte, so ym
zugelaßen, auch nichts darauf zu geben denn, wie ym verzeichnet wirt. Dorzu
sollen der schenke und die knechte voreidt werden; auch sal der schenke die
knechte zu urlauben und aufzunemmen macht haben nach seinem gefallen.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Unterkunftsgebäuden im Freien, von Zelten in der Form ver-
schieden. ⁴⁾ Bosament. ⁵⁾ Orig.: kommen, ... bleiben und dienen. ⁶⁾ Orig. folgt: zu.

Diß Hofgejinde, hernach verzeichnetet, sal die volgende anzahl pferde haben:	
Bier Graven und herrn, ye einer 6 pferd, macht	24 pferde.
Bier weſenliche rethe, ye einer 5 pferd, macht	20 pferdt.
undermarschall	4 pferd.
Schaumberg	4 pferd.
Hugolt von Pliniß	4 pferd.
Ditterich von Pliniß	4 pferd.
Otto von Gleina	4 pferdt.
Bſchaderich	2 pferd.
Hans von Pliniß	2 pferd.
Rudolf von Bunau	2 pferd.
trometer, peucker	6 pferd.
zwene botin	2 pferd.
Paul, peucker	1 pferd. ¹⁾

Iglichen im lande auf ein pferd 65 gulden und darauf über 10 meilen 85 gulden.

Es sal ein trommeter im lande über seinem vorigen geltolt für alle andere gebure seins Diensts, von uns gehabt, 40 gulden und auf dem lande über denselbigen vorigen solt 60 gulden haben, ein itzlicher ein pferd, uß mynste 20 gulden wert, haben.

Summa der obgeschrieben pferde: 73 [] pferd; darunter sollen sein 14 ſpißer und drei ſchutzen.

Auf diſe obgemelte reiſige pferd auf iglich 85 gulden gerechnet, macht 6205 gulden.

Auf ſechs trommeter, ye auf einen 90 gulden, macht 540 gulden.

Acht wagenknecht, ydem die wagen 12 gr., macht ein jar 83 Schock 12 groſchen, macht an golde 237 gulden 15 groſch.²⁾

Summa 6702 [] gulden 9 [] groſch.³⁾

Summa für kuchen und keller, cammern, futter und für vorordten folt mitsamt gemeyner aufzgabe der cammern auf die obin gemelten ſtücke, obin vorzeichent, macht 12 782 [] gulden 9 gr.

Dem Zeugmeiſter auf ein pferd 65 gulden; und damit ſal ſein folt und vorschreibung abgenomen ſein, und man ſal ym ein ander verschreibung [reichen], der meynung, fo er das forsteramt ihmmer vorwefen kan, ſal man ym zu ſeinen lebtagen 14 Schock geben.

Zwenen jegern, ye einer 40 gulden, einem jungen 20 gulden für folt, ſchaden und alles anders, ane die hente: sollen ſie auch haben.

Die hunde ſtehen bey uns, der sollen 28 ſein; darunter sollen drey leithunde ſein und vier hezhunde: dorauf wollen wir 100 ſch. haſern und 50 ſch. korn geben.

¹⁾ Das gäbe 79, aber die Rechnung nimmt 73 Pferde an. ²⁾ Das Schock zu 60 Groſchen, der Gulden zu 21 Groſch. gerechnet. ³⁾ Die Zahl wäre richtig: 6982 Glb. 15 Groſch.

Meister Hirs 40 gulden fur alles, das er zu hof gehabt hat.

Der buchsenknecht, sein 5, iglichem 30 gulden.

Meister Peter, fäzenmacher¹⁾, 30 gulden.

Capellen.

Ern Hansen 25 gulden fur chost, hofgewant und machlon.

Dem Pfarrer zu Breßniß²⁾ 12 gulden fur sein chost.

Siben chorales³⁾ iglichem 16 gulden fur alles, das sie zu hof gehabt haben, macht 112 gulden.

Dem beder 7 Schock und dem knecht 6 Schock, macht 13 Schock, macht an golde 37 gulden 3 gr.

Lorenz, fleischhauer, 50 gulden fur alles.

Meister Erhart, pleidenmeister⁴⁾, 27 gulden fur chost, hofgewant und solt.

Bier holzforster, einem 2 gulden fur sein chost.

Greller 17 gulden fur chost und cleidung.

Dem winzer 27 gulden fur alles.

Dem kammermeister desgleichen zu beselhin, die Cammerer in der vor-sorgung zu haben, daß nymant mehr dorein gezogen werde denn der Cammer-knecht, so hie bleibt, und unßer gemaheln knecht und die zwene cammerknecht, so mit uns zihen werden. Es sal auch der cammermeister alle abent zum schreiben daselbst sein aufßab und vorthun des tags eigentlich angeben, schreiben laßen und [es] auch mit den legenregistern inmaßen, wie vorhin gescheen, halten.

Dem futterknecht zu beselhin, nymant zu futtern denn, die ym vorzeichent worden, auch nymant, dem er geben sal, abe[zu]brechen, dorzu er sein eid thun sal.

Der stalsmeister [sal] macht haben, die anderen knecht aufzunemen und zu urlauben, und sein eid dorzu thun, das er seins ampts, uns zu nutz, guten vleis haben wolle.

Desgleichen den Smydt zu voreiden.

Unserm marshalk zu beselhin, auf die gemelten ampt eigentlich achtung zu haben, daß die in ordnung und wesen bleiben,

Desgleichen auf das gemeine hofgesinde, domit ein yder das thu, dorzu er verordent ist, daſſelbige treulich vorwese; wi aber einer ader mehr die ord-nung ubergreiffe⁵⁾, sich in seym ampt oder diſt ungetreulich ader unfleißig erzeigt, sal er macht haben, yn zu stroffen ader zu urleuben.

Es sal auch der marshalk alle abent schreiben laßen und das vorthan und außgeben eigentlich vorzeichnen⁶⁾, damit nichts unnutzlich umbkomme. Über dem allen ein marshalk strenglich und hertiglich halden sal und nymant dorinn schauen⁷⁾, dorzu er sein eid thun sal, dorinn wir yn schützen und hanthalben⁸⁾ wollen.

Auf daß wir die Leute deſta statlicher yrer gebrechen gehoren und ab-gefertigen mugen, ſo haben wir vorordent: meße zu hören fur uns im Sommer,

¹⁾ Skat, Belagerungsgeschütz. ²⁾ Briefniß bei Dresden. ³⁾ Chorfänger. ⁴⁾ Bleide, blide, Be-lagerungsmaſchine. ⁵⁾ Orig.: ubergreiffen. ⁶⁾ Orig.: vorzeichent. ⁷⁾ scheuen. ⁸⁾ Orig.: hanthalben.

von Ostern biß auf michaelis, sal sein zwischen fünffen [und sechsen], und von sechsen an biß zum blasen rat zu halten und darnach umb zwelff wider zu rath [zu] kommen; wu aber ein vasteltag ist, so sal man umb eins zu rath komen und rath biß umb vier halten. Die anderen stunden sollen frey sein; es were dann, das noturftige sachen furfilen, die der harre von einer geordtenten zeit biß auf die andere¹⁾ nicht erwarten mucthen: wen²⁾ man denn ansagt, sal zu dinst kommen.

Im winter nach sant michelstag biß auf Ostern deß morgens zwischen sechsen und siben meße zu hören, von siben biß auf neuen rath zu halten, darnach eßen und nach eßens wider umb zwelff rat zu halten, wie obin angezeiget.

Dornach sollen sich die leute wißen zu halten mit anbringung [von] clagezedeln, briven und anderen, auch der abfertigung zur geordtenten zeit zu warten, und sollen zu anderen gezeiten, außerhalb der geordtenten stunden, uns nit überlauffen; sal auch dem hofgesinde, darnach zu dinen, gesagt werden.

Es sollen auch die canzelschreiber zu den geordtenten stunden in der canzley sein und sich gehorsamlich nach dem canzler halden; sal sie auch der canzler aufzunemen und zu urleuben macht haben.

Es sal kein rath kein geschenke nemen ane unser funderlich wißen und willen.

Es sal auch ymant in unser rathsstuben oder cammern gehen, er sey dann dorzu vorordent.

[Es folgen Nachträge:]

Zwickau vom Toramt 12 gulden fur die chost, sunst ex zu den trommetern gerechent; wenn er denn den penkerdinst ymmmer hat, sal man fur die andere person auch 12 gulden geben.

Dem hasenjeger 12 gulden fur sein chost, 12 gulden fur sein pferd und acht gulden fur die cleidung, macht 32 Gulden.

Die hunde stehen bey uns, der sollen [sein] 6 winden, die er tegelich gebraucht, und zwene, jungen zu zihen, und alsovil steuberer³⁾; sal man die rinden⁴⁾, die ym keller gefallen, zu enthalzung derselben hunde geben.

Und was sunst von eßen und trinken überbleibt, sal armen leuten gegeben werden.

Der Zwergin 6 gulden zur chostung.

Der swineptin 12 gulden, die swein zu versorgen.

Zweien wechtern 20 gulden, sollen die badstuben und andere stuben heißen⁵⁾.

Summa 82⁶⁾ gulden.

Ap auch ymant der unsfern, einer ader mehr, gefangen wurd, da got vor sey, so wollen wir uns begin ym gleich anderen den unsfern geburlich halden.

¹⁾ Orig.: anderen. ²⁾ Orig.: wenn. ³⁾ „aufstöbernde Jagdhunde“. ⁴⁾ Brotkrusten. ⁵⁾ heißen.

⁶⁾ Orig.: 827.

Frauenzimmerordnung¹⁾ des Herzogs Moritz²⁾ von Sachsen (1541).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Hofordnungen an dem Thürsächsischen Hofe 1541 — 1716 — 1747.

Ordnung des fürstlichen frauenzimmers 1541.

Erstlich sol der Hoffmeister ein vleißig auffsehen haben auf alle Dinge, so ihm frauenzimer notvorftig seyn.

Zum andern, so soll ehr ein vleißig auffsehen haben, das das frauenzimer allezeit zugeschlossen ist und nymannt nauff gelassen werde aue vorwissen unser gnedigen frauene³⁾; Es wehr dann sache, das unsere gnedige hern im frauenzimer wehren, so mag⁴⁾ mans ussen lassen, als lange die fursten darinnen seyn. Wan die fursten herausgehen, so sol ehr die Edelleut auch rausklopfen, sonderlichcn uf den abent, und das frauenzimmer von stunden zuschließen.

Und das ehr dem Thurknecht ernstlichen bevellich, das ehr die schlüssel bey sich behalde und nymandes gebe, auch selber zu[=] und ausschlüsse und aue vorwissen des hoßmeisters über nacht nicht aus dem frauenzimer sey; das auch die Camerdienner, Jungfranknecht, stubenheitzer und Camerdiennerin keinen unzug treiben, nymandt auß[=] noch abelaſſen aue vorwissen ader bevel; das sie auch auf den abent auf die licht und feuer guth achtung geben, das allenthalben also vleißig zugesehen werde.

Die Hoffmeisterin soll ein vleißig auffsehen haben auf unsere gnedige Frau, das Ihrer f. G. wol gedienet und alles das gethan wirth, das Ir guth ist, und das sie auch ein vleißig auffsehen habe⁵⁾ auf alles, das do ehrlich ist, und, was zu nachteil gereichen welde, das daselbige guttiglichen vorkommen werde.

Und das sie auch ein vleißig auffsehen habe, das unser gnedige frau nicht zu zorn beweget [werde], und das sie ire furstlich gnade treulich dahin halde, das sie meinen gnedigen hern, als iren hern, auch nicht zu zorn bewege, sondern sich guttiglich und freuntlich zu allen zeiten gegen ihren hern erzaige, das sie in christlicher ehe, frit und eynigkeit bei eynander leben megen: so wirt Got bey ihnen sein und alle gnade und Seligkeit geben.

Die Höfmeisterin sol auch die Jungfrauen zu aller Zucht und Ehren zihen, wie sie ire eygene kinder weren, und sol die jungfrauen dahin halten, wann die fursten im frauenzimmer seyn, das die jungfrauen stets an die Meyhen tretten, und nicht eine ygleiche alleine zustrauet in eynem winckel sitzen lassen, das sie auch die jungfrauen dahin halde, das keine aus des frauenzimmers Stube aue ire lobe⁶⁾ gehe, und nicht auf der Käfleube⁷⁾ noch aus[=] und einlauffen lassen aue ire vorwissen, auff das es zuchtiglich und erlich zugehe mit

¹⁾ Auf den die Bemerkung: quod caret aeterna requie, durabile non est. ²⁾ Herzog Moritz wurde 1547 Kurfürst. ³⁾ Agnes, die Tochter Philipp's von Hessen. ⁴⁾ Orig.: magt. ⁵⁾ Orig.: haben. ⁶⁾ Erlaubnis. ⁷⁾ Im Original: Käfleube. Ballonartiger Ausbau (mhd. kapfeloube). Vgl. Heyne, Deutsche Haussaltertümer I, S. 291, Num. 248. Bielsleicht auch Alstan; vgl. Kävete (Grimm V, 372 f.), auch Käffate (ib. 21)?

meyner gnedigen frauen zimer, kein angeruchte oder nachtail daraus enttehe,
das dann bey jungen leutten leichtlich geschehen kunde.

Das auch die Hoffmeisterin ein vleißig aufsehen habe, das die Jungfrauen
meiner gnedigen frau vleißig dinen, wann sie in die kirche oder anderswohin
gehet, die Jungfrauen alle nachvolgen, leyne hinder ihr bleibe¹⁾, das sie nicht
gros geschrey oder gelechter treiben, auf das es zuchtig und ehrlich zugehe; und,
wie sich eine oder mehr ungebursch hilde, so soll sie die darumb straffen.
Wollen sie nicht volgen, so sol sies m. g. hr. ic. anzeigen, der wert sich mit Straße
wol zu erzaigen wißen.

Die Hoffmeisterin sol auch den Jungfrauen sagen und sie darzu halten,
das sie alle morgen mit eynander und nicht einzeln in die Kirchen gehen;
unmangesehen, ob gleich m. g. frau darin zu gehen verhindert, sollen doch die
Jungfrauen mit der Hoffmeisterin darein gehen, alda got anrufen und betthen,
desgleichen auch nachmittage ums vesperzeit, wan man darin zu sitzen pflegt;
und das die Hoffmeisterin behelle und dem Thurknecht ernstlichen sage, das, weil
man in der Kirchen ist, das frauenzimmer unten zugeschlossen und nyman's
hynnauf ane vorwißen gelassen werde.

Es megen auch die Edelleut, wangleich die fursten nicht im frauenzimer
seyn, darein umb zwelfs uhr nachmittags gehen und bis zwei uhrn nachmittage
und nicht lenger darin gelassen werden.

Zum letzten sal der Hoffmeister bevelen und mit Ernst darumb halten,
das nymandes aus dem frauenzimmer gespeiszet werde.

Was meyne Gnedige frau vor Diner und Dinerin haben müs:

1 Hoffmeister.	4 Jungen.
1 Hoffmeisterin.	1 Lechin.
9 Jungfrauen.	1 Camerfrau, die wäschet und bet ²⁾ .
1 Tischstehrer.	1 Thurknecht.
1 Ehrentreger.	2 Jungfrauknecht.
1 Trinkentreger vor m. g. frau.	1 Schneider falbander.
1 Trinkentreger vor das freulein.	

M. H. z. Sachss.

m. p. p.

Regierungsordnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen (1548).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 10 041, Fol. 30. Original mit Siegel.

Erurfürst Moritz hineingelassene Instructionen.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsen etc., haben bewogen,
das sich unsere und alle andere regierunge von tag zu tag beschwerlicher anlaßen

¹⁾ Drig.: bleiben. ²⁾ bettet.

und die leuste und zait sorglich, derwegen wolle die notdurft erhaischen, das wir dieselsbie unsere regierung mit stadtlichen und ansehenlichen personen bestellen, die in unserem an[=] und abwesen den Sachen und unsern underthanen getreulich und mit vleis vorstehen, die leute mit antwortt auf ire supplication und schrifte und mit anderm billigem beschайд, zum forderlichsten das geschehen mag, abfertigen und irer gebrechen vorhoren, die in der guthe oder zu rechte entschaiden und in allem gute ordnung und mas halten.

Demnach haben wir unsere Regierung nachfolgender meynung vorordnet und angehaft:

1) Erstlich wollen wir vorordnen und halten einen stadtlichen, ansehenlichen man, dem wollen wir zuordnen unsern Canzlern und sonst noch vier personen von Adell, auch zweene rechtvorständige, außerhalben unsers hoffmarschalchs und Amtmanns des ortz, da wir unsr wesentlich hofflager halten werden.

Und sol des vornemisten ambt seiu, das er uff alle bevelhabern unsres hofes sehe¹⁾), domit ein ider in seinem ampt treulich und vleißig sey.

Und wie er mangel befindet an dem cantzler, marschall, schenken, kuchmeister oder andern, so sol er ihnen ernstlich undersagen, die mengel und gebrechen abezustellen; do es nicht geschicht, sol er solchs uns anzeigen.

2) Wir wollen auch einen vorordenen, der uff die Edelen knaben in unserem hove sehen und achtunge geben soll, das sie zu Gottesforcht, zucht und gehorsam gezogen und das die ungehörsamien gestrafft werden, Sonderlich auch, das sie alle zaitt in die Predig gehen und Gottes worth mit vleis hören; hierauf sollen unsere rethe auch achtung geben, domit deme volge geschee.

3) Es sollen auch ime, dem vornemisten, denen wir ordenen wollen, zugestellt werden unsere cantzley[=] und hofordnung, darinnen sol er vleißig ersehen und darob sein, das beide solche ordnung vleißig gehalten werden.

4) Man solle ihme alle Tage zustellen die hofrechenung, desgleichen die futterzedel, dorinne sol er sich mit vleis ersehen, und, do er gebrech oder mangel findet, die sol er abschaffen.

5) Unser vornehmister Rath sol auch darauf achtung geben, wann frembde Herren oder Bodtschaften zu uns kommen oder durchziehen, das die recht gehaltten und nach gelegenhaitt ausgeloßet oder mit hafer und weine vorehrett²⁾ werden.

6) Wann Einspennige, Postbotten oder Edele knaben mitt briesen in unsrem gescheften abezufertigen, solchs sol er, da es die notturft erfordert, und auch ihrer zerung halben zu bevelhen haben.

7) Item, wan den leutten, die geschenke von andern herren villeicht gebracht, Trommettern oder dergleichen, sondern³⁾ uff den Keyßen, Trankgeldt zu geben, das sol er auch zu vorordnen haben.

8) Er sol auch in unserm abwesen in der hofstuben malzait halten und die Reithe mitt ihme eßen laßen, damit das Höfgeinde schene habe.

¹⁾ Orig.: sehen. ²⁾ Orig.: vorehren. ³⁾ besonders.

9) Und sol auff den ganzen hoff achtung geben, wie er unordnung, unmucht oder ungehorsam vormerkt, das er die abschaffe und straffe; und sol dem prediger eingebunden werden, das hofgeinde zu ermahnen, das sie sich des unordentlichen lebens enthalten, sich zuchtig und ehrlich halten.

10) Er sol auch, soviel ers immer schicken kann, bey vorhor der sachen sein, sonderlich wan es zwischen denen vom adel ist.

11) Es sollen sich auch alle bevelhabere im hofe bey ime rats und beschaitz erholen.

12) Die andern zugeordneten Rethen sollen mit aberichtung der supplicationen, mit vorhor der sachen und mitt vorsertigunge der brive¹⁾ allen embigen vleis ihun und sich in deme allem verhalten, wie unser Canzleyordnung ferner mit sich bringet.

13) Es sol auch unser Canzler bey solcher fertigung und vorhor der sachen sein, soviel er unserer sachen halben daran nicht vorhindert wirdet.

14) Und wan vorhore sein, so sol es der canzler unserem Rethen anzaigen; welcher dann unter ihnen unser gescheft halber bey der vorhor nicht sein kann, der sol es den andern Rethen vormelden, dormit usf ihnen nicht gewartet und die parteien nicht usgezogen²⁾ werden.

15) Es mugen auch unsere hofrethe unserem hofmarschall und ambtmann des ortes, do wir unsrer wesentlich hoflager halten, zu den vorhoren erfordern und zu sich ziehen, welche sich auch darzu, wan sie des ires bevohlten ambs und unsrer sach halben gewartten konnen, gutwillig sollen gebrauchen laßen.

16) Wann wir in unsrem Hoslager und des ortes umbhero sein, so sollen die andtwortt, beschaitz und bevehlich usf die Supplication und in vorfallenden sachen in unsrem Nahmen und unter der canzley Secret ausgehen.

17) Wann wir uns aber aus unsrem hoffelager an andere orthe vorfallender geschefte halben begeben, so sollen unsres abwesens unsre Rethen die schrifftten in irem nahmen laßen ausgehen unter einem sondern pefschaffte, das wir ihnen dorzu sonderlich wollen zustellen laßen.

18) Was auch unsere Regierung schaffen, wir seint in unsrem hoffelager oder nicht, das sollen sie auch zu exequieren, zu volnziehen und zu vorhelfffen laßen und deme volge zu thuen macht haben.

19) Welche sache auch in der guthe nicht kann vortragen werden, die sollen sie macht haben nach hofsgebrauch zu recht zu vorfaßen und dorinne in unsrem nahmen urtail ergehen zu laßen und die exequucion zu vorfugen.

20) Desgleichen sollen sie gewalt und macht haben, in Appellationssachen, die von unsrem Obern oder Sechsischem Hofgerichte ader sonst in unsrem lande an uns gescheen, in unsrem Nahmen vorzubeschaiden und urthail ergehen zu laßen; — doch das uns in schweren, wichtigen sachen Relation geschehe.

21) In nachparlichen gebrechen, gegen Thur[=] und fursten und andern, sollen

¹⁾ Orig.: brive. ²⁾ hingehalten.

sie die händel wol bewegen, dorinnen ir bedenken stellen, daßselbige uns zu schicken oder zustellen und, worinnen es die noturst erforderet, unser bedenken dorinnen vormerken. In alle wege aber sol in solchen fellen den churfürsten, fürsten und andern in unserm nahmen geistrieben werden.

22) Sie sollen auch nicht weniger dan wie wir selbst auf unser hofordnung sehen und vleißig achtung geben, das die gehalten werde, und, do yhmandes vom hofgefinde der nicht nachgehen wurde, so sollen sie es dem vornemsten Rathen anzaigen und in seinem abwesen selbst schaffen.

23) Alle Ratsbestetigung sollen sie erwegen, und, ob darinnen einig bedenken vorfielen, das sollen sie uns vormelden.

24) Item, sie sollen achtung geben uf sicherung und befriedung der straßen, und, dieweil wir darüber und zur vorhutung der pladerey etliche ausschreiben haben ausgehen lassen, sollen sie vorsügen, das darüber ernstlich gehalten werde.

25) Wan Mifzethaten an die Regierung gelangen, sollen sie vorsugung thun, das dieselbigen nach ordnen der rechte ernstlich gestraft werden.

26) Nachdem wir auch nuhnmehr fast alle lehne, die durch absterben unsers hern vaters¹⁾ vormuge der großveterlichen und veterlichen vortrege an uns gefallen und von unsern vetttern, Herzog Johannß Friedriche, an uns komen, vorlihen und die lehenspflicht selbst genommen, wuhe sich nuhefort mehr durch todesfelle die lehen vorerbeten vom vater uf den²⁾ sohn, vom bruder uf den bruder ader vetttern, aus craft und vormuge des buchstabens der gesambten lehnbriefe, so sollen unsere Rethen und Regierung macht haben, den lehenserben, die den lehen volge thun, die lehen unsers abwesens³⁾ zu leyhen und lehenspflicht zu nemen; — doch das in den lehnbriefen nichts vorendert noch mehr sambtbelehnte⁴⁾ hymneingesetzt werden, dann vorhyn dorinne stehen.

27) Wan aber lehen vorledigt und uns heymgefallen angefelle ausgebetten wollen werden ader sonst etwas gesucht ader auch übermeßige leibgedinge, die dem egherde und landesgebrauch ungemeß, ader dergleichen etwas vorfielen, dorinne wir billich bericht haben sollen, das sol uns durch die Regirung vorgetragen und unsers beschaitts erwartett werden.

28) Aber gewonliche leibgedinge, welche dem ehegilde, das einbracht ist, gemäß, ader darein die negsten lehenserben gewilligt, mogen unsere Rethen und Regierung bekräftigen in unserem namen,

29) Aber gleichwol darauf achtung geben, wann das lehen ufm falle steht, daß keine beschwerliche übermaß gewilligt werde ahne unser vorwissen, sonder, das es an uns gelange.

30) Was Jagt[=] und holzsachen, item unser cameraschen, bergordenunge betrifft, dorinne sol in allewege mitt unserem rath gehandelt werden.

Demnach bevehlen wir unsern Rethen, die wir ordnen wollen und zum thail geordent haben, das sie sich diser unser ordenung und behelichs mit vleis

¹⁾ Herzog Heinrich der Fromme, gestorben 1541. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Im Orig. folgt: ihnen.

⁴⁾ Orig.: sambt belehnten.

und gestracks halten und derer nachgehen, auch andern unsern Ordenungen, wie obgemeldt, nachzugehen vorschaffen und sich doranne nichts irren noch vorhindern lassen, als wir uns des zu inen vorsehen, dohey wir sie auch gnediglich schützen und hanthaben wollen, und sie thun doran unser mehnung.

Zu urkunth mit unserm Secret besiegelt und geben zu Torgau den drey- und zwanzigsten Septembers anno domini sunfzehenhundert und ihm achtundvierzigsten.

Hofordnung des Kurfürsten August von Sachsen (1554).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Convolut diverser Hofordnungen de anno 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes gnaden wir Augustus, Herzog zu Sachsen etc.,

Thun allen und jeden unsern hofediern, fursten, Grafen, Herren, Räthen, Ritterschaft und allen andern unserm gemeynen Höfgesinde hiemit kundt und zu wissen: Nachdem wir in anfang unserer Thurnfurstlichen Regierung eyne merckliche Unordnung in unserem Hoef befunden, das wir damals mit gehabtem Rath eyne Höfordinung stellen und öffentlich vorlesen lassen, der gnedigsten Zuversicht, es werde sich eyn jeder derselben gemäß verhalten und sich selbst seins Ambts erinnern und deme, so die Ordnung vermag, allenthalben nachgangen und die nicht überschritten haben,

Dieweilen aber gleichwol die notturft erfordert, weil diese hofordnung in das werg bißhero nicht gesetzt, dieselbe zu verneuen, So haben wir nicht können umgehen, dieselb anderweit verneuen und publicieren zu lassen, welchem wir an unserm hofe hinsunder strack's wollen nachgegangen haben. Und bevelhen darauf gegenwärtigen, dem wolgeborenen und Edlen Unserm Obermarschall, Räthen und lieben getreuen, Herrn Fritz Magnussen Grafen zu Solms und Minzenberg, und Christoffen von Ragewitz, unserm hofmarschall, welche beide wir Euch hiemit als unsere Ober[=] und Hofmarschall wollen surgestalt und angezeigt haben, das sie über solcher Ordnunge mit vleis und Ernst biß an uns halten und nichts denselben zu wider eynwurzeln oder eynreißen lassen, Darbei wir sie auch zu jeder Zeit gnediglich schützen und handhaben und über ihnen halten wellen. Gleichgerestalt wollen wir von euch Fürsten, Graven, Herrn, Räthen, Ritterschäften und gemeynen Höfgesinde und eynem jeden insonderheit, was unser Ober[=] oder der Hofmarschall dieser unser Ordnunge nach Oder auch sonst Unsertwegen mit euch schaffen wirdet, das Ir Zeze dorinn gleich uns selbst gehorsam sein wollet, wie wir uns des zu Euch gnediglichen versehen, auch gegen die, so es nit thun werden, mit geburlicher und ernster straff erzeigen wollen.

Wie sich das Hoefgesinde gegen Gott halten soll.

Erstlichen, weil alle Ding von got, seynen gnad und allmacht, kommen¹⁾ und ohne Znen und seyne gnad ganz eytel und nichtig seyndt, So wollen wir Unser Hoefgesinde vor allen andern Sachen hirmit gnediglichen vermant und erinnert haben, das sie eyn Gottfurchtig und Christlich, Erbar und ehngezogen leben sinnen, Gott in allen Dingen fur Augen haben, deszelbigen wort, so in der wochen und feiertagen an unserm hoef gepredigt wirdet, vleißig heren, auch das hochwirdig Sacrament des leibs und Bluts Christi zum estermahl empfangen und also nit allein den namen Christen sinnen, sondern auch sich mit der That als Christen erzeigen sollen.²⁾

Gottlessterung zu vermeyden.

Und nachdem das unchristliche, hochgergleiche Laster des Schwerens und fluchens bei dem namen Gottes und seynem Leiden bey allen Stinden leyder gar zu weit eingerissen und überhand genomen, so begeren wir hirmit, ernstlich gebietendt, das sich die unsfern solchs, deßgleichen des unvorshembten Lasters der öffentlichen Hurerey, Ehebruchs und anderer unzucht hinsuro enthalten; welche aber darinne bruchig besunden, die sollen durch den Ober[=] oder Hoffmarschall ernstlich zu straffen verhaft werden.

Sich des zutrinckens zu mäßigen.

So wollen und gepieten wir auch, das sich die unserren des hochschedlichen Brauchs zu halben oder ganzen oder sonst unmeßigen zutrincken[s] an unserm hoef genüßlich meßigen sollen; Und soll durch unsfern hoffmarschall und Schenken darauf mit vleiß gesehen werden und solchs niemandts, weß standts der sey, gestattet, sondern denjenigen, bey denen es gespuren, mit ernst untersagett Und, do sie künftig davon nicht lassen würden, uns dafelbige angezeigt werden: wollen wir uns drauf gegen sie mit geburlichem ernst zu erzeigen wißen.

Den Burgfriden und sich sonst friedlichen zu halten.

Unser Hoefgesinde soll sich auch wieder eynander und gegen frembden mit worten, geberden und werken fridlich, Christlich und zuchtiglich halten und alles gezende vermehden; Insonderheit aber soll keiner den andern aus Unsern Schloßern, Jagtheusern oder herbergen aufzfordern. Würde aber eyner über solch unser verbott eynen andern aufzfordern und der aufzgeförderte hinausgehen, die sollen beide, sobald wir oder unser Marschall des inne werden, eyner sowol als der ander, geurlaubt werden. Und viel weniger soll jemandt, er sey hofgesinde oder nicht, in unsfern Schloßern, Jagtheusern oder herbergen die were über eynen andern rücken oder außziehen, ob gleich keyne beleidigung darauf erfolgt. Welcher aber solchs übertreten wirdet, gegen deme soll nach hergebrachtem

¹⁾ Orig.: kompt. ²⁾ Orig.: wollen.

brauch der furstenhofe und sonderlich desz gebrochenen Burgfridens halben mit ernstlicher straff verfaren werden. Und, wann also eyner oder mehr in diesem oder anderm fahl strafwürdig befunden, den[=] oder dieselbigen soll unser Marschall nach gelegenheit der verbrechunge in bestrickunge nehmen oder gefänglich eynziehen und daselbe ferner an uns gelangen lassen, darauf wir Ime weiter darinne wollen zu bevelhen wißen.

Ob sich jemandt die gerichte zu verhindern understunde.

Und ob sich jemandt, denjenigen, der also in gefengnus gefürt wurde, mit gewalt und der that zu entledigen und ime davon zu helffen, understunde, gegen deme wollen wir uns mit ernstlicher Straß nach ordnung der recht unmachleßlich [zu] verhalten wißen.¹⁾

Vermeydung des Gaszengeschrey.

Wir wollen auch, das sich unser Höfgefinde nicht alleyn zu hoes, wie obgemest, sondern auch andern orthen, in heusern und auf der gaszen, zuchtiglich und bescheidenlich halten und unter andern auch das leichtfertige, ungeschickte geschrey und geprulle auf der Gaszen vermeyden, Sonderlich auch unsfern Burgern und underthanen in Steten bei nechtlicher weile nicht verdrießlich noch beschwerlich sein, Sy sambt den Iren keinerley weise beledigen noch betruben, sondern eynem jeden desz seynen warten lassen und zu eyner uneynigkeit oder weiterunge ursach geben. Wurde aber jemandt darinne brüdig befunden, die, und zuwohraus die knechte und knaben, sollen nach gelegenheit irer vorwirkunge mit dem Thorm oder sonst ernstlich und unmachleßlich gestraft werden. Doch soll durch den Rath verschäft werden, das ire Burger und Hantverggesellen sich ires bißher gewenlichen muthwillens enthalten und dem Höfgefinde zu weiterunge, so zu erfolgen pflegt, nicht ursach geben.

Eynziehung der Freveler durch die Wache.

Es soll auch die verordnete wache dieselbigen muthwilligen ubertreter anzunemen und dem ober[=] oder hoffmarschall anzufagen bevehl haben, damit sie Ire geburliche straff bekommen.

In feuersneten.

Wo sich auch, da gott vor sey, eynicher auslauf oder feuersnoth zutragen wurde, So sollen sich unser hoesdiener sambt Iren knechten, sovil derer bey den pferden nicht bleiben derfzen, alsbaldt uff unser Schloß, Jagthaus oder herberge versfugen und daselbst desz Obern[=] oder hofemarschallhs oder, weme wir es sonst in derselben abwesen bevelhen werden, bescheidts gewarten.

¹⁾ Orig.: lassen.

Dienstwartung des Hoefgefindes.

Es sollen auch die Fürsten, Grafen, Herrn und [die] vom Adel im hofslager teglich zwischen Acht und Neun und uspi Abent zwischen drey und vier uhrern vor unserm Eßzimmer erscheinen und daselbst, bis wir zu Tisch gesessen und waßer genommen, usp unsern Dienst warten; desgleichen sollen sie auch thun zu[r] Morgen[=] und abentmalzeit Oder, wann wir fremde Herrn, Reth, Botschaften oder sonst statliche Leute bey uns haben oder in Audienzen oder andern großen handlungen sein werden. Es sollen auch unsere Camerer und Edelleute, die wir speisen, nit eher zu Tische sitzen, bis daß wir uns zuwohnu gesetzt haben, Und sollen diejenigen, so auf unsern Tisch oder sonst zu andern Diensten bescheiden, deshalbigen Tres Diensts, insonderheit teglich zu rechter Zeit, vleißig abwarten, damit man eynen jeden, wie bisher oft geschehen, nicht suchen oder auf ihnen warten dorffe, die Truchſäß selbst vor die kuchen gehen und das Eßen von dem Koch, wie gewöhnlich, gerechten nemen, desgleichen auch der Tischsteher und, der das Trinden raichtet, auch eyn jeder seins Diensts vleißig in Acht haben. Wurde sich aber darinne jemandt unsfleißig, ungeschiickt oder unachtsamb erzeigen, dem soll es unser Ober[=] oder hofmarschall mit Ernst undersagen und, ob es dann von Ihnen nit abgestellt wolte werden, Uns daselbe ferner berichten: So wollen wir uns mit enturlaubung und in andere wege gegen dieselbigen zu erzeigen wissen. Es soll uns auch hinsuro das waßer, sonderlich wann fremde Herren oder Geiste vorhanden sein, durch die Grafen und Herren gereicht werden. Im fahl aber, das sie aus erheblichen Ursachen nicht fur der handt, sollen es die vom Adel raichen.

Dienstwartung im frauenzimmer.

Und gleichhergestalt soll es auch durch diejenigen, so auf unser Frauenzimmer bescheiden, mit der aufwartung gehalten werden, wie wir solchs unser freuntlichen lieben gemahels¹⁾ Hofmeister weiter bevolken haben. Und wann wir selbst im frauenzimmer eßen, Wie wir es alßdann mit den Diensten und sonst gehalten haben wollen, das soll unser Marschall denen, so zum Dienst bescheiden, zu jeder Zeit anzeigen, dem sie auch stracks also nachgehen sollen.

In unser furstengemach zu geben.

Es sollen auch leyne Knechte, Trabanten, Lockaten, Boten, Knaben, auch ander gemein hofgefinde, in unser furstlich Eßgemach gelassen werden. Und sollen sich unsere Diener vornehmlich des orths zuchtigs, tugentlichs wesens mit ihrer geburtlichen underthenigen Ehrerbietung, wie solchs inen als Dienern gegen Frem herren und demselben zu ehren und Ihnen selbst zu Ruhm wol anstehet, verhalten. Aber in unsere andere gemache, dorinne wir außerhalben der Malzeit pflegen zu sein, soll niemandt geen, er sey dann hinein geordent und von uns erforderit.

¹⁾ Anna von Dänemark, bekannt als „Mutter Anna“.

Trincken raichen zwischen Maßl.

So wir auch uns außerhalb der Ordentlichen Malzeit trincken raichen lassen, so sollen unsere Edelleut selbst vor den Keller gehen, [es] vor und darüber tragen und es mit durch andere tragen lassen; Und sollen unsere Camerjungen alsdann auf die Becher warten, dieselben von den Edelleuten nemen und wider vor den Keller bringen.

Wie das Hoefgesinde soll geruht seyn.

Nachdem wir auch eynem jederm sonderlich haben anzeigen lassen, mit wieviel geruften pferden ehr hinsuro solle bestalt und underhalten werden, solchs ist nochmals unser gemuth und meynunge, Und begeren hierauf gnedig, das eyn jeder mit der Anzael pferde, schwerer rustunge und schuzengerethe, wie man ihnen solchs anzeigen wirdet, und tuchtigen Knechten, soviel jedes anzael betrifft, dermaßen gefaßt sey, das daran zu jeder Zeit kein mangel erscheine Und uns mit Ursache gegeben werde, deßhalben geburliche eynsehungre zu thun. Wir wollen auch darauf vleißig achtung geben lassen, damit feyner mit feyner anzael pferde, die ihm durch uns underhalten werden, hinderstellig¹⁾ bleibe.

Wie sich unser Hoefgesinde im Velde halten soll.

Im Velde sollen die Reisigen sambt dem Troß und wagen unzurstreuet, ordentlich und im hauffen, eyn jeder in dent glide, dohin er durch den Hoefmarschall geordent, bey eynander ziehen, sofern es anderst die gelegenheit der straßen leiden will, auch der leute schaden an den Saatfeldern²⁾ und wiesen³⁾, soviel immer muglich, vormeyden. Desgleichen sollen sie im hoeflager, wann sie spacieren reiten, auch thun. Es soll⁴⁾ auch im velde aller Troß zwischen dem nachtraben und dem rechten hauffen in guter Ordnung beysamen bleiben und ohne sonderlich erleubnus unsers Marschallhs oder, weme es derselbe bevelhen wirdet, feyner abreiten, biß das sie gemelter hoefmarschall mit bevelh, weß sie sich halten sollen, semblich abreiten lest: So solle ihnen alsdann der futtermarschall oder sonst eyn ander zugegeben werden, auf den sie sollen beschieden sein. Welcher Troß aber darüber abreitet oder sich solchs bescheds nit heldet, der soll mit dem Torm oder sonst nach gelegenheit gestraft, auch ime seyn eyngennommene herberg wider durch den Jurirer abgeschafft und [ihm] zulezt, do platz vorhanden, furirt werden. Wir wollen auch hiemit das Schießen in unsern welden⁵⁾, auch leitung der hunde darein, ernstlich verboten haben. Wann auch unser hoefgesinde auf den Jagten oder sonst zum halt verordnet, soll feyner ohne Tres Bevehlhabers Vorwissen abreiten, desgleichen im aus[-] und eynzuze mit feyner ahnzal pferde in der Ordnunge warten und nicht ehe hinwegkrucken, wir seyndt denn vom Roß abgefessen.

¹⁾ rückständig. ²⁾ Saatfelder. ³⁾ Orig.: weisen. ⁴⁾ Orig.: sollen. ⁵⁾ Wäldern.

Abreitung vom Hove.

Es soll auch ohne unser erlaubnus niemandt über nacht abreiten oder außenbleiben; hat aber jemandt darzu ursache, der soll uns durch unsern Obern[=] oder Hoefmarschall und sonst durch niemandt angezeigt werden und unsers bescheits darauf gewartet. Und so lange eynem von uns erlaubt wirdet, soll ime seyne Besoldung nicht abgekürzt werden; blieb ehr aber über die verleubte Zeit ohne ehaften oder genugsame Ursache außen, so soll ime dieselbe Zeit, was ehr über das verlaubnus außenbleibt, an der besoldunge abgekürzt werden. Do aber eyner ohne verlaubnus abreitet oder seyne pferde vom Hove schicket, deme soll seyne besoldung gar abgeschafft werden.

Allerley gemeyne ansagen über Hof.

Domit auch unser hofgesinde sovil desto beßer wißen möge, wann man außerhalben der geordtenen Zeit auf unsern Dienst warten, Auch zu welcher Zeit man zu den Raisen ausssein, desgleichen, was rustung man jedesmal furen soll, so wollen wir verfügen, das solchs zu jeder zeit durch den Marschall zeitlich genug über hof angefagt soll werden. Und soll der verirrer¹⁾ solcher ansage halben und sonst uf den Marschall bescheiden sein und sich seynes bevehls zu jeder zeit verhalten und aufwarten. Es soll sich auch eyn jeder solcher ansage nach eigentlich halten, auch die schwere oder leichte rustunge furen, die ihnen angefagt wirdet, bei vermeydung unsers mißfallens. Und weil, wie wir bevehlichen, [wir] deß Zars nur eynmal über hof kleiden, und doch ein jeder unser hofdienier seynen dienern noch eyn lindisch kleit geben muß²⁾, So wollen wir, das sie, auch inen selbst zu ehren, unsere gebreuchliche hoeffarbe nach dem muster, so zu jeder Zeit in die hofftube angeschlagen werden soll, kleiden und iren dienern davor nicht gelt geben oder denselben gestaten, das sie solche verkauffen, underschlähen oder sonst hinderhalten, wie bißhero bey etlichen vermarktet worden. Und damit sich diejenigen, so aufs neue in hof kommen, mit Unwissenheit der hofsordnung sovil desto weniger zu entschuldigen, auch sich sonst menniglich sovil desto beßer darnach zu richten, So soll diese in unsere hoeftuben öffentlich an eyne tafel geschlagen werden, auf das jedermann sich darinne zur notturft zu ersehen habe. Was sich auch zwischen wesentlichen hofgesinde unter sich oder von andern, als von wirten in[=] und außerhalb des hoeflagers der überschwendlichen und unbilligen zerunge halben, so sie wider die aufzegangene ordenunge beschwert wurden, oder zwischen die hantverggleuthen und dergleichen leuten wider das hofgesinde vor clagen³⁾, Irrung und gebrechen⁴⁾ zutragen wurden: Die sollen zu jeder Zeit an unsern Ober[-] oder hoefmarschall gelangt und durch denselben gehöret und der willkeit nach entscheiden werden. So wollen wir auch daran sein, das in[=] und außerhalb hofs unser hofgesinde mit den herbergen und teglichen Zerungen nicht übersezt und be-

¹⁾ Fourier. ²⁾ Orig.: müssen. ³⁾ Orig.: verclagen. ⁴⁾ Im Orig. folgt: sich.

schwerdt werden. Gleichergestalt, wann der Marschall von jemants unsers hochgesindes angelangt wurde in sachen, die in seynen bevehl gehörig, als do ist erleubnus bitten, abzureiten, und was dergleichen mehr ist oder eynes jedern Bestallung vermagt, das soll ehr nit weniger annemen, an uns zu tragen und bey uns darauf umb beschiedt anzufuchen.

Die neuen knechte dem Marschall anzugeben.

Es soll¹⁾ zu verhutung unwillens feyner dem andern seynen diener zu dienst annemen, Er sey denn zuvor von jhnen aufrichtigerweise abgescheiden und habe desz guten schein und paßport.

Dienstlose Buben nicht zu leyden.

So sollen auch in²⁾ unserm Stall noch sonst am haus die unnützen buben, die do feynen dienst haben, in Stellen und den herbrigen nicht geliden, sondern ernstlich abgeschafft werden.

Die muthwilligen Buben zu straffen.

Weill dann der eigenwill und furwiz under den Buben zu hof sehr groß und überhant nimbt, wie vor augen ist, Als wollen wir, wo ehner oder mehr etwas verbrechen oder muthwillig furnemen wurde, das in unsers Marschalls Ambt gehörig, das ehr den[-] oder dieselbigen allewege zu straffen haben und hierinnen weder³⁾ der herren noch Edelleut buben verschonen soll.

Wie es über den Malzeiten soll gehalten werden.

Es soll alle tage desz morgens umb zehn uhr und desz abents umb fünf, doch uff surgehenden unsern bevehl, angericht werden; Es fielen dann reisen oder andere nothwendige gescheste fuhr: Alsdann wirdt sich der Marschall wol beschiehts bey uns darauf zu erholen und deszelben zu verhalten wißen.

Geschließung des Tors unter der Malzeit.

Wann der Marschall für die kuche gehet und der erste gang vor uns angerichtet und [man] hienaufgangen ist, so sol das Thor durch den Thorwarter beschlossen und dem Marschall die Schlüssel überantwortet und außerhalb zufälliger nothsachen vor gehaltener Malzeit nicht wieder aufgeschlossen werden.

Vom Hove nichts abzutragen.

Wir wollen auch, das ehn jeder mit seynen knechten verschaffe, inmaßen wir solchs allem andern hosgesinde hiermit auch ernstlich geboten haben wollen, von unserm hofe gar nichts, Es sey durch weß standes es wolle, an Brot, Fleisch, getrende oder anderm, sonderlich aber von Silbern, abzutragen, sondern,

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Orig.: im. ³⁾ Orig.: wider.

was von dergleichen Dingen überbleibt, an sein[en] geburlichen orth zu antworten, domit man solchs vor die Almosen den armen zu gebrauchen habe; und, wer das übertritt, der soll durch unsren Marschall ernstlich gestraft werden. So auch vormutung vorhanden, das die kuche und keller in ire heuser oder sonst etwas abgetragen, soll der Marschall sambt dem Schenken und kuchenmeister solchs vorkomen und sonderlich durch den Torwarter und sonst dorauß gute achtung geben lassen.

Nachdem uns auch eyne zeit lang dahero über die monatliche besoldunge, auch etlicher personen kostgelle, nit wenig von wegen vorgefallener und eyngewurzelter Unordnenunge usgangen, daraus wir wohl ursach hetten, über hoeß, wie bei unsren läblichen vorsaren geschehen, speisen zu lassen und die monatliche besoldunge und kostgelt, weil wir bißhero fast doppeln uncosten getragen, abzuschneiden: So seindt wir doch von wegen besserer underhaltung unsers hofgesindes, auch sonst aus bedenklichen ursachen, ungeachtet, was vortheils und zugangs an Speisen wir hetten, mit reichung der besoldung und kostgelt[s] eyn Zeit lang unserer gelegenheit nach fortzufahren [willens]. Und weil wir monatlich die besoldung, auch das kostgelt, denjenigen, so es geordent, reichen lassen, So wollen wir zu verhutung und abschneidung unsers doppelni untreglichen Unkostens ernstlich geschaft und nachvollgender gestalt gehalten haben, das sich eyn jeder in[=] und außerhalb des hoflagers, so besoldung oder kostgelt hat, deselben erinnere und sich selbst mit Coß und frank versehe. Und soll hinsurder niemants weiter gespeist werden dann, die wir unserm hofmarschall verzeichnet zustellen lassen.

Es soll auch hinsurder eyn jeder, es sey Rath oder ander Diener, so Monatliche besoldung hat und in[=] oder außerhalb Landes in unsern geschefften reisen oder verschickt wurde¹⁾, umb seynen pfennig anstatt seyner empfangenen monatlichen besoldunge oder wochentlichen Coßgeldes zeren; Es were dann, das ehr von wegenforderung der reisen usf poßt[=] oder andere frische pferde etwas usgewandt hette: soll ihme über seyne besoldunge aus der Chamer erstattet werden.

Nachdem auch bißhero sich mannichfaltig zugetragen, das, do wir in unsren Amptern ligen, ir viel, welche besoldung gehabt, sich nit allein der Stallung, sondern auch des Rauchfutters gebraucht, weil dann ohne das an etlichen orten mangel vorfallset, [wir es] auch zum theil erkenennen müssen: So wollen wir solchs auch abgeschafft haben, des sich hinsurder eyn jeder, der besoldung hat, solle enthalten und sich an seyner monatlichen besoldunge in deme und andern begnügen lassen und mit aigner stallung in[=] und außerhalb hoflagers versehen.

Niemandt zu kuche und keller zu lassen.

Und domit solches außtragens, auch aller Argiven darinnen sovil desto besser verhutet möge werden, und sonst aus andern beweglichen ursachen, so soll das

¹⁾ Orig.: wurden.

auf[=] und eynlauffen in kuchen und keller, so bißhero gemein gewest, genäßlich abgestalt und ohne unsren sondern bevehl in kuchen und keller niemandt, der nicht hinein gehört, und sonderlich der köch und keller weiber und kinder nicht gelassen werden, darüber auch der Marschall strack halten soll.

Es soll auch dem Thorwarter unsers schloß jemant zugeordent werden, auf diß und anders zu sehen und, so sie jemant verdecktig halten, denselben zu besuchen und, so sie etwas bey ihm befunden, inen nit hinabzulassen, sondern ihm solche[s] zu nemen und dem Marschall anzusagen, auf das er denselben geburlich straffen laße.

Zuschließung Kuchen und Keller[s].

Es soll auch der keller usn abent, sobalt wir zu Wette seindt, undt die kuchen, wan man abgespeist hat, zugesperrt werden, domit man widerumb aufraumen und zuhauen kenne; Es weren denn zufellige gaftunge oder andere nottußtige ursachen verhanden: alßdann soll man es nach gelegenheit halten.

Öffnung und Sperrung des Schloß.

Es soll auch unser Schloß deß Winters fruhe umb fünf uhr, deß Sommers nach vier uhr aufgesperrt und deß Abents allezeit umb neun uhr zugesperrt und mitlerweil durch den Thorwarter und syne zugeordneten gute achtunge auf die, so aus[=] und eyngehen, gegeben werden. Do aber fremde geste vorhanden oder sonst jemandes bey uns zu schaffen hette, dorauß man warten mußte, oder sielen sonst andere ansehnliche ursachen fuhr, so soll es domit nach gelegenheit gehalten werden.

Geschluß.

Und gepieten demnach hiermit abermalß, wie im anfange, ernäßlich und wollen, daß sich eyn jeder unsers hoffgesindes, weß standes oder wesens der sey, sambt seynen Dienern dieser unser hofordnung, soviel Ihnen dieselbe¹⁾ betrifft, gemeß verhalte. Auch diejenigen, so zu den Ambten verordnet, eyn jeder seyns Ambts und Bevehls treulich abwarthe. Und darinne und sonst allenthalben unsers Marschalls ansage, gebot und bevehl, so ehr an unser stat thun wirdet, und sonst dem Ober[=] und hoefmarschall gehorsamlich geleben.

Wer sich aber muthwilliger, freventlicher weise darwider sezen oder die ubertreten wurde, gegen denselben sollen sie sich von unsertwegen mit geburlicher straffe nach gelegenheit der verwirkunge und nach irem erkentnuß erzeigen; doch, wo es hohes standts oder sonst furneme personen betreffen würde, sollen sie damit mit unserm vorwissen handelen. Was auch gemelter Unser Ober[=] oder hoefmarschall in deme und anderm unserer Ordnung nach thun und schaffen wirdet, dorinnen wollen wir sie, wie anfenglich angezeigt, in allewege nit alleine gnediglichen schützen und handhaben, sondern auch, do wir ir seumung und unsleis hierinnen spuren würden²⁾, daß sie ob dieser Ordnung nit strack und ernäßlich

¹⁾ Orig.: dasselbe. ²⁾ Orig.: werden.

halten wurden, selbst mit Ihnen dermaßen reden, daß sy befinden sollen, daß wir unserm bevehl und Ordnunge strack nachgegangen und wirkliche Folge geleistet¹⁾ haben wollen.

Und geschieht sonst hierinnen allenthalben unser ernstlicher wille und meynunge. Zu urkunt mit unserm aufgedruckten Secret besiegt und geben zu Dresden Montags nach Michaelis Anno 1554.

Augustus Thurnfurst. [eigenhändig.]

Hofordnung des Kurfürsten Christian I. von Sachsen (1586).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Thurnfurstlich Sächsische Hofordnung, Wie die in Ahntretung Thurnfursten Christiani²⁾ zu Sachsen etc., unsers gnedigsten Herrn, Regierung den fünfften Aprilis Anno 1586 zu Dresden zum ersten publiciret worden.

Von Gottes gnaden Wir Christian, Herzogt zu Sachsen etc., thun hiermit allen und jeglichen Fürsten, Graven, Freiherrn, Räthen, Cammerjungfern, Truchsaßen und denen vom Adel, auch andern unsern Beampten und gemeinen Dienern, so sich an unserm Thurnfurstlichen Hofe enthalten³⁾ und uns sonst mit Pflichten und Diensten verwandt und zugethan sein, semblich und sonderlich öffentlich kund und zu wißen:

Als nach tödtlichem feligen Abschied weilandt deß hochgeborenen Fürsten, unsers gnedigen, geliebten Herrn Batters, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen und Thurnfursten etc., Christlicher und löblicher gedechtnus, seiner Gnaden Thurnfursthumb und Lande, auch derselben löbliche Thurnfurstliche Regierung, Gubernation und Hoffhaltung an Uns als Seiner Gnaden einigen, leiblichen Sohn und Landeserben kommen und verfallen, Und Wir befunden, daß in s. G. angestaltten Hoffaltung undt gefestten Ordnung eine Zeit hero große Zerrützung, unrichtigkeit, mißbreuche und nachleßigkeit eingeschlichen und [=]gerissen und fast alle gute Ordnung, althergebrachte Hofgebreuche verloßchen und in abnehmen kommen, Derwegen die hohe nothurst erforderet, S. G. feligen vorige Hofordnung wiederumb zu vorneuern, auch in eglichen Articulu aus erforderung jehiger Leuffte und gelegenheit zu vorändern, zu ercleren und zu vorbeszern, Wie wir dann dieselbige hiermit öffentlich publiciret haben und in unser Hoffstuben auff-henken lassen wollen:

Und ist darauf Unser gnedigst begehren, ernster bevehlich, will und meinung, das alle, die sich an Unserm Hof enthalten und uns dienstpflichtig und verwandt sein, hohes oder niedern standes, [sich] solcher unser Hofordnung allenthalben

¹⁾ Orig.: zu leisten. ²⁾ Christian I. war seinem am 11. Febr. 1586 verstorbenen Vater, Thurnfurst August, gefolgt. ³⁾ aufthalten.

gemeß, gutwilligk und gehorsamlich verhalten wosllen undt sollen, bei vormeidung unser ernsten ungnade und straff, gegen den ubertrettern vorzunehmen, darüber auch unser Hofmarschall, Hans Wolff von Schönbergk, Ober[=] und Höfchend, Küchenmeister, auch Haussmarschall, Haßvoigt und andere Oberbevählichhabere, soviel eines jeden Amt betrifft, strack und ernstlich halten und derselben zu wieder nichts einreissen lassen sollen. Do aber jemand, wer der auch were, solcher Unser Ordnung entgegen handlen und Unsern Hofmarschall und andere unsere Bevählichhabere verachten und in dem, was sein Amt erfordert, nicht gevoigig sein wollten: Auf solchen fall wollen Wir nach eingenommenen bericht Uns gegen den vorbrechern dermaßen erzeigen, das unser ernster mißfall und daraus zu spüren, das wir ob dieser unser Hofordnung strack und unmachläßig gehaltten wißen wollen.

Erläut: Das Göttlich Wortt und Predigt hören.

In unserm wesentlichen Hoflager sol das Predigtamt alle tage, ausgeschlossen den Sonnabent, gehalten werden, uss dem Reisen und zufelligen Lagern aber die woche drei Predigten geschehen, auch zum östern mahl die Beichte ahngehört und Communion gehalten werden, darzu sich all unser Hoffgesinde finden, solchen Gottesdienst nicht vorseumten, ihre diener auch mitt vleiß darzu anhalten. Do aber jemanedes Gottes wortt verachten, gotteslesterung und öffentliche untugent wieder Gottes gebot begehen und mit solchem andere ärgern würde, so soll unser Hofmarschall dieselben davon abhalten oder, do keine beßerung volget, mit unserem vorwissen in gebührliche straff nehmen.

Von Friede und einigkeit des Hoffgesindes.

Unser Churfürstlicher¹⁾ Burgfsrieden in der Hoshaltung, den Reisen und uss den Tagten soll streng und ernstlich gehalten werden und keiner den andern von Unsern Schlößern, heußern noch losamenten außfordern. Do unser Hofmarschall deßen auch berichtet würde, sol er die vorbrecher, wosfern die vom adel oder sonstn ahnsehenliche, benambte Hofdiener sein, in unsere Handt bestriken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgesinde aber alsbalden zu haffsten undt gefengnuß bringen lassen und sich unsers bescheids darüber erholen.

Es soll auch an unserm Hoff das außfordern gentlichen verbotten sein; do solches aber geschege, so sol der, so die außforderung thut, die straff, was sich darüber zutragen möchte, geweritig sein. Undt, was sich vor uneinigkeitten und zwiespalt zutragen möchten, sol unser Marschall verhoren, gütlich entscheiden und hinlegen²⁾ oder in endtstehung³⁾ deßen und der volge uns nach gestaltten sachen berichten.

Kein Todtschleger sol wieder die Gerichte geschützt noch jemanedes anders solches zu thun nachgehenget⁴⁾ werden; do aber solchen personen durch einigerlei vorschüße do von geholffen, denselben soll unser Hofmarschall die straff, welche der

¹⁾ Orig.: Unsern Churfürstlichen. ²⁾ beilegen. ³⁾ Mangel, Fehlschlagen. ⁴⁾ nachsehen, nachlassen.

Thäter verdienet, mitt Unserm vorwißen unnachleßig wiederjahren lassen, darvor menniglich hiermit verwarnett sein soll.

Es soll sich auch ein jeder in den Herbergen, wegen und stegen legen den wirtten, weibspersonen und Jungfrauen erbarer Zucht, gutes wandels und redligkeit befleißigen und sich keiner zu hochzeitten, täntzen und an orte, dahin er nicht gehöret, erfordert noch geladen worden, eindringen.

Wir wollen, das all unser Hosgesinde sich förder allerhandt scherz, vor-drießlicher, ehrenühriger und innüber speiwortt, stachelreden, unzucht und anders, so unwillen zu vorursachen pfleget, in unser Hoffstuben genählichen enthalten, bei straff des ubertretters enturlaubung von unserem Hoff.

Dienst[=] und Auffwartung.

Weil einem jedern seine bestallung clare maß giebet, was er thun und lassen soll, wollen wir uns hiemit uff dieselben gezogen und einen jeglichen dahin gewiesen haben. Do sich aber einer oder mehr darwieder setzen [wurde] und dem, so in unserem Nahmen in Dienstwartung oder sonstem ihme von unserm hofmarschalc Ambitshalben befohlen, verweigerte, den[=] oder dieselben soll unser hofmarschalc uns bey höchster ungnaide uf frischem fuß neben allen umbstenden anzeigen verpflichtet sein Und alles, was uns zu schimpff und spott bei frembden Lentten gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll sich aber niemandes außerhalb derer Cammerer, so uff unsern Leib zu wartten bescheiden, und denen solches sonderlich angemeldet werden soll, in unser gemach dringen, er sey dann von uns erfordert oder hab uns nothwendiger gescheffte halben anzusprechen: uff solche felle soll Er sich durch unsern Thürknecht angeben lassen. Unsere Cammerjunkern aber, die nicht sonderlich uf unsern Leib teglich zu wartten bescheiden sein, sollen sich nichts desto weniger uf anzeigung unsers Hofmarschalc's auch zu anderer Dienstwartung unweigerlich gebrauchen lassen.

Wann wir aber Taffel halten und frembde Herrschaft bey uns haben, So soll ein jeder seines Diensts, darauff Er bescheiden, abwartten, und, je vleißiger solches alßdann geschicht, je lieber Uns daßselbe sein soll; Wie dann die Dienstwartung nach unterscheidt der frembden anwesenden Herrschaften stadtlich und ehrlich durch unsern hofmarschalc bestellet werden soll, deßen er von uns sonderlichen befehlich hatt.

Abreitten vom hofe.

Ohne unser vorwißen und erlaubnis soll niemandes von unserm hoff abreiten; welche aber in ihren geschefften zu vorreiten erhebliche uhrsachen haben, die sollen bey unserm hofmarschalc und sonstem niemandt anders, solches förder an Uns zu bringen, ansuchung thun. Do wir aber von einem selbst angeprochen werden möchten und Wir Ihme alßdann erleuben, So soll er gleichwohl solches unsern hofmarschalc vor seinem abreisen berichten und Derselbige noch keiner über die vorleubte Zeit nicht außenbleiben. Do solches aber geschege,

soll ihme in unfer Cammer seine Besoldung uff soviel tag und nacht, als er über die verlebte zeitt aufzehnbleiben wirdet, uff alle seine Pferde, darauf er bestellet, soviel ihme uff jedere nacht gebühret, unmachleßigt abgezogen und innen behalten werden, uff welches alles dann unfer Hoffmarschalc fleißige achtung geben soll.

Auffsuchung neuen Hoffgesindes.

Wenn auch künftig neue Hoffgesinde, hohes oder niedern standes, angenommen oder deren vom Hoff gar¹⁾) oder uf eine Zeit langt erleubet wirdet, So soll unfer Hoffmarschalc derselbigen ahn[=] und abzugt in unsere Cammer verzeichnet übergeben, Wie ihnen dann hinwieder der ahngennommenen Rahmen und, wie die bestellet, auch namhaftig gemacht werden sollen, damit unsere Cammer hierinnen nichts gefehret²⁾), Sie auch uns Ihres an[=] und abzugs halben, so offt es von nötten, bericht thun können.

Es soll auch keiner dem andern seine knechte abspannen noch besprechen, Sie findet dann mitt aufrichtigem bescheide und Paßbartten versehen, Sich auch mit Bernheuttern und leichtfertigem gesinde nicht behingen noch [es] an Unserm hofe führen.³⁾

In guter Rüstung sich zu halten.

Wir wollen, das sich all unfer reisigt Hoffgesinde in guter Rüstung mit gutten, tüchtigen, geübten, erfahrenen knechten und Pferden halten, sich in unsere Hofffarbe nach dem Muster, welches an die Hoffstube [an]geschlagen werden soll, kleiden und alle, auch die Einspennigen, durchauß mit Harnisch und Schützengerethe gefaßt sein und [sie] uf unsere sonderliche anzeigen nachführen sollen, Die Wir dann auch unfer gelegenheit nach in einem oder zweien Monaten einmahl oder, wann es sonst gelegen, mustern lassen wollen.

Ein jeder soll seine Anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet und besoldet wirdet, stettigs am bahren⁴⁾ haben, Wie dann keinem auf⁵⁾ der Cammer kein Monatgeldt werden soll, Er gebe dann vorzeichnet, mit wieviel Pferden Er dieselbige Zeitt gefaßt; inmaßen dann der Hoffmarschalc alle Monat uf diejenigen, so unter seinem befchlich seindt, ein richtig vorzeichnus fertigen, Ob ein jeder seine Pferde, darauff er bestellet, alle am bahren [habe], und uns daselbige zu übersehen monatlichen überantworten soll.

Welchem auch, es sei under den Cammerjunkern, Truchsaßen, Einspennigen oder anderm reitenden Hoffgesinde, ein Gaul umfallen oder verdorben würde, und derselbe sich in vierzehnen tagen nicht wieder beritten mache, demselben soll nach endung der vierzehn tage keine besoldung uff die abgegangene Pferde auf unfer Cammer gefolget werden, Ein jeder auch schuldig sein, über seine empfangene besoldung zu quittiren.

¹⁾ ganz, überhaupt. ²⁾ Gefahr läuft. ³⁾ fahren (führen), speisen, füttern. ⁴⁾ Krippe, Raupe.
⁵⁾ Orig.: außer.

Es soll auch unser vorwissen niemandes etwas hinaus uss die handt geben werden, es sey dann die ordentliche Zeit vorhanden und der Monat verfloßen, damit keine unrichtigkeit darauf erfolge,

In unsren Schlößern oder Städten, do wir Lager halten oder benachten werden, auch niemand keine Büchse loßschießen, Sondern [er] mag solches außerhalb der Städte ohne jemandes schaden und gefahr thun.

Feldtreitten.

Wann auch unser Hofgeinde hohes oder niedern standes Ihre Pferde ins feldt reitten lassen, So soll ihr keiner in unsren Heiden, gehölzen, Büschchen, feldern oder gehegen noch wilbahne, wie das Rahmen haben magt, einige Büchse nicht loßschießen, das wilpratt nicht scheuchen noch demselben schaden zufügen, auch keine Hunde mitlauffen lassen, kein Waidewerk in Unsern gehegen üben noch einigerlei fischerei in unsren oder anderer Leutte wozfern sich untersangen,

Die Obst[=] noch andere Gärten nicht ersteigen noch einig schaden den Leutten zufügen, ir getraide und Saat im feldt nicht zertretten noch benachtheiligen, alles bey vormeidung unserer ungnade und ernsten leibesstraff.

Es soll auch keiner seine knechte noch Jungen im feldt vorahn oder hernach hudeln lassen, Sondern jeder zeitt bey dem haussen im Auß[=] und einzuge nach unsers hoffmarschalchs ahnordnung bleiben [lassen]; do aber eins[es] Pferdt schadhaftigt, das dem Haussen nicht folgen kündte, der soll mit vorwissen und erleubnuß unsers Hoffmarschalchs solches vorahn oder hernach gehen lassen.

Wann wir aber über Landt reisen, So soll ein jeder seinen Drosz vor des Hoffmarschalchs Losament oder, wohin und wann sie bescheiden werden, rucken und sie [von] daselbst auß mitt den darzu verordneten Einspennigen, welchen unsrer Hauptmann über die Einspennigen us sein, des Marschalchs, ansuchen jedeßmahl darzu verordnen soll, reitten lassen.

Welche auch us Unsern Leib nicht sonderlich bescheiden sein noch ihnen angezeigt wirdet, mit uns us die Jagten zu reitten, die sollen sich an dem ortt, dahin sie bescheiden, enthalten und sich unerfordert zu uns nicht dringen, Sondern, do ihnen zu harren und zu halten angemeldet, unsers bescheids gewaritten und ein jeder nach ahnsagen unsers Hofmarschalchs sich richten und gute Ordnung halten.

Enteuerzung Küchen und Kellers.

Als auch befunden, daß sich bisher eßliche Hoffdiener von sich selbst ungescheuet in Küchen und Keller eingedrungen, zu zeitten auch wohl fremde hieneingesürth und nicht allein die Küchen[=] und Kellerpersonen an verrichtung ihrer Ämbter verhindert, Sondern auch sonst große unordnung geursacht, Ingleichnuß sich unterstanden [haben], vor und nach gehaltener Malzeit uss unserm Keller Bier und Wein Ihres gefallens zu fordern: So ist unser ernster

will und meinung, das sich hinfuhrō des niemandes unterstehen, weniger jemandes in Küch oder Keller ohne sonderliche unsere und unsers Hoffmarschalchs, auch Ober[=] und Hoffschenkens und Oberküchenmeisters bewilligung und anschaffen Malzeit halten soll bei vormeidung unser ungnade.

Welche aber uf unsern Leib zu wartten bescheiden und der ordentlichen Mahlzeitten nicht erwarten können, denen soll unser Marschalch ein bahr Eßen und darzu trinden uff Ihr ahnsuchen volgen lassen,

Die Küchen[=] und Kellersonnen, auch wann keine frembde herrschafft vorhanden, an keinem andern ort dann in der Hoffstuben Malzeit halten [lassen].

Es soll auch unser Hoffmarschalch über keinem Tisch mehr von getrenk auß unserm Keller anordnen dann, was die noturfft erforderet,

Vom Hof weder an Eßen noch trinden nichts heimlich abtragen lassen, der Gwardi¹⁾ auch macht geben, die vordechtigen Personen zu besuchen, und, do bei jemandt etwas befunden, dieselben nach gelegenheit in gebührliche straff nehmen.

Es sollen auch unsere Truchfas und Jungen kein Eßen auß den Schüßeln, auch nicht von den Tischen geben, Wie dann auch sich niemandt an der Truchfas Tisch dringen, Auch diejehnigen, so in die Hoffstube nicht bescheiden, sich unter der Malzeit darinnen [nicht] finden lassen sollen, Ingleichnus der Truchfaszen Jungen noch jemandt anders nicht [zu] gestatten, sich zum Eßen und trinden in der Hoffstube, wann sie uff ihre Jundern wartten, zu dringen.

So wollen wir auch, das kein unordentlich Spielen oder dergleichen ergerlich vornehmen in Unser Hoffstube gestattet [werde].

In aufleusten und Feuersnöthen.

In solchen fellen sollen sich all unsere Hoffdiener zu Roß und Fuß vor unsere Schlößer und Henßer wohl bewehrt gestellen und sich unsers bescheidts verhalten.

Fütterung.

Was die Jundern vor ihre Pferde an Haffern bedürftig, den wollen Wir ihnen uff unsern Jagtlegern durch unsere Schößere, den Scheffel umb zwölff groschen bahrer bezahlung, zukommen lassen; jedoch soll Uns unser Hoffmarschalch zuworn jedes orts bericht thun, wieviel man deßen von einer Zeitt zur andern bedarff, damit darauff in die Ämpter bevehlich geschehe.

Und soll teglich in unser Hoffhaltung Sommer[=] und winterzeitt umb zwölff nach Mittage, in zufelligen Jagt[=] und andern Reiselagern usfn Abendt umb fünff uhr, zu füttern angefangen werden.

Und soll sich unser Hosgeinde und ihre Diener legen unsern Ambtsbevehlichhabern verdrießlicher worit enthalten und keiner mehr Haffern fordern, dann ein jeder des tages zur futterung seiner Pferde bedürftig.

¹⁾ Wache.

Wann Wir aber in Unserem gewöhnlichen Hoflager sein, soll und mag sich ein jeder unser Hoffdiener, der nicht auf Unserem Stall reitet, mit fütterung nach seiner gelegenheit vorsehen.

Wie¹⁾ sich der Hoffmarschall gegen dem Hoffgesinde verhalten solle.

Er soll diejhnigen, so unter seinen behelich gehören, zu gutem fleiß vermahnen und anhalten, Ihrer Ämbter treulich und fleißig abzuwartten, auch mitt deme, so sie unter handen haben, treulich umzugehen,

Do sich aber einiger mangel, unsfleiß, verseumnus oder wiedersezung zu tragen würde, solches Uns berichten, Einsehen darinnen zu haben, damit [wir] gehorsamb erhalten.

Was sich vor gebrechen, Irrungen und Zwiespalt zutragen werden, dieselben soll unser Hoffmarschall legen einander verhören und vleiß haben, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehen²⁾ wurde, uns der gelegenheit berichten, Auch in keiner wegerung stehen³⁾, wann bey ihm umb erlaubnuß zu nehmen oder abreitten vom Hoff ansuchung geschicht, solches forder an uns zu bringen, und einem jeden die billigkeit mitteilen,

Unser Hoffgesinde auch dahin halten, das alle wirthe und Handtvergässleutte, auch unsere Ambtsdienere der gethanen lieferung an Haafner und anderm an jedem ortte, ehe Wir verrufen, bezahlt und befriedigt werden.

Gestellung der Wache.

An den ortten, do wir Jagten oder Lager halten, sollen die tag[-] und nachtwachen erheischender nottußt nach bestellet werden und an derselbigen sich niemandes bei vormeidung ernster leibesstrafe vergreissen noch sich der wiederselbig machen.

Geschlus.

Und weil wir hierüber einem jedern Unserm Hoffgesinde schriftliche bestallungen zustellen, Uns auch darüber Revers übergeben haben lassen, So wollen wir uns gnädiglichen versehen, auch hiermitt ingesamt und besonder einen jedern ernstlich bevohlen haben, ein jeder werde und wolle deme allen, was diese Unsere Ordnung und seine bestallung vermagt, underthenige, gehorsame folge thuen, Sich seiner dagegen übergebenen verpflichtung und Revers treulich erinnern und darwieder nicht handlen, damit Wir nicht verursacht, die verwirkte straff wieder die vorbrecher ergehen zu lassen.

Und das sich auch niemandt der unvißenheit halben zu entschuldigen, So soll solche unsere verneuerte Hoffordnung uff den Reisen stets mitgenommen, uff unsfern Heußern in der Hoffstube angehangen und alle Vierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen, Auch, do es begehrt, einem jedern Fürsten, Graffen, Herrn und Cammerjundern Abschrift davon zugestellet werden, Sonder gevehrd.

¹⁾ Drig.: Was. Bgl. S. 78. ²⁾ fehlen, ausbleiben. ³⁾ nicht abschlagen, verweigern.

Desß zu uhrkund haben wir diese unsere gefaßte Ordnung mit eignen handen unterschrieben und unser Secret hierauf drücken lassen.

Geschehen zu Dresden den dritten Monatstag Aprilis . . . 1586.

Küchenordnung.

Wir Christian, herzog zu Sachsen . . ., thun kund und zu wißen, Das wir aus erforderung der nottußt nicht umgehen mügen, weilandt . . . herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen und Churfürsten . . ., Küchenordnung zu anfang unser . . . Regierung wiederumb vom neuen aufzurichten, dieselbe unserm neuen ahngnommenen Küchenmeister Hans von Wolffersdorff, auch unsern beiden Küchenbeschreibern Hans Deckhartten und Melchior Schleinichen zuzustellen, nach welcher sich auch Unsere bestallten Mundköche, Ritterköche, Bratenmeister und gemeine Köche, auch ihre gehülffen und jungen, vermüge ihrer Bestallung und von sich gegebenen Revers willig und gehorsamlich verhalten und derselben jeder zeit, soviel einen jeden betrifft, willig und gehorsamlich volge thun und nachsezen sollen.

Erflich sollen in der Küche folgende personen und derselben ordentlich nicht mehr, außerhalb wann große Gastereien sein, gehaltnen werden:

Hans von Wolffersdorff, Küchenmeister.

Hans Thiel, Hausvoigt.

Hans Deckhart, Küchenbeschreiber im Hoflager.

Melchior Schleinich, Küchenbeschreiber uf der Reise.

Caspar Geist,
Melchior Mildner, } ihre Schreiber.

Asmus Müller,
George Kittel, } Mundköche.

Peter Heinicke,
Werten Sittich,

Bartel Schwarz, } Knechte.

Jacob Rupprecht,

Georg Haugk, Bratenmeister.

Urban Bipßer, }
Hans Tiedler, } Bratenmeisters Knechte.

Waltem Bischoff, }
Daniel Schuster, } Ritterköche.

Paul Schmidt, }
Wolff Wachs, } Kesselschenerer.

Hans Keulung,
Bartel Hans,
Philip Schmidt,
Heinrich Burchart,
Georg Kitzing,
Georg Jagteuffel,

Melchior Clemm,
 Michael Schmorda,
 Maths Puffer,
 Paul Schmelzer,
 Wenzel Specht, Kohlenanschütter.
 Joachim Randt, Rauchmeister.¹⁾
 George Krauß, sein knecht.
 George Bormann, Hoffschlechter.
 Merten Meinzer, sein knecht.
 Christoff Vogel,
 Hans Otto,
 Elias Schön, Einkauffer.
 Paul Hübner, Thorwartter,
 und

Benedix Schmid, der das vorrathsvieh hütet und
 uf den reisen treibet.

Und sollen sich oben bemelte personen vornemblich des Küchenmeisters, der Küchenbeschreiber, auch unsers Hofmarschalchs, Haussmarschalchs, Haushvoigts Bevehlich, welchen sie uff unser verschaffen thun werden, verhalten und unsere Küchenbeschreiber sonderlich vor allen Malzeiten teglich selbsten darbei sein, wann zu den vorstehenden Malzettien zugehauen und angerichtet wirdt, und achting darauf geben, auch solches dermaßen bei den Köchen anschaffen, das zum räthlichsten zugehauen und vor jedere malzeit mehr nicht, dann die nootturft erfordert, aus dem Bevgartten noch sonstigen genommen undt überflüß vermieden, mit dem ahrrichten sauber und reinlich umgangen, die Eßen nach rechter ordnung, wie sie im Küchenzettel vorzeichnet, hienausgereicht werden, in unser Hofhaltung und uf den Reisen die Köche anhalten und erinnern, die eßen, so jedere Malzeit gespeizet werden sollen, zu rechter zeitt zum feuer zu schicken, selbsten vleißig achting drauf geben, das dieselben sauber, rein, mürbe und gar und vor Unsere Tafel uff beste, als erdacht werden kan und an einem jeden ortt nach gelegenheit der Zeit zu bekommen, [gekocht werden] und Uns an unser Tafel nichts abbrechen.

Ob auch wohl Melchior Schleinitz zum Küchenbeschreiber uf die Reisen verordent, so soll er nichts weniger, wann Wir im Hoflager, sich alle Zeit, sonderlich wann fremde gastereien gehalten werden, in der Küche finden lassen und das, was Hans Deckhart außerhalb der Rechnung zu ihm schuldig, treulich verrichten helfen.

Und sollen teglich nachbeschriebene Tafeln und Tische gespeizet und jedere malzeit soviel Eßen zugerichtet und gegeben werden:

Eine Churfürstliche Tafel vor uns und unsere herzliebe Gemahl²⁾. Undt

¹⁾ Aufseher über die Vorräte an geräucherten Lebensmitteln. ²⁾ Sophie von Brandenburg.

was von solcher Unser Tafel getragen und übrig bleiben wirdet, das sollen unser Haussmarschall, Truchas, Hoffschenk und Hausvoigt geniesen und uss Unsere Tafel alle morgenmahlzeitten 21 Eßen uss 3 Genge, jeden Gangt 7 Eßen, us den abendt aber 18 Eßen us 3 Genge, jeden gangt 6 Eßen, zugerichtet und ussgetragen werden.

Do wir auch alleine undt in der Cammer Tafel halten würden, uss denselben fall soll¹⁾ us die fürstlichen personen, so an unserm Hof unterhalsten, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und ahngeordnet und, was von derselben aufgehoben, in die Hoffstuben vor die Truchas verschaffet werden.

Uss unserer geliebten Kinder²⁾ Tisch soll uss erforderung und ahnordnung derselben Hofmeisterin aus der Küchen und dem Zehrgartten, was abgefödert, rohe, in der frauenzimmerküchen zuzurichten, gevolget und darvon gespeizet werden die Jungfrauen und weiber, welche uss die Kinder wartten, und dann die Jungen, megde und stubenheiizer.

Eine Tafel vor die Cammerjundern, die sol mitt soviel eßen, inmaßen wir vor Uns bestellet, und aus demselben keßel gespeizet und, was davon aufgehoben, soll in die Hoffstube vor der Truchas Tafel vorschaffet werden.

Bor das Frauenzimmer sol eine Tafel gehalitten und jedere malzeit 12 Eßen aus der Silberküchen gegeben [werden]. Die Eßen uss jetzt benandte Tafeln sollen die drei verordtenten Mundtlöche beneben ihren zugegebenen knechten und Jungen dergestalt sauber und rein kochen und zurichten, das einer umb den andern, ein jeder eine woche, die Backstube, die andern beide den Herdt und andere eßen versorgen, auch einer einen tagt umb den andern die Eßen angeben, zurichten und zum fenster naufztreichen [soll]; doch sol alzeit der andere Koch ih[m] treulich helfen.

Einen Tisch Cammerjungen, sollen eine jedere malzeit 6 eßen, —

Einen Tisch Herzog Hansen³⁾ gesinde,

Einen Tisch Leibknechte,

Einen Tisch Lackeien,

Einen Tisch Apotecker, Distillator, Barbirer und Schneider,

Einen Tisch ins Probirhaus⁴⁾,

Zweene Tisch Koch[-], Keller[-] und Cammerpersonen,

Einen Tisch Kellerpersonen im Zeugthauße, Bierbreuer, diejhnigen, so das geß zurichten, Becken⁵⁾ und Rauchmeister, sollen eine jedere malzeit 5 Eßen gegeben werden.

Und was uss obbemelten Tischen allen ubrigt bleiben wirdet, das sollen die personen, so uss der Cammerjundern Tafel wartten, neben den Bretdienern, Stubenheifern und Schüßelwescherin zu geniesen haben; — doch das nichts ausgetragen, vorschleift oder vergeben, sondern das ubrige hausarmen leutten außgeheilet werde. Wann Wir auch außerhalbens unsers⁶⁾ gewöhnlichen Hoflagers uf

¹⁾ Orig.: sollen. ²⁾ Die Söhne waren Kurprinz Christian und Johann Georg, beide noch sehr jung. ³⁾ Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Koburg, seit 16. Januar 1586 mit Anna, der Schwester des Kurfürsten, vermählt. ⁴⁾ wo die Erze und Metalle untersucht wurden. ⁵⁾ Bäcker. ⁶⁾ Orig.: und.

der Reise sein, Sol den Cammerräthen, Canzlei, Höspredicanten, Medicis und andern ein Tisch gehalten und zwölff Eßen gegeben werden. Im wesentlichen Hoflager aber sol solcher Tisch abgehen und sich ein jeder selbsten mitt Kosten vorsehen.

Über obbemelte Tische sol sonst niemandts ohne Unsern sonderlichen bevehlich ausgespeiset werden.

Fremde Fürsten und herrschafften.

Ob sich aber zutragen möchte, das eßliche fremde Fürsten zu Uns kommen und eine Zeit lang bei uns verharren und Wir die beschaffung thun würden, das sie an unserm Hof oder us unsfern reisen undt Jagtlagern aus Unser Küche gespeizet werden sollen, So soll sich der Küchenmeister mit zurichtung uss die-selben fürtlichen Taffeln und ihre Diener Unsers oder, us unsfern bevehlich, Unsers Hoffmarschalcis bescheidts verhalten,

Wann wir auch uss unsere Jagtlager oder sonst zu vorreisen, sich bei Unserm Hoffmarschalcis erkunden, wieviel personen Wir us die Reisen mit-zunehmen und wie lang wir jedes ortts zu vorharren bedacht, Us dieselbigen Reisen Butter, keese, dürr fleisch, Speck, Fisch, Würz und anders, soviel man deszen darzu bedürftig und zu unserm nutz die nootturst erforder, mit-zunehmen verordnen, damit es keines zurückschickens noch anders uncostens der fuhr halben bedürftig, auch alles daszehnige, so in[=] oder außerhalb Unser Hof-haltung zu erhaltung unser Küchen einkauft oder einzukauffen bestellet [wird], mitt dem räthlichsten bestellen und uss genaueste einkauen lassen. Doch sol er vleiß haben, sich in den negtgelegenen Törwagen von demselbigen vorrath an einem jeden ort zu erholen, und, was vor die Küche dienstlich überantwortet wirdt, dazelbe durch die Küchenbeschreiber bahr bezahlen lassen, damit richtige Rechnung eines jeden theils gehalten werde,

Auch jerlich auf Egidi¹⁾ einen überßlagk machen, was wir ein Jahr ahn Höhren²⁾, Aschen³⁾, Hechten, Karpffen und andern Fischen vor unsere Küchen bedürftig, damit solches bei unserem Fischmeister bestellet [werde], Was auch legen der Fasten und sonnsten nach gelegenheit der Zeit ahn grünen Lächzen, Schmerlen⁴⁾, Eldreßen⁵⁾, Krebsen, Neunaugen, Lampreten, Steinbeissen, Biebern und dergleichen Fischwergken sich zu erholen, zeitlich erinnern, damit solches in den Ämbtern und dorten, do es zu bekommen, bestellet und in die Hoffhaltung oder andere örter, do Wir jedesmals sein, geschaffet werde⁶⁾.

Wann auch die Köche abwürzen wollen, sollen die Küchenbeschreiber ihnen die Würz und Zucker zustellen und in ihrer legenwertigkeit abwürzen lassen und sich nicht uss ihre jungen verlaßen. Wann solchs geschehen, sollen sie jedesmals die Würz und Zucker zum vleißigsten wiederumb aufheben, verwahren und es allewege und jedere malzeit also halten und die Köche erinnern, sich des übermeßigen würzens und zufern zu enthalten, damit rathsam und

¹⁾ 1. September. ²⁾ Forellen. ³⁾ Esch, thymallus pisces. ⁴⁾ auch Gründling genannt. ⁵⁾ Eldeze, Grize. ⁶⁾ Dr.: werden.

treulich umzugehen, auch alle Fische von Unserm Fischmeister und Fischknechten nach dem gewichte, nach dem schock und kandeln¹⁾ zehlen, einnehmen und ihnen dieselben bezahlen, auch jeder Zeit richtige legenregister legen einander halten.

Es sol auch niemandts nichts ahn würz, wildprat, fischen, fleisch noch anderer küchenspeize ohne Unsern bevehlich aus unser küchen gevolget oder vorgeben werden, auff das Wir auch wißen mögen, was jedere malzeit teglich, wochentlich, monatlich, alle Quartal und Jahr in Unser Küchen verthan. So sollen die Küchenbeschreiber vleisig merken und vorzeichnen, was jedere malzeit aufgangen, und alles fleisch, wildprat, fische, zucker, würz, nichts ausgegeschlossen, und alles, was man bei Centnern, Pfunden, viertteln, Loten, quertern und dem Gewichte vorschreiben, was aber an allerlei Obst und zugemüß nach schöffeln, mahsen oder schockzahlen, sollen sie, wie es eingekaufft und eingenommen, vorschreiben und vorrechnen. Und sollen die Küchenbeschreiber in ihre Jahrrechnungen alles geldt, ochsen, schwein, schöpze, kelber, Cappaunen, Hüner, Eier, Wildprat, frisch und gesalzen, geräuchert fleisch, speck, grüne, gesalzhene und dörre fische, butter, Keeß, zugemüß, obst und was sonst ein kauft [wird] oder einkommt, der feinerlei aufgeschlossen, vorschreiben und, was davon verthan, wiederumb in ausgab sezen und den vorrath, so in Rauchheußen undt sonst vorhanden, mit ahnhengen, damit wir uns daraus ersehen mögen, was uff jedes Quartal und Jahr in alles in unser Küchen aufgangen undt was über das vorthan im rest und ubrigk blieben.

Was auch Wir in Unserer Hofhaltung in den Jagdlagern und uff den Kleinen an lebendigen Viehe vor Unsere Küchen schlachten lassen, welches in die Küchen von Unsern forvergtsverwaltern überschicket wirdet, Sollen sie einem jeden forvergtsverwalter, von deme es ihnen überschicket, neben der Bezahlung, was das fleisch, cleinot²⁾ oder stück gewogen und am gelde aufgetragen hat, zuschicken; und ob die forvergtsverwalter die überantwortung solches viehes der Haushaltung halben selbst nicht thun noch darbei sein könnten, So soll unser Haushvoigt selbst bei dem wägen und davor sein, das darinnen kein vortheil gebraucht, damit die forvergtsverwalter solches in Einnahme ihrer Rechnung bringen und ein jedes an seinen ort umb richtigkeit willen vorrechnet werden möge.

Sie sollen auch vorkommen, das sich der Höfchlechter, die Köche noch andere küchenpersonen an Unßlet, fetten, schwartten noch andern abgengen keiner nutzung unterziehen, und daran sein, das solches alles zusammen in seßlein vormahret und alle Monat Unserem Haushvoigt davon bericht gethan [werde], wieviel verhanden — alsdann wirdet er ferner verordnung thun, wie es damit gehaltten werden sol —,

Die Köche auch vermahnen, sich mitt einander friedlichen zu vortragen und kein gezengk zu erregen. Do sie aber bei den Köchen und Küchenpersonen in dem

¹⁾ Kannen, als Maß. ²⁾ Die kleineren Teile des geschlachteten Viehs.

keine volge [finden], und es würden sich dieselben ungehorsamlich, unrathsam oder wiedersezig bezeigen, auch gezende und wiederwillen erregen, Sollen sie solches Unsern Küchenmeister berichten, der soll ihnen ernstliche untersagung thun und sie davon abhalten; In mangelung der beßerung aber sollen dieselben ungehorsamen Uns oder Unserm Hofmarschall angemeldett werden und der ubertretung halben bericht geschehen und sich Unsers bescheids darauff verhaltten [werden].

Auch keine Trabanten, Lackeyen, Jungen, fremde noch einheimische, in der Küchen umb die Herdstede noch sonsten dulden, sondern doran sein, das sich ein jeder der kost an dem ortt erholt, dahin er gehörig. Und damit solches, auch ander unrath und das außtragen desto beßer vorkommen, So soll der Küchenmeister verordnen, das die Küchenhür fleißig zugehaltten und das aus[-] und eingelauffte nicht jedermann vorstattet werde. Es soll auch berüter Küchenmeister das zuhauen zu der stundt und zeit ahnschaffen, das die mittagsmalzeitten umb zehn hora, die abendmalzeitten aber umb fünff hora zum lengsten geschehen können, Und, wann wir uf den Reisen und Jagtlagern in unsren Ämbtern, auch bei andern, das Lager¹⁾ haben, vorkommen, das aus denselben an Küchen[-] noch anderem gerethe nichts mitgenommen noch die Ämbter deselben entblöset oder etwas aus den Inventarien genommen [werde]. Er sol auch dran sein, das die Küchenbeschreiber gute achttung drauff geben, das mit dem Eßig treulich umgangen [werde], und, was Wir uff den Reisen und Jagtlagern bedürfftig, solchen Uns nachführen lassen, damit keiner uf den Reisen, wosfern er nicht unser nuh, erkauft werden dürfe.

Deszen zu Uhrkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben . . .

Dresden . . . 4. Aprilis 1586.

Kellerordnung.

Von Gottes Gnaden . . . Wir Christian . . . thun kund und zu wissen . . . Nachdem Wir befunden, das nach abgangt des hochgeborenen fursten, herrn Augusten, Churfürst etc., die Kellerordnung vielfältig überschritten . . .,

Als findet Wir zu anfangt unfer Regierung aus allerhandt nothwendigen urfachen und bedenken bewogen worden, solche Kellerordnung an unserm Hof wiederumb zu vorneuern und in eßlichen Articuln nach gelegenheit der Personen zu vorändern und zu ercleren und dieselbe unsren Oberschenden und Hoffschenden, Rath und lieben getreuen Christoff von Voß zu Pilniß und Hansen von Miltitz doselbst, zustellen und überandtwortten zu lassen, nach welcher Ordnuunge sie und neben ihnen unfer Haufkeller und Schenk, Speiße²⁾ und ein jeder Kellerdienier sich richten und sonsten ihrer bestallung gemäß verhalten sollen.

Erstlich: Sol gedachter
Christof von Voß des Oberschenden und
Hans von Miltitz des Hoffschenden
Ampf verwaltten.

¹⁾ Orig.: Lagern. ²⁾ Speisemeister, und zwar wohl der Aufseher über das im Keller verwaltete Gebäude.

Hierüber sollen nachvollgende personen in Unser Hoffkellerey hinsuþro gespeiset, unterhalten und besoldet werden,

Remblichen:

George Schmidt, Haufkeller.

Michel Brunner, Speiþer.

Merten Hennigk, } Mundschendēn.
Hans Schilling, }

Christianus Freundt, der jungen Herrschaft Mundschent.

Georg Anders, Schloßbender¹⁾.

Dionisius Renner, Bender uf der Reise.

Heinrich Kummersbach, Bender.

Barttel Schröter, Kellerjungk.

In der Zeugkellerei:

Georg Rudolff, Weinmeister.

Hanß Mittnacht.

Balthasar Drach.

George Grib.

Galle Feist.

Im Breuhauß:

Bernhardt Landtsberger.

Paul Ammon.

David Nimitzch, Hofbecke.

Sein knecht und ein jung.

Nickel Gnennichen, auch ein knecht und jungen.

Solche Personen alle sollen sich Unser verordnung und bevehlichs halten. Was wir auch ihnen sembtlich durch Unsern Hofmarschalch, den gemeinen Kellerpersonen aber²⁾ durch Unsern Haufvoigt bevehlen oder anschaffen werden, demselben sollen sie, was aus unserm bevehlich geschickt, gehorsamblich geleben,

Der Ober[=] und Hößchenk auch beneben dem Haufkeller darauff sonderliche, fleißige achtung geben, das der Wein und das Bier sambt allem anderem getrenne in Unserm Keller nach gelegenheit derselben und des Wetters gefüllet, die saße gewischt, der Wein zu guter, rechter Zeit uß gute, reine saße gezogen, damit die unvleißes oder nachleßigkeit halben nicht ubelschmeckt oder michenzend³⁾ werden, das Bier auffstoße und das getrenne nicht seiger⁴⁾ noch wandelbahr werde oder sonst vorderbe, Und alles geß zugerichtet [werde]. Sie sollen auch vorkommen, daß die Weine außerhalb der Berrweine⁵⁾ mit andern nicht gerennet⁶⁾, sondern in ihren würden gelassen [werden], Die neuen Wein zu rechter Zeit abziehen, die beste, bequembste gelegenheit nicht vorseumon, auch guten Einschlagt⁷⁾, den der Haufkeller oder die andern personen selbst zurichten sollen, gebrauchen.

¹⁾ Haßbinder, Küfer. ²⁾ Orig.: alter. ³⁾ müchenzen, schwammig, modrig riechen. ⁴⁾ Wird von umgeschlagenem, schlecht gewordenem Wein gefast: abgestanden, un klar. ⁵⁾ Wein aus dem Beerenmost, der von selbst ausrinnt. ⁶⁾ Ist gemenget zu lesen? ⁷⁾ Mit Schwefel überzogene Streifen von Papier oder Steinwand, die zur Verbesserung des Geschmacks in den Wein hineingehangen wurden.

Der Ober[=] und Höfchen[e] sowohl der Haußkeller sollen mit Bleiß darob sein, das das aufzspeisen mit Semmeln, Brodt, Wein und Bier also angestallt [wird], inmaßen solches am ende dieser Ordnung vorzeichnet, Dieselbe mit nichte überschritten noch¹⁾ andern, solches zu thun, nachgeben. Und was an Brodt uff der Truchſas, der Jungfrauen und andern nachtischen ubrigt bleiben wirdet, von demselben sollen die Brotdiener, die Stubenheizer und Schuhzelwescherin gespeiset, das ubrige aber neben den erüberten suppen und trauffbier armen leutten gegeben und volgende Tische mit Brodt, Semmeln und getrendt vorsehen werden, als:

Eine fürstentafel vor unsere herzliche Gemahel und andere fürstliche personen an unserm Hoff. Do wir auch allein und in der Cammer Tafel halten würden, uff denselben fall soll²⁾ uff die fürstlichen Personen, so an Unserm Hof unterhalten werden, jedesmahls eine sonderliche Tafel bestellet und angeordnet werden. Eine Tafel vor Unsere geliebte Kinder, Einen Tisch vor der jungen Herrschafft Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und andere Personen, so uf die junge Herrschaft bescheiden, sowohln auch vor der churfrstl. Küchen. Solle in alles ein stübgen Wein gegeben werden.

Im großen frauenzimmer:

Zur das Frauenzimmer sol eine Tafel gehaltnen werden, denen sol auf jede malzeit anderthalb stübigen Rhein[=] oder Frankenwein und Bier zur notturft gevölget werden. Do sie aber alle mahlzeiten damit nicht zukommen³⁾ könnten, auf solchen fall sol man ihnen auf begehrn der Hoffmeisterin, doch das jedesmahls ein ring oder ander zeichen, das solches ihr bevehlich, in Keller geschickt [werde], ein mehrers zukommen läßen.

Cammerjunkerntisch:

Einen Tisch vor die Cammerjunkern, denen sol an Reinischen und anderem guten Wein und frembden Bier, soviel sie deßen begehrn, gereicht und gegeben werden.

Truchſatztafel

Sol an gutem Landtwein und Hoffbier auch die notturft gevölget werden.

Cammerjungen

Sollen alle mahlzeitten zwei stübgen Wein und Bier die notturft gegeben und gereicht werden.

Silberjungen

Sollen gleich den Cammerjungen jede mahlzeit mit Zwei stübgen Wein und nottdurstigen Bier versehen werden.

Der Leibknechte Tisch:

Wirdet auch jedern jedere mahlzeit drei stübgen Wein und Bier, soviel sie zur notturft bedürffen, verordnet.

¹⁾ Orig.: auch. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ auskommen.

Lackaien

Ist auch alle mahlzeitten zwei stübgen Wein und Bier zur notturft gewilliget.
Schneider und Spotecker

Sollen gleich den Lackeien mit zweien stübgen Wein und Bier vorsehen werden.
Herzog Hansen Gesinde

Sol auch jede malzeit zwei stübgen Wein und eine notturft bier ge-
volget werden.

Beytisch:

Dorüber sollen gespeiset werden Alle Kellerpersonen im Zeughauſe, der
Bierbreuer, auch diejehnigen, so das braugeſch zurichten, alle Beckenmeiſter,
[=]knecht und [=]jungen, der Rauchmeiſter und sein knecht. Denen soll auch jede
mahlzeit zwei stübgen Wein und eine notturft Bier gereicht und gegeben werden.

Im Schloßkeller

Sollen die Kellerpersonen, so darauff bestellet und verordnet, gespeiset und
mit nottūſſtigen getrenne vorſehen werden; — doch das ſie ſich des ubrigen
trinkens enthalten und es also anſtellen, damit ſie ihren Dienſt gebührlich vor-
richten und denſelben mit vleiß vorſehen können. Wann wir aber außerhalb
Unſers gewöhnlichen Hofflagers uſ der Reife ſein, ſol den Räthen, Hoffpredicanter,
Medicis und andern ein Tisch gehalitten [werden], der ſol mit Reinifchem oder
andern guten Wein und Bier verſorget werden.

Auf das Wir nun wiſzen mögen, was jede Malzeit inſonderheit an allem
geirende ſowohln an brodt und Semmel aufzugehen wirdt: daßelbe ſol allemal
mitt vleiß durch den Haupfkeller und Speiſer ins Tagebuch geschrieben und
vorzeichnet werden, auch wohin und wem folches an landeln, ſtübigen, eymern,
virtteln und faſen, auch ſchocken gevolget werden.

Wir bevehlen auch inſonderheit Unſerm Hoffſchenden und Haupfkeller, das
ſie Unſere Schloßkellerey in gebührlicher guter acht haben, das aus[=] und
eingeleuſſte unter und außer der ordentlichen malzeit, ſonderlich aber gemeinen
personen, die darauff nicht beſcheiden, nicht geſtatten, auch alle Schwelgerey
und unniötigl uſſwenden vorkommen.

Wann auch über Hoff abgespeiset, ſoll Unſer Hoffkeller allenthalben ge-
ſchloſſen und biß zu der ordentlichen mahlzeitt zugehalitten, die Schlüßel aber
durch Unſerm Hoffſchenken oder Haupfkeller am tage in Unſer gemach gehengett,
nach der abendmalzeit aber Unſerm Haupfmarſchall oder, wohin Wir ſie ver-
ordnen, überantwortet werden.

Unſer Ober[=] und Hoffſchend ſollen auch die Kellerpersonen vermahnen,
das ein jeder inſonderheit ſich ſeiner Beſtallung erinnere, auch demjehnigen,
was ihm dieſelbe auferleget, mit treuem vleiß nachkomme¹⁾ und alles dasjehnige
thue und leife, was zu Unſerm besten und gedeyen gereiche, Ihnen auch dar-
neben auferlegen, das ſie [ſich] ſchiedlich und friedlich legen einander verhalten,
auch alles gezenke und mißvorſtandt einſtellen,

¹⁾ Orig.: nachkommen.

Do sie aber das kegenschpiel, auch dieses vormerken werden, das sie sich unthuelich, unrathsam oder wiedersehigl erzeugten, sie darumb bereden und davon abhalten, in mangelung der beßerung aber uns davon jeder zeit bericht thun.

Des zu uhrkundt haben wir Uns mit eigner handt unterschrieben

Geben zu Dresden . . . den 22. Juni nach Christi geburt im tausend fünfhundert und sechs und achtzigsten Jahre.

Hofordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1637).

Dresden. Hauptstaatsarchiv. 8685.

Ein Convolut . . . Hofordnungen sc. 1554 — 1618 — 1664.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg¹⁾, Herzog zu Sachsen etc. . . ., thun hirmit allen Unsern Räthen, Beamten, Cammerjunkern, Truxsaßen und andern von Adel, auch Unsern führnehmern und gemeinen Dienern, so sich an Unserm Churf. Hoffe wesentlich enthalten oder uns sonst mit Pflichten und diensten verwant und zugethan seind, sämtlich und sonderlich öffentlich kundt und zu wißen:

Als bey wehrender Unserer Churfürstlichen Landesregierung und Hoffaltung Wir die unümbängliche notturft zu seyn befunden, Unsere gedanden dahin zu richten, Welcher gestalt wir vermittelst Göttlicher Hülffe und Beystandes Unsern Hoffstatt dermaßen anstellen und führen möchten²⁾, damit alles in guter Ordnung herginge, Uuordnung und Confusion (die oft großen schaden zu bringen pflegt) verhütet würde, Desz Wir uns darauf nachfolgender Hofordnung entschlossen, dieselbe auch in ezlichen Puncten erneuert und erklärret undt hiemit öffentlich publiciret haben, Auch in Unserer Hoffstuben uffhangen lassen wollen: Undt ist hierauf unser gnädigst begehrten, ernster Wille, meinung und Befehl, daß alle, die sich an Unserm Hoffe wesentlich enthalten oder Uns sonst dienstpflichtig und verwandt seyn, Sie seindt hohes oder niedriges standes, dieser Unser hoffordnung allenthalben gemäß, gutwillig und gehorsamlich sich verhalten sollen und wollen, bey Vermeydung unferer ernsten straffe und Ungnade, damit wir denenjenigen, welche deren entgegen zu handeln sich unterstehen möchten, zu begegnen gänzlich gemeinet seyn, Insmaßen Wir dann solches, nachdem der bisherige gewesene Hoffmarschalch, Bernhardt von Starschedell, Obristler, Alters und unvermögens halber umb dimission unterthänigst angefucht, anderweit dem Besten, Unsern bestalten hoffmarschalcn, General[-]Majorn und Obristen Dittrichen von Taube auff Neufirchen, Hartte, Höckericht und Frankenthal zugefetzet und ihme darneben im ernst eingebunden undt befohlen [haben], über solcher Unserer Ordnung stark und ernst³⁾ zu halten und darwieder keine

¹⁾ Kurfürst Johann Georg I., 1611—56. ²⁾ Orig.: mööden. ³⁾ Im Orig. folgt: sic.

mifzbräuche uff einigerley wege einreißen zu lassen. Do aber jemandt, wer der auch seyn würde, sich deren entgegen zu handeln unterstehen sollte, oder er wolte erwehnten unsren Hoffmarschahln in deme, so sein Amt erfodert, die gebührende, schuldige folge und respect nicht leisten, uff den fall wollen Wir Uns nach erlangtem bericht kegen den Verbrecher dermaßen und also erzeigen, damit er oder dieselben Unser ungädigt miffallen zu vermerken, auch dorbeh im Werk zu spüren haben möge, daß wir über solche unsere hoffordnung stark und veste gehalten wißen wollen.

Erstlich: Das Göttliche Wortt und Predigt hören.

Und dieweill vor allen Dingen Unserm Herrn Gott sein Dienst geleistet werden soll, dadurch nicht allein sein Reich befördert, sondern auch all Unser Thun gesegnet wirdt, Seindt Wir entschlossen, in Unserm wesentlichen Hofflager¹⁾ und uff den Reisen wöchentlich drey Predigten, am Sonntage, Mittwochen und Freytag, oder, wie Wir es anschaffen, auch zum öfftern mahl die Beicht anhören und Communion halten zu lassen. Als wohn wir ernstlich, daß sich alles unser Hoffgesinde darzu mit fleiß finde²⁾, solchen Gottesdienst mit Eyer und Andacht abwartte undt verrichte, denselben nicht verfeume, Ihre Diener auch, daß Sie sich gleichhergestalt vleißig zur kirchen finden, mit ernst anhalte³⁾. Do aber man das Gotteswort verachten, Gotteslästerung und öffentliche untingend wieder Gotts geboth begehen und dadurch andere ärgern würde, den[=] oder dieselben soll unser Hoffmarschall davon abhalten oder, do keine beßerung folget, mit unserm Vorwissen in gebührliche straffe nehmen.

Und dieweill wir bishero besunden, daß in Unserm hofflager in deme ein großer Mifbrauch eingerissen, daß jedermann, auch die gemeinen Hoffdiener, wann Predigtag gewesen, ziemlich langsam in die Predigt kommen, Auch, wann sie sonstigen Ihre Stände in der Kirchen verfeumet haben, in das grüne gegittert und also an den ort, dohin alleine Unsere vornehme Officirer gehörig, sich gedrungen, dahero dann oft dieser ort, sonderlich wann fremde herrschaft vorhanden, dermaßen enge worden, daß diejenigen, denen es gebühret, doselbst schwerlich unterkommen können: Als wollen wir und bevehlen hirmit ernstlich, daß nechst denen fürstlichen Persohnen hinfür niemandt als unser Hoffmarschall, Geheimbde Räthe, Obercämmerer, Stallmeister, Jägermeister, Unserer geliebten Gemahlin⁴⁾ und junger Herrschaft Hofmeister, Unsere und Unserer geliebten Gemahlin Cammerjundern, desgleichen die Hoff[=] Medici des orthes sich finden. Wurde sich aber jemandes unterstehen, dieser unserer verordnung entgegen zu handeln, und es würde ihme darüber ein Schimpf begegnen, der wird ihm selbsten die schuld zumeßen. Do auch fremde Herrschaft bey Uns vorhanden, sollen alleine dero fürnehmste Jundern gleichfalls im grünen gegitter stehen bleiben, die andern aber von Unsern Truhsäfen mit uff die untern Por-

¹⁾ Orig.: Hofflagern. ²⁾ Orig.: finden. ³⁾ Orig.: anhalten. ⁴⁾ Seine zweite Gemahlin Magdalena Sybilla von Preußen.

kirchen¹⁾) genommen werden. Damit aber auch die andern unsere Zunder sowohl unsere Hoffgefinde in Unserer Schloßkirchen zu den Predigtzeitten desto beser stehen und unterkommen können, So haben Wir unserm Trabantenhaubtmann ernstlich befehlen laßen, Alle Predigttage zu den fördersten und hindersten Schwipbogen Guardien²⁾) zu verordnen und Ihnen vleiß einzubinden, daß sie die drey Schwipbogen wie auch die in jedwedern befindlichen rückstühle frey behalten und außer unsers[en] Zunkern und Hoffgefinde darein niemandts treten laßen sollen. Was sonst von Leuten aus der Stadt in Unserer Schloßkirche zur Predigt gehen will, daß mag sich in dem Raume bey der Orgell, dem gange an den fördersten Schwipbogen sowohl dem untersten grüngegitterten behelfsen, dohin ihnen dann zu treten ungewehret seyn soll. Es sollen auch umb verhinderung der andacht undt andern bewegenden motiven willen die beyden Schloßthor, sobald der Prediger auff die Canzel getreten, geschlossen undt, wann der Segen gesprochen, wieder geöffnet werden.

2.

Von Friede und Einigkeit des Hoffgeindes.

Unser Fürstlicher Burgfriede in der Hoffhaltung, uff den Reisen und Jagten soll stark und ernstlich gehalten werden und keiner dem andern von Schlößern, Häusern noch Losamenten aussfordern oder etwas thältisches darinne begehen, und, do Unser[m] Hoffmarschall einige übertretung berichtet würde, soll er Sie, die Verbrecher, wosfern es vom Adell oder sonstigen ansehnlichen Beampte [und] Hoffdiener sein, in unsere Handt bestricken und handfest machen, die von gemeinem Hoffgefinde aber alsbalde zur Hafft und gefängnüs bringen laßen und sich unsers bescheids darüber erholen, Wie dann auch an unsren Hoffe das aussfordern gänzlich verbotten seyn soll. Do solches aber geschehe, so solle der, welcher die aussforderung thut, obgleich kein schade erfolget, vom Hoffe abgeschafft, auch sonst nach gelegenheit der verbrechung geftrafft werden.

Do sich auch unter unsrem Hoffgefinde Uneinigkeit und Zwiespalt zutragen möchte, Solches soll Unser Hoffmarschall verhören, gütlichen entscheiden und hinlegen und dasselbe sowohl auch anders, was sich an³⁾) Unserm Hoffe begeben möchte, umb künftiger nachrichtung willen registriren und in ein sonderlich Buch verschreiben laßen, In entstehung⁴⁾) aber der gütte und, do er keine folge bey einem oder dem andern theil haben kann, Uns solchs berichten, damit Wir deswegen gebührliche Verordnung zu thun haben mögen.

Es soll auch kein Todtschläger wider die Gerichte geschützt noch jemandes anders zu thun nachgehenget werden. Do aber solchen Personnen durch einigerley vorschub davon geholfen, denselben soll Unser Hoffmarschall die Straffe, welche der Thäter verdienet, mit unserm Vorwissen wiederfahren lassen, Deswegen dann männiglich hierinnen verwarnet seyn soll; Wie dann auch ein jeder in Herbergen, Weegen undt Steegen legen den Wirthen und Weibespersohnen, auch

¹⁾ Emporkirche, erhöhter Sitz in der Kirche. ²⁾ Wachen. ³⁾ Orig.: am. ⁴⁾ Entstehung.

jungfrauen, erbarer zucht, gutes Wandels undt Redigkeit sich besleißigen und feiner zu Hochzeiten, Tänzen und an ortie, dohin er nicht gehört, erforderet noch geladen worden, sich eindringen solle. Wir wollen auch, daß alle unsere Hoffgefinde sich hinsüro allerhand scherz, verdrießlicher, ehrenühriger, inniger Speyworte, stachelreden, Unzucht und anders, so unwillen zu veruhrsachen pfleget, in Unser Hoffstuben oder Eßgemach, auch sonst, bey unsrer ernsten straffe und ungnade gänzlich enthalten sollen.

3.

Dienst[=] und Auffwartung.

Weill ein jeder in deme sich selbst zu bescheiden, daß er seinen Dienst, welchen Unser Hoffmarschall Ihm zu verrichten aufsleget und befehlen wird, vleißig undt gehorsamlich verrichten solle, So wollen Wir hoffen, es werde an niemandes kein mangel erscheinen. Do aber einer oder mehr sich darwieder setzen undt deßen, so in unserm Nahmen in der Dienstwartunge oder sonst von unserm Hoffmarschalln Ampis halben ihm befohlen, verweigern würden, den[=] oder dieselben solle er uns bey höchster ungnade uff frischem fuß neben allen ümbständen zu berichten und anzuseigen vorpflichtet seyn und alles, was Uns zu schimpff und Spott bey fremden leuten oder sonst gereichen möchte, treulich und willig vorkommen.

Es soll auch niemands außer unserm Hoffmarschall¹⁾, Rähte[n] und denjenigen²⁾, welche uff unsern Leib zu warten bescheiden, in Unser Gemach, sonderlich aber in Unserer Cammer dringen. Undt damit man wißen möge, wer hinsüro fürnehmlich in Unserer Cammer und Eßgemach uffzuwarten, Als solle nach dem Marschalle, Geheimbden Rähten, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjuncern, Cammer[-]Secretario und den Medicis niemandes den[n] unsere[n] Cammerjungen in die Cammer; in Unser Eßgemach aber, dofern wir Tassel halten, allen unsern Juncern, Jungen und andern Dienern, welche Wir darinnen speisen zu lassen entschlossen, sowohl denen, so uff die unterschiedenen Tasseln uffzuwarten haben, zu gehen vergönnet werden, Es würde dann einer oder der andre von Uns sonderlich erforderet; welches Unsere Trabanten auch in gute acht nehmen und keinen, er sey dann berussen, außer denen vorgesetzten Personen auch in unser Eßgemach den Zutritt verstatthen sollen. Es soll auch unser Trabantenhaubtmann den Tag über bey Unserer Cammerthür aufwaritten, der dann niemands als Unsern Marschall, Geheimbde Rähte, Obercämmerer, Stallmeister, Cammerjuncern, Cammer[-]Secretarium, Medicos und Cammerjungen hieneingehen lassen solle. Würden aber Wir eines und des anderen Diener oder derjenigen, welche mit Unserm Willen bey Unserem Hofe sich der Zeit uffhielten, bedürffen oder denselben zu uns haben wollen, solchen wollen Wir fordern oder, do er Uns nothwendiger gescheffte halber anzusprechen und bey Uns sich angeben würde, Ihn, an welchem orth er zu Uns kommen soll, nach gelegenheit bescheiden lassen.

¹⁾ Orig.: unsers Hoffmarschalls. ²⁾ Orig.: diejenigen.

Das gemeine Geſinde aber ſoll Unſer, Unſerer herzlieben Gemahlin und Söhne¹⁾ Gemach ganz und gar müßig gehen und ſich ümb und bey denselben unverordert nicht finden laſſen.

Unſere Cammerjundern, ob ſie gleich uff unſern Leib beſcheiden, ſollen nichts weniger auff anzeigung unſers Marſchalls auch zu anderer Dienftwartung ſich gebrauchen laſſen.

Wann Wir auch fremde herrſhaft bey Uns haben undt mit iſnen Taffel halten würden, uff folchen fall ſoll ein jeder ſeines Dienftes, dorauf er beſcheiden, abwartten; und, je fleißiger folches alſdann geſchiht, je lieber Unſ derfelbige feyn ſoll; Wie dann die Dienftwartung nach unterscheidt der anwefenden fremden Herrſchaft fürſtlich und ehlich durch unſern Hoffmarſchalln beſtellet werden ſolle.

Und damit Unſere Officirer, Cammer[=] undt Hoffjundern ſich deſto beſſer bey Hoffe präsentiren mögen, Als ſolle jeglicher ſein reiſiges Geſinde, ſoviel wir ihme deſzen nach anzahl der Pferde unterhalten, wann er gegen Hoff gebeſt, jedemahls fleißig uff ſich warten, durch das Schloß bis vor den Kirchwendelſtein mit[=], von dannen aber ſo balde wieder zurückgehen und ſeiner²⁾ hernacher unter dem Schloßthor warten laſſen, damit also alles gedrengte verhüttet werde und ſich das Geſinde nicht alſo ohne Unterscheidt, wie bithero geſchehen, in und vor dem Gemach dringe; Wie Wir dann hierbei nicht zweifeln wollen, es werden oberwehnte Unſere Officirer und andere Jundern ſich undt ihr geſinde in Kleidunge, Uns zu Unterthanigten Ehren, dermaßen reinlich und alſo halten, damit Sie deſzen auch vor ihre Perſohn bey Andern Ruhm haben mögen.

Demnach es ſich auch oft begiebet, daß bey Uns fremde Herrſchaft, auch der oſelben Botſchaft und Geſandte angelangen, die wir, wann wir deſzen berichtet, nicht alleine in Unſer Churfürſtlich Schloß althier loſiren, ſondern ihnen auch durch Unſere vom Adell, Einfenniger und Jungen der gebühr nach uffwarten laſſen, Wann wir dann berichtet, daß nicht alleine von andern gemeinen Dienern als Einfennigern, Jungen und Trabanten, ob ihnen gleich die Dienftwartung des orths nicht befohlen, ſich in ſolche gemach dringen, die, welche zum Dienft verordnet, davon abhalten, mit ihnen ſauffen und dadurch den fremden allerley ungelegenheit zuziehen, dieses aber ein großer überſtaudt iſt: als wollen Wir und befehlen hirmit ernftlich, daß diejenigen, welche an einem orthen uffzuwarten nicht beſcheiden, dohin ſich nicht alleine nicht dringen, ſondern, daß auch die, welchen der Dienft von Unſerm Hoffmarſchalln doſelben uffgetragen, deſzen mit vleiß abwartten, niemandes fremdes zu ſich ziehen, ſich alles unnöthigen geſeuſſ wie auch des Außſchleppens und abtragens gänzlich enthalten und in Summa ſich alſo bezeigen, damit fremde leute unvorurruhigt bleiben und Sie bey männiglichen Ihres Wohlverhaltens gut zeugniß erlangen mögen. Inſonderheit aber wollen Wir hirmit allen Unſern und Unſerer Jundern Hoffgeſindes Dienern mit Ernst untersaget haben, daß Sie, wann Geſandte oder andere

¹⁾ Damals die vier Söhne Kurprinz Johann Georg, August (Coadjutor von Magdeburg), Christian und Moritz, 18—24 Jahr alt. ²⁾ Orig.: ihrer.

fremde leute bey Uns in Unserm Hoffslager anlangen, sich zu ihnen oder ihren Dienern nicht in die herbergen oder Wirtsheuer verfügen, doselbsten Schmarotzen und also den fremden zu ungleichen nachdenden uhrsach geben, Alles bey vermeidung Unserer ernsten Straße und ungnoade.

Dennach auch bishero befunden, daß diejenigen Junkern undt Officirer, welche doch ihre Cost zu Hoffe haben, in den Städten und ihren Losamentern Mahlzeiten gehalten, Dahero sich leicht zutragen möchte, daß Wir Ihrer zu unserm Dienst, wenn gehlings etwas fursfallen sollte, nicht mächtig seyn könnten: Als wollen wir, daß solches hinsüro (jedoch Unsere fürnehme Officirer ausgenommen) ohne Vorwissen Unsers Hoffmarschals nicht mehr geschehe. Do aber einer oder der ander in der Stadt bey seinen freunden eßen oder Leibbeschwerung halber sich innenhalten wolte, der soll es unserm Hoffmarschalln, auch an welchem orth er anzutreffen, zeitlich zuvor ansagen, damit man ihn, do man seiner bedürftig, zu finden haben möge; Wie sie auch sonsten außer den Predigttagen (do Sie sich zu rechter Zeit einzustellen) täglich frühe ümb Neun undt nachmittags ümb vier Uhr zu Hoffe seyn, in den Steinern Gemach sich finden lassen und doselbsten, Do etwas fursfallen möchte, dozu man ihrer eines oder des andern zu gebrauchen, bescheidts erwarten sollen.

Als Wir auch vermöge Unserer Küchenordnung bewilliget, daß Unserm Taffelsteher und Cammerjungen zeitlich vor der Mahlzeit und benentlich¹⁾ frühe ümb Neun und des Abents ümb vier Uhr eine anzahl Eßen gegeben werden sollen, So soll Sie auch unser Marschall dorthin ermahnen undt anhalten, daß Sie ihren Dienst fleißig versorgen, damit wann man aufsheben soll, man nicht ein[=] oder mehrmahl nach ihnen schicken dürsse, der Fürschneider aber das vorschneiden vleißig fördere, und zu rechter Zeit dem Marschalle anmelden lassen, wann es Zeit ist, wieder vor die Küche zu gehen. Und dieweil in nachfolgenden Puncten Unserer Hofordnung unter anderm dieses vorsehen, daß niemandt keine Eßen von der Taffel oder Tischen hinweggeben soll, So soll doch Unser Fürschneider deßen vor allen dingen sich eußern und des weggebens am Eßen, Obst oder Confect, ehe und zuvor man aufshebt, weil es Uns bey denjenigen, welche an der Taffel sitzen, zu verkleinerunge undt Spott gereicht, gänzlich enthalten. Und soll das Fürschneiden durch Unsern Marschall mit Unsern Cammerjunkern und Truhsäthen derogestalt bestellset werden, daß solches unter Ihnen Reigemüb²⁾ gehe und einer ümb dem andern dafselbe eine Woche verrichte; Es wäre dann, daß wir einem oder dem andern deßen gänzlich benehmen: der bleibe darmit billich verschonet. Uff daß auch, wann Wir eßen, alles aus[=] undt eingeläuffte uss unserm Churfürstlichen Hause verhüttet werde, So sollen auff anordnung unsers Hoffmarschalls, sobalde wir uns niedersezen, die Schloßthore in beyseyn Unsers Haufmarschalls zugeschlossen, die Schlüssel Uns heraußgegeben, dieselben auch, bis über Hoff gänzlich abgespeiset, nicht wieder hinweggenommen noch [die Thore] jemand's unter der Mahlzeit ohne Unser Vorwissen uffgemacht werden. Und

¹⁾ benanntlich, nominativ. ²⁾ reihum.

damit es Sich mit dem Speisen nicht allzulang verziehe, Soll es erwehnter Unser Hoffmarschall dahin richten, damit nicht alleine Unsere Jungen, welche in Unserm Sahle, sondern auch die Küch- und Kellerpersonen, welche in der Hoffstube gespeiset werden, sobalde man den dritten gang vor Uns auffragen wirdt, zu Tische gehen, beten, sich niedersezzen und nach einander abessen, damit man nicht allzulang warten dürfse.

Unsere Mundschenden, Silberdiener und Lackeyen aber, welchen wir aus gewissen Uhrsachen auch einen sonderlichen Tisch verordnet, sollen des Morgens umb Neun und des Abends umb vier Uhr gespeiset werden, damit sie zu rechter Zeit zu ihrer Verrichtunge kommen können.

Wann Wir Taffel halten werden, sollen die Eßen durch niemands anders dann Unsere Truchsaßen und, do mangel vorfallen würde, Unsere grösste Jungen getragen werden; Und soll Unser Hoffmarschall sie dahin anhalten, daß Sie solchen Dienst mit Fleiß versorgen, auch, wenn es geschehen, jeder sich wieder an seinen orth verfügen. Undt damit an der Dienstwartung desto weniger mangel vorfalle, Soll es unser Marschall also anordnen, daß Unser Cammer[=] und Silberjungen, so oft Wir in Unserm Eßgemach mahlzeit halten werden, in der Cammer aber die Cammerjungen alleine, mit fleiß auffwarten, daß beytrinken reichen, auch was sonst bey wehrender Taffel zu verrichten, daselbe ohne Verseumniß thun sollen.

4.

Abritt oder erlaubnüs.

Ohne Unser Vorwissen und Erlaubnüs solle niemand aus Unsern Hoffdienern von Unserm Hause abreiten oder auch von den Reisen zurückbleiben. Welche aber wegen ihrer geschäffte oder anderer ungelegenheit zu verreisen oder daheim zu bleiben erhebliche Uhrsachen haben, die sollen es durch unserm Hoffmarschalln an Uns bringen lassen. Do wir aber von einem selbst angesprochen werden möchten und Wir ihm also dann erlauben, so soll er gleichwohl solches Unserm Hoffmarschalln vor seinem abreisen berichten, damit derselbe nach allerhandt vorfallender¹⁾ gelegenheit sich darnach richten kann; Wie dann auch keiner über die Zeit, die ihm erlebet²⁾, auf welche Unser Hoffmarschall vleißige achtung geben [soll], aufzubleiben solle. Jedoch soll den[=] oder demjenigen, welche also ihrer gelegenheit nach undt nicht etwa unserer geschäffte halber zu Hause verbleiben möchten, weder die Cost zu Hause (Weil wir unsers abwesens doselbst nicht speisen lassen) noch einig Costgeldt gefolget werden.

5.

Auffneßnung Neuen Hoffgesindes.

Wann künftig neu gefinde hohes und niedriges standes angenommen oder derer einem vom Hause gar oder auff eine Zeit lang erlebet wirdt, So soll unser Marschall derselben an- und abzugt Unserm Cammerschreiber, wie ein

¹⁾ Orig.: vorfallenden. ²⁾ erlaubt.

jeder bestellet, was ihme an besoldunge und andern gereicheit oder innenbehalten werden solle, vorzeichnet übergeben, damit Unsere Cammer hierinnen nicht gefehret und keiner mehr, als Zhme gebühret, empfahen möge.

Es soll auch keiner dem Andern seine knechte und Jungen abspannen noch besprechen, Sie seind dann mit aufrichtigem bescheit zuvor von ihren Diensten abgezogen und mit Paßborten versehen.

Do auch knechte oder Junctern ohne richtigen bescheidt und Paßborten [und] ohne erhebliche Uhrsachen, die ein solcher diener unserm Hoffmarschall uff den fall jedesmahl berichten soll, abscheiden würde[n], der[=] oder dieselben sollen weder an Unserm Hofe noch im¹⁾ Lande zu dienen geduldet werden.

6.

In gutter Rüstunge sich zu halten.

Es soll hinsüro all Unser reißig Hoffgesinde mit guter Rüstunge, Schützen gerechte und Harnisch, tüchtigen und erfahernen knechten und guten Pferden gefaßt seyn und, wann es von Uns begehret wirdt, sich in Unser Hoffarbe nach dem Muster, welches in die Hoffstuben angegeschlagen werden soll, kleiden und uff unsrer anzeigen führen, auch ein jeder seine anzahl knechte und Pferde, darauf er bestellet, stetz halten, Inmaßen dann Unser Marschall vleißige achtunge drauß geben solle. Es soll auch weder in Schlößern oder Städten, do wir Lager halten und benachten werden, niemandes keine Büchse loßschießen, sondern mag solches außerhalb der Städte ohne niemandes schaden oder gefahr thuen.

7.

Feldtreitten.

Wann Unser Hoffgesinde hohes oder niedriges Standes Ihre Pferde ins feldt reiten laßen, so soll ihr keiner in Heyden, Gehölzern, Büschchen, feldern oder Gehegen, sonderlich in der Wildpahne, nach Will[d]preth, wie das nahmen haben mag, ohne Unser sonderlich erlaubnüs nicht schießen, scheuchen noch denselben schaden ihm, auch keine hunde, welche demselben schädlich, mitlauffen laßen, kein Weidewerg in Unsern gehegen üben noch einigerley Fischartey in Unserer oder anderer Leute Wässern sich untersangen, die Obst[=] und andere Gärten nicht ersteigen noch einigen Schaden den Leuten zufügen, Ihr getreyde und Saat im feldt, auch das Groß uff den Wießen mitt zertreten noch benachtheiligen, Alles bey Vermeidung unsrer umgnade und ernsten Straff; wie dann auch kein knecht oder Junge im feldt, wann Wir reisen, voran[=] oder hernachziehen, sondern jeder zeit beym Haussen im Auß- undt Einzuge nach unsres Marshalls anordnunge bleiben soll.

Do aberemandes ein Pferdt schadhaftig, daß es dem Haussen nicht folgen könnte, der soll mit vorwissen undt Erlaubnüs unsres Marshalls solches voran[=] oder nachgehen lassen.

¹⁾ Orig.: in.

Enteuerzung Küchen und Kellers.

Weil Uns auch Bericht einfkommen, daß nach vorrichteter Dienstwartung Musicanten, Trompter, Lackeyen, Jungen und andere Diener sich mit gewaldt sonderlich in keller getrungen, auch mit trauen¹⁾ und verdrießlichen wortten öfftmahls die besten Weine erzwungen, Wann dann solches Unserer löblichen Vorfahren Ordnung straßs zuwieder undt wir dergleichen ungebühr also zuzusehen nicht gemeinet: Als ist unser ernster Wille und meinung, daß sich hinsüro solche und dergleichen Personnen, auch andere, kuch und kellers gänzlichen enthalten, keine fremde hieneinführen und dodurch die dahin verordneten an verrichtung ihrer Ämter verhindern, auch sonston unordnungen veruhrsachen, viel weniger in kuch und keller ohne sonderbahre Unsere undt Unsers Marschalls bewilligung oder anschaffung Mahlzeit halten; wie dann auch den kuch- und kellerpersonnen solches selbsten zu thun nicht verstattet werden [soll], sondern dieselben ebenermaßen wie ander Unser Hoffgeinde mit ihrer Mahlzeit in die Hoffstube gewiesen seyn, doselbsten zusammengehen und aller windelgesreße gänzlich sich enthalten sollen. Es soll auch unsfern Jungen und andern Uffwärtern bey vermeidung unserer unmachläßigen, den Trabanten aber bey Leibesstraff verbotten und untersagt seyn, sich derjenigen Eßen, welche von Unserer Taffel abgehoben und vor unsere Kindern und andere nacheßere vermöge unsere[r] verfertigten Küchenordnung gebraucht werden sollen, gänzlich zu enthalten, sich auch keiner, wer der von Ihnen sey, einig eßen, so von den Taffeln abgehoben, zu behalten und dafselbe vor sich oder mit andern zu verzehren unterstehen, Sondern es sollen dieselben alle und jede durch die Brothdiener und andere auffwärter vor diejenigen, welchen sie gehörig, gebracht und durch sie genoßen werden.

Und demnach der ussgang an getrenden, sonderlich in den Taffelgemachen, daher nicht wenig erhöhet wirdt, daß die jungen undt auffwärter sich unterstehen, einer dem andern oder, do jemandes fremdes da ist, deroselben Dienern gesellschaft zu leisten, auch den Wein, so sonston mir vor die Taffel geordnet, wohl gar aus dem gemacht zu verschleppen, denen Trabanten und andern Personen, vor die er nicht gehörig, in großen Wappengläsern und Bechern zuzutragen, Wann ihnen denn solches zu thun keinesweges gebüret: als soll es hinsüro bey vermeidung unserer Straffe und ungade gänzlich verbleiben; Wie dann auch denen Jungen und auffwärtern in den Gemächern hiermit gänzlich verbothen seyn soll, von dem Taffelwein nichts zu begehrn, sondern sich an dem getrende, so vor Sie bey der Mahlzeit zur nottuft verordnet, genügen zu läßen. Ingleichen sollen Unsere Trabanten, welche vor Unsere Cammer undt Gemach usswarten, bey leibesstraffe sich nicht allein des Aufschleppens an Wein und Bier aus den Taffelgemächern und sonston vor ihre Person euern, sondern auch keinen, er sey Junge oder wer er wolle, jedoch unsere Cammer- und

¹⁾ drohen.

andere Juncfern ausgenommen, mit Bechern oder Gläsern voll Weine aus denenjenigen Cammern oder gemächern, do gespeiset wirdt, bey ebenmäßiger¹⁾ straffe passiren lassen oder es selbsten von ihnen annehmen. Es soll auch unser Hoffmarschalch vorkommen, daß am Eßen undt Trinken nichts heimliches abgetragen, außerhalb Unsers Hauses verschleppt oder Windeltische gehalten werden, sondern der Guardi macht geben und solches ernstlich, auch bey verlust ihres Dienstes, bey ihnen anschaffen, die verdächtigen Personen zu besuchen, und, do bey jemandes etwas, sonderlich an Silbern und Zinnern gefäß, deßen sich ein jeder bey Leibesstraff enthalten soll, befunden, dieselbe[n] nach gelegenheit in gebührliche Straffe nehmen lassen.

Unsere Hoffjunkern, auch andere, sollen kein Eßen aus der Schüssel noch von den Tischen weggeben, Viel weniger diejenigen vom Adell, welche nicht²⁾ in unserm Dienste oder von uns bestellet seyn, sich unterstehen, vor sich selbsten ungeladen oder [=]erfordert in das gemach, dorinnen gespeiset wirdt, zu gehen undt unserer Juncfern Taffel sich zu gebrauchen, damit nicht denenjenigen, welche doran geordnet, ihre Stellen zur Ungebühr eingenommen werden.

Und wiewohl wir hoffen wollen, es werde sich ein jeder díßjals der gebühr selbsten weisen und zu solchen und andern Tischen nicht dringen, Do aber einer oder der ander so unbescheiden seyn und dieser unserer Ordnung zuwider handeln würde, der soll anfänglich zum ersten und andern mahl von Unserm Hoff- und Haussmarschall, auch Küchenmeister, derowegen verwarnet und, do er sich deßen noch nicht enthalten wolte, davon abgeschafft und ihme solches verbothen, auch Unsers Juncfern, jedoch Unsere Oberhoffbeamten ausgenommen, nicht verstattet werden, ohne Unsers Hoffmarschalls, Obercämmers, Haussmarschalls oder Küchenmeisters vorwissen ihres gefallens Gäste zu führen^{3).}

Und damit man desto beßer nachrichtung haben möge, wer an jegliche Taffel oder Tisch zu sitzen verordnet, haben wir zu dem Ende gewisse Täfflein versettigen und die Persohnen an jegliche Taffel und Tische aufztheilen lassen, darüber wir auch halten wollen.

Es sollen auch Unsere Hoffbeamten, Cammer[=] und Hoffjunkern sowohl andere unsere Hoffdiener, knechte, Jungen, Küßchen wie auch niemandes der Unfrigen, welchen ihr Kostgeldt, Monats[=] oder Quartalsbefoldunge gegeben [wird] und [welche] die Cost zu Hoffe nicht haben, nicht verstattet werden, sich zum Eßen undt Trinken in das Schloßgemach oder Hoffstube, do gespeiset wirdt, zu dringen, Sondern es sollen in allewege der Juncfern diener (Inmaßen oben bei dem Capitel der Dienst[=] und usswartung auch gedacht) uff ihre Junder oder Herren vor dem Schloße oder nach gelegenheit, wann es faldt sehn wirdt, unterm Thor, bis dieselbigen vom Hoff gehen, wartten; Es wäre dann, daß sie in ankunft fremder Herrschaft von Unserm Hoffmarschalche zu dienstwartunge erfordert und verordnet würden: Alsdann sollen sie sich nicht alleine an den orth, do ein jeder hinbeschieden, mit fleißiger usswartunge finden lassen, sondern

¹⁾ Orig.: obenmäßiger. ²⁾ Orig.: in unserm Dienste nicht. ³⁾ speisen.

auch das unzeitige vollsaufen und außschleppen mehr vermeiden, als bisher von eßlichen geschehen ist. Wir wollen auch, daß kein unordentlich Spielen oder dergleichen ärgerlich fürnehmen in Unserer Hoffstueben oder dem Gemach, dorinnen gespeiset wirdt, gestattet werde. Dem Hoffgefinde, welche ihre Cost nicht zu Hoffe, auch gewisse Quartal[=] oder Monatsoldt, dorinnen die Cost mit begriffen, nicht haben, Soll unser Cammerschreiber wöchentlich das verordnete Costgeld, als:

Einem knechte einen Thaler,
Einem Jungen Achtzehn groschen und
Einem kützlicher auch Achtzehn groschen, geben.

Damit aber der Cammerschreiber wißenschafft haben möge, wehme er solch kostgeld zu verrichten, So soll Unser Stallmeister ihm monatlich ein Verzeichnüs Unserer knechte, jungen und führknechte zustellen [und] dasselbe unterzeichnen, auff das der Cammerschreiber seine Rechnunge damit belegen kann. Es soll sich auch ein jeder an solchem seinem verordneten Kostgelde begnügen und, Wie vorgedacht, sich in der Hoffstueben, Eßgemach, küchen und keller nicht finden lassen. So offte aber solches geschicht, soll er seines Costgeldes, soviel ihm eine Wochen gegeben wirdt, verlustig seyn. Würde er aber zu mehrern mahlen betreten, so soll er oder dieselben mit gefängnüs gestrafft oder nach gelegenheit vom Hoffe abgeschafft werden.

9.

In Auflauf und Feuersnöthen.

In solchen fällen solle sich all unser Hoffgefinde zu Roß und fuß vor unsere Schlößer und Häuser, do wir jeder zeit seyn werden, wohl bewehret stellen und sich Unsers Bescheids erholen.

10.

Fütterunge.

Das Futter soll an einem jedern orth, do wir Unsere Hoffhaltunge und Tagtlager haben, durch dem Schößer oder Kornschreiber doselbst im befehyn Unsers Futtermarschals us Unsere eigene und Unsere[r] Hoffdiener (welchen wir die Fütterunge vermöge Ihrer bestallung geben lassen) Pferde täglichen ausgetheilet undt, wann wir im Hofflager seind, umb zwölff Uhr, usf den Reisen aber des Abents umb 5 Uhr zu füttern angefangen, auch usf ein jeder Pferdt ein Futtermaaß Hafer, welches wir sonderlichen darzu verordnet [haben] lassen, und ein mehrers nicht täglichen gefolget werden. Und soll der Futtermarschall vleißige Achtung drauf geben, daß von keinem mehr, als ihm nach anzahl der Pferde, so wir ihm unterhalten, gebühret, gefordert werde. Es soll auch der Kornschreiber alle wochen oder tage seine Rechnung, was an Hafer gefüttet worden, dem Marschalche unterschreiben lassen, damit nichts zur ungebühr vorſchrieben oder unterschlagen werde.

Ingleichen soll es auch, wenn fremde Herrschäften, Gesandten oder Andere zu Uns kommen, gehalten werden, Sich auch das Hoffgesinde gegen denen Amtsbefehlhabern aller unniützen worthe eusern. Und damit man wißen möge, was uß solchen fall zu füttern und zu speisen seyn möge, So soll der Fourierer, sobalde er der fremden Leuthe ankunft berichtet wirdt, ein Verzeichnüs machen, wieviel einer oder der andere (außer denen fürstlichen Personen, welche ihre Futterzettel voranzuschicken pflegen) an Pferden und Personen bey sich hat, und deren eines in die Küche, das andere in Keller, das dritte dem Futtermarschalc überandtworten, damit man sich mit dem Speisen und Fütterunge wie auch sonst den Futtermarschalc, welcher die fremden leute in der Hoffstube jedesmahls zusammenordnen soll, darnach zu achten. Der soll auch mit Bleiß achtung auff die Personen geben, damit, wann unter ihnen fürnehme Leute seind, die doch aber an unsre Taffel nicht gezogen werden, er Sie bey der Juncckern Tische unterbringe, die andern aber hernacher, jedern nach seiner gelegenheit, an gebührende orte accommodire. Würden wir auch jemanden von unsren Landständen oder bestelten Dienern zu uns erfordern, sie wären, wes Standes sie wollen, denen soll vor ihre Person alleine die Cojt zu Hoffe, denen Graffen und herren uß Pferdt vierzehn groşchen, denen andern aber ein halber guldens lieffergeldt gegeben werden: davon mögen sie ihre bey sich habende Diener mit Futter und Mahl verschen.

Denenjenigen und frembden aber, die alleine an Unserm hoffe zu sollicitieren und von Uns nicht beschrieben¹⁾ seindt, soll von unserm hoffmarschalc weder Fütterung noch auslösung, viel weniger aber vor sie oder die ihrigen der Tisch zu hoffe ohne Unser vorwißen angeordnet werden.

11.

Amtsführren.

Dieweil auch bishero gespühret und befunden, was für großer Mißbrauch bey dem Hoffgesinde uß den Reisen sowohl als bey Hoffe der Amtsführren halber eingerissen, Indem nicht alleine die Trabanten, sondern auch Trompeter, Einspenniger, Lackeyen und derselben Jungen sowohl als andere ohne unterscheidt sich solcher gebrauchet, uß manchem Wagen gar wenig Zeugk geladen, die leute darmit fortzufahren gezwungen, die auch dadurch dermaßen beschweret, daß es ihnen derogestalt in die lenge auszukommen und zu ertragen unmöglich, Wann wir dann aus gnädigster, treuer Sorgfaltigkeit vor Unsere arme Unterthanen dieser unrichtigkeit und Beschwernd ganz gerne abgeholfen wißen wolten: Alß bevehlen wir unsren Trabanten, Einspennigern, Trompetern, Lackeyen sowohl allen andern unserm Hoffgesinde hiemit ernstlichen, daß sich deren keiner weder vor sich noch durch die ihrigen ohne sonderbare Unsere und Unsers Hoffmarschalc's erlaubnüs und darauff erlangten Zettel einiger Amtsfuhre zu gebrauchen bey ernster, unnachlässiger Leibes[=] oder anderer

¹⁾ schriftlich bescheiden.

Straße, auch vermeidung unserer Ungnade, unterstehe; sondern es sollen die Trabanten, inmaßen bey unsren löblichen Vorfahren auch geschehen, von denen orten, do Wir uffbrechen, an die, dorthin wir vorrücken werden, zu fuß mit ihren Spiel oder ohne daselbe nach gelegenheit der Zeit und falle sich begeben, auch, wann sie durch Städte oder Dörffer ziehen, das Spiel, so sie daselbe der Zeit gebrauchen dörssen, jedesmahl röhren lassen. Die übrigen Unsere Hoffdiener¹⁾ aber mögen sehen, daß sie dasjenige, so sie alleine zur notturfft an weißen Geräthe²⁾ mitnehmen, zusammenthun und uff den geordneten Packwagen mit fortbringen. Wann Wir auch bishero befunden, daß sich eßliche des muthwillig verweigeten Gefindleins unterstanden, denen Leuten, so zu den Ambtsführern bestellet, auch gar bis auf die Straßen entgegen zu lauffen, sie aufzufangen und zu fahren zu nöthigen, dahero sie dann zu denjenigen, dazu sie sonst verordnet, nicht gebrauchet werden können, und also oftst diejenigen Sachen, die der Herrschaft zugestanden, zurückbleiben müssen: Als wollen Wir Uns zwar gnädigst vorsehen, inmaßen Wir auch hiemit ernstlich befehlen, es werden Unsere Hoffdiener ingesamt und ein jeder insonderheit ihr Gefinde dahin anhalten, daß sie sich solches frevels und mutwillens gänzlich eufern; Solte sich aber einer oder der andere junge oder Diener, wehme der auch zustunde, solcher ungebühr ferner anmaßen, denselben wollen Wir an Leibe, denjenigen aber, welchen solcher Diener zuständig, do er darumb wißenschaft oder doran schuld hat, mit ernst auch straffen lassen. Und dieweill dieser unrath fürnemlich daher röhret, daß Ihrer viel diener halten, die es gleichwohl ihrer Besoldung halber nicht vermögen, doraus dann ferner dis erfolget, daß solche Bernheuter und löse gefinde, weil sie kein sonderlich auskommen haben, sich in küch, Keller, in die Hoffstueben und vor die Gemach, do gespeizet wirdt, dringen, die Eßen und anders aus den Schüßeln reißen, das getränke aus denen gefäßhen gießen, abschleppen und abtragen: Als wollen Wir, daß hinsüro keiner, er seye dann dorauß besoldet, sich mit einem Gefinde belege, sondern uff sich und die Pferde selbst wartete, Mit der aufzdrücklichen Vermanung, do Wir dieser Unser verordnung zuwider dergleichen löse Gefinde ferners an Unserm Hofe befinden werden, daß Wir sie nicht alleine abschaffen, sondern auch diejenigen, welche sie uffhalten, mit ernstlicher, unmachläßiger Straße belegen lassen wollen.

Soviel sonst die Ambtsführern sowohl die Vorspannpferde zum Jäger-ambt anlanget, derohalben sollen den Schößern jedes orths, wenn hierzu etwas von nöthen, Zettel zugestellet werden.

12.

Wie sich der Marschall gegen den Hoffgefinge verhalten solle.

Er soll diejenigen, welche unter seinen Befehl gehören, zu guten fleiß vermahnen undt anhalten, ihrer Ämpter vleißig abzuwartten, auch mit deme, was sie unter händen haben, treulich umzugehen, do sich aber einiger mangel,

¹⁾ Orig.: aber Unsere Hoffdiener. ²⁾ reine Wäsche.

Unfleiß, versemnüs oder wiederseßung zutragen würde, solches Uns berichten, damit wir gebührliches einsehen haben und schuldigen gehorsam erhalten mögen,

Im fall sich zwischen dem Hoffgesinde gebrechen, Irrungen und Zwiespalt begeben, dieselben gegen einander verhören undt sich befleißigen, die in der gütte zu entscheiden und zu vergleichen, Do dieselbe aber entstehe: i würde, Uns die gelegenheit mit allen ümbständen berichten, auch in keiner wegerung stehēn, wann bey ihm ümb erlaubnüs zu nehmen oder Abreiten vom Hoff ansuchung geschiehet, solches an Uns förder zu bringen und einem jedern die billigkeit mitzutheilen, Unser Hoffgesinde auch dohin halten, daß sie alle Wirthé und Handtvergäste wie auch den Hafer in denen Ämptern an jedem orthe, ehe wir verrücken¹⁾, bezahlen undt befriedigen.

13.

Gestellunge der Wache.

An denen ortten, do Wir Tagten oder lager halten, sollen die Tag[=] und Nachtwachen erheischender nootturft nach bestellet werden und an denselben²⁾ sich niemandes bey vermeidung ernster Straffe vergreissen noch sich dero widerseßig machen. So sollen auch in Unserm gewöhnlichen Hofflager sowohl uss den³⁾ andern unsern Churfürstlichen und Tagthäusern, wenn Wir doselbst seyn werden, die Thore Sommerszeit ümb neun Uhr, des Winters ümb Acht Uhr geschlossen und zugemacht werden; Es wäre dann, daß sich fremde Herrschafft oder andere fürnehme Leute bey Uns befinden: Alsdann soll nach gelegenheit derselben Zeit, doch alles mit unserm und Unser Marischalch's vorwissen, damit gebaaret⁴⁾ werden.

Geschluß.

Wir wollen und befehlen auch allen Unserm Hoffgesinde hiemit ingefampt und nochmals besonders, daß ein jeder diesen allen und jeden, was diese unsere verordnung vermag, unterthänigste, gehorsame folge thum, sich seiner Pflicht treulich erinnern und darwieder nicht handeln soll, damit wir nicht veruhrtschet, die verwirkte Straffe wieder die Verbrecher ergehen zu lassen. Undt daß sich auch niemandes der Unwissenheit halber zu entschuldigen, So soll solche Unsere Hofordnung in der Hoff[=] und Eßstueben angehangen und alle Vierteljahr einmahl dem ganzen Hoffgesinde vorgelesen werden.

Des zu Uhrkunde haben Wir diese Unsere gefaßte Ordnung mit eigner Handt unterschrieben undt Unser Secret hierauf drücken lassen.

Geschehen und gegeben zu Dresden den dreyzehenden May Anno 1637.

Johannes Georg, Churfürst.

¹⁾ Orig.: verrücken. ²⁾ Orig.: demselben. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ verfahren.

Trinkgeldordnung des Herzogs Moritz von Sachsen-Weitz (1668).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta etc. 1589—1691, Fol. 43 ff.

Demnach bey der fürstl. Sächs. Naumb.¹⁾ Hoffstette der in die Hoffämter gefallenen Trankgelder wegen bis anhero noch unrichtigkeit gewesen, So ist auf bitt der sämtl. hierbei interressirenden Hoffbedienten nachfolgende Abtheilung verfasset und im fürstl. Hoffmarschallamt dosalbst confirmirt worden:

1) Sollen alle Trankgelder, sie gefallen bey Hoff oder auf Reisen, zusammengefallen und alßdann jährlich getheilet werden.

2) Wiewohl die Einnahme der Trankgelder anderer Sächsischer Höfe Gebruch nach dem Haushvoigt gebühret, so bleibt es doch dabey, weßen der Küchenmeister und hiesiger Haushvoigt, weil jener bishero die Einnahme gehabt und dieser gutwillig gewichen, unter einander eins worden; und weil der Haushvoigt sich erklärte, wenn ihm etwas gegeben würde, solchs diesem jezigem Küchenmeister selbst zuzustellen, so hat es dabey sein bewenden.

3) Weil der Küchenmeister selbst gebeten, etliche ausgejezte Küchenpersonen noch dobey zu bringen und lieber von dem ihm geordneten Quanto etwas fallen zu lassen, wozu sich der Haushvoigt auf zureden auch erklähret, so soll nunmehr haben:

	Von jedem Thaler:	Thut von hundert Thlr.:		
Küchenmeister:	3 gr. 6 ♂.	14	Thlr.	14 Grsch.
Haushvoigt:	3 " 6 "	14	"	14 "
Hoffscopist:	1 " — "	4	"	4 "
Küch.				
Küchschreiber:	1 " 6 "	6	"	6 "
Mundloch:	1 " 6 "	6	"	6 "
Beyloch:	1 " 3 "	5	"	5 "
Einkauffer:	— " 9 "	3	"	3 "
Hofffleischer:	— " 9 "	3	"	3 "
Silverschenerin:	— " 6 "	2	"	2 "
1. Küchenjunge:	— " 6 "	2	"	2 "
2. Küchenjunge:	— " 4 "	1	"	9 " 4 ♂.
3. Küchenjunge:	— " 3 "	1	"	1 "
Holzspalter:	— " 4 "	1	"	9 " 4 ♂.
Scheuerfrau:	— " 4 "	1	"	9 " 4 ♂.
Kellerey.				
Mundschent:	2 " — "	8	"	8 "
Aufzpeifer:	1 " 6 "	6	"	6 "

¹⁾ Moritz, jüngerer Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, war seit 1650 Administrator des Stiftes Naumburg.

Beyschende:	1 gr.	6 ♂.	6 Thlr.	6 Grsch.
Kellerknecht:	— "	6 "	2 "	2 "
Silberkammer.				
Silberdienner:	2 "	— "	8 "	8 "
Silberjung:	— "	6 "	2 "	2 "
Summa	1 Thlr.		100 Thlr.	

Urkündlich habe ich, der Zeit verordneter fürstl. Sächsischer Rath und Hoffmeister, dieses eigenhändig unterschrieben. Signatum Moritzburgk an der Elster den 26. Martij Anno 1668.

Hans Bastian von Zehmen.

Hofordnung des Herzogs Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels (1680).

Dresden. Haupt-Staats-Archiv. 8685.

Acta verschied. Hofordng. 1589—1691, Fol. 130 ff.

Johann Adolphs, Herzogs zu Sachsen¹⁾, Hoffordnung,

Darnach alle und jede Unsere hohe und niedere Officirer und Bediente sich zu achten und derer mit schuldigem Gehorsam fleißig und unverbruchlich nachzugehen haben.

Dennach aller guten Ordnung Anfang und Bestandt von Gott als dem Geber alles guten allein herkommet, so sollen alle Unsere Bediente, hoch und niedrig, nach Anleitung ihres Christenthums zuförderst wahrer Gottesfurcht, Zucht und Erbarkeit sich beseitigen, die vor[=] und nachmittagspredigten an Sonn-, feyer- und Bußtagen wie auch die Wochenpredigten und Betstunden fleißig und unversäumlich besuchen, alles leichtfertigen fluchens, Schwerens und verdämlichen Mißbrauch[s] göttliches, heyligen Nahmens sich enthalten und wissen, daß, welcher hierwieder verbrechen und der schuldigsten Ehrerbietung gegen Gott und seine Geheimniß angedeuteter maßen unchristlich vergehen wird, Unß zu sonderbaren, ungädigsten Mißfahnen soll gethan und solches nach beschaffenheit seines Verbrechens wirklich zu empfinden haben; welches dann nicht alleine, so lange Wir in unserm Hofflager stille liegen, sondern auch jeder zeit also gehalten und sonderlich bey Reisen in acht genommen werden soll, daß man in herbergen und unterwegs gegen Wirthen, Weibespersohnen und jedermänniglich Zucht und Erbarkeit sich gebranche²⁾ und zu aller Zeit und Orth from und bescheidenlich sich verhalte. Das Gebet soll bey allen Tischen vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends allezeit verrichtet und solches ümb keinerley Uhrsache willen vergehen werden.

¹⁾ Johann Adolf I. von Sachsen-Weißenfels 1680—97. ²⁾ Orig.: gebrauchen.

Hiernegst wird zwar einem jedern, der sich in Unserm Dienst befindet, seine Pflicht und die Gebühr erinnern, Unsern hohen respect und Nutz in allen treulich zu befördern und, was deme entgegen, nach vermögen zu verhüten und abzuwenden: Wir haben aber dennoch zu jedermann's Nachrichtung nicht unterlaßen wollen, hiermit ernstlich zu verordnen, daß Unser fürstl. Burgfride in der Hoffhaltung und auf den Reisen fest und unverbrüchlich gehalten werde¹⁾, Also daß, do hierwieder mit fürstlicher Ehrenschmähung, Ausfordern, Entblößung des Degens oder anderer Thätigkeit etwas begangen würde, Unser Hoffmarschall, sobald er deßen Wissenschaft erlanget, die Verbrecher, wosfern es von Adel oder sonst ansehnliche Beamte und Hoffdiener seyn, in Unsere Handt bestrichen und handfeste machen, die von gemeinen Hoffgefinde aber alsbald zur Haft und Gefängnüs bringen lassen und Unser Bescheides sich erholen solle. Wann aber sonst unter Unsern Bedienten und Hoffgefinde Uneinigkeit und Zwiespalt sich zutragen würde, Soll unser Hoffmarschall die streitigen verhören, die Sache gütlich entscheiden und hinlegen und, was darbei fürgelauffen, wie auch anders, was sich an Unserm Hoff begeben möchte, ümb künftiger Nachrichtung willen registriren und in sonderlich Acta und Protoecolla verzeichnen lassen, Zu entstehung der gütte aber und, do er keine folge bey einem oder andern theil haben könnte, Unz solches berichten, damit wir deswegen gebührliche Verordnung thun mögen.

Damit auch in Küche, Keller und Silbercammer Unordnung, Berthuligkeit, Verschleppen und dergleichen Mißbräuche verhütet und alles in Unserm Hoffe unter guter Regul erhalten bleibe, so haben wir hierüber besonderliche Verordnungen ausgelaßen und zu gehöriger Wissenschaft gebracht, welche bei Vermeidung Unserer Ungnade und ernsten Straffe eigentlich und genau jedesmahl in acht genommen werden soll[en].

Alle diejenigen, so ihren Tisch und Speisung zu hosse haben, sollen sich zu rechter, gewöhnlicher Zeit und denen in der Küchenordnung beniemten²⁾ Stunden dabei einstellen, denen, die³⁾ außenbleiben, aber ohne Unser Marschalls befchlich an Brodt, Speise, Wein und Bier nichts abgesolget werden; Wie dann auch die anwesenden auf die außenbleibenden nicht zu warten haben und die Brotdiener das Brodt nicht eher, bis die Personen vorhanden, uslegen und, was übrig, dem Kellerschreiber oder Speiser wieder einantworten soll[en]. Ohne unsers Marschalls Vorwissen und sonderbars Verlanbnüs soll niemand sich untersangen, fremdbe, so nicht beruffen, mit sich zu Tische zu nehmen, viel weniger jemand verstattet seyn, über diejenigen, welche von Unz zu jederm Tische verordnet, unerfordert und selbstthätig sich einzudringen, worauf dann Unser Marschall für sich oder durch andere fleißig achtung haben und, do dergleichen fürstlie, solches alsbald ändern und abschaffen und es dahin richten soll, daß diejenigen, welche zu Unsern Diensten nicht bestellet, Unserer Küchen, Keller

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ beniemen, nennen. Grimm I, 1473. ³⁾ Orig.: dienen.

und Hoffstuben sich eufern und gänzlich enthalten. Und dieweil vielmahls geschicht, daß Diener, denen es nicht gebühret, wiederumb Diener und Jungen annehmen, selbige mit sich nach Hoffsse bringen und damit viel Unfugs, Verschleppen und Unordnung veruhrsachen, so wollen Wir solches hiermit gänzlich verbothen und abgeschaffet, auch der Wache im Thore ernstlich befohlen haben, daß sie kein Weib, Magd, Kind, Knecht oder Jungen, so Unsern Hofdienern angehörig, ohne erhebliche Uhrsache in Unser Schloß und Residenz kommen lassen, sondern demjenigen, so von den seinigen oder fremden will angesprochen werden, hiervon Bericht thun, damit die Unterredung und Gespräch außerhalb Unsers Schloßes oder unter dem Thor geschehen könne. Und do jemand etwas für die Hoffstadt zu verkauffen bringen möchte, soll derselbe unter dem Thor oder im Vorhoffe verbleiben und von dem Küchenschreiber daselbst mit ihm gehandelt, niemand aber in die Küche zu gehen verstattet werden, Welches dann sonderlich bei Anwesenheit frembder herrschaft also soll in acht genommen werden.

Unser Schloß und Residenz soll, so lange Wir über Mahlzeit zur Taffel seyn, geschlossen gehaldten werden, und wird deswegen Unser Marschall, sobald die Ehren für Unz aufgesetzt, das Thor zuschließen, die Schlüzel in Unser Taffelgemach einantworten und solche ohne Unser Vorwissen und besonderlichen Befehlich vor geendeter Mahlzeit und, ehe wir von der Taffel wieder aufgestanden, zu jemands Aufz- oder Eingehen nicht absolgen lassen, welches denn sowohl bey Mittags- als Abendmahlzeit also soll gehalten und in acht genommen werden. Gegen die Nacht aber soll man das Thor zu der Zeit, welche Wir benennen werden, zuschließen und die Schlüzel in Unser Gemach überliefern, welche des Morgens frühe der Officirer bey der Wache vor der Thüre des Gemachs wieder abzufordern und das Thor damit zu öffnen hat. Und, wenn zu Abendt der Haupzvoigt nach Feuer und Liecht siehet und selbe auszuleschen verordnet, sol daselbe alsobaldt erfolgen und sich ein jedweder zur Ruhe begeben.

Endlich wollen wir auch, daß Unser Hoffgesinde hinführō alles verdrießlichen Scherzes, unnützen Stachelreden[s] und schandbarer Wortt, insonderheit aber des Kartten[=], Würffel[=] und dergleichen Spiels, daraus nichts als Unfug zu folgen pfleget, bey Unserer Höfhaltung sich gänzlich enthalte¹⁾ und deßen, darzu ein jeder angenommen und bestellet ist, desto fleißiger abwartte.

Hieran beschieht Unsere Meinung und ernster Wille. Zu Uhrkund haben wir diese Unsere Hoffordnung nebst Aufdrückung Unseren Geheimen Cammercanzley-Secrets mit eigener hand unterschrieben.

So geschehen auf unserm Schloße Neuf-]Augustusburg zu Weißenfels den 30. Septembris 1680.

Johann Adolph, H. z. S.

¹⁾ Drig.: enthalten.

Hessische Hofordnungen.

Hofordnung aus der Zeit der Minderjährigkeit Landgraf Philipps I. von Hessen. (O. J.)

(Archivvermerk: 1513.)¹⁾

Marburg. Kgl. Staatsarchiv. A. 1. (Boyneburgsches Archiv.)

Verzeichniß meines gnädigen Herren und seines gesindes:

Mein gnädiger herr.

14 knaben.

Schuelmeyster.

Capplan.

Hoifmeysterin.

Balbirer.

March, truckes.

der von ples, schenckh.

Hanns von Boyneburg, 2 pfid.

Oto Hundt.

Ein stubenheizer.

Der Regenten person[en]:

Syben.

Noch selet meinem gnädigen hern ein hoifmeyster.

Verzeichniß derjhenigen, die verurlaubt sollen werden:

Hans von Berlebschen mit 3 pfid.

Nab von Boyneburg mit 1 pfid.

Hans von Boyneburgk, der Schutz, mit 1 pfid.

Johannes Herdegen, Cantzleyeschreiber; dem sol man geben in sein haus
zwey malter forms, ein malter gersten, ein fett Schwein, bis auf
weitern bescheidet.

Fryderich, der bot.

Hennicher, bot.

Eundres, Marstaler, wil man geben das Schultischenamt zu Breckenheim.²⁾

Hans von Boyneburgks knaben 1 pfid.

Guttermarschalgs knaben 1 pfid.

Walltern, schneider, soll man kein pferd hallien.

Hennig Oppermann soll man kein pferdt halten; geht abe ein knecht
und knabe.

Dem Canzler ein knabe, 1 pfid.

¹⁾ Alas der Zeit der Minderjährigkeit Philippus I., der 1513 9 Jahre alt war. ²⁾ bei Hochheim im jetzigen Kreise Wiesbaden.

Her Caspar Zinct soll keine kost zu hoffe haben.

Zwene Schmide.

Otten Hundt hatt man zwey pferd abgestallt.

Im Bachus geen ab zwene.

In der koechen gehen abe vier,

Im Keller zwene, Johann Roene und grebichen,

Bon den Zegernin drey.

Verzeichnis der personen und pferde, so am Hofe zu Hessen nottußtig
sein und pleiben, ausgescheiden meines gnedigen Landgraven Philipps und des
Regiments diener und gefynde, die auch den Cost am Hofe behalten:

Cantzeley:

Hertwig Schenth, der Cantzler, 2 psd., zwoe personen.

Johann Riehesel, Secretarius, 1 psd.

Gabriel Eysenhauer.

Alexander Schweis.

Wallter.

Johann Gerhart.

Zwene Cantzleyknechte zu Marpurg und Cassell, an iglichem orth einen.

Johann psluck, priester, Registrator.

Doctor Johann Schindl und sein knecht, ein pferdt, zwei person[en].

Johannes Hesenbruch, organist.

Hans Wücker, Zinglenpleser, 1 psd. und ein person.

Das sein vierzehen personen und funff psd.

Botten:

Zwene reittend botten¹⁾, gnipping und Gundres, zwey psd.

Drey gehend botten:

Heinze Dornig.

Heinze Haglh.

Pawel.

Der Camerschreiber und sein knecht:

Zwey pferdt, zwoe personen.

Die Einspennigen:

Ludwig von Rostorff, suettermarschaldh, 1 psd.

Hennig, 1 psd.

weigand schenk, 1 "

voigt, 1 "

Caspar Neyff, 1 "

Sittich, 1 "

Buchholze, 1 "

Johann Heideriche, 1 "

¹⁾ Orig.: bottend.

Heinz, Cammermeister, 1 pfd.

Heinhe von Urff, 1 "

Dietmar Diede, 1 "

Hennsel, Trompther, 1 "

Diese alle sollen haben einen starken knaben.

Das sein 12 pfd. und 13¹⁾ personen.

Cammermeyster 3 pfd.

Hennig Oppermann, ein person, kein pferdt.

Knechte:

Johann, koeh, soll warten uff meinen gnedigen Herrn und der Regenten person[en], in einem topf zu kochen; der soll halten ein knaben. Das sein zwee personen.

Heinze und gneypp, die sollen die gemein koch versehen und ein knaben haben. Sein drey personen.

Zwene Nar, Syman und Henne.

Ein Metzler²⁾.

fruchtschreiber.

Der fischer selbander.

Ein fogler.

Das sein zwelf personen.

Bachaus:

Jacob vur ein Bäckmeyster; der soll haben einen knecht und ein knaben. Drey personen.

Kellerey:

Heinze fur ein Hauskeller.

Ein pennder³⁾. Das sein zwee personen.

Lichtkammer:

Hanns, Kammerknecht.

Bier salwechter.

Joachim schlebs, der Nar.

Das sein sechs personen.

Schneyderey:

Wallter, Schneider, einen knecht. Sein zwee personen.

Pfortener:

Johann Spiegel und Jobb, zwee personen.

Thornhutter selbander.

Schmytten:

Hennig, schmidt, mit einem knechte. Zwee personen.

Der Marstall:

Hennsel und der Stomme. Zwee personen.

¹⁾ Orig.: 14. ²⁾ Metzger. ³⁾ Fassbinder, Küfer.

Rennthoffe:

Ein pfortener.
 Ein hoeftman.
 Thundt helt man vier Tiefcher.
 Ein Schweinhirten.
 Zwene wisenhuter.
 Ein leysterknecht¹⁾.
 vier wagenknechte.
 Das sein 14 personen.
 Voest, fruchtmeister²⁾.

Jag[d]haus:

Der Reth Jeger soll auch seine Cost zu Hoff haben mit eine[m] knecht. Zweo personen.

Zwene Zegermehster; der soll alwege einer am hoffe sein zu Cassell oder Marpurgg, und bey dem sollen sein ein knecht und ein knabe. Es soll der ander in abwesen des hoefts, an dem orthe er ist, die furst[en]welde versehen und keinen knecht oder knaben halten, auch kein hunde. Das sehn vier personen, zwey pferdt.

Und sollen haben zwanzig jagthunde, sechs oder sieben heghunde.

Verzeichnis derjenigen, die kost haben sollen außerhalb der hofhaltung:
 Capella:

Zwene Syngermeister, uss ißliche person ein Jar lang ein malter korns, ein fet[t] Schwei[n], ein fueder Biers und sechs gulden.

Ein Custer und vier knaben, uss ißliche person ein Jar lang ein malter korns, ein fett Schwei[n], ein fueder piers und vier gulden.

Dem Schultheissen und seinem knechte uss jeglich person ein Jar lang ein malter korn[s], ein fett Schwei[n], ein fueder Biers und sechs gulden.

Dreyen Lantknechten uss jegliche person ein Jar lang ein Malter korn[s], ein fett Schwei[n], ein fueder Biers und vier gulden.

Zweyen Hoffgerichtsboten gibt man Jr korn nach alter gewonheit.

Hofordnung des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen (1570).

Marburg. Ngl. Staatsarchiv. Landgraf Wilhelms IV. Ökonom. Staat, S. 140 ff.

Hofordnunge

Unfers Gnedigen Fürsten und Hern, Landgraven Wilhelms zu Hessen etc.³⁾, dero sich alle seiner J. G. Hoffdiener hohes und niederges Standts verhalten sollen, aus eßlicher Chur- und Fürsten Hoffordnungen zusammengezogen.

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Kornmeister. ³⁾ Landgraf Wilhelm IV. der Weise, regierte 1567—1592.

Erstlichen sollen alle Graven, Hern und Zundern, So ahn unserri Hoff genommen werden, uns oder unserm Marschall ahn unser stadt bey Ihnen Geistlichen und Adelichen Ehren ein Handtgelobnuß thun — aber Schreiber, Musicanen, Marsteller, Einspennige Knecht, Jeger und ander Hauss[=] und gemeine Gesinde, so keine vom Adell seint, sollen einen leiblichen eidi schwieren —, Uns treu, holdt, gehorsam und gewirtigk zu sein, unsern Schaden zu warnen, selbst keinen zu zufügen, Unser bestes mit allen treuen zu werben und ein jeder nach Gelegenheit seines standts und Ambts dasjenige mit treuem Bleiß zu versorgen und zu versehen, wie einem ehrliebenden Mann wohl anstehet und einem Diener jegen seinem Herrn zu thun gepuert, desgleichen, daß sie auch unserm Marschall und andern unsern Verordneten, die wir über sie gesetzt, in allem, was sie Ihnen von unsertwegen bevehlen und ansagen werden, willige und gepuertliche volge leisten und sich unserer Hoffordnunge, wie hernach volgt, in allen Puncten gemes erzeigen, auch Tre diener, gleichgerestaldt solchs zu thun, anweisen und auhalten wollen.

Zum Andern soll Keiner an Hoff genommen werden, der sich nicht verpflichtet, zum wenigsten zwey Jahr in unserm Dienst, sofern wir Ihnen solange darin behalten wollen, zu bleiben; und, wo einer zu Ausgang derselben zweyer Jahr urlaub nehmen wolle, das er uns solches ein vierteljahr zuvor anzeigen sollte, damit wir uns mit einem andern Diener an seiner stadt versehen mogem.

Zum Dritten: Alle diehenigen, so wir mit vier Pferden in unsern Hoff nehmen, sollen zwen rechtschaffene Knechte und einen Jungen, die zweiroßher aber einen rechtschaffenen Knecht halten; doch wollen wir allwege zweien Zweyroßern einen gehenden Jungen verstatthen und denselben Jahrs einmahl in Schlecht tuch kleiden lassen, die Ihnen Futterung, Heu und Stro holen, damit die Knechte soviel mehr ursach haben, beide uff der Halt[st]adt und Zugordnunge auffzuarbeiten und nit also darvon zu huedeln. Überdieße soll sonst niemandt mehr Jungen, Bernheuter und dergleichen Ungejindis an sich henden und mit sich gein Hoff schleppen, darauf auch Marschall und Bevelhaber, auch Pfortner und Haubtrabanten mit vleiß sehen und sie abweisen sollen.

Zum Viertten ist Unser Ernst gebott, will und meinung, daß alle diehenigen, so izo an unserm Hoff sein oder inkunftig daran genommen werden, vor allen dingen der Forcht Gottes als einer Quellen, daraus alles guts herkombt, sich fleißigen, auch die Hochwürdigen Sacramenta und Predigten Gotlichs worts mit geburender Andacht jeder zeit besuchen und nit allein auf die Sontage, sondern auch zu andern gewohnlichen Zeiten, so man zu Predigen pflegt, bey denselben erscheinen und die Predigt ohne sondere Chaffte nit leichtlich verseumen, sondern sich in dem, wie guten Christen eignet und geburth, erzeigen und verhalten, inssonderheit auch, wan wir selbst zur Kirchen gehen, uns vleißigk uffen Dienst wartten.

Zum Fünfften soll ein Jeder unsern publicirten burgfriden in allen Puncten wohl und unverbrüchlich halten, bey vermeidung der darin gesetzten

straffen, darumb auch derselbig einem idern, der an unsren Hoff kommt, vorgelesen werden soll, damit sich keiner mit unwissenheit zu entschuldigen.

Zum Sechsten: Was Zeit und Stundt unser Marschalek oder Verordnete bevelhabere dem Hoffgeinde samptlichen oder einem jeden insonderheit, es sey zu Roß oder zu fues, zu tag oder nacht, zu Schimpff oder Ernst, usszuwarten benennen, solche stunde und Zeit soll ein jeder unweigerlich und gewis halten und zur selbigen erscheinen und dasjenige williglich verrichten, so Ihnen bevolhen. Da aber einer oder mehr zur selben Zeit nit wurde aufwarten, demselben soll des tags, wosfern er nit erhebliche Ursachen seines außenbleibens mit erleubniß des Marschaleks vorzuwenden, sein Hofffutter abgeschnitten und abgebrochen werden. Wer es aber vorsehlich und zum offtermahl verlaßt, soll in andere wege ernstlich darumb gestrafft werden.

Zum Siebenden: Wann auch unserer Freunde oder andere fremde Herrn und Gefanien oder sonst fremde Leute zu uns kommen oder, das wir an fremde ort ziehen, sollen die vom Adell und andere heidt¹⁾ uss unsre Person und auch die Gemach und anders, darauff ein jeder verordnet, fleißig uszwarten und den Wein mit solcher Bescheidenheit zu sich nehmen, damit er nit Iro, sondern sie sein Meister bleiben und dasjenige uns und ihnen selbst zu ehren verrichten können, so Ihnen bevolhen, auch sich vor allen Dingen bey ernster straff hueten, das sie mit fremden keinen hadder oder zauck anfangen, sondern sich mit memiglich fridsam und wol vertragen.

Zum Achten: Was auch über unsren Tisch und gemach geredt oder gehandelt wirdet, das soll ein ider, der es horet, bey sich pleiben lassen und uns oder andern zu nachteil und Unglimpf darvon nichts offenbaren oder nachreden, so lieb einem jedem seine ehr ist.

Zum Neunten sollen auch die Juncfern, Reisige Knecht und Stalljungen sich zu die Sahl und Gemach, do wir oder fremde hern inne seien, nit eintringen, sondern es mögen die Jungen und knechte gegen abent oder sonst hie unden im Hoff und den Sahlstuben warten, bis Ire Juncfern hinausgehen, da Ihnen dann erst auff Ire Juncfern zu warten gebuerth.

Zum Zehnten sollen die Reisigen under unserm ausreiten sein ordentlich in Iren Gliedern ziehen und auff was halsstadt ein jeder von seinem Rottmeister²⁾ verordnet wirdet, daselbst soll ehr, so lieb in sein ehr ist, halten und warten und mit schlaffen und absitzen und die Geule an die Beume binden oder sonst Narrenspiel treiben, sondern ihre gute usszicht haben und dasjenige verrichten, was ihnen bevolhen ist und einem ehrlichen Mann wohl anstehet. Sie sollen auch den Armen leuthen nicht durch die besahmeten Acker oder Frucht reiten und ihnen mutwilligen Schaden zufuegen; dann es ist ein Frevel, der Straffens werth ist.

Zum Elfsten soll sich keiner widder den Marschalek, Burggraven und andere, so im Hoff Bevelch haben, mit ungepurlichen und trozigen wortten uflehnien, in keinem wege; dann welcher solchs thun wurde, den soll der

¹⁾ beide — und, sowohl als auch. Vgl. schon S. 88. ²⁾ Rottenmeister.

Marschalc^k macht haben mit dem Thorn¹⁾ oder durch andere Wege nach Gelegenheit der Person und überfahrunge zu straffen. So auch der Marschalc^k oder Burggrave wegen ihres tragenden Umptis mit Ihren stehen unter den haussen gemein gefindes schlagen wurde[n], soll sich niemands gegen sie sezen, auch die vom Adell und andere Ires Gefindes, die etwo also getroffen waren, sich nit annehmen, sondern den Marschalc^k und andern Bevelchabere disfals ihr Amt ungeirret verwaltten lassen, mit dero verwarnung, wo sich jemandts jegen inen, den Marschalc^k, und andere bevelchabere zur wehr stellen würde²⁾, das der oder die darumb nach gelegenheit an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

Zum Zwelfften wollen wir auch mit allem ernst gebotten haben, das sich all unser Hoffgefindt Meutens, Rottirens, Balgens und ausforderns enthalten, bei ungrediger Straff nach gelegenheit der Verwirkunge; Sondern soll sich jedermann, diweil sie eins hern Diener sein, fridksam und eintrechting verhalten. Da aber zwene mit einander umeins wurden, sich ausforderten und schlagen wollten, sollen die andern, so darbei sein, solchs nach muglichkeit wehren und vorkommen hesssen und sie nit zusammenlassen.

Zum Dreizehenden: Wo auch ein Hoffdienier mit dem andern etwas in³⁾ Ungutem zu thun gewunne, der[-] oder dieselben sollen solchs vor Unserm Haussmarschalc^k, Futtermarschalc^k, Einspennigen[-] Hauptman und Burggraven gutlichen aufzutragen; und, was dieselben darin sprechen, darbei soll es ein ider ohne weiterunge pleiben lassen. Wehre aber die sach wichtig, so mogen die verordente ehliche unserer Räthe zu sich ziehen und die sach gütlichen oder durch einen machtspruch entscheiden.

Zum Vierzehenden: Da ein feur, da Gott vor sey, auskehme, also, das man zu Sturm schluge, oder sonst⁴⁾ ein aufflauff, entvörunge oder Lerm wurde, es sey in[-] oder außerhalb der hoffhaltunge, so soll ein jeder, der unser Hoffgesinde ist, sie seyen juncfern oder knechte, den nechsten mit ihren wehren zu unserm Schlos und unserer Person, wo die anzutreffen ist, zueylen und sich ferner unsers bevelchs, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Weren wir aber nit in der hoffhaltunge, so sollen diejehnigen, so zu Cassel sein, den nechsten zu unserm Schlos zueylen und sich unsers Burggravens, auch verordenter Räthe bevehlich^s, wie ehrliebenden gebuert, verhalten. Was aber Cantleipersonen seint, die sollen den nechsten nach der Cunzley eilen und sich daselbst finden lassen.

Zum sunffzehenden soll ein jeder die Cleidunge, so zu Hoff gegeben wirdet, usf sich und seine Diener machen lassen und das Tuch oder Farbe nit in alte Kleider verwechseln, verkleussen oder verpartiren. Dann, wo solchs von einem oder mehr beschee, dem soll unser Hoffschneider die nechftvolgende Hoffkleidung abbrechen und nicht entrichten.

Zum Sechzehenden soll sich ein jeder deromäßen mit guten, tuglichen, brittenen Pferden gefast machen, das ehr uns darauf volgen und seinen Dienst

¹⁾ Turm. ²⁾ Orig.: wurden. ³⁾ Orig.: im. ⁴⁾ Orig.: sonst.

versehen konne. Darumb soll[en] unser Marschalek, Stallmeister und Hoffschmidt alle vierteljahrs denen, so wir vor Pferdschaden stehen, die pferde besichtigen und uffschreiben und, do unter denen Junge, unabgerichtete Pferde oder sonst Schelmen¹⁾, so nit dächtig, befunden wurden, dieselben vermahnen²⁾, sich mit tuglichen pferden gefast zu machen, mit der betrauung, das Ihnen die untugliche und unberittene pferde keinswegs bezahlet noch auch auffgeschrieben werden solten. Wer auch in seiner eigenen sachen verreiten undt Ime darumb ein pferdt nidderfallen oder abstendigk wurde, deßgleichen auch wer in fullerei mit Rennen oder Sprengen ein pferdt mutwillig verderben wurde, dem wollen wir keinen pferdschaden zu gelten³⁾ uns hiemit exeleret haben. Was aber in unserm Dienst vor Pferde, doch, das sie, wie vorgemeldet, tuglich erkennet weren, verderbt und gelieffert⁴⁾ werden, darin wollen wir uns aller gepuer zu⁵⁾ verhalten wißen.

Zum Siebenzehenden: Wilcher eine benannte Zeit in seiner aigenen Sachen vom Hoff abziehen wirdt, das im allewege mit unserm oder unsers Marschaleks vorwissen und bewilligung beschehen soll, derselbe soll zu Aufgangk derselben Zeit widder zur Stadt sein; dann, was er über die erleubte Zeit aufsenbleibt, das soll ihm nach anzahl seiner besoldunge und kleidunge abgekürzt werden.

Zum Achtzehenden: Wer von unserm Hoff in seinen Geschäftten verreiset, der soll sein Pferdt und Diener alle⁶⁾ mit sich nehmen; dann seines Abwesens die an Fürstlichem Hoff wedder Futter noch mahl zu gewartten haben sollen, es wehre dann, das einer ein Lahm Pferdt oder kranken Diener hette, welches er zuvor dem Marschalek anzeigen soll.

Zum Neunzehenden: Soviel nun das Regiment zu Hoff, Sahl und Schloß betrifft, soll man Sommerszeit, nemlich von Liechtmess ahn bis auff aller heiligen tagk⁷⁾ des Morgens umb Neun und des Abents umb vier, aber von aller heiligen tage ahn bis auff Liechtmess des Morgens umb zehn und des Abents umb funf Uhr zu Hoff leuthen, zu welcher zait sich auch ein jeder zu Hoff versuegen soll, damit man zu rechter Zeit zuschließen und mit dem Eßen auff niemants warten dorffe; dann, wann der Pfortner zum dritten mahl geklopfft hat, soll darnach niemandts eingelaßen werden.

Zum Zwanzigsten: Nachdem alle Dinge von Anruffunge Gottes Nahmens Ihren Anfangk haben sollen, auch pillich ist, seine Allmechtigkeit umb seine gnade zu bitten und vor alle Gutthaten zu danken, so ist unser bevelch, will und meinung, wann zu gewonlichen malzeiten das Eßen im Sahl uffgetragen und der Marschalek oder Burggrave mit dem Stecken Kloppfen wirdet, das alß dann ein ider stil sein, das Benedicite andechtig anhoeren und die Speise mit danksgagunge empfahlen, deßgleichen nach gehaltneter Malzeit die danksgagung gegen Gott in seinem Herzen thun helfsen soll.

¹⁾ Schelm als Bezeichnung für unbrauchbare Pferde. Bgl. Bd. I §. 5. ²⁾ Orig.: vermahnen.
³⁾ ersehen, vergelten. ⁴⁾ verloren, dem Unglück verfallen. ⁵⁾ Orig.: zun. ⁶⁾ Orig.: aller. ⁷⁾ 2. Februar bis 1. November.

Zum Einundzwanzigsten soll sich menniglich, der sich unsers Hoves und Tisches gebrauchet, alles Gottslesterigen Fluchens und Schwerens enthalten, mit der vorgewisigung, da solchs von einem oder mehr in der Sahlstuben gehoert wurde, der sey gleich wer er wolle, das derselbe, so oft es geschicht, Nemlich, so es einer vom Adell oder dergleichen namhaftte Personen, zweien Alb.¹⁾, und, so es sonst Gemeine Gesinde wehre, Einen alb. in die darzu verordnete buchsen gebe²⁾. Wer sich aber, diesen zu erlegen, verweigern woltte, den soll der Marschalc^k oder Burggrave die volgende Malzeit in Maulkorp schliezen und inen den andern zum Spectacel und Abschey darin gehen lassen, so lange die Malzeit wehret. Undt soll der Burggrave alle Sonnabent von Tischen zu Tischen im Sahl herumbgehen und fragen, ob auch jemants in diesem puncten bruchig und bueßfellig worden sey.

Zum Zweyundzwanzigsten soll ein jeder underm eßen sich grober, unzichtiger worthe und geberden, vollsauffen[s], ruffen[s], pfeiffens, lauten, heurischen lachens und dergleichen unsletigkeit enthalten, die Speise so fein zuchtig und Ehrlich, wie sich solchs in furstlichen Hoven und vor ehrlichen Leuthen gebuert, zu sich nehmen, auch den Sahl nicht verunreinigen, alles bey Peen, das, welcher daruber in diesem Puncten bruchig wirdet, derselbe mit der zuvor des fluchens halber geordtenten³⁾ bueß gestrafft werden soll.

Zum Dreiundzwanzigsten soll ein jeder ahn den Disch, dahin er geordnet, bleiben und sich zu oder an einen hohern Disch mit dringen, Er were dann darzu vom Haussmarschalc^k, Burggraven oder andern Bevelchabern verordnet; und, wo esliche der geordtenten Disch ledigk und nicht volksmlich besetzt weren, also das esliche deren, so daruber zu sitzen verordnet, mit vorhanden, So sollen sich die ubrigen nitt verweigern, andere, so der Marschalc^k oder Burggrave daruber setzen wirdet, einzunehmen, also daß allewege zum wenigsten acht Personen über einen Disch kommen.

Zum Bierundzwanzigsten: Diejenigen, denen die Cost zu hove von uns nit verordnett, deßgleichen auch diejenigen, denen provision vor die Cost gegeben wirdet, sollen sich enthalten, kein hoff zu disch zu gehen, bey vermeydung hoenlichs abweihens.

Zum Fünfundzwanzigsten soll hinsuro niemants, dem Gott der Herr Krankheit oder ander unglueck zuschicht, dardurch er sein hoff zu gehen verhindert werden mochte, von Hoff gespeiset, Sondern Ihnen dagegen wochenlich durch unsern Kuchenschreiber ein halber gulde costgelits, wie herkommen ist, gegeben werden.

Zum Sechsundzwanzigsten soll keiner die Cost und das Getrenk, so jeder zeit vorgesetzt wirt, verachten oder sich unnutz daruber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermagk. Were es aber sach, das etwa dasjehnige, so vorgesetzt wurde, von wegen der Roche oder Schenken unsleis verderbt und dermaßen nit zugerichtet, das es zu genießen dienlich, So mogen sie ein Person oder zwei aus Ihnen derhalben in der gute und Stille zum Haussmarschalc^k

¹⁾ Albus, Weißpfennig. ²⁾ Orig.: geben. ³⁾ Orig.: geordter.

oder seins Abwesens zum Burggraven schicken, Ihnen die Cost und getrennt zeigen; die haben bevelch, wo sie mangel daran befinden, Solchs bey den Kochen und andern zu wandeln.

Zum Siebenundzwanzigsten soll niemandts die Schüßeln, Becher, Dische und Dischtucher mutwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden oder sonst zer-schmelzen noch zu schaden pringen, bei Peen, wer solches thut, das derselbige solchs sobaldt von dem seinen widder machen lassen und darzu, wo es aus mutwillen gescheen, mit dem thorn gestraffet werden soll.

Zum Achtundzwanzigsten soll hiemit, wie zum offtermahl beschein, das Aus-tragen von Provianden, Brot, Drinden und Eßenspeis ernstlich verbotten sein, bey der Thorn[-] und andern ungredigen straff, darauf dann die Pfortner und Haustabanten bey den eyden, damit sie uns verwant, fleißigt achtungt geben und in dem Niemants, wer der auch sey, verschonen sollen, damit nit dorunder auch die Almosen und dasjenige, so den armen geburth, entzogen werde; aber den Schlafftrunk, den magk ein ider, wem dasselbe zugelaßen und vergonnet, wol hinaustragen.

Zum Neumundzwanzigsten Soll niemand, der nit darzu verordnet oder dessen sonst von uns oder unsren Bevelchhabern keinen Bevelich hette, Sich in unserer Kuchen, Backhausen oder Bottley¹⁾ finden lassen noch auch des Schmarozens vor der Kuchen, schaltern und Bottley bestleßigen, sondern sich mit demjehnigen, so ihme im Saal vorgetragen wirdet, begnügen lassen. Wurde aber einer darüber in der Kuchen, Backhaus oder Keller, der deßen, wie gemelt, keinen Bevelich hette, gefunden, der soll sambt denjenigen, so an iderm ortt die ussicht gebuert, und die sie eingelaßen und mitgeschlemmt, der Thornstraff darüber zu gewartten haben.

Zum Dreißigsten: Wann [man] auch des Abents in unserem Schloß zuleutet, soll ein jeder, so nitt im Schloß zu liegen verordnet oder derozeit aufzuwartten beschieden, sich erheben und außem Schloß nach seiner Behauung oder herbrige verfügen.

Diese unsere Ordnunge wollen wir stedt und ernst gehalten und hirmit allen und iden unserm Marschalcken, Haushofmeister, Futtermarschalcken, Burg-graven und andern Bevelchhabern ingemein bei den Eiden und Pflichten, damit sie uns verwant sein, bevolhen haben, ob dieser unser ordnung mit ernst und vleiß zu halten und dero zuwidder nichts vorzunehmen gestatten, So lieb Ihnen sey, Unser ungnad und Straff zu meiden. Wollen auch darneben gehabt haben, das sie zusampt dem Burgkfridden allewege Montags nach Ostern und Pfingsten, auch am tage Stephani²⁾ an unserm hoff öffentlich verlesen und allen Dienern, so an Hoff begehren, vorgehalten werde, darmit sich ein jeder darnach zu richten und vor schaden zu huten wiße. Doch behalten wir uns vor, diese unsere Ordnunge nach unserer gelegenheit zu mehrern, zu mindern und zu endern.

Signatum Cassel am Tage Stephani Anno Domini 1570.

¹⁾ Keller, wie schon aus dem folgenden hervorgeht. ²⁾ 26. Dezember.

Hanauische Hofordnung.

Hofordnung des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau. (O. J.)

(Archivvermerk: Zwischen 1561 und 1563.)

Marburg. Staatsarchiv. B. 502, Fol. 207—226.

Allerley Hoff- und Haushaltungsordnungen, sowohl die hoffhaltung zu Steinau als zu Hanau belangend, Anno 1524 anfahendt bis in Annus 1609.

Hofordnung,

Wie dieselbige der Wohlgeorene Herr, Herr Philips Ludwig¹⁾, Gräve zu Hanau und Rienegk, Herr zu Münzenberg etc., in Irer grfl. hoffhaltung mit Rath und gutachten der auch wolgepornten Herrn Hanaw[-]Münzenbergischen Vormünder abgesandst[en] aufs neu angericht und mit ernst zu halten bevolhen hatt.

Erftlich, daß unser Pfortner niemand, so in das Schlos nicht gehörig oder auff die Canzlei nicht namhaftig bescheiden, sonderlich umb eßenszeyth, einlaßen thue. Item, so das Hoffgefinde bei Handwerksleuthen zu schaffen, sollen sie dieselbigen nicht in das Schlos bescheiden, sondern zue inen hinaufgehen. Beneben sol gedachter Pfortner jeder zeyth gut Achtung haben, damit niemand nichts aus dem Schlos abthrage; und, do er jemand abthragend vermerken wurde, sol er denselben darumb alßbald besprechen und hernach dem Burggraben ahnzeigen, damit gebürliche straff gegen ihn vorgenommen werde. Mit dem auff[=] und zuschließen des thors sol der pfortner die Zeit und orthnung, wie diese hernach von des Burggraven Ampt beschrieben, in allen Puncten fleißig halten.

Ordnung für die Kuchen.

Erftlich ordnen und wollen wir, das furthin die Kuche zugehalten und niemandts, er sei Edel oder unedel, fremdbe oder hoffgefind, dan diejene, so darin gehören, darin gelassen, sonder[n] einen jeden, wer der sei, sein geburnuß durch das fenster zu jeder und orden[t]licher Zeith, wie hernach volgt, gegeben werde. Item sollen die Köch vleiß thün, das zu jeder Zeith die Speis rein, gar und wolgekochet und sie die einem jeden [nach] seiner geburnus und zu geordneter Zeith zu geben bereith und geschickt seien und [die] gutlich und williglich geben. Und sollen die oberköche irer kuchen warten, ir sach selbst versehen und nicht den knaben bevelhen. Auch, so sollen sie die underköche und buben anhalten, daß alle Dingh zu rechter Zeith an herd kome, reiniglich gekocht, angericht und nicht in der kuchen verderbt werde; hat aber der Meister oder andere Köch einer etwas zu schaffen, sol ers dem Kuchenmeister ansagen und irer feiner on des Kuchenmeisters wißen kein sonder oder eigen geschefft furnemen.

¹⁾ Philipp Ludwig I., Graf von Hanau-Münzenberg, 1561—80, trat erst 1575 die Regierung an.

Item soll Somer und Winder uff die Werkstage des morgens zu 7 uhren die Suppe für das Hoffgeind gegeben werden, und sollen nemlich berurter Zeith alle edel oder unedel hoffgeind, so Suppen eßen wöllen, niemand ausgenommen, sich uff den hoffstuben samblen, die Suppe durch den, so über das brod bevelch hat, geschnitten und darnach, so angerichtet, durch ine und andere Dieschdiener in die hoffstuben getragen und darnach, so man gesessen, jedem ein brödlein geben werden und der bender mit seinem Wein auch bereit sein und off jeden Diesch, je nachdem derselb besetzt, 3 oder 4 Hoffbecher uffstellen und einschenken. Und, so es die halb stund schlegt, was von Wein, brod und anderm ubrig, sol threulich uffgehoben, wieder in Keller, Kuchen und brodkamer geantwortet und vleißig zugesehen werden, damit nichts heimblisch abgetragen [verde]. Dan so jemandts darüber, brod oder anders abthagend, erfunden wirth, soll [derselbe] derohalben sein geburlich straff entpfahen, und soll hierauff der Brodgeber oder, wer sein stat vertritt, sambl dem bender sein vleißig außsehen haben.

Was aber die handwergksleuth oder tagloner anthrißt, denen soll zwischen Galli bies auff petri¹⁾ kein suppen, sondern sonst desto zeitlicher, als nemlich umb 9 uhren, uff dem Kallenfels zu eßen gegeben werden; die ubrige Zeith aber sol es gegen inen mit der suppen wie mit dem andern hoffgeind gehalten werden.

Es sollen auch Burggraff und Kuchenschreiber sonderlich achtung geben und außsehens haben, daß kein suppen mehr in der kuchen geßen werde, und soll hiemit den Köchen²⁾ ernstlich verbotten sein, jemand forthin in der Kuchen suppen oder sonst zu anderer Zeytt zu eßen zu geben.

Item, ob einiger knecht oder knabe reiten sollt, dem sol man geben frue und speth suppen, eßen und trinken seiner geburnus nach, damit er schleinig abgesertigt werde, dergleichen auch, die geritten kommen.

Item, zum Mittageßen soll vorthin Somer und Winther zu halb 10 uhren geleutet und auff das lengst zu 10 für das hoffgeind angerichtet werden, da inen dan 1 stünd zum lengsten zu sitzen erlaubet, und hernacher zu 11, alsbald die stünd schleget, durch den Kuchenschreiber und Bender, auch andere Tischdiener aufgehebtt und, was ubrig, zu Rad gehalten werden: sollen demnach die köch zu bestimpter Zeyt mit garer, reiner und wolgefochter Speis anzurichten bereith sein.

Aber zum nachteßen soll im Somer und bies Martini³⁾ zu 4 uhren geleuth und über $\frac{1}{2}$ stund hernach für das gefinde gewisslich angerichtet und abermals nicht mehr als ein stunde zu sitzen erlaubt und also zu halben 6 wieder durch obbeschriebene personen außgehoben werden.

Es soll auch der Burggraff oder Kuchenmeister einem iglichen nach seinem stand und wirden, auch die frembden über die heimblischen ordentlich setzen und nit gestatten, das einer, so niederwerths gehöret, sich obenahn seze.

¹⁾ 16. Oktober bis 22. Februar. Allerdings versteht man unter Peterstag ohne Zusatz meist den 29. Junit. ²⁾ Orig.: Kuchen. ³⁾ 10. November.

So soll auch ob Tischzucht gehalten und der weyn laut der uffgerichteten weynordnung eingeschenkt, aber nit zugetrunken werden.

Da auch fremde hern uns besuchen werden, so sollen unsere hoffjündern zu Diesch und vor den gemachten fleißig uffwarthen, auch jeder zeyth die eßen, es seien gleich fremde herren bei uns oder nicht, auffstellen und wieder vom Diesch abheben helfsen.

Und so man zu mittag oder abent ymbs eßen wurde, sol der pfordner, sobaldt die ausspeyer abgefertiget, lauth unser ordnung daß Schlos zuschließen und darnach dem Burggraven die schloßel überanthworten; soll der Burggraff die bei sich behalten und niemants unter eßen uffschließen laszen, er sei wer der wölle, one unsern oder unserer Bevelchhaber geheis, so jeder zeit bei der hand sein werden, und, so die ersthenn ir mahlzeit gehaltten, alsdan das Schlos uffschließen, Knechte und Knaben, so hinausgehören, auslaßen. Auch so sol Sommer und Winther jedem hoffgeinde, so das begerth, zu 3 uhrern nach Mittag der undertrunk nach Anzahl der personen ongeverlich wie zum Schlafftrunk in den stal und andere ortth, wie bevehlich ist, gereicht werden.

Auch soll der schlafftrunk in den stall gegeben werden, wie bishero, in irer hierzu verordneten flaschen nach anzahl der ahnwesenden Knecht.

Und als bishero des hoffgesinds brauch gewest, so fremde oder heimische geritten komen oder reithen wöllen, daß sie sich zu ihnen mit eßen und trinden zugethrungen, wöllen wir dafselbig furohin nicht mehr gestattet, sondern von einem jeden abgestellt wißen.¹⁾

Derogleichen soll es mit den Tischdienern und Nachesbern auch gehaltten und keinem gestattet werden, mit denselbigen zu eßen oder sich zu ihnen mit eßen und trinden zuzuthringen, Es were dan, das einer oder mehr, die mahlzeit zu ersuchen, seiner Dinstgeschäft oder anderer ehehaft halben verhinderth oder unter der mahlzeit geritten komen were. Und sollen die Meisterköch auch zu dem Nacheszen gehn und²⁾ bei und neben dem Kuchenmeister und Brodgeber eßen.

Auch so ordnen und wöllen wir, das keiner irer grfl. hausgesind einigen gast hierin zu hove sure, er hab es dahm unserm gn. hern und hoffmeister vorhin angesaget und, wer derselbig gast sei, zu erkennen geben.

Item, ob jemands des hausgesinds krank were und sein Speis zu Haus hohlen laszen oder sonst jemands von hove ausgespeiset wurde, denselbigen soll alsbald, so man zu eßen leuth, durch Brodgeber, Bender und Köch ir geburnuß gegeben und, so sie abgefertigt und das Schlos nach ine[n] wieder zugechlossen, alsdan angericht werden.

Ob sichs auch zuthragen [wurde], daß fremde fursthen, Graven, Hern oder Frauen, so hie weren, dem morgen vorm Mittageßen reithen wöllhen, soll solchs den Abenth in der Kuchen angesagt werden und alsdan der Kuchenschreiber und Meisterköch einer darauf warten und den morgen zu angesagter

¹⁾ Orig.: werde. ²⁾ Orig.: umb.

Beyth mit suppen und anderm, wie sich gebürt, geschickt sein und solche fremde geft zum schleunigsten abfertigen.

Arbeitzenleuthen und dem gefind in fronhöve.

Den Arbeitzenleuthen soll uff dem Kalenfels zu Sommerzefft zu 7 uhren die morgensuppen, das mittagkmahl zu 12, der undertrunk zu 3 uhren und das Nachtmahl nach der Danchagung gegeben werden — alles nach gelegenheit der Zeytt, und Brodgeber, Bender, Köche und Köchenmeister [sollen] wißen zur selben Zeyth jeder seines Ampis zu warthen —, und sollen mit brod, wehn und eßen gehalten werden, wie arbeitzenleuthen gebürtet und üblich herkommen ist.

Es sol auch der Küchenmeister neben dem Burggraven sonderlich uffsehens auff die Arbeitzenleute haben, damit sie zu rechter Zeytt eßen, darin gesurdet [werden] und wiederumb an ire arbeitzen gehen und angeweist werden.

Keller.

Item soll jurohien der Keller zugehalten und einem jeden sein geburnüs vor dem Keller gegeben und gereicht und niemands dan, der darin gehöritt, one sondern bevelche unser, des hoff- oder Köchenmeisters [ein]gelaßen werden; Insonderheit soll zu zeythen der Abläß oder sonst kein gesellschaft noch fremde leuth in unsere Keller gefurth und zechglöcher¹⁾ darinen gehalten, auch zu herbstzeytten in die Kellern niemand eingelassen oder gebrauchet werden dan diejenigen, so darzu bestellt und verordneth sein, und das überflüssige Beyntrinken ahn allen orthen genhlich abgestellt werden, darauf dan unser hoffmeister und Burggrave sonderlich achtung haben und solch alles, so wieder unser ordnung ist, abwenden sollen.

Es soll auch der Bender fleschen, Kanthen, becher und ander drindgeshir, so er under handen hatt, sauber und rein halten und sonsthen in allen obgeschriebenen püncten und Articuln, soviell ein jeden betrifft, seines dienst[s] mit vleys und treulich warten und einem jeden sein gebürnuß gutwielliglichen reichen und geben.

Brodcammer.

Item soll der Brodgeber die Brodcammer furthan auch verschlossen zuhalten und nicht einen jeglichen seines gefallens darein laßen, es were dan, das er anderer seiner dinstgescheft halben verhindert wurd, und sonstnen auch seines Dinsts, soviell ine in obbeschriebenen Articuln betrifft, vleißiglich und getreulich warten und nicht ahn ein andern laßen. Doch soll der Bender ime jeder zeyth hierin verhiesslich sein und auch einen Schlüssel zur Brodcamer haben.

Item, das der Brodgeber sein futterzettel mit verzeichnüs der Ahnzall pferd und habern, so tägliche versuttirt worden, alle wochen überliefern thue.

¹⁾ Beßgelage.

Es soll auch der jetzige Brodgeber unser Acker und wießen, umb Hanau gelegen, doch außerhalb der Bäumgarten, in seiner verwaltung und dieselben zu bestellen haben.

Baekhauß.

Sollen die Becker gutt Brod, jegliches nach seiner Artt und zu rechtter Zeitih, darnach man leuth hatt, wie bieshero die gewonheit, backen und nicht zuviell auss einmahl, damit es nicht zu hart, schimlich oder uneßig¹⁾ werde; auch sollen sie im baekhauß niemand kein brod (ausgescheiden den jagern hundsbrod) geben, sondern, so sie brod bei inen haben, das verschloßen behaltten, bies es in die brodcammer geliefert, auch niemands in das baekhauß laßen dan diejenen, so darin gehören.

Item, das der Becker auch alle wochen dem brodgeber sage, wieviell Achtel er verbacken habe, das der Brodgeber daßelbig mit seinem futterzettel überlieffere.

Ordnung, so wir einem Kuchenmeister usfgeriecht haben.

Es soll erftlich der Kuchenmeister die Kuchen und, was darzu gehörig und derselbigen ahnhengig ist, mit allem vleis lauth unser ordnungen verwalten und versehen.

Item soll der Kochenmeister allen Abenth ein[en] Eszzettel, darin die tracht oder eßen, so er den andern tagl Mittags und auch Abents geben wiell, verzeichnet, uns oder, so wir nit beihanden, dem hoffmeister oder Räthen übergeben und derowegen beschaidis gewarten.

Er soll auch alle Wochen sein Rechnung machen und alle person[en], so den tag zu Tiefch gehen oder vom hove gespeiset werden, sampt den frembden personen und taglonern und, was jeden tagl fur fleisch, wieldprett, hüner, gens, grün- oder durhe fiesche, weck oder anderm usfgehet und was er fur geltt usf die Kuchen ausgeben murtt, eigentlich usfzeichnen und in obgemelte Wochenrechnung setzen und schliefzen und darnach allewege usf den Sontagh solche Wochenrechnung den Räthen, so jeder zeytt bey der hand sein werden, in die Canzellen lieffern, die Bevelchhaber dieselbe zu besichtigen und zu examiniren, und, wo dieselbe²⁾ rechtschaffen, die annemen und underschreiben laßen. Und wer es sach, das der Kuchenmeister die Wochenrechnung nit überlieffern und underschreiben laßen wurde, soll man usf seiner Jarrechnung die nicht paßieren laßen; In welcher Rechnung furnemblich dahin zu sehen, das unser nütz gefürdert und aller übermeßiger und unnöthiger kosten ab[gestellt] und, was zu erhaltung unserer Kuchen dienet, jedesmals bei rechtter Zeytt einkhaufft und bestellt werde³⁾.

Es soll auch der Kuchenmeister alle Ochsen, Schue, Kelber, Schwein und hämel, so er in die Kuchen schlachten leßt, in beisein des hoffmeisters oder Burggravens wiegen laßen und darbei anzeigen, was jeder goltten hatt und was jedes ahn fleisch und unschlett wiegen murtt.

¹⁾ nicht eßbar. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ Orig.: werden.

Item, es soll auch der Kuchenschreiber alle hñner, so über das Jahr in die Küchen geliefert werden, eigentlich und, woher ein jedes und wieviel gefällt, verrechnen, damit man in grüntlich erfariung kommen möcht, wieviel hñner jedes Ortt[s] der Landschafft gefallen. Ist unjrer ernstlich bevelch, das der Kuchenschreiber sol über die hñner, so im Bucherthal¹⁾ gefallen, dergleichen anderswo in die Küchen und anhero gehn Hanau gelieffert werden, ein handregister uffrichten und nach Ordnung des jahrs ein grüntlich Rechnung darvon thuen; und soll dem Landknecht in einem jeden dorff nicht mehr dan ein somer- und ein Wintherhñn gegeben und mit nichts mehr gestattet werden, alleweg, wan er hñner uffhebt²⁾, ein hñn zu nemen; dergleichen sol mit den Dorffknechten auch zugesehen werden.

Item soll auch der Kuchenschreiber uff das Backhaus, Schlachthaus, Brodcamer und Keller mit vleis uffsehens haben, das es der orih allenhalben recht und, wie siech gebürett, uffrichtig gehalten, das fleisch mit dem Salz recht verward und uns nichts veründrenet oder entragen werden möcht.

Item, es soll auch der Kuchenschreiber sonsten jeder Zeitt zusehen, das die Köche in irer ordnungh bleiben und irer Löchen und bevelch warten.

Verzeichnüss, wie die Rechnung alle Wochen soll gestellt werden.

Item, wieviel hoffgesind alle tagh zu Tisch gehen.

Item, wievill gäst.

Item, wievill tagloner.

Item, wievill Ausspeiser.

Item, wievill flesch, wiltpret allen tag, grün oder dur, Kindern, hemeln, Kelbern, schwein, hñner, genß, han und eyer, fiesch, dhür oder grün, und krebs, allen tag und wochen sein Rechnung daruff stellen.

Item, wieviel Wehns die Wochen verspeiset und noch im Vorrad ist, verrechnen.

Wie es hinfurther die Gender mit Ausspeisen und ausgeben des Wehns halten sollen.

Erstlich uff der Räthe Thisch sol nach noturfft, wie bishero, eingeschendt werden.

Über den 2. Tisch soll 3 mahl eingeschendt werden. So aber über solchen Tisch ein oder mehr extraordinarie reisige Knecht oder aber fünft ein fremde Erbare person siezen würde, sol dem³⁾[=] oder denselben ein becher wehns sunderlich fur sein person gegeben und fürgestält werden.

Über den 3. Tisch soll 2 mahll eingeschendt werden. Über den 4. Tisch sol 2 mahl eingeschendet werden. Item über der Diener oder den Nachtisch soll, wie jeßünd im brauch, eingeschendt werden.

¹⁾ Amt Bücherthal. ²⁾ die Hinschühner einsammelt, erhebt. ³⁾ Drig.: den.

Und sol diese ordnung mit ausspeisen des weyns so lang also gehalten werden, bis wir andere hoffbecher machen lassen und einem jeglichen sein Deputat darin insonderheitt verordnen.

In das frauenzimer sol jetzt nach anzahl der personen zu jeder zeyth des¹⁾ Tags, wie von Alter breuchig, weyn gegeben werden, bis das ein gewieße ordnung künftig nach dem ordinari gesind gemacht kan werden.

In die Küchen.

Item, in die Küchen soll zur Suppen ein mas wein, zum Mittagmahl für die buben ein halb mas, Item zum Nachtmahl für sie $\frac{1}{2}$ mas [gegeben werden], und sollen die Koch zur beiden malzeitt und schlafftrünk vermöge unser ordnung auff die hoffstuben über Diesch gehen.

Bäckhaus.

Wan die Becker nit zu backen haben, sollen sie sich unser ordnung halten; do sie aber zu backen hetten, sollen sie solchs dermaßen anstellen, das sie zu rechter Zeyth aufzgebaken haben, damit sie der ordnung und unser bescheid geleben mögen.

So sie aber in der Arbeith des backens stehen, soll zur morgensuppen $\frac{1}{2}$ maß weyns und, so sie sonst des tags backen müsten, jedem ein achtmaß gegeben werden.

Ausspeiser.

Item soll jeglichem Ausspeiser²⁾ zu jeder malzeith ein halb mas weyns gegeben werden.

Pfordner.

Do er nichtt in die hoffstuben zur suppen gehett, soll ime ein Dreiling³⁾ und zum undertrünklich auch ein becher vol gegeben werden.

Thurnhütter.

Item dem Thurnhütter, so des tags uffm Thurn ist, soll⁴⁾ zur Suppen, Mittags, undertrünk und nachteßen jedesmahl ein Dreiling gegeben werden.

Fiescher.

Item den fieschern, wan sie nachts fieschen, soll inen ein mas weyns hinausgegeben und sonst, wie bisher, gehaltten werden.

Metzler.

Item soll den Mehlern, wan sie schlachten, in daß Schlachthäus zur Suppen selbander $\frac{1}{2}$ mas und zum undertrünk, so sie im Schlachthäus arbeitten, sovil ir darinnen in der Arbeit sein, auff ein jeden ein Dreyling gegeben werden.

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: Ausspeischer. ³⁾ Ein kleineres Weinmaß (bedeutet anderseits auch ein größeres Maß). ⁴⁾ Orig.: sollen.

Wo hinfürro ein schlafftrunk im¹⁾ Schlos gehaltten würdet, sollen diejenigen, so zum Schlafftrunk gehöreten, den Abend zu halben Achten [. . .]; auff die Knechtt aber und andere Diener, als Gütchi in stall, soll auff ein jeden, soviell deren vorhanden, ongeverlich ein Dreyling weyns auff das meinft und etwo $\frac{1}{2}$ brödlein auff die person gegeben werden.

Taglöner und Arbeithenleuthen.

Item soll den taglonern und Arbeithenleuthen den Morgen zur süppen jedem ein achtmas, zum Mittagheſen einem jeden ein Dreyling, zum undertrunk ein achtmas und zum Nachteſen jedem ein Dreyling gegeben werden.

Ordnung, wie die liecht in der Hoffaltung ausgegeben werden sollen.

Uff die Canzeley sollen nach notturfft licht gnügsam gegeben werden.

In Keller den Bendern sollen licht nach notturfft gegeben werden.

In die Küchen sollen allen Abent 12 licht zu Wyntherszeit gegeben werden, wo aber fremde hern hie weren, alsdan nach nottürfft.

In das Backhäus sollen, wan die Becker zu backen haben, 6 lichtt den Abent gegeben werden.

Dem pfordner und jedem Thurnhütter sollen von Martini bies auff Liechmes²⁾ alle wochen 7 lichter gegeben werden. In die hoffstüben sollen uff den leuchter und den Herrentisch herrenlicht und uff des³⁾ hoffgesind[§] Diesch schlechte, gemeine licht gegeben werden,

Im Marſtall von Martini bies uff cathedra petri⁴⁾ ein ſtübensicht und vier gemein licht in stal gegeben werden und von petri bis Martini jede Woche 7 gemein licht. Aber wan fremde hern oder foſt fremde leuth allhie zu hanau feind, sollen je uff 2 pferd ein licht gegeben und folch licht durch des Marſtellers büben geholt und firther durch den Marſteller den fremden leuthen zugeſtellit werden, damit derohalben keine clage komme.

Dem Mezler sollen allein, so er obe zu thün und zu ſchlachten hatt, nach notturfft und weiter kein licht gegeben werden.

Ordnung und Bevelch, so der Gürgräve zu verrichten.

Soll ime von uns uſſgerichte hoffordnung copey zugeſtellit und darneben mit ernft bevolthen werden, ein fleißig uſſfehens zü haben, das Dieſelbige in allen iren püncten gehaltten, der gelebet und gehandhaft werde, auch er, soviell an ime, die in allewege helfſen handhaben.

Sollen ime die ſchlüſfel zün thoren zugeſtellit werden mit nachfolgenden bevelch: nemblich ſo foll er von Martini bies purificationis Mariæ⁵⁾ den morgen umb 5 uhlen das Schloß uſſ[=] und den Abent zu 9 züſchließen und von purificationis Mariæ bis uff Annunciationis Mariæ⁶⁾ zu 5 uhlen den

¹⁾ Orig.: in. ²⁾ 11. November bis 2. Februar. ³⁾ Orig.: das. ⁴⁾ 22. Februar. ⁵⁾ 2. Februar.
⁶⁾ 25. März.

morgen, den Abent zu 9 zuschließen, darnach von Annunciationis Mariæ bis Nativitatis Mariæ¹⁾ den Morgen zu 4 uhren uff[=] und den Abent zu 9 uhren zuschließen und darnach von Nativitatis Mariæ bis Martini den Morgen zu 5 uff[=], den Abenth zu 9 uhren zuschließen.

Item, das Wässerthor betreffend, soll daſſelbig ſtets zugehalten werden, ausgescheiden, wan die Bevelchhabere oder irer einer hinauswiell; und nachdem ſolch thor zur trende der pferd auch von nöthen zu gebrauchen, soll das von Michaelis bis cathedra petri²⁾ alweig umb ein Uhrn nachmittagh geöffnet und [zu] der pferd trende bis uff 2 uhren uffgelaſen und darnach, alsbaldt es 2 ſchleggt, wieder zugeschloſſen werden,

Darnach von cathedra petri bis Michaelis den Morgen zu 8 uhrn uffgethan und zu 9 wieder zugeschloſſen werden und den abent zu 5 wieder uff[=] und zu 6 uhrn wieder zugeschloſſen werden, und soll der pförder one furwiſen der Bevelchhabere oder des Burggräven außerhalb bestimpter Zeytt niemands aus[=] oder einlaſen.

Item, so man zu Mittag oder Abent ymbs eßen würde, soll der pförder, ſobald die außpeyser abgefertigt, laut unſer ordnung das Schloß zuschließen und darnach dem Burggräven die ſchloſſel überantworten: soll der Burggraß die bey ſich behalten und niemands unter eßen uffſchließen laſen, er ſey, wer da wölle, one unſer oder der Bevelchhaber geheys, fo jeder Zeht bey der hand ſein werden, und, fo die ersten ir mahl gehalten, alſdann ſelbſt das Schloß uffſchließen, Knecht und Knaben, fo hinausgehören, auslaſen. Als auch die Wechter ime furnemblich bevolken ſein, soll er ein fleißiges uffſehen haben, das dieſelbigen Abents zu rechter Zeytt uff die Wacht und des Morgens nit eher, dan es lichter tagt ist, abgehen, auch treulich und vleyſig wachen; und, fo er nachts die ime derhalben bevolken gloden leuthen und ime die nit antwürthien oder anzeigen ires wachens thuen oder ſünft unsleißig wachen oder [er ſie] ſchlaffend betreten würde, soll er³⁾ dieſelbigen jeder zeith nach gelegenheit der verwirkung mit dem Thorn ſtraffen und ob seinem habenden bevelch ernſtlich halten, damit unſer Schloß vleyſig verwahrt und treulich verſehen werde. Auch ſo ſoll er, Burggräve, darahn ſein, das von dem pförder kein frembde perſon, es ſei frau oder Man, one des Burggräven furwiſen in das Schloß gelaffen werde; und, fo ſich perſonen anzeigen, dem Burggräven unbekand, ſoll er jeder zeht, wer ſie ſeien und was ir beger, bey ihnen erſfragen und uns oder den Bevelchhabern ferner furbringen und von denſelben derhalben beſchaidſ erwarten.

Es ſoll auch der Burggräve fleißig achtung und auſſeheſen haben auſſ alle und jede frembde perſonen, welche er im Schloß, bevorab zu eßenzeht, ſiehet, ſie beſprechen und, do ſie one redliche ursachen ſich eingeschleyfft, alſobald dieſelben wieder abſchaffen.

Auch ſo ſoll er, ſo frembde hern und geſt allhie zu hanau ſeind, ſonſt allenthalben im hauß und gemacht zu feuer, liechten und anderm ein vleyſig

¹⁾ 8. September. ²⁾ 29. September bis 22. Februar. ³⁾ Orig.: föllen.

uff[=] und zuschen haben, damit derhalben kein unrad beschehen möge und alle Ding möchten ussgehoben und an ir gebürlich ort verschafft werden.

Darzür soll er auff die Arbeither und taglöner im haus ein vleyßigs usssehen haben, das sie zu jeder und gebürlicher Zeyth an ire Arbeit gehn und derſelbigen treulich wartten, Und ſonſt in allen andern fachen uns getreue, holt, gehorsam und gewertig ſein, unfern ſchaden warnen, ſelbst kein[en], fondern alles das thün, das einem fromen, getreuen Diener wohl anſtehet und unverwehſlich iſt.

Es ſoll auch keiner unfer Diener etwas one vorwiezen des hoffmeifters bey den handwerkſleuthen vor ſie[ch] ſelbſten machen laſſen, fondern, fo die nothurft erheiſchet, das uns zu guthen von dem Schloßer, Schreyner, Zimmerleuthen und dergleichen personen was nothwendig gemacht werden muß, daſſelbig zuvorderſt unferm hoffmeifter anzeigen und mit ſeiner erlaubniß daſſelbig durch angeregte personen zurichten laſſen.

Die fremde leuth, hern und andere, ſo ankommen, ſollen durch den Burggräven mit Unfrem oder des hoffmeifters vorwiezen nach irem Stand und werden in ire gemach bescheiden — auch die gemach durch den Nicolaufen Rhene, hoffſchneider, und [die] Beſchließerin zügericht —, Abends durch denselben Burggräven oder Nicolaum Rene, Schneydern, in die cammern gewiesen werden.

Zum legzten ſoll ſonderlich von wegen der neu angenommenen Diener die ordnung 2 mahl im Jar auff cathedra petri¹⁾ erſtlich und hernach auf Bartholomey²⁾ verleſen werden in beifein alles hoffgeſind[ſ]; auch ſollen dabei ſein Amtmann und Räthe und nach verleſung unfer Amtman oder der Räthe einer von unfertwegen gemelitem unferm hoffgeſind ſagen, vermanen und bevelhen, das ein jeder in feinem Amt, Dienſt und beruſſ dieser unfer ordnung ſich gemees erzeigen und verhalten, auch deren getreulich geleben und nachkommen und unfern nützen jeder zeyth [zu] befördern geſließen ſein wölle³⁾, Alles bey vermeydung unferer ungnad [und] unableßiger ſtraff, fo wir gegen denjenigen, die dieser unferer ordnung nit alſo geleben und nachſetzen, gedenken furzunemen, das wir ſie dan hiemit gnediglichen wöllen gewarnd haben. Und ſoll darüß vielbemelter unfer Burggräve neben unferm hoffmeifter achtung haben, das unfer Gemein Hoffgeſind ſiech jeder zeytt in iren Dienſten gehorsamb beweſen; und, da eyner oder mehr dieser unfer ordnung zuwieder handlen würden, ſoll er ſolches uns, fo wir zügegen, und unfers abwefens den hoffmeifter oder unſere Räthe und Bevelhaber deſſelben jeder zeyth berichten, damit fernere gebürlich einſehen beschehen und diese unfer Ordnung gehandhabet [werden] und ire gebürliche volnziehung erlangen möge. Ahn dem allen beſchiet unfer gn. will, meinung und endlicher Bevelh.

Neben verleſung der hoffhaltung auch nachvölgende pünct dem geſind vorzūthalten.

Demnach wir auch in Erfahrung komen, das ettlche unfer dem hoffgeſind in den wiertſheuſtern und ſonſten in der Stadt windelzehen und glöcher⁴⁾,

¹⁾ 22. Februar. ²⁾ 24. August. ³⁾ Orig.: wollen. ⁴⁾ Gelage.

sonderlich bei nachtlicher weyll, anstellen und halten, nicht allein inen selbst zu schaden und verschwendung ires lons, sondern auch zu Abseumüng ires schuldigen Dienstes und dan biesweilen zu verwarlung unferer pferd neben dem, das leichtfertigkeit und unräd gemeinlich hieraus erfolgt und geübt wirt, welches wir aber mit nichten lenger zu gedülthen gedenken, sondern ist unser ernstlicher bevelch, das siech alle und jede Knecht solichen unzeyttigen und schädlichen trinkens gentlich enthalten, bei vermeidung unferer ungnad und ernstlicher straff, sonderlich bei endsatzung ires Dienst[s].

Und soll keiner unter unsfern rehigen Knechten, so unbewehbt ist, außer unferm Marktall zu nacht liegen, sondern siech bei rechter Zeyth zu beth begeben und seinem Dienst zum getreulichsten abwarten.

Es sollen auch alle Diener in gemein sich gegen einander friedlich und einig erzeigen, kein zauf oder wiederwiessen ahnsangen, keiner den andern in einerley weis ehrenverleglich schmehnen oder schenden, auch niemand schlagen noch ausfordern, alles bei obgedachter straff.

Do es sich auch züttrige, das einer den andern mit scheltvorten antasten würde (welches wir doch uns zu inen nit getrostten wollen), so sol derjenig, so gesmehet ist, sein ehr und gütten leumund in gebürender Zeyth verdetingen und die schelttword uss sich ungeandet nit ersiezen lassen; dan, so er sein ehr nicht retten, sondern die zugelegte schmach oder Injuri in wind schlagen wird, gedenken wir denselbigen zu hoff lenger nicht zu gedülten, sondern ine alßbald darvon abzuschaffen und one einigen abschied zu beurlauben.

Welcher auch den andern in unsfern heusern und Burgfrieden verwünden, rauffen, schlagen, über in [die Wehr] zücken oder ausfordern würde, wollen wir, je nach gestalt der verwürfung, ahn seinem leib und mit gesengnüss ernstlich straffen und inen darzu alßbald urlaufen und one einige paßportt oder Abschied hienziehen lassen. Darumb soll¹⁾ ein jeder insonderheitt gnediglich und ernstlich hiemit verwarnet sein, siech vor der straff wießen zu hutten.

Als auch auswendig in Wälden, Wiesen und felden viel buchzenschos gehört werden, auch etliche Rehe geschossen finden und man nit wießen mag, durch was personen daßelbig beschéhe, damit dan solchs nit uss das hoff gesind gelegt oder daßelbe verdacht werde, ist unser beschéyd und ernstlicher Bevelch, das vorthin lehn hoffgesind, er sey Edel oder unedel, einige buchzen hinaustrage oder etwas in weltten, wießen oder feld mit buchzen schies, bei ungnediger straff, Es hab dan jemand deßen von uns züber ausdrückliche erlaubnüs gebetten und erlangt.

Dergleichen soll auch kein hoffgesind, er sei Edel oder unedel, so spazieren oder sonst ausreiten, kein ledige oder ungebündene hünd mit ime hinaus in das feld nemen oder mitfuren, auch bei ungnediger straff.

Nachdem auch uns angelangt, das etliche Raisigen one alle erlaubnüs und furwißen verreiten und irer geschefft wartten und zu Zeitten, so man irer

¹⁾ Orig.: sollen.

notturftig, nit bei der hand noch zu fienden sein, ist unser bevelch: so einer oder mehr der Reisigen Diener geschefft hetten und derohalben verreithen wölthen oder müsthen, sollen sie solchs uns oder unsers abwesens dem hoffmeyster oder Räthen anzeigen, und, so einer oder mehr solches überfahren, sollen derfelliig oder dieselbigen, so das theten, ernstlich darumb ahngesehen und, so sie sich deßen nit endschülbigen oder enthalten würden¹⁾, sollen sie darumb gestrafft oder beürläbt werden.

Es solle auch forthin in unsern Marstall niemand dan, so darin verordnet, gelassen, auffenthalten oder ine heymlich underschlaif mit herberg oder zütragen, ezen und trinden gegeben, sondern alles heilos gesind und die Bernheutter aus dem Marstall und fronthöve abgeschafft werden.

Als uns auch von unsfern undertanen vielfeltige Clage vorkomen, das sie durch unsere Jäger mit übermeßigem Alz höchlichen beschwerd werden, wir auch daſselb aus den vorgelegthen Alzregistern befunden, so wollen wir hiemit Unserm Jäger[n] ganz ernstlichen ufferleget und eingebünden haben, das sie sich hinfuro alles unzimblichen und übermeßigen²⁾ Alz genzlichen endhalten und damit unsere armen underthanen unbelaſtigt laſen sollen. Dan, do uns in künftigem ferner clag vorkomen und wir befinden werden, das unsere Jäger sich des Alz misbraucht und damit unsere underthanen wieder die gebüre beschwerd, gedenken wir mit harder straff gegen inen zü versaren, auch aus irem Liedlohn³⁾, waß sie züviel verzerd, den underthanen wieder zü erstatten.

Es sollen auch weder die jäger noch andere unsere Diener den Alz one Alzetteln, welche sie jeder zeyth bei der Canglei zu begeren haben, gebrauchen.

Dieweil auch unserm hoffmeister nicht allein diese ordnung und derselben volnziehung durchaus hardzühaben außerlegt, sonder wir ime neben Regierung des hoffgeſindts insonderheit auch diejenigen personen, welcher Amt und Dienst in dieser ordnung hiebevor vermeldet und darzu gehörig seind, anbevolhen und untergeben haben, sie zu verrichtung berürter irer Ampter und Dienst anzähalten und [=]zuweisen, auch, do sie hierin untreue, las⁴⁾ und säumbſeelig befunden wurden, der gebur nach darümben zü straffen: So ist dernwegen unser gn., auch ernstlicher wiell und bevelch, das gedachte personen obbesagten unsfern hoffmeystern gleich uns selbsten geburliche volg und gehorsamb leisten, Auff ime ir Aufſſehens haben und in zweiffelichen, iren Dienst betreffenden Sachen bei demselben sich bescheids erholen und erwarten, auch ime mit nichten sich wiederſezzen sollen, So lieb jedem ist, unser ungnad und straff zü vermeiden.

Zum beschluß wollen wir uns hiemit bevorbehalten haben, diese unsere ordnung in meher oder wenig püncten nach unserm gefallen und furſallender gelegenheit zu endern, zü mehrten, zu beſtern, auch ab- und zuzüthün, wie uns das zum besten ansiehet; [do] auch dergleichen enderung in etwa einem püncten von uns furgenomen wurd, wollen wir, das follches, ungeacht dieser ordnung, endlich gehalffen und volnzogen werde.

¹⁾ Orig.: worden. ²⁾ Orig.: übermeßiger. ³⁾ Dienstlohn, Besoldung. ⁴⁾ träge.

Badische Hofordnungen.

Hofordnung für den jungen Markgrafen Philipp I. von Baden (1501).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen der Fürsten zu Baden. Conv. I. 6, Fol. 195—202.

Ordnung des Hoffstaats 1501.

Anfenglich ist bereit geordnet und beschlossen, als dann meyn gnediger her Marggrav Phillips¹⁾ von Kön. Maytt.²⁾ uff zwelshundert franken pensionen ist, wie seyn gnad nach gelegenheit aller Dingen und sonderlich uff begern und meynung meyns Gn. fr. und herren, seyner gnaden Vatter, hinsur seinen stät uff personen, Roß und anders haben und halten soll, damit seyn gnad mit zimlicher handtreichung meyns Gn. herren, Marggrav Christoff's, zu solicher pension mit guter Ordnung bestee und ußkome[n] mege. Dem ist nemlich also, wie volgt.

Item, meyn gnediger her soll haben eynen Edelman zu seynem Hoffmeister und verwaltter aller seyner handlungen, nichts ußgenommen, der soll treulich uffsehung haben uff innemen und ußgab und alles, das von wegen meinem gn. h. durch aller seyner Gnaden gefyndt und anders gehandelt und verwaltet wirdet.

Item, es solle auch meyn gnediger herr, Marggrav Phillips, solichen seynen hoffmeister in ziemlicher und gepurlicher furnemung und geheiß und sonderlich des, so seynen gnaden von ihm zu ufgang seyner Eren und zu gut dienen mag, gewertig und gehorsam seyn, und [ist] daruff treulich ußmerkung zu haben, als dann sollichs meynes gn. herren, seynes gn. Vatter, ernstlich bevelch und meynung ist zu thundt.

Item, seyn Gnad soll haben Eynen lemersling, der eyn Schneider oder Scherer³⁾ sey und zum geschicktesten eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stets bey seynen Gnaden in der Camer liegen, uff seyner Gnaden leyb fleißig acht zu nemmen und alles das, so im zu seynen handen zu verwaren bevolshen wirdet, es sey Gelt, sylber, Cleyder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verwarloßt oder verloren wirdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

Item, seyn Gnaden soll haben Eynen lemersling, der eyn Schneider oder Scherer³⁾ sey und zum geschicktesten eyn Schneyder, fur eynen Scherer bedacht, der solte stets bey seynen Gnaden in der Camer liegen, uff seyner Gnaden leyb fleißig acht zu nemmen und alles das, so im zu seynen handen zu verwaren bevolshen wirdet, es sey Gelt, sylber, Cleyder und anders, ernstlich und nach dem allerbesten acht zu nemen; dann, wo durch diesen oder andere ainicherley verwarloßt oder verloren wirdet, solle Er one Irrung oder ainicherley entschuldigung darumb rede und antwurdt und meinem gn. herren darumb bezalung schuldig seyn zu thun.

¹⁾ Philipp I., der 1479 geborene Sohn Markgraf Christoph's I., der 1515 zugleich mit seinen Brüdern Bernhard III. und Ernst I. seinem Vater folgte und 1533 starb. ²⁾ König Ludwig XII. von Frankreich. ³⁾ Barbier. Orig.: Schers.

Item eynen geschickten knecht, der uff eynem hoffmeister und sonderlich uff meynen gn. herren, es sey zu Tisch, im felde und anders, uff seyn gnaden zu wartten geschickt sey, der seynen gnaden das gescheß¹⁾ acht zu nemen und auch des warten könne.

Item eynen Eßknecht zu zweyen Müllen²⁾, deren zu warten; weniger mag seyn Gnad nit haben.

Item eynen Marstaller und dabei eynen Stallknecht zu allem seynem Wesen; dann anders niemandt in Stall kompt, der Roße zu warten.

Item eynen lacey zu füß, der solle stettig uff meyn gn. herren warten, wie dann solchs der gebrauch ist.

Item Wezell von Stresh, so dann meyn Gn. h. in frankreich geschickt hatt.

Summa 10 Personen, daruf dan gehalten müß werden sovil pferde.

Summa 10 ⁴⁾	Meyn Gnädiger her.
	Hoffmeister.
	Knab.
Personen.	Femerling.
	Eyn Knecht uff den Hoffwesen.
	Stallknecht.
	Wezell.
	Müller ^{3).}

Uff das aber solicher stat in ansehung der pensionen dester leichter und mit dem Königsten ußgebracht mege werden, ist angesehen und im beste bedacht, daß meyn Gn. her nit eygen costen, sonder alle personen fur iren Costen teglich gelt geben solle in ansehung, den zufall meyns gn. herren und allerley uncosten dabei zu bedenken.

Item, es ist geordnet, dem hofmeister und Wezeln yeglichen all tag fur seynen Costen zu geben 4 Schock pfennig.

Item fur all ander personen yeglichen all tag zu geben fur seyne costen 3 Schock pfennig,

Item 3 Schock pfennig all tag für eyn yeglich pferdt; und namlich zu den Seiten, so der konig zeucht, mag auch zu eßlichen Seiten umb 3 Schock auch zuwegen gebracht werden; wo der konig stilleit, da soll alweg geordnet und durch hoffmeister geschafft werden, all futterung anzukaufen: dadurch mag des Jars vill gespart werden.

Item, es ist auch geordnet, daß yezundt und hinsur eyn yeglicher Diener meym Gn. herren oder an Statt seynen gnaden eynem hoffmeister huldung thun soll⁵⁾, seynen⁶⁾ Gnaden Nutz werben, schaden warnen und alles zu thund, das eyn yeglicher seynem herren uß gehorsamen und rechte Treu pflichtig zu thund schuldig seyn solle,

Item, daß all Diener eynem yeglichen hoffmeister in allen zimlichen Dingen und sonderlich, was meynen gnädigen herren betrifft, so dan seyn gnad im bevelcht

¹⁾ Schießzeug. ²⁾ Maultier. ³⁾ der Maultierknecht. ⁴⁾ nämlich mit dem Marstaller und dem Valet zu Fuß. ⁵⁾ Orig.: sollen. ⁶⁾ Orig.: seynen.

und verschafft zu thumb, gleichermaßen wie meynem gnedigen herren gehorsam¹⁾ syndt, nit zu wider ainichen anhang¹⁾ machen; wo aber sollichs von eynem oder anderem nit gehalten wurd, solle [er] damit seyn glubde nit genugig gethan haben und nichts desto minder von meynem gnedigen herren mit umgnad und urlaub nach gelegenheit eines heglichen handels gestrafft werden.

Item ist geordnet, das hinsür eyn heglicher so von wegen meyns Gn. herren innemen und uszgeben, der doch nit mer dann eyner seyn soll, alle wochen seyn Rechnung stelle und uff eyn heglichen sonntag oder andern gelegnen Tag alles seynes Innemens und uszgebens fernlich Rechnung thun solle; namlich also, ob meyn gnediger herr aigen Costen, als sich dann zu Zeitte begeben mag, habens[!] wurdet, mit gesten oder in andern weg uff sich selbs oder ander seyn gesyndt, das soll von Item zu Item vom minsten und mersten der uszgab in seyn Item gebracht werden, desgleichen, wievill und uff wellichen personen das teglich gellt des Costens geben wurdet und, ob personen zu[=] oder abgendl, alles unterschiedlich eyner heglichen wochen gerechnet, gestellt und sumirt werden.

Item, alles das, so uff die Ros gee eynie heglichen wochen, soll solicher maß auch anders nit gehalten werden und, ob da einiche Cost weiter dann ordinarie mit überfuter oder zufall frembder pferden, alles unterschiedlich heglichs in seyn Item gestellt und in die Wocherechnung gebracht werden.

Item, alles das, so daneben uff m. gn. herren, oder andere Ding, so nit uff den Wochecosten der personen oder futterung der Pferden geordnet ist oder geen mecht, solle alle wochen oder, zu wölicher Zeit das beschrehe möcht, in ein sunder uszgab mit heglichem seynem Item, als in diversis uszgeben, geschryben und auch uff dem geordneten Rechentag in die Rechnung gebracht und unterschiedlich angezeigt werden.

Item, es solle auch kheyner meyns gn. herrn Diener bey kauffleuthen oder andern uff seyn gnaden nichhet usznemen, borgen, entlehen oder thun machen sonnder und one bevelch seynen gnaden hoffmeister; und, obwoll meyn gnediger her sollichs zu thun verschafft hette one wißen aines hofmeysters, soll nichts dest minder dem hoffmeister angezaigt und nit verhalten pleyben, so me und solich uszgab zu heglicher²⁾ Zeit in die Rechnung bracht mege werden. Ob aber jemandt seynen gnaden Diener sollichs muttvillig oder verachtlich übersehe, soll nit gestattet [werden] zu bezalen und darumb nach gelegenheit derselbigen handels, wie sich geburt, gestrafft werden.

Item, es ist auch zu Meyns Gn. herren uszgeber dieser Zeit geordnet Leysshermann von Aldener, angesehen die sprach und das er des Landts fundig, auch sonderlich m. gn. herrn lang gedienet hatt; doch also, wo er m. gn. herren mit gesellig seyn wurd und zu welcher Zeit seynen gnaden geliebt den zu andern³⁾, mag seyn gnad thun und eynen andern an seynen statt fur eynen Uszgeber und temerling ordnen.

Item, es solle auch derselbig uszgeber globen⁴⁾ und den heiligen schweren,

¹⁾ Im Orig. folgt: zu. ²⁾ Orig.: heglicher. ³⁾ d. h. andern. ⁴⁾ geloben.

was im von meynem Gn. herren Geldts überantwort, one Wißen seynen Gnaden darin nit greiffend, davon entlehen noch yemandts zu lyhen anders dann zum teglichen gebrauch, es were dan sach, das er davon sonderlich bevelch von meynem Gn. herren oder dem hoffmeister hette.

Item, es solle auch leyner meyns Gn. herren Diener geurlaubt werden oder seynes Dienst geendert one wißen seynen Gnaden.

Item, ob meyn gnediger herr seynem hoffmeister oder yemandt von andern seynen Dienern ußzuschicken gebrauchen wurd, der[=] oder dieselbig, so sie wiederkommen, sollen Rechnung iher Berung, alles its ußgeben[s] und innemens, gleichermaßen meyns gnedigen herren ußgeber, so erst und die widerkommen, unverzeglich dem hoffmeister thun. Sollich Berung solle auch zu yeglicher Zeit in eyn sonder Item und in die gemeine Rechnung gebracht und zu allen Seiten angezaigt werden. Es solle auch von eynem yeglichen Hoffmeister, so erst und eyn geschickter widerkombt, solche Rechnung zu thund erforderd und nit angehendt pleyben.

Item, es solle auch alle wochen alles innemens und ußgebens Rechnung von dem gemeinen ußgeber meyns Gn. herren zugegen seynen gnaden und, ob seyn Gnad allenmall dabei nit seyn möcht, soll doch nichts dest minder vor dem hoffmeister beschehen und zu gelegner Zeitt dieselbig Rechnung allemall seynen Gnaden anzeigen, die laßen besichtigen, und von beyden meynem Gn. herren, auch hoffmeister, gut Acht zu nemen, wie eyne yegliche woche sich der andern vergleiche, und sonderlich des nebencostens acht zu nemen und allweg extraordinarie in sonder Item zu pringen.

Item, ob solich wocherechnung zu alle wochen nit beschrehe mecht, soll nichts dest minder zu yeglicher Zeit, so das seyn mag, beschehen und unterschiedlich eyn yeglicher Cost eyner wochen wie der andern gesundert und nit, sovill möglich ist, angehent werden.

Item, es sollendt auch alle Rechnung von dem ußgeber doppelt werden, und zu eyner yeglichen Zeit, so es meyn Gnedigem herren Marggrav Christoff gelieben und deren begeren wurde, one Irrung Meynes herren Marggraben Philippesen, des hoffmeisters oder ußgebers, uß seynen gnaden beger zuzuschicken, die zu besichtigen, und nach seynen gnaden gevallen geendert, gemert oder gemindert werden, sunder undt [one] widerrede yemandts. Es ist auch sündlerlich bereth, geordnet und im besten angesehen von meynem gnedigen herren, Marggrav Christoffen, das der ußgeber gar nichzig hinder oder one wißen meyns herrn, Marggrave Philippesen, oder des hoffmeisters ußgeben noch kauffen oder mit meyns Gn. herren Marggrave Philippesen gut handlen solle.

Item, es ist sonderlich uß merklicher notturft und auch pillich angesehen, das hinsur leyner ußgeber meyns Gn. herren one ein hofmeister in herberich oder anders, so uß seyn gnad gangen möcht seyn, allein rechnen solle; und ob zu yeglicher Zeiten eyn hofmeister dabei nit seyn möcht, soll doch von meynem Gn. herren yemandt anders darzu verordnet werden. Ob aber solich durch ver-

achtlichen eynes teglichen ußgebren mit beschehe, soll von Meym Gn. herren sollich Rechnung mit angenomen, auch von eynem hoffmeister mit underzeichnet werden, und dagegen zu handlen.

Gnädiger herr und Vatter, dyße vorgeschrybene ordnung ist geordnet in meynem beysein, die will ich mit andern meynen Diener[n] nach allem meynem Vermegen treuelich halten.

Phs. M. zu Baden.

Hofordnung des Markgrafen Christoph I. von Baden (1504).

Karlsruhe. General-Landesarchiv. (Großherzogl. Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen Convolut. I. 1, Fol. 2.

Marggrave Christoffs Hoffstatsordnung.¹⁾

Nachdem wir Christoff, von Gotts gnaden marggrav zu Baden und Hochberg, Grave zu Spannheim, Herr²⁾ zu Röteln und Sausenburg, vil Jare und Zeitt zu Baden unsrem hoff verseumt, sondern an andern enden ußerhalb uns unserer notturft und gelegenheit gehalten und das ißt ein Zeit wieder angefangen und fürgenommen, haben wir in demselben allerley unvernünftige Kosten, darzu Unordnung befunden, dermaß, wo nit darin gesehen werden soll, das es dann Uns und Unserm fürstenthumb zu Nachtheil und schaden dienen möcht. Und demnach mit und nach Rathē des hōchwürdigen fürsten in Gott Vatter, herrn Jacobs, Erzbischoffs zu Trier und Churfürsten, Unsers lieben herrn und Sons, und Unserer Rāthe zu Baden und Lieben getreuen, die uff unser Beger darüber gesessen, die Ding nach unserer notturft und gelegenheit zu meßigen, damit solcher Cost und wesen zimlischer, leidlicher moß erhalten werden möge, diß nachgeschriebene Ordnung thun fürnemen, wollen auch derselben für Unser Person und, so weit die uns betreffen ißt, one weigern leben, auch gehabt haben, das Unsere Liebe gemahel, Sonne und Döchtere derselben in den Stücken, da es sie betrifft, leben und nachkommen: So bevelhen wir allen und jeden Unserm Landthofmeister, Canzler, Reten und schreiber, vögtien, Schultheißen, Kellern und allen andern Unsern Dienern mit ganzem ernst, dieser Unser ordnung in allen Puncten und Artikeln ernstlich zu leben, nachzukommen und Volstreitung zu thun; wollen sie auch alle samenthaft und jeden insonder stracks bey sollich ordnung handhaben und die Ubertretter mit ungestrafft läßen.

Und erftlich haben wir ein ordnung fürgenommen, wievil und was von Personen wir, unser gemahel, Son und Döchtere, wo wir unser wesen haben werden, hiefür haben sollen, so lang wir des in künftigen Zeiten nach

¹⁾ Markgraf Christoph I. regierte von 1475—1515, von seiner Gemahlin Ottilie von Katzenelnbogen hatte er damals lebend fünf Töchter und sieben Söhne, von denen der älteste, Jakob, seit 1508 Erzbischof von Trier war. Christoph starb 1527. ²⁾ Orig.: Herrn.

Rathe unserer Landthoffmeister und Rathe mit andern, meren und mindern werden. Das folgt hernach.

Volgt Hofgeföndt.

Further ist Unser mehnung, daß Unser vorige usgerichten hofordnungen, es sey zu Baden und Lützenburg¹⁾, allen Officieren von neuen widerumb gelesen, auch welche deren mit hetten, andere gegeben und inen allen bey iren Ahyden zum ernstlichsten bevolhen werde, denselben nach irem Inhalt, was wir dareinen durch diß Unser ordnung mit geenderdt haben, zu leben und nachzukommen. Und sollen und wollen wir Unser Landthofmeister, Canzler, Haushofmeister, Landschreiber und alle andere bey irem bevelch und ordnungen handhaben und die Ubersarar und ir ungehorsamen mit ungestrafft lassen.

Item, was aufzugeben oder nachlaßen ist, sollen und wollen wir hinfür keinen Bedel zeichen²⁾, er sey dann in unserer Canzley durch unser Landthofmeister und Rathe, so jeder Zeitt dorzu verordnet werden und zum münsten zwen seyn, von einem oder zweyen, vom Landthofmeister und Räthen, wie sie des retig werden, gezeichnet; so das beschicht, soll das uns furbracht und von uns, so wirs für gut und nett ansehen, alsdann auch gezeichnet werden. Doch die sell zu taxieren und den Armen Leuten holz zu geben, soll sten usf unserm Landthoffmeister und Räthen, wie bisher gewonlich gewesen ist.

Und wann wir mit zu Baden oder Lützelburg sein werden, soll derjheneig, den wir an jedes ende zu[ni] Statthalter ordnen, mithamt Landthofmeister und Räthen die Zeichnuß thun, wie vorsteet.

Es sollen auch unsere Landschreiber zu Baden und Küchjumeister zu Lützelburg hinfür unsers geldts nichts aufzlehen oder geben ou ein gezeichneten Bedel obbestimmter maß, dergleichen wir auch thun sollen und wollen.

Wir sollen und wollen auch allen Unsern Obers[n] und undern Amtyleuthen, Kellern und andern, die Aufzgeben haben, bey iren aiden bevolhen [haben], hinfür nichts außzugeben dann Zerung und Bottenglöne und zu Underhaltung der Beu in den Schloßen, als Thach, fenster, Öffen, Läden, Brücken, doch keinen neuen Baue one Bescheidt auß unserer Canzlei und der gezeichneten Bedel obbemelt zu machen; und, wo ir einer oder mher ichts darüber aufzgeben würdet, darumb sie bestimpter maßen mit gezeichnet Bedel hetten oder haben würden, die sollen inen mit abgezogen werden.

Weiter ordnen wir und wollen gehabt haben, das hinfür nach Laut unsers Haushofmeisters Ordnung kein handwercksman nichts gen Hof arbeit oder macht dann mit wißen und bescheidt gemelts haushofmeisters; und, so wir, Unser gemahel, Sone oder Thöchtere ichts machen laßen wollen, sollen wir das dem haushofmeister anzeigen, der es firter zum besten und genauesten bestellen und machen laßen soll. Und wo ins bedenchte, das jemandt ichts unnottürrftigs

¹⁾ Luxemburg, wo Christoph Gouverneur mit voller Kriegs- und Bivilgewalt war und neben dem Schloß mehrere Häuser von König Maximilian geschenkt erhalten hatte. ²⁾ unterzeichnen.

wolt machen lassen, das soll er jeder Zeit bringen an unsren Landthofmeister und Rethé, mit dem[=] oder denselben davon zu reden.

Unser Landtschreiber zu Baden und Kuchenmeister zu Lützenburg sollen hinsür keinem handtvercksman nichts uff Rechnung geben, er bring dann des ein Zettel vom Haushofmeister, wievil er ime daruff geben mege.

Desgleichen soll hinsür bey den Kaufleuten zu Baden und Lützenburg one wißen und bescheidt unsres haushofmeisters nichts gen hof genomen werden.

Es soll auch niemandts an einich ende geschickt werden, ichts, was das sein möcht, zu kauffen oder [zu] bestellen von uns und unserer gemahel, Sonen oder thöchtern; was man aber bestellen wil, das soll durch unsren Landtschreiber zu Baden und Kuchenmeister zu Lützelburg gescheen. Und ob dieselben bedauht, das etwas darunder, des nit notfürstig were, das sollen dieselben allemall bei Irer Alidispflicht an Unsern Landthofmeister und Rethé bringen, mit uns, Unsern gemahel, Sonen und Dochtern davon zu reden und [zu] handlen, damit solch überflüß abgestellt werde.

Es sollen auch die bemelten Landtschreiber und Kuchenmeister zu Frankfurt und in andern Meszen nicht[s] bestellen, sie haben dann den bevelchzedel, gezeichnet, wie obsteet, darinn begriffen sey, was sie bestellen sollen; was sie auch darüber bestellen würden, das soll Ihnen in iren Rechnungen nit abgezogen werden.

Und nachdem wir, unser gemahel, Sone und Dochtere hinsür eine geordnete Zale von hengsten und Pferdien haben, sollen dorüber nit kaufft werden; Ob aber an der Zale derselben hengste und Pferdt ichts abginge, an der statt sollen andere nit kaufft werden dann mit Rate eins hofmeisters, in abwesen der Räthe, an ydem ende.

Wir sollen und wollen auch hinsür keinen Bau fürnemen oder anschlahen, er sey klein oder groß, dann mit und nach Rathé unsres Landthofmeisters, yeglichhs ende.

Es soll auch hinsür Unser Hofkleidung, so wir die geben werden, mit Ordnung aufzugeben und uf einmale in ein Bedel verzeichnet und nach Rathé und [in] Beysein unser, unserer Landthofmeister, Haushofmeister oder des Landtschreibers abgeschnitten werden; und, ob sich darnach gebüren würde, yemand hofkleidung zu geben, das soll doch mit Rathé der obgemelten gescheen und in dem Bedel auch verzeichnet werden. Und soll der Landtschreiber denselben Bedel jarlichs an seiner Rechnung beylegen, damit als dann gerechtvertigt werden möge, was notigs oder unnötgs ußgeben¹⁾ sey.

Was man von bestellten Dienern von Hauß aus entberen mag, soll man abstellen und hinsür one Rat Landthofmeisters und der Rete keiner mer angenommen werden.

Nachdem auch under unsren Amtleuten allerley ungehorsamkeit ist und dieselben für sich selbst one Rat und bescheidt unserer Canzley handlen, soll denselben bey Iren Ahyden bevolshen werden, das hinsür abzustellen und nit also

¹⁾ Drig.: ußgaben.

verachtlich zu halten, sunder sich in ehehaftten Dingen laut Ihrer Ordnung Unserer Canzley bescheidts halten und demselben leben.

Wann auch wir, Unser gemahel, Sone und Döchter in Unserm Landt oder aufwendig Costen haben, so soll allemal ein schreiber den Costen in ein Register setzen, und das soll mit beysein eins Landt[-] oder Haushofmeisters oder Ires Verwesers, dem es jeder Zeit bevolhen ist, gerechnet werden; und, so man dann entscheidet¹⁾ und den Costen beschlossen hat, so soll allemal der schreiber, der da gewesen ist, die Som²⁾ der beschließung von Geltt, Korn, wein, habern oder andern verzeichnet mit Ime in die Canzlei führen. Und, das dann dasselbe allemale in ein Register geschrieben werde! Dasselb man auch in ein behalt soll legen und wol versorgen, das dan an der Amtleut und Landtschreiber Rechnung kommen soll, das gegen der Amtleute Rechnung zu halten, damit es gleich stunde.

Und das auch unser Hofcost zimlicher maß und die ordnungen zu hof gehalten werden mögen, sollen und wollen wir selbs und in unserm abwesen unser Statthalter oder unser Landthofmeister oder zum wenigsten unserer Rethe einer zum Haushoffmeister und uss desselben gesynnen³⁾ bei der Rechnung des Wochencostens sein, was unnotturftig und mißordnungen erfunden würde, abzustellen und dasselbe zu rechtvertigen und [zu] beßern.

Es sollen auch alle⁴⁾ diejhenen, so von unsertwegen auszugeben haben, bey iren Aiden hinfür von geltt, fruchten, wein und anderm niemandts weiter geben, dann man denselben Ires[s] Dienstis halb heder Zeit schuldigt und pflichtig ist, es were dann, das denselben der bevelch geschee uss unserer Canzley durch ein gezeichneten Zedel uf form, wie obsteet.

Wir wollen auch hinfür keinen krankchen vom hofe liefern⁵⁾ und ime tags für sein Liefferung ein schilling pfennig geben lassen.

Das Außtragen an unsern hösen soll hinfür ganz abgestellt und niemand gestattet und sunderlich dem Portner bey seiner Amtspflicht ernstlich bevolhen werden, niemandt nichts hinaußtragen zu lassen dann nach bescheidt unser und unserer gemahel, in Unserm Abwesen Statthalters oder haushofmeisters. Es soll auch der Portner diejhenen, die inen bedauht ichts heimlich tragen, rechtvertigen und bekündigen, damit solches abgestellt werden möge und, so jemandts daran ergriffen, derselb darumb gestrafft werden.

Wir sollen und wollen auch hinfür kein Verschreibung under unserm Insigel uszgeen lassen noch in ehafften sachen handeln und bescheidt geben dann mit Rath unserer Landthofmeister und Rate an jeden enden.

Sunst sollen alle Unsere Amtleut und Diener unsern Landt[-] und andern Ordnungen, hievor aufgangen, in allen Iren stücken, Puncten und Artickeln, darin wir durch diß unser ordnung nit enderung gethan, embſiglich und vleißigk leben und nachkommen, alles bey Vermeidung unserer straff und ungnade. Es sollen auch jeder Zeit Unsere Statthalter, so wir an jedem ende haben werden,

¹⁾ Orig.: dannen scheidet. ²⁾ Summe. ³⁾ Aufsuchen. ⁴⁾ Orig.: allen. ⁵⁾ nämlich: kost.

uff solliche achtung und ussehen haben, daß der¹⁾ anse] Harlängigkeit mit vleiß gelebt und nachkommen werde. Das ist unser ernstlich will und meynung.

Und damit dieser unser Ordnung und satzung desto ernstlicher gelebt und nachkommen werde, als auch unser ernstlich will und meynung ist, So haben wir die mit unserer selbs handt unterschrieben.

Und seindt bey solch unser Ordnung und satzung gewesen der hochwürdig fürst in Gott Vatter, Herr Jacob, Erzbischof zu Trier und Churfürst, unser lieber herr und Sone, und die nachgenannten unser Rete und Lieben getreuen, Remlich Doctor Jacob Kirscher, Unser Canzler, Hannß Eberhart von Remchingen, Hanß von Schauenburg, Erhart Thürlinger, Philipp von Witstett, genant Hagenbuch, Doctor Johann Hochberg, Georg Heß, unser Landtschreiber, und Hanß Wölfinger, Schultheiß zu Baden.

Actum et datum uff Mittwoch nach dem Sontag Invocavit²⁾ Anno domini millesimo quingentesimo quarto.

Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden. (O. J.)³⁾

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.) Hofordnungen der Fürsten zu Baden, Fol. 150—179.

Unser von Gotts gnaden Philiphen, Marggravens zu Baden und hochberg . . ., Ordnung und Satzungen, die wir fürter an und bey unserm fürstlichen hoffstatt und Leger von Allen und jeden unsren Dienern und ganzem hofgesündt gemesijniglich vest und unverbruchlich gehalten haben wollen.

Nach dem einer jeden Christlichen Oberkeit tragenden Ambs wegen schuldiglich obligt, neben Vortragung aines lóblichen Exempels zumal auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und geselligerem gehorsam ohne fürwendung billicher entschuldigung gehalten, Christliche, halsame und vollständige disciplin und ordnung mit steuffer Execution anzustellen und zu versuegen: also haben wir neben andern unsfern hievorigen aufgangenen hochnotwendigen Constitutionen auch unsere hievorige hofordnung mit vleiß durchsehen und nach jetziger Zeit gelegenheit mit etwas weiteren verbeßerlichem Zusezen in volgenden Innhalt bringen lassen, wie wir dann für Unser Person nit allein darob vestiglich zu halten gedencchen, sonder ist auch hierauff unser gnediger will und Meinung, inmaßen [wir] dann hiemit allen und jeden unsren verpflichteten hofdienern, wer die gleich seyen, hohes oder nieders Standts, vom höchsten⁴⁾ und Eltesten biß auff dem geringsten und jungsten, wie nit weniger

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ 28. Februar. ³⁾ Bielsch korrigierte ältere Vorlage. „Soll, wie es corrigirt, unterfertigt werden.“ (Ursprünglich eine Württembergische Hofordnung. Vgl. auch S. 143.) Da die Hofordnung die katholische Konfession des Fürsten besonders betont, kann es sich nur um Philipp II. von Baden-Baden (1571—88) handeln. ⁴⁾ Orig.: höchstem.

auch all diejenige¹⁾), so ußer ordenlicher erlangter bewilligung sonmten, nit als Ordinari hofgesindt, Unseren hof besuchen, hiemit ernstlich bevehlen und gebüeten thun, das sie neben gemeiner beflaßigung aines christlichen, zuchtigen und erbaren Lebens sonderlich auch nachgesetzten Unsern Verordnungen und Satzungen sowol uff dem Landt als allhie bey dem ordenlichen hofläger, sovil selbige ainen jeden seiner Person, Amptis und Diensts halben (in Crafft der Pflicht) verbindet, auch die Zeit und jeden Orts gelegenheit nach redlichen, billichen Dingen nach erachtung unserer oberen officier erleiden mag, bey Vermeidung unserer Ungnäd und anderen gesetzten straffen treulich geleben und gehorsame Volnziehung laſſen sollen.

Und anfenglich, als wir unlangs Allen und jeden Unsern hofofficieren, von Obersten²⁾ biß uff den understen, ire Stäät³⁾, darinnen ir jetweders anbevolhen und obligende Amptis[-] und Dienstsverrichtung begriffen, gleichſals wider erneueren und jeden mit ſcharffer erinnerung der Pflichten und Aydt, damit er uns neben anderm ſonderlich auch uff ſolchen ſeinen staat verbunden, zustellen laſſen: allſo wollen wir nit allein ſelbige Unsere hofofficier hiemit und, fo oft diese Unsere hofordnung verleſen (welch's Zars zweymal beſchehen ſolle), zumal auch ſelbiger Irer entpfangener Stäät, als wann die von Wort zu Wort hierinnen auch fürgehalten, und, das jeder den ſeinen nachmaln nach billichen Dingen allſo würcklich geleben und auch neben⁴⁾ haltung diſer Unſer hofordnung zu unſerm oder der unſrigen nachtail und ſchaden darwider nit handlen thue, gnediglich erinnert wie auch, veſt und unverbruchlich ſowol über dieſer Unſer Ordnung alsſ gemelten Stäaten zu halten, die Inspection und Execution unſerm hofmeiſter und ſeinen nachgefeſten mit rechtem wiſen hiemit auferlegt und bevolhen, ſonder auch all anderm unſerm hofgefündt mit Ernst eingebunden haben, ſelbigen unſern jeſigen und künftigen Officieren in irn anbevolhnen verrichtungen die wenigſte hündrung, eintrags oder widerſprechung nit zu thun, ſonder, was ir jeder in Crafft ſelbigen ſeines Staats oder anderer nachvernommener unſerer Verordnung bevehlen⁵⁾, ſchaffen, thun und fürnemmen oder auch dieſe⁶⁾ unſer hofordnung jedem ufflegen würdt, ſelbiges Alles, als ob es von uns ſelber beſchehe, ohne ainiches widerſetzen gehorsamlich in würckliche Volnziehung thomen zu laſſen, alles bey gefar unſer ungnađ und unmachläßiger, ſcharpffer ſtraff.

Wie uns auch fur das ander zu Schaffung und befürderung unſers fürftendigen Nutzens, hingegen aber [zu] Wendung und Warnung bevorſtenden und bewarenden ſchadens alle Unſere hofdiener verpflichtet und verbunden, allſo ſollen ſie auch ſamt und ir jeder beſonders aines ſollchen erinnerlich ermanet und dabei in Crafft verpflichtet, zumal auch Christlicher ſchuldigkeit und Unſerer Znen⁷⁾ zutrauenden Redlichkeit neben andern obliegenden Düenftverrichtungen ſich ingemein auch dahin verbunden wiſen, wo mit Worten oder Wercken

¹⁾ diejenige anstatt denjenigen auch ſonst, z. B. S. 121 B. 3. ²⁾ Oberſtern. ³⁾ die Ordnuungen der einzelnen Hofsämter. ⁴⁾ Orig.: neben auch. ⁵⁾ Orig.: bevolhnen. ⁶⁾ Orig.: diesem. ⁷⁾ Orig.: Irer.

alhie oder anderwerts was verdecktlichs oder argwenisch[s] vermerdht, gesehen und in erfahrung gebracht, so uns, Unserer Landtschafft, heusern, Underthanen oder sonst an Leib, Ehr oder Gutt zu nachteil, gefahr oder schaden raichen und thommen mechte, ain solches allsobaldt Unsern Canztern, hofmeister und geheimen Räthen oder nach gelegenheit auch uns selbs anzubringen und dabei alle solche und andere in wißenschafft bringend[e] geheimnußen sonnen anderwerts im hechsten Vertrauen ohneeröffnet zu halten.

Hieneben und zum Dritten so ordnen und wollen wir auch, das unsere Officier sambt allen vom Adel und andern hofdienern an den Sonn[=] und feirtagen nit allein fur sich selbsten mit Vortragung aines guten Christlichen Exempels die Predig, das Amt der heiligen meß und andern Gottsdienst mit andacht und fleis besuchen, sonder auch ire undergebene Diener, Knecht und jungen gleichfalls dahin mit Ernst weisen, sonderlich aber sollich gefindt jedesmal anzunemmen und zu halten sich besleissen sollen, die sich zu unser alleinseligmachenden Römisck Catholischen Religion warhaftig bekennen und ain solches mit Zrem erbarn, christlichen leben und Wandel (vorgesetzter maßen) würethlich erweisen. Da sich aber hierwieder jemand farlegig oder auch über beschehen ermanen widerspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeigen wurde, gegen denselbigen soll unser hofmeister nach gelegenheit der Person und Verfahrung mit Gefenghnuß oder gar ußschaffung von hof gebürliche und unnachläßige straff fürnemmen oder auch uns anbringen, noch mit merern ungnaden, andern zu ainem Exempel, schärfpffern Ernst dawider anzustellen haben.

Item, es sollen uns auch unser hoffmeister und hoffjunkhern sambt andern unserm hofgesündt an den sonn[=] und feirtagen vor und nach dem Gottsdienst geslissen auf den Dienst warten, auf und wider in das Gemach belaiten, auch under der Predig und dem¹⁾ Gottsdienst in dem hof, usf den gängen oder an andern orten nit spazieren noch schwelen gehn, sonder (vermeg nechtworgesezten Articuls) dem Gottsdienst und gebett gleichfalls auch von Anfang biß zu Endt beywonen und abwarten.

Nach solchem und für das viert so ordnen, bevehlen und wollen wir auch hiemit Crefftiglich, das nit allein bei unser Ordinary hofhaltung alhie, sonder auch an ainem jeden andern orth, da wir jedesmals in der Person sein werden, es seye zu hauß oder Welt, ain uffrechter, steyffer und unverbruchlicher Burgsridt mit Worten, Werckhen und geberden vestiglich gehalten solle werden, also, daß theiner, wer der gleich seie, den andern mit Worten schmehlen oder hochmuten, hinausfordern, treuen²⁾, fluochen noch auch schlagen, stechen, stoßen oder sonnen in ainichen weg frevellich belaidigen solle. Wo aber einer den andern hierwider über Tisch oder sonst im bezürgkly des burgsridens mit Worten oder [mit] der That antasten wurde, der[=] oder dieselbige (theiner aufgenommen) sollen allsobaldt gefenghlich angenommen oder zum wenigsten in ain herberg verstricht und uns in All weg unverschwigen angebracht werden, vernere ernstlichere hofsverweisung

¹⁾ Orig.: des. ²⁾ drohen.

oder auch nach beschaffenheit der freyenlichen Verbrechung Leibs[=] und Lebensstraff mit allen Ungnaden dagegen zu verordnen haben.

Wir wollen auch under der burgfridtsverbrechung diejenige Expressse gemeint und verstanden haben, wo einer zu hof von dem andern vom Tisch usfzstehen und weichen wurde, der meinung, den anderen dadurch nit so gut, daß er bey ime sitzen sollte, zu achten und schmeichelich zu verkleinern.

Wo aber under Unserm hofgesündt ußerhalb des Burgfridens einer dem andern mit Chrverleglichen Worten schellten und anzeigen wurde, der[=] oder dieselbige, sobaldt sie von unsfern hofmeister in erfahrung bracht, sollen nach gestallt verloffner Reden von hof abgeschafft und so lang verstriecht werden und bleiben, bis solche Reden gebürlicher weiß wider ordenlichen beygelegt und die Parthehen mit ainander vereiniget, da doch der verursächer oder unrecht theil nicht desto weniger seinem verschulden gemäß mit Gefenghnus oder anderwerts gewißlich auch der gebur gestraffet solle werden.

Gleichermaßen thun wir auch verordnen, wo von Unserm hofgesündt sonsten gegen Burgern, Inwonern oder anderen mit worten oder strachen freyenliche handlungen begangen wurden, daß selbige¹⁾ von unsfern Amtleuten, da sich die verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtsamttiget und die erkandt[en] Straffen und frevel unnachläßig eingezogen oder die freyler sonstigen nach irem verschulden mit gefenghnus gestrafft werden sollen.

Wo aber von höhern standts unsers hofgesündts, als von herrn, Räthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt sollte werden (da wir uns doch gegen selbigen vil aines bezären und alles fridliebenden Wesens und Lebens versehen wollen): gegen denselbigen wollen wir uns nach gelegenheit der verlossen verwürckung geburliche Straff zu statuiren hiemit vorbehalten haben.

Zu hof und auch sonstigen wollen wir, das von unserm hofgesündt sich aller Zucht und höflichkeit besessen und nit allein uns, auch andern hohen Standtspersonen und auch sonstigen ingemein, je von dem geringern dem höhern, schuldige und gebürliche Erentbüetung bewisen werde.

Was dann für das fünft die besuchung unserer hoflieferung und Eßen belangt, sollen alle diejenige, so deren besuegt, bey der MorgenSuppen und den Malzeiten sich zu den bestimmbten Stunden fünden lassen, als namlch und gemeinslich von Mathiae Apostoli bis Galli²⁾ bei den MorgenSuppen zu Sechs, dem Mittagumbis zu Neun und dem Nachteßen zu vier Uhren, von Galli aber bis Matthiae bei der Suppen umb Sibene, über der Malzeiten zu Mittag umb Zehne und zu Nacht umb die fünffe. Aber mit unsfern fuortnechten solle volgende Ordnung gehalten werden, das sie Somerszeiten morgens zu vier oder, wann der tag anhebt abzusteigen, gewißlich zu halb fünf und dann im Winter umb fünf oder zum wenigsten, wann der tag am kurzesten, zu halb Sechs Uhren die Suppen und dann am Summer und winter mittags zu aiff und

¹⁾ Orig.: dasselbige. ²⁾ 24. Februar bis 16. Oktober.

Nachts zu sechs Uhren die Malzeit besuchen und von Köch und Keller (vermeg
des Stats) damit nit uffgehalten oder verhündert werden sollen.

Doch wollen wir, daß die vom Adel jedesmahl zum wenigsten ain halbe Stundt vor dem Eßen in der Ritterstuben erscheinen und sich zum uffwarten erzeigen wie auch nach eingenommen[er] Malzeit sich nit allsohaldt enteußern, sonder gleichfalls wider der gebür im Dienst und unserer oder unsers hofmeisters erlaubnus erwarten sollen.

Es sollen auch sowol die Morgensuppen als Malzeiten nürgendt anderftwo dann an den gewöhnlichen darzu bestimmten Orten, wie wifentlich herkommen, geben und eingenommen und sonst anderer enden alle Nebentisch und Zechen gentlich abgeschafft, auch weder von Köchen noch Kellern ichtziges anderftwohin geben und von Unserm hoffmeister, Auchenmeister und haufkeller bey vermehdung unserer ungnad mit Ernst darob gehalten werden.

Item, welcher ohne rechtmeßige und erhebliche, billiche Ursache zu der bestimmten Rechten Zeit und Stundt bey der Suppen und Malzeiten nit erscheinen würde, dem[=] oder denselben solle volgendes über selbige malzeit gennßlich nichts mer gevoßt, sie auch bey den Nachtischen nit zugelaßen werden.

Welches wir auch uff diejenige verstanden wollen haben, welche die ordinarij Malzeiten zeitlicher (von wegen, daß wir willens gewesen, hinauszuziehen, aber doch wendig worden oder belder widerkommen wern) schon eingenomen het[t]en, das sie sich namlich volgndts über selbigen Tumbis weder bey vor[=] noch Nachtischen nit wieder eintringen oder zuschlagen sollen.

Allso solle auch sonst Niemandt unsers hofgesündts, dem es uffwartens oder anderer seiner anbevohlner dienstverrichtung halben nit gebürt, die besuchung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigen ußer der Kellerey weder wein noch¹⁾ brot geben, sonder sonst jedermeniglich an sein geherig ort zu dem ordinari Tisch gewisen werden, wie auch ain jeder seine Sachen und geschefft also anstellen solle, damit er das rechte Eßen besuchen möge.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jeden Tisch zum wenigsten acht Personen gesetzt werden; da es auch bißweiln an den Tischen seien wurde, daß etliche, so vermeg der Seßordnung daran geherig, nit zugegen, so sollen selbige unvolkommene tisch von dem nächsthernachvolgenden ergenzt werden und darunter unsers Auchenmeisters und seines nachgesetzten (alls so zur Inspection oder Uffsehung in unser Thürniß verordnet sein sollen) verordnung und bevelchs sich keiner widersezen, bey straff der Gesengkhnus; wo auch letztlich noch etlich Personen überbliben, die keinen volkommnen Tisch ersezen oder füllen möchten, die sollen an andere Tisch eingemischet werden und sich deßen gleichfalls niemandes beschweren, wo schon bißweiln uff solchen eraigenden fahl Neun oder Zehen an einen gerüethen oder thämen, da dann der spehzung halben auch billiches einsehens, daß thein mangl erscheine, beschehen solle.

Über Tisch (welcher Enden es gleich an unserm hof ist) solle meniglich

¹⁾ Drig.: und.

sich guter Zucht, Erbar[=] und höflichkeit befleissen, in Röckchen und züchtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem Essen andächtig dem gebett beywohnen, in aller stille freundlichen, friedlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen, von ainem zu dem andern Tisch oder auch sonst nit schreyen, rüessen noch werffen, auch ehe dann wider gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit aufzustehn.

Also wollen wir nit weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unßer ernstlicher bevelch, das all Unser hofgesünd hohes und niedern Standts an den vor[=] und nachtischen wie auch sonst gemeinsch alles Gottlesterns, fluchens, Schmechens, ungütlicher, beschwerlicher und verhaßter nachreden, sonderlich von und gegen hohen Personen, item unnötigen zänkischen Disputierens und dann übermeßigen, schwälgerischen Eßens und Trinchens sich enthalten, sonderlich aber keiner den andern wider seinen willen zu gemeinzen Trünchen nötigen oder zur Trunkhenheit und mordenlichem Leben verursachen, wie auch unser hofmeister und Kuchenmeister ir vleißig und ernstlich Achtung darauf halten und von Megden und Kellernknechten¹⁾ kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermeßigen Voltrunkchen gegeben, sonder die Geschirr abgeschafft und aufgehebst werden sollen; wo auch jemandt in ain oder anderen weg über solche unsere gebott verhandlen oder auch die Kellernknecht zu weiterm weinuffstragen tringen wurde, der[=] oder dieselbige sollen angezeigt und von unserm hofmeister nach gelegenheit der übersarung mit der Gefenghnus oder hofsverweisung unnachläßig gestraffet oder auch uns angebracht werden, unsere noch beschwerlichere straaf und ungnedigs gefallen darüber zu befaren und zu verspitzen haben.

Item, ain jeder solle sich an demjenigen, was ime nach unserer verordnung über Tisch an Wein, Brott und speiß zur nootturst ussgezeigt, ohn widerred mit danchbarkeit beniegen lassen und nit allein weder Koch noch Keller wider die gebür umb weiters nit anmuten noch nötigen, sonder auch für sich selbsten ußer den fleschen, Schenkjhäzern oder anderwerts in der Thürniß oder sonst an Wein, Brot oder anderm nichz nemmen oder begern, bey straff der Gefenghnus; wo aber jemandt sonderer Ursachen wegen was ablaufen oder manglen wurde, das mag bei dem hofmeister oder Kuchenmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einsehens zu verfüegen werden wüßen.

Wo jemandem, dem ein genauer wein verordnet, under dem Einschendchen ußer seinem Becher trinchten wurde, dem soll nit wider eingeschendhet werden, sonder solle sich ain jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimbt, be-muegen lassen, Wie auch keiner selber Brot ußer dem Korb nemen, sonder erwarten solle, biß es ime von denen, so es anbevohlen, fürgelegt würdt.

Item, es solle ain jeder die Sitzstat, dahin er vermeg unserer Satzordnung geordnet, einnehmen und behalten und darüber ußerhalb anderer verordnung an kein ander ort sich eindringen; so es aber beschehe, dem solle weder Wein noch Brott gegeben und er²⁾), so er sich auch noch weiter widerseßen wurde, von

¹⁾ Orig.: Kesser und Knechten. ²⁾ Orig.: ober.

unserm hofmeister (dem man es anzuzagen schuldig sein solle) allzbaldt mit der Gesenghnuß oder ußschaffung von hof gewißlich gestrafft werden.

Item, ohne erlangte ordenliche erlaubtnus von denjenigen, denen es gebürt, solle kein Gast geen hof gefieret, auch sonst Niemandt, so nit ordenlich hofgesündt, wer der gleich seye, und also auch keine handtwerchsleuth, denen ir Arbeit bezalt würdt, bey hof zum Ehen zugelaßen, wo sich aber dergleichen über Tisch befinden, selbigen weder Brot noch Wein gegeben, auch solche freimbe durch unsern Kuchenmeister wider von hof ußgeschafft, derjenig aber, so jemandt also ohnerlaubt geen hofe gefüert, mit der Gesenghnuß gestrafft werden.

Damit auch das unordenliche einschleichen über Tisch bey hof derjenigen, denen es nit gebürt¹⁾, sonderlich aber der handtwerchsleuten, desto mehr fürkommern²⁾, so wollen wir, sobaldt zu ordenlichen³⁾ Eßenszeiten die Kellerknecht mit Brot und Wein in die Turniž geen, oder zu allerlengst ein halb viertel nach der bestimmbten Eßstundt, das der Portner nit allein die große Port, sonder auch das kleine Thürlin zuschließen und die Schlüssel allzobaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt seinem nachgesetzten überantwurten, wann man dann geßen, er, Portner, die Schlüssel wider holen und aufzlaßen und allmegen durch vleißiges auffsehen, sovil möglich, alles unordenlich uß[-] und abtragen verhueten und nit gestatten solle.

Item, von den Tischen, wie auch sonst von hof, solle keiner ichziges, wie das Namen hat, (ußerhalb seines hofbrots) ab[-] oder aufztragen, sonder alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in das Almuseu gehorig, selbiges ungeschmelert und unverendert treulich dahin, was aber sonst noch unangewandt ußgehaben würdt, wieder in die Kuchin, der⁴⁾ Speisung uff die Nachtisch zum besten, kkommen lassen und nit untreulich verstoßen werden.

Gleichfalls sollen auch weder von vor[-] oder nachtischen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers hofmeisters ainiche beschiedtzen⁵⁾ oder andere Speisung gelochet oder auch darzu, wo schon dergleichen was vergündt und zugeben, nit in hofgeschüren außerhalb oder auch sonst zu hof von ainem Orth zu dem andern verschicht werden.

Welcher auch hierüber (wer das auch were, niemandt ußgenommen) handlen und was von Tisch dem Almuseu zu schmelerung oder, so sich sonst weder ußzuheben gehört, ungebürtlich verendern oder auch in ander weg ohnerlaubt hinaufztragen oder [=]schaffen wurde, gegen dem soll unser hofmeister und Burgvogt gebürliche Gesenghnußstraff fittnehmen wie auch der Thorwart (zu dessen fürkommung) sein vleißige Achtung darauf geben, auch uff den fall die argwönsche zu Red stellen, die befundne unrechtmäßige Sachen wider zu handen nemen und die übersarer anzaigen: daran thun unsere Officier in Crafft irer Pflicht die schuldigkeit und unsern ernstlichen bevelch.

Item, nach widerverrichtem gebett oder beschehner Danchsagung nach dem

¹⁾ Im Orig. folgt dieser Nebensatz erst hinter handtwerchsleuten. ²⁾ verhütet, verhindert.

³⁾ Orig.: ordenlicher. ⁴⁾ Orig.: die. ⁵⁾ Essen, das nach Hause gesandt wird.

Eßen in der Türniz, wann der Kuchenmeister aufzklöpfen würdt, solle das gemein Gesündt still und züchtig vom Tisch auffstehen und jeder an sein orth und verrichtung sich wider verfüegen; also solle es auch ingemein von¹⁾ diejenige, so an den obern Tischen sitzen, gehalten werden und ohne sondere erhebliche ursachen in der Türniz niemandt sich lenger uffhalten.

Und soll²⁾ die Ordinari speisung in unser Thürniz bei dem gemeinen Gesündt allein uff ain Stundt und bey andern noch ein viertel oder halbe Stundt weiter gerichtet sein und ohne sondere erlaubtnus lenger zu sitzen nit leichtlich gestattet werden.

Khein Unzucht, so die Natur in Niechterkeit nothalber erforderl, solle anderer Enden dann an denen orihen, da es sich gebürt und die darzu verordnet, verricht und dagegen die schandtliche und ergerliche unhöflichkeit und schanden, so anderwerts bis anhero bößlich und schädlich in vil weg fürgangen, gewißlich verminden bleiben, bey gesenglknuß und unserer ungnad unnachläßlicher gefahr.

Item, diejenige, so bey den Tischen zu dem uffwartens jeder orten verordnet und bescheiden, sollen die Zeit solches ires werenden uffwartens nit allain alles Eßens und Trinchens bis zum Nachtisch sich enthalten, sonder auch ihr fleißigs uffsehens haben, das alles, was in das Allmosen oder wider in die Kuechin und Keller gehörig, ordentlich alshin thome und verwendet und also nichz wider die gebür veruntreuet werde, wie vorderst auch sie selbst, bey gefahr unserer ungnadt, sich deßen enthalten sollen.

Item, welche unseres hofgesündts zugestandener und obliegender Leibskrankheiten halben nach erkanntnus unserer Hof[-]Medici das hofessen nit würden besuchen künden, denenselbigen solle, so lang sie also unvermäßich seyen (darunder doch khein gefar³⁾) gesucht noch gebracht und allweg zuvor des Medici bericht angehert werden solle), das ordentlich Costgelt gegeben werden.

Item, es solle niemandt, wer der gleich seye, ohne unser vergünden ainichen hundt gehn hof zu führen macht haben, wo es hierüber beschehe, von dem Thorwarten und auffwartern oder wechtern solche hundt allsobaldt wider aufgeschafft und derjenig, so die alfo mit hereingefürt oder [=]lauffen lassen, mit der Gesenglknuß gestrafft und hierunder niemands verschont werden.

Item, wann Diener oder Jungen Nachts zum heimleiten⁴⁾ uffzuwarten haben, sollen sie unter der Porten sich still und wesenlich verhalten und bleiben und in die Gemach ohne sondern bevelch oder erlaubtnus sich mit nichten eindringen,

Wie dann auch (sovil unverhündert anderer erheblichen Ursachen beschehen kan) die Knecht und Jungen jedesmal unser hofkleydung und [=]färb nach unserer Verordnung tragen und führen, auch zu fuß und Pferdt sich woll heraußgebußet und reiterisch sehen lassen sollen.

Sobaldt auch ain neu angenommener Knecht an unsren hof kommt, solle selbiger allsobaldt unserm hofmeister zu gelüst gefestl werden und angeloben, uns treu und holdt zu sein, unsren Nutzen zu fürdern und schaden zu wenden,

¹⁾ Orig.: wann. ²⁾ Orig.: sollen. ³⁾ Böse Absicht, Arglist, Betrug. ⁴⁾ S. 155: heimleuchten.

sich auch stromb und redlich zu halten, unserer hof[=] und anderen Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu fridts[=] und unfridtszeiten uns getrenlich gewertig zu sein, welches wir, gleichsfalls, das diejenige jedesmal auch fürgestelt und der schuldigkeit erinnert werden sollen, bevohlen haben wollen.

Item, es sollen auch alle unsere räffige hofdienner vom Adel und Knecht mit notwendigen guten wehren und zierlichem Zeug, sonderlich aber auch zwey Rüstungen, wie sich einem räffigen in daß Veldt gepurt, wol und jeder zeit verfaßt sein¹⁾, damit sie uff erfordern ohne fehlen alsobaldt wol gerüst erscheinen mögen. Wo aber jemandt mangelhaft oder der nottußt weniger außgerüst erfunden, solle unser hofmeister im ein solches ernstlichen verriwahsen und ermanen, sich der gebür gefaßt zu machen, und, da darüber noch verrerer fehl erschine, ders[=] oder dieselbige uns angezaigt werden, dagegen dem verschulden nach gebürliche straff zu verfüegen haben.

Zudem solle auch keiner dem andern uniwissend oder wider seinen willen seinen Knecht abdingen oder verweissen, auch, da jemandts unsers hofgefündts ainem räffigen knecht an unserm hof verschuldet Ursachen willen geurlaubt, ain anderer denselben nit annehmen; wo aber jemandes hierwider handelte, sonderlich aber ainem Knecht, ohne zuvor bey dem hofmeister angezeigt, annehmen und gen hof gehn lassen wurde, der soll wider außgeschafft und daß Futer für die Pferdt biß zu volnziehung selbigen Punctens nit weiter geben werden.

Gleicher gestalt, wo auch nit obgeordnetermassen dapffere, redliche, Gottsfürchtige und ansehenliche Knecht gehalten oder die unser jeder Zeit gebenden Ordnungen gemeß geklaidet wurden, sollen selbige zu hof nit paßierlich und iren Juncjhern, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame Volk thuen, uff die Pferdt das futer abgestrichet sein.

Item, wir wollen auch, wo wir über Landt oder sonst hinausziehen, das von unserm räffigen hofgefündt ain gute, zierliche Zugordnung gehalten werde und ain jeder, wie er von unserm hofmeister verordnet, in seinem glid und Ordnung verbleibe und kneiner (ußerhalb deren, denen es gebürt oder erlaubt) daraus rücke, dem andern fürziehe oder auch knecht oder Jungen vorschicke, bey abstrichung der Malzeiten und des futers.

Allso bevelhen wir auch ernstlich, das under dem ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich all unser räffig hofgefündt sich aller yppigen Reden, schandlosen²⁾ Lieder singens und anderer Unhöflichkeit oder unverschembter handlungen sich meßigen und enthalten sollen, bey gesar unserer ungnad. Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen ußer dem Veldt oder der Ordnung hinwegziehen und die andere hernachzutkommen bevelhen wurdet[n], so sollen selbige, so damaln nit auch insonderheit uff uns bescheiden, sonder hinderlassen, unsers hofmeisters bescheidts gewertig sein.

Da aber jemandts hierüber handlen oder sonst die Ordnung brechen oder auch, wo ange sagt, die Rüstung zu führen, die nit, wie sich gepurt, führen

¹⁾ Orig.: wol verfaßt sein und jeder zeit. ²⁾ schandbar, schamlos.

wurde, dieselbige sollen zu nächstvolgender malzeit nit zugelassen, inen auch das futer uff die Pferdt abgestrichet oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie denn unser hofmeister vleißiges ussmertchen darauf haben und anstellen, auch keinen, so hierwider handelt, ungestrafft hingehen lassen solle.

In gleicher meinung thun wir auch verordnen, wo wir uff das Waidtwerkh ziehen, das theiner unser räisigen Diener, der seye hoch oder nidern Standts, vermeg der Pflicht, damit ain jeder uns zugethan, von dem ort, dahin er uff dem Waidtwerkh zu halten bescheiden, sich enteußern oder in die genachpaurie fleckhen sich heimlich thun oder auch sonst außer der Ordnung vor[=] oder nachziehen, sonder jeder sein sach und bevelch gehorsamlich in guter Achtung hallten solle. Item, es soll theiner, dem nit zuvor ordentlich ange sagt worden, für sich selbsten nit hinauß oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen bescheidts erwarten.

Allso soll auch theiner vom Adel mehr Pferdt oder Düener dann die Anzal, darauff er von uns bestelt und wir ime erlaubt, in unserm futer halten und gen hof geen lassen.

Damit und auch die Thorwarthen mit einlaßung des Gesündits desto bezere Ordnung halten und der Personen, so geen hof gehen, gewiß sehn megen, solle von unserm hofmeister jedeßmal, wann ein neuer vom Adel gehn hof angenommen, mit wievil Dienern selbiger bestelt, Inen, den Thorwarten, angezeigt oder, wo es vergeßen, durch sie, die Thorwarten, deßzen erklundigung gehabt und merere Personen nicht eingelassen werden.

Item, es solle theiner Unser Diener, er seie vom Adel oder ain ander, ohne unser oder zum wenigsten unsers hofmeisters vorwissen und erlaubtnus von hof reiten.

Item, wer von hof wegreuth, der solle jedesmals seine Pferdt und düener mitnemen und ohne sondere erlangte erlauptnus deren theins alshie lassen wie auch uff selbige weder futer noch mal geholet und geben werden. Item, so es sich begebe (welches doch der Allmechtig lang verhueten wolle), daß Feuerßnoth oder sonst ain gefärlicher Lehrman oder Rufflauff entstuende, allhie oder anderer Enden, da wir unser hofleger hetten, so ordnen und wollen wir, das vom Adel, Kinspennige Knecht und gemeinlich all ander hofgefündt (überhalb der hienachbemelten) von Stundt an zum Schloß oder unserm Loßament, die herrn Räth und Canzleiverwandten aber zur Canzley sich versüegen und dann der Stallmeister mit seinen undergebenen Knechten und Pferdten samt andern Räysigen alshobaldt in iren Wehren und Rüstungen fur das Schloß ruckhen wie auch der Wagenmeister mit den furknechten und Pferdten sich in bereiter Wartschafft halten und sie alle unser oder unsers hofmeisters oder seines nachgesetzten beschaidts gewarten und geleben sollen.

Nicht weniger thuen wir auch hiemit ernstlich verbüeten, das theiner unsers hofgefündts, es seien vom Adel oder Diener, in den fleckhen oder auch solcher Enden anderftwo, da wir jedesmals mit unserm hofläger sein werden, so Tags noch Nachts, weder offentlich noch heimlich ainich Buxen oder Rohr mit oder

ohne geladnem Loch loßschießen solle, sondern wellen, wo es die Rotturft erfordert, daß ein solches vor dem fletchen in offenem, freyem Feldt, darzu an sichern orten, gewarstamlich beschrehe und also die dernwegen biszhero vilflestig fürgenomme gefährliche und schädliche Schießensunordnung genzlich abgeschafft sein solle; wie wir dann auch bevelch geben lassen, uss die Übersarer dißes Punctens vleißiges uffmercken anzustellen und dieselbige ohne unterschiedt, wer oder wem die¹⁾ gleich seyen oder zustannden, allzobaldt mit gesenghnuß zu straffen oder uns anzuzeigen.

Und wollen also hiemit nochmahn und zum beschluß (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bei vermeidung unserer ungnaht und anderer Straffen geordnet und bevohlen haben, Das von Unsern officieren wie auch von allem unserm hofgefündt und, sovil jeden insonderheit berüren thut, dieser unserer hofordnung nit allein würckliche volg unverbruchlich gelaistet und darwider (es erforderet dann die gelegenheit der Zeit und Personen, wie biszweilen wol beschehen mag, außer Rotturft und von höflichkeit wegen ain anderes) nit gehandelt, sondern auch unsern officiern in iren Dienstsverrichtungen von Niemanden widerprochen und dann, wo über diese unser jetzige Verordnungen in unserm Namen von unserm hofmeister oder seinem nachgesetzten auch was noch weiters bevohlen und verordnet [wurde], selbigen nit weniger, als were [es] hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet und gemeinlich in allem und von allen unser²⁾ Nutz und frombes geschafft und gefürdert, Nachteil und schaden gewarnet und verhütet werden solle, als verpflichten, gehorsamen Dienern in all weg gezimbt und gebürt und zu jedem unser gnedig vertrauen steht.

Doch thun wir uns münderung, mehrung oder Enderung dißer unser hofordnung nach unserer wolgefelligen gelegenheit hiemit jeder zeit vorbehalten.

Actum . . .

Hofordnung des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach³⁾ (1568).

Karlsruhe. Großherzogl. General-Landesarchiv. (Haus- und Staatsarchiv.)
Hofordnungen. Nr. 27.

Hofordnung

deß durchlauchtigen Hochgeborenen Marggraven zu Baden und Hachberg, Landgraven zu Süsemberg, Herrn zu Rötteln und Badenweyler,

Berlesen zu Carlsburg uss den 22. Martij anno 1568 im beysein mehns gnedigen fursten und herren vor dem ganhem hoffgefündt⁴⁾.

Erstlich, so gebeuth mein gnediger fürst und herr, Marggraf Carl, ganz ernstlich und will, das nitt allein alshie zue hof bey seynen frstl. Gn. hofhaltung,

¹⁾ Drig: der. ²⁾ Drig.: unsern. ³⁾ Karl II. von Baden-Durlach, 1553–77. Residierte erst in Pforzheim, seit 1565 in der Karlsburg in Durlach. ⁴⁾ Die älteste Fassung vom 30. März 1559, wiederholt erweitert, zuletzt noch 1572. Eingehende Erörterung des Verhältnisses der zwölf im Karlsruher Archiv befindlichen Redaktionen hätte hier zu weit geführt.

sondern an allen andern ortten, da sein frstl. Gn. hinraisen würdt, sich seiner frstl. Gn. Hofgesindt aller Gottlesferung und zutrinkens enthalten sollen.

Es soll auch zu hof keiner den Andern, er sey hoch oder niederes Standts, an seinen Ehren schmehlich antasten oder gegen dem andern ichzt thettlichs furnehmen, bey schwerer leibstraaff, Sonder so allhie zue hofe oder, da unser gnediger frst und herr sonst aigner person ist, ein usrechter, steisser Burgfriedt mit Reden, Worten und Wercken gehalten werden, welcher Burgfriden¹⁾ auch in Irer frstl. Gn. Marstall und an andere ort, da seiner f. Gn. hofgesindt, usf Irer f. Gn. bescheiden, Ir wohnung und wesen haben, sich erstreckhen [soll]. Es soll auch keiner unsers Gn. frst. und herrn diener und hofgesindt, es sey Edel oder Unedel, den andern us meins gn. f. und herren heusern oder der orten, da (wie gemelt) Burgfrieden ist, nit fordern. Wer darüber handelt, soll nach gelegenheit seins Standts verstrickt oder eingelegt, die sach an sein frstl. Gn. zugebracht [werden] und derselben beschaidt und straaff erwarten.

Da sich auch zwischen seiner f. Gn. hofgesindt, hoch oder Nieders Standts, inn Zeitt des hofdiensts uneinigkeiten, Zwietrachten und sachen zutragen, die ein theil gegen dem andern güetlich oder rechtlich usztragen wölt, Sollen haid parthehen solchs alhie vor seiner f. Gn. oder derselben Statthalter und Räthen in Erster Instanz rechtlich oder güetlich zu erörtern schuldig sein; und, welcher theil sich deßen wehgern würde, derselb soll von seiner f. Gn. wegen, wie biszher bebehlich gewezen, zu solchem usztrag verglübt²⁾ werden. Da auch jemandts in solchen und dergleichen Irrungen und Zwietrachten der friden gebotten würde, der soll denselben mit worten und werken steiff und unverbrochen halten, und, welcher darüber handlen würde, der soll mit ernst als ein friedbrecher gestrafft werden.

Welcher auch darüber us dem hofdienst kkommen und solche seine spennige³⁾ sachen, die sich in Zeit seins Hofdiensts zugetragen, rechtlich oder güetlich, wie obgemelt, nit erörtern oder anhengig machen würde oder wolte, den soll der ander theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu steen schuldig sein noch darzu angehalten werden.

Und nachdem sich auch viel solcher Zwietrachten und unainigkeiten zum Schlaafftrunk zugetragen, so will sein f. Gn. hiemit nit allein alhie bey seiner f. Gn. gewöhnlichen hofhaltung, sonder in allen seiner f. Gn. heusern die schlafftrunk genüglich abgeschafft haben.

Item, daß hofgesindt soll sich zu hof aller unchristlichen opinion und Secten zu disputieren genüglich meszigen, sonder ir Speiz und Trank mit dankagung, Zucht undt Erbarkeit, auch still one Rumor und geschrrey, wie sich einem Erbarn und loblichem hofwesenn nach gebüert, nieszen⁴⁾; und, welcher sich unzüchtig halten und erzeigen würdt, Es sey mit geschweß und geschrrey, mit vollsauffen, fluchen oder anderer ungebürlicher weiß, den soll der hofmeister, haußvogt⁵⁾ oder, wer

¹⁾ Im Orig. folgt: sich. ²⁾ durch Gesüdde verpflichtet. ³⁾ streitige. ⁴⁾ genießen. ⁵⁾ In älteren Redaktionen steht statt des Haßvogts der Burgvogt, in der letzten von 1572 dagegen hier der Küchenmeister.

des inn irem abwesen bevelch hat, mit dem Thurm oder sonst nach gelegenheit straffen.

Welche auch der hofmeister, haufvogt oder Kuchenmeister umb solch unzucht straffen und stillen würde, die sollen darinnen gehorsam sein. Wurde sich aber jemandts hinsurter darwieder setzen und uss solch warnenn und stillen nichts geben, sonder sich mit wortten oder werken ungebuerlich halten, wie bissher oft befchein, der soll von stund an inn Thurm gelegt und nach gelegenheit gestrafft und darinn niemandt verschont werden.

Da sich auch der hofmeister, haufvogt, Kuchenmeister oder andere, so bevelch haben, in diesen oder andern fellen ires bevelchs mit undersagen, straffen oder dem Thurm gebrauchen, da ist unsers Gn. f. und herrn ernstlich bevelch, das sich keiner des andern darinnen annehmen oder sich jemandts deßhalbenrottieren [soll], bei den Aids[-] und Dienstpflichten, damit ein jeder seiner f. Gn. und seinem herrn und Junkhern zugethan, auch seiner f. Gn. ernstlichen straaff, die sein f. Gn. gegen den ubertrettern an leib, Ehr und guth furzunemen bedacht.

Item, one vorwißen meins gn. f. und herrn oder seiner f. Gn. bevelchhaber soll niemandt kein Gast gehn hof führen, auch der hofmeister, Haufvogt oder Kuchenmeister kein frembden, den er nit kent und nit ordenlich hofgesindt ist, one gefragt, wem er zustendt, und one genugsamten bericht, das er mit erlebnüs gehn hof gangen, nit setzen, Sonder, wo er jemandts dergleichen zu hof begreissen würde, denselben wieder hinaufweisen und derjenig, so ine one bevelch hineinbescheiden, deßgleichen der Thorwart, deßhalb mit Thurn oder sonst, wie sich gebüert, gestrafft werden.

Item, es soll ein jeder zu Rechter Zeit zu hof kkommen und an den Ort und Stuben gehen, da er ordenlich gespeist würdt, und hin und wider sich anderer ort mit verstecken, damit er, wann man klopft, wie sich gebüert, möge gesetzt werden; welcher solches nit thutt, der soll darnach für gutt nehmen, wie er gesetzt würdt.

Item, zu hof soll sich niemandts selbs setzen, ußerhalb meins gnedigen fürsten und herrn fürnemsten Räthen, denen niemandts ordenlich fürgesetzt werden soll, Sonder soll ein Jeder erwartten, bis er vom hofmeister, Haufvogt oder in seinem abwesen andern bevelchhabern zu setzen beschaiden würdt; und, wo ein jeder hingesetzt würdt, da soll er auch zu eßenszeitten pleiben und sich selbs ohne erlebnüs an kein andern Tisch setzen, bei Thurnsstraaff.

Es sollen auch nit minder dann neun oder zehn personen an jeden Tisch gesetzt und im setzen ordnung gehalten werden, laut des bevelchs, so unsers Gn. f. und herrn hofmeister, haufvogt und diejenigen, so in seins abwesen setzen sollen, empfangen; und, wer sich nit gehorsamlich setzen [würde], wie er beschaiden würdt, der soll von stundt an eingeleget und mit der gesengnüs gestrafft werden.

Es soll auch ein jeder sich begnügen lassen an dem, das Ime zu hof durch die verordneten Frem bevelch nach an wein, brott und anderer Speiß surgesetzt und gegeben würdt, und nit weiter begern, auch webet Keller, Koch oder andere darumb anlauffen, bekümmern oder beträuen, bey schwerer straaff.

Item, welcher das ordenlich hofessen, Suppen oder undertrunk versauamt und nit auß ehafften herrngeschäffen oder sonst redlichen ursachen verhindert worden, dem soll zum Nachtisch kein Eßen oder trunk, auch vorm Keller oder Brotgaden nichts gegeben werden, bey Thurnstraff.

Item, welcher einmal zu hof geeßen oder getrunken hat und gesetzt worden ist, der soll, so man das gratias gesprochen hat, dennochsten aus der Thürniß geen und zu keinem andern tisch mer sitzen oder steen, daselbst zu dründen oder zu eßen, auch keiner den andern solchergestalt zu ime beruffen oder sein überblibben Wein oder Speiß andern geben, auch nit über ander tisch schicken, bey Thurnstraff.

Item, es soll auch niemandis nichts vom tisch hinwegtragen, Es sehe, was es wölle, sonder das überbleibendt uff den tischen liegen pleiben und durch die Tischwarter, welche darauff bey iren Aiden Achtung haben, ordenlich uffgehebt, auch die ubertretter durch die Tischwartter bey iren Aiden angezeigt und volgents mit dem Thurn gefrafft werden.

Item, es soll kein Truchſäß oder sonst jemandt, wer der sey, kein Eßen von hof schicken one erlaubniß meines Gn. f. und hern, darauff auch der Thorwart sein fleißig uffsehen haben soll und, so er jemandt ichzit führet uffzragen, solches bey seinem Amt anzeigen und auch macht haben, einen, den er für argwenig hilt, zu besuchen.

Item, vor dem Keller und der Kuchin, desgleichen dem Brotgaden, soll Niemandts weder Brot, wein oder Speiß gegeben werden zu Zeitten, da sich solches nit gebüert, bey Thurnesstraff.

Item, Niemandt soll hundt gehen hof sūren oder mit ime lauffen lassen; wo solches beschicht, sollen die hund ufsgefangen und dem Wasenmeister¹⁾ gegeben und der Ungehorsam mit dem Thurn gestrafft werden.

Item, wer mit unsrem gn. f. und hern uffs waidwerk oder sonst Reittet und vor ordnlicher Zeit gespeiset worden, und man in zwo oder drey stunden widerkompt, so sollen die, so zuvor geeßen haben, nit wider zu Tisch sitzen und, wo daß beschicht, niemand weder Brott noch wein gegeben werden.

So aber die, so uff unsren gnedigen hern gewarttet, früer geßen hetten und etwa ein stundt vor dem Nachteßen kome, denen soll uff ir begern je zwey ein hofbecher mit wein, ein hofbrot und nit weiter gegeben werden.

Item, es soll sich Niemandt bey der Morgensuppen zuschlähen dann diejenigen, denen es von meinem gnedigen hrn. zugelaßen würdet; die Suppen sollen in die hoffstuben gegeben werden von Siebenen bis zu halb acht uhren, Sommers[=] und Winterszeit, und allzeit nit weniger dann Neun oder Zehen zusammengesetzt werden; doch sollen die fuerleut und taglöner Winterszeitten freie vor tag eßen.

Item, die Schneider, Keller und Kiefer²⁾, Kuchinmeister, Mezger, Koch, Pfistermeister³⁾, Becken und Knecht und in Summa alles gefindt ußer des

¹⁾ Abdecker. ²⁾ Küfer. ³⁾ Bäckermeister.

Thorwerten sollen in der Thürnitz gespeiset und nit hin und wieder Pandeten und Bechen gehalten, auch Niemands in die Kuchin, Keller, Brotkammer, Silberchamer, Pfisterey¹⁾ und Schneiderey gelaßen werden, der nit darein gehört, Sonder in diesem fall iren ordnungen, so sie deßhalb haben, mit Bleiß nachkommen und geleben, bey meins Gn. f. und hern straf. Würde sich aber jemandts darüber an solche ort tringen und darinnen erfunden oder solches sonst erkundiget, die sollen darumb mit dem Thurn gestrafft werden.

Item soll Niemandt zu den Nachtischen gelaßen werden dann diejenigen, so darzu gehorig; es sey dann, das einer in meines gnedigen herrn geschefften über feldt geritten, soll er sich bey dem hofmeister, haußvogt oder Kuchenmeister anzeigen: soll er zum Nachtisch gelaßen werden.

Item, so man geßen hat und das gratias gesprochen würdt, soll jeder ußerhalb unsers Gn. f. und hern Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über zwolff und abendts Sieben Uhren sitzen bleiben sollen, von stundt an uffsheen und uß der Thürnitz geen und die Salknecht allsbaldt die Lüsch uffheben, inen auch niemandt darin²⁾ Zinntrag thun, bey eines jeden dienstspflicht.

Dieweil aber mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß dieser punct bißher farläßig gehalten, ordnet sein Frst. Gn. weiter, welche hinsürter mutwilliglich ubertreten, daß denselben zum volgenden maal nichts dann Waßer und brott, und darzu solchs an einem sondern tisch, surgesetzt soll werden.

Also soll es mit denen auch gehalten werden, die einiche unzucht und geschrey zu eßenszeiten oder sonst zu hof begeen, es möchte aber jemandts sich so ungehorsam und ungebuerlich halten, sein f. Gn. würde verursacht, strengere straf gegen denselben surzunemen.

Item, es soll sich Niemandt dem hofmeister, Haußvogt, Kuchenmeister oder andern bevelchhabern in sachen, Ire Amtier betreffen, widersehen, sonder denselben gehorsam sein, bey ernstlicher straaff unsers gnedigen herrn.

Es soll auch Niemandt den Haußvogt, Kuchenmeister, Speiser, Thorwarten, Köch, Pfistter, Keller, Küeffer und Thischdiner weder mit woritten oder durch andere weg beleidigen, sonder imm Berrichtung irer geschefft unbekümet und unbeleidigt lassen, bey seinen dienstpflichten.

Item die, so one wißen unsers gnedigen hern Buben am hof haben, sollen dieselben abschaffen; dann mein gnediger herr keinen leiden [will] dann, die von sein f. Gn. insonderheit zugelaßen werden.

Item, es soll Niemandt one erlaubnis vom hoff reitten, es sey, wer es wölle, sonder sich zuvor bey dem hofmeister anzeigen.

Item, welche für reisige diener angenomen, die sollen gute Pferdt, zur Rüstung taugenlich, auch rechtgeschaffene knecht, die ire Rüstungen führen und ire luchten vertreten können, und nit Klepperdroßer und Buben (wie bißher von etlichen beschein ist) haben, dieselben in unsers Gn. f. und hern hossarb

¹⁾ Bäckerei. ²⁾ Orig.: daran.

bekleiden und zum hofmeister bringen, dieselben inn pflicht und Aadt zu nehmen, so lang [ein]er im Dienst ist, seiner f. Gn. gehorsam, treu und holdt zu sein, nutzen [zu] fürdern und schaden zu warnen, auch alles das zu thun, das ein knecht seinem hern zu leisten schuldig und billich thun soll, welche pflicht und Aadt die Diener von haubt auß von iren knechten auch nemen sollen.

Damit auch die pferdt, darauff von seinen f. Gn. futter gegeben würdt, zur arbeit desto tauglicher seien, so ist seiner f. Gn. meinung und bevelch, daß diejenigen, so futter uff ire Pferdt empfahen, daßselb mit iren Pferden verezen¹⁾ und nit verkaussen noch Schwein, hüener, Genß oder dergleichen darvon zihen sollen; dann, wo sein f. Gn. das widerispiel erfahren, gedenkt sein f. Gn. denselbigen, so solches thun, das futter zu ringern.

Nachdem auch in fassung des futters bißher allerhandt Unordnung gehalten worden, so ist seiner f. Gn. bevelch, das meniglich das futer zu rechter und bestimpter Zeit fassen und nit zwey oder mer futer zusammen steen soll[en] lassen; dann, welcher das nit thun und nit ehaffte verhinderung anzeigen kündt, dem soll solch usständig und verfaumbt futter nit mer gegeben werden.

Und alle Reisige von herren, Adel und knecht, bezgleichen der Räth und anderer Reisigen hofgesindt Diener, sollen schuldig sein, uff das uffblassen, so unser gnediger first und herr verreutten würdet, ein Achtung zu haben; wenn man dann also uffblassen würdet, sollen sie sich von stundt an gereyt machen und dennechsten gerüst mit iren Büchsen und wehren für das Schloß rüchhen. Welcher aber one erlaubnüs daheim bleiben würdt, [dem] soll kein futer gegeben werden und er darzu der straaff wertig sein.

Item, ob einem ein knecht oder Pferdt abging, der soll sich in dreien wochen wider beritten oder mit einem andern tauglichen knecht verfaßt machen. Wo er das in solcher Zeit nit thutt, soll ime kein fueter oder mal gegeben und darzu ime an der besoldung nach der Zal abgezogen werden.

Item, so mein gnediger herr über Veldt reit, soll keiner voranschicken oder nachzihen one erlaubt, Sondern bei seiner f. Gn. oder, uff wen sie beschieden werden, warten, bey meins gnedigen herren straaff.

Item, es soll Niemandt kein Costgelt, auch sonst nichts von hof, geben werden dann mit sonder[n] bevelch meines gnedigen hern; Es were dann, das jemandt von meins gnedigen herren hoffgesindt mit kündlicher krankheit beladen, daß derselb nit gen hoff geen konte: demselben soll wochentlich für Costgelt ein halber guldin gegeben und niemandts von hof gespeiset werden one sondern bevelch. Doch sollen die, so mit krankheit beladen, urkundt von dem hofarzt bringen.

Item, wer in seinen geschafften verreit, dem soll weder futter noch Berung gegeben werden. Er soll auch uff die bestimpte Zeit seiner erlaubnüs wiederkommen und sein Pferdt und diener, ob er mer dann eins hette, mit sich nemen oder sonst uff dieselbigen kein futter oder maal gegeben werden.

¹⁾ völlig verfüttern.

Nachdem sich auch oftmaul zutreget, daß diejenigen, so nit allein in meins gnedigen fürsten und hern geschefften, sonder etwan Zechen, gesellschaften und irer aignen sachen halb verreitten und, nachdem die thor beschloßen, fur die thomen, abschießen und sonst gegen den Pörtuern, Wechtern und andern, so bevelch über die thor haben, allerhand hochmuth, ungebürliche wort und handlung uben: da ist meins gnedigen fürsten und hern bevelch, das sich alle und jede seiner f. Gn. Diener deßen hinsürter genzlichen enthalten. Da auch sein f. Gn. erfahren würde, das jemandt hinsürter vor den thoren und gegen denen, so darüber bevelch haben, mit schießen oder in ander weg einiche ungebürliche handlung gebrauchhen oder daß sich jemandts ußerhalb seiner f. Gn. geschefften verspeten und under dem schein, als ob er in seiner f. Gn. geschefften ußgewesen, einfordern, die gedendt Ir f. Gn. derwegen mit Ernst zu straffen.

Item, keinem, der sein Aigen Pferdt hett, soll bey dem Sattler, Sporer, Riemer oder andern handwerksleuten ichzt bezalt werden, es sey zu hof oder über landt.

Item, niemandt soll kein Speck zum ußwischen gegeben werden, ußgenomen in meines gnedigen fürsten und hern Marstall und den fuorleuten, so mit meins gnedigen hern aignen Pferden faren.

Item, es soll niemandt kein schenk[=?] oder sonst liecht ußerhalb des Schloß gegeben werden, ußgenomen in die Canzelen, Marstall, fuorleuten, Jäger[=] und Reutterhauß.

Item, wann unser gnediger herr zue Kirchen oder sonst außgeet, sollen alle hofdiener usf den Dienst wartten; welcher daß nit thut, dem soll der Wein abgebrochen werden. Und, damit solchem desto vleißiger ußgewartet werde, so sollen alle Räth und hofdiener usf die Sontage und andere fest vor Anfang der Predig zu hoff usf mein Gn. f. und hern wartten, mit ireer f. Gn. inn die Kirchen geen, dorinnen pleiben, biß sein f. Gn. wider herausgeet.

Item, wann mein gnediger fürst und herr in die Statt oder ußerhalben spaciieren geet, soll ein jeder meins gnedigen herrn Diener seine gespanne feuerbüchsen bey ime haben und usf ir f. Gn. wartten.

Item, so feur[=] oder lermansgeschrey ußging, so soll alles das hofgesindt, so nit Raissig ist, denechst dem Schloß und unserm gnedigen herren mit iren wehren zulauffen und darin bleiben biß usf weitern bescheidt. So soll der Stalmeister und meins gnedigen fürsten und hern Reisige knecht dem Marstall zulauffen und die Pferdt von stundt an fatten und zeummen, auch ihre Rüstung anthun, desgleichen die fuorleut die Pferdt anschürren und also usf weitern bescheid wartten, auch die Schreiber und Canzelenverwanten der Canzelen zu lauffen und daselbst bleibien. So sollen alle Reisigen hofgesindt, Edel und Unedel, gleichergestalt ire Pferdt fatten und zeummen, ire Rüstungen anthun und also gerüst mit irenn Wehren und Pferden für das Schloß oder die hofhaltung, wo mein gnediger fürst und herr jeder zeit sein würdt, thomen und bey einander pleiben und weiters bescheids gewertig sein.

Es soll auch Niemandt hinfürter kein Harnasch oder ander Rüstung uß meins gnedigen fürsten und herren Rüstchamer entlehnhen, Sonder, was einem jedem mangelt, der soll sich innerhalb vierzehen tagen selbst rüsten; wo auch jemandts etwas entlehnet und noch bei handen hett, der soll solches innerhalb dreien tagen wieder in die Rüstchamer liefern, bey seinen pflichten.

Item, so und wann auch meins gnedigen herren Diener einer, der nit schriftliche bestallung hat, nit langer in dienst pleiben will, der soll solches ein viertel Jars vor ausgang der Zeit zuvor abkünden.

Item, wer uff seine Zundhern und herren zu wartten hat, der soll in der Thürniß oder gemeiner gefündstuben wartten und nit vor meins Gn. frt. und herren gemach, der Ritterstuben oder andern orten.

Weil auch mein Gn. f. und herr bericht würdt, daß unangesehen dis Articuls die knecht und jungen, so uff ire hern und Zundhern wartten, aigens mutwillens für seine f. Gn. gemach und die Ritterstuben lauffen und, wann die Trabanten oder jemandts Anderer, so deßen bevelch hatt, sie güetlich hinabweisen, inen troßige, böse wort geben, gottlesfatern und fluchen, auch, wann sie under dem Thor oder in der Portstuben oder Thürniß usswartten, ein ungestim geschrey, mutwillen und allerhandt unzucht treiben, da ist Ir fr. Gn. ernstlicher bevelch: wer hinfürter von solchen usswartenden Personen vor Ire fr. Gn. gemach, der Ritterstuben oder andern orten ußhalb der Thürniß oder im hoff gefunden würdt, desgleichen, welche also under der porten, der Thürniß oder Thorstuben unzucht treiben und sich nit wollten güetlich straffen lassen, daß [man] dieselbigen alsobaldt in gesengknüs legen und bis uff Ir f. Gn. weitern beschaid mit waßer und brott speißen [soll]. Und, damit sich auch der fremden herren und Zundherrn Diener darnach zu halten wißen, sollen die Trabanten denselben jedesmals solches anzeigen und in die Ritterstuben zu wartten bescheiden; es weren denn fürsten[=] und herndiener, die ordinarie uszuwarten bescheiden waren: mit denselben soll man es ungefarlich halten. Nachdem auch viel Unrath durch das, daß man etwan bei Nachtlicher weil spät auß der gaßen, auch zu Zeiten verumbt geet, erfolgt, So ist meins Gn. f. und hern ernstlicher bevelch, daß keiner hinfürter, er sey, wer er woll, verumpt bey tag oder nacht, desgleichen nach Neun uhren one beweglich, redlich ursachen nachts uff der gaßen geen soll, bey thurnstraaff.

Und nachdem von dem hofgefndt bißher mermaln clag furkhamen, daß sie nachts uff der gaßen allerhandt unzucht treiben und etwa den Burgern mit einschlagung und einwerffung der fenster und in ander weg schaden beschicht, so wollen Ire f. Gn. Edel und Unedel hiemit, sich eins solchen genäßlich zu enthalten, gebotten haben und, da solches nit helffen [wurde], mit der straaff niemandts schonen.

Item, das hofgefndt soll auch nit also one Mäntel oder Nöck hin und wider in der Statt lauffen, Sonder, wer aus seiner behauung geet, soll seine Kleider tragen.

Es soll sich auch ein jeder mit seinem haußwürt friedlich und verträglich halten; wer sich mutwilliger weiz zanken und zu unsfrieden ursach geben, den will man nit weiter füriren, Sondern [er] mag alsdann selbs umb herberg sehen und soll nach gelegenheit auch gestrafft werden.

Welche auch in der Zeit Ires dienstes bey den gewerbs[=] und handtverds-leuthen oder andern seiner f. Gn. underthanen schulden machen, die sollen dieselben güetlich bezahlen.

Wo aber deßhalb von jemandts Clag thomen, will sein f. Gn. uff begern der schuldforderer derselben Ir Dienstgelt arrestieren und die schulden darvon bezahlen lassen.

Daß hofgesindt sollen es auch vor Zren heusern sauber halten, laut der ordnung.

Es sollen auch die Neyssigen, wann sie ins feldt reitten, uff den wisen, waider oder geseten äckern und feldern kein schaden thun, Sonder dieselben genüßlich meiden und an unschedlichen ortten pleiben.

Item, es soll bei Alidspflichten niemandts uff den helzern, Belbern, den ważern oder sonst nindert¹⁾ schießen oder Bürschēn, auch sonst uberal kein waidwerk treiben dann, die des²⁾ von seiner f. Gn. erlaubnis oder sondern bevelch haben, bei ernftlicher leibſtraaff.

Deßgleichen soll niemandts kein büchsen in der Statt abschießen, sonder solchs vor der Statt an unschadlichen ortten thun.

Nachdem auch daß hofgesindt, wann sie vom eßen geen und für die Porten an die Gaßen hinaufzkommen, sonderlich aber bei Nacht allerhandt unzucht mit schreyen, jauchzen, singen und dergleichen treiben, so ist Irer f. G. Ernstlicher bevelch, daß sie sich solches hinsürter genüßlich enthalten und einer den andern freundlich vermanen und uff befragung die ubertretter anzuziegen schuldig sein soll; dann, wer das ubertreten, die gedendt Ir f. Gn. dermaßen zu straffen, das die andern ein exemplar darob nemen sollen.

Solche jetzt bestimppte ordnung, die Ir f. Gn. jeder zeit nach nottuſt und gelegenheit zu mindern und mehren [sich] vorbehalt, will unser gnediger fürst und herr ernftlich gehalten haben; und, da solche von jemandts, der sei, wer der wölle, ubertreten würde, gegen denselben³⁾ soll gebüerliche straff furgenomen und darinn Niemandts verschont werden. Ist auch seiner frst. Gn. Ernstliche meinung und bevelch, daß ein jeder, er sey edel oder unedel, uff ein jeden Irer f. Gn. hofmeister alhie oder, wen sein f. Gn., so sie über landt reutten, anstatt eines hofmeisters gebrauchen würdt, deßgleichen auch dem haußvogt oder Kuchinmeister in fachen, die inen Amtshalben ufferlegt und gebüeren, gehorsam und gewertig sein soll⁴⁾, sich wieder dieselben nit sezen, Sonder, was die mit Znen Amtshalben handlen, schaffen und bevelhen, demselben gehorsamlich und unweigerlich geleben. Dann sonst sollen und werden sie (vermög Irers habenden bevelch's)

¹⁾ nirgends; kann auch braucht hier aber dem damaligen Sprachgebrauch nach nicht) in der Bedeutung: irgendwo stehen. ²⁾ Orig.: es. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ Orig.: sollen.

gegen denen, so sich dieser ordnung zuwider oder sonst ungebürlich und ungehorsam halten, mit gebürlicher straaff fursaren: darnach hab sich ein jeder zu richten.

Welcher aber an dieser ordnung beschwert hatt, er sey, wer er wölle, der mag solchs anzeigen: soll ime gebürlicher bescheid werden.

Wovern¹⁾ auch jemandts vom hofgesindt jehunder nit verhanden, sonder abwesig, die sollen sich in Frer Ankunft bey dem hofmeister anzeigen und ihnen die Ordnung fureglesen werden, dann sie die Unwissenheit sonst nit entschuldigen [soll]; und solches soll je einer den andern, der jehund nit vorhanden were, anzeigen.

Und nachdem Nicolaus, Trometer, unserm Gn. f. und hern Pflicht gehan, sich wider in Dienst zu stellen, und daszeliß nit gehalten, welches ime dann Ehrenhalß nit gebüert, So will sein f. Gn. hiemit meniglich dasfur gewarnt haben und auch darneben nit verhalten, wo hinfurder jemandts vom hofgesindt gegen seine f. Gn. oder Frey Junkhern und hern, denen [er] diensts halb verpflicht, an seinen Zusagen, glübdt oder Aadt brüchig würdt oder sich sonst unehrlich halten, daß sein f. Gn. denselben²⁾ vor dem ganzen hoffgesindt öffentlich als einen Chrlösen ußschreyen und verrufen lassen wollen: darnach weiß sich ein jeder zu richten.

Dieweil dann solcher gnädiger Verwarnung, auch erstattnier Eidspflicht unbetrachtet seidher seiner f. Gn. Trabanten einer, so sich uff Hochberg Hanß Stigeliß von Bopffingen und althie Hanß Beck von Bopffingen schreiben lassen und genant, ein Monat lang erlaubniß gesordert und aber über solche Zeit ußblieben, sich auch noch uff diesen tag nit wieder in sein Dienst gestelt und also seiner treu und Aadt vergeßen, so will sein f. Gn. denselben Hanß Becken oder Stigeliß von Bopffingen, wie er sich genant, als ein[en] Chrlösen, glibbt[=] und aidbrüchigen mann öffentlich verruft und nochmaln meniglich, sich vor solchem Chrlösen sachen zu verhueten, gnädiglich verwarnet haben.

Es ist auch meins Gn. f. und Herren ernstlich bevelch, daß hinfurter Niemandts von Fr f. Gn. hofgesindt kein Unrath, gemist, stein oder anders, was das gleich sey, in die baide Vorstätt³⁾ fur das Blumenthor oder Pfintzthor, desgleichen auch nit fur das Biesenleinthor⁴⁾ oder daselbst herumb nit fueren, tragen oder schitten lassen solle, Sonder, welcher einichen Unrath, mist oder dergleichen uß der Statt fueren oder tragen lassen will, der soll solches in die gruben bey seiner f. Gn. obern Mülin oder fur daß Baselthor an unschädliche orth fueren oder tragen lassen, alles bey straaff [von] zehn gulden, innmaßen solches der Burgerschaft gleichgerestalt verbotten worden.

Es haben auch die Thorwarter ernstlich bevelch, uff solches gut Achtung zu haben und diejenigen, so straaffbar befunden, anzeigen, darvon Ihnen auch die halb straaff volgen soll.

Wiewol auch in der hofordnung ernstlich verbotten worden, das das hofgesindt nit uff die gesambten⁵⁾ Velder, auch wäld, wiesen und güeter reitten, desgleichen one erlaubt kein waidwerk treiben sollen, so werden Fr f. Gn. doch

¹⁾ Orig.: woverr. ²⁾ Orig.: dieselben. ³⁾ in Durlach, wo die Karlsburg lag, nach der Karl II. 1565 seine Residenz verlegte. ⁴⁾ Orig.: Bylistor. ⁵⁾ besäeten.

berichtet, daß solches nit gehalten, sonder durch etsliche inn solchem furstlicher mutwill getrieben werde:

Derwegen, so ist nachmahn seiner f. Gn. ernstlicher bevelch, daß sich alles hofgesindt eines solchen hinsurter genßlich müßigen und enthalten, nuff den gewenlichen sträßen und unschedlichen Veldern bleiben und nit nebenweg und schlupff hin und wieder in den Veldern und helzern suchen und machen, auch die besambten Velder und güeter in al weg verschonen, bei eines jeden Ait und Dienstpflichten; dann, da solches nit beschee oder jemandt befunden würde, der solchem zuwider handlen, die gedencchen Ir f. Gn. mit allem ernst und ungnaden zu straffen.

Nachdem auch vielfeltige klagan furkomen, das das hofgesindt, sonderlich die jungen, in weingerten und gerten mit nemung des op's¹⁾, drauben und anders schaden thuen, so will Irre f. Gn. hiemit bey ernstlicher straaff verbotten haben, daß sich meniglich solchs hinsurter soll enthalten. Welcher darüber in dergleich sachen betreten würdt, den will sein f. Gn. als ein[en] Velddieb auch mit allem Ernst straffen laßen.

Pörtner's Ordnung.

Der Pörtner sol bey seinem Ahyt gutt Achtung und Uffsehens haben, daß niemands inn das Schloß gange dann, wer ordenlich darein gehörift, doch ein jeder zu seiner Zeit; und, wo jemandt darfur kombt, der nit Hofgesindt ist, den sol er nit hineinlaßen, sonder ine befragen, was er wölle, und, zu wem er wölle, solches anzeigen.

Er soll auch sein vleißig uffsehen haben, daß niemandts nichts auß dem Schloß trag von Brott, Wein und anderm, und, so er das sieht, solches bey seinem Ahyt anzeigen und auch macht habenn, wen er argwöñig spurett, zu besuchenn.

Item, der Thorwartt sol niemandt zwischen den Maalenn oder zu unordenlichen Zeitten uß[=] und einlaßen, one bevelch.

Item, der Thorwartt sol bey seinem Ahyt und hartter Thurnsstraaff nitt gestattenn, daß inn seiner stübenn zechen gehaltenn werdenn, es sey, durch wen es wölle, Er auch für sich selbs niemandes laden; und, wo er das thutt, soll er darumb ernstlich gestrafft werden.

Item, der Thorwarth soll Abends undt morgenns, wann man zublasenn hatt, die Porten beschließen undt one bevelch niemandes einlaßen, der zu spath für die Porten kombt, sonder die Schlüssel alsbaldt dem Haushoffmeister oder Hausvogt überantworten.

Item, er soll auch imsonderheit kein frömbden Botten one Bevelch des Hoffmeisters oder anderer, die ime Bevelch zu gebenn haben, einlaßen.

Als auch bißher sich vil beßlissen, under dem schein, daß sie Milch, Krautth, Hüner, Bisch oder Anders inn die Küchin zu tragen, in das Schloß [zu] schleichen,

¹⁾ Obst.

da man inen dann one bevelch ehen und drinchchen inn der Kuechin undt sonst gegeben, Deszgleichen die handtwercksleuth: deren keinen soll der Portner einlaſſen, sonder solches in der Kuechin anzeigen, dasjenig, so man bringt, vor der Portten zu holenn wiſen; ußgenomen, so die Mezger fleiſch tragen, Die soll er damitt hineinlaſſen. Damit aber dannoch inn die Kuechin komme, was darein gehört, sol jemandes daruff bescheidenn werden, der solche Sach empfahe und hineinfrage.

Ordnung des setzens und Speisens in der Turnitz.

Sovil das ſezen betrifft:

Dieweil nit ein bestendige ordnung gemacht werden mag, muß solches der beſcheidenheit eins jeden Hofmeifters oder andern bevelchhabern heimgeſtellt und bevolhen werden.

Aber dannoch ungevarlich davon zu ſchreiben, soll es nach volgender maß beſchehen.

Wann mein Gn. f. und h. nit alſie, so gebürt ſeiner f. Gn. furnembſten Räthen in der türniz der Erſt tiſch; die mögen zu inen ziehen oder der hofmeiſter mag zu inen ſezen, wem der Vorſitz billich gebürt.

So dann dieser tiſch beſetzt, ſoll[en] an den andern tiſchen die jungen vom Adel, auch, wo deren nit ſovil, die furnembſten Amtleut, als Schuldtheiſen, Keller, die Secretarien in der Canzley und dergleichen, zugefecht werden.

Iſt dann mein gnädiger furſt und herr zu Pforzheim, alſo, das die Räth und Edelleut in der Ritterſtuben oder bey ſeinen fürſtlichen Gnaden ehen,

So gebürt aldann der Erſt tiſch inn der Turniz den Secretariis und Amtleuten,

Der Ander tiſch den Canzleyverwandten und ſonſt alten erbarn dienern, Der drit meines gnedigen fürſten und herren knechten und den eltiſten zuvor,

Der viert den knechten, ſo an dem Dritten nit ſitzen können, daran man die Trabanten, den Zegermeiſter, die Einspenigen und der Räth knecht zufetzen mag,

Der funfft der Edelleut knechten; denen mag man auch zufetzen Pfister, Schmiedeknecht und dergleichen, wie es ſich zutrebt.

An dem ſechſten tiſch ſetzt man furleut, Wifenknecht, Laggeyen, Bottten und, was zuvor nit hat mögen geſetzet werden,

Volgendts das gemein geſindt, ſo noch etwan vorhanden, als Taglöner, Wechter etc.

Der leſt mit buben und ires gleichen.

Und ſoll man hierin dieſe Ordnung halten, welcher an einem tiſch nit mag geſetzet werden, das derselb an den nechſten darnach geſetzet werde.

Wie es mit den frembden leutten gehalten werden ſoll.

Wann frembde herrſchafften vorhanden, ſo möcht man denselben zu ehren der herrſchafften Eltſte Erbare Diener, ſy ſeyen vom Adel oder Knechten, ſezen, wie es irem stand nach gebürt.

Aber das gemein gesindt, so frembdt, soll man zusammen an einen tisch sezen und nit gestatten, daß meins gnedigen frst. und herrn gesindt sich fur sich selbs unter sie misch; es weren dann deren nit sovil, das ein tisch darmit moge besetzt werden: mag man alsdann dieselben je nach gelegenheit sezen

Und da die Ordnung brauche[n], das man Räth zu Räthen, Edel zu Edel, Schreiber zu schreibern, Knechte zu Knechten und buben zu buben seze,

Darinn man doch jeder zeit die gelegenheit der herrschaft und Diener betrachten soll.

Item, wer ein gesandter von einem herren, darinn soll man auch geburliche Ordnung halten.

Vom Speisen und Tranck in der Turnitz.

Uff der Rät tisch in abwezens meines gn. f. und herren soll man eßen und trinkhen geben nach zimlicher notturft und, wie es bisher gebraucht worden.

Ist aber der Erst tisch nit mit Räthen besetzt, sonnder mein Gn. f. unnd herr anheimß, so soll man geben uff den Ersten tisch Abendts und morgens vier eßen, darunter ein bratens, Uff den andern[en] tisch auch vier eßen, aber zu morgens nit alle tag, sonder allein am Sonntag bratens, aber alle nacht bratens,

Uff den drytten und fieritten tisch auch vier eßen unnd in der wochen viermals gebrattens, so mans haben mag,

Uff den fünfftten und sechsten Tisch drey eßen, doch allein in der wochen dreimal gebrattens,

Volgendts uff die andern tisch durchauß drey eßen und allein am Sonntag zu nacht brattens, alles nach gelegenheit, so mans gehaben mag.

Und soll die suppen durchauß fur kein eßen gerechnet, sonder brüe und fleisch fur ein eßen gegeben werden.

Zur morgensuppen sollen auch neun oder zehn zusamengesetzt und innen ein suppen unnd jedem ein brodt, auch zweyen ein becher mit wein gegeben werden, deßgleichen zum undertrunkh idem ein brot unnd zweyen auch ein becher mit wein gegeben werden.

Was man fur wein und Brodt in der Turnitz speize.

Item, durchaus in den Ordenlichen malen soll jedem ein Par Brodt gelegt unnd volgends daß brodt wider aufz der Turnitz getragen werden.

Item, deßgleichen soll jedem ein großer becher, ußgenomen den buben undt roßern, denen soll der klein becher eingeschendkt und auch volgends die gelsten¹⁾ uß der Turnitz getragen werden.

Aber uff der Räth tisch soll man zu zimlicher notturft Wein, auch etwan ein Wermuet[-] und ehrenwein geben. Und, so die Rät nit vorhanden, soll man uff die zwen Oberisten tisch jedem vier Becher mit wein zu einer zubuß geben, unnd, so der Oberist tisch mit Räthen besetzt, so soll man dannoch uß den andern

¹⁾ Tischtanne, Schenkkanne, eigentlich Gußer, Gefäß mit zwei Handhaben.

tisch die weinbecher geben, Desgleichen uß die zwen nachvolgenden tisch drey becher zubuß gestelt und solches alles uß dem Keller hineingetragen werden.

Und under solcher zubuß sol der wermuetwein auch begriffen sein, so einer gegeben würdt.

Kellers und Brodgadners Ordnung.

Ingemein soll weder der Keller noch Brodgadner niemandts kein wein oder brott geben, auch niemandts in Keller oder brotgadem laßen dann, wenn das ordentlich gebürt, welches auch der pfister halten soll, bey meins gn. f. u. herrn schwerer straaff.

Item, so man zu Tzmbiß eßen will unnd man zublaßen hat, soll der Keller und Brodgadner mit Brod und wein in die Turniž gen, einem jeden sein brodt und wein darlegen und fürsezzen, volgendts mit wein und brodt wider uß der Turniž geen.

Und Niemandts mer, dann die ordnung vermag, geben one sondern bevelch.

Desgleichen sollen sie auch zur morgensuppen, zum Undertrunkh, zum nachteßen, auch mit brodt[=] und weingebe in Küchin und Pfisterey, Schneiderey, uf dem Thurm, Portstuben und sonst allen andern Ort, sovil möglich, ir getreu uffsehen haben, damit kein überflüß gebraucht werde, und, wo sie einichen überflüß und unordnung spüren werden, solchs bey iren Aiden anzeigen.

Insonderheit sollen sie auch niemandts kein wein oder brodt geben ußhalb des schloß on sondern bevelch, Sie auch fur sich selbst nichts hinaufzutragen, bey schwerer leibsstraaff.

Der Brodgadner soll auch fleißig uß[=] und zusammenhalten, was den Armen leutten verordnet, und daſselb, sovil möglich, vor unrat bewaren¹⁾, auch nichts darein schitten, so dem menschen nit zu nießen ist, damit die Armen ires Brottis auch mögen erfreuet werden.

Ordnung Unsers Hausvogts.

Erftlich soll er, Haußvogt Conradt Zimmerer, sein fleißiges Uffsehen haben, daß die Porten in unserm Schloß zu rechter Zeit abenndts und morgendts uß[=] und zugethan, und sonderlich, so wir nit anheimisch, daß die Porten Abendts zeitlich beschlossen und niemandts one sonder beweglich ursachen zu unzeiten und sonderlich bey nacht uß[=] und eingelassen werde, darumb er auch alle nacht die Schlüſel in seiner Verwarung haben soll.

Er soll auch die Schlüſel zu eßenszeiten, sobald man zugeblasen, zu seinen handen nemmen und mit fleiß daruß sehen, daß niemandts zu eßenszeiten oder sonstien in unser Schloß gelassen [werde], der nit ordentlich darein gehört, und in folchem uß[=] und einlassen handlen jeder Zeit nach erheischender nothurst; darumben er auch solches dem Portner anzeigen [soll], daß er niemandts one Unsers Hofmeisters oder sein Vorwissen uß[=] und einläſe und die Porten nit in berürter

¹⁾ Drig.: bewart werden.

Zeit unnötwendiger weiß öffne; und, wo solches von dem Portier nit gehalstien, soll er deßhalb je nach gelegenheit gestrafft werden.

Gleicher gestalt soll er mit fleiß zusehen, das die wacht uf dem Thurn und in unserm Schloß gesessen und ordenlich gehalten werd, und, so das nit beschehe, den Thurnbläser und [=]wächter mit dem Thurn straffen, darumb auch er, unser Hausvogt, bey seinem Aid kein nacht außer dem Schloß ligen soll.

Er, unser hausvogt, soll auch, so man zu tiſch ſitzen will, in der Türniß ſein und fürnemlich daruff Acht haben, das jedermann, wie ſich gebüert, geſetzt werde, und, fo er jemandt findet, der nit ordenlich gehn hof gehört, nachfrag haben, wer ihne gehn hof beſcheiden, und ſich darinnen halſten je nach gelegenheit der ſach.

Und damit man auch in der Türniß ein ordenlich wesen heilt und Gotesleſterung, Zanken, zutrinken, geſchrey und ander unzucht desto mehr verhütet werde, So soll unser haußvogt zu eßenszeiten in der Türniß von einem Tiſch zu dem andern gehen und, wo er einiche unzucht, Gotesleſterung, Zutrinken und geſchrey vernimbt, diejenigen, fo ſolches thun, darumb gütlich Strafen; und, so das nit helfen wollt, ſoll er die Muttwilligen übertrreter vom gemeinem hofgefint macht haben in thurn oder der gefengnus einen under dem hindern thor zu legen, aber nit wider heraußzulaſſen one Unſer oder Unſers abwesens Unſer Räth bewilligen und bevelch.

Begieng aber einer vom Adel oder ſonſt unſer fürnemliken Diener einer ſolche Unzucht und wollt ſich deßhalb an Unſers Haußvogts manen und Strafen nit kerlen, oder das ſich ſonſt ein Unzüchtige, frevenliche und ſonderlich thetliche, Burgfriedbrüchige handlung in unſerm Schloß zuträye: Das ſoll Unſer Haußvogt bey seinem Aid uns oder Unſerm Hofmeiſter und in abwesen unſer und Unſers hofmeiſters Unſern Räthen anzeigen und deßhalb beſcheids erwartan.

Er ſoll auch verschaffen und Ordnung geben, das dem geſündt zu gebürtlichen ſtunden zu eßen gegeben und durch die Köch ordenlich und ſauber gekocht werde, und, sobald man geeßen hat und das gratias geſprochen würdt, daß jederman, ußgenommen Unſer Räth und die vom Adel, welche doch auch morgens nit über zwölff und abendis über ſiben Uhren ſitzen bleiben ſollen, von ſtundt an uſſſtehe¹⁾) und man wein und brothen wider unſer der Türniß trage und ordenlich uſſhebe, auch niemandis nichts mit Ihne vom Tiſch hinauſtrage.

Gleicher gestalt ſoll er auch gute Achtung haben, das die Morgenſuppen und untertrunk ordnenlich beſcheiden und dorinnen kein übermaß gebraucht werde.

Dieweil wir auch nit wollen, das außerhalb der gewönlichen ſtuben geheezen, getrunken und ſonderzecken gehalten werden, ſo ſoll unſer Haußvogt mit fleiß darauf ſehen, das weder in Kuchin, Keller, Silbercamer, Schneiderey, Pfüſterey, Portſtüblin oder andern orten und ſonderlich auch zu keinen Unzeiten in Unſerm Schloß geſellschaften und Zecken gehalten [werden], auch [nit] ußer Kuchin, Keller und Brotgaden Speiſ und trancks an ungebührliche ort getragen werde. Und, wo

¹⁾ Orig.: uſſſtehen.

er ichts dergleichen erfahren würde, daß soll er bey seinem Ahd anzeigen und strafen, auch nit gestatten, daß jemandis in unserm Schloß zu hof, vorm Keller, in den Kuchen, Cammern und anderwo, wann die Porten gesperrt, nach neun Uhrn hervor sehe, sonder die schlafen zu gehen und die Liechter wol und fleißig ußzuleschen anhalten und bevelhen, uff solches er auch jeder Zeit, damit daßselb gewiß beschehe, ussehen haben soll.

Er soll auch, es seye zu sommer[=] oder Winterzeiten uff die feuer inn der Türniß, Kuchin oder andern orten, da in unserm Schloß feuer gehallten, gut und fleißig Ussiehens haben, das dieselben zu rechter, gebürender Zeit ußgelescht [werden], gleichergedestalt er auch mit den Kammern¹⁾ in Unserm Schloß thun soll, dieselbigen zu rechter Zeit fegen und saubern lassen, damit nit schaden darauß entsteue, desgleichen auch ein gut Achtung haben, das Unser Schloß allenthalben im Dach wesentlich erhalten werde, und, wo er Ichbit zu machen von nöten achten würde, daß unserm Keller und Baumeister anzeigen und derselb Unser Keller und Baumeister daßselb beßern lassen.

Und waß er, Conradt, über solche Ordnung in unserm Schloß für sich selbs sehen und spüren würde, das zu Nachtheil reichen und in beßerung möcht gericht werden, daß soll er Uns, Unserm hofmeister oder Canzler anzeigen und sich bescheids erholen und sonst alles das thun, das ime von uns oder Unserm hofmeister zu thun bevolken würdt.

Und damit er, Unser Haußvogt, solchen seinen bevelch desto statlicher verrichten und dieser Ordnung vorsein mög, so bevelhen wir hiemit allen Unsern Dienern undt hofgesindt, das sie in allen obgemelten Puncten und, waß er bey ihnen schaffen und gebieten würdt, ime, Unserm haußvogt, ambtschalben gevolgig und gehorsam sein, Sich darwider nit sezen, bey vermeidung unser schweren straf und ungnad. Daß wöllen wir uns zu einichen allen und jeden insonderheit versehen.

Actum Pforzheim den 21. Januarij Anno 1564.²⁾

Kuchinmeister[=] und Köchordnung.

Der Kuchinmeister soll dasjenig, so zum hofbrauch gehörig, ordenlich und bei rechter Zeit einkauften, in die Kuchin mit Urkundt des Bergadners³⁾ liefern und in sein behauung nichts tragen oder tragen lassen, daß zu meines gnedigen herrn hofbrauch eingekauft worden.

Item, er soll mit fleiß und ernst darob sein und hallten, das die Köch dasjenig, so Ihnen geliefert würdt, uffs möglichst und best Kochen und sauberlich undt ordenlich mit dem Kochen umgangen, auch zu rechter Zeit in die Kuchin kome.

Item, er soll zusehen und darob hallten, das in der Kuchin gewahrsamlich mit dem feuer umgangen und die Kämmer zu rechter Zeit gesaubert und gesegt werden.

¹⁾ Kamine, Schornsteine. ²⁾ bezieht sich nur auf die Ordnung des Haußvogts. ³⁾ Speisemeister, Bergaden = Speiselammer.

Item, er soll auch daran sein, wann Wildpreth vorhanden, so nit frisch verbraucht würdt, das es ordenlich eingesalzen werde und nit verderbe,

Item, das auch die Köch das Kuchingeschirr nit mißbrauchen, verworlosen und verderben, und, wo einer etwas verworlost und mutwillig verderbt, denselben solches zu bezahlen anhalten.

Item, er soll den Köchen mit ernst bevelhen, niemandts in die Kuchin zu lassen, der nit ordenlich darein gehört, auch in der Kuchin niemandts essen und trinken zu geben, bey Thurnsstraaf, Er auch für sich selbs kein sondere Zechen darin halten und usf solches alles ein fleißig ussehen haben.

Item, er soll zu jeder Zeit, so man in der Thürniß sezt, darbey sein und Achtung haben, wieviel tisch besetzt seien, und von stundt an den Köchen bevelch geben, wie sie us solche tisch arrichten sollen.

Er, unser Kuchinmeister, soll auch neben unserm haußvogt sein achtung us den nachtisch haben, damit sich niemandts zu demselben zuschlage, wer nit ordenlich darzu gehört.

Item, die Köch sollen sich bekleidigen, alle Ding mit guter Ordnung sauber, lustig und gut, auch zum nutzlichsten zu kochen und niemandts nichts in oder ußer der Kuchin zu geben, dem das nit ordenlich zugehört, und sie selbs nichts darauf tragen, bei schwerer straaf.

Sie sollen auch bei iren Aiden in der Kuchin kein gesellschaften und sonderzechen halten und niemandts¹⁾ zu ihnen hineinlassen, der nit in Kuchin bescheiden ist, bey meins gnedigen herrn schwerer straaf.

Item, sie sollen dem haußhofmeister, Kuchinmeister, haußvogt und, wer mit ihnen Ambtschalben zu schaffen hat, in Frey bevelchen gehorsam und gewertig sein und Frey bevelchs in der Kuchin treulich warten, auch bey rechter Zeit darein kommen, oder sie sollen darumb gestrafft werden.

Item, die Köch sollen bey Frey Aiden nit mehr Wein und brot zum kochen oder suppen in die Kuchin fordern, dann die notturft erforder, noch²⁾ in den und andern sachen einichen überfluß brauchen; und, wo das beschicht, sollen sie darumb ernstlich gestrafft werden.

Desgleichen sollen sie auch mit allem fleiß daran sein, das das feuer zu Abendt ordenlich verwahrt, auch sonst damit gewahrsamlich umgangen und das holz nit unnotiger weiß verbrannt, auch das Kuchingeschirr sauber und rein gehalten und in der Kuchin nichts mutwilliger weiß verworlost werde.

Damit auch den armen Leuten die überbliben speiße desto baß gedeien möge, sollen sie dasjhennig, so für die Armen verordnet, ordenlich und feuerlich zusammenhalten und nichts darin oder darzu schieten, so sonst durch sie verworlost oder verdorben und dem menschen mit gesundheit nit zu nießen ist, bey leibstraf.

¹⁾ Orig.: jemandts. ²⁾ Orig.: oder.

Württembergische Hofordnungen.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1549).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

Bevelch und Ordnung,

waß wir, von G. G. Christoff, Herzog zu Württemberg¹⁾ etc., von unserm Hoffgesindt gehalten zu haben, und deme also gelebt und nachkommen sol werden, haben wollen.

Erstlich, wan wir nit hie sindt, wollen wir, daß alle schreiber, Köch, Keller, Lakahen, gartner, breur, Metzger, Vogler, Schneider, auch einspenigen, so hier bleiben, omne alle sel alle nacht in dem schloß liegen,

Auch des tags alle wegen der halb tail, ein tag umb den andern abzuwechseln, in dem Schloß stetts bleiben, was geschefft ja einer oder der ander hette, bey gleicher straff.

Wir wollen auch, daß über Neun Uren zu nachz, wer der seye, in dem schloß nit schalaßen²⁾ gehe oder winkelzeichen anrichte³⁾, sondern, wann der Burgvogt innen verkündigt, daß da zeitt zu der ruhe seye, sich alle an ire ortt und legerstatt verfuegeln und dem burgvogt in deme gehorsamen, es were dann, daß wir ettwan geest⁴⁾ hetten und sonst so spatt eßen.

Wir bevelchen auch, daß unser Hoffgesindt, Teutsch⁵⁾ und Welsch, sich sonntagß und anderer tag in der wochen⁶⁾ fleißig zu der Predig und Gotteß wortt verfuegen, bey denselben beharlich bis an endt beleiben, den knechten noch furleuten von dem stallmaister nit gestattet werde, Sonntags unnder der Predig die geul zu trinckhen oder andere boßelarbeit⁷⁾ zu thun. Sol auch Lamprecht einsehens habe[n], daß die Jägerknecht und bueben zur selben Zeit mit den Hunden auch nit umgangen und zu eßen geben, Dergleichen Küchenmaister in der kuchen zu kochen und Küchenbueben auch uffsehens sol haben und [sie] ermanen, daß wortt gottes zu herren⁸⁾, gleichfalls burgvogt wechter und ander gefinde, ime bevolhen.

Und nachdem wir bericht, daß sich vil uneinigkaitt unter unserm hoffgesindt zutrefft, einer den andern leichtfertiger weiß ußfordert, derhalben wollen wir, wo einer oder mehr, er were edel oder unedel, den andern uß der furstlichen freyhaitt in oder vor dem schloß und uß demselben berg, was ende das were, vor der kuchen oder stal ußforderte, der soll wisen, er die freyhait gebrochen zu haben und wir ime, wie sich derhalben⁹⁾ geburtt, mit ernst[en] straffen furnemmen werden,

Auch, die sich mit einander schlagen und zanken, jeder zeitt nach nootturfft straffen; gebieten auch hieruff allem unsern hoffgesindt und insonderheit denen,

¹⁾ Christoph von Württemberg residierte 1542–50 als Statthalter in der Grafschaft Mömpelgard und folgte dann seinem Vater Ulrich. ²⁾ sich herumtreiben. ³⁾ Ortg.: anrichten. ⁴⁾ Gärke. ⁵⁾ Ortg.: Tausch. ⁶⁾ Im Original folgt: sich. ⁷⁾ geringfügige, gewöhnliche Arbeit. ⁸⁾ hören. ⁹⁾ Ortg.: derhalber.

so wir über andere bevelch geben haben, bey iren pflichten und ayden, wo sie¹⁾ solliche Unfuer²⁾, Uneinigkeit, Schlahens und usforderns vernemen, [daß sie] unß sollichs one verzug dennechsten anzaigen und nit verschwaigen wollen, wie dann bisher beschehen. Ob aber einer oder mehr in deme einiges³⁾ mutwilliger weise verschweige, sollen der[=] oder dieselben wißen, daß wir sie nach ungnaßen straffen wollen.

Und nachdem daß Gottslestern, andere unverschampfte reden und gebertt wir under unserm Hoffgesindt, was standt sie seindt, gar gemain zu sein vernemmen, dadurch dan Gott hoch erzurnit [wird], so wollen wir (wer anders in unserm Dienst gedenkt zu bleiben), daß selbigs gar von inen, es sey ein schimpf oder ernst, abgestellt werde; dan man solle wißen, daß wir solichs nit lenger an unserm hoff gedulden, zusehen noch leiden wollen.

Dieweil wir auch in der Turniz under dem eßen, darvor und darnach, große unordnung mit schreyen, boldern und reden zu sein vernemmen, so wollen wir, daß solichs auch gar abgestellt soll werden und sich daß gesindt vor, under und nach dem eßen in der turniz mit reden und anderm beschaiden haltte, auch deß burkvoigts und kuchenmaisters warnen und klopfen gehorche⁴⁾, auch, wan man nach dem Eßen usfkloppft, dennechsten das gesindt usfstehe, zu seiner arbaitt sich suege oder die ubertreter der thurmstraff darüber gewerttig⁵⁾ seyen.

Daß also steiff zu halten, unser bevelch und maynung ist, und bevelhen hieruff dem statthalter, in unserm abweßen fleißigs und strengs einsehens [zu] haben und kaines, so unser Ordnung ubertreten werde, zu verschonnen. Actum Mimpelgart den 17. November anno [15]49.

Hofordnung Herzog Christophs von Württemberg (1550).

Stuttgart. Reg. Haus- und Staatsarchiv.

Verzaychnuß, waß Morgens uff der Thurnutz dem Hoffgesindt furgehalten soll werden.

Nachdem unß furkhomen, daß edle und unedel ire sueß und meuller an dem kuchenmaister wolten waschen und wuschen, ime [zu] treten, zu schlähnen, schulden⁶⁾ und sonst schmachwortt zu reden, so were unser ernstlich bevelch und mainung, daß niemand, wer der were, sich mit wortten oder thatt gegen ime einlaße, als lieb im unsere gnadt seye. Were aber sach, daß einer waß beschwerde ob ime hette, waß sachen es were, derwegen soll er⁷⁾ unß oder in unserm abwesen unserm bevelchhaber anzaigen, daß [sie] auch mit sezen, wie er die in der turniz sezen thue, gehorchen und nit jeder seins gefallens sich seze, bey schwerer straff. Daß sich auch keiner nit seze, der kuchenmeister seze in dan.

¹⁾ Drig.: sich. ²⁾ üble Aufführung. ³⁾ Drig.: seinigen. ⁴⁾ Drig.: gehorchen. ⁵⁾ Drig.: gewerttigt.
⁶⁾ Beschuldigungen. ⁷⁾ Drig.: solcher.

Auch gedenken wir die Ordnung, den 17. novembriß anno 49 inen verleßen lassen, zu halten, und [ist] darwieder nit zu handlen, bey thurmstraffen, darinnen gemeldt.

Und nachdem wir befinden, das soliche[r] Ordnung in dem, daß in unserm abwesen daß gesindt solte hinen in dem schloß ligen, nit gelebt oder nachkommen werde, so bevelhen wir abermals, daß die vermelten Personen in unserm abwesen hinen nachz liegen, bey thurmstraff.

Doch in deme wollen die schreyber [sich] exempt halten, die aber wir wollen, daß [sie] alle nacht one sel in der Cantzley ligen thun, bey gleicher straff, und doch des tags mit dem hinensein im schloß, lauth der Ordnung, nit exempt sollen sein.

Nachdem wir auch jungst in der Prunſt¹⁾ befinden, daß eyns guetten theils unsers Gesindes nit dem schloß zugeloffen, sondern an andern enden geſteckh[t], so ordnen und wollen wir, daß ede[ll]eutt, einspennigen, köch, keller, Becker, Meßger, Lackeyen, Jager, garittner, Schreiner dennechſten dem schloß zulauffen, es ſeyē feuersnott oder ſonſt lernen, die ſchreyber der Cantzley zu und darinnen bleiben, der stallmaifter mit ſeinem gesindt dem stal zu ſamt den furleuthen, und daß die knecht all weg die geul alle dennechſten fatten und zeinen, die fuerleuth iren pferdt ire geschir auch anthuen und die im alten ſchloß bey einander bereit haben, wo man irer bederffe, auch ſehen, daß [man] die karren und ſchlaiffen, ſo bey des stallmaifters Hauß, beraitt habe und, wo von nötten, die wegen auch, und, wan ſoliche im stall verſtehen, daß der stallmaifter den stall zuthuen laß und er auch in das ſchloß kome. Und wollen wir, daß ſolche fuer[-] oder ſonſt lernen[-], geſchrey[-] Ordnung ſteyff und ungebrochen gehalten werde, bey thurmſtraff und ungnad. Datum den 26. Januarij Anno [15]50.

Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg (1614).

Stuttgart. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.

... Johann Friedrichs, Herzog zu Württemberg und Teck²⁾, Grafens zue Mumppelgart, Herrn zu Heidenheim etc., Ordnung und Satzungen, die wir further an und bey unserm Hoffstatt sowol alhie als ſuff dem Landt von allen und jeden unsern Dienern und ganzen Hoffgesindt ſamt und fonders, vom höchften bis ſuff den untersten, gemeiniglich vest und unverbrichlich gehalten haben wollen.

Und Anfänglich, nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit tragenden Amptes wegen ſchuldiglich obliigt, neben Vortragung eines löblichen Exempels zumohl

¹⁾ Feuersbrunſt. ²⁾ Johann Friedrich (1608–1628) war der Stifter der Stuttgarter Linie. Diese Hofordnung liegt noch in einer älteren Fassung vom 11. Juli 1611 (H.-D. 1611) und einer jüngeren vom 27. Juli 1618 (H.-D. 1618) vor. Die Abweichungen sind angemerkt. Die ursprüngliche Redaktion scheint verloren zu sein, liegt aber der Hofordnung des Markgrafen Philipp II. von Baden-Baden zugrunde. (Vgl. S. 114.)

auch under und bey den underthanen und Dienern, damit selbige in desto beßerm und gefölgigerm gehorsam gehalten, Christlich, heilame und wolstendige disciplin und Ordnung mit steiffer Execution anzustellen und zu verfüegen, alß haben wir auch unsere Hofordnung nachvölgenden Inhalts begreissen laßen, darob wür nicht allein für unsere Person vörstiglich zue halten gedenkhen, sondern ist auch hieruff unser gnädiger will und meinung, inmaßen wür dann allen und jeden unserrn verpflichteten Hoffdienern, sowol von der Rittershaft als andern, vom höchsten und ältesten biß auff den geringsten und jüngsten hiermit ernstlich bevelhen und gebütten thun, daß sie neben gemeiner besleißigung eines christlichen, züchtigen und erbarn lebens sonderlich auch nachgesetzten unserrn Verordnungen und satzungen sowol auf dem Landt alß allhie bey dem ordenlichen Höfläger, sovil selbige einen jeden seiner Person, Amtz und Dienstes halben verbinden, auch die Zeit und jeden Orths gelegenheit nach ordenlichen, billichen Dingen und nach guettachten unserer oberofficierer erleiden mag etc., bei Vermeidung unsrerer ungnad und anderer gesetzter¹⁾ straffen treuelich geleben und gehorsamlich volnzierung leisten sollen.

Und weil wür hieneben allen und jeden unserrn Hofofficierern ihre Stäath, darinnen ihr jedtweders anbevolken und obliegende Amts- und Dienstsverrichtung begriffen, und jeden mit scharffer Erinnerung der Pflichten und Mydt, darmit er Unz neben andern sonderlich auch uff solchen seinen Staath verbunden, zustellen laßen, [wollen wir] unsere Hofofficierer hiemit samptlich und jeden insonderheit und, so oft diese unsere Hofordnung verlesen (welches jahres zweymahl²⁾) beschein wie darbey auch jedesmahl die Sehordnung wüder erneuert werden solle), zumahl auch selbige ihrer empfangenen Stäät, alß wann die von Wortt zu Wortt hierinnen auch fur gehalten, und, daß jeder dem seinen nachmahlen nach billichen Dingen also würtlich geleben und auch neben³⁾ halitung dieser unsere Hofordnung zu unsrer oder der unsrigen Nachtheil und schaden darwüder nit handlen thuen, gnädiglich erinnert wie auch, vörst und unverbruchlich sowol über dieser unsrerer Ordnung als gemelten Stäaten zue halten, die Inspection und Execution unserrn Haushofmeistern, Burgvogt und ihren nachgesetzten mit rechtem wißen hiemit ufferlegt undt bevolken, auch all anderm unserm und unsrer geliebten Brüder⁴⁾ und fräulin Schwestern Hofgesündt mit ernst eingebunden haben, selbigen unserrn jetzigen und künftigen Ober-[...]Hofofficierern in ihren anbevolkhenen Verrichtungen die wenigste Verhinderung, eintrag oder widersprechung nicht zu thun, sondern, waß ihr jeder in Craft selbigen seines Staates oder anderer noch ferner unsrerer Verordnung befehlen, schaffen, thun, vornemmen oder auch diese unsere Hofordnung jedem aufflegen würdt, selbiges alles, alß ob es von uns selber befchehe, ohne einiges wüdersetzen gehorsamlich in würtliche Volnzierung thommen zue lassen, alles bey

¹⁾ Orig.: gesetzten. ²⁾ H.-D. 1611: zu Georgij und Martini. ³⁾ Orig.: neben auch. ⁴⁾ Um Hofe lebten damals noch neben drei Schwestern vier Brüder des Herzogs, von denen zwei 1617 Nebenlinien, die in Mömpelgard und die jultanische (Weilstingen), gründeten.

gefahr unserer Ungnade und unnachlässiger, scharpffer straff, inmaßen wir auch sie, unsere Ober[-]Hoffofficierer, bey selbigen ihren Staaten und, was wir ihnen jedesmahl noch weiter commendieren werden, steiff handzuhaben gedencken und uns endlich entschlossen [haben].

Ferner und zum andern so ordnen und wollen wür, daß sowol auff dem Landt als alhie bey unserm ordinarj Hofflager unsere officierer sampt allen Graven, Herrn vom Adel und andern Hoffdienern an den Sonn- und Feiertagen wie auch den andern in der wochen verordneten Predigtägen nit allein für sich selbst mit Vortragung eines guotten, Christlichen Exempels die Predigten Gottes Wortes und auch mit empfahrung des hochwürdigen Abendtmahls in rechtter Andacht und bußfertigem Leben in unser Hoffcapell oder anderwerb, da wür predigen lassen, mit fleiß besuechen, sonder auch ihre untergebenen Diener, Knecht und Jungen gleichfahls dahin mit allem Ernst weisen, sonderlich aber solch gefündt jedesmahl anzunehmen und zu halten sich besleihigen sollen, die sich zu unser Religion wahrhaftig bekennen und ein solches mit Ihrem erbarn, christlichen Leben und Wandel neben vleißiger besuchung der Predig und des Herrn Abendtmahls also würlisch erweisen. Da sich aber hierwieder jemandt fahrlässig oder auch über beschehen ermahnen wüderspenstig, ergerlich oder Gottloß erzeugen würde, gegen denselbigen sollen Unser Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der Persohn und Verfahrung gepürliche straff oder gar außschaffung von Hoff (doch selbiges mit unserm Vorwissen) fürnemen oder auch uns anbringen, noch mit mehrern Ungnaden andern zu einem Exempel schärppfern ernst darwieder anzustellen haben.

Also sollen auch die Graven, herrn und Hoffknechtern sampt anderm unserm Hofgefündt zu den Predigtägen vor und nach der Predig uns geflüßen uff den Dienst warten, uß und wider in daß Gemach belaiten, auch under der Predig in dem Hoff, auf den gängen und andern orten nit spazieren gehen noch schwäzen stehn, sonder der Predig und gebeth gleichfahls auch von Anfang bis zu endt beywohnen und abwarten.

Wie uns auch für das dritt zu schaffung und befürderung unsers fürstendigen Nutzens, hingegen aber Wendung und Warnung bevorstehenden und befahrenden Schadens alle Unsere Hoffdiener verpflichtet, also sollen sie auch sampt und ihr jeder besonders neben andern obliegenden Dienstverrichtungen sich ingemein auch noch ferner dahin verbunden wißen, wo mit woritten oder Werkhen alhie oder anderwerts Verdächtigs oder argwöhnisch[s] vermórdht, gesehen und in Erfahrung gebracht, so uns und allen unsern zugewandten, deßgleichen Unserer Landtschaft, Heusern, Underthanen an Leyb, Chr, guett oder sonstien in einichen andern gefährlichen oder verdächtigen wägen zue nachtheil, gefahr oder schaden reichen oder thommen möchte, ein solches alsbzaldi unserm Haushofmeister¹⁾ oder seiner abwesend Unserm Landhofmeister und Räthen oder nach gelegenheit auch uns selbes anzubringen und darbei alle solche und andere in Wissenschaft

¹⁾ Die H.-O. von 1611 nennt neben ihm noch den Marschall.

bringende geheimnußen sonst anderwerß im höchsten Vertrauen uneröffnet zu halten.

Nach solchem und für das Vierde so ordnen, bevelthen und wollen wür hiemit cräftiglich, daß nit alleyn bey unsrer ordinarij hofhaltung alhie, sondern auch an einem jeden andern orth, da wür jedesmahl in der Persohn sein werden, es seye zu Hoff oder Belde, ein aufrechter, steiffer und unverbrüchlicher Burgfridt mit wortten, werckhen und geberden vestiglich gehallten solle werden, also daß keiner, wer der gleich sey, den andern mit wortten schmehen oder hochmuetten, hinaußfordern, trauen, fluechen, vil weniger schlagen, stechen, stoßen oder sonst in einichen weeg frevenlich beleidigen solle. Wo aber einer oder der ander hierwieder handlen sollte, der[=] oder dieselbige sollen alsbaldt, wann es Graven, Herren oder Adelstandzpersohnen weren, in gelübt genommen, in ihre Losament oder ire Herberg verstrickt, aber andere dergleichen Verbrecher gesencklich angenommen und nach gelegenheit jedes erscheinenden Verbrechens folgendermaßen gefrafft werden.¹⁾

Erstlich, welcher bey unsrem fürstlichen Hofläger alhie oder anderer orthen, es seye Hofgesündt oder nicht, Unsere²⁾ Obern Hoffoffizierer mit schmählichen wortten antasten würd, der solle vorderst mit vierwöchiger gesenkhnus und Speisung waßer und Brotts gestrafft, nachmahls vom hoff genzlich abgeschafft oder auch nach gelegenheit des Verbrechens Unsers Herzogthums gar verwiesen werden.

Da aber solche Schmähungen gegen Unsren Underofficier verlauffen theten, sollen solche freßler mit vierzehentägiger gesenkhnus und Speisung Waßer und Brotts abgestrafft oder auch nach furkommenden Umlbstdenden des Hoffs verwiesen werden.

Dennach auch allerhandt ungebürlicher Muetwill mit schreyen des gesindb, schmähien under sich selbsten, wercken mit Bainen über Tisch und dergleichen ein Zeitt hero fürgangen: also sollen alle und jede, so in dergleichen Unwesen betreten werden, mit erstgesetzter vierzehentägiger Thurmstraff, auch Speisung Waßer und Brotts, unmachlässig angesehen werden.

Da sich auch einer oder anderer bey auff[=] und anlegung solcher straff würder gedachte Unsere offizier mit Wortten oder Werckhen sezen, sich darein nit alsbaldt guetwillig ergeben, sonder für sein herrschaft oder Jundherrn (wie etwann beschehen) frevenlich beruoffen wollten, daß solle mit dopelter Zeitt jeßgedachter Thurmstraff in all weeg gebuezet werden.

Wofehrñ aber einer oder anderer gegen Unsere²⁾ Ober[=] oder Underofficierer sich mit der faust vergreissen oder [sie] schlagen würde, derselb solle die faust verwürcht haben. Würde aber das gesündt under sich selbsten und gegen einander sich mit der faust vergreissen, sollen dieselben wenigst mit vierwöchiger Thurmstraff und Abschaffung von Hof angesehen oder nach gestalt der Persohn und begangenen frevels gar ußer Lands gewisen werden; die Jungen aber, so unter

¹⁾ Das Folgende fehlt noch in der S.-D. von 1611. ²⁾ Orig.: Unsren.

vierzehn Jahren sein, sollen in solchen sträflichen fählen mit Rüten gestrichen und von hof abgeschafft werden.

Begebe es sich dann, daß unsere ober[=] oder Underofficierer mit der Wehr, Dolchen, Messer, Spieß oder andern¹⁾ Waffen thätlich von jemandt angefallen würden, solche Thäter sollen am Leben gestrafft werden.

Beschehe es aber under dem gesindt, solle der frevler die rechte Handt verloren haben.

Wann aber vorgesetzte sträfliche fäll und frevensche Thaten in Unsern Vorgemachen, Ritterstüben, Saal oder, wo wir uns persönlich befinden werden, mit worten oder der That verlaufen solte[n], gedenckhen wür obgesetzte straffen gegen die Verbrechere nach befundenen Dingen auch noch ferners zu erhöhen und mit mehrerm ernst zu straffen.

Und sollen diese vorgemelte straffen uss unser Schloß und ganzen Bezirkh des Thiergartens, auch Canzley aigentlich verstanden sein.

Uff den fahl aber, daß solche Misshandlungen außer dem Schloß, Thiergarten und Canzley in andern orthen deß in der Hofordnung specificierten nachfolgenden Burgfriedens sich zutrügen, sollen die Thäter jedesmahl's nach gelegenheit darbei erscheinender Umbständt mit ernst, doch etwas milter, als wann es nechtgesetzter Orthen fürging, gestrafft, auch niemandt von solcher unser Ordnuung, wem er gleich mit Diensten zueständig oder angehörig, weder aufzugenommen noch befreit seyn.

Wir wollen auch under der Burgfridensverbrechung²⁾ diejenige Expressse gemeint haben, wo einer zue Hose vor dem andern vom Tisch aufsteen und weichen würde, der meinung, den andern dadurch nit so guet, daß er bey imme führen sollte, zue achten und schmählich zu verleinern. Woehr aber under unserm Hofgesindt außerhalb deß Burgfriedens einer den andern mit ehrenverleßlichen Worten schelten und anziehen würde und ein solches von unserm hofmeister oder Burgvogt in erfahrung gebracht, solle darüber durch unparteyische Inquisition notwendiger Bericht eingezogen und nach befundener beschaffenheit, auch nach gestalttsame der Person gebürtliche beylegung oder Vergleichung behandlet und der unrecht Theil mit Verstrichung in daß Losament oder gefendhnuß oder auch (doch mit unserm Vorwissen) mit abschaffung von Hose oder in andere weeg ernstlich gestrafft werden.

Damit³⁾ auch meniglich wißen möge, wie weit der bezirkh des Burgfriedens sonderlich allhie zu Stuttgarden sich erstrecke und sich der Unwissenheit niemandt zu entschuldigen habe, so wollen wir solchen Burgfriedensbezirkh hiemit specificie benennt haben: namblich im ganzen Begriff unsers Schloß und Thiergartens, darunder auch der grab[en] von dem salichenhaus bis zum Thor gegen der Eslinger Vorstatt hinauß, item in der Canzley wie nit weniger auch im ganzen begriff des neuen und alten Marstalls, Falkhen-, Vieh-, Jäger-, Zeug- und Bündthaus alß auch Bauhof, Hofmeistert und heueschuer und insgemein

¹⁾ Orig.: anderm. ²⁾ Orig.: verbrechung. ³⁾ Von nun an wieder gleich §.O. 1611.

von der Schloßbrückchen an bis für daß inner Tenglinger oder Canzleithor hinauß und von dannen in dem ganzen einschluß des Zeug- und Bündthauses¹⁾ bis an die Probstey und abermahlen von dannen auf dem ganzen Kirchhofe hinüber bis zu der alten Kenzin²⁾ hauß und also beschließlich bis wieder hinab zu obgemeltem Alt- und Neuem Marstall, wie wür dann deswegen sonderlich Täfelin mahlen und die an unterschiedlichen orten öffentlich ausschlagen lassen.

Gleichgegestalt thun wür auch verordnen, daß, wo von Unserm Hofgesindt allhie oder auf dem Landt sonstigen gegen Burgern oder andern mit worten oder streichen freventliche Handlungen begangen würden, daß dieselbige zuvorderst von unserm Hofmeister³⁾ gepürlich aufzugeragen oder nach beschaffenheit von selbigen fuer unsere Altpfleith, da sich die Sach verlossen, nit weniger, als wann die von Burgern oder andern beschehen, gerechtsertiget und die erhandte straffen und frevel unnachläßlich eingezogen oder die frebler sonstigen nach ihrem Verschulden mit gesendnuß gestrafft werden sollen.

Wo aber von höherm stands unsers Hofgesindz, als von Graven, Herren, Räthen, vom Adel oder Canzleyverwandten, also ußerhalb gefrevelt würde (da wür uns doch gegen selbigen mehrer beschaidenheit und alles friedliebenden Lebens und Wesens versehen wollen), gegen denselbigen wollen wir uns nach gelegenheit der fürgelöffenen Verwürckung gebürliche straff zu statuieren hiemitt vorbehalten haben.

Zue Hoff, auch sonstigen, wollen wür, daß von unserm Hofgesindt sich aller Zucht und Höflichkeit jeder orten, alhie und uff dem Landt, besleihen und zuvorderst Unz und den Unserigen wie auch andern hohen standz Personen, sodann sonst insgemein und ihe von den jüngern⁴⁾ und geringern den höhern, ältern und fürnemern schuldige und gebürliche ehrentibettung beweisen, sonderlich aber auch von jedem des andern Staat gebürlich und unwüderfeschlich gelebt und diesen Puncten fürlher gesließener und sonderlich in der Ritterstuben (bevorab wann frembde Leuth endthalsten) Unserer Sehordnung gemäß gehorsamet werde.

Was dann für das fünfte die besuchung unserer Hoflieferung und [=]eszen belangt, sollen alle diejenige, so dero befiegt, selbige (wan nit uff ein andere Zeit oder stundt insonderheit darzu angesezt wird) Sommer[=] und Winterszeitten ordinarie die Morgenuppen zue Siben⁵⁾, den Mittagimbiss zue zehn und den Nachimbiss zue fünf Uhren besuchen, auch⁶⁾ die, so in der Thürniß ihren Tisch haben, im Hoff oder bei dem Reitschnecken⁷⁾ mit dem geschwäz oder sonstigen sich nit aufthalten oder stehn bleiben, sonder dero jeder, waß sie mit einander zue reden oder zue verrichten, zu anderer Zeit thun und gleich also-

¹⁾ H.-O. 1611 folgt noch: so weit selbiger (der Mauer nach) gegen unserm Landshaftshaus übergehet, und von dannen ann unser Cammersecretarii Rathgeber garten und hause hinaufwerts und dannen an die Probstey usw. ²⁾ H.-O. 1611: deren von Kaltenthal Behausung, so unser Jagermeister bewohnt. ³⁾ H.-O. 1611: Marschall oder. ⁴⁾ Orig.: ihenigen. ⁵⁾ H.-O. 1611: von Matthiae Apostoli bis Galli [24. Februar bis 16. October] um Sechs und von dannen bis Matthiae um Sieben. Ferner wird bestimmt, daß die Fuhrknechte im Oberhose die Mahlzeiten um elf und sechs Uhr besuchen sollen. Auf Morgenuppe hatten sie keinen Anspruch. ⁶⁾ Dieses Ende des Absatzes fehlt H.-O. 1611. ⁷⁾ Schnecke ist Wendeltreppe.

baldt den nächsten weeg in die Türniß seinen Tisch zu, daran er vermög der Sezordnung gehörig, nemmen und nach dem gebett sich vollendß niedersetzen und darvon bis nach vollendter mahlzeitt nit auffstehn, er habe dann deszen erforderter noturst nach erhebliche Ursachen oder werde vom Sallmeister oder seinem Gehilfen an andere Tisch versezt. Welcher darwieder handlet, demselben solle daß eßen abgestrichkt und er¹⁾, da er muettwillig sich wüdersezzen sollte, gleich mit der gefenchnuß gestrafft werden.

Doch wollen wür, daß die Graven, Herrn und die vom Adel jedesmahls, sonderlich wann fremde Herrschaften oder Gesandten oder andere fremde, so nit ordinarij Hofgefindt, zugegen, zum wenigsten ein viertelstundt vor dem Eßen in der Ritterstuben zum auffwarten erscheinen.

Wann auch jedesmahls in der Ritterstuben die eßen auffgesetzt, so ist gleichfahls unsere ernstliche meinung, daß ein jeder vom höchsten bis auf den geringsten sein Süßstatt anderst nit dann der Sezordnung gemäß einnehmen und sich kheimer (wer der gleich seye) aigens willens oder anderst, weeder²⁾ ex von unserm Hofmeister oder seinem Amtzverweiser verordnet, bey einichem Tisch unordenlich eindringe. Von welchem aber hierüber gehandlet, dem solle alsbaldt fuetter und mahl abgestrichkt werden.

Wann man dann morgens oder Abendß von der Mahlzeitt wüder aufgestanden, solle angeregte unsrer Ritterschafft nit alsbaldt für sich selbsten wüder von Hof geen, sonder abermahlen zum auffwarten sich etwas lenger aufthalten und unsers Haushofmeisters ansagen oder erlaubt geleben; da aber keine fremde gäst zugegen, sollen selbige unsrer Ritterschafft zugewandte über eine Viertelstundt in einichem orth des Schloßes lenger nit verziehen, sonder jeder sich wüder anheimlich verfüegen, auch über diesem allen Unser Haushofmeister³⁾ mit ernst halten. Es sollen auch sowol die Morgenuppen als Mahlzeitten alßie und ißt dem Landt nitgends anderstro dann in den gewöhnlichen darzu bestimpten orthen bey gemeiner Versamblung, wie wißentlich herkomen, geben und eingenommen und sonst anderer Enden alle nebentisch und zechen genzlich abgeschafft, auch weder von Küchen noch Kellern ichtziges anderstrohin geben und von unserm Burgvogtt, Kuchinmeister und Speizer bey Vermeidung unsrer Ungnad mit ernst darob gehalten werden.

Welcher auch ohne rechtmäßige und erhöbliche⁴⁾, billiche Ursachen zu der bestimpten rechten Zeitt und stundt bey der suppen oder mahlzeitten nit erscheinen würde⁵⁾, dem[=] oder denselben solle volgendß über selbige Mahlzeitten gentlich nichts mehr gefolgt, sie auch bey den nachtischen nit zugelaßen werden, welches wür auch auff diejenige verstanden haben, welche die ordinarij Mahlzeitten zeittlicher (von wegen, daß wür willens gewesen hinaufzuziehen, aber doch wendig worden oder bälter wüderkomen weren) schon eingenommen hetten, daß sie sich nemlich vollgendß über selbigen Zimbis weder bey den Vor- oder Nachtischen nit wüder eindringen oder zuschlagen sollen.

¹⁾ Drig.: oder. ²⁾ weder = als. ³⁾ H.-D. 1611: Hofmarschall und d. ⁴⁾ Drig.: urhöbliche. Drig.: würden.

Also solle auch niemandt Unser Hofgefürst, dem es ußwartens oder anderer seiner anbevolhenen Dienstverrichtung [halber] nit gepürt, die besuehung der Nachtisch vergundt sein, auch selbigem ohne sondere erhebliche Ursachen außer der Kellerey weder Wein noch Brott geben, sonder sonst jedermaniglich an sein gehörigen orth zu dem ordinarij tisch gewiesen werden, wie auch ein jeder seine sachen und geschäfft also anstellen solle, damit er daß rechte Eßen besuchen möge, bey gefahr unnachläßlicher straff.

Ordinarie und gemeinlich sollen an jedem Tisch zum wenigsten acht Personnen gesetzt werden. Da es auch bißweilen sowol in der Ritterstuben als in der Türnitz an den Tischen fehlen würde, da etliche, vermög der Sezordnung daran gehörig, nit zugegen, so sollen selbige unvollhomene Tisch von den nächsten hernach folgenden, da am wenigsten an führen, ergenzt werden und darunter Unser Haushofmeisters¹⁾, Burgvogts, Trabantenhauptmanns, Leutenampt²⁾ oder Saalmeisters Verordnung und Bevelsch³⁾ sich kheimer widersehen, bey straff der gesenkhnus. Wo auch leßlich noch etliche Personnen verbleiben, die kheinen vollhomnen Tisch ersehen oder füllen möchten, die sollen bey den andern Tischen eingemischet werden undt sich deßen gleichfalls niemandz beschweren. Wo denn bißweilen auff solchen ereignenden fahl zehn oder mehr an ein[en] Tisch thomen, solle inen daß ordentlich Brott und Wein auch gegeben, desgleichen der Speisung halben, daß derentwegen khein mangel erscheine, gepürliches einsehen und deßen bey der Kuchin anzaig beschehen, welcher Sezordnung gleichergestallt auch auff dem Landt also gelebt werden solle.

Damit auch alle Uuordnung mit dem gesündt, welches under wehrendem eßen für die Thüren der Ritterstuben, Saal und anderer gemach, darinnen wür oder die Ritterschaft die Mahlzeitten jedesmahles einnehmen, ungebürlich zuzu- lauffen pflegt, fürthomen möge bleiben, solle Unser Hofmeister, Burgvogt, Hauptmann und Leutenamt solches allerdings abschaffen, insonderheit aber die Trabanten, so jedesmahls zum Portieren oder aufwartten geordnet, ernstlich dahin anhalten, daß sie dergleichen gesündt außerhalb derjenigen, so ein edler jung in der Taffelstuben aufzuwarten bewilligt⁴⁾, wem sie auch zugehörig, vor solchen gemacht nit leiden, sonder gleich fort unter die Portten, da andere ußwartten, sie auch dahin weisen; da sich aber einer widersehen sollte, solle er mit dem gesenkhnus gestrafft werden.

Über Tisch (welcher enden es gleich an unserm Hoff ist) solle menniglich sich guetter Zucht, Erbar[=] und Hößlichkeit bekleissen, nach Gelegenheit der Zeit und Orths in Mänteln oder Röckchen züchtig zu Tisch sitzen, vor und nach dem eßen andächtig dem gebett behwohnen, in stille freundlichen und züchtigen gesprechs sich gebrauchen und insonderheit desß bißhero veribten unhöflichen Uffklappfens an gläßern und behern und anderer übelständiger Ungebür sich hinfür genzlich enthalten, sodann von einem zu dem andern Tisch oder auch sonst, wie

¹⁾ H.-O. 1611: Marschalls usw. ²⁾ Ort.: Bevelsch. ³⁾ H.-O. 1611: außerhalb Graven und Herrenstandes personnen, deme jeden ohne daß ein Edelzung in der Ritterstuben paßirt wird.

oben angeregt, nit schreyen, rueffen noch werffen, auch, ehe und dann wüder gebettet oder das gratias gesprochen, ohne erhebliche Ursachen von dem Tisch nit außstehen, welches wür sowol auff diejenige, so in Unser Ritterstuben, allz in der Türnitz daß eßen besuchen, ernstlich gemeint wollen haben.

Also wollen wür nicht weniger, wie dann hiemit insonderheit auch unser ernstlicher Bevelch ist, daß all unser Hofgesindt hohen und nüdern standz an den Vor- und Nachtischen wie auch sonst gemeinlich alles Gotteslästern[s], fluechen[s], Schmehens, ungüttslicher, beschwerlicher und verhaftter Nachreden, leuchtfertigen gesprechs und grober Voßen, sonderlich von und gegen hohen Personen, sodann unöthigen zendhschen Disputierens und Übermäßigen, Schwelgerischen Eßen[s] und Trindhens sich endthalten, sonderlich aber kheimer den Andern wüder seinen willen zu gemeinhenen Trinkhen nöttige¹⁾ oder zur Trunkhenheit undt unordentlichem Leben verursache, wie auch unser²⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabanten-hauptmann und Saalmeister ihre fleißige und ernstliche Achtung darauf halten und vom Häuskeller und Knechten kein Wein mehr zu solchem vorhabenden übermäßigen Volltrinchken gegeben, sonder die geschirr abgeschafft und sich ein jeder an derjenigen Speiñ und Tranch, waß uff seinen Tisch geordnet, mit schuldiger Dankbarkeit benützen lassen solle.

Wo auch jemandt in ein oder ander weeg über solche unsere gebott verhandlen oder auch den Kellernknechten zu weiterm Weinuufffrage zumuethen oder sich zu nöttigen anmaßen würde, der[=] oder dießelbige sollen angezeigt und vom Haushofmeister oder Burgvogt nach gelegenheit der yberfahrung mit der gesencknuß oder Hofsvverweisung unnachläßlich gestrafft oder auch unz angebracht werden, unser noch beschwerlichere straff und ungnedigens gefallen darüber zu befahren und zu verspihren haben.

Ain jeder solle sich an demjenigen, waß ime nach unserer Verordnung laut Kuchmeisters und Häufkellers Staat über Tisch an Wein, Brott und Speiñ zur noturst aufgesetzt, ohne wüder- und mit dankbarkeit genüegen lassen und nit allein weder Koch noch Keller wüder die gebür umb weiters anmuthen, vil weniger nötigen, sonder auch für sich selbsten außer³⁾ den fleschen, Schendhfäzern, Körben oder anderwerß in der Ritterstuben, Türnitz oder sonst an Wein, Brott oder anderm nichz nemen oder begehrn, bey straff der gesencknuß. Wo aber jemandz sonderer Ursachen wegen waß ablaufen oder manglen würde, daß mag bey dem Hofmeister, Burgvogt, Trabanten-hauptmann, Leutenamt oder Saalmeister angebracht werden, die dann nach gelegenheit gebürliches einschens zu verfüegen werden wißen.

Wo jemand⁴⁾, dem ein genanter Wein geordnet, under dem einschenken außer seinen Becher trinchken würde, deme soll nit wüder eingeschendht werden, sonder sich ein jeder seines Becher Weins, wie der ime bestimpt, benützen lassen⁵⁾, bey straff der gesencknuß.

¹⁾ Orig.: nöttigen. ²⁾ H.-O. 1611: Hofmarschallh usw. ³⁾ d. h. aus. ⁴⁾ Orig.: jemanden. ⁵⁾ Hier folgt H.-O. 1611: wie auch keiner selbs Brott außer dem Körbe nehmen, sonder erwarten, bis es ihm von den Kellernknechten fürgelegt würde.

Ebenmeßig solle nit weniger auch in der Türniß, also wie oben der Ritterstuben halben verordnet, ein jeder die Süßtatt, dohin er vermöge Unserer Seßordnung geordnet, einnemmen und behalten und darüber außerhalb anderer verordnung an khein ander orth sich eintringen. So es aber uff dem Landt oder allhie beschehe, dem solle weder Wein noch Brott geben und er¹⁾; so er sich auch noch weiter wüdersehen würde, von unserm²⁾ Haushofmeister oder Burgvogt (denen man es anzugezeigen schuldig sein soll) alsbaldt mit der gefendchnuß oder außschaffung von Hof gewißlich gestrafft werden.

Und wiewol bey diesem unserm fürstlichen Haß von Alters ruemlich hergebracht, daß nit leuchtlich jemanden, sonderlich von anckomenden frembden Gräven, herrn und Ritterschafft, noch andern fürnemen Persohnen uff begehrn die besuehung des Hoffesßens abgeschlagen, sonder einmahl etlich vergont worden, dahin nit weniger auch wür geneigt, wann wür aber befinden, daß bißhero hierunder ein große Uuordnung wie auch des Schens halber Unköstlichkeit fürgangen (indeme beynahe ein jedwederer seines gefallens und eigens willen dergleichen Persohnen eingefiehrt): also wollen und bevelhen wir hiemit ernstlich, daß niemandh, wer der gleich seye, vom höchsten biß uff dem nüdersten, einiche Persohn ohne Unser oder des³⁾ Haushofmeisters vorwissen und bewilligung oder seiner abwesendt unsers Burgvogts Vorwissen weder in die Ritterstuben noch Türniß für sich selbsten zum eßen einfiehre, und ein solches bey der Ritterstuben bey Abstrichung des futters, in der Türniß aber bey unnachläßlicher gesenkhnußstraff.⁴⁾

Damit auch daß unordenliche einschleichen über Tisch bey Hoff derjhenigen, denen es nit gebürt⁵⁾, sonderlich aber der handtwerksleuth, desto mehr fürkhommen, so wollen wür, sobaldt zu ordenlichen Eßenszeitten die Kellerknecht mit Brott und Wein in die Türniß gehen, oder zu allerlengst ein Viertel nach der bestimpten Eßstundt, daß von Portnern nit allein die große Brückchen, sonder auch daß kleine Thörlin beschlossen und die Schlifzel alsbaldt dem Burgvogt oder seiner Abwesendt dem Trabantenhauptmann oder Leitenampt überantwortet werden, Wann man dann geßen und der Saalmeister ein Viertelstund nach aillf Uhr Mittags, Abendt aber nach Sechs Uhr außklopft, der Portner die Schlifzel wider holen und außlaßen und allwegen der ein porttner bei dem Portisch mit den Trabanten, der ander aber mit dem Nachtisch auch mit selbigen Trabanten eßen und sie zumahl auch durch fleißiges aufzehen, sovil möglich, alles unordenlich auf- und abtragen (vermöge ihres Staats) verhüetten und nit gestatten sollen, bey straff der gefäncknus oder genzlicher beurlaubung.

¹⁾ Orig.: oder. ²⁾ H.-O. 1611: Marschalek usw. ³⁾ H.-O. 1611: Marschaleks oder H. ⁴⁾ Hier folgt H.-O. 1618: Wann auch also dergleichen Gräven, herrn und vom Adel in ihren[!] aigene[n] Sachen zur Canzley hierher vertagt und bescheiden oder sonst für sich selbstn andere ihrer geschäften und verrichtungen halber allhie anlangen, solle es mit einladung oder fürung derselben überzeltermassen wißentlich beschehen, ihres Gesinnts aber durchaus niemandt als einem Gräven und Herrn ein Diener zum aufwarten zum Hoffesßen paßiert, auch kein Fuetter uff ihre Pferd gereicht werden. — Würde aber dero einer oder anderer in unsern geschäften hierher erforderet, soll demselben auff fürlegung eines Bettels vom Herrn Landhofmeister, Canzler oder Räthen sampt seinem gesündt, so lang er zu thun, die Lissierung bey hoff, auch das fuetter uff seyn anzahl Pferdt gereicht werden. ⁵⁾ Vgl. S. 120 Num. 1.

Ebenmeßig von den Tischen wie auch sonst von Hove solle keiner ichtziges, wie daß namen hat, (uferhalb seines Hoffbrots) ab- oder austragen, sonder alles an seinem gehörigen Ort über tisch liegen und bleiben lassen.¹⁾

Gleichfalls sollen auch weder von Vor- noch Nachtischen oder auch sonst ohne Vorwissen und bewilligen unsers Haushofmeisters oder Burgvogts einich beschädigen²⁾ oder Speisung gekocht oder auch darzu, wo schon dergleichen waß hinausgeschickt verordnet oder bewilligt, nit in Silber, sonder in Zinn³⁾ hinausgetragen und selbige alsbald wieder an ihr gehörige Orth verschafft werden.

Welcher aber hierüber (wer der auch wäre, niemandt ausgenommen) handlen oder auch dem Allmuchen zue Schmeißerung oder, so sich sonst ußzuheben gehört, ungefürlich verwenden oder auch in ander weeg unerlaubt hinaufzutragen oder [=]schaffen würde, gegen dem soll unser Haushofmeister oder Burgvogt gebürliche gesenkhnußstraff fürnemmen, wie auch der Trabantenhauptmann, Saalmeister und Thorwarthen (zu deßen fürlommung) ihr fleißig Achtung darauff geben, auch uß den fahl die an der That ergreiffende Personnen den oberofficieren mit notwendigen Umbständen anzeigen, die Crafft ihrer habenden Stäät zue gepürrender Straff selbige anhalten sollen.

Die Trabanten und alle andere, so bey den Tischen zu dem ußwartan oder portieren jeder orthen verordnet und beschaiden, sollen hiemit ernstlich erinnert und ermant sein, die Zeit solches ihres wehrenden ußwartens nit allein alles Eßens und Trinkhens biß zum Nachtisch sich zu enthalten, sonder auch ihr fleißiges auffsehen zu haben, daß alles, was in daß Allmußen oder wüder in die Küchin und Kellercammer gehörig, ordentlich alshin thomme und verordnet werde, wie sorderst auch sie selbst bey gefahr unserer Ugnad oder Abstrückung deß Eßens sich deßen müßigen sollen.

Also sollen auch nach wüderverrichten gebetten oder beschehener Dandtagung nach dem Eßen in der Türniß uß des Saalmeisters erstes Ußkloppen diejenige, so under dem Trippel⁴⁾ den Tisch haben, alsbaldt und dann uß daß ander Ußkloppen auch, die uß dem Trippel führen, zichtig ußstehen und sich also alle und jede ohne einigen langen ußhalt uß der Türniß an ihr gebührende orth und verrichtung wüder verfüegen.

Und solle die ordinarißspeisung in unsrer Ritterstuben (wo wür nit selber oder sonst fremde gäst zugegen seyen) zum lengsten uß anderthalb⁵⁾, aber in der Türniß bey denen underm Trippel allein uß ein stundt und bey denen uß dem Trippel noch ein viertelstundt weiteres gerichtet sein und ohne sonder erlaubnuß lenger zu führen niemand gestattet und gegen den übersfahrern ohne unterschid der personnen alsbaldt gebürliche straff fürgenommen werden.

¹⁾ Statt dessen ursprünglich: alles an seinem gehörigen orth über Tisch bleiben und, was in daß Allmußen gehörig, selbiges ungeschmehlert und unbehindert treuelich dahin, was aber noch sonst unangewandt aufgehoben wird, wieder in die Küchen, der Speisung uß den Nachtisch zum besten, thommen lassen und nit, wie bisher von den ußwärtern vielfeltig beschaffen, untreulich versteckt werden. (Ähnlich in der H.-O. 1611.) ²⁾ Essen, das nachhaue gegeben wird. ³⁾ H.-O. 1611: Silber oder Zinn. ⁴⁾ Trippel, eigentlich Tritt, Stufe, hier wohl eine Art Estrade, Bühne mit Stufen. ⁵⁾ korrigiert aus zwö (so 1611).

Kein Unzucht, so die Natur in Nüchterkeit nothalben erfordert, solle anderer enden dann an denen orthen, da es sich gebütt und die darzu verordnet, verricht und dagegen alle ärgerliche unhöflich- und unsauberkeiten anderwerts bey gesenkhuß und unserer Ungnad unnachläßiger gefahr verhütet werden.

Wür wöllen auch ernstlich, wann daß gesündt sowol Tags als nachz von Tisch und eßen von Hoff gangen, [daß sie] uff und vor unser hoffbruchchen aller schandloser reden, auch sonst innerhalb des bestimmbten Burgfriedens schmechlichen scheltens, schmechens, jauchzens, stoßens, werfens, raiffens, schlagens, schendlichen Lieder singens und anderer üppigkeiten und muettwillen sich enthalten sollen, und daß diejenige, so hierwüder gehandlet zu haben betreten und in erfahrung gebracht, mit sharpfem ernst gestrafft sollen werden.

Wie wür es dann unserm¹⁾ Haushofmeister, Burgvogt, Trabantenhauptmann und Leitenant neben andern insonderheit auch ihren Stäaten einverleiben lassen, daß zu deßen fürkommung die Trabanten dahin zu halten, daß ihre etlich sich unversehener Zeit und sachen²⁾, sonderlich bey nacht und, wann fremde herrschaften zugegen, heimlich verstellen, uff solche unnütze hueben in stille Achtung geben und, wo sie ein oder mehr in dergleichen ungebütt oder unsueg ergreissen, selbige alshobalst zue handt bringen und in gesenkhuß legen sollen oder nach gelegenheit dem Vogt zu desto beßerer Verwahrung hinausschicken, auch nach beschaffenheit des geübten muttwillens noch weitern ernst, andern zum Exempel, zu statuiren und fürzunemmen gedendhen.

Anlangendt dann die Ausspeizungen gegen unserm Höfgesündt ist deßwegen unser endtliche meinung, daß selbige fürther genzlich abgeschafft sein, dagegen aber uff begebende fäll volgende widerlegung³⁾ beschehen und gehalten werden solle.

Nämlich, wo zuvorderst unserm¹⁾ Haushofmeister oder Burgvogt von unserm Hoffmedicorum einem ein Urthundt eingebbracht, daß jemandz unsers Hoffgeindz Leibsungselegenheiten halben den Hofftisch nit besuchen khenndie und selbige Person anheimlich oder im Losament sich enthalten mueße und sonst ordinarie den Tisch in der Ritterstuben zu besuchen hette, daß eine[r] dergleichen Person wochentlich anderthalben gulden, wo es aber ein andere, so uß der Ritterkuchin gespeißet, zweintig bazen für Speiß und Wein gegeben werden solle.

Anlangendt aber das ander gesündt in der Türniß, so vom Trippel und gesindtklöchen gespeißet, wöllen wir in solchen fällen auff die fürnemere und ältere Diener und Knecht wochentlich einen gulbin, sodann uff die jungen⁴⁾ zwölff bazen, doch solches alles mit diser maß verordnet haben, wo ein dergleichen kranke oder abwesende person am vierten Tag den Hofftisch wüder besuchen würde, allein daß halbe, waß aber darüber, daß völlige Wochengelt gegeben werden solle.⁵⁾

¹⁾ H.-D. 1611 folgt: Hofmarschalden. ²⁾ Orig. undeutlich. ³⁾ Äquivalent. ⁴⁾ H.-D. 1611: die größern zwölf, die kleineren zehn. ⁵⁾ Hier folgte in H.-D. 1611: Und überdigt seyenn wir hierunder auch noch wittert's gnedig bedacht, wo jemandt unsers hoffgesündts mit langwieriger oder anderer (doch nit böser, eblicher) Krankheit angegriffen und deswegen außerhalb des Losaments anderwerts Unterhaltung gesucht oder von nötzen sein wurde, derselbigen Personhouen instünftig in dem vor diesem zu solchen

Überdiß so wollen wir auch, wann Diener oder Jungen nachz zum heimleuchttten auffzuwartten haben, daß selbige sich unter der Porten still und wesentlich verhaltten und bleiben und in die gemach ohne sondern bevelch oder erlaubnuß sich mit nüchten eindringen thun.

Ebenmeßig ist auch noch weiters unser gnedige meinung, daß all und jede sich an unserm Hoff anijo und inskhünftig halttende Graven, herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel ihr rechtschaffne, ansichtige Knecht und gestandene Jungen und sonderlich ein jeder, so uff drey Pferdt bestellt, hinsführ ohnfehlbar einen dergleichen, wie obgesetzt, knechtmäßigen Jungen und also noch ferners ihe mehr Pferd, ihe mehr dergleichen Knecht und Jungen woltendig halten und sonderlich dahin sehen sollen, daß die Knecht ihrer Redlichkeit halber guete Paßportt haben und ihr Rüstung zue siehren wissen und also zue Schimpff und ernst ihr Ställ vertreten kennend.

Wür wollen innsonderheit auch umb zierlichen Wolstandz willen (wie auch ein jeder für sich selbsten ohne daß genaigt sein soll), daß die Knecht und Jungen sich der Kleidungen mit geslickener Sauberkeit zue Pferdt und fuß gebrauchen sollen, unnd daß derentwegen hierunter die übelständige Ungleichheit vermitten bleibe.

Sobaldt auch ein neu angenommener Knecht an Unsern Hoff thompt, solle selbiger als sobaldt unserm Haushofmeister zu gelübdt fürgestellt werden und von selbigen die Handtreue¹⁾ genommen, uns treu und hold zu sein, unsern Nutzen zue fürdern und schaden zu wenden, sich auch fromb und redlich zue halten, unserer Hoff- und anderer Ordnungen, gebotten und verbotten, zu gehorsamen, auch zu früd[=] und Unfrüdenszeitten unß treuelich gewertig zu sein; und solle selbiger neue angenommene Knecht zuvor zu dem Hoffeszen²⁾ nit paßirt werden, es sey dann angeregte Glübdt von ime genommen, selbiger auch dem Burgvogt angezeigt, welches anzaigen wür auch ebenmeßig uff die neue angenommene jungen verstanden haben wollen.

Item, es sollen auch all unser raißige Hoffdiener, Graven, Herrn, Rittmeister, Hauptleith und vom Adel sampt ihren Knechten jeder zeit mit notwendigen gueten Wehren und zierlichem Zeug, sonderlich aber auch ihre[n] Rüstungen, wie sich einem Rehßigen gevürtt in das Veldt, wol verfaßt sein und jeder zeit ohne fehlen damit in gueter heraftschafft stehen, auff daß man sich auff erfordern oder sonst zur nottußt jedesmals uff sie zu verläßen dörsse haben. Wo aber

erbt erbauten neuen Spittal althie mit Pfleg und Underhaltung nach gelegenheit nothwendige Verordnung zu verschaffen und anstellen zu lassen. ³⁾ Zu der Hosordnung von 1618 folgt nun:

Und nachdem wir bewegender Ursachen halber etlichen Unsern und unserer Ritterschaft Diener anstatt der bisher bey hoff empfangenen Lüfferung ein gewißes zum Costgeld verordnet, denen allen dafelb alberaith zu ihrer Nachrichtung, wie und wo dafelb zu erheben, angezeigt werden, so solle sich derselben keiner, wer der auch sein mag, hinsfür bey dem Tisch zu hof weiter finden lassen.

Da auch einer oder ander von unsfern oder Unserer Ritterschaft und deren Angehörigen Diener in unsfern oder ihnen geschäfftet verschickt oder verrätschen wurde, Bevelchen wir nit weniger ernstlich und wollen, das ein jeder solch sein Verrätschen unserm Haushofmeister oder Burgvogt anzaige, demselben das ordentliche Costgelt und das frotter uff die Pferdt habe[n] abzuziehen; dann, da sich befunden wurde, daß darwieder zu nachtheil Unser verfahren, gedenken wir gegen dieselben ernstliches einsehen zu haben.

¹⁾ Versprechen durch Handschlag. ²⁾ In S.-D. 1618 folgt: oder Costgelt.

jemandt mangelhaft oder der nothurft weniger ausgeristet erfunden, solle unser Haushofmeister ihme ein solches ernstlich verweisen und ermahnen, sich uff das lengst innerhalb Monatsfrist der gebür gefaßt zue machen, und, da dorüber noch ferner fehl erschine, der[=] oder dieselbige unz angezeigt werden, dagegen dem Verschulden nach gebürliche straff zu versüegen haben.

Zuedem solle auch kheimer dem andern Unwissend oder wüder seinen Willen seinen Knecht abspannen oder wüderwillig verlaitten. Da auch jemandz unsers Hoffgesindz einen rathzigen Knecht oder jungen an unserm Hof verschulter Ursachen willen beurlauben würdt, solle selbiger von einem anderm unserer Ritterschaft zuvor nit in Dienst wüder aufgenommen oder bestettigt werden, es geschehe dann mit Vorwissen Unsers Haushofmeisters¹⁾). Da aber solche Abschaffung ohne billiche oder rechtmeßige Verschuldung allein ußer wüdrigem privatasset beschéhe und deßen unserm Haushofmeistern Clag fürkhomme, solle von Ihme nach genuegamer Verhör deß andern Theils die notwendige gepür versüegt werden.

Gleichgestallt, wo auch nit hieoben verordneter maßen dapfere, redliche, gottsfurchtige und ansehenliche Knecht gehalten oder dieselbige jeder zeitt der gebür nach geklaidt würden, sollen sie zue Hoff nit paßierlich und ihrem herrn oder Hundherrn, biß sie hierinnen dieser Unser Ordnung gehorsame volg thun, auff die Pferdt daß suetter abgestrichkt sein.

Es ist uns auch nit zuwüder, daß die Graven, Herren oder vom Adel besen Wetters halben oder sonstn ihrer Gelegenheit nach zum auffwarten oder besuechung der Mahlzeiten gehn Hoff reitten, doch weiter nit allz biß zur Schloßbruckhen, und daß ihre Diener mit den Pferden also uffwarten, damit meniglich von hoff unverhindert auß- und eingehen möge. Da wür aber über Landt oder sonstn hinaufziehen und verraisen, mögen sie für ihr Persohn alhie oder anderstwo, doch nicht zum eßen, sondern nach demselben zum uffwarten gar in das Schloß, wofehr blaß ist, reitten, ihr gesündt aber außerhalb warthen lassen²⁾), und wollen auch, daß von Unserm rathzigen hofgesindt die ordenliche stundt unsers ansagens ohnfehlbar, bey abstrichung deß Suotters, deßgleichen ein guete, zierliche Zugordnung gehalten werde und ein jeder, wie er von unserm Haushofmeister³⁾ oder Ritterhauptmann jedesmahl verordnet, in seinem glüdt und ordnung verpleibe⁴⁾) und kheimer (außerhalb deren, denen es gebürtt und erlaubtt) daraufz rucke, den andern fürziche, auch Knecht oder Jungs[n] fortshidche, bey abstrichung der Mahlzeit und deß Suotters.

Also bevehlen wir auch ernstlich, daß under dem Ziehen über Landt und in der Zugordnung gemeinlich alle Unser rathzig Hoffgesindt aller hppiger Reden, schandlichen Lieder singens und ander Unhöflichkeit oder Unverschamten handlungen sich meßigen und endthalsten sollen, bey gefahr unserer Ungnad.

Wo wir auch bißweilen mit etlichen wenigen aus dem Veldt oder außer der Ordnung hinweckzien und den andern hernach zu khommen bevelhen würden,

¹⁾ H.-O. 1611: Marschallss oder. ²⁾ Dieser Passus fehlt H.-O. 1611. ³⁾ H.-O. 1611: Hoffmarschall, Haushofmeister usw. ⁴⁾ Drig.: verpleiben.

so sollen selbige, so damahlen nit auch insonderheit auff uns beschaiden, sonder hinderlaßen, unsers Haushofmeisters oder Reiterhauptmanns beschaid gewertig sein und in der Ordnung nit weniger, als wär selbsten zuegegen, unverrucht halten.

Da aber jemandz darwüder handlen oder sonst die Ordnung brechen oder, wo auch angesagt, die Rüstung zu siehren, die nit, wie sichs gebürirt, siehren würde, dieselben sollen zue nachstvollgender mahlzeit nit zugelaßen, ihnen auch das suotter uff die pferdt abgestrichn oder nach gelegenheit weitere straff angelegt werden, wie dann unsrer Haushofmeister und Reiterhauptmann¹⁾ ihr fleißiges auffmercken darauff haben und anstellen, auch theinen, so hiewüder gehandlet, ungestrafft hingehen lassen [sollen].

In gleicher Meinung thun wür auch verordnen, wo wür oder die Unserige auff daß waidwerth ziehen, daß theynner, der sehe hochs oder nüdern standz, vermög der Pflicht, damit ihr jeder uns zugethan, von dem orth, dahin er auff dem waidwerth zu halten beschaiden, sich endteiñern oder in die genachparte fleckhen sich abwesend machen oder auch sonst außer der Ordnung vor- oder nachziehen, sonder jeder in seiner stöll verpleyben, auch seine sachen und bevelch gehorßamlich in gueter Achtung halten thüe.

Es solle auch keiner, dem nit zuvor ordentlich angesagt worden, für sich selbsten mit hinauf oder über Landt ziehen, sonder jeder gebürlichen (wie er ohne daß zu thun schuldig) beschaidis waritten.

Also solle auch von Unserm Haushofmeister²⁾ keinem, weder Graven, Herrn noch denen vom Adel, gestattet noch zugelaßen werden, mehr Pferdt und Diener dann die Zahl, darauff er von Uns bestellt, in unserm Suotter zue halten und gehn hoff gehen zue lassen, wo es aber von jemanden darüber beschehe, alßobaldt daß suotter und hofesen abgestrichn werden.

Damit und auch die Thorwarthen vorgeschriebener ordnung sonderlich mit zuläzung der Persohnen, so den hoffisch zu besuechen haben, desto steiffer und gewiſſer geleben mögen, so wöllen wür, daß jedesmahls, wann neue Diener hochs oder nüdern Standz angenommen, unsrer hofmeister gleich nach dero Verpflichtung unserm Burgvogt anzaig thun [soll], mit wieviel Diener selbiger Graff, Herr oder vom Adel bestölt, welche anzahl alßdann dem Trabantenhauptmann und Thorwarthen zur nachrichtung zu wißen gemacht, welche auch darüber einiche weitere Persohn nit einlaßen sollen.

Es ist auch unser will und meinung, daß alle Unsere reißige Diener (außerhalb der Graven, Herrn und vom Adel) sowol uff dem Landt alß zue hoff fürther, wann sie angenommen [werden] oder andere Pferdt kauffen, dieselbige und, waß sie kosten, unsrem Haushofmeister treuelich und urkundlich surreitten³⁾ und anzeigen sollen, die dann von uns bevelch [haben], selbige durch sich selbst oder andere der sachen verständige gebürlich anzuschlagen: deme zuwüder solle thein Pferdtschad paßirt werden.

Hingegen aber, da unsere Diener sowol uff dem Landt (wann sie uff Pferdt bestellt) alß unsre Einspenniger⁴⁾ alhie ein Pferdt sechs oder siben

¹⁾ H.-D. 1611: Hoffmarschall usw. ²⁾ H.-D. 1611: Marschall und. ³⁾ verreiten, verrechnen.

⁴⁾ Orig.: unsren Einspennigern.

Fahr lang in unsren geschefften geritten und er weiter nit darmit fortzukommen getrauet oder sonst in solchen Unsern Diensten wißentlich damit zu schaden gerathen, daß mag selbiger (wofehr er zuvor daß pferd ordenlich angeschlagen oder einschreiben laßen) mit gueitem Urkundt, so hoch er khan, verhaussen, da dann uff deszen glaubwürdige fürweisung daßhenig, waß er weniger, dann der¹⁾ Anschlag mitbringt, erlost, volgendl̄ ergenzt und guett gemacht werden [soll].

Zum fahl aber einem obgedachter Unserer Diener ein Pferd ohne sein Verursachen gar umbföhle, so solle uff unsere vorgehende bewilligung darfür nach gestallt und beschaffenheit des Pferds von vierzig biß uff fünfzig guldin (da anderst selbiges urkundlich so vil kostet hett) ziemblicher abtrag bescheiden.

Im wüderigen aber, allz̄ da einem [ein] Pferdt in seinen aignen geschäfften oder durch unordenlich rennen, springen, ohnzeitig trincheln oder in ander der gleichen fahrläufigkeit schadhaft würde oder umbföhle, darfür gedendchen wür hein wüderleg zue thun.

Unsern rayfigen Dienern solle uff ein Persohn und Pferdt für herberg und beschlagellt sechs guldin, darzu das gebürlich heu und Strove, allz̄ täglich uff ein pferdt acht pfundt heu und wochentlich drei bischel Strove, wie es geordnet, geben werden; doch welche den Haupzinß von uns hetten oder unsere heußer bewohneten, denselbigen soll daß Herberggellt abgestrichet sein.

Damit wür auch unserer Hofdiener jedesmals desto gewiżer sein mögen, so ist unser ernſtliche meinung, daß fürrohin khein Graff, herr noch vom Adel ohne von uns oder von unserm Haushofmeister erlangte erlaubnuß in aignen geschefften sich abwesendt machen²⁾, wann auch einer über die vergondte Zeitt noch etwas lengeres und unzeitlicheres ußbleiben würde oder müste, daß selbiger umb weiter deszen Vergundung schriftlich ansuech thun solle; da es aber underlaßen verbleibt, der solle in dem Dienerbuch aufgestrichen und fürrohin zue Hoff nit mehr zuläßen werden.

Wo auch jemanden also in seinen aignen geschäfften von hof zu raißen erlaubtt, der solle seine knecht, Jungen und pferdt alle mitnehmen; dafehr aber etliche hinderlaßen würden, denen soll biß zue seiner wüderkunft lautt Fuottermeisters Staat fuotter und Mahl³⁾ abgestrichet sein, er hete dann durch sein gesuchte erlaubnuß deszen sondere bewilligung erlangt. Doch, wo jemandt in Unsern geschäfften und verrichtungen verschicht und seine zugebne Diener und pferdt nit alle mitnehmen kende, solle es derentwegen, doch mit unserm Vorwissen, bey der gewöhnlichen Ordnung bleiben.

Gerners solle auch ein jeder an wündt- und andern Lüechtern wie auch nachtdigeln⁴⁾, wie der Rotturft nach zue jedes gebür verordnet und unsers Lichtcämmerers Staat (wie derselbige imē jeder Zeitt zugestellt) einverleibtt, benützig sein und darüber nit begehrn.

¹⁾ Orig.: den. ²⁾ Hier folgt in der H.-O. von 1618: und, da einer als von uns selbsten erlaubnuß erlangt, solle er alleweg vor seynem hinwegreihen soldes dem Hofmeister zu seiner nachrichtung zuvor anzaignen. ³⁾ H.-O. 1618: . . . oder Kostgeld. ⁴⁾ Nachtlampe in Tiegelform.

Über diß alles, do es sich begebe (welches doch der allmächtig lang verhüetten wölle), daß feuersnöthe¹⁾ oder sonst ein gefehrliches lernen oder aufflauffen entstiente, alhier oder anderer enden, so ordnen und wollen wür, daß Graven, Herren, Rittmeister, Hauptleith vom Adel, Einspennige Knecht und gemeinlich all ander Hofgesündt (außerhalb der hienach bemelten) von stundt an zum Schloß oder Unserm Loßament, aber die Edle Räth, zugleich andere Canzleyverwandten sich zur Canzley versüegen und dann der Stallmeister mit seinen untergebenen Knechten und Pferdtien sampt andern Rayßigen alsbalden in ihren Wehren und Rüstungen für das Schloß rücken, wie auch der Wagenbietter²⁾ mit den fuohrknechten und Pferdtien sich in beraitter Wartschafft halten und sie alle bey hoff unsers Haushofmeisters³⁾, aber bei der Canzley unsers Landhofmeisters oder ihrer nachgesetzten⁴⁾ beschaidz gewartten und geleben sollen.

Nicht weniger thun wür auch hiemitt ernstlich verbüetten, daß keiner Unser Hofgesündz, es seien] gleich Herrn vom Adel oder Diener, in der Statt oder Vorstetten alhie oder auch anderstwo, do wür jedesmals mit Unserm Hofläger sein werden, an dergleichen unzulässlichen orthen so tags, so nachts weder öffentlich noch heimlich einich Bichsen oder Rohr loßhießen sollen, Sondern wollen, wo es die notturft erfordert, daß ein solches in freyen, offnem Beldt, darzu an sichern orthen gewahrsamlich beschehe, wie wür dann auch unserm Vogt alhie bevelch geben lassen, auff die Übersahrer diß Punctens sein fleißiges auffmörckchen anzustöllen und dieselbige ohne Underthid, wer die gleich seyen oder wem sie zustenden, alsbaldt mit gesenkhnuß zue straffen oder unß anzuzeigen.

Zerners wollen wür auch, daß niemandt, wer der gleich seye, ohne Unser Vergunden einichen hundt gehn hoff mitlauffen lasze, wo es hierüber beschehe, von den Thorwartten und Salmiester solche hundt alsbaldt wieder ausgeschafft und denjenigen, so also hundt mit hereinlauffen lassen, sich deßen fürlher zu enthalten, bey straff der Abschaffung des fuoters angezaigt werden;

Wie wür zugleich auch alle Abforderung des hundzbrott[s] außerhalb und einig und allein auff unsere hundt abgestricht wollen haben, inmaßen wür deßwegen einen sondern Punct unseres Hauskellers Staat einverleiben lassen.

Damit auch die eraignende klagan wegen staigerung der Haußzinß und Herberggellis gegen unserer Ritterschafft, Räthen und andern hofdienner[n] desto leuchter fürkhommen, derowegen ordnen und wollen wür auch, wo deßwegen inskünftig mangel oder clag fürkhommen, daß solches unserm Landhofmeister⁵⁾ oder Haushofmeister angebracht werde, die dann darunder vermittelst unserer Amptleith oder sonst nach gelegenheit zur billlichkeit, da es beiderseits der sachen gemeß, verordnung zu thun werden wisen.

Hieneben aber wollen wür unser Ritterschafft, sovil disen Puncten betrifft, hiemit in gnaden erinnert haben, daß sie sowol ihr Gesündt dahin halten allß für sich selbsten befleissen thuen, daß sich ihre Haußherrn und Hauß-

¹⁾ Orig.: feuersnöthen. ²⁾ Wagenaußeher. ³⁾ S. 123: Wagenmeister. ⁴⁾ H.-D. 1611: Marschaleks und . . . ⁵⁾ Orig.: nachgesetzter. ⁶⁾ H.-D. 1611: Marschaleken oder . . .

gefindt ihres Einnehmens und bewohnung halber einicher Ungebür mit billigkeit nitt zu beklagen mögen haben.

Und wöllen dem allem nach hiemit nochmalen und beschließlichen (zugleich auch eingangs vermeldet) ernstlich und bey vermeidung unserer ungad und anderer straffen geordnet und bevolhen haben, daß von allen unserm Hofgesindt hochs und nüdern standz, niemanden aufgenommen, dizer unserer Hofordnung insgemein und, sovil solche jeden insonderheit beriehren thuet, mit wirklicher volg treuelich gelebt und von niemandt darwüder gehandlet und also in Allem und von allen zuvorderst Gottes Ehr befürdert, unsere fürstliche Autoritet gebürlich respectiert, sodann unser Nutz und bestes geschafft, dagegen aber alles wüdriges fürlkommen wie sonderlich unserer Oberofficier Stäthen und ihren Ampfverrichtungen oder bevelhen nit wüdersprochen,

Wo es auch sach were, daß in Unserm namen von selbigen, allß von unserm Haushofmeister¹⁾, Burgvogt oder ihnen nachgesetzten auch waß noch weiters bevolhen und verordnet, selbigen nit weniger, allß were es hierinnen auch begriffen, schuldiglich gehorsamet werde²⁾, wie wür auch selbige sampt und sonders bey ihren Stäthen, auch andern noch weiter unserm fürstlichen hofstaath fürstendigeln Verordnung[=] und bevelhen steiff und vöttiglich handtzuehaben in gnaden genzlich gemeint seyen.

An gehorsamer Vollziehung alles Vorgesetzten und jezo verleßnen Inhalts beschicht getreuer Diener Verpflichte schuldigkeit, wie unser gegen jedem deßen gnedig vertrauen steth und ein solches unser endtliche zuverleßliche meinung ist.

Doch thun wün Minderung, Mehrung oder enderung dizer unserer Hofordnung nach unser wolgefälligen gelegenheit hiemit jeder Zeit vorbehalten.

Actum Stuttgardt den 8. Junii Anno Sechzehnhundert undt vierzehne.

Johann Früdrich.³⁾

¹⁾ H.-D. 1611: Marschall usw. ²⁾ Orig.: werden. ³⁾ Die Hofordnung Herzog Oberhard's vom 3. Jan. 1660 schlägt sich gleichfalls eng an die vorhergehende an.

Un Abweichungen sind die folgenden zu erwähnen. Während des Gottesdienstes haben Schlosser, Schmiede, Plättner und Handwerksleute ihren Handel einzustellen.

Erweiterungen erfahren haben die Strafbestimmungen. Der von den Streitigkeiten des Feindes unter einander handelnde Abschnitt heißt nun: „Wähnn die Officier unter sich etwann beim Trunk oder andern Bußäßen mit Worten schmeichen oder auch zu Thätlichkeit unter einander gerathen sollen, bey unserm Hoflager oder auf dem Landt, so ist unser . . . Befehl an unsere Oberofficier als Marschall, Haushofmeister und Burgvogt, dieselben sollen die Verbrecher mit Hörbauken auf etliche Tage abstrafen“; sollte das Verbrechen so schwer sein, daß es mit mehrjährigem Gefängnis nicht gebüßt werden könne, . . . „haben sie Relation zu erstatte, gedenken wir uns zu resolviren.“ Die Strafe „mit Hörpauen“ (Heerpauen, d. h. in aller Öffentlichkeit?) ist auch denen angedroht, die unerlaubterweise Hunde an den Hof bringen. Ferner wird bestimmt, wie man gegen Offiziere fremder Herrschaften, die am Hoflager ein Verbrechen begehen, verfahren soll. Die Oberoffiziere, unter eventueller Buziehung des Stallmeisters, haben Bericht zu erstatte. Handelt es sich um Angestellte, deren Herrschaften nicht alle Zeit bei Hofe sind, so ist einer von deren ministri zur Examination hinzuzuziehen, worauf Fourier und Saalmeister zu achten haben. Bei Exzessen gegen die Bürgerschaft haben die Oberoffiziere oder, wenn es sich um Pagen, Valaten und Stallbedienten handelt, der Burgvogt die Sache gebührlich auszutragen oder sie an die Untleute zu verweisen. — Unter den Oberoffizieren erscheint der Marschall wieder an erster Stelle; neben dem Saalmeister tritt der Fourier und ersezt oft den Trabantenhauptmann.

Gegen Diebstähle und Veruntreuungen hat man sich genötigt gesehen schärfere Bestimmungen zu treffen. Entwendung von Silber, Zinn, Leinwand sei bis jetzt höchstens mit Rutenstreichen bestraft worden, nun werde man eventuell selbst mit Todesstrafe vorgehen. — Den Goldschmieden wird bei

Strafe verboten, Silbergeschirr mit dem herzoglichen Wappen anzulaufen. Werden solche Geschirre „oder Servietten“ in die Stadt geführt, so hat der Silberkämmerer auf sie Acht zu geben.

Auch soll niemand außer denen, welchen es befohlen ist und die zur Inspektion bestellt sind, in Küche oder Keller gehen. Wein aus dem Keller zu holen, sind nur Mundschwenz, Hostißer und Kellerknech berechtigt. Bisher hatte man die Keller und Fässer „gleichsam offenstehen lassen“, jetzt wird nur ein bestimmtes Quantum in Ritterstube, Frauenzimmer und Türnitz geliefert. Was an einer Stelle übrig bleibt, kommt in den Keller zurück oder findet als Almosen Verwendung. Die Trabanten haben noch schärfer als bisher auf alles Abschleppen zu achten, besonders wenn es sich um Personen mit Röhrben, Arzneianen (Armtörben). Gelten handelt; den Offizieren ist es bei Strafe der Entlassung verboten, Röhrgänger in der Küche zu halten. Pro rata des Kostgelds sollen nun auch die Krankengelder ausgezahlt werden.

Den Bürgern in der Stadt wird verboten, den Pagen, Lakaien oder anderm Hofgesinde „Unterschlauff“ und Gelegenheit zu Spiel und Trunk zu geben, wodurch jene ihre Pflicht verfäumen.

Der vom Weidwerk handelnde Absatz ist unverändert: Edel und Unedel ist das „Bürschchen, schießen auf dem Neckar, auch das kleine Weidwerk aller Orthen, sonderlich in der Nähe, als alhie in Stuttgart, Cannstatt, Waiblingen“, verboten, „wie nicht weniger die Nachtgarn“ (nächtliche Vogelschießerei).

Zum Schluß bestimmt der Herzog, daß Verstöße gegen die Hofordnung von den Oberoffizieren abgeurteilt werden sollen „ohne einige Rücksprache oder unser Befragen“: „wollen wir niemand, so sich beschweren würde, anhören“. Nur wenn es sich um in der Hofordnung nicht enthaltene Dinge handelt, behält er sich vor, sich selbst zu resolvieren.

Ganz ausgelassen sind die Bestimmungen über den Schadenstand der Pferde.

Revidiert wurde die Hofordnung am 16. April 1685, dann am 23. April 1696 in Einzelheiten abgeändert, erstes von Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, letzteres von Herzog Eberhard Ludwig.

In der Hofordnung von 1685 fällt zunächst auf die Änderung im Titelwesen. Statt Hofgesinde heißt es Hofleute, statt Oberhofoffiziere: Hofoberbediente, statt Unteroffiziere: Hofunterbediente, statt Hausskeller: Kellerschreiber, statt Grafen, Herren usw.: Hofkavaliere. Der Burgvoigt wird 1696 überall getriden, manche seiner Funktionen, z. B. die Kontrolle des Gesindes fremder Gäste, werden nun im Ratstrübel erledigt. Statt des einen Fouriers erscheinen 1696 ein Hof- und ein Bizefourier. Die Tischaufstellung und Essenszeit werden nicht mehr für die Ritterstube, sondern nur noch für die Türnitz (in alter Weise) geregelt; darauf zu achten, ist nun lediglich Sache des Saatmeisters und des Hoffouriers, die daher ihre Wahlzeiten erst um 11 und 6 Uhr einzunehmen. Sind fremde Gäste da, so hat sich der Adel schon eine Stunde vorher zu versammeln. Andererseits hat er sich rechtzeitig anheim zu versügen; doch folgt 1696: „anfangenommen derjenige, so die ordinari aufwartung hat, welcher beständig, wo wir uns befinden, zugegen sein soll, bis wir zu Bett seyn werden.“

Wenn einer der Kavalier der Aufwartung wegen „Leibesindispositionen“ fernbleiben muß, soll er einen andern Kavalier bestimmen, damit der Fürst beständig „servirt werde.“

Auch soll derjenige Kavalier, der die Aufwartung hat, darauf sehen, „daß, wann fremde Cavaliers oder Personen von condition bey uns einige reverence zu machen [sich] aussätten, selbige vorhero bey uns von ihme angeweset und dero condition referirt werde.“

Ingleisden wollen wir auch, daß frürohn Unsere Cavaliere, wann wir uns zur Tafel sezen wollen, so lange hinter uns seien bleiben, bis die frist. Tafel besetzt, alsdann Sie sich auch, wann sie von Unserm Haushofmeister erst angewiesen werden, sich an die Cavalierstafel sezen, derjenige aber, so die aufwartung hat, sich ehender wieder von der Tafel begeben und zur aufwartung hinter uns sich stellen sollen, bis wir aufstehen werden.“

Gegen das „unhöfliche Klappsen bei Tisch“, gegen die unnützen Buben, so sich in der Nacht „heimlich anstellen“, einzuspreiten, erschien 1685 nicht mehr nötig.

Sehr eifrig sind die Regeln über das Verhalten auf der Reise.

„Es soll auch keiner, dem nicht zuvor ordentlich ange sagt worden, für sich selbsten mit hinaus auf das Land ziehen, sonder jeder gebührlichen (wie er ohne das zu thun schuldig) beschäd erwarten.“ Alles anderes ist weggebrieben.

Ähnlich verfahren hat man mit den Bestimmungen über die Qualifikation der Diener; es wird nur noch verlangt, daß sie „gute Paßport“ haben und ihr Gewehr zu führen wissen.

Dagegen tut die Hofordnung von 1685 zum ersten Mal des Hausschneiders Erwähnung: er soll kein fröhles Tischzeug ausgeben, ehe das gebrauchte ihm nicht eingehändigt worden ist. Aber im großen und ganzen ist die 1611, 1614, 1618 aufgestellte, 1680 modifizierte Hofordnung auch 1685 und 1696 immer noch maßgebend.

Pfälzische Hofordnungen.

Hofordnung des Pfalzgrafen Ottheinrich.¹⁾ (1526.)

München. Kgl. Kreisarchiv. Repert. H. R. Fass. 34, No. 3.

Gemain Articul, kuchen, kheler und futerung betreffent.

Zum ersten so wollen wir, das nymands aus der kuchin und dem keler gespeist noch ab unserm Casten noch sonst gefuttert werde dann, die und sovil einem yden durch uns in der Futterzedl, auch für ainzig und unberitten person in einer sondern Chzzedl, verzaichen unterm hauffvogt, kuchenschreiber und Castner oder Futtermaister, auch unserm Keller übergeben sind, on unser sonder gescheffte.²⁾

Item, unser Hofmaister oder Hauffvogt sollen zum minsten an der andern oder dritten nacht ain neue futerzedl vom Castner oder futtermaister übernemen und zuvoran, so zu Zeiten geßt, Net oder ander auf unser vordrung im hof sind, sich wißen mit dem speisen darnach zu halten.

Zergadem³⁾ und kuchen.

Item, in unser Zergadem und kuchen soll alles und ydes, so unsers hofs und der kuchen über jar notdurft erfordert, ir ydes zu seiner rechten zeit und, wann es am wosailisten ist, auch aufs negst man des bekommen mag, durch unsern Camermaister, aufgebe[r]n, Hauffvogt und kuchenschreiber, was dann ain yglige Zeit ir ydem seinem Amt nach gebürt, bestellt und gelaufst werden. Und solches alles mitsamt dem Wissdbret, das einer yden Zeit unserm Hauffvogt und kuchenschreiber in den Zergadem geantwort wirdet, soll durch unsern Hauffvogt und kuchenschreiber aigentlich und unterschiedlich eines yden jars aufgeschrieben und durch Sy notdurftiglich verwart, sauber und ordenlich mit salzen⁴⁾ und anderm gehalten und ain ydes unverdorben und zu seiner rechten Zeit aus dem Zergadem in die kuchen zu verlochen mit der maß gegeben werden, Ob dem allen unser Hauffvogt und kuchenschreiber mit allem vlyß und ernst sein sollen, damit es, sovil möglich ist, uns und den unsern zu nutz komme und, wie sich gebürt, verrechnet werd. Es sollen auch unser Hauffvogt und kuchenschreiber achttung auf alles, so zur speis gehört und daselb lang oder kurz wern und bleiben mög, haben, und ain ydes, ee es schadhaft wirt, herfürgeben, auch so oft ainicher mangl oder abgang verhanden ist, denselben uns oder unserm Hofmaister zeitlich anzaigen, damit solher mangl mit gutem bedacht und vorrate aufs furderlichst und genahest widerumb erstattet⁵⁾ werden möge.

¹⁾ Pfalzgraf Otto Heinrich erhielt zuerst die junge Pfalz oder Neuburg, 1556 Kurfürst, † 1559.

²⁾ Auftrag, Befehl. ³⁾ Speisefammer. ⁴⁾ Orig.: walzen. ⁵⁾ erzeigt.

Schmallz, gewürz und Zamis¹⁾ etc.

Item, was schmallz, gewürz, Zamis, auch dergleichen in unser kuchen und Bergadem gekauft wirdet, Soll der, so es kauft, vom kauffman ain Zedl neben überantwortung deselben Schmallz, gewürz und Zamis an unsern Haufvogt (und kuchenschreiber)²⁾ überlifern, auch alls bald der kuchenschreiber solch Schmallz oder anders wegen oder meßen und das, so sich an der wag oder dem meßen erfindt, auf dieselben Zedl verzeichneten und die Zedl dem, der Sy inen beyhendigt hat, widerumb überantwortten und er, Haufvogt, und kuchenschreiber solch empfangen gewürz oder Schmallz etc. auch einschreiben, furter der kuchenschreiber daſselb, sovil yde wochen davon verzert wirdet, in der kuchenrechnung verrechnen. Und, so ungeverlich ein vrtl Zars verscheint, soll der, so das gewürz und anders gekauft und bezalt, die Zedl, die der Haufvogt und kuchenschreiber, wie vorsteet, underschrieben haben, auch das einschreiben, darzu die kuchenrechnung gegen einander, auch was noch allenthalben an gewürz und anderm verhanden und überbeliben sey, abrechnen und ersehen, ob ain ydes gegen dem andern gleich erfunden werd oder nit.

Flaisch.

Item, unser kuchenschreiber soll allweg zu rechter Zeit zu unserm hof in der meßigt³⁾ Neuburg allerlay gutsch mit höchstem vleyß bestellen und kaufen und solch flaisch nit von ainem Metzger allain, sonder ainem yden, der es nach dem besten hat, nemen, auch sonderlich daſselb Flaisch nit in der Metzgijgt, sonder in dem Bergadem zu Hof wegen laſzen, was es hellt, ausschreiben, dem Metzger der bezalung halb an unsern aufgeber ain Zedl antworten und er, kuchenschreiber, furter solch flaisch zum verkochen, auch deselben die notdurft und nit mer herausgeben; und so oft bey folhem allem unser haufvogt sein kan, das soll er nit unterläſzen.

Es sollen auch ungeverlich all Monat die Zedlen, so unser aufgeber vom kuchenschreiber empfangen hat, und sein, des⁴⁾ kuchenschreibers, Rechnung gegen einander ersehen werden, ob solch und als vil flaisch verkocht und verrechnet, wievil dann der kauff worden sey, oder nit.

Klain[er] oder kuchindinst.⁵⁾

Item, unsere Castner zu Neuburg, Graispach, Reicherzhofen und Burckhaim sollen unserm Haufvogt und kuchenschreiber alle⁶⁾ unser undterhan, so Lemmer, Gens, Hennen, Hüner, auch Ayr für klaindinst zu geben schuldig sind, (unangesehen, das Sy bisher gelt darf für gegeben haben und noch alſo rathen,) schriftlich anzeigen, und soll allsdann ernstlich verfügt werden, das dieselben solch ir klaindinst, sovil man ir dann notdurftig ist, gen hof bringen. Und, so die bemelsten diſt angenommen werden, soll der kuchenschreiber dem antwortie[r]n

¹⁾ Wohl Zuspeise, mhd. zuomüese. ²⁾ Zusatz am Rande. ³⁾ Schlachtbank, Schlachthaus. ⁴⁾ Orig.: der. ⁵⁾ Pflichtmäßige Naturalleferungen in die Küche. ⁶⁾ Orig.: aller.

derselben Dienst ain Zedl an den Caſtnier, das ſolh Dienſt überliefert ſeyen, zuſteßen und fürter der Caſtnier demſelben Armen man das gelt, ſover er, der Arm, anderſt die Dienſt an gelſt bezallt hett, wieder herausgeben; hette aber einer vor geſchēner antwortung derselben Dienſt gen hof ſolh Dienſt dem Caſtnier an gelſt nit entricht oder ſo einer das gelſt darfür bezallt und daſelb gelſt, fo er darnach die Dienſt gein hof geantwort, wider empfangen hett, alßdann foll der Caſtnier für dieſelben gein hof empfangen Dienſt die anzal gelſts, ſo der gültman¹⁾ darfür bißher geraicht hat, für ein einnemen, wie bißher geſchēhen iſt, einſchreiben und herwiderumb alls für ain außgab gen hof verraiten²⁾ und zu anzaigung derselben außgab des kuchenschreibers Zedlen neben ſein, Caſtniers, rechnung fürbringen. Es foll auch unfer kuchenschreiber ſolch claindienſt, alls vil er der empſacht, auch eigentlich außſchreiben und in ſeiner Rechnung verraiten.

Klain Willdban.

Item, dieweil der Klein Willdban zur Höfhalzung ſonderlich dienſtlich, auch an andern³⁾ Höfen darzu gebraucht wirt, ſo iſt unfer maynung, das alles clainen willdbans halben in Neuburger, Graißbacher und Reichertshofer Herrſchaften und gerichten ain verzeichnus, wie bißher derselb Klein Willdban durch unfern Jegermeiſter oder ymandts andern verlihen oder hingelaſſen⁴⁾ worden ſey, dem Haupzvogt oder kuchenschreiber überantwort werden und fürter yberürter Jegermeiſter noch ſolh kuchendienſt, auß höchſt er mag, verlaſſen foll, doch mit dem anhang, die anzal, darumb Sy verlaſſen werden, fürrohin gen hof zu antworten, auch denen, ſo die Wildben beſteen, ſonderlich einzubinden, was Sy yder Zeit [von] feder[=] oder von andern clainen willdbret fahen, daſelb vor andern gen hof zu bringen, allda anzufagen und, wie ſich gebürt, zu verlauffen.

Der Viſch halben, die aus unfern Weybern gen hof geantwort werden.

Item, unfer Diener Jacob Brantner oder ain Viſchmaiſter ſollen unfer Weherviſchen unferm hofviſcher nach der wag und Zal, darzu dem anſlag, wie ſolh oder dergleichen viſch yder Zeit auf dem Tham verkauft werden möchten, in beynweſen unfers Haupzvogts und kuchenschreibers einantworten und dagegen der Brantner, haupzvogt und kuchenschreiber ir yder ain Zedl vom hofviſcher, wivil im an dem gewicht, der anzal und dem anſlag viſch geantwort ſeyen, empſahen, furter derselb Hoffviſcher dieſelben viſch dem kuchenschreiber, ſo oft er viſch notdurftig iſt, auch allweg gegen einer Zedl nach der wag, anzal und dem anſlag raichen und alßdann der kuchenschreiber ſolh viſch in die kuchen aber wegen. Und, ſovil man nach dem gewicht und anſlag ain yde wochen viſch verkocht, dieſelben ſollen in die kuchenrechnung eigentlich geſetzt und, wie ſich gebürt, [verrechnet] werden. Es ſollen auch, ſo oft es die notdurft eraiſcht, die Zedlen, ſo

¹⁾ Biußmann. ²⁾ verrechnen. ³⁾ Orig.: anderm. ⁴⁾ für Geld überlaſſen.

der Prantner, Haußvogt und kuchenschreiber (vom Höfischen und herwider der höfischen vom kuchenschreiber)¹⁾ nymbt, desgleichen die kuchenrechnung yder Zeit auch gegen einander ersehen und abgerechnet werden, damit wir wißen kunden, ob der hoffischer die Summa und anzal viisch, so ime eingeantwort worden ist, dem kuchenschreiber überliefert hab und dieselben viisch eigentlich verkocht und verrechnet werden oder ichts daran abgangen oder noch verhanden sey oder nit.

Annder viisch.

Item, unser maynung ist, das alle grünen viisch, auch Lachs, Hering, gesallßen und tigen²⁾ viisch, darzu krebs, sovil wir dero aller über unser wehherviisch notdürftig sind, durch unsfern kuchenschreiber in behwezen aintweders unsfers Haußvogts oder Hoffischers und sonderlich die grünen viisch nach launt der satzordnung, so verneut werden soll, kauff[t] [werden]. Und, was also fur viisch und krebs gekauft werden, soll derjelb kuchenschreiber zu bezalung derselben an den Camermaister oder unsfern ausgeber dem viischer oder dem, von dem das viisch-werglk̄h kaufst wirdet, ain Zedl darumb geben und der kuchenschreiber wochenlich alles gekaufts viischwerglk̄h, sovil derselben verspeist, in der kuchenrechnung anzaigen und verrechnen. Und, damit man desz aigentlicher wißen möge, ob die viisch, wie Sy gekauft, also verrechnet werden, so sollen die Zedlen, so der kuchenschreiber an den Camermaister oder aufzgeber geben hat, ain ydes vierl Zars ungeverlich gegen des kuchenschreibers Rechnung ersehen und aigentlich abgerechnet werden, ob die gekauften viisch gar verspeist und ordentlich verrait worden seyen oder nit.

Mühl.³⁾

Item, was wir zu der kuchin an kraut⁴⁾, Rüben, Müllh, Müllhraum⁵⁾ und dergleichen notdürftig sein, das alles soll vor dem Slosz oder in der Stat durch unsfern kuchenschreiber mit vleys und aufs negst gekauft, auch durch in oder ainen kuchenpueben in das Slos getragen und in die kuchen, sovil yder Zeit die notdurft eraischt, geantwort, auch, wie hoh ain ydes gekauft und sovil derselben gebraucht wirt, trulich in der Wochenrechnung verrechnet werden.

Einslählen.⁶⁾

Item, das einslählen soll unser haußvogt oder kuchenschreiber durch unser köch nach unsrem muß zu gelegner und geburlicher Zeit furnemen und ihm, auch unser Haußvogt und Er, kuchenschreiber, Sy, die köch, vor tiſch oder esens umb ir gutbedungkhen, was auf die anzal, so launt der futter[=] und ander Zedlen, auch was ettwo von gesten oder zuefellen verhanden sein wirt, zu yder malzeit eingeflagen und gegeben werden soll, ansprechen und furter derselben, Haußvogt und kuchenschreiber, den köchen bevelh thun, was nicht⁷⁾ Sy köchen sollen. Es sollen auch die köch das, so yder zeit eingeflagen wirt, selbs in die kuchen tragen.

¹⁾ Zusatz am Rande. ²⁾ getrocknet, geräuchert (digen). ³⁾ Mühl. ⁴⁾ Kohl, bes. Weißkraut (Sauer-kraut). ⁵⁾ Milchraum. ⁶⁾ die Fleischportionen abteilen. ⁷⁾ Gericht.

Wer über unser speys geen mag.

Es soll auch nymands dann unser Mundtkoch über unser gekochte speis geen, es wer dann unser hofmaister, haußvogt, außgeber und kuchenschreiber zu sehen, wie damit gehandlt oder umbgangen werde.

Mundtkoch.

Item, unser Haußvogt und Kuchenschreiber sollen bey unserm Mundtkoch, darob auch er, der Mundtkoch, schuldig sein, alle unsere eßen mit höchstem und bestem vleyß ze kochen, auch allwegen den pfäffer¹⁾, das Siedfleisch²⁾ und kraut und auch zu zaiten ander richt, als gebachtes³⁾, genthes und dergleichen, auf der Rete tisch in unsern Häfen mitzekochen. Doch soll in all weg aus denselben Häfen oder richten uns durch unsern Mundtkoch zuvor angericht und allsdann allerst das übrig dem gesindtkoch überantwort werden und daraus derselb furter den Reten auch anrichten: dadurch wirdet mit dem abgewürzen und abmachen der eßen etwas erspart.

Dieselben unser eßen sollen auch durch unsern Mundtkoch, darzu durch den Truchseßen ordentlich und notdurstiglich aus der kuchen, desgleichen darnach durch unsern fürschneider credenzt und zu solhem credenzen unsern Mundtkoch und Truchseßen auf ir begern zu einer malzeit ungeverlich ain pecher mit wein gegeben werden.

Gesindtkoch.

Item, so sollen unser Gesindtkoch die andern eßen für die Rete und Edlent, auch gemain gesind kochen, all trulich ainander zuegreissen und helfsen und mit allen eßen dermaßen vleyß fürkern, damit ain ydes notdurstiglich, auch geschmach⁴⁾ und sauber gekocht und nichts verwarlost noch überflügigs an die eßen getragen werde. Es sollen auch auf alles kochen, ob daßelb mit vleyß und, wie sich gebürt und dieser artiel aufweist, geschehe, unser Haußvogt und kuchenschreiber ir sonder aufmercken haben und, sover ain Koch seumig, unsleißig oder läßig erfunden wurd, denselben darumb straffen und, wo ir straff nit helfsen wöllt, uns oder unserm Hofmaister daßelb anzaigen, furter gegen denselben köchen wißen [sich] zu halten.

Anricht.

Item, die Gatter und thür vor der kuchen sollen allweg gesperrt sein und nit geöffnet werden dann zu den Zeiten, so man thut anrichten, und nemlich, so soll nyemand zu unser anricht kome dann unser Hofmaister, Haußvogt, kuchenschreiber, eßentrager und ain Silberkamerer oder der Silberknecht, der die Silber zu der anricht tregt, damit unser eßen in hut gehalsten werde.

Abgewurzen der eßen.

Wir wollen auch, das unser Mundtkoch ain gewürzladen zu kochung unser eßen hab, all wothen durch unsern Haußvogt oder kuchenschreiber in beysein

¹⁾ Eine mit Gewürz stark bereitete Brühe. ²⁾ gesottenes Fleisch, Kochfleisch. ³⁾ Backwerk, Pfannkuchen usw. ⁴⁾ schmaßhaft.

des Mundtlochs das gewürk darein gewegen und, so die wochen aus ist, allßdann, was von solchem gewürk verzert wirt, durch bemelten unsern kuchenschreiber insonderheit verrechnet werde. Es soll auch der Mundtkoch den andern köchen nichts von gewürk aus seiner Laden geben noch leihen. Item, es soll unser kuchenschreiber auch ain gewürkladen für der Rete, Edlent und des andern gesindts tisch haben und dieselben den andern köchen zur Zeit, so Sy die eßen abgewürkhen oder abmachen wollen, überantworten und er, kuchenschreiber, ydes mal allßdann dieselben laden wider zu ime nemen. Und, so die woch aus ist, so soll das, so verzert ist, auch sonderlich verrechnet werden.

Wann wir eßen wollen.

Item, es soll alle tag vormittag um Neun ur und zu nacht umb vier ur und, so wir über hof fasten, umb ainſ ur geeßen und zu einer yden malzeit ungeverlich ain viertl ur vor dem anſlahen gen hof geblasen werden.

Wievil eßen gegeben werden sollen.

Item, wir ordnen, das uns über unserm tisch zu morgens ſiben eßen und zu nacht ſechs eßen und an den Faſttagen acht eßen gegeben werden, wir hetten dann geſt: So ſollen, wie dann die nothdurft erforder und ſich gebürt, mer eßen gegeben werden.

Wievil person zum kochen sein sollen.

Item, wir wollen nit mer dann ain oder zwen Mundtköch, dem ain knab zugegeben ſey, mer zwen geſindtköch, die bede auch ainen knaben, und darzu ainen Abſpuler haben. Es ſollen auch der geſindtköch knab und Abſpuler nit allain zu der köch, ſonder, fo es fügeliſch geſchehen mag, zu anderer nothdurft durch den Haubvogt und kuchenschreiber gebraucht werden.

Räte, Edleut, Cantzley und Ainspennig.

Item, wir wollen, das auf diſer Tisch ainen zu morgens funff eßen, darunter drei flaiſch und zway gemyhes ſeyen, und zu nachts vier eßen, nemlich zway flaiſch und zway gemues oder drey flaiſch und ain gemüs, wie es dann ungeverlich die Zeit erleiden mag, gegeben werden, und ſoll an den tägen, daran man nit flaiſch iſt, viſch, es ſeyen grün oder ander Viſch, für flaiſch verſtanden [werden]. Über ain vaſtag ſollen ſechs eßen gegeben werden.

Gemainem täglichen geſind.

Item, auf ainem tisch morgens vier eßen, mit namen zway flaiſch und zway gemues, und zu nachts drey eßen, nemlich zway flaiſch und ain gemues, und an ainem faſttag funff eßen ze geben.

Item, es iſt auch unſer mahnung, das die eßen auf unſerm und ander Tisch nit ainem tag wie den andern, ſonder, ſovil möglich iſt, verkert und abgewichſt gegeben werden ſollen.

Eßentrager.

Item, unser bevelch ist, das Lindt, Pot, das eßen fur unser Rete tisch und ain anderer wachter das eßen auf der Edlent und ainspennig knecht tisch trage.

Des Setzen[s] halben.

Item, unser maynung ist, das sich hinsuran kainer selbs seß, sonder, so unser tisch besetzt wirdet, das allsdann die, so Rete sind, durch den Haufzvogt und nachvolgend die Edlent, Canzleyschreiber und die Ainspennigen, fürtier unser knecht, allsdann des hofmaisters, darnach der Rete und aufs letzt ander knecht und hofgesind, doch allweg einer vor dem andern, wie dann der person erberkait, ansehung und achttung ungeverlich erforderet, und ye ungeverlich acht person an einen tisch gesetzt und das, so an eßen überbleibt, durch die eßentrager allweg widerumb in die kuchen geantwort werden.

Truchseszen eßen verschengkung.

Wir wollen auch, das unser Turschneider furan auf einen tag von unserm Tisch und den eßen, so uns geben oder von uns ausgehebt werden, nit über ein eßen verschengkhen mög, sonder sollen die andern eßen alle auf unser Truchseszen und Tischdiener, bis wir geßen, ausgehebt und in, so Sy darnach zu Tisch sitzen, allsdann furgesetzt und Sy damit gespeist werden, damit man In nit sonderlich fur die aufgesandten ander eßen aus unser kuchen anrichten und geben bedürf.

Setzen der Truchseszen und ander nacheßer.

Item, es sollen auf denselben tisch die eßen, so ob unserm tisch überbleiben, gegeben und an der ersten Truchseszen tisch gesetzt werden nemlich der Turschneider, zwen Weintrager, ain eßentrager, ain schengk, ain Edlman, der neben tisch aufs eßen wart, und der Haufzvogt.

Der ander Tisch.

Item, derselb tisch soll auch von unserm eßen, so an der ersten Truchseszen tisch überbleiben, gespeist werden; doch soll darzu auf denselben tisch all tag nachts und morgens warm prue und flaisch, auch, als oft sonst abgang an den eßen wern, aus der kuchen mer angericht und an denselben tisch gesetzt werden mit namen unser Camerknecht und Edlnaben, die auf unser leib wartten, auch Jörg, Wachter.

Der dritt nachtisch.

Item, auf denselben tisch soll wie auf unser Ainspennigen tisch angericht und daran gesetzt werden der fellner, der kellerknecht, kuchenschreiber, zwen Mundtköch und die gesindlköch, Ludwig, Bischer, und die Tischwartter. Und soll auf disen tisch kain besserer wein weder¹⁾ auf den andern tisch eingeschendht werden.

¹⁾ als.

Und dieweil zu zeiten ainer oder mer, die nit an die obberurten nachtisch, sonder zum gefind und an die gemainen Tisch gehören, sich mit vleys versauamen, auch etwo zu tischdienien oder sonst zueslahlen, dardurch Sy vermäinen, an der Truchseßen oder ander nachtisch ze komen, daraus furter den Truchseßen und nacheßern des sižens und der eßen halb ain unordnung und abgang erfollgt, sol zu verhüttung und furkoming deselben hinsur an keinem mer, der sich verfaumbt, tischdienens annimbt oder sonst zueslahlen wollt, zu den Truchseßen oder nacheßern zu sižen verhengt noch gestatt, Sonder denselben angezaigt werden, zu rechter Zeit ze komen und an den Tisch, daran ein yder laut dizer Ordnung gehört, zu sižen und sich deselben benügen ze laſzen. Es soll auch in diese und ander weg derselben kaimem, so nit rechter Zeit zu seinem ordenlichen tisch kombt, weder eßen noch tringkhen gegeben werden. Darnach wiß sich ain yder zu richten.

So aber ye zu zeiten ungeberlich ain knecht under dem eßen beſtieg¹⁾, desgleichen die Jäger oder Wagenknecht zu rechter eßenszeit nit kome möchten oder könnten, Sollen dieselben durch unsern Haußvogt oder Kuchenschreiber seins gefallens geſetzt, und, wo Sy sich aber gevarlich²⁾ verfaumbten, soll In dasſelb mal weder eßen noch trinken gegeben werden.

Sover auch etwo zu den angezaigten Tischen zu vil oder wenig personen verhanden weren, so soll unſer Haußvogt oder Kuchenschreiber allwegen des ſezens halben seins gefallens einſehen haben, darmit die Tisch nit zu wenig beſetzt noch überſetzt werden.

Das nymand in unſern hof gefürt werde.

Item, es soll auch durch kainen unſers Hofgefands, Edl, Ainspennig, Knecht noch ander, einich frembd knecht oder ander on unſer oder unſers Hofmaisters erlaubnus in unſern Hof und Türrinʒ zur malzeit gefürt, bey vermeidung unſer ungenaden und ſtraffen, noch auch einich handwerchſman, Schneider, Schuſter, Schmid noch ander, fo³⁾ man eßen foll, ins Sloß gelaffen werden, ſonder, wer bey In zu ihm hett, der soll daſtelb außerhalb des Sloß und vor oder nach eßenszeit ausrichten. Wo Sy aber darüber im Sloß betreten, ſollen Sy durch den Haußvogt und Kuchenschreiber außgeſchafft und der Thorwart, fo Sy eingelaſſen⁴⁾ hett, darumb geſtrafft werden.

Item, fo auch ymands gen hof kämb, der weder in der futerzedl noch der ainfzigen[=] oder bevelhzedl begriffen wer, ſollen dieselben erſtmals geſetzt werden und, fo sy öffter kämen, furter wir oder unſer Hofmaister umb beſchaid gefragt und ſich deselben gehalten werden.

Daſz nymands in kuchin gee.

Item, unſer ernſtliche maynung iſt, daß gar nymands in kuchin gee noch darein gelaffen werd dann allein unſer Hofmaister, item Herr Adam von Torringen,

¹⁾ seine Pferde beſchläge. ²⁾ abſichtlich, aus Berechnung. ³⁾ wann. ⁴⁾ Orig.: außgelaffen.

Ritter, auch ettwo am Rate, desgleichen der Camermaister, Haußvogt, kuchen-schreiber, die köch, kuchenbuben und Abspuler und an den Bischtägen oder, wenn man Bisch ißt, der Hoffischer.

Daz nymandts ichts in der kuchin gekocht werd.

Item, wir wellen auch geordnet haben, ob ymands viisch, Mir, flaisch oder anders, wo er gleich derselb umb sein aigen geslt gekauft hett, in die kuchen, ime daßelb darin zu kochen, antwortten wollt, das solhs kainswegs angenomen noch gekocht werd on sondern unsern, unsers Hofmaisters, Haußvogts oder kuchenschreibers bevelh.

Was überbleibt.

Item, was in der kuchen ganzer stück an flaisch, gebratten, gesotten vischen oder anderm, das aufs ander mal hinwider zu brauchen ißt, überbelib, das soll außgezogen, durch den kuchenschreiber aufgehebt und zum negsten mal oder, ob dazwischen ain Zuefal käm, gebraucht werden.

Geschäideßen¹⁾ etc.

Item, es soll auch weder unsern Marstallern, knechten noch auch der Rete noch ymands anderer Marstallern oder knechten aus unser kuchen beschäideßen noch Teyl²⁾ weins insonderheit gegeben werden on unser gescheft, sonder ain yglicher soll sich an der pfrunde, im zugehörend, benügen lassen, die im auch in der gemain an dem Tisch ordenlich und sauber und der ain zimlich benügen angericht und gegeben werden soll.

Speisen aus dem Sloß.

Item, es soll nymands aus dem Sloß in die Stat weder vorh noch aus der kuchen gespeist werden dann auf unser sonder haissen oder bevelh.

Aßschöppfen.

Item, wir wollen auch, das das faißt³⁾ von dem Kindflaisch, Schäffen[=] und Schweinenflaisch mit fleys abgeschöfft, trulich aufgehebt und zu den eßen, als praten, kraut, Ruben, Haberbrein, Gersten und anderm eßen, gebraucht werde⁴⁾.

Ingereusch⁵⁾.

Item, wir wollen auch, das das Inader⁶⁾ von den vischen, auch Hüner-geschaid⁷⁾ sauber durch die köch bereitt und zu unserm nuß durch den kuchenschreiber aufgehebt und für unser Rete und, wohin das sonst nach gestallt der person dienet, auch zu zeiten, so Erber gest von unsern wegen geladen, für eßen gebraucht werden soll.

¹⁾ Essen, das nach Hause geschickt oder mitgegeben wird. ²⁾ Trinkgefäß. Vgl. S. 172: einid teyl oder andere tringlgeschr. Hat mit Teilwein (vgl. Grimm, D. Wb.) nichts zu thun. ³⁾ Zett. ⁴⁾ Orig.: werden. ⁵⁾ Gingeweide. Orig.: Ungereusch. ⁶⁾ Orig.: Inader. Gingeweide der Fische. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 1², 95. ⁷⁾ desgleichen der Hüner.

Nichts aus der kuchen ze geben.

Item, es sollen auch weder unser Haufvogt, kuchenschreiber, Mundt[=] noch ander köch, alß noch jung, kainer außgenomen, ichts aus der kuchen und unserm Bergadem, außgenomen, was man ainem yden inhalbt der Ordnung schuldig ist, geben, außschicken noch selber abtragen oder abzutragen bestellen.

Küchinwein und [z]brot.

Item, was man auch wein und brots nach zimlicher anzal teglichs in der kuchen zum pfeffer, viischen und andern eßen zu verlochen notdurftig hat¹⁾, wollen wir, das die Maisterköch und nit die kuchenknaben daßselb und alles auf ainmal samentlich vor der kelethür nemen, damit man den kele nit allweg und stets darumb öffnen bedörf.

Item, wir wollen auch, das es des abspülachs oder tranglhs und aſchen halb nach unsers Haufvogts oder kuchenschreibers beschaid gehallten [werde]; doch soll in all weg achtung gehalten werden, das darunter nichts, das nit darein gehört, gemischt werde.

Item, ob auch die köch einer oder mer in dem kochen oder andern Zinhallt diser Ordnung seumig oder leſig oder sich gen dem Haufvogt oder kuchenschreiber widerwillig oder freuenlich halten und erzaigen würden, So sollen Sy bey Erer pflicht solchs uns oder unserm Hofmaister anfagen und derselb köch darumb nach ungnaden gestrafft oder gar geurlaubt werden. Es sollen auch all unser köch darob und daran sein, damit alles küchingeschir nit unlustiglich, sondern sauber gehalten werde.

Außtragen.

Item, es ist auch unser ernſtlicher bevelh bey unserm Thorwart²⁾, darob zu sein, sein außsehen ze haben, das unser Haufvogt, tellner, kuchenschreiber, köch noch Hofgesind noch auch ander, Sy sein, wer Sy wellen, gar mynmands außgenomen, weder klain noch gros, eßen noch tringhen außerhalb des, so in diser Ordnung außgedrucklich zugelaßen ist, aus[=] oder abtrag, derselb Thorwart hab dann yder Zeit deßhalben von uns, unserm Hofmaister oder Haufvogt ain sondern gehaiß und bevelh. Und sover der Thorwart hirüber einen betret, Er sey, wer Er well, So soll Er bey seiner pflicht daßselb uns, unserm Hofmaister oder Haufvogt anzaigen: alßdann soll derselb außtrager darumb mit dem Thurn oder in ander weg gestraft werden.

Eßich.

Es soll ain kuchenschreiber den Eßich in seiner gewallt haben, der tell[n]er³⁾ Ime darzu, so oft es von nötzen ist, den wein geben und derselb wein zum eßig insonderheit durch den tellner und kuchenschreiber in der wochenrechnung verrechnet werden.

¹⁾ Orig.: ist. ²⁾ Orig.: Thorwart. ³⁾ Keller ist ebenso gebräuchlich, aber im Text meist tellner.

Zingeschir, Schüßlen und dergleichen in der kuchen.

Item, unser mahnung ist, das alles Zingeschir, Schüßlen und dergleichen, so verhanden ist oder noch gekauft wirt, dem kuchenschreiber, daſselb zu halten und herfürzegeben, bevolken und alles aigentlich inventirt werd. Dero Inventarij ains soll Er behalten und das ander unser Haßvogt haben und ungerlich alle Monat der Haßvogt und kuchenschreiber folch Zingeschir etc. gegen dem Inventari ersehen; und, ſover zu Zeiten erfunden wurd, das etwas darvon verloren were, foll allſdann uns oder unterm Hofmaister daſselb, auch darzu, wer an folhem verliert ursach hat oder ſchuldig iſt, angezaigt und dieſelben furter darumb geſtraft werden.

Marſtall.

Item, furohin foll in unfern Marſtall weder ezig, Air, ſchmalz, Schmer noch anderes gegeben werden, es hol dann der Marſtaller folhs in aigner person. Er foll auch umb ain yglisch ſtueh, ſovil er nymt, dem kuchenschreiber ein bekanntnus geben, damit derselb furter, was im Marſtall gegeben wirdet, wochenlich zu verrechnen und man mit dem Marſtaller, ob darin ainicher überflus gebraucht wurde, zu reden wiß. Der Marſtaller foll auch das alles, dieweil Er darumb antwort geben muß, in ſeiner verſperrung haben und zu der notdurft ſelbs herfürgeben. Sover aber zu zeiten ain gaul krangh wurd, das der Marſtaller mit foſald zum kuchenschreiber komeñt, foll Er einen knecht darumb ſchicken, doch umb folhs nachvollgend dem kuchenschreiber auch einen Zedl raichen. Es foll auch unfer kellner zum pferden kainen andern dann Traufwein, ſover einer verhanden iſt, geben.

Item, was unfer Marſtaller zu zeiten zu notdurft der geul, das zu hof mit verhanden were, kauffen mußt, das foll Er allwegen unterm außgeber anzaigen und demſelben darumb ain Zedl geben.

Unfuer¹⁾ in der Türnitz.

Item, es foll auch ain yder unfer Haßvogt oder kuchenschreiber, dieweil man in der Türnitz iſet, hin und wider darin geen und darob fein, das es ordenlich und lautt diſer Ordnung gehalten, auch weder Wein noch Pier auß-gegoßen noch abgetragen noch einich teyl²⁾ oder andere tringgeschir zerworffen oder zerbrochen werden. Welher oder welhe aber ungehorsam erscheinen, umzucht oder ſonſt aigenwillen gebrauchen wurden, den ſollen Sy von ſtund an in unfer ſtraff annemen. Wer Er aber ain Edlman, ſollen Sy es an uns bringen: gegen dem wellen wir allſdann ſelbs ſtraſlich handlen. Ob ſich auch ymands unterſtünde, unfer Haßvogt, kuchenschreiber, kellner oder ander zu frävelen, dieſelben, wo es knecht oder buben wern, foll man von ſtund an in den Thurn legen und, were es einer vom Adl, denselben in ain pflicht nemen bis auf verrer unfer geſchefe³⁾, damit unfer Ambteute gehandhabt werden. Sover auch zu

¹⁾ Unfug. ²⁾ Bgl. S. 170, Ann. 2. ³⁾ Befehl.

Zeiten ainicher mangl an eßen oder tringhen erfunden wurd, soll ainem yden fürgescht sein, daßselb unserm Hofmaister, Haußvogt oder kuchen schreiber gütlich und nit pochzweise¹⁾ anzuzaignen, und fürther einsehen gethan werden, damit es dijer unser Ordnung gemeß gehallten werd.

Es ist auch unser ernstliche mahnung, daß kain unser Hofgesind noch Diener, es seyen Edl oder unedl, mit dem andern weder im Sloß, darin fürsliche freyheit ist, der Stat noch anderswo in ungut und mit der tat ichts fürneme oder ansahe noch einer dem andern einichen Hochmut oder poch beweise, sonder, welcher gegen dem andern was Ir[er] geet, der soll daßselb uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigen: So wirdet durch uns oder Sy darauf allwegen die billichait gehandlt und verschafft. Wo aber solh unser gebot durch einen oder mer veracht wurd, wellen wir den[-] oder dieselben darumb nach ungnaden und dermaßen straffen, das meniglich sehen soll, das wir an unserm Hof und under unsern Dienern kain unfründtschaft gedullden, sonder allain frid und ainigkeit haben wollen.

Es sollen sich auch alles unser Hofgesind gegen allen unsern Burgern, Büuwonern und underthanden fruntlich und schidlich halten, Sy auch pochens und hochmutens vertragen²⁾, wie wir dann herwiederumb mit denselben unsern unterthanden auch zu geschehen verfügen wellen.

Tor sperren.

Item, sobald man anslecht vor der Türniß, welches ungeverlich allweg ain viril einer ur nach dem blasen geschehen [soll], so soll der Thorwart sperren und nit aufthun on Haissen unsers Hofmaisters oder Haußvogts; und soll die Schlüssel zu den Thorn, solang dieselben gesperrt sein, der Haußvogt bey Im behalten. Über das Zuesperren bey der nacht und das außsperren zu morgens betreffent, das soll lautt unsers Haußvogts haissen geschehen.

Boten.

Item, es soll auch kain frembder Bot zum tißh noch sonst in das Sloß eingelaßen werden, Er sey dann von ainem fürschen und herren oder unsern Ambtleuten in trefflichen unsern sachen eylends zu uns geschickt, des auch aus unser Cangley yder Zeit underricht genomen werden soll.

Kheler.

Item, unser maynung ist, was an wein oder pier yßo in unsern telern verhanden ist, auch fürrohin darein gefauft oder geantwort wirde, das derselb yder zeit geombt oder visiert werde und der tell[n]er unserm Camermaister ain bekantnus seiner handtschrift, wieviel desselben weins sey und was ain yder E[i]mer gekloß hab, auch herwiederumb der Camermaister im, tell[n]er, ain Bedl gebe; und soll das weinkauffen durch unsern Camermaister, Haußvogt und fellner geschehen.

¹⁾ frech, troßig. ²⁾ sie damit verschonen.

Item, der kell[n]er selbs, auch die, so in der Turniz wein und prot zu speisen zuegeben sind, sollen Ihr aigentlich aufmerken haben, und, wo Sy sehen oder erfarn, das von den Tischen wein oder brot buben oder andern geben werden, So ist unser ernstlich gescheft, das Sy demselben mit mer einschenglhen noch brot geben, sonder das an unsern Hofmaister, Haufvogt oder kuchenschreiber langen lassen: sollen dieselben, geber und nemer, darumb gestraft werden.

Flaschen und kanten etc. im keler betreffent.

Item, wir wellen auch, das die flaschen, kanten, auch andere Trinkgeschrir, so in des kellners verwaltung sein sollen und kommen, auch aigentlich inventirt werden, dero Inventari der kellner ains und unser Haufvogt das ander haben [sollen]. Und sollen der Haufvogt und kellner all Monat oder öffter solhs alles gegen den Inventarien ersehen und, was davon verwarlost oder verloren wirdet, uns dazelsb angezeigt werden, uns mit straff gegen dem kellner, auch andern, die an solher verwarlosung oder verlierung ursach oder schulld haben, wißen zu hallten.

Tischtüecher.

Item, der Haufvogt oder, wem ers bevilht, soll die Tischdücher aufheben, verwarn, yder Zeit trucken hallten und, so Sy unsauber oder schadhaft werden, dieselben unserm Haufkamerer gegen neugewaschenen tischdüchern antworten.

Wer in den keler geen, daraus¹⁾ auftragen und dem Kellner helffen soll.

Item, unser Schengh, auch weintrager, so wir ezen wollen oder Sy umb wein schicken, desgleichen der kellner und kellnerknecht sollen innen keler geen und sonst gar nhemands, aufgenommen der Bindter²⁾, so er darinn zu arbeiten hat, darein gelassen werden, bey vermeidung unser ungnad und straff.

Auftragen aus dem keler.

Item, das auftragen, tischdegkhen und zuerichten, auch einschenglhen solle durch den kellner und den kellnerknecht mit vleys geschehen. Sover auch zu Zeiten ain oder mer hōspoten zur selben Zeit verhanden wärn, So sollen dieselben spoen zum tischdegkhen, zuerichten und einscheingkhen auch gebraucht, doch kainswegs in den keler gelassen werden. Es soll auch in all weg der kellner, zuboran beym ersten einschenglhen auf all tisch, auch darob sein, damit nit mer dann wie die Ordnung vermag, eingeschenccht, auch das überbleibend getrangh alsbald' nach aufhebung des letzten ezens widerumb aufgehebt und zu anderer notdurft eingeschenglkt und, was überbleibt, in den keler getragen und furter zu nutz gebraucht werde³⁾. Desgleichen soll auch das brot, so unzerschnitten bleibt, auch wider in den keler getragen, aber, was zerschnitten ist, in das Almusen gegeben werden.

¹⁾ Orig.: darauf. ²⁾ Gaßbinder, Küfer. ³⁾ Orig.: werden.

Wein zum speisen.

Item, wir behalten uns bevor, ainen wein nach unserem gefallen auf unsern Tisch einschenghen zu lassen.

Item, so soll es mit dem wein und einschengken auf unser Rete tisch denen, so bey uns an unserm Tisch sijen, ungeverlich gleich über die mal gehallten werden.

Item, unser Edlleut, Canzley schreiber und ainspennig sollen über tisch mit beßern wein, weder anderm gesind, das under oder nach In fügt, gegeben wirdt, versehen und den yßüberurten tischen ungeverlich genug eingeschenkt werden.

Des andern Raſigen und dergleichen Geſinds halben.

Item, es soll ye zwauen personen zu einer yden malzeit ain deyl weins und darzu biers genug eingeschenglkt werden.

So soll dem andern gesind, als wachtern, wagenknechten und dergleichen personen, über die mal bier gegeben werden.

Item, wir ordnen, das auf unsern, auch unser Rete oder Edlleut tisch ain beßer brot, es sehen Semulen oder dergleichen, weder dem gemainen gesind und defselben über tisch genug gegeben werden soll;

Item, das dem andern Hof[=] und gemainem gesind ye ainem ain brot, wie dann die yßigen sind, gegeben werden soll. Wo aber einer an ainem brot nit genug hett und mer erfordern wird, soll demselben, so oft es einer notdurftig ist, ain halbs brot gegeben werden.

Schnitbrot.

Item, es soll auch zuvoran auf unserm, auch der Rete und Edlleut tisch zum eßen schnittbrot gegeben und dasselbe Schnittbrot, sovil auf der Rete und Edlleut tisch gehört, durch den fellner oder fellnerknecht geschnitten werden.

Morgensuppen.

Erſtlich unser person der Morgensuppen halben betreffent, stellen wir daselbe zu unserm gefallen.

Zum andern, so soll unser[n] lämerling und Buben in die Silberkamer ain tag nur ain Morgensuppen und darzu ain zimlicher trunkh weins und nit mer gegeben werden.

Zum dritten, so soll in unserm Marſtal in einer Schuſzl und nit mer ain Morgensuppen, deßgleichen unsern Wagenknechten auch [ain] Schuſzl morgensuppen und darzu an ain ydes end ain zimlicher trunkh, als zwei oder drei maſz ungeverlich, piers, auch in den Marſtal bey ſechs oder ſiben prot und ydem wagenknecht ain brot gegeben werden.

Zum vierdten, so soll ſonſt nymands einiche morgensuppen oder morgen-trunkh gegeben werden, aufzgenommen, so Hofmeiſter und Rete, der Haufzvoigt, kuchenschreiber, fell[n]er und die köch etwo einer Suppen oder ains trunkh begerten, die ſollen In allßdann auch ungeverlich mitgetaift werden.

Und nachdem zu zeiten etlich frue außreiten müssen, die einer Suppen oder ains Anpiß¹⁾ notdürftig sind, ist unser maynung, daß denselben solcher anpis gegeben, doch nit gestattet wird, den an oder vor der anricht noch im teller zu eßen, sonder solhs soll in unser Türniß getragen werden und darin geschehen.

Undertrunkß.

Item, wem morgenküppen, wie obsteet, gegeben wirdt, gegen denselben personen soll es des undertrunkß halben ungeverlich auch aljo gehalstien und über solhs nymands ainich undertrunkß dann der Canzley gegeben werden.

Slastrunkß.

Hofmaister.

Item, unserm Hofmaister soll der Slastrunkß gegeben werden.

Canzley.

Item, es soll in unser Canzley ye auf ain person ain halb mas weins zu slastrunkß geraicht werden.

Unser knecht im Marstall.

Item, es soll einer yden person zu Slastrunkß ain mas biers, wie dieselb mas in theler verordnet wirt, und darzu ye auf zwei person ain prot gegeben werden.

Kämerling.

Item, ain yder, der auf unserm Tisch den wein einzuschenghen bevelh hat, soll (dieweil das eßen, so von unserm tisch aufgehebt wirt, fur der Truchseßen tisch kombt) den wein, so aus der flaschen auf unserm tisch eingeschentht worden ist und widerumb aufgehebt, auch in der flaschen beleiben wirt, auf der Truchseßen tisch, so lang derselb wein wert, einschenghen und nit, wie vor geschehen ist, aus der Türniß oder vom Tisch hinauf in die Silberkamer oder anderwohin tragen. Und damit sich aber die Kämerling nit zu beklagen haben, das Znen dardurch einicher under[=] oder slastrunkß abgee, so soll auf Sy alle in die Silberkamer nit mer dann ungeverlich zwei oder drey maß weins zu under[=] und sovil zu slastrunkß und darzu ain zimliche notdurft brots gegeben werden.

Kellner.

Item, so soll der Kellner zu Slastrunkß ain maß weins und ain brot haben.

Der köch Slastrunkß.

Item, unser[m] Mundloch soll ain maß weins und des gefinds köchen ydem ain halb maß weins, item ainem kuchenbuben ain halbe maß biers, auch darzu einer yden person ain brot zum Slastrunkß gegeben werden.

Der Jäger Slastrunkß.

Item, den Jägern, Jägerknechten und [-]bueben, so täglich zu hof zu eßen beschiden sind, soll ydem zu slastrunkß ain halbe maß bieres und ain brot gegeben werden.

¹⁾ Umbiß.

Thorwart.

Item, auf sein person zu Slastrungh ain halbe mas weins und ain brot ze geben.

Wagenknecht Slastrungh.

Item, das ye zwahen personen anderthalb mas biers zum Slastrungh und auf ainem yden insonderheit ain brot gegeben werden soll.

Item, was von wein und pier ain yde wochen allenthalben aufgeet, soll wochenlich der fell[n]er dem kuchenschreiber ain Zedl, wievil ain ydes getrangh an gelt gestanden¹⁾ hab, überantworten und der kuchenschreiber fürt den wein und das pier in die kuchenrechnung setzen und verrechnen. Es sollen auch zu ydem vierf Jar's ungeverlich unser Camermaister, Haufvogt und kuchenschreiber den wein, auch das pier, so über das, so verspeist, noch verhanden, besichtien und den wein, desgleichen das pier, so verspeist und in der kuchenrechnung verrechnet worden sind, gegen denselben Rechnungen und den Zedlen, so der Camermaister vom fell[n]er empfangen und die der fellner vom Camermaister hat, abrechnen, damit erfunden werden mög, ob mynder oder mer angeschrieben, gelegt und verrechnet weder²⁾ verspeist worden, was auch an ubrigem getrangh zu yder zeit noch verhanden sey.

Der feßer halben, so im keller leer werden.

Item, die feßer, so leer werden, auch die Hessen sollen unser beleiben, die Hess durch unserm fellner in beywesen des Haufvogts verkauft und die feßer wol gesaubert und aufgehoben, auch, sovil wir der mit notfürstig sind, durch berürten unsern fellner in beysein des Haufvogts auch verkauft und uns folch gelt verrechnet werden. Es soll auch vermeister Haufvogt bey unserm fellner darob sein, damit solh verkaufen nit in vergeßen gestellt wird.

Silberkamer.

Item, unser maynung ist, das unserm verordneten Silberkamerer unser Silbergeschir, auch Tischdücher, umbleg, leilacher³⁾, handtzwehl⁴⁾ und ander dergleichen ding, eigentlich inventirt, eingeantwort wird, Er deselben ain Inventari behält, das ander unserm Hofmaister oder Haufvogt zuestell und ungeverlich all Quartember solhs alles durch bemelsten unserm Hofmaister oder Haufvogt gegen den Inventarien ersehen und, sover einicherlay davon verloren oder daran ain verwirlosung erfunden wurd, soll uns daselb angezeigt werden, die, so daran schullbig oder nachlässig gewest sind, darumb wißen zu straffen. Er, der Silberkamerer, soll auch unserm Hauscamerer oder Hausschneider in der Hauskamer hilfflich sein.

Wir wollen auch, das unsere leibsleilacher, auch Tischdücher und andere Leinmat, so oft Sy unsauber oder schadhaft, gedachtem unserm Hauskamerer oder Hausschneider gegen andern neugewaschenen überantwort werden sollen.

¹⁾ gelöst. ²⁾ als. ³⁾ Betttücher, Leintücher. ⁴⁾ Handtücher.

Hauskamer.

Item, es ist unser mahnung, das unser verordneter Hauskamerer oder Haußschneider unser Haußkamer mit Hilff des Silberkamerers verwalten und versehen, auch alle Pett, pöhlter, Deghen, Leilacher, Pfülen, Pancpöhlter, Debich, leichter, Messin[=] und Zingeschir, darzu leinwat und alles anders, das in der Haußkamer ist, darzu und darain gehört, aigentlich inventirt und aufgeschrieben, dero Inventari ains uns oder unserm Haußvogt, das ander dem Haußkamerer und das dritt dem Silberkamerer übergeantwort werden soll. Und sollen Sy bede zu yder notdürftiger Zeit zu solhem Pett gewandt, welches Sy ungeverlich all Monat rügeln¹⁾ und betten laßen, und anderm, wie vorsteet, mit vleis sehen, ain ydes stück, so es schadhaft wirt, beßern und wenden, auch daßselb alles und ydes wol aufsheben, versorgen, verwarn und mit weschen und sonst sauber hallten, damit ain ydes insonderheit, sovil möglich ist, kainerlay schaden oder verderben nem. Und, was aus der Haußkamer genomen ist oder noch daraus gegeben wirt, das sollen Sy auch insonderheit unterschiedlich verzaichnen, inventiren und auffschreiben und derselben verzaichnus aine uns oder unserm Haußvogt yder Zeit auch überlifert werden. Sy sollen auch oft zu demselben allen sehen und die notdurft daran bey Zeiten selbs oder, wo es die Zeit nit geben kündt, durch ander wenden lassen. Sy sollen auch insonderheit kainem einich ausgewaschenen leylach noch tischdüber in die Silberkamer, theler noch anderswohin geben, es werden dann dagegen die alsten oder unsaubern geantwort. Berrer, so sollen Sy bede aufs wenigst im Jar zwaymal von dem allem uns, unserm Hofmaister oder Haußvogt anzaigung, rechnung und verantwortung thun, damit lautters wißen empfangen werd, was jericlich daran zue[=] oder abgee oder vorhanden sey. Wo auch einiche tisch[=] oder dergleichen tücher²⁾ allt und nit wol mer zu gebrauchen sein würden, sollen furter dieselben zu kuchin[=] und Zindiechern gegeben und, so es die notdurft eraischt, zu underzug oder beßierung der bettdeglhen und dergleichen gebraucht und allßdann solche stück durch den Haußkamerer fur abgängig verrechnet werden.

Item, [so] sonst auch unser Haußkamerer oder [=]Schneider, deßgleichen unser Silberkamerer weschen oder icht anders zue Haußkamer gehörig machen oder beßern lassen, was auch darein gekauft wirt, darumb sollen Sy an unsern Camermaister allweg ain Bedl geben und dersell Camermaister hinwiderumb den Haußkamerern auch ein gegenzedl antworten und im jar mer dann ainmaln solh Bedlen und das, so gemacht oder gebeßert worden ist, gegen einander ersehen werden, ob nit mer ausgegeben weder gemacht oder gebeßert worden sey.

Item, was Tucher und Leinwat gekauft werden, darumb sollen der Haußschneider und Silberkamerer unserm Camermaister auch ain belantnus und hinwiderumb Er, Camermaister, unserm Haußschneider und dem Silberkamerer ain verzaichnus, was Sy yder Zeit empfangen haben, geben. Und, was von solchen Tüchern oder Leinwat gemacht oder geschnitten wirt, das soll auch in das In-

¹⁾ auffschütteln. ²⁾ Im Orig. folgt: so.

ventari gesetzt und darzu insonderheit aufgeschrieben werden, wievil von ainem yden stück geschnitten und vermacht worden sey. Und, so wir über Hof claiden, soll daſselb auch aigentlich und underschidlich, nemlich, wem ichts und wievil elen ainem yden gegeben und verhaft seyen, verzettlt und dieſelben Bedlen allwegen auch unfern Camermaister zugeſteſt werden, damit man befinden mög, ob ſich ains mit dem andern vergleich oder nit.

Hofclaidung.

Item, wir wollen zu aller Hofclaidungzeit unfern Camermaister und Haufschneider oder Silberfamerer ydem ain Bedl, welh personen von unfern wegen geclaidt, was und wievil auch ainem yden gegeben werden soll, überantworten laſſen; nach anzaigung derselben Bedlen soll die claidung durch bemelten unfern Camermaister, auch Haufschneider oder Haufkamerer gekauft und gegeben werden.

Fürtucher¹⁾ der Köch.

Item, unfern Mundloch ſollen alle Quatember zway fürtucher und den andern unfern geſindlochēn Ir yden zu ydem Quatember ain fürtuch gegeben werden, damit Sy ſich deß ſeuberer halten kunden, wie ſich dann gebürt.

Kuchenbuebenbembster.

Item, unfern Kuchenknaben ſoll ydem jerlich zimlich hemmater und Fürtucher gegeben werden.

Liechter.

Item, unfer Silberfamerer ſoll, wann es die notdurft erfordert, windt[=] oder andere wechsene Liechter ze machen, daſſelb dem Camermaister oder ausgeber ansagen, der allſdann das wachs kauffen, ime nach dem gewicht, daraus windt[=] und andere liechter zur notdurft machen ze laſſen, überantworten und darumb ein bekanntnus empfahen [ſoll]; und, was an folhen liechtern wochenlich verbraucht wirdet, ſoll gedachter Silberfamerer das allweg am Sambstag unfern Kuchenschreiber ansagen, damit er folhs in der wochenrechnung zu verrechnen wiß. Und von folhen wachsliectern ſolle er aus dem Sloß yemand on sondern unfern oder unfers Hofmaisters bevelh kains geben.

Item, es ſollen das Inſlit oder die gemachten kerzen auf das wölfliſt²⁾ durch unfern Camermaister oder aufgeber in beysein unfers Kuchenschreibers, der umb das kaufgelſt, wie obſteet, ain bekanntnus geben ſoll, auch gekauft, zu aller gelegenheit auf unfern, der Ret, Edlent und geſind tisch, auch ſonſt in das Haus, die Gantley, kuchen und keſer gemacht und durch Zne, was in das Sloß gehört, vleißig und zu der notdurft, damit allenthalb kain überſluß gebraucht, aufgegeben werden. Verrer, ſo foll Er, Kuchenschreiber, in unfern Marſtall Winterszeiten, nemlich von Michaelis bis auf Mittfasten³⁾, alle nacht geben acht kerzen, der zwelf an ain pfund geen; und ob der Marſtaller mit mynden auskommen

¹⁾ Schürze. ²⁾ Orig.: wölfliſt. ³⁾ 29. September bis Sonntag Lätere.

möcht oder zur notdurft mer haben mußt, soll Im solhs bey seiner pflicht anzusagen hiemit bevolhen sein und allsdann ain mynderung oder merung geschehen. Und, was also wochenlich verbraucht wirdet, solle der kuchenschreiber solhs in der wochenrechnung verrechnen und solh Inslit und kerzen solle[n] auch zu den Quattembern in halben oder ganzen Far durch den Camermaister, Haußvogt, außgeber und andere, darzu verordent, gespecht¹⁾ und besehen werden, ob sich des kuchenschreibers außgeben gegen des Camermaisters oder außgeberrs laufgelt und die wochenrechnung mit einander vergleichen oder nit. Es soll auch außerhalb dero, so hievor angezaigt sind, aus dem Sloß nymands einicherlay kerzen noch leichter gegeben werden.

Castner oder Fütermaister.

Item, es soll yder zeit unser Castner oder Fütermaister eine versecretirte Zedl, wer gefüttert werden soll, haben.

Item, derselb unser Castner oder Fütermaister soll gar nymands einich füter geben dann allein denen, die Ime aliso in der fueterzedl angezaigt werden.

Item, so Unser Rete, Ambteut, Diener oder ander auf oder on unser erfordern gen Neuburg kämen, soll aber der Castner oder Fütermaister denselben auch kain fueter geben, Sy bringen dann ain schriftlich anzaigen von uns oder unserm Hofmaister. Es soll auch der Castner oder Fütermaister all tag, so frembd Rete oder Diener hie sind, in unser Cangley fragen, wann dieselben Rete oder person abgefertigt seyen, und nach der abfertigung In furter kain füter mer geben.

Item, das futermäßlin soll gemacht werden, daß neune an ain gestrichens Neuburger virl geen.

Item, unser Castner oder fütermaister soll²⁾ nun hinfüran in unserm Marstal zway übrige mäßlin, wo es anderst unser Marstaller für notsein ansehen wirdet, und auf vier unsere Wagenpferd ain Meßlin zu zuepues und sonst nymand kain zuepueß on unsern sondern bevelsh geben.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch allweg an der andern oder dritten nacht einen fueterzedl unserm Haußvogt übergeben, damit man sich mit dem speisen deß vas wiß darnach zu hallten.

Item, unser Castner oder Fütermaister soll auch alle Sonntag unserm kuchenschreiber ain Zedl, wen und wievil Er die ganze wochen gefuttet hab, überantworten und furter Er, kuchenschreiber, solh fueter wochenlich in der kuchenrechnung verraiten und dieselben fueterzedl darein legen.

Wer im Sloß ligen soll.

Item, unser Haußvogt solle alle nacht im Sloß ligen, daran sein, das das thor zu rechter Zeit zue[-] und aufgesperrt und im allweg nach dem sperrn die Sluſſl geantwort werden.

¹⁾ abmeffen. ²⁾ Orig.: sollen.

Item, so soll unser Kuchenschreiber auch im Sloß und on unsers Haußvogts erlaubnus nit daraus ligen.

Item, die köch, so nit weiber haben, sollen auch im Sloß liegen.

Item, unser Mundköch, auch die gefindtköch sollen alle nacht, zum wenigsten fr einer, im Sloß ligen, und sonderlich so soll der Mundköch on erlaubnus des Haußvogts nit aus dem Sloß liegen.

Schuh.

Item, unserm Haußvogt solle aus unser Camzley ain Bedl unserer unbesoldten personen, Edl[-] und ander unserer knaben, an unserm Hof wonend, gegeben werden: der soll furter ainem yden allweg zu aufgang sechs wochen an einen Schuster allhie einen schriftlichen bevelh geben, demselben knaben ain toessl par schuh zu antworten, und unser außgeber den Schuster lautt bemeltes Haußvogts Bedlen, der Er sich in seiner Rechnung zu beweisung seiner ausgab gebrauchen mag, entrichten.¹⁾

Geslachgellst.

Item, in unserm Marstall solle durch unsern außgeber das beslagellt, deßgleichs von unsern Wagenpferden und sonst für nyemand bezalt [werden], und soll nemlich der Marstaller umb das, so Er im stal beslaken laßt, dem Schmid all wochen ain Bedl seiner Handtschrift geben. Aber was die wagenpferd betrifft, darumb soll unser Haußvogt Znen an den Schmid auch wochenlich, so es not thut, ain Bedl antworten und solh Bedlen ungeverlich all wochen durch unsern Camermaister abgerechnet und bezalt werden. Es soll auch alles zerbrochen eisen außerhalb der Hufseisen durch unsern wagenknecht, den Enderlin, aufgehaben und widerumb zu unser notdurft verarbeit und gebraucht werden.

Hund.

Es ist auch der Hundt halben unser maynung, Nachdem bisher die Hundt im Sloß vil unlufts gemacht haben, auch zu Zeiten dardurch den Armen leuten an Irm Almußen abbruch und nachtail entstanden ist, das hinfur an kain unser Diener, Er sey Edl oder unedl, Jeger oder knecht, kainen Hund mer in unser Sloß fuer oder mit Irm hereinlauffen laßt, Sonder ain yder, der Hundt haben will, dieselben selbs außerhalb des Sloß mit geas²⁾ und anderm versehe. Darzu wollen wir verbotten haben, das kainer seinem hundt ichts vom Tisch oder sonst aus dem Sloß trag oder tragen laßt, bei vermeidung unser straff; dergleichen wellen wir, das weder unser wind[-], Jagl[-] noch ander Hund, die unsern Jägern oder ymands anderm bevolken sind, in unser Sloß gefurt noch gelassen werden, es sey dann, so man das rotwilld zwürfft³⁾. Wo wir aber uns zu lust selbs etlich hund im Sloß, die auf uns allain und nit auf ander wartten, behalten wurden oder wollten, sollen wir dieselben hundt all unserm Haußvogt und

¹⁾ befriedigen, bezahlen. ²⁾ Gutter. ³⁾ zerlegt.

Thorwart anzaigen und alßdann dieselben Haßvogt und Thorwart über unser angezaigt hund kainen andern hund in das Slos laßen, sondern ob dem, wie hievor steht, halsten. Es sollen auch unser Hundt, die wir uns vorbehalsten, zu einer yden eßzeit eingesperrt werden und insigen beleiben, bis wir und die unsernen geeßen haben und alle speis aufgehebt wirt, und denselben Hunden alßdann zu eßen gegeben werden.

Hundtaſz.¹⁾

Item, so oft unser Jäger habern zu hundtaſz notdurftig werden, sollen Sy von uns oder unserm Hofmaister einen Zedl, an unsern Castner lauttend, erlangen, furter derſelb Castner Inen, was die Zedl innenhellt, geben und all Quatember uns oder unserm Hofmaister gedachter Castner anzaigen, wieviel Er dieſelben Quatember haberns zu hundtaſz gegeben hat, verrer darnach wiſſen zu richten.

Das nyemands nichts on Bevelß gen Hof machen laſzen soll.

Item, es soll kainer macht haben, ob es gleich von nöten were, einigerlay bey Sloßern, Rimern²⁾, Satlern, Sporern, Schreinern, Glasern, Schäflern³⁾ noch andern handtwerchsleuten zu frümen⁴⁾ oder zu machen, derselb hab dann deßhalb von dem Haßvogt an dieselben Handtwerchsleut zuvor einen sondern schriftlichen gehaiß. Es soll auch der Haßvogt auf einen yden, auch ain yde notdurft ain fonders aufmercken haben und, was zu zeiten von nöten oder nit machen ze laßen zweifelich ist, daſselb an uns oder unsern Hofmaister gelangen laßen. Dann welcher Handtwerchſman unserm außgeber dergleichen Zedl nicht furbrächt, soll demſelben außgeber hiemit bevolthen sein, dem handtwerchſman kain bezalung ze thun.

Almuſen.

Item, dieweil wir nit allain schulldig und auch genaigt sind, durftigen und armen leuten das Almuſen mitzutailen, so ordnen und ſchaffen wir, das alles, ſo an zerschnittem brot in der Turniſz, auch im keſer, mer von allen andern personen, die Inen under[-] und Slaſtrunkz, auch Morgenſuppen in unserm Sloß trinken und eßen, und anderſtwo im Sloß überbleibt, deßgleichen, was in der kuchen an zergenſtem⁵⁾ flaisch, zämis⁶⁾ und anderm⁷⁾ yder Zeit in der kuchin vorhanden ſein und zu kunftiger notdurft nit gebraucht wirt, trulich und mit vleys, auch aufs ſeuerbſt aufgehebt und in sondere unterschiedliche geschirr, ſo darzu geordn[e]t, gethan werde⁸⁾ und daſselb durch den verordneten Wachter vor dem Sloß trulich und ungeverlich aufgetait, doch das dannoch aindürftiger fur den andern bedacht werd. Und, dieweil den Armen Schulern vormals zugelaßen geweſen, nach yder malzeit zwey Häſen für die kuchen zu antwortten, darein In dann das Almuſen geantwort worden: So iſt unser mahnung, das Es noch bey demſelben beleib, Aber die Häſen für die kuchin nach der Zeit, ſo man nach eßens aufgesperrt hat, geantwort [werden] und In darein das Almuſen, wie

¹⁾ Hundefutter. ²⁾ Orig.: Römer. ³⁾ Böttcher. ⁴⁾ betreiben, bewerkſtellen. ⁵⁾ zergenſtem. ⁶⁾ Zuspeife. ⁷⁾ Im Orig. folgt: daß. ⁸⁾ Orig.: werden.

hievor herkommen ist, gerichtet werde. Es soll auch auf die personen, so mit von Burgermaister und Rate unser Stat Neuburg zaichen anhaben oder Almusens mit sonderlich notdurftig oder gesund und stark sind, Also, das Sy Ir narung selbs, wo Sy mit faul wellen sein, verdienen künden oder mögen, sondere achtung gehalten und, wo derselben einer erfunden wirt, Im furter nichts mer gegeben werden.

Item, was unser kuchenschreiber wochenlich von unserm außgeber auf außgab an gelt empfacht, darumb soll er demselben außgeber ein bekantnus geben und dieselben bekantnus wochenlich unser außgeber, so der kuchenschreiber rechnung thut, furlegen und das empfangene gellt gegen des kuchenschreibers kuchenrechnung abrechnen, ob dafselb gellt alles außgeben und verrechnet sey oder nit.

Item, Bisch, brot, fuetzung und dergleichen, auch alle andere stück, davon hievor in der Ordnung sonder melssung geschehen ist, sollen durch den kuchenschreiber in aller maßen, wie dieselb Ordnung von einem yden stück sondere anzaigung thut, verrechnet werden.

Item, unser kuchenschreiber soll sein Rechnung wochenlich all Montag thun und solhe rechnung durch uns oder unserm Hofmaister, auch unser außgeber und Haufvogt underschrieben, auch dieselben rechnungen in unser Canzley geantwort und darin wolverwart behalstten werden.

Item, die Mühl, Mühlraum¹⁾, ayrl, kraut, obs, Salat, neue frucht, läs, auch ander dergleichen darzu ainzig und täglich außgaben Soll der kuchenschreiber nach lengs verraiten, was und wievil, auch wie hoch Er ain yglischs einen yden tag gekauft hab und was wochenlich davon verzert worden sey, und solhs auch unterschiedlich in sein rechnung setzen.

Item, es soll auch unser kuchenschreiber in sein rechnung ain Zedl, wen und wievil Er einen yden tag morgens und nachts personen gespeist hab, legen und wochenlich geraitt werden, wie hoch ain person, aine der andern zu hilff, einen tag lauff, und furter dafselb zu der personzedl auch geschriben werden.

Item, es ist auch unser maynung, so oft dreyzehn wochen, das ist ain viertl Jars, verscheint, das all kuchenrechnung, Zedl und dergleichen, die in demselben vierl Jars geschehen, aufgangen sind, zusamengeraitt und Summarie aufgezeichnet werde, was dafselb viertl Jars allenthalben über Hof aufgangen und noch auf künftigs verhanden sey, ob und wie sich auch alle einnehmen und außgeben gegen einander vergleichen oder nit.

Wer bey ytzberürter Rechnung sein soll.

Item, wir fursten, unser Hofmaister, mer Her Adam von Törringen, Ritter, mer unser Haufvogt, Camermaister, Caßner, fellner und der Mundtkokh sollen all oder, so ettlisch mit anderm geschehesten beladen weren, doch der merer tail aus Zn²⁾ wochenlich bei der kuchen[-], auch der Viertljarrechnung sein, die notdurft

¹⁾ Milch, Milchraum. ²⁾ d. h. ihnen.

im denselben Rechnungen allweg wol bedenken und, was yder Zeit von noten ist, dazselb zu geschehen verfügen.

Item, [so] was furfiel, das in diser unser ordnung nit verleibt noch begriffen were, ist unser mahnung, das dazselb yder Zeit an uns oder unsren Höfmaister und Rete gebracht [werde], alsdann soll in denselben sachen aber unser notdurft und gelegenheit fürgenomen und geordent werden. Wir behalsten uns auch darzu insonderheit bevor, diese unser Ordnung in ainem oder mer stücken zu meren, mynderen und endern, wie uns dann yder Zeit gefallen, fur notdürftiger und besser ansehen wirdet, hierauf allen und yden unsren Amtleuten, in diser Ordnung sonderlich begriffen, auch allem unserm hofgesind und dienern, Sy seyen Edl oder unedl, kainen ausgenomen, ernstlich gebietend und schaffende, das Eur yder, sovil in seins tails betrifft, diser unser Ordnung trulich nachkomb, dieselbe volstregk und volziehe und dawider kainswegs sey noch thue, bey vermeidung unser ungnad und straff: das wellen wir uns zu sich allen und ainen yglischen insonderheit endtlich und genglich versehen. Zu urkund haben wir unser gemain Secrete hiefurgedruckt. Geschehen zu Neuburg Sonntags nach Michaelis MD vicesimo septo.

[Gesiegelt, doch ohne Unterschrift.]

Hofordnung des Pfälzgrafen Johann I. von Zweibrücken (1581).

München. Agl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fassc. 34, Nr. 13.

Unser, Johannsen von Gottes Gnaden Pfälzgraven bey Rhein¹⁾ . . . Ordnung, wie es an unserm Höffstatt albie zu Zweibrücken und sonst in[=] und außerhalb²⁾ landts, da wir persönlich seindt, gehalsten werden soll.

Erstlich, nachdem wehland der hochgeborene Fürst, unser gnädiger, geliebter Herr Vatter, Pfälzgrave Wolfgang etc. Loblicher Christlicher gedechtnuß, vor etlich Jahren ein ganze ausführliche Hofordnung stellen und begreissen, dieselbige auch zu mehr mahln allen deren hoffgesindt furlesen und darbei mit ernst untersagen und einbinden lassen, derselben bey Vermeidung straff und ungnad gehorsamblich zu geleben, dieselbige auch dermaßen gestellt gewesen, deren sich je billich niemandts zu beklagen oder zu beschweren gehabt,

Und dann nach seiner Vatterlichen gnaden tödtlichem abgang vermög und in crraft deren hinderlaßenen ordenlichen Testament und letzten willen die Succession und erbschafft dieses Zweibrückischen furstenthums auf uns thommen,

¹⁾ Johann I. von Pfälz-Zweibrücken, 1569—1604. Zum Münchener Kreisarchiv (ibid. Nr. 14) auch die fast gleichlautende, nur um einige Stellen gekürzte Hofordnung seines Bruders, des Pfälzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach, vom 1. April 1582. ²⁾ Orig.: außerhalb.

wir uns auch vor Gott schuldig erkennen, vermög obgemelts seiner Vatterlichen gnaden hinderlaſſenen Testaments und zuvorderst Gottes des Allmechtigen, der Unſ zu ſolchem standt verordnet, gnedigen und ernſtlichen bevelch[ſ] an unferm hoff ſowol alls in allem andern guete Ordnung und Disciplin zu erhalten und darneben allen unfern Hoffdhienern, Ambtleuthen, Underihanen, auch denjenigen, ſo unſ ohne mittel und Amtspflichten zugethan und verwant findt, christliche, guete Exempel furzutragen und die mit allerhandt nothwendigen politischen ſatzen und Ordnungen durch Verleyhung Göttlicher gnaden zu regieren, ſo beides zu ewiger und zeitlicher Wollfart, fried, rhue und einigkeit dienſtlich ſein mag:

So haben ¹⁾) wir demnach obgedachtſ unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Christſeliger gedechtnuß vernunftige und wollgeftellte Hoffordnung für die handt genohmen, dieſelbige hiemit renovirt, nach gelegenheit diſer Zeit und unferer unſ von Gott beſcherter Land declarirt, erleutert und gericht Und wollen, daß dero in allen Puncten und Articulu, ſovil ein jeden hohes oder nieders Standts berüteren mag, unwiderruflich gelebt werde²⁾) bey Vermeidung unferer unmach- leſigen Straff und ungnaſt.

Bevelhen hierauß nit allein unferm Hoffmeiſter und Räthen, auch Hauß- hoffmeiſter, Cammer[=] und Rechenschreiber wie auch dem Keller[=] und Kuchen- ſchreiber gnedig und mit allem ernſt, daß ſie ſamtlich und ein jeder inſonderheit denen Pſlichten nach, damit ſie unſ verwant, mit allem ernſt und Bleiß ob dieſer unferer erneuerten Ordnung ſteiff halten, darbey wir ſie auch zur billigkeit gegen meniglich, er fey hohes oder nieders standts, gnedig handhaben, ſchützen und ſchirmen wollen, Sondern wollen auch hiemit alle andere Unſere Hoffdhienner, ſie feyen Edel oder unedl, bey den eyden und Pſlichten, darmit ſie uns verwant und zugethan ſein, erinnert und vermant haben, diſer unferer Hoffordnung ſich gemäß auch gegen unſ ſowol allſ [denen], denen wir über ſolcher Ordnung zu halten an unfer Statt bevoſhen, allſ getrewen und gehorsamen Dhienern woll anſtehet, zu verhalten oder aber unnachleſiger Straff zu gewarten.

Und anfangſ ſollen alle Unſere Hoffverwandten und Dhienner, es feyen vom Adel, Räthe oder andere, vom meiſten bis auff den wenigſten, theine außgenohmen, nicht allein an Sontagen oder feiertagen, ſondern zu andern gewohnlichen tagen, daran daß Wortt Gottis verkundet würdt, dieſelben Predigen mit Bleiß besuſchen, auch, ſo und an welchen orten wir perſonlich darbey ſeind, unſ uſſ den Dienſt warten Und mit beſuſchung und empſahung des Nachtmahls des Leibſ und Bluets Jesu Christi unferer Kirchenordnung gemäß ſich gehorsamlich erzeiſen und halten, wie Chriſten geburth, und hierinnen nit fahrlaſig erscheinen. Das meinen wir ernſtlich, dann es ihnen ſowoll allſ uns zu ſeelenheil und ſeeligheit gereicht.

Zum Andern, ſo wollen wir und iſt unfer ernſtlicher gehaiß, dieweill das Gottesleſtern, zutrinckhen und leſterliche, unerbare ſitten, reden, claidungen und andereſ[ſ] dergleichen höchliche verdambnuſen bringen, auch ſonſt gar nichts quets

¹⁾ Orig.: geben. ²⁾ Orig.: werden.

darauf erfolgt, wir auch ob solchem ein sonder unguediges mißfallen tragen, das sich hinsüro all unsere Dhiener und Hoffverwanten, niemandts aufgeschlossen, nicht allein desselfen Gotteslestern[§] und zutrinckhens, sondern auch der angeregten lesterlichen sitten und ungewöhnlichen Bloderhosen, auch weiter ermeln und der gleichen Kleidungen, auch unerbarn wandels und wesens und sonst aller unzucht genlich enthalten. Insonderheit wollen wir, daß sich ein jeder unserer Hoffclaydung, die wir einem jeden geben lassen, furnemblichen im Veldt, wann wir aufztreitten, gebrauche und kein andere farb oder form, dann wir solche jedes Jars unserm Hoffgesindt werden anzeigen lassen, fürre. Dann, da das nicht gescheiden, würden wir über die guetherzige, gnedige meinung und verwarnung gegen den ungehorsamen Verbrechern, andern zu einem Exempel, gebührliche straff furzunehmen, darneben sie in unserm Dienst nicht zu leiden verursacht werden, Wie wir auch nicht allein unsern Hoffschneidern, sondern den Schneidern in unsern Stetten, da wir unsere gewöhnliche Hoffhaltung haben werden, sowol als an andern orten Unsers furstenthums mit ernst ufferlegt und bevolshen haben wollen, unsern Hoffdhienern, sie seyen, wer sie wollen, solcher ungewöhnlichen claidungen mit zu machen, bey vermeydung der straff, so wir unß deszwegeen furbehalten haben wollen.

Zum Dritten wollen wir auch, dieweil keinem standt gebührt, weder die hohen oder die geringen Häubter an ihren ehren, Reputationen und hochheiten schimpfflich zu suchen, zu schmehen oder in andere weg mit spöttlichen worten oder mit Unehr anzutasten, daß hinsüro alle und jede unsere Dhiener und Hoffverwanten, sie seyen, was stands sie wollen, sich desselfen gentlich enthalten, auch kein Zwittracht erregen oder einige Meyttereij, ungebuhrliche Disputationen oder anders dergleichen, wie das genamt werden mag, anrichten noch auch keiner von dem andern im Sal oder essthuben oder dergleichen orten vom Tisch oder sonst mit auffstehe¹⁾), in meinung, Ihnen dadurch zu schmehen, bey Peen unserer straff und ungnadt.

Zum Vierdten soll auch hiemit die von alster hergebrachte Bürg[=] und hoffsfreiheit erneuert sein, nemlich dergestalt, daß in unserm Schloß alhie zu Zweybrückhen und nachmaln an allen andern orten, in Schloßen oder Stetten, sie seyen unser oder nicht, und wo wir über Land ziehen, unser Hoffhaltung oder Gastung haben, oder wo wir sonst wohnen und sein werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steisser Burgfrieden und sicherheit sein und gehalsten werden und keiner mit dem andern, er sey hohes oder niders standts, einiche aufruhr, Zanch, lernen, wiederwillen und dergleich Ding, die zu Uneinlichkeit raichen mögen, furnehmen oder thädlichen handlen, auch keiner den andern aufzfordern, sondern, so einer von dem andern etwas unrechts wusste oder beschwert wurde, daselbige Unserm Hoffmeister oder andern unsern bevelshabern eröffnen [soll]: die sollen die gebuhr darunder furnehmen oder es an unß oder unsers abwesens unsere Räthe gelangen lassen, da wir oder sie nach geburlicher verhör Straff

¹⁾ Drig.: auffstehen.

und billigkeit furnehmen lassen wollen und sollen. Da auch jemandts unsers Hoffgesindts über Tisch und in unserm Saal oder Tafelstuben zu widerwillen geriethen und einander trölich sein würden, so sollen es derselben Tischgenoßen (zu vorthemen eines böesern) nit verschweigen, sondern allsbald unserm Hoffmeister anzeigen: derselb soll mit dem widerwertigen unverzuglich fried schaffen und ihn derohalben in gebuhrliche Busag und pflicht annehmen, also, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, das er es vor unserm Hoffmeister aufzutragen wöll, der, wie obgemeldt, verhör und gegen dem, so unrecht befunden, billiche straff furnehmen soll.

Zum funfsten ist gleicher weiß unser will und mainung, daß sich hinsüro unsere Thiener und Hoffverwanten hohes und niders standts nicht allein unter ihnen selbst in[=] oder außerhalb Landts, es sey in Summa, was es wolle, sondern auch mit unsern Ambteuthen und Predicanten, dergleichen mit unserer Burgerschafft, Inwohnern und Underthanen, hie und anderstwo, friedtlich halten und Ihnen nichts widerwertiges beweisen. So soll auch unser Hoffgeindt, Edel oder unedel, nachts ungebuhrlich oder unzuchtig auff der gaßen zu gehn, sich enthalten, sonderlich nach neun Uhrn mit Pfeiffen, Trummern und dergleichen, auch mit juchzen und anderm schreien sich auff der gaßen nicht finden lassen, bey Vermeydung unserer straff und ungnadt, damit daß unzüchtige, gottlose Leben soviel desto mehr underlaßten, auch fried und einigkeit erhalten und allenthalben Unrath verhütet werde, Wie wir dann solches Ihnen allen sampt und sonders zu volnziehen und alles friedl[i]ebendt wesens zu pflegen insonderheit hiemit bevolshen haben wollen, mit dem anhang, wo einer oder mehr hohes oder niders standts, niemandts aufgeschlossen, disem unserm Gebott zuwider handlen und dem nit strachs geleben, sondern das übertreten wurde, Das wir gegen denselben mit ernster straff und ungnad verfahren und hierin niemandts verschonen wollen. Darnach weiß sich ein jeder vor straff zu huetten.

So soll auch keiner, der sey, wer der wölle, wo wir unser Hosleger haben, es sey in Schloßen, Stetten oder Flecken, sein büchsen loßschießen. So aber imandt sein buchsen loßschießen will, soll es außerhalb ob bemelter orth beschehen. Insonderheit aber ist unser ernstlicher will und meinung, das sich keiner unsers Hoffgesindts understehe, uff ein halbe meil wegs hierumb nach Endten zu schießen, er habe dann deßen von uns sonderbahren bevelich oder erlaubnuß. Welcher aber darüber betreten würdt, der soll neben Verlierung der Büchs gebürende straff gewertig sein. Item, es sollen auch unter unsrem Hoffdhienern diejenigen, denen auffzuwartten geburt, allwegen vor und gleich nach den Zimbsen, morgens und abents, in unser eß[=] oder Tafelstuben oder, da ein jeder hien bescheiden würdt, auff uns wartten und nicht abtreten, so lang als wir darin verharren oder Ihnen wieder erlauben. Und insonderheit, wann wir an frembden ortten seind, sollen sie auf unserer Person fleißig wartten vom morgen an, bis wir uns nachts in die ruhe begeben. So sollen sie sich auch im Veldt in der nehe bey unser Person in der Ordnung, wie sie geordnet werden, halten und fleißig

auffwaritten und keiner kein unmötiges, überflüssiges gerenn in dem Veldt machen, es wer dann sach, daß sie an andere ortt bescheiden würden: das sie alßdann nicht allein demselben bescheidt auch fleißig geleben, sondern sie sollen auch neben dem andern unserm Hoffgefndt demjenigen, so ihnen unser Hoffmeister bevelchen würdt, zu gehorsamen schuldig sein und dem unweigerlichen geleben.

Zum Sechsten, als auch ein große Unordnung nit allein mit Unsern Dhienern, sonder mit frembden, außländischen des niderſtens halb gehalten worden, daraus uns nit allein Uncoſten, sondern auch Spott und Nachredt und under dem gefindt unwillen erfolgt: So wollen wir Unserm Hoffmeister, auch Kuchenschreiber deßwegen jeder Zeit nach gelegenheit bevelch geben, wie ein jeder der gebühr nach gesetzt und gespeist werden soll, Wie wir dann ihnen deßwegen ein Unterschiedliche Verzaichnuß zustellen laßen. Über dasselbige soll sich niemandt, er fey, wer er wölle, zu den Tischen eindringen, sondern wartten, wohin ihne unser Hoffmeister, Haushoffmeister oder seines Abwesens der Kuchenschreiber und andere unsere bevelchhaber verordnen werden. Es sollen sich auch diejenigen, so nicht in unser Eßtuben oder Saal zu eßen verordnet seind, deßelben zu den Mahlzeitten enthalten, sie werden dann sonderlich erfördert und berufen. Es soll sich auch unser hoffgefndt nit mehr, wie etwan bißhero befchehen, also unzüchtig zu den Dischen eindringen, auch keiner ungeheißen niderſtzen, sondern sich der ordnung, wie wir die jezt gemacht und jeder Zeit ferrer nach gelegenheit geben werden, gemäß halten.

Und wann ein Disch nit gar beſeht ist, soll jeder zeit unser Hoffmeister oder Kuchenschreiber die Disch beſezen, von eim zum andern erstatte¹⁾, bis das sie gar beſezt werden.

Wir wollen auch, das sich ein jeder nit allein in unserer Eßtuben oder Saal, sondern auch anderſtwo, da man zu eßen pflegt, ob den mahlzeitten züchtig halst und nit allein im Zeit des vor[-] und nachgebetis, sondern auch am auß[=] und eingehn züchtig und still fey.

Und so einer mit dem andern zu reden hette, soll er das heimlich und ohn lautt geschrey verrichten und sonderlich sich ein jeder enthalten, von dem Tisch, daran er sitzt, über einen andern Disch zu reden. Es soll auch ein jeder seinen Rock über Tisch an behalten undt des schreiens und werfens mit zerſtozung des Silbergeschirs, Kraufen²⁾, Zinn, Blech und dergleichen, auch mit hien[=] und wiederwerffen der bein und verschüttung des Dranchs sich genzlich enthalten. Und, da der Salznecht in dem Nebensaal aufheben³⁾ und kloppfen würdt, soll jedermann von dem Disch allzalt aufstehn und sich nach gethanem gebett ein jeder zu seinem Dienſt oder geſchäft verfüegen.

Wir wollen auch, wann das gemeine gefindt nit in unserer Eßtuben abgespeiset wurde, sondern in einer andern ſtuben zu eßen verordnet were, das allwegs vor und nach eßens durch einen jungen, den Unser Hoffmeister darzu

¹⁾ ergänzen. ²⁾ Trinkgefäß, meist irdener Krug, aber im 16. Jh. auch kostbarer. ³⁾ Orig.: auf gehaben.

verordnen und unter den jungen solches umbgehen lassen [soll], das Benedicite und Gratias gesprochen und dem allmechtigen Gott umb seine gaben Dank gefagt werde. Wurden wir aber all unser Hoffgesind bey uns in unserm Saal oder eßstuben essen lassen, so wollen wir des gebets halb allemahl selbs ordnung geben.

Zum Siebenten Ist unser geheiß, nachdem biszweilen einer seines gefallens fremde und andere Personen gen Hoff zu den Morgen[-] und Nachtmitsben oder nachdischen geladen, deßgleichen sich etliche, sonderlich Handwercksluett, understanden haben, Tre sachen und geschefft zu jetzt bestimmtten Zeitten zu Hoff aufzurichten, damit sie bei denselben Tzmben bleiben mögen, das hinfür niemandts, er sey, wer er wölle, ohn Vorwissen unsers Hoffmeisters oder Haußhofmeisters jemandts gen Hoff fürre oder lade, das auch weder Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber ohne unser Vorwissen und bewilligungh oder, das sie solchs gegen uns zu verantworten gedendchen, niemandts, der nicht im ordenlichen eßzettel begriffen, an ein diß sezen, sondern, da sich einer über das selbs eintringen würde, den heißen auffstehen und abschaffen.

Es soll auch niemandts frembs oder unbekanntis von unserm Hoffpförtner eingelassen werden, er hab in dann, was er im schloß zu verrichten hab, zuwiderst queten bericht angezeigt. Und das er es an gebuerendem orten zuworn angeigt, darbei ihm, Pförtner, hiemit auch nit allein erlaubt, sondern auch bey seinen Pflichten usserlegt sein soll, da jemandts, es were, wer der wölle, sich einiges abtrags wollte anmaßen oder darinnen verdachtig erzeigen, denselben nit allein darumb zu redt zu sezen, sondern auch, da er einen befind, solches alsbald anzuzeigen. Wurde es aber darüber geschehen und er, Pförtner, in dem sein Amt nicht verrichten, soll derselbig nach gelegenheit nit allein abgewiesen, sondern auch sambt dem Pförtner darumb gestrafft werden.

Im fall aber, daß ein Edelmann oder sonst ein andere Person teme und umb Dienst ansuchete, soll dem ein Tzmbus zwey oder zum meisten drey nicht abgeschlagen werden, doch mit Unserm, auch unsers Hoffmeisters, Haußhofmeisters oder Kuchenschreibers vorwissen und zulassen. Und sollen solche ansuchende, sovil immer möglich, zu geburendem bescheidet befürdert und nit lange auffgehallten werden.

Da auch fremde Graven und vom Adel oder andere hiedurch zögen und von uns zum eßen geladen würden, sollen allein sie vor ihre Personnen darmit gemeint sein, aber Tre knecht und gesind in die herberg gewiesen und ohne unsere Verwilligung zun Tzmben nit zugelassen werden, es werde dann von uns anderst bevolthen; was aber beschriebene und geladene seind, in dem würdt sich der Hoffmeister jeder Zeit bescheidts zu erhalten wißen.

Zum Achten, Weil wir auch schuldig und geneigt seind, den Durftigen und armen leuthen daß Allmosen mitzutheilen, wie wir dann Verordnung gethan, das solches uff etliche Tag in der Wochen geschehen soll, So befinden wir aber, daß nit allein in der¹⁾ eßstuben, sondern sonst auch vllerley abtragens von

¹⁾ Orig.: den.

ganzen Brotten und überbliebenen stückchen und Tafelbrotten geschehe. Derowegen bevelhen wir mit ernst, daß sich hinfür ein jeder deßselben genzlich enthalte und weder von Bißch, Flaisch, auch ganzen brottstückchen, Taffel[=] oder Schnittbrotten mit dem wenigsten nichts abtrage und in dem der armen Rotturft sowoll als unsern muß selbs bedenckhen, wie wir dann hiemit Unsfern Saalknechten, Under[=] und Brodtkeller oder denjenigen, so solches under handen haben, auch denen, so auff die Disch zu wartten verordnet sindt, deßgleichen auch unferm Hoffpförtner bevelhen, hierauff ir sonder guet achtung zu geben. Und, da sie also einen oder mehr dißfahls betreten, sollen sie solches demnächst dem Hoffmeister, Haushofmeister und Kuchenschreiber anzeigen, welcher gegen den verbrecher gebürende straff fürnemmen soll.

Und gebieten demnach, daß ermelter unser Saalknecht, Brodtkeller und diejenige, so auff die Tisch wartten, alles das, so von den Dischen aufgehaben würdt, es sey wenig oder viel, allßbaldt in die kuchen oder die enden, an denen man daß Almosen verwahrt und usfhebt, tragen und nit in die schändh oder andere ort verstecken oder verbergen, auch niemandts etwas dann allein armes leutten darvon mittheilen, deßgleichen, was an wein oder Bier überbleibt und von den Dischen usfgehaben würdt, allßbaldt nach eßens in den Keller und anderstwohin tragen und liefern. Wurde aber jemandts hierüber brüchig, soll dem sein verbrechen nit nachgelassen, sondern [er] darumb gestrafft werden. Und, weil es auch je bißweilen mit aufztheilen der Almosen ungleich zugehet und etwan allein aufz gunst einer Person mehr dann einer andern gegeben wurdt, so soll hierin der sondere gunst genzlich abgeschnitten sein und einem sovil als dem andern gegeben werden. Item, so tregt es sich auch etwan zu, daß Leuth das Almosen fordern und holen, die es woll entrathen könnden, wie dann dieselben mehr ir viehe damit mesten, dann das sie es selbs genießen: da soll hinfür sonderlich bey unserer Hoffhaltung niemandts einig Almosen mehr gegeben werden, er seye dann deßen von nötzen und hab mit unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters oder Kuchenschreibers vorwissen von dem Landschreiber und einem Rath alhie ein zaichen aufzgebracht und anhangen und sich deßwegen bey unserer Rechenammer anzaigen und aufzschreiben laßen, wie bißhero breuchig gewest und hinfür geschehen soll, damit sie erkannt werden mögen.

Item, und nachdem wir befinden, daß durch die hund etwan viel umlufts in dem Schloß gemacht und dardurch auch den Armen Leuthen viel abbruchs und nachtheils am Almosen geschicht, zudem etliche unsers Hoffgeindts eigene hund hallten und, da sie die mit ihnen gein Hoff nemmen oder lauffen laßen, nicht desto weniger aber ihnen daß brodt etwan heimlich, etwan öffentlich hinauftragen laßen, so schaffen wir ernstlich, das hinfür niemandts, er seye, wer er wolle, theiner ausgenommen, kein hund mit ihme gein Hoff lauffen oder führen laßen, auch denselben, wie obgemeld, nichts aufztragen soll; aufzgenommen unsere hund, die wir selbs verordnen, dieselben, aber sonst keine, sollen von dem Pförtner eingelassen oder im Schloß gelitten werden. Es sollen auch solche unsere

hund zu den Malzeiten bis zu außgang derselbigen durch diejenige, welche derselben hund zu wartten verordnet, eingesperrt und inen an dieselbige ort Ihr noturst gegeben werden.

Zum Neundten, So wollen wir auch, daß sich alle unsre Thiener, denen man auff Reisige Pferdt fuetter gibt, jeder Zeit woll beritten hallten, wie einem jeden seinem standt nach gebürt, und keiner keinen gaul, der Im angegeschlagen, verkauffe oder vertausche ohne unsers oder unsers Hoffmeisters vorwissen.

Wollte dann jemandt sein Pferdt alters halben oder, das [es] sonst schadhaft und zu reiten nit mehr tauglich, lisen, soll es nicht angenommen werden, er thue dann beweiflich dar, das ers in unserm Thienst abgeritten oder [es] zu schaden kommen und das ers auch uß wenigst 6 oder 7 Jar geritten und also alters oder schadens halb nit mehr hinbringen möge.

Gleichfalls soll ein Jeder, dem gerüst¹⁾ zu halten geburt, sich gerüst hallten, und, wann man die rüstung fieret, soll ein jeder ruchen und krebs²⁾, schurz und ermel, auch kragen und Blechhandschuch, auch alle Einspennige, Zunckhern und knecht Tre sturmhauben füeren und hinsüro ein jeder, was stands er sey, wann er von unserm Hoff in seinen eignen geschafften reitten wurd, sein Anzahl Pferde mit im nemmen und keins ohne unser erlaubnus alhie stehn und das fuetter darauff holen laßen, es were dann, daß er ein schadhaft Pferdt hette: daßelbig soll er unserm Hoffmeister oder Haushofmeister zuvore anzeigen, die sich darüber bey Unß bescheids zu erholen wißen werden.

Ebenergestalt soll auch keiner, wann er reitten will, denselben tag daß fuetter von der rörn³⁾ fordern, auch jeder zeit, wann er an dem Hoff ist, nit mehr fuetters fordern laßen, dann er nach Vermög seiner Bestallung Pferdt auf der streuen an Hoffstatt hatt.

Wann wir auch reisen und auf die jagen ziehen werden, soll ein jeder seine Pferdt mitnehmen und ohn unser oder unsers Hoffmeisters Vorwissen keins stehn lassen, sondern, so einer abwechslen wollte oder sonst erhebliche Ursach hätte⁴⁾, daßelb mit Vorwissen des Hoffmeisters thun.

Und, da wir auch etwan zu Kircchel⁵⁾ oder sonst in der nehe unsers hofflegers liegen⁶⁾ werden, soll keiner das fuetter daselbst vordern und am gewöhnlichen Hoffleger auch vaßen; welcher hierüber betreten würdt, gegen den oder denselben wollen wir, wie obangeregt, mit straff verfahren.

So soll auch keiner, der sey, wer der wolle, ohn unser oder unsers Hoffmeisters vorwissen und erlaubtnus nicht verreiten und, wann er verreitt, über die Zeit, so ime bestimbt wurd, nicht außbleiben oder, da ers darüber thette, daß Ihme das fuetter abgestrichen und nit mehr gereicht werde, sich entlich verschen, er habe sich dann deßwegen genugsam entschuldigt und, daß Ihme solches wieder folle gefolgt werden, von uns ein neue Verwilligung erlangt.

Welchem Zunckhern wir auch Pferdt zu hallten bewilliget, der[-] oder die-

¹⁾ Rüstung. ²⁾ Brustharnisch in Plattenform. ³⁾ Butterröhre. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 1, 1, 1094.

⁴⁾ Orig.: hatte. ⁵⁾ Dorf, nördlich von Zweibrücken. ⁶⁾ Orig.: legen.

selben sollen knecht und keine Jungen haben; dann wir nit gestatten wollen, das einer anstatt eines knechts einen jungen oder bueben hallte.

Item, alle diejenigen, denen wir knecht oder Troßer hallten, die sollen keine[n] knecht oder Troßer annehmen, derselbige hab dann seine gueten Paßporten von allen den orten, da er gedienet hat, damit der leichtfertigen Personen halb unrath, soviel moglich, verhüet bleib. So soll auch ein jeder unsers Hoffgesindts, wer der ist, wann er knecht, bueben oder Troßer annimbt und den andern urlaubt, solches allsbald unserm Hoffmeister, Haushoffmeister und Kuchenschreiber anzeigen, auch eines jeden Tauff[=] und Zunahmen usgeschrieben werden, damit sie die neue angenommene zu den Zimbsen zuzulassen und die andere abzuschaffen wißen.

Nachdem auch nach erwiegung vieler umbstand und ohnedaz eine hohe notturft ist, das sowoll unserer Hoffjuncher knecht als unsere Dhiner uns mit Pflichten zugethan seyen, so wollen wir und ist unser bevelch, will und meinung, wann einer unserer Hoffjunchern einen knecht annimbt, daß er denselben auch allsbalden zu unserer Rechenkammer weise, damit er mit nahmen eingeschrieben und solche Pflicht von ihme genommen werde, das er, so lang er neben seinem Juncher an unserm hoff ist, sowol umß als seinem Junchern getreu und holdt zu sein undt zu geburender Zeit bey der ordenlichen hoffhaltung, auch an frembden ortten und sonderlich im feldt auff unser Person vleißig zu wartten und sonst dieser Hoffordnung und, was ihne von uns, unserm Hoffmeister, Haushoffmeister, Kuchenschreiber oder andern, denen über der hoffordnung zu halten usserlegt ist, bevolhen würdt, gentlich zu geleben, bey vermeydung der darin begriffenen straff, schuldig sein soll. So ine dann sein Juncher beurlaubt (wie dann das annehmen und beurlauben zu einem jeden stehn soll), soll er ihne gleichfalls zu seinem abzug zur Rechencammer weisen, damit man deßen auch wißens empfahe.

Zum Zehenden ist auch unser sonderer bevelch und ernstliche mainung, das meniglich unsers Hoffgesindts, er seye edel oder unedel, wann sie mit umß über Land reisen oder aufs gejagt ziehen, oder, da sie für sich selbs ins feldt spacieren aufztreitten, der armen Leuth im Veldt am Samen und getraidt durch abwegs[=] oder heisstsreitten verschonen und ohne sondere nott mit fürsatz keinen schaden zuhuegen, sich auch in Herbrigen, es sey in[=] oder außerhalb Landts, alls obsteet, gegen meniglich züchtig und unclaghafft hallten und disem bey vermeydung straff und ungnad also gehorsamblich nachzuhomen.

Zum Zwölften, so bevelhen wir auch, wann wir von unserer ordenlichen Hoffhaltung verruchten, daß umß niemand dann, wem angejagt würdt, nachziehe; welcher aber unangesagt und ohne sondere, erhebliche ursachen hernachkommen, denen soll ohne Unsern bevelch weeder fuetter noch mahl gegeben werden.

Zum Zwölften wollen wir auch, das unser Hoffgesind, wie auch zum theil oben bey dem zweitzen Puncten vermeldt und angeregt ist, ein jeder sein Sommer[=] und Winterklaide vermög der farb und auf die form, so wir jeder zeit

ordnen werden, anmachen laß und daß duß oder farb nit in alte klaidung verwechßle; dann, wo ein solches von einem oder mehr beschehen [wurde], würden wir darob nit allein ein ungnedigs mißfallen haben, sondern ihme soll auch nach demselben kein claidt mehr gegeben werden.

Zum Dreyzehenden, Weil auch zu Zeitten ein überfluß an Tropfwein, Alyern, schmalz und Spech zu den schadhaftesten pferdten, item zu außwüschung stiffel und Zeuges gefordert, daß es etwan nit zu angeregtent, sondern zu andern Dingen gebraucht wurdet, ist unser bevelch, das hinsüro weder bey unserm Hoffstatt oder, wann wir über Land reisen, nigründthien Tropfwein, Alyer, schmalz oder spech an kein andern ortt zu dergleichen gebräuch dann in unsern Marstall, auch für unsere gutschien und unserer geliebten Gemahelin fuhrpferdt gegeben werden.

Zum Bierzehenden ordnen Wir, das hinsüro niemandt unsers Hoffgefindts eßen von Hoff gegeben, auch niemandts von franthchen Personen, es sey, wer es wolle, von Hoff auß gespeiset werde, Sondern, so Gott der Allmechtig einen mit Krankheit angreift und er unser Hoffeszen nit besuchen kann, sollsen] Zme, so lang er also franth und solches beweislich ist, wochentlich durch Unsern Küchenchreiber neun Bäzen gegeben werden; und soll sich darneben ein jeder unsers Hoffgefindts, der also franth were, enthalsten, daß er keinen frembden, alldieweil er franth ist, an sein statt gein hoff gehn lasse. Welcher aber also befunden wurdet, der soll mit spott ausgewiesen und darzu gestrafft werden.

Zum funfzehenden soll es nachvollgender gestalt mit Suppen, Under[=] und Schlafftrunch, auch bey den Zimbsen, gehalten werden: nemlich, nachdem biß dahero in reichung der Suppen, Under[=] und Schlafftrunch hochermels unsers gnedigen, geliebten Herren Batters feliger gedechtnuß ordnung neben außgeloffenen uncosten in viel weeg zwieder gehandlet, haben wir solches der unvermeidenlichen Rotturst nach genählich abgeschafft und wollen, daß hinsüro Niemandts (außerhalb denen, so wir in ein sonderliche Verzaichnuß zusammensezen lassen) kein Suppen, Under[=] und Schlafftrunch mehr gegeben werde, Wir seyen gleich hie zu Zweybrückchen oder andern ortten unsers furstenthums. Dann wir es in dem über Land gleichwie an unserm Täglichchen hoffläger wollen gehalsten haben, Welches auch unser Haushoffmeister und Küchenchreiber also jeder zeit, das dem nachgesetzt und hierwider nit gehandlet werde, observirn soll.

Wann wir aber außerhalb unsers furstenthums raißen, wollen wir Suppen, Under[=] und Schlafftrunch raichen lassen und deszwegen nach gelegenheit jeder Zeit Ordnung geben. Damit aber diejenigen, denen wir supp, Schlaff[=] und undertrunch vermog eines jeden Amt oder Bestallung zu geben schuldig, sich nit zu beschweren haben, so wollen wir denselbigen allen dasjenige, wie man mit jedem ubereinkommen, an gelst darfür raichen lassen, damit sie auch zufrieden sein sollen und sich keiner darüber Suppen, under[=] oder schlafftrunch zu fordern anmaßen.

Und soll die ordnung mit denen, so Supp, Under[=]- und Schlafftrunch Kern Deutsche Hofordnungen. II.

gereicht wurd, also gehalsten werden, wie die darüber dem Hoffmeister, Haushoffmeister und Kuchenschreiber zugestellte obgemelte¹⁾ Verzaichnus unterschiedlich und weiter aufweiset, der[en] dann stracks soll gelebt und ohn unser vorwissen darinnen keine enderung vorgenommen werden.

Mit den Jägern, Jägerknechten und Jägerbueben aber soll es also gehalsten werden: wann und so oft sie hierumb jagen, soll Ihnen sambllich morgens ein Supp und zwey oder drey Pfund fleisch und sonst ein gericht von gemischt darzu gegeben werden, weil sie gewöhnlich das morgeneßen nit erraichen mögen, mehr jedem ein groß oder zwey cleiner Brötlein und jedem Jäger ein Hoffbecher²⁾ Wein und einem Bueben ein halber³⁾ Becher wein oder bier — doch das sie es am Abent unserm Kuchenschreiber anzeigen, sich darnach habe zu gerichten, — und sonst weiter nit. Nichts desto weniger aber soll ohne das jedem Jäger und Knecht Jars fur Suppen und schlafftrunch dasjenige gereicht werden, wie man mit ihnen in unserer Rechencammer übereinkommen ist.

Denjenigen, so man Suppen, under[=] und Schlafftrunch zu geben schuldig, als obsteet, denen soll im Sommer die Suppen morgens um Sieben, Winterzeit umb acht Uhr, Item der Undertrunch nachmittag umb ein Uhr und der Schlafftrunch nachts um Sieben Uhren durch das ganze Jar auf gegeben undt, welcher zu solcher stundten nit kommt, Ime, da er ein viertelstund lenger außbleibt, entlich nichts mehr gegeben werden.

Sonst soll weeder an Sontagen oder feyrtagen niemandts, es sey, wer der wolle, außerhalb des frauenzimmers — nemlich fur unsere gemahlin, auch unsere Schwestern⁴⁾ und dann die Jungfrauen, so sie es begeren werden, — morgens kein Suppen gegeben werden.

Zum Sechzehenden: Wiewoll hiebevor in mehr hochernantz unsers gnedigen, geliebten Herrn Vatters Seiligen Hoffordnung gebreuchig gewesen, beide Mahl Sommerszeitten umb Neun und Nachts umb vier Uhren, Item im Winter morgens umb Zehen und Nachts umb funff Uhren zu besuchen und einzunemmen,

So haben wir doch umb allerhandt Ursachen willen und fur niemlich darumb, das alles, was ein jeder zu thun hatt, vor dem morgeneßen viel bequemlicher und mit mehrerm Lust und nuz schleiniger verrichtet werden kan weeder⁵⁾ nach mittag, fur notwendig und guett geacht, Wie wir es dann auch alzo gehalsten haben wollen, das nun fürtherhin durch das ganze Jar aus, wann die glockh morgens zehen und Abends funf schlegt, unser Pfortner mit einem steckhen am hoffthor anklappfen und darauff diejenigen, so gein Hoff gehören, alßbaldt eingelassen werden und sich ein jeder an sein orth, dahin er gehört, zum eßen verfüegen solle.

Und gleich bald nach dem klopfen soll der Pfortner daß Thor zuthun und dem Hoffmeister, Haushoffmeister oder Jres abwesens dem Kuchenschreiber die Schlüssell liefern.

¹⁾ Drig.: obgemelte zugestellte. ²⁾ Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 2, 1860. ³⁾ Drig.: halben. ⁴⁾ Der Pfalzgraf hatte damals zwei unvermählte Schwestern, Elisabeth und Barbara. ⁵⁾ als.

Es soll auch die Pfort unter dem eßen nit geöffnet noch jemandts aus[=] oder eingelassen werden ohne unser oder unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters oder Kuchenschreibers sondern bevelch, wîzen und willen, sonder zubleiben, bis das das gemeine hoffgesind geßen hatt: allsdann soll man außschließen und diejenigen, so hinausbegeren, hinauslaßen und dann widerumb zusperren, bis wir auch geßen haben.

Es soll auch jederman, Niemandts ausgeschlossen, in der Stueben oder Saal, da Wir selbs zu eßen pflegen, oder an dem orth, dahin er verordnet, eßen und an keinem besondern orth ohne besondern bescheid deren, so es zu thun macht haben, zu eßen gegeben werden.

Zudem soll auch niemandts, Edel oder Unedel, mans[=] oder Weibsperson, den ganzen tag über sowoll allß unter dem eßen in die Kuchen oder Keller gehn oder eingelassen werden, der nit ohne mittel¹⁾ darein gehördt, Sondern sollen den Truchhäßen und andern eßenträgern die eßen für die Kuchen auf die gewohnliche anrichten herausgegeben und also auch der Wein aus dem Keller geliefert und bey vermeydung ernstlicher straff keiner dareingelassen werden noch auch einer sich darin finden lassen. Also soll es auch mit dem Backhaus und Schlaghaus²⁾ gehalten werden.

So auch jemandts die stund versauinet hett, der soll sich nit zu den nacheßern schlagen oder mit Znen eßen, er habe dann seines aufzbleibens redliche ursachen unserm Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber angezeigt, oder, das er allererst in unsern geschefften über feldt geritten kommen were. Wollt sich aber einer über das, wie gemelt, eindringen, soll ihn unser Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber mit Spott heißen aufftehn und in vom Disch abschaffen.

Insonderheit aber soll sich auch sowoll unter eßen als sonst den ganzen Dag sowoll allß bey nacht niemand, der sey, wer er wolle, Edel oder unedel, manns[=] oder Weibsperson, außerhalb unsers Hoffmeisters, Haushoffmeisters, Cammer-, Rechen- oder Kuchenschreibers, wie obgemelt, in die Kuchen, Keller, Backhaus, Schlaghaus oder Silbercammer zu gehn anmaßen, er habe dann deßen von uns sonderbahnen bevelch, oder, das er darein insonderheit bestellt, sonder solle eim jeden sein gebühr herausgeliefert werden. Und, do sich jemand über das selber darzu wollen eindringen und mit guten wortten auff diese unsere ordnung nit abweisen lassen und darüber darin betreten wurde, derselbige soll unnachläßig darumb gestrafft werden.

Und nachdem auch je biszweilen etliche Personen, so voreßen, nichts desto weniger sich darnach auch zu den nacheßern schlagen, so soll dasselbige hiemit genzlich abgestellt sein; würde es aber darüber beschehen, so soll hiemit unsern Kellern bey Ihren Pflichten eingebunden sein, denselben Personen weider Wein noch Broth zu raichen, auch Znen, selbs einzuschendchen oder Broth zu nehmen, nit gestatten.

Es soll auch unser Hofs prediger in unserer eßstube oder Saal jedesmahlis

¹⁾ unmittelbar. ²⁾ Schlachthaus.

selbs oder in mangel deßen ein jung, wie zum theil oben auch angeregt, Morgens und Abents zu beiden Tmbsen das christliche gebeth und danksgagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der milten, reichen gaben Gottes zu erinnern und mit desto mehrerm ernst schuldigen Dank darfur zu sagen habe.

Es ist auch unser ernstlicher Will und meinung, das unser Hoffgesind allwegen vor dem eßen, wann man betten will, sich hinein in den sahl oder in die gewohnliche eßstub begebe und beh dem gebett sey und nicht mehr, wie bißhero beschehen, vor der Thür stehn bleibe und das gebett versaume.¹⁾

Nach dem eßen aber soll unser Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber oder ein Saalnecht, wann daß gemeine gesind geßen hatt, kloppfen, darauf sie alßhalt von den Tischen sollen, wie obsteet²⁾, auffstehn; volgends soll der Jungen einer das Gratias oder Danksgagung sprechen und keiner vor der Danksgagung aufß der Stuben gehn.

Es soll auch unser Keller oder suetter schreiber niemands frembts suetter zu hoff oder in die herbergen geben ohne sonder[n] bevelch, sonder sich dem Thme zugestellten furierzettel mit außgebung des sueters in all weg gemäß verhallten.

Ordnung des setzens.

Wie hieoben bey dem Sechsten Puncten des setzens halb zum theil anregung geschehen, also ist unser bevelch und meinung, das alles unser Hoffgesind außerhalb deren, so bey uns in unserer eßstuben zu eßen verordnet, in dem nebensaal eßen und sitzen sollen vermög der Verzaichnus, so wir unserm Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber, wie obgemelte, zustellen lassen. Und, wie ein jeglicher durch sie gesetzt wurd, also sollen sie furtherhin solcher ordnung nach sitzen und an kein andern Tisch lauffen, es were dann, das einer oder mehr Disch nit besetzt, das einer durch unsern Hoffmeister, Haußhoffmeister oder Kuchenschreiber zu ergenzung derselben hinauff[=] oder hinabgesetzt werde.

Woserr auch einer oder mehr also zu ergenzung der Disch von dem seinen gesetzt wurde, so soll doch dem[=] oder denselben weniger oder mehr nit, als man jedem vermög der darüber gemachten Ordnung an getrancht zu geben schuldig, gegeben werden, deßen er sich auch settigen lassen³⁾ solle.

Ordnung der eßen, trancht und Brodt.

Damit soll es gehalsten werden, wie obgemelte, dem Hoffmeister, Haußhoffmeister und Kuchenschreiber zugestellte Verzaichnuß mit sich bringt und außweiset.

Begebe sich aber, das etwa an einem Disch mehr Personen gesetzt wurden dann, wie vorsteet, so soll man auf denselben desto reichlicher anrichten; doch sollen über neun Personen an einen Disch außerhalb der Druchsäßen und nachdisch nit sitzen.

Unser Brodkeller solle unter dem eßen umbhergehn und, da er sondern mangel sehn, daß Brodt über einem Disch zerrinnen⁴⁾ wurde, so soll er alsdann

¹⁾ Drig.: bleibn . . . versauen. ²⁾ Bgl. S. 188. ³⁾ genügen lassen. ⁴⁾ zu Ende gehen.

je nach gelegenheit uff ein Disch ein oder zwey hoffbrodt ufflegen, damit sich niemandts zu beklagen habe. Doch soll er auch darbei beneben dem Sahlknecht aufsehens haben, daß keiner kein Brodt ganz oder stückweise einschiebe oder von dem Disch trage; und, da sie einen oder mehr also betreten, sollen sie solches demnächst unserm Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber anzeigen, welche von uns hiemit bevelch haben, gegen denselben gebürende straff furzunehmen. Da aber ein solches von dem Brodkeller und Saalknecht verschwiegen und [sie] das unserm Hoffmeister, Haushoffmeister oder Kuchenschreiber nit anzeigen wurden, sollen dieselben, wann sie also betreten oder etwan selbs daran schuldig befunden wurden, mit den Verbrechern gleichmäßig gestrafft werden.

Unser Kuchenschreiber, Koch, Keller und ander gefind, welche zu dem Nachdisch geordnet, sollen allmahl, sobald man uns auffhebt, in unsere[r] Eßstuben versammeln eßen und nicht anderstwo, wir ordnen es dann insonderheit. Wo auch etwan mehr als ein Tisch nachein vorhanden sein würden, mit denen soll es gehallten werden wie mit dem andern gemeinen Hoffgefndt.

Wurde sich dann auch underweilen zutragen und begeben, daß ein augenscheinlicher mangell an einem oder mehr eßen oder tranch furgetragen wurde, so soll solches durch die, denen es furkomt, nit mit Trutz oder frechen Worden, auch nit allein durch einen, sondern von allen denselben Dischgenoßen sammentlich mit bescheidenheit geandet, unserm Hoffmeister, Haushofmeister oder Kuchenschreiber angezeigt werden, die, alßdann gebührliche einsehung und wendung zu thun, von uns bevelch haben.

Hiebei sollen Unser Haushoffmeister und Kuchenschreiber bey unsren Küchen auch samtblich daran sein, daß sie die eßen räthlich, sauber und woll zurichten und nit, wie bißhero, also hinsüro nachlaßig darinnen befunden werden, sonderlich aber schmalz, Salz oder dergleichen ins feuer zu werffen sich genzlich enthalten; sollte aber einer darüber mangelhaft und, der solches thätte, befunden werden, soll derselbige durch unsern Hoffmeister und obgemelte mit ernst darunter angesehen und gestrafft werden.

Die Laggeien, Trometer, Sahlknecht und dann der Tanzleyung sollen auff die obern Disch, alß frauenzimmer[=], Truchsfäßen[=] und Räthe[=] oder Secretariendisch, mit eßen aufftragen und auffsetzen, einschenden und auffheben, aufwaritten und daran sein, daß allweg die Zinn oder Blech wie auch die überbliebene Speiß und Tranch wieder in die Küchen und Keller und nirgendl anderswohien getragen und sauber gehallten werden.

Sie sollen auch Morgens und Abents allwegen die Disch in dem Sahl ein halb stund vor dem eßen decken und auff ein jeden Tisch sein Anzahl becher oder Krausen sauber ausgeschwendt sezen und allemahl, sonderlich nachts, wann sie die Tisch aufheben, die Dischläucher in die Stueb neben dem Sahl in lufft, ordentlich zusammengelegt, uffhängen oder an ein ander orth außerhalb der Eßstub, damit, wann Wein oder anderst von eßenspeiß darauff geschüttet worden were, daß sie wieder austrachnen könndten und nit ob einander verfaulen.

Wann auch Kuchen[=] oder Tischbücher und dergleichen vom Hausschneider inen oder andern geliftet, soll solches, da es unsauber und nit mehr auffzulegen tauglich, jedesmahl dem Hausschneider zur wesch wieder geliftet und von dem, so es empfangen und mit wieder lisserte, bezahlt werden.

Wir wollen und ordnen auch hiemit, das diejenige Personen, so in unserer eßstuben jedesmahl eßen werden, Edel oder unedel, die nicht an unserer Taffell sitzen, sollen allwege, wann man uns den Keeß aufftregt und auffsetzet, von Frem Disch auffstehen, aber nichts desto minder in der Stueben auffwartten, biß man uns unsere Taffell auffhebt und das gebett nach eßens gesprochen wurdet.

Es sollen auch die fursthneider und Truchssäßen das eßen dermaßen befürdern, daß wir über unsere Taffel mit verfaumung der Zeit nit über sunff Bieriel oder $1\frac{1}{2}$ Stund sitzen dorffen, es seye dann, das wir es ihnen insonderheit anderst bevelhen.

Dergleichen sollen uss gemelten Druchsäzentisch, erft, wann man uns den zweitten gang ussgeſetzt, ein bahr warmer speisen auffgetragen werden, damit unsere Taffel mit vorschneiden und auffwartten desto haß bedienet werden möge.

Item, unser underkeller soll allwegen bey den nebendischen einschencken und Ihm, auch den Dischdhienern, bey Frem pflichten und Aiden und bey Vermehdung unserer Straff und ungnad eingebunden sein, das er, Keller, niemandts mehr oder weiter einschencke, auch die Tischdhienner nit weitter fordern dann, was einem Vermög unserer darüber gemachten Ordnung geburth.

Und nachdem wir auch vielmahls gesehen und deßen sonst guetten bericht [haben], das diejenigen, so uss der Juncfern und andern nebendisch wartten, nit allein von dem auffgehabenen eßen demnechst eßen, Sondern auch, so oft sie gelust, drincken und das nit von dem ergsten, sondern besten eßen und Weinen, sezen sich allßdamn nichts desto weniger bey die nachher zu Disch: derowegen bevelhen wir hiemit mit ernft, das sich hinsüro ein jeder desſelben eßen[s] und trinckhen[s] bey vermeydung unserer straff und ungnadt enthalte.

Der Saalknecht soll unsere eßstuben sowoll allß den Saal, auch die stiegen und gäng vor den gemachen mit außkeren sauber und rein halten, Sonderlich Wintterszeit von Wechholdern gutte reich¹⁾ hineinmachen und auch schuldig sein, zu Sommer[=] und Wintterszeitten neben dem Holzträger oder Haußknecht im Schloß nachts zu wachen, wie dann unsere Hoffmeister, Haußhoffmeister, Kuchenschreiber und oberkeller ein vleißiges auffsehens haben sollen, damit dem also nachgesetzt und all nächt, vor dem sie niedergehen, alle feuer woll zugerochen²⁾ und die Lichter aufgethan werden.

Und, wo sie dieselben oder jemandts anders zu hoff in seinen Dhiensten fahrläßig spüren oder, das einer seinem bevelch nit vleißig nachkeme, sollen sie bey Frem pflichten schuldig sein, gegen denselben der gebuhr nach Straff furzunehmen.

Zum Achtzehenden Ordnen wir, wann es Abents Neun schlegt, daß der

¹⁾ Plural von Rauch, Räucherwerk. Rauch in die Stuben machen bei Grimm, D. Wb. VIII, 239.

²⁾ zugescharrt. Vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 340 unter rechen.

Hoffpförtner zuschließen und unserm Oberkeller die schlüssell überliffen und er allsdann Niemandts ohne unsfern bevelch auß[=] oder einlaßen soll, auch er selbs oder die seinigen nit auß[=] oder eingehn.

Zum Neunzehenden ordnen und bevelhen wir auch hiemit, das diese unsere Ordnung, wann wir über Land ziehen, sowoll als bey der ordenlichen hoffhaltung gehallten werde¹⁾). Dann es soll meniglich wißen: da einer oder mehr, Edel oder unedel, der sey, wer der wolle, in den herbergen, darinnen er furiert, etwas an eßen, trinckhen, habern oder andern dergleichen nemmen wurdet, er werde dann deßen insonderheit durch unsfern Hoffmeister, Haupthoffmeister oder, wer jeder Zeit über Land Zahlmeister sein wurdet, bescheiden, dem soll nit allein nichts bezahlt werden, sondern, da einer also etwas neme, auß der herberg rithe und nit bezahlte, soll der, wo clag keme, mit ernst zur bezählung angehallten und daneben gebührlich gestrafft werden.

Zum Zweinzigsten, Wo wir an fremde orth kommen, da man unß und die unsfern vermuethlich außlösen oder, daß zu thun, zeitlich ansagen würde, soll nichts desto weniger ein jeder bey der ordnung pleiben und an denen ortten eßen und trinckhen, dahin er bescheiden wurdet. Wil aber einer darüber vil zehren, soll ers selbs bezahlen.

Zum Minundzweinzigsten, und damit auch zum beschluß ob dieser unserer hoffordnung (die wir jeder zeit unserer gelegenheit nach zu mehren und zu mindern haben) mit allem Bleiß und ernst gehalten und underthenig gelebt werde,

So schaffen und gebieten wir hiemit abermahlis unsfern Hoffmeister, Räthen, Haupthoffmeister, Cammer[=] und Rechenschreiber, auch Kuchenschreiber und Keller und in deren Abwesen Ihren Verwaltern, das sie nit allein über dije unsere ordnung vestiglich und mit ernst hallten, Sondern auch die alle Quartahl oder Viertljar allem unsfern Hoffgesind im Saal fürlesen, auch solche uff ein Tassel abschreiben und in unsfern gesindsaal aufhenghen lassen, auf das sich niemandt der unwissenheit zu entschuldigen, sondern sich jedermann darin zu ersehen hab, darbei Wir sie auch gegen meniglich schuzen, handhaben und verthedingen und ihnen hiemit an unsrer Statt sambt und sonder nach gelegenheit der sachen den gewalt gegeben haben wollen, da sie einen dieser unserer ordnung zwiederzuhandlen befinden würden, das sie nit allein macht haben sollen, den darumb güettlich zu redt zu setzen, sondern auch ihme solches mit ernst zu verweisen und, da er darauff nit geben wurde, allsdann allsbald in hafft oder gefenckhus anzunehmen und ohne unsrer vorwissen und verwilligen deren nit zu erlaßen²⁾; dann wir nach befindung der sachen gegen einem jeden die gebühr vorzunehmen nit unterlassen wollen. Das alles mainen wir gnediglich, und geschickt hieran unsrer ernstlicher wil und meinung.

Zu Urkund haben wir unsrer Secret Inſiegel hiesür druckhen lassen.
Actum Zweybrückhen den 10. Octobris Anno 1581.

¹⁾ Orig.: werden. ²⁾ loslassen, entlassen.

Hofordnung der verwitweten Pfalzgräfin Hedwig von Sulzbach¹⁾ (1636).

Amberg. Ägl. Kreisarchiv. Sulzbacher Fürstensachen Nr. 175, Fol. 20—29.

Wir Hedwig, von Gottes gnaden Pfalzgräfin bei Rhein, . . . geborene Herzogin zu Schleswigk, holstein . . ., wittbin, geben allen unsren Räthen, Cammer- und hofmunkern, Dienern und hofgesindt hiemit gnedig zu vernehmen: Nachdem wir nunmehr durch göttliche Vorsehung unsren Witthumb bezogen und also unsre Hof- und Haushaltung nach gelegenheit diß ortts und der zeit zwar etwas schlecht und gering bestellen lassen, So haben wir doch darbey für eine noturst erachtet, eine gewiße hoffordnung, darnach alle unsre hofdiener undt gesindt vom höchsten biß uf den geringsten, theinen aufgenommen, sich richten, auch alle unordnung, soviel möglich, verbleiben möchte, anzustellen und zu behalten.

Haben demnach mit wolbedachtem Räht diese unsre hoffordnung begreiffen lassen und wollen hiemit unsren Räthen und Kuchenschreibern ufferlegt und befolhen haben, daß sie sich nicht allein derselben für sich selbsten gemes erzeigen, sondern auch daran sein, daß unser hofgesindt durchaus dergleichen thue undt derselben nachseze²⁾, bey vermeidung unsrer ungnaßt und straff.

Und Anfänglich sollen alle unsre hofverwandte und Diener, wer die auch sein, nicht allein an Sonn- und feiertagen, sondern auch zu andern gewöhnlichen tagen, daran das Wort Gottes verhündigt wirdt, dieselben Predigten mit fleiß besuchen, auch, do wier persönlich darbey sein, unß auf den Dienst wartten, sich auch mit Besuchung des Nachtmals undt empfahrung Leibs und bluets Jesu Christi gehorsamlich erzeigen und verhalten, wie Christen gebührt, und hierinnen nicht fahrlässig erscheinen; dann es ihnen sowol als unß zum Seelenheil gereicht. Dann, da einer oder der ander, wer der auch sehe, zue Predigttagen nicht erscheinen und sich des Gottesdiensts ohne befelch oder andere erhebliche ursachen enteußern würde, der solle zur Malzeit durch unsren Kuchenschreiber nicht gelassen, auch auf unserm Kehler ihme weder bier noch brodt gereicht, sondern [er], wosfern dergleichen beschehen sollte, in den Kehlerzetteln durchstrichen, auch, da solches nicht genug, anderwerts mit ernst gestrafft, diejenigen aber, so die Cost zu hof nicht haben, sollen mit gefängnus angesehen werden.

Zum Andern wollen wir und ist unser ernstlicher befelch und mainung, dieweil daß Gotteslestern, fluchen, schweren, zutrinckhen, vollhaussen undt lästerliche, unerbare sitten, reden, Kleydungen und anders dergleichen höchliche Verdambnis bringen, darob wir ein sonders mißfallen tragen, daß sich hinsüphro alle unsre Diener und hofverwandte, in welchen wir durchaus den Persohnen nach theinen unterschiedt halten, sich deßen allen sowol bey als außer den Malzeiten undt zwar aller ortten undt endten, es geschehe gleich in- oder außerhalb unsers hoffstatts, bey vermeidung unsrer ungnaßt und straff genzlich enthalten.

¹⁾ Hedwig, Tochter Herzog Johann Wolfs von Holstein, seit 1632 Witwe, starb 1657. Ihr Gemahl war August, der erste Pfalzgraf von Sulzbach. ²⁾ Orig.: nachsezen.

Zum Dritten, weil auch theinen standt gebührt, niemandt, hohes oder niders standts, an seinen ehren, guten Leimunth und reputation schimpflich anzatasten oder nachzureden, so wollen wir und ist unser ernstlicher befelch, will undt mainung, daß alle unsere Diener und hofverwandten, sie sein, was standts sie wollen, sich desselben genzlich undt allerdings enthalten, theynen zwytracht erregen oder eynige meyderey machen, alle ungebührliche disputationes, handtscherz, werffen oder anders dergleichen, wie es genant werden und seydherr unter ihnen zur ungebühr gebräuchlich gewesen sein mag, unterlaßen, auch theiner von dem andern in meinung, ihne dardurch zu schmähen, im Saal, Türnitz oder ander ortten, wo man zu essen pfleget, von tisch oder sonstem aufstehen, sondern, do einem oder dem andern etwas widerwertiges zustündte, daselbe unsern Räthen oder in derselben¹⁾ abwesen, unsern Cammerjuncher, Kuchenschreiber oder andern befelchhaber[n] mit gebührender bescheydenheit anzeigen und sich des Polderns, schenden[s] und schmähens gänzlich und bey sonderbarer, ernstlicher straff enthalten; dann sonsten außer deßen einem jeden gebührliches Recht unserm befelch gemes widerfahren solle.

Zum Vierdten, nachdem beh allen Chur- und fürstl. hösen alte, hergebrachte Burglh- und hoffreihkeiten sein, welche fürstliche regalien wir nicht weniger auch in gebührlichen und ernstlichen exercitio zu halten gedenken, so wollen wir und ist unser ernstlicher will und meinung, daß alhier in unserm Schloß Sulzbach und nachmals in allen andern ortten, da wir in- oder außer landts hinthommen und unser hofhaltung oder gastung halten möchten, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer Burglhfrieden und sicherheit bey²⁾ darauf sonderbar gesetzter pöen und straff sein undt gehalten werden, daß theiner mit dem andern, er seye hohes oder niedriges standts, einige usfrühr, zanck, lermten, widerwillen oder dergleichen ding, die zur uneinigkeit dienen, fürnehmen oder handt anlegen, auch theiner den andern außfordern, also niemandt den andern an leib, ehren undt guth antasten, verlezen oder in alle andere weeg verkleinern, sondern, da einer von dem andern etwas unrechts wüste oder beschwerdt würde, daselbige mit bescheydenheit uns oder unsern Räthen oder in unserm und ihrem abwesen unsern Cammerjunchern oder andern unsern befelchshabern eröffnen solle³⁾, damit nach gebührender verhör die straff undt billigkeit fürgenommen werden than. Da auch jemandt von unsern dienern und hofgesindt über tisch, in der Eßstuben oder Türnitz zu Widerwillen geriethe und einander trohlichen sein würden, so sollen es deroselben tischgenoßen (zu fürthomung eines bösen) nicht verschweigen und ihnen dardurch gleichmeßige straff auf den halz ziehen, sondern es alsobalden unsern Räthen oder in deren⁴⁾ abwesen unsern Cammerjunchern, Kuchenschreibern (so ohne das über den Nach- und Gefindtisch die Inspection haben solle) oder andern befelchshabern anzeigen, damit dieselben mit den widerwertigen alsobalden friedt schaffen undt derthalben in gebührliche zusag undt Pflicht dergeftalt nehmen mögen, auf das, was einer gegen den andern zu suchen vermeint, er solches vor unsern Räthen außtrage⁵⁾, welche gehorter maßen billiche verhör und straff fürnehmen sollen.

¹⁾ Dr.: deselben; später heißt es freilich „unser Räths“. ²⁾ Im Dr. folgt: oder. ³⁾ Dr.: sollen.

⁴⁾ Dr.: deßen. ⁵⁾ Dr.: austragen.

Zum fünftten, so ist gleicher weis unser will und mainung, daß sich hinsühro unsere Diener und hosverwandte, wer die auch sein, nicht allein unter ihnen selbsten in- oder außerhalb Landes¹⁾), sondern auch mit unsren Amptleuthen und hosprediger, dergleichen mit unsrer geliebten Kühinder²⁾ verordneten vormundtschaftlichen Rähten, Beambten und Dienern, nicht weniger auch mit unsren Bürgern, Inwohnern und Unterthanen sowol alshier zue Sulzbach als anderwo in unsrem withumb, auch sonst gegen meniglich durchaus friedlich, verträglich und aimig halten, jedermann sein gebührenden respect und ehre geben und kheinen, er seye geistlich oder weltlich, auch unser oder anderer religion, nichts widerwerttigs mit ungewöhnlichen geberden, Murren, schimpflicher antastung, unnothwendiger disputation, daraus leichtlich allerley ungelegenheit und unglückh erwachsen kan, beweysen. Sie, unser hoffgesindt, sollen auch bey nacht unzüchtiglich usf der gaßen umbzustreumen³⁾ sich gänzlich enthalten, sonderlich nach neun uhren mit Sattenspiel und dergleichen, auch mit juchzen und anderm geschrey sich us der gaßen nicht finden lassen; wie wir dann ihnen samtblich solches zu vollziehen und alles friedtliebendt wesen zu pflegen insonderheit befohlen haben wollen, bey vermehdung unsrer ungnadt und straff, die nach gelegenheit jeder zeit vor genommen und deßwegen niemandt verschonet werden solle. Es sollen auch unter unsren hosdienern diejenigen, denen usfzuwartten gebührt und wir solches befehlen lassen, allwegen vor und nach den Tzmbzen morgens und Abends in unsrer Tafelstuben us uns wartten, die Eßen aus den Kühchen, sobald hierzu das zeichen gegeben wirdt, abholen, in die Tafelstuben tragen und nicht abtreten, solang als wir darinnen verharren undt wir befehlen werden.

Zum Sechsten, Damit allerley unordnung nicht allein mit unsren Dienern, sondern auch mit frembden und außländischen deß niderfürzens halber vermitten werde, so wirdt in abwesen eines hosmeisters auf unsrem befelch unsrer Cammerjunkher und Schüchenschreiber je nach gelegenheit der Persohnen, wie und wohin ein jeder gesetzt werden soll, anordnung thuen, deßwegen dann sich niemandt selbsten eintringen soll. Wir wollen auch, daß ein jeder, der sich nicht allein in unsrer Tafelstuben, sonderlich bey dem Nach- und Gesindtisch, [sich] züchtig halte und nicht allein [während] des vor- und nachgebeths, so alle zeit der jüngste an jeden tisch, er seye, wer der wolle, vorrichten solle, sondern auch an ein- und außgehen züchtig und still seye. Und, so einer mit dem andern zu reden, solle er dasselbe ohne lauttes geschrey, sondern still undt heimlich verrichten und ein jeder sich enthalten, von dem Tisch, da er sitzt, über einen andern tisch zu reden, wie dann hierüber unsrer Schüchenschreiber gebührndt halten und, da sich jemandt deßen widersezen würde, solches unsren Rähten umb weiterverordnung willen anzeigen solle. Es soll auch ein jeder bey dem tisch schreyen[s] und hochmuts, als mit Zerstoßung, zerhackung und durchlöcherung der trinckgeschirr, Teller, Zin, blech undt der-

¹⁾ Orig.: Landen. ²⁾ Der Pfälzgraf Christian August, damals über 14 Jahr ast, und noch vier lebende Kinder. ³⁾ umherstreifen.

gleichen, auch mit hin[=] und widerwerffung der Painer¹⁾ und verschüttung des getränchs, sich gänzlich enthalten und, so der Khuchenschreiber oder sonst der elltiste an tischen zur Dancsagung klappsen würde, nach vorrichtung derselben jedermann von dem tisch alsbalden aufstehen undt sich zu seinem Dienst und geschäft verfügen, alles bei vermeydung unserer ungnadt und straff. Undt weiln wir seydhero mit ungriedigen mißfallen vernommen, waßgestalt man die speisen von unser tafel gleich uss der Nach- und Truchseßentlich gesetzt undt in Silber gewärmt, dadurch dann dasselbige nicht wenig verderbt worden, alß solle dergleichen gänzlich abgestellt und unsern Khuchenschreiber, Khoch und Silbercämmerling hiemit ernstlich befohlen sein, einige speiß in den Silbern nicht wärmen oder aber us andere tisch außer unser Tafel aussetzen, sondern, sobalden die eßen von unser tafel abgehoben werden, die speisen in die hierzu verordnete[n] zimmerne[n] schüßel[n] thuen und in denselben, was von nöthen, wärmen zu lassen, weiln us den widrigen fall wir die unnachläßige straf fürzunehmen gänzlich gemeint sein. Gleiche meinung hat es auch in deme, das man sowoln in der Khuchen bey dem Anrichten alß auch auftragung der speisen und sonst mit den Silbern schüßeln und Tellern also unvorsichtiglich umgangen und solche, wie augenscheinlich, sehr verderbt hat, dahero zu fürkhommung deßen wir hiemit ernstlich gebieten, daß jedermann von unsern Dienern und Auffwarttern, so mit dem Silber in Khuchen, Silbercammer und bey der Tafel umgehet, hinführo fleißiger und vorsichtiger sich erzeigen solle. Dann würde jemandt ein Silber fallen lassen, so sollen diejenigen, so die speisen helfen auftragen, deswegen dem Khoch ein halben gulden zur straff zu geben schuldig sein und [der] ihnen an ihrer befordlung abgezogen, die jungen aber derenhalben in die Khüchen geführt und gestrichen werden; würde aber von dem Khoch oder jemandt andern dergleichen beſchehen, so sollen dieselben mit gefänghnus darüber gestrafft werden.

Zum Sibenden soll keiner unsers hoffgesindis seines gefallens frembde undt andere Personnen nach hof zur Suppen und schlaftrunkh, viel weniger beeden Imbißen laden. Sonderlich soll unser Cammerjuncher undt Khuchenschreiber gute achtung nehmen, daß sich die handwerkhsleuth enthalten, ihre sachen und geschäft zu ißt bestimmbten Zeitten zue hof auszurichten, wie dann unser hofthorwart niemanden sonderlich umb solche Zeitt einzuläzen [soll], es würde dann ihm solches aufztrüchlichen befohlen. Gleicher gestalt soll auch kein Pott²⁾ noch jemandt frembdes in daß Schloß eingelaßen werden, er habe sich dann zuvor an gebührenden ortten anzeigen lassen, darauf der hofthorwart sein gut und fleißiges ausssehen haben solle; würde es aber darüber geschehen, soll der gast nach gelegenheit abgewiesen undt der Torwart darüber mit gefänghnus oder sonstem gestrafft werden. Welcher Punct dahin erleutert sein und verstandten werden solle, daß fürrohin niemandt, weeder hohes noch niders standts, außer waß täglich bey diser unserer hofhaltung zu schaffen [haben] und unsere wißentliche Diener und Dienerin sein, in all weeg aber gegen Abendi undt nach

¹⁾ Knochen. ²⁾ Pote.

dem Nachtimbiß ohne unsers Rahts, Cammerjunkhers oder Kchuchenschreibers vorwissen undt erlaubtnus nit sollen eingelassen werden. Dann wir einen solchen überlauff, wie etwan biß dahero von Mann[=] und sonderlich Weibspersonen, Jungen und Khindern geschehen, zu gestatten theineßwegs gemeint, auch unsern Thorwart, darob fleißig und steiff zu halten, bey unserer ungnadt und verlehrung seines Diensts ernstlich wollen ambefohlen haben.

So befehlen wir auch, daß meniglich von unsern hofanverwandten und Dienern mit den Liechtern uf daß genaueste und sparsamste umzugehen, dieselbe nicht zu ihren privatnutzen gebrauchen und, da Sie über die zu unser Kchuchenschreiberey gegebene ordinanz etwas ersparen können, solches niemandten alß unß, alß Ihrer Herrschaft, zum besten crafft Ihrer Alydispflichten mit allen fleiß thuen und erzeigen sollen.

Zum Achten, Weiln wir schuldig und geneigt sein, den dürrstigen und armen leuthen, was an den ordentlichen Tzibben und sonstien überbleiben, mitzutheylen, darzu wir dann, an was tägen in der wochen es beschehen solle, allbereit befech gethan, So ist demnach unser ernstlicher will undt befech, daß unser Höffgesindt samt und sonders, wer die auch sein, sich genzlich enthalte, überbliebene stück von brodt, fleisch und dergleichen abzutragen und in den Chleydern heimlich hinwegzuschleichen¹⁾; sondern, was an jeden tisch überbleiben würde, soll alda gelassen werden, damit der armen notturft sowol alß unserer selbst nutz darunter bedacht werde, wie dann unsern Kchuchen- und Kellerschreiber und Silbercammerling, auch den wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten verordnet sein, wie auch unserm hofthorwart hiemit alles ernsts befohlen sein solle, hierauf ihr sonderbare aufachtung zu haben, welche die verbrechende Personen an gebührenden ortten demnächst anzeugen sollen. Undt gebieten demnach auch unserm Kellerschreiber, Silbercammerling, wächtern und denen, so uff die tisch zu wartten beschaiden, bey vermeydung unser ungnadt und straff, alles daßjenige, so von den tischen aufgehoben wirdt, es seye wenig oder viel, alßbalde in Kheller undt Kchuchen zu tragen und ohne vorwissen davon niemandt nichts nit [zu] geben, auch selbsten davon nichts [zu] nehmen oder [zu] verschleichen, alda solches zu dem bestimbten tag, wann man das Allmosen außzutheylen pflegt, in gebührlicher verwahrung, das auch daselbst nichts davon entzogen oder abgetragen werde, enthalten [werden] soll. Undt, wann man also solches außtheylen wirdt, soll es durch unsere wächter und Thorwart außerhalb des hofthors getrenlich und unpartheisch den Armen, die es sonderbar erlangt und unserm Kchuchenschreiber deßwegen ein zeichen von einem Raht gebracht [haben] undt darüber eingeschrieben werden, ohne einiges poldern oder gezänck mit guten willen gegeben werden. Daß Abspieler oder trancher²⁾ solle unser Khoch bey straff zu andern zeitten nicht alß alle tag Mittags ein viertelstundt vor dem Anrichten abholen lassen undt daselbe, wann unser Kchuchenschreiber bereit in der Kchuchen ist, also in beysein deszelben, auß dem ordinarizuber in die

¹⁾ schleppen. ²⁾ Für das Vieh, vgl. S. 171.

Butten, darinnen es wegkgetragen wirdt, gegossen, von bemelten unserm Schuchenschreiber auch bey seinen Pflichten und mit allem fleiß, damit nichts anders¹⁾ mit hinauskhomme, darauf gesehen und es alßdann noch vor dem Mittagessen und thorsperren auf dem Schloß getragen, auch, wann es zu andern Zeitten wieder diese unsere ordnung geschehen thette, solches von dem Thorwart nicht paßirt, sondern angehalten und bey unser Canzley angezeigt werden[n]. Undt Nachdem durch die hundt viel Unlust im Schloß gemacht, auch den armen leuthen viel abbruchs an Allmoßen beschicht, so schaffen wir ernstlich, daß niemandt, es seye, wer der wolle, edel oder unedel, theinen außgenommen, thein[en] hundt mit ihme nacher hof nehmen, lauffen oder führen lassen, auch denselben nichts anßtragen und [die] weeder von dem Thorwart eingelaßan noch von den Wächtern im Schloß gelitten werden sollen.

Zum Neundten ist auch unser sonderbarer befesch, daß meniglich unsers hofgesindts, wann Sie mit uns oder für sich selbsten spaceiren reutten oder sonst in ihren berueß über Landt raysen, der armen Leuth im feldt am Saamen undt getreidt durch abwegs[-] oder beyseitsreutten verſchonen undt ohne sondere noth mit fürſaz theinen ſchaden zufügen oder verursachen, ſich auch in den herbrigen in- und außer Landts beſcheydenlich und züchtig und also meniglich ohne thlag halten, damit wir hierinnen nicht Ursach gewinnen, die gebührende ſtraff vorzunehmen. So ſolle auch theiner, er ſey, wer der wolle, ohne unser und unser Rähte vorwifzen und erlaubtnus nicht verreyſen und über die Zeit, fo ihme bestümmt, nicht außbleiben. Item, es ſollen unsere junckhern, denen wir einſen] Schnecht halten, theinen annehmen, derselbe habe dann einen ehrlichen Abſchiedt von allen denen ortten, da er gedient hat, fürzuzeigen, damit der leichtfertigen Persohnen halber, ſoviel möglich, unraht verhuetet bleibe. So ſolle auch ein jeder unser hofverwandten, wer der iſt, wann er einen Schnecht oder Jungen annimbt und den andern urlaubt, folches alſobaldten bey unser Canzley und unserm Schuchenschreiber anzeigen, damit man die neu angenommenen zu den Imbßen laſſen, die andern aber abſchaffen möge.

Zum zehenden iſt unser gnediger befesch, daß hinführō n̄irgendthīn ohne unsers Rahts geheiß Tropſwein, bier, Spech und anders alß uſſ unser Pferdt und zeng gegeben undt, worzu folches in specie von unserm Schuchenschreiber und hoffthellner begehrt worden, in den Zetteln undt Rechnungen auch in specie vermeldet werde. Hingegen ſollen unsere Gutschen²⁾ und Schnecht von folchen allen noch auch von Wagenschmier niemanden, wer der auch ſehe, daß geringste ohne unser oder unsers Rahts bewilligung abſolgen oder geben, ſondern alles allein zue und in unsern wißentlichen nutzen verwendten und ihnen deßwegen vor ſtraff zu ſein.³⁾

Zum Ailſtten, wie es mit Suppen, Unter- undt ſchlafftrunkh in dem frauenzimmer gehalten werden ſolle, deßwegen iſt bey unser Schuchen- und Schellerschreiberey gebührende Verordnung beſchehen, dene dann nachzuſhommen;

¹⁾ Drig.: anderſt. ²⁾ Gutscher. ³⁾ Hier wird etwas fehlen oder verſchrieben ſein.

allein an Sonn- und feyer-, auch an den ordinari Wochenpredigtägen solle ohne unsfern sonderbaren befelch morgens thein Suppen gegeben werden. Soviel aber heede Imbiß betrifft, wollen wir, daß nun fürtter und, biß wir auß erheblichen Ursachen es anderwerts verordnen ließen, durch das ganze Jahr aus, wann die glockh morgens Eilff und Abendis Sechß schlegt, diejenige, so gehn hof gehören, alßbalden zum eßen und ein jeder an sein orth, dahin er gehört, sich verfügen solle. Sobaldt es nun aufgeschlagen, soll hernach daß hofthor zugeschlossen und die schlüssel in unser Tafelstuben oder, wohin wirs jeder zeit befehlen, geliefert undt daßelbige unter dem eßen nicht geöffnet noch jemandts ein- oder außgelaßen werden ohne unser, unsers Rahts oder Cammerjuncjherns vorwissen, sondern biß nach vollbrachten Imbiß verschlossen bleiben. Welcher aber die gesetzte stundt versauenen thuet, gefährlicher weis, undt thein erhebliche ursachen oder, daß er in unsfern geschäftten verhindert worden, vorzuwendten hette, dem soll nicht allein die Pfortten nicht geöffnet werden, sondern [er soll] das eben auch verstaubt haben und ihme weder bier oder brodt geliefert, auch, dofern dergleichen geschehen sollte, [er] in den Zetteln durchstrichen werden, darnach sich ein jeder zu richten. Es soll sich auch theiner unterstehen, deme es nicht befohlen, in der Kchuchen oder Kheller befelch zu thuen, diß oder ein anders ihme zu kochen oder herauszugeben, noch unser Khocb und Kheller, do sie es nit thuen wolten, darüber zu betrohen. Dann welcher sich deßen verneßenzlich unterständte, der soll mit ungnaden und allem ernst gestrafft werden, inmaßen dann auch dem hofkhellner und Khocb befohlen sein soll, do sich dergleichen zueträge, solches an gebührenden orten anzuseigen und niemandt, er seye gleich von frembden oder unsfern Dienern, so nicht Ambts und Dienste halber darinnen zu arbeiten undt zu schaffen, in Kchuchen und Kheller zu lassen. Undt, wann unser hofkhellner daß geträckh auß unserm Kheller abgibt, Solle er niemandt, wer es auch ist, in Kheller einlaßen, sondern jeden bier und brodt zum kleinen thürlein herausgeben, und, da er ob disem nicht mit ernst halten würde, solle er mit gebührender straff unaufzbleiblich angesehen werden. Würde sich aber einer oder mehr von unsfern Dienern unterstehen, über diß unser verbott dareinzugehen oder gar mit gewalt dareinzulauffen, deme solle nicht allein nichts gereicht, sondern [er] von Unz noch mit ungnaden gestrafft werden. Wir ordnen und befehlen auch allen unsfern Dienern, so bey den ordentlichen Imbißen morgents und Abendis aufzuwartten schuldig, alß Kchuchenschreiber, hofkhellner, Silbercämmerling, Schneider, Khocb, wachter und dergleichen, daß dieselben ihren befelch und, was sie zu thuen schuldig, getreulich und fleißig abwartten und ohne unsfer oder unsers Rahts oder abwesendt unsers Cammerjuncjhern wißen und erlaubtnus von Imbiß nicht absein oder außhelenbeiben. Würde nun einem oder dem andern uff sein gebührlich ersuchen hierinnen erlaubt, so soll derselbe seinen befelch mit einem unter unsfern Dienern ersezetn und hierzu thein frembde Persohn, welche wir hiemit gänzlich abgeschafft haben wollen, gebrauchen. Wir wollen und verschaffen auch hiemit ernstlich, daß, wann unter unsfern Dienern, denen die Coft zu hof zu besuchen zugelaßen, derselben einer oder mehr die ordentliche Imbiß

nicht besuchen will, demselben auch weeder aus der Kchuchen oder Kheller etwas soll geliefert werden, es geschehe dann mit unserm oder unsers Rahts bewilligung undt erlaubtnus: alßdann nach gelegenheit der Person die gebühr kann verfügt und zugelassen werden.

Es soll auch unser Edelsjungen einer in unser Tafelstuben morgens und Abendis zu beeden Imbißen das Christliche gebeth und Dankagung vor und nach dem eßen sprechen, damit sich ein jeder der mildtreichen gaben Gottes zu erinnern undt mit desto mehrerm ernst schuldigen Dank darfür zu sagen habe.

Was dann die eßen auf unserer Tafel, Nach- und Gesindtisch antrifft, deswegen haben wir bey unser Kchuchenschreiberey befelch geben, weßen man sich darinnen solle verhalten, also auch dem hoffhellner, was an Wein, bier und brodt verrechnet werden solle, daß gnädigen versehens, unser ordinari hoffgeföndt werde sich mit dem, was ihnen zu den beeden Imbißen an speiß und tranchē vorgesetzt wirdt, zumalen bey jezigen schweren leufften genügen lassen und solches danchbarlich genießen. Würde sich aber unterweilen begeben, daß ein augenscheinlicher mangl an eßen oder trinchē sein würde, so soll solches durch die, denen es vorhombt, nicht mit troz oder frechen, unnützen wortten, auch nicht allein durch einen, sondern von allen deszelben tischgenoßen samtblich mit gebührender bescheidenheit geandet, unsern Rähten, Kchuchenschreiber (welcher mit fleiß dahin zu sehn, damit durch den Knoch im anrichten eine gleichheit gehalten werde undt nicht uff ein tisch fleisch allein, uff den andern aber die Bainer allein kommen mögen) oder andern unsern befelchshabern furgebracht werden, die dann gebührliches einsehen und abwendlung zu thun von uns befelch haben.

Wann wir auch von frembder herrschaft besucht würden oder sonstigen Gäste haben solten, solle unser Kchuchenschreiber und hoffhellner sich jedesmals, was an speisen und getränck sowoln über der Tafel als an den tischen uffzusetzen, auch an Unter- und schlaftrünkhen zu geben, bey unserm Raht oder Abwesendt bey unserm Cammerjunchern, denen jedesmals von uns gebührender befelch gegeben werden soll, bescheydt erholen und darüber ein mehreres nicht thun. Undt solle [der] Kchuchenschreiber daran sein, damit uff solchen fall ein jeder, er seye von frembden oder unsrern Dienern, bey dem tisch verbleibe, wo er hingesezt worden, und nicht an andere laufse, wie er dan, da dergleichen geschehe, solche abzuweisen, auch, da es nicht versangen solte, solches unserm Raht oder Cammerjunchern anzuzeigen hat. Wann auch Kchuchen- oder tischtücher und dergleichen auß dem frauenzimmer dem Silbercammerling und wächtern oder andern aufwartern geliefert werden, so sollen dieselben, wann die unsauber und nicht mehr aufzulegen tauglich, jedesmals zur wäsch widerumb geordnet werden, [sie] inmittelst auch dieselben, wann die etwan begoßen oder sonstien naß worden, fleißig trücknen undt aufhendchen und also über einander nicht verderben oder erfaulen lassen. Die jüngsten am tisch sollen auf der geföndt tisch das eßen aufstragen, bier und brodt von dem Kheller abholen, aussetzen, einschencken, uffheben undt aufwarthen helffen, auch daran sein, das zu rechter zeit uffgehoben,

die Zin oder Kupffer wider in die Kuchen getragen undt neben den behern ein jedes an sein gehörig orth verwahret werde.

Unsere Tafelstuben und andere Gemächer wie auch der hof sollen durch die wächter mit aufzkehren sauber undt rein gehalten und das Kherigt nicht in die winckel zusammengeschüttet werden; auch [sollen sie] die Tisch morgends und Abendts ein halbe stundt vor dem eßen deckhen und usf jeden tisch sein anzahl becher, sauber aufzgebuzt, sezen. Alle nacht, vor dem und ehe man nidergehet, sollen die wächter auch mit allem fleiß nachsehen, daß alle feuer und Liecht sauber aufzgethan werden, und, wo in dem einige¹⁾ fahrlässigkeit gespühret, solches bey ihren²⁾ Pflichten unß oder unsrern Cammer- oder hofjuncthern anzeigen, inmaßen dann hierinnen alle unsere hofverwandte sich mit gebührender Achtshablheit zu erzeigen wißen werden.

Es solle[n] auch unser Raht, Cammerjuncther undt Kuchenschreiber bey unsrem K hoch daran sein, das er die eßen Crafft seiner bestallung rähtlich, sauber und wol zurichte und dabei nichts unnützlich, als schmalz, Butter, Salz, gewürz undt dergleichen verschwendten oder hinbringen thue, zu welchem behelf dann auch daß Zinthenschmalz³⁾ oder abköppfig soll gebraucht und mit nichts gestattet werden, solches durch jemandts, wer der auch sein mag, andernwerts aufzuschleichen undt zu vertragen.

Abendts, wann es neune schlegt, so solle der Thorwart in beysein unsrern Cammer- oder hofjuncthern oder, weme wir daß befehlen laßen werden, zuschließen undt ihnen die schlüssel zum staquet und hofthor überliesern, dann auch sie niemandts ohne unsren befelch aufz- und einlaßen, zu morgens aber die schlüssel zum ausschließen wieder von sich geben. Bemelter Thorwart soll auch sein fleißig aufsehen haben, das diejenige Diener und hofverwandte, denen auf dem Schloß bey nacht zu bleiben gebührt, und hergegen diejenigen, die im Schloß bleiben sollen, zu bestimpter Zeit hinaus[=] undt die andern hineingehen, damit also ein jeder, dahin er gehörig, gefunden werden khan. Wie dann auch gleichhergestalt umb solche Zeit der neun Uhren die thür bei dem Schnecken⁴⁾ beym frauenzimmer durch die wächter zugeschlossen und ohne unsren befelch niemandt nicht ein- oder aufgelaßen werden und also diejenigen, so darinnen seindt, sich daraus machen sollen.

Zum zwölften solle sich niemandt von unsren hofdienern, Tanzleyverwandten, Kuchenschreiber, Silbercämmerling, Schneider, Stallparthey, wächter oder ander sich unterstehen, einige arbeit bey den handwerkhsleuthen ohne unsrer oder unsrer Rähte vorwissen machen zu lassen, damit nicht daßjenige, was sie zerbrechen, verliehren undt sonst verwahrlosen, unß aufgerechnet werde; sollte auch dergleichen beschehen, so solle bey unsrer Cammer von den handwerkhsleuthen kchein Betl angenommen, weniger bezahlt werden.

Zum Dreyzehenden sollen sich alle unsere hofdienner ohne gemeinenen befelch, und denen es Ambts halber nicht gebührt, genzlich enthalten, in unsren hof-

¹⁾ Orig.: einzige. ²⁾ Orig.: seinen. ³⁾ Schöpfett. ⁴⁾ Wendeltreppe.

gartten ihres willens zu gehen oder gar darein zu steigen; vil weniger solle der hoffgärtner ohne unser oder unser Rähte vorwißen und bewilligung solches andern Persohnen, wer die auch sein mögen, verstatthen, weiln uf solchen fall sowoln unser hoffgärtner als Sie gestrafft werden sollen. Zingleichen sollen sie auch andern leuthen nicht in ihre Gärten steigen, umb in selben wie auch auf dem feldt obß, Khrant und Rüben abzutragen, weiln umß dergleichen zu sonderbahren ungnedigem miffallen gereichen undt wir ernstliche straff gegen einen und andern fürzunehmen nicht unterlaßen würden.

Wir ordnen und befehlen auch hiemit ernstlich, daß diese unsere ordnung sowoln, wann wir über Landt ziehen¹⁾, als auch alhier treulich vollzogen und gehalten werde, darbey diejenige Zehrung an speiß, getrancht oder habern, so einer ohne befelch undt zulaßung überflüßig machen würde, allerdings abgeschafft sein, sondern es soll sich ein jeder mit demjenigen, waß ihm zur nottußt verordnet werden möchte, benügen laßen und weiter kheinen Uncosten verursachen.

Und damit auch — zum beschluß — ob dieser unserer ordnung, die wir jeder zeit zu mehren und zu mündern umß vorbehalten haben wollen, mit allem ernst gehalten und unterthenig gelebt werde, so schaffen und gebieten wir hiemit unsfern Rähten, Cammer- und hoffjunkhern, Kchuchenschreiber undt befelchshabern, daß sie über derselben unsrer ordnung festiglich halten, [sie] auch je nach gelegenheit der Zeit unserm hofgesindt, damit sich niemandt der Unwissenheit zu entschuldigen, öffentlich verlesen laßen, darbey wir sie auch gegen meniglich handthaben, schuzen und vertheydigen, auch jeden an seine bestallung, von handen gegebene[n] Revers und umß geschworene Alydtspflichtien hiemit gewiesen haben wollen. Daß alles mainen wir allen unsfern Dienern und hofverwandten zum besten, und es geschicht hieran auch unser befelch, will und mainung. Zu Urkundt haben wir unser fürstlich Secret hiefür trucken lassen, auch umß mit aignen handen unterschrieben. Geben in Unserm Witthumb, Schloß Sulzbach, den funffzehenden Octobris Anno Eintausendt Sechshundert und Sechß und Dreyßig.

Hedwig, pfalzgräfin, wittib.

¹⁾ Orig.: ernstlich, wann wir über Landt ziehen, daß diese unsere ordnung sowoln als auch.

Bayerische Hofordnungen.

Kammerordnung Herzog Wilhelms V.¹⁾ von Bayern (1589).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fasc. 34, Nr. 17.

Camerordnung.

Was erſtlich die Perjohnen in gemain belangt, die haben ſich vāſt der Berrichtung aus dem Namen zu erindern, Remblichen, daß alles dasjhenig, ſo bei der Camer zu unſer Leibswarthurh zu verrichten, durch ſie beſchehen ſolte. Damit aber folches auch gebirlich und alſo beſchecht, daß dardurch unſ zu unſerm gnedigisten geſallen und nootturſt, inen aber ſelbs zu ehr, genad und merer befirderung gedienend werde, So ſollen Sy ſich anſenklisch vor allen Dingen beſleſzen, in rechte Gottesforcht ſich zu begeben, wo nit teglich, doch die mehrere Zeit und ſonderlich aus ſchuldigem gehorsam der Christlichen thirchen und unſerm ſonderbarn beſelch alle Beſt[=], Sunn[=] und feyrtag die heilig Meß zu heren, auch alle vorneme veſt des Zars, ſovil inen möglich, mit der heilligen Veicht und Communion [zu] zieren und ſich dergelben thailhaftig [zu] machen, volgends Iren Dienſt und, was dergelb laut dieſer Camerordnung auch foſt mit ſich bringt und erwordert, Wir auch oder unſer oberſter Camerer und in ſeinem abweſen ſein Verwalter inen allen oder vilten aus inen beſelchen, haſzen und auflegen werden, nit aus forcht oder ſchlefferig, auch nit allein, uns und Iren firgeſetzten damit die augen zu füllen, Sonder aus frehem herzen, guetem gemieth und undertheniger, gethreuer wolmainung, man ſehe es oder nit, vleißig und gethreulich zu verſehēn²⁾, allen unſern ſchaden ze warnen und ze wendten, auch unſern nuž, ehr und gebirliche reputation und firſtliche hoheit Ires beſtem verſigmens zu befirdern und zu verdetigen. Sy ſollen auch und Ir yder alles daß, ſo bei der Camer und Camerpersohnen geſchicht und firgehet, Sy auch ſehen, hören und erfahren werden, verschweigen und biß in Iren Todt gehaim behalten, thainem Menſchen, wer auch der ſey, in thain weis noch weg vertrauen noch eröffnen und ſonderlich daſjhenig, ſo andern nit zu wiſen weder von noten noch gebirt, oder deſzen eröffnung zu boderiſt uns oder ainichen Menſchen ſchaden bringen oder praeiudicium verurſachen mechte, offenbaren. Khainer auch aus Inen ſolle ſich geluſten laſzen noch in ainich weg unterſtehen, unſere briefe, ſchriften oder anders, So wir auf unſeren Tifchen oder foſt verdeckht oder offen ſiſen laſzen, oder, was man uns zu underzaichnen firlegt und zueſchicht, ſo wenig auch unſere Cäſten, Schreibſtich oder anders, welches wir fir uns gehaimb behalten, zu erſehen oder wenig noch vil zu erforschen, Sondern,

¹⁾ Wilhelm V. von Bayern, 1579—1597, wo er abdauſt, nachdem er die lezten Jahre, formell seit 1595, gemeinsam mit ſeinem Sohne Maximilian regiert hatte, † 1626. ²⁾ Orig.: dienen.

da wir Sy schickhen oder Sy Tres Diensts halben sonst in unsren Leibzimern seyn, Tre gebir verrichten und sich alles firmiz selbs genzlich enthalten, vil weniger anderen, denen es noch weniger gebirth, dergleichen in Trem beisein gestatten.

Nachdem Sy auch fir ander unser Hofgefündt geehrt¹⁾, auch mit der praeeminenz und vorgang wollen gehalten sein und billich gehalten werden, So gebirth Inen, daß sy auch vor andern mit gueten Tugenden, hoflichhaid und freundlichkeit geziert und erleicht sein, damit nit die unthigend oder böse Qualitates an der Ererbietung, so sy sonst Tres Ambts halben tragen, Sy verhindern und zuruggschlage[n] und dardurch auch uns und unser Camer wie auch denen, so sich der gebir nach und wol halten, von aines wegen verclienerung ervolge.

Also sollen Sy fridlich ainig wie Brüder und diejhenigen, so in ainem Standt gleiche burde tragen und ain Intent haben, mit einander leben, Nit allein sich khaineswegs und bey vermeidung unserer hegsten strafe und ungenadt des schlahens und aller Tettlichhaid unter einander selbs oder gegen andern Personnen unterstehen, Sondern auch alles gezenckhs, greinens und unfreundlicher, truziger und zorniger worth wie auch aller handtscherz, welche ohne daß Tres gleichen nit, sondern leichtfertigen Leithen gebieren, sich auch des ybrigen sexirens, gespetts und in Summa alles deszen enthalten, daraus unfreundschaft, widerwill und zorn erwachsen und andere weitleiffigkeit entspringen und ervolgen mag. Da aber Er einer etwas wider den andern [hätte], so Zme beschwerlich oder also beschaffen wer, daß er dardurch belaydiget oder verlegt zu sein vermaind, In dem soll Er nit sein selbs oder aigner Richter sein, sondern solche belaydigung dem Obristen Camerer oder Verwalter beschaidenlich anfiegen und von Zme darin beschaidt und billicher handlung erwartten.

Anstatth obangeditter unainigkeit oder anderen yblenstandis und sexirens gebirt inen mannliche Tapferheit, ain seine Authoritet, davon doch alle hoffarth, stolz und ybermueth ausgeschlossen sey. Dann, da die authoritet mit freundlichkeit vermischt und ides der gebir nach auch zu seiner Zeit und, wo, auch gegen weme es sich gebirth, gebraucht wirdet, So volgdt alßdann Inen die lieb und ansehen, welches kheines on daß ander sein solle. Dann die ybrig authoritet den Menschen verhaßet, die ybrig gesellschaft aber ain Leichtfertigkeit mit sich bringt und Zne derowegen verhliencert und veracht macht. Wie auch die rechte affabilit und freundlichkeit ainien iden gegen yderman mit underschid und der gebir nach zu gebrauchen geziert, also wirdet Inen insonderheit gebiern, auch unserer Camer und Inen selbs ain ansehen machen, daß sie sich gegen frembden höflich, freundlich, dienstlich und guetwillig erweisen, doch aber vor yderman aller Leichtfertigkeit und unzucht enthalten.

Dieweil auch allen Ämbtern noturftiglich ain Borgang und der die andern zu der gebir anweis und halte, würdet firgesetzt, und wir unserm Camerwesen unsren Obristen Camerer darzu verordnet, also wollen wir Inen, unsren Camerern und andern Camerpersohnen, ingemain hiemit genediglich auferladen und mit ernst

¹⁾ Drig.: gehert. Oder ist doch „gehört“ gemeint?

befelchen, demselben alle ehrerbietung zu erzaigen, auch schuldigen respect und ausssehen auf Zne zu haben und, was den Camerdienst belangt und daß, so derselbe nach ime zeucht, alle guetwillige gehorsam zu laisten, Waß er auch in crafft diser Camerordnung, auch seiner sonderbaren habenden aignen Instruktion und, so Er yeder zeit unsere noturfft zu sein erachtet, mit Znen schaffet, unwaigerlich zu volziehen und, was Er Znen verbeuth, zu lassen und zu meiden.

In der Vorcammer.

Unsere Camerer sollen außer des ankhaaidens und abziehens, auch anderer gemainen Camerdienst, biß wir oder unser Obristar Camerer Sy erwordern, sich in unser Vorcamer Ordinarie verhalten, daselbsthin so wenig als khain Camerdienner khainen frembden oder, weme der Zuetrit in unser Camer nit verorndt, an¹⁾ unsers Obristen Camerers Vorwissen nit fiehren; sondern darselfst sollen Sy sich zu morgens frue und, da Znen der Oberst Camerer nit Insonderheit ain stundt benend, zeitlich und gewißlich finden lassen und khainer, so zu dem teglichen Camerdienst verbunden, außer wißentlicher Leibsschwachheit, die er sowol als, da Er andere ehehaftte verhinderung het, unserem Obersten Cammerer anfiegen und derohalben um erlaubnis bitten solle, nit ausbleiben.

Ankhaaiden.

Als wir uns dann anzuclaiden wellen anfangen und die Camerpersonen darzue verordnet werden, sollen die Camerer die Rech und Mentl in der Vorcamer von sich legen und also eingenestlet in den Goldern²⁾ oder Rekhlen mit anhangenden Zren Rapiere und seitennähren zu uns hineingehen und nach vorgehender reverenz on alle Diffierenz und forgang, wie bißhero geschehen, sondern vertraulich under einander zu dienen ansachen. Wir verordnen es dann in dieser Instruktion oder ordnung in nachvollgendem anderst, hat es seinen Weg: Nemblich [es] soll unser Oberst Camerer oder in seinem abwesen der von uns verordnet verwalter und, so der khainer verhanden, allzeit dem Dienst nach der öltift oder auch ain anderer Camerer daß Schlafhemet von uns empfahen und alßbaldt unser Leibbarbierer oder in seinem abwesen einer aus den Camerdienern unsfern Leib mit Tüechern reiben und abstreichen, dieweil uns der Oberst Camerer den Camb raichen, damit wir uns selbs daß Haar und Barth khemen, alßdann unser Obrist Camerer das hemet von dem Camerdienner nemmen und uns solches sowol als hernach den Brustfleck und gestrichht hemet geben. Wogents folle uns einer aus den Camerern die Leinen sokken und darüber die Hosen, schuech und Pantofel, deren Zme die Camerdienner indifferenter ains nach dem andern raichen sollen, anlegen. Auf daselb soll uns das Tuch, so wir zu dem hendwaschen fir uns zu braitten pflegen, gegeben werden und darauf aus unsfern Camerern einer daß Peckhen und khandlen und der ander daß Mundtwasser nemmen und mit vorgehender Credenz daß Waßer, der Obrist oder

¹⁾ ohne. ²⁾ Koller.

anderer Camerer aber das Tuch zum Trichnen raichen, welche alßdan nach verrichtem handtwaschen daß handt[=] und Mundtwascher auszschitten und das Peckhe[n] wiederumben zu seubern wie auch bemelte Tücher dem Camerdienern zustellen sollen. Also solle uns hernach unser oberster Camerer daß Wames raichen, uns anlegen und aus den Camerern einer den Nachtroch von uns nehmen, aus unsfern Camerdienern ainem zustellen und je zween von den Camerern uns einneßeln und alsoforth ganz und gar anhlaiden; biß zuletzte solle unser Oberster Camerer uns den Mandl oder yberhlaidt und, so oft es auch von nothen, die seitenwehr, Pareth oder Gurt und gulden flüß¹⁾ geben.

Der Leibbarbierer solle, da wir es begern, dem obristen Camerer, mit ainem Haubttuch verdeckt, daß Zanpulser und Handsaiffen langen, derselb uns solches auf vorgehende Credenzung zu gebrauchen raichen und Zme, Barbierer, hernach wider zustellen.

Wann wir dann auß unser Camer in die Vorcammer gleich alßbalde gehen, so sollen uns unsere Camerer alle vor[=], der Oberst Camerer aber strachs volgen und nachgehen, uns zue und von der thurchen biß zu der Tafel belaitten. Da wir auch die Wöhr im Zimer nit wurden anhengen, solle²⁾ sy der Obrist Camerer uns und sonst niemandis nachtragen.

Gey der Tafel.

Im fahl wür dann zu Morgens oder abends in unser Camer wurden eßen, Sollen uns unsere Camerpersonen und sonst niemandt daselbst dienen: nemlich, so soll unser Sylbercamerer zu gebierlicher stund zierlich und, wie gebrichig, die Gießhandten, die Sylberdiener aber Zme den Korb mit der ganzen Credenz nachtragen, dieselb auf dem Credenztisch sauber aufrichten, darnach unsere Tafel ehrlich³⁾ deckhen, daß Proth, die Teller, Brodtmeßer, Löffl und gabl für uns credenzen, darnach die Credenzproth, Credenzmeßer und [=]gabeln, Servi[e]th und alles, so zum firschnieden gehört, ordentlich und lustig zuerichten und, was für unsre und ander fürstenpersonen orth gehert, erstlich mit ainem saubern yberservieth, dann mit ainem thail von dem obern Tischduch, Wasz aber für sein, firschniders, orth und zu der Credenz gehert, mit ainem andern Serviet, alles so lang, biß wir uns Nidersezen, zudeckhen.

Sobald wir dann umb die Speiße zu gehen verschaffen werden, sollen alle unsere Camerer, Camerdienner, so nit voreßen, Item der Guardaroba und Leibbarbierer sambt den Cameredlkhnaben für die thuchen, die Speiße aufzutragen, sich versiegen. Daselbst solle der elteste Camerer von allen speyzen die Credenz nemmen und dem Mundtknoch geben, alßdan sowol die Camerer als Camerdienner die Speisen auftragen und, wie gebrichig, bei unser Tafel dienen; der Oberst Camerer aber oder der von uns verordnete Verwalter und, da sy nit verhanden, der ölteßt Camerer solle uns in die Canne mundschenkhen und den Wein tragen, welchen Er, so er Zme aus der fläschchen ausschenkt, dem

¹⁾ Der Orden vom goldenen Blieb. ²⁾ Orig.: sollte. ³⁾ geziemend, ansehnlich.

Sumelier¹⁾) zu Credenzen geben solle, hernach bei der Tafel, wie gebrechig, Er selbs wider credenzen, alßdann mit Reverenz unß raichen und, weil wir trinckhen, das yberluch²⁾ vom Glaß mit der ainen handt underhalten. Daß fürschneiden aber soll unter unsfern Camerern wochentlich umbgehen, derselbigen einer³⁾ auch uns vor und nach dem eßen mit Peckhen und thandlen daß Waßer, unser Oberster Camerer aber oder der ölfest Camerer uns selbs, die ybrigen Camerer aber unsferer geliebsten Gemahel und andern fürstenpersohnen, so mit uns an der Tafel sitzen, die Serviet zum abdrückhen raichen. Alß wir auch zu der Tafel gesessen, solle der Silbercamer[er] und fürschneider von unserm orth, hernach aber der fürschneider erß an seinem, mit ehrprietlicher Zucht und Credenzung abdeckhen und seinem Dienst und Berrichtung abwartten und also fortaus ain yder sein gebir, wie es bei unserm Hof gebrechig und wir es yeder zeit ordnen und befelchen werden, zierlich verrichten und derselben mit Bleiß aufzewartten.

Auf den jahl wir aber in unsfer geliebsten Gemahl Zimer allain eßen, so sollen daselbst allain unsfer geliebsten Gemahl und unsfer Camerdienier samt dem Zwergen, der Undershylbercamerer und sonst niemandt außwartten.

Wann wür dann in publico und herboren eßen, solle unsfer Oberst und andere unsferer Camerer, sobaldt wir gesessen, zu irex geordneten Tafel gehen, sich an dieselbe mit Zucht und der Ordnung nach sezen, an derselben sich alles leichtfertigen und unzichtigen Gesprechs, Gottslesterung, sexirens und gespöths, sonderlich auch des ybermeßigen Trindhens und füllerey genzlich enthalten und darfir ehrlichen, gueten⁴⁾, Frem standt und wesen gemeß, auch solches gesprechs besleihen, so Inen selbs ehrlich, bei den umbstehenden rhumblich, auch nuz und guet ist, doch sich an solchem eßen also firderni, damit Sy, wann wir von der Tafel aufstehen, widerumb bei dem Dienst sein und uns in daß Zimer belaitten. Und zu Irer Tafel sollen Sy außer unsfers Obersten Camerers vorwizzen und erlauben, der es Inen gebirlicher Weis nit waigern wirdt, niemandt bitten noch fierien, so uns und solcher Tafel verclienerlich. Also auch sollen die zueßigen geßt nit mit Hauffen und teglich, sondern beschaidenlich zu solcher Tafel und fiernemblich allain solche Leuth darzu berueffen [werden], die unß annemlich und mit denen unsere Tafel mehr geehrt als verclainer werde. Waß wir auch dißfalls von unsfern Camerern melden, solle sich vil mehr auf die Camerdienier verstehen: die sollen sich genzlich aller fillerei, es sei bei der Tafel, vor oder nach, auch aller Winchelsuppen und Schlaffstrunck bei großer straff enthalten, sy nemmen gleich den Wein und anders, was sy wellen. Noch vil weniger auch sollen sie nit in die Wirthshäuser oder andere orthen gehen, daselbst Schlaß- oder andere Trünck zu halten oder sich in ander wegen anzefüllen. Also sollen sy auch über Tafel an einander nit zetrinckhen, noch weniger andern darzu Ursach geben; sonderlich, wo wir bei frembden herrschafften seyen, gebirth es Inen umb merers vleißigen Dienens wegen noch wenicher. Und, wie unß diß

¹⁾ sommeller, Kellermeister. ²⁾ Den Deckel des Glases. ³⁾ Orig.: daselbig. ⁴⁾ Orig.: ehrlicher, gueter.

alles zum hegisten mißfeldt, also ist dieses auch ain stück, so uns ebenmeßig am maisten zuwider, daß sie nemlich under einander solche Bruderschaft mit dem Worth „Du“ machen, die durchaus nichts gutes nach Ir zeucht, sonder nur mer gesellschaften und Trinchens, sonderlich, wo die gegen frembden, auswendigen und noch unbekandten gemacht wirdet, verursacht, welches aber mer verclienerlich alß rhüemlich, bevorab auch dem Leib und der Seele schädlich: darumben solle Innen, sich deßen alles durchaus forthin genzlich zu entschlagen und firnemlich solche Bruderschafften zu machen zu vermeiden, hiemit in rechtem ernst bei hegster straff und ungnad genzlich verbotten sein. Gleichahls haben wir auch befunden, daß bei etlichen unserer Camerdienern daß Spillen vast gemain und Sie demselben so gar ergeben gewesen, daß sie auch solchem mehr und embßiger als der schuldigen verrichtung Ires Diensts obgelegen: darumben solle daßelbe Innen, unsern Camerdienern, samtblich hiemit ganz und gar, sonderlich mit der kharitaten und würfflen, abgeschafft und verbotten sein.

Und, so wir in unser Camer geeßen und von der Tafel aufgestandten, so mügen Sie alßdann zu Irem eßen gehen, und, wann daßelb sryber, mügen sy, Unsere Camerer, Iren selbs geschafften oder, da Sy wollen, ehrlichen, zueßigen und sonderlich ritterlichen khrzweissen abzewartten freye Zeit haben und ordinari damals nit aufwartten, es wurde dann der Oberst Camerer einen sonderbaren Dienst ansagen laßen, dabei solle¹⁾ ein yeder Camerer alzeit und vor andern erscheinen, oder es wolt einer fir In selbs gern aufwartten, so ist es ihm unverwörth.

Nach dem nachteßen sollen Sy sich zu dem abziehen Sommerszeiten biß umb Neine und Winterszeiten acht uhr in gemelter vorcamer finden laßen und, biß wir schlaffen gehen oder sonst abschaffen, Iren Dienst nichter, auch mit aller Reverenz und ehrerbittung abwartten.

Abziechen und schlaffengehen.

Berer, wann wir uns zu rhue begeben und abziechen wellen, solle es mit dem austhlaiden²⁾ fast allerdings wie bei dem anlegen gehalten werden.

Zu was Zeit auch yemandt, den wir zuvor nit Insonderheit beschaiden lassen, zu der vorcamer ktheme und zu uns oder Audienz begerte, denselben solle uns unser Oberster Camerer, da Er vorhanden, anmelden; es were dann, daß gedachter unser oberster Camerer oder Verwalter nit bey der stell, so soll es alzeit dem Dienst nach der eltest aus Innen an des obersten Camerers statth verrichten. Wo wir aber yemandis zue Audienz insonderheit beschaiden, denselben solle derjenig, da Er vorhanden, ansagen, durch den wir solche Persohn zu uns beschaiden lassen, Er sey Camerer oder Cammerdienner.

Schlüssel, Eingang und Zuetritt.

Wir legen Innen allen, so zu unser Camer Schlüssel haben, hiemit ernstlich auf und wollen, daß sy dieselben bei tag und Nacht vleißig und wie Iren aignen

¹⁾ Orig.: folte. ²⁾ Orig.: anthaliden.

Leib bewahren, stetigs tragen, weder Iren Dienern noch niemands darüber verthrauen, sonder alzeit bei Inen selber [haben], auch vor abtrucken, verliern und vor anderer gefahr versichern, dieselben auch weder zu unsfern gehaimen gengen und zuetritt noch zu thheimem andern Schloß, da sy anderst solche uftiheten, alsz, die Inen zu Frem Dienst zu gebrauchen gebiren, nit versuechen noch ansteckhen. Da auch Er ainer mit unser gnedigen erlaubnis von hof verraiiset oder schwach lege, solle Er solchen seinen Schlüssel unserm Obersten Camerer Ehrerblich zustellen, welcher Ime denselben zu seiner widerthomft widerumben wirdt behendigen. Also sollen Sy mit dem Zutritt in unser Innere Camer, sonderlich, da wir in unserm gebeth, in dem Rhat, genedigem schreiben oder da unser Gemahel, gehaimbe Rhete oder frembde Leith bei miß weren, bedecklich und beschaidenlich handlen, also, daß Er thainer on ander große Ursach und, da wir nit Leithen¹⁾, zur selben Zeit nit hinein gehe; es erworders dann die große noturfft: so soll Er doch zum wenigisten zuvor an die Thür thlopfen und des Zaichens, so [wir] Ime mit Leithen oder in ander wegen geben, erwartten. Gleicherweis sollen Sy sich auch aller unser nebengeng und nebenthürn, Sy sein offen oder zue, enthalten und deren, so Inen zu Frem gebürlichen Zutritt verordnet, benügen²⁾ lassen. Doch sollen hierinnen diehenigen Camerpersonen, so thalß Erer Verrichtung halber, thalß deßen, so sy Insonderheit von uns selbs befelch³⁾ under henden und erlaubnis haben, und deßwegen sich solcher nebenthüren und [=]gengen zu unsfern geschefften gebrauchen mießen, nit verstanden werden, Sy würden sich dann derselben Frem habenden befelch zuwider mißbrauchen: daruf solle unser Oberster Camerer acht geben und, do Er was unrechts sehen [wurde], an uns gelangen lassen.

Öffentlich dienen.

Da auch vilgedachte Unsere Camerer uns zu thirchen, processionen, hochzeiten, Landtschäften oder andern Soleniteten öffentlich dienen, So soll solches durch Sy mit großem aufmercken, Zucht und ehrerbietung, auch schuldiger Reverenz behoben und [sie] sich, sovil möglich, beishamen und nit zerstreut finden lassen. Damit sy auch wißen und sich in allem darnach richten mögen, So wollen wir, daß überall, wo unser hofgesündt zusammenkommt oder etlich aus denselben sich finden, unsere Camerer die negsten stell nach unserm Obersten Hofmaister, Gehaimben Rheten und hohen officiern haben, dieselben auch unverhindert menniglich mit sitzen, stehen und reitten behalten und vertreten, doch, da auch frembde Graven oder Herren, Cresgleichen wie auch die ansehnlichen Landleith alles Bleiß respectiren und Inen nach gelegenheit weichen oder zwischen Inen hinkommen lassen, Wann sy aber mit uns auf den Gassen oder in unsfern Palaz gehen, gleich vor unser Person und unsere Camerdienner nach oder neben uns gehen.

Wür wollen auch insonderheit, daß alle Pfinztag⁴⁾ alle unsere Camerer, da

¹⁾ läutun. ²⁾ Orig.: bringen. ³⁾ Orig.: befelcht. ⁴⁾ Donnerstag, Orig.: Pfingstag.

Sy alhie sein, dem umbgang vleißig und ordenlich beywohnen. Wür werden auch glaubwürdig bericht, daß etlich aus unsern Camerer[n] und Camerdienern sich nit on ergernus und unser Nachrede und Verhlienerung unterstehen, vil sachen, so wir in der Camer in ainem und anderm firnemmen, gestatten, verordnen oder abstellen und Znen darin zu reden nit gebirth, anderen ausschreyen oder doch under Znen selbs herumbgehen lassen und also nit allein gleichsam daß, so uns gefellig, dadlen, sondern, wie gemelt, suspect machen, sonderlich aber die Camerdienier auch bei den aufwendigen vilmahls mit örgermus und unbeschaidenheit selbs an einander verhlienern, angeben und verhaft machen: welches Znen keineswegs gebirth noch wir solches Znen gestatten, sondern, da es öffter geschehen sollte, mit allen ungenaden straffen wollen, dieweill es auch wider Fre pflicht ist.

Gleichfahls will uns gedunckhen, daß etlich aus den Camerperjohnen sich mit auswendigen gar zu gemain oder vielmer familiar erzaigen und Gsel[=] und Bruderschafft machen, dardurch dann leicht der schuldigen pflicht vergezen werden kann, welches wir zu beßer nachrichtung vermeldt und gennzlich abgestelt und verbotten haben wellen.

Obrister Camerer.

Unser Obrister Camerer hat sich seines befelchs aus seiner sonderbaren habenden Instruction, auch aus dixer unserer gemainten Camerordnung zu erindern, welches Principaliter auf dem berhuet, daß er dasjhenig, so Ime seine Instruction aufladet und wir Ime teglich mündlich befelchen und aufladen, mit underthenig¹⁾, getreuem Bleiß, auch ohne ansehung der Persohn verrichte, dann sich für sein Persohn gedachter seiner Instruction und dixer Camerordnung gemeß verhalte, auch, dieweil er nach uns unser Camerhaupt und allen darzu geherten Persohnen firgesetzt, dieselben gleichhergestalt zu der gebir weise und sonderlich dahin vermüge, daß thaine Camerpersohnen, weder Camerer oder Camerdienier, daß wenigist gegen einander selbst nit unbeschaidenlich andten²⁾, vil weniger de facto firnemmen, noch weniger die Camerer die Camerdienier verächtlich halten oder tractiren noch sich gegen Znen ainiges gewalts unterstehen. Sonder, da Znen von denselben was ungleiches begegnet, sollen Sy es dem Obristen Camerer anzaigen: der soll die gebir alzeit firnemmen, endgegen auch idem gebirlichen schuz halten, auch was sonst er [zu?] unser notturft, nuz und wolstarth und zu unserer eher³⁾, notwendigen Reputation und fürstlichen Würden gehorig zu sein befinden werde, in unser Camer anordne[n], darinnen Ime dann die Camerpersohnen mit widersprechen, sondern volg laisthen sollen.

Obristen Cam[e]rers Verwalter.

Wann sich auch begibt und zuetregt, wann unser obristar Camerer anderer unser Ime anbefolchnen sachen, seiner aignen geschefft oder Leibsschwachheit halben

¹⁾ Orig.: underthenigen. ²⁾ ahnden. ³⁾ Ehre.

oder, da wir über Landt zugten und Jne nit mitnemmen oder sonst verschicthen, also, daß Er nit persönlich verhanden sein khan, So wellen wir ider Zeit ainen, so uns darzue gefellig, firnemmen, der solchen seinen Platz vertreten und verwalten [soll]. Der solle sich alßdann nit weniger dixer unser Camerordnung gemeß in allem verhalsten, den andern vorgehen, auch Sy Jne alsß dem obersten Camerer selbs gehorsam und volg laisten, darbei wir Jne auch yder zeit genediglich schuzen und handhaben wellen.

Camerdiener.

Die sollen ingemain alles daß, so bei unser Camer zu thuen, mit underthenigem und hegestem Bleiß, Zierlichkeit und sauberheit sowol als die Camerer indifferenter und ohne sonderen respect und verainen¹⁾, soviß daß Dienen belangt, under Jnnen treulich verrichten, unserm Obristen Camerer oder Verwalter gehorsam, auch Diensts halben gewertig, sonst aber auf niemandt gewisen und idermeniglichs befelch überhebt sein. Waß auch oben von unsfern Camerern, der gehaim Verschwigenheit, der Schlißl, Spöen, enthaltung alles firwizigen und ungebirlichen ersehens, niechterkhaidt, auch sonst in geman gesagt, damit sollen sy sonderlich gemaind, auch Jnen in Craft Ihres wirklichen geläistten Wydts bei Vermeidung unserer ungnaß und unableßzigen straff eingepunden sein. Waß die verrichtung in der Camer und sonderlich bei dem an- und abthlaiden belangt, Da sollen Sy, wie oben angedeitt, auf daßelbig gar nit acht geben, sonder indifferenter nach gelegenheit zuegreissen und herraichen, und dises verstehet sich allein auf die Camerdiener. Waß aber sonst besondere Verrichtungen in der Camer hat, als Palwirer²⁾, furier, Thürhieter, die sollen außer Jren ordenlichen Verrichtungen den Camerdienern bei dem Dienst, allein, was bei der Tafel geschicht, nit eingreissen noch sich einmischen; es sei dann an den Camerdienern ein abgang: so mögen Sy nach gelegenheit auch zuegreissen. Waß auch ain yder nach dem Inventario oder sonst empfacht, daß soll³⁾ er zu verwahren, vleißig aufzehaben und uns damit seinem befelch und, da Er ain sondere Instructionen, alßdann derselben gemeß, waß aber nit sondere Instructionen, dixer Ordnung nach zu dienen schuldig und dahin verbunden sein, alles vleißig und sauber zu verwahren, rede und antwortt darumb zu geben und alles nach seinem besten Verstand anzugehen, bißweilen auch und, so öfft es von nethen, sich beschaidts erholsen, wie er eins oder das andere anordnen solle, damit also bei seinem Dienst nichts verfaumt werde. Sy sollen auch abents und morgens bei dem anlegen und abziehen unaufzbleiblich erscheinen, auch deren theiner ohne unsere oder unsfers obersten Camerers erlaubnus⁴⁾ solchen Dienst versauen, es wurde Jne dann von uns was anders geschafft oder befolchen. Sonsten aber sollen Sy unter einander abwechseln und umbgehen laisten, daß alzeit einer bei dem Zimer bleib und gewißlich ze fünden sey, und also daß Zimer nimmermer, wir sein darinnen oder nit, under eßen oder khirchgang oder, wo es sich begeben

¹⁾ Bedeutung? ²⁾ Barbier? (sonst hier: barbierer). ³⁾ Orig.: ja. ⁴⁾ Im Dr. folgt: khainer.

mag, allein lassen; es were dann, daß wir dem, daran der Dienst sonst ist, erlauben oder in unsrern geschefften brauchen wolten: so solle solchen alßdann der Thürhieter oder Camerlhnecht vertreten. Entzwischen mögen die andern Camerdienner sonst unserm Dienst oder Zren ehehafften geschäfftten abwartten¹⁾. Auch gebirth Znen, da wir allein und ohne unsrern geliebsten Gemahel über Land raißen, unsers Schlaßpötz vleißig wahrzunemmen, demselben auch mit aufmachen und pöthen²⁾ khein vleiß [zu] sparen und alles verwahrlich zu halten und sonst niemandt darüber zu verthrauen noch under die Hendl [zu] lassen, damit wir aller gefahr, sovil möglich, gehvrigt seyn. Wann wir auch über Landt raißen, soll ain ider daß, so Zme gebirth, vleißig einmachen³⁾, In den Losamenten uns damit dienen, auch vor verliehren bewahren und in Summa ain yeder alles daß thun, was seines Diensts halben unß zu nuz und wolfarth raichen mag, auch Er sonsten ehrn und pflicht halben schuldig ist. Sy sollen sich auch mit dem außgehen beschaiden halten undt aindtweders uns selbs umb erlaubnuß ansprechen oder doch Zrer⁴⁾ Gsellen ainem sagen, wohin Er gehen wolle, damit man Zne zu finden wiße, da wir seiner bederffen würden.

Eß sollen auch alle Zeit 2 auf den Camerdienern, abgeweglet, vor dem eßen undt, sobaldt wir von der Tafel aufgestanden, bei dem Dienst sein, und verstehtet sich allein auf die Camerdienner und nit den Guardaroba, furriere, Palwire oder ander. Ob auch wol Zr yeder etlichermaßen sein unterschiedliche und außgezaigte Verrichtung hat, nicht desto weniger, wo es die nottußt evordert und wir selbs oder unser oberster Camerer Zr idem etwas, darauf Er sonsten nit, sondern ain anderer sonderbaren befesch het, auferlegen und befelchen, daß soll yeder willig und gern laijten. Oder auch, da einer, deme es sonsten ordinarie nit besolchen, fir sich selbs etwas ersehen und gueter mainung, damit uns an gebirlichen, notwendigen Dienst nichts abgehe, anstatth seines Gesellns verrichten wurde, demselben soll es von niemandt ybel aufgelegt oder unrecht gehaißen werden; dann in dissem fahl nit allein auf daß, was ainem yeden insonderheit besolchen, oder, daß kheiner dem andern eingreif, sondern vielmehr dahin ze sehen, damit uns wol gedient und alle Camerpersons unter einander ainig und vertreulich sein.

Alß wir auch bißweilen etwas Spatz zu rhue gehen oder morgens gar frue aufzustehen pflegen, So wollen wir derowegen, damit sowol die Lichter nachts desto sicherer abgelescht alß auch morgens uns in das Zimmer zu rechter Zeit getragen werden[n]. Wie sie dann den Camerlhnecht dahin halten sollen, daß Er solchem vleißig nachthome, also sollen sie auch alle Nacht, wie bißhero gebrichig, in unsrern Zimmer abgewegelter ligen und dajelbs sich alle Nacht finden lassen.

Unsere Huet, Mandtl, Pettpiechel⁵⁾ sollen durch die Camerdienner indifferenter unß nachgetragen werden.

¹⁾ Dr.: geschäfftten abwärts. ²⁾ betten. ³⁾ einpacken. ⁴⁾ Orig.: Zren. ⁵⁾ Gebetbuch.

Camerthürhietter.

Dieser solle seinem Dienst niedchter, vleißig und bescheidenlich außwartten, also, daß Er bei der Vorcamer alzeit von morgens an biß zur Nacht und die metere Zeit nit in der Vorcamer, sondern, sovil möglich, sich vor der Thür stets finden laße, niemandt, so der orthen nit gehert, auch den¹⁾, so nit bei uns den ordnlichen Zuetritt hat, bevorab die Ihnecht, diener und Pueben, auch niemandt unbekantten hineinlaßen, doch auch niemandt, Ime wurde dann darzue genugsambe Ursach gegeben, rauch oder unwirsch anfahren. Sondern, da Er in Zweifel steht, ob er einen einlaßen solle oder nit, soll Er denselben warten lassen und sich seinethalben bei unserm obersten Camerer oder Verwalter, In deßen Amt, bevelch und under sonst niemandt Er, Thürhietter, dann gehört, beschaidt erhollen, sich auch nicht, wie bißhero, unterscheiden, daß, so den Camerdienern gebirth, zu verrichten, sondern seinen Dienst abzewartten. Er soll yeder Zeit vor der Speiß gehen, wann wir in der Camer eßen, im Winter auch mit dem Windlicht, also auch vor dem Trindchen gehen und dem Schenckchen Platz machen, wann wir in der Camer hervor[x]nen eßen.

Medici.

Dieweill Ir function und Dienst also beschaffen, daß uns daß hegste, so wir nach der Seel haben, nemblich das Leben, auch abkhirz- oder Verlengerung deselben daran gelegen, also wellen wir uns zu inen ganz gnedigt versehen und Inen vertrauen, daß Sy in crafft Ires zündt in anwerbung deß grats und eintretlung Ires Diensts gelaisten Juraments nit allein alle straffmeßige Gefahr meiden, sondern sich alles deßen befleissen wellen, waß zu unserm gesundt Inen mag dienstlich sein, auch uns ider Zeit beschaidenlich erinnern und vor allem, was uns schaden mecht, gewarnen sollen, Wir seien auch gesundt oder frankh, an Irem Bleiß nichten erwinden lassen. Und sonderlich, da uns Gott mit krankheit angreiffen und wir sie allain brauchen oder mehr zu Inen berueffen wurden, Sollen Sy wolbedechtig und nit temere handlen, sondern in beisein unsers obersten Camerers Ratschlagen, daselbst ordentlich proponieren, consultieren und sich eines mereren ohne us[n]notwendig Gezench vergleichen, auch mit dem Wachen und den andern nothwendigen Visita uns gewertig und vleißig sein. Sy sollen auch den Appodeggern, sovil die notturft erfordert, genau aufsehen, damit Sy daßjhennig, so Sy fir unser Person verordnen, aus frischen, gueten simplicijs und ingridienzen vleißig machen, daselb auch, vor und ehe dann wir es einnehmen, selbs credenzen. Damit auch Sy und Wir deßen sovil mer versichert, So sollen Sy die Apodeggen oft und unversehens visitieren und durchsuchen und, was nit taugt, verwerffen. Waß wir auch hiermit von unsern fürstlichen Personen vermeldet, daß solle auch auf unser geliebsten Gemahel und fürstenpersonen verstandten und gleichhergestalt durch Sy mit Iren Lbd. gehalten und denen mit ebenmeßigem Bleiß gedient werden.

¹⁾ Dr.: der.

Also sollen Sy sich mit der Wochen oder Tegen mit einander vergleichen, damit uns alle Malzeit einer aus Znen, solang dieselb wert, vor der Tafel und zunegst bei uns stehen und mit Bleißigem aufmercken dienen möge. Also sollen sy alle oder, welche wir insonderheit darzue verordnen werden, uns über Landt gewerttig und zu räisen schuldig sein. Auf solche räisen auch ider zeit mit arzeneien und aller noturst für uns und die Unseren versehen und auf die Rotsahl gefaßt sein. Und haben Sy Irer dienerschafft und Berrichtungen halb bei unserm obersten Camerer beschaidts zu erhollen und demselben nach uns für Ir vorgezeigte¹⁾ obrigkeit und vorgang in allem zu halten und Zme gebirliche gehorsam ze laßen.

Leibbarbierer.

Der Leibbarbierer waß sich gleichwol aus seiner Bestallung, auch zum thail aus obvermelten Articulen seines Diensts und Berrichtung zu beschaiden, Aber nicht desto weniger, so gebirth Zme, dieweill Er auch ein Camerpersohn ist, sich denselben, sowil die gehaim verschwigenheit [anbelangt] und so dissem anhengig²⁾, gleichformig zu erzeigen. Über daß aber, so ist er sinnemblich bestellt, uns mit der Wundtarzeney seinem bestem Verstandt und künft nach im Fall der noth zu dienen. Er solle auch, da etwas wichtiges verhanden, Zme selbs nit gethrauen, sonder mit unser Arzt Rath und also in allem bedecklich und fürsichtig handlen. Gleicherweis solle Er dem Aderlaßen, Schrepfen, Baaden, Haubt- oder Füehwaschen, Haar[=] und Parshabschneiden zu gewissen Zeiten, so wir Zme oder unsere Leibmedici erinnern werden, vleißig abwartten und beywohn; bevorab soll Er verbunden sein, alle morgen, wann wir aufstehen, und zu Abendts, wann wir uns entthlaiden, außzewartten, yedesmals unsern fontanel³⁾ sauber curieren und verbünden. Item, wann Er unß das Haubt und Haar mit dem Cam und Tüechern veriert, puzt und abstreicht, solle Er vleißig wahrnehmen, ob Er an unserm Mund spure Athemis ungeschnach, an zenen oder sonst ainlichen ort des Leibs was sonders besende, gleichsfahls, ob Er an Harb der Hendl oder sonst geschwulst oder Verenderung, als von stroßen, greisen, ligen, entferbungen, vernemme. Und daß mag Er uns selbs underthenigt entdeckhen oder, da es von nethen, dem obersten Camerern oder unsern Medici deßen ain Wissen empfachen verthrauen, doch, wie anderer, gegen andern gehaim und verschwigen behalten. So offt es auch von neten, wir am Ruggen oder andern orthen unsers leibs nach Rhat und Haßen unserer Medici mit Tüechern trucken oder Nass mißen geriben oder getricknet werden, Solle dazelb durch Zne, unsern Leibbarbiren, selbs beschehen wie auch nit weniger, wann an unserm Leib waß zu Bäen⁴⁾, Salben, Pfasteriren oder ze binden. Also solle Er auch, da durch Raisen, schimpf und Scherz, Ritterspill oder andere Leibliche exercitia unser Leib zu mörchlichem schwais oder anderer Verenderungen gerathen were, yedesmals zu folcher Zeit nahend bei der handt sein, Zne zum abthrücknen des Leibs oder auch ab-

¹⁾ Im Orig. nachgesetzte korrigirt aus vorgezeigte. ²⁾ Im Orig. folgt: sich Znen. ³⁾ Künstlich offengehaltenes Hautgeschwür. ⁴⁾ bähnen, wärmen.

anlegen der Claider zu gebrauchen haben. Verner solle Er, was unsre aigne bestimpte Instrumenta seyen, als Läff^{[=]1)} und Schrepfeisen, Scher, Schwamm, Kämpler²⁾, Tücher, und, was alles zu unserm Leib gehört, es hab nammen, wie es welle, ainlichem andern Menschen wie auch Camer[=] und anderen Persohnen nit gebrauchen, sondern es allein für uns rain und sauber behalten. Und, damit wir auf all begebende fühl desto mehr gefaßt seyen, So solle Er, unser Leibbarbier, noch zween sondere Bündt[=] und Läffzeug³⁾ für uns alßbalden zuerichten und machen lassen und dieselben hinnach also versechen, daß an nichten thein abgang und mangl dabei sey. Miner aus denselben solle yeder Zeit bei unserer Camer verwirth aufbehalten werden, auf yeden nothfall zu gebrauchen, den anderen solle Er, Barbierer, stets bei sich haben. Was aber albereit zuvor von Silbern Bündtpizzen⁴⁾, Instrumenten, Pechern und anderm, so uns zuegehert, underhanden, daß alles sambt hezigen solle Zme vleißig inventirt werden und Er nach demselben yedesmals Antwort und Rechenschaft darumben ze geben schuldig sein. Zme soll von uns mit ernst, auch bei verlierung seines Diensts und schwerer straff verbotten sein, zu theiner Persohn oder kranktheiten zu gehen, welche mit der Pestilenz oder ander Vergiffen⁵⁾ und solchen krankheiten beladen weren, so Contagio[n]es verursachen, und unß dardurch gevar zu gewartten were. Da Er aber unwiñend zu einer solchen them, Soll er solches unserm Obersten Camerer oder Verwalter anfiegen und sich biß auf sein widererlaubnis unser Camer und Dienst enthalten. Ebenmeßig solle Er niemandt mit Erblichen Leibschäden und anhengigen krankheiten nit annehmen, es geschehe dann mit unserm Vorwißen. Was Zme dann sonst für Pandt⁶⁾ firkhomen, ob sy schon neu, als Painbrich, Stichwunden, geschoß, und man seiner darzu begert, Solle Er uns yedesmals dieselben Persohnen und, was Er gebrechen und anligen, nambhaft machen, anzaigen und davon Rechenschaft geben. Beschlüßlichen wellen wir, daß er auch yeder zeit zum wenigsten mit einem erfahrenen, geschickten und tauglichen, auch solchen Gesellen gesetzt sei⁷⁾, der Zme im fall seiner schwachheit oder andern abwesenheit vertreten thünde, wir Zme auch vertrauen mögen. Sonnst ist Er wie andere Camerpersohnen unter unsres Obersten Camerers Amt und sonst niemandes befeschl underworffen: derowegen soll Er Zme oder unserm Verwalter gehorsam sein und daß laisten, was unsre Camerordnung im weiter auferladen thuet.

Camerknecht.

Was dise, des Camerknechts, wie auch unsres Camercapeldieners, außern Thurhietters, zuvorderst aber unsres Guardaroba und Camerfuriers verrichtungen in gemain durchaus betrifft, derohalben ein jeder sein sonder Instruction von unß hat, Sollen sy nit allein derselben, sonder auch außer derselben, was Sy weiter Unsre Camerordnung insonderheit erindern und vermahnen thuet, un-

¹⁾ Überlaufen, phlebotomum, Schnepper. ²⁾ Kamm. ³⁾ Chirurgischer Apparat zum Verbinden und Überlassen. ⁴⁾ Verbandbüchse, Salben- und Pflasterbüchse, oft losbar hergestellt. ⁵⁾ Gewisse Krankheiten. ⁶⁾ Vgl. Grimm, D. Wb. XII, 436. ⁷⁾ Verbände, resp. hier Verbandsfälle. ⁷⁾ Drig.: sein.

thenigst nachzehomē schuldig sein. Und damit auch unser Oberſt Camerer desto mehr ſy zu ſolchem ze halten, fo folle Er aller ſolcher Instructionen abſchrift wie auch nit weniger unſerer Camerdiener nebenverrichtungen ſondere Extract haben.

Trühenknecht¹⁾.

Gleicherweiß hat ſich auch der Camertruhenknecht mit aller ſeiner Verrichtung gegen unſern Oberſten Camerer, dieweil ſonſt niemandt über Ime zue gebieten, alles gebirlichen, underthenigen Gehorſambs zu verhalten.

Und Er, Oberſter Camerer, hat Ime auch dahin zu vermigen, damit gemelter Truhenknecht ſeiner Inſtruction vleißig nachthome, Alß auch dagegen Ime, Truhenknecht, gegen hochen odernidern stands Personnen und also gegen gemeinlich allen gebirlichen Schutz ze halten und Ime bei ſeiner Inſtruction handtzehaben.

Wann auch ain Camerperſohn über die ander oder ſonſt über ain Camerperſohn zu clagen, daß foll vor unſerm Oberſten Camerer beſchehen: der wirdet ſir ſich ſelbs darinnen gebierlichen beſchaidt ze geben oder unß die ſachen geſtreulichen vorzetragen, auch, waß wir unß alßdann reſolvieren, der gebir und ſeiner Inſtruction gemäß zu verordnen wißen.

Und iſt diſes alles unſer endlich ernſtlicher beſelch, ordnung, will und meinung, den wir dann vleißig volzogen haben wellen, derowegen wir dieſe ordnung (ſo wir unß gleichwol teglich unſers geſallen zu endern, auch zu mindern und zu mehren vorbehalten) bedecklich haben aufgericht, auch zu mererer becreftigung an dieſelbe unſere Seoret ze hangen beſolchen und uns mit aigenen handen underschriben, Nach öffentlicher Verleßung dieſelb unſerm oberſten Camerer unſerm zu Ime habenden gnedigem Vertrauen nach, mit ernſt darob ze halten und oſt, ſonderlich im Zare viermal, den Camerperſohnen firſen zu laſſen, zugeſtelt haben.

Geschechen am Neuen Jarstag der wenigeren Zahl²⁾ im neinundachtzigsten Jar.
Wilhelm.

Kammerordnung Herzog Maximilians I. von Bayern³⁾ (1597).

München. Kgl. Kreisarchiv. Rep. H. R. Fäſc. 34, Nr. 17.

[Sie lehnt ſich eng an die Wilhelms V. an. Es ſind hier nur die in jener fehlenden Kapitel herausgegriffen.]

Edlkhnaben.

Unſere Cammeredlkhnaben, dieweil dieſelben auf unſern Leib inſonderheit beſchaiden, fo ſollen Sy bey und in der Cammer⁴⁾, waß zue vleißiger Ihrer aufwartung geherig, Embſigelich und underthenig verrichten; inſonderheit aber ſollen Sy, da wir uns an- und abklaiden, auch ain geraum Zeit darvor bey

¹⁾ Truhenknecht. Besondere Bedeutung? ²⁾ Die wenigeſe Zahl bezeichnet die Behner und Einer; die Jahrhundertzahl wird seit dem späteren Mittelalter gern fortgelassen. ³⁾ Maximilian I. übernahm 1597 (1598) die alleinige Regierung. ⁴⁾ Im Orig. folgt: und.

der Cammer sein, daselbst uberal, sovil Znen gebürt, helfen und zuegreissen, waß außer des Zimmers, die Petpieder, Leibwäsche (welche in der behauung allzeit der Oberist Cammerer, im veldt aber der Oberist Stallmeister, wie gebrechig, von Znen nemmen und tragen würdet), Ziem fazelet, Pantoffl, huet, Regenmantl und, waß von nöten, nachtragen und über Landt diß alles, darzu auch Leibharnisch, Büxen, Lange vor, Spies und dergleichen nachfieren, auch bey der Tafel zichtig und aufmerklig aufzwarthen. Und, nachdem Ihr verrichtung nit so gar aigentlich khan specifiert werden, so beruhet es haubtsächlich auf dem, daß Sy unsfern Obristen Cammerern als Ihr nach uns fürgesetzte Obrigheit respectieren, Ime gewertig sein und durchaus, dieweil Sy sonst niemandt underworffen noch ettwann einer als Er mit Znen zu schaffen, guete und gefellige gehorsamb¹⁾ laisten. Dann wie derselb Sy mit aller gebür und, waß Znen von nöten²⁾, zu versechen, Also hat er auch Sy zu aller Gottesforcht, Zucht und Erbarkeit und allen guetten Tugenden anzuhalten und Sy im fahl der übertretung und umgebür ernstlich zu straffen von uns bevelch, gewalt und macht.

Guardaroba.

Unser Guardaroba solle alle unsere Khlader, von Röckchen, Kapoten, Mantlen, Kappchen, Leibröckchen, Goldern, Hosen, Seidenstrümpfen, hieten, Pareten, federn, geschmuckt, Sowol auch das unverarbeit suetter als gemachte rauche Khlader³⁾, Wöhre, Dolchen, Gürtlen und alles, so zue unsfern leib gehert, in seiner verwahrung haben, das alles mit gueter, vleißiger wart, erlifftierung⁴⁾ und aufzpuzen zue unsfern nütz, auch zierlichem aufmachen zum besten, als er khan, erhalten. Das alles, auch, waß sonst teglich in sein verwahrung geliefert würdet, Soll er nach ainem ordenlichen Inventario empfachen, welches, doppelt abgeschrieben, Er ains, das ander unser obrister Cammerer behalten solle, in welchen baiden, waß anfendlich vorhanden, hernach hinzuelhombt, erhaufft oder gemacht würdet, waß sich auch durch den brauch verschleust⁵⁾ und zerbricht, oder sonst davon auch, waß, wiebil, wem und aus waß bevelch, auch welchen Tag vergeben wirdet, unterschiedlich verzaichnet [ist]. Laut des Inventarij solle er alles zu verrechnen, zu verantworten, auch im fahl eines abgangs den uns zu erstatton und guetzthun schuldig sein. Er solle auch, wann wir uns anziehen und abkhlaiden, heder zeit gegenwärtig [sein], die Khlader, so wir zue Morgen anziehen, zuvor sauber und ordenlich an ihr gebürendt ort verdeckht legen, bey dem ankhlaiden eines nach dem andern mit schuldiger Reverenz raichen, den Nachtrock und, waß wir ablegen, alsbaldt wir ankhlaideit, an Ihr stell tragen und aufheben, also auch von dem Abziehen, waß Ime zuegehet, zuerichten und, bis wir schlaffen seien, seinen Dienst verrichten. Er solle auch in das orth, darinnen Er obvermelte unsere sachen in verwahrung hat, von frembden, auch der Unsern, so nicht darinnen zu schaffen, ohne erlaubnus oder bevelch niemandt führen noch einläßen, Sonder daselb jeder zeit in guetter Spörr⁶⁾ und wolverwart halten. Wir wollen ihm

¹⁾ Im Drig. folgt: zu. ²⁾ Im Dr. folgt Sy. ³⁾ Pelzkleider. ⁴⁾ Lüstung. ⁵⁾ abnuzt. ⁶⁾ Sperrre, in gutem Verschluß.

auch hiemit verbotten und ernstlich eingebunden haben, das Er Jme nicht[s] von dem, so uns zuegehert, Es sey auch so schlecht, als es immer welle, zueigne, neme, ime anmache oder sonst brauche; Sonder, da er etwas beterfft oder für ain gnadt ze haben vermainte, so soll er solches an unsern obriſten Cammerer begern, der würdet sich nach gelegenheit darin zu verhalten oder [es] an uns zu bringen wißen. Er, unser Guardaroba, ist für seine person under unserm obriſten Cammerer: dem folle er von unsertwegen gehorsamb, Chrerbietung und wilfartig laſſen, aller seiner verrichtungen wie auch seines einnemmens und aufzgebens Rechenschafft geben und, waß er Jme auch Dienſts halben haſſet und bevilcht, vleißig und ohne Widerredt verrichten, und hat weiter sonst mit Jme niemandt zu ſchaffen.

Underguardaroba.

Da wir auch ainen Underguardaroba halten werden, So iſt derselbe des Obern gehilff und folle Jme in allem, jo unſer[n] Dienſt und der Guardaroba verrichtung betrifft, gueten beyſtandt laſſen, auch nach unſerm Obristen Cammerer ſein auſſehen auf Jme haben und ſeines bevelchs geleben, Im fahl auch unſer Obristar Guardaroba nit bey der hand, bey unſerm leib, auch ſonſt, ſein Amt, Dienſt und plaz vertreten.

Cammerfurier.

Den halten wir darumb, das er fürnemlich über lands uns, unſer geliebte Gemach¹⁾, derselben churfürſtlich²⁾ frauenzimmern, unſern Oberſten Cammerer, auch andere Cammerer und Cammerpersonen furieren, auch, fowil nach gelegenheit yedes ortſ geſein khan, mit gelegnen heuſern und Zimmern yeder zeit underbringen und einfurieren foll³⁾; Wie dann andere unſere hoffurier in allen Legern ſtillſtehen und nit furiren oder, da Sy ſchon gleich furiert, Jme die heuſer oder Zimmer, jo Jme geſellig, widerumb ohne widerredt volgen und zueſtehen laſſen ſollen, bis Er, unser Cammerfurier, ſein angezeigt Guardier und heuſer eingenommen. In ſolcher loſierung ſoll er ſich beſleſzen, uns und wolvermelteſr unſer Gemachl die gelegniſten, gehaimiſten und luſtiſtjen Zimmer, ſonderlich ſolche zu verordnen, welche feuerſ, auch einſteigens wie anderer gefarr am beſten⁴⁾ verwart ſehen, alſdann das frauenzimmer, fowil ſich leidet, abgeföndert und in wolverwart Zimmer verordnen, alſo auch unſern Oberſten Cammerer, da möglich, in unſerm Loſament oder doch zum allernegiſten darbey underbringen wie auch, da es ſein khan, die Cammerer oder doch zum allerwenigſten die Cammerdiener⁵⁾. Weiter, jo hat Er auch die Guardaroba, vorcammer⁶⁾, Taflſtuben, auch die officia, Kuchl oder, da die nit im hauf oder zue elain und feuerſ halben geſerlich were, eine auf der gaſſen aufzuschlagen und zu verordnen bevelch, waß auch an foſhem abgeth, was in der eil ſein khan, oder, da wir an ainem ort ſtilllägen, mit allem vleis machen zu laſſen. Inſonderheit ſoll er ſich beſleſzen, da es khan umbgangen werden, in das haus, da wir liggen, khaine pferdt zu furieren. Unſere Leibpferdt aber mechten, da es des ortſ halben he nit anderſt

¹⁾ Elisabeth von Vothringen, ſeit 1595, † 1635. ²⁾ Chur iſt eingeföhren. ³⁾ Orig.: ſollen. ⁴⁾ Orig.: baſten. ⁵⁾ und Cammeredelknaben iſt ausgeſtrichen. ⁶⁾ Orig.: von Cammer.

than sein, alda, doch khaine andere gelitten werden, Sonst aber solle er sich bekleissen, das die mit gueter glegenheit versechen werden. Anheimbs aber wie auch über Landt solle Er, was zue der Cammer zu machen und Ime bevolchen würdt, es sey an fenstern, öffn, Schloßn, und alles anders, so in sein verrichtung gehert, auf empfangenen bevelch bestellen, bey den handwerchsleuthen soliciterien und zur stell bringen; den empfang aber und Außgab solle Er unserm Obristen Cammerer, welchem er ohne mitl underworffen, auch sich in allem seines beschaidts und sonst von niemandt erholen und gehorsam laisten soll, verrechnen, deßen bevelch auch sowol in dem, so nit in diser ordnung, als dem¹⁾, so außtruchlich darinnen begriffen, [sich] gemes verhalten. Und solle Er, Cammerfurier, bey dem hoffleger sowol als über Landt sich teglich und zum öffter massen (sonderlich bey dem hoffleger, weil er sonst ohne das wenig zu verrichten) bey unserm Obristen Cammerer, ob etwas anzusagen oder zu bevelchen were, anmelden, wie er dann eins und anders durch Ime dirrigiern würdet, er Ime auch jedesmal willigen gehorsam laisten. Und solle Er, Cammerfurier, und sein verwalter auf unserm Obristen Cammerer, wann er von oder gehn hoff geith, (sovil ohne verfaumbnus seines Dienst[s] beschehen than), wie hoffgebrechig, dem Amt zue Ehren zu waritten schuldig sein.

Cammerknecht.

Dieweil diser auch unter den Cammerpersonen nit allain gezelt, sonder seine verrichtungen sich auf unsern Leib, dann auch auf deßen sicherheit und notturft erstredhet, So solle er Ime solches alles mit allem vleis, wie billich, lassen angelegen sein. Und fürnemlich gebürt Ime, das er Winterszeiten unser Gmach an Stuben²⁾ und Caminen mit feur haize, darzue Ime der haizer bis für die Gemächer das holz, Er [es] aber hineinragen und selbs haizen solle, In solchen gemechen Er mit dem feur gewahrlich und sorgfältig umgehe, zue den Khümichen³⁾ sowol anhaimbs als über Landt vleißig sehe⁴⁾ und, so oft von noten, theren lasse⁴⁾. Er solle auch unser Gemächer mit theren und anderm außpuzen sauber halten, daßelb niemandt andern bevelchen noch thuen lassen, sonder selbst verrichten. Unsern Leibstuel und harnglejer und, waß in seiner verwahrung, soll er jeder zeit sauber halten, auch alle Tag segen und seubern, So er dann dieselben gesaubert, dem jungsten Cammerdiener, von dem ers auch empfacht, wider lisen und sonst in unsere Zinnere gemäch, fürnemlich, da das peth steth, nit kommen. Also soll Er auch die silberen Leichter, so in unser Cammer teglich gebraucht werden, in seiner verwahrung haben, dieselben sauber halten, alle Abendt in der Silbercammer mit frischen therzen bestecken und die angeprounnen stuck wider dahinstfern, wie auch das Nachtliecht, welches Er gleichßahl einmachen und dem jungsten Cammerdiener überlisen solle. Daneben hat er auch ain große Silberene waßerhandten und anders, das alles er nit allain verwaren und zue unserm Dienst¹ gebrauchen, sonder auch verantworten und verrechnen solle.

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Durch einen Ofen geheiztes Gemach, hier doch wohl = Ofen. Oben heißt es allerdings: „öffn“. ³⁾ Schornsteine. ⁴⁾ Orig.: sehen . . . lassen.

Cammertafldiener.

Die sollen sich mit allem des Obristen Cammerers bevelch und anordnung gemes verhalten, bey Ihrem Dienst gethren, Sauber und vleißig sein, was Ihnen zu verwaren gebürt, vleißig behalten und, nachdem es gebraucht, an sein gehorig ort lisen und sich alles ab[=] und aufztragens, auch für sich selbs des winhlschlechhens bey unser schweren straff enthalten.

Cammertrabanten.

Gleichwie andere Cammerpersonen, also seyen auch unsre Cammertrabanten under unsers Obristen Cammerers bevelch, gebieth und Jurisdiction: durch den sollen Sy auf unsern bevelch aufgenommen, beaidigt, wider beurlaubt und [im] fahl des verbrechens gestrafft werden. Was er auch mit Ihnen, es sey der Tag[=] oder Nachtwacht, raiſens, aufwartens, verwahrung der güetter [Halben] und sonst in allem mit Ihnen schaffen, ordnen und bevelchen würdet, dem seyen Sy und ime alle [!] gehorsam zu laisten schuldig. Also haben Sy auch Ihr befoldung und anschaffung derselben bey Zme zue suechen und seien mit allem auf Zne undt sonst niemandt gewisen. Da wir aber mit sonderbare Cammertrabanten hielten, so sollen alle wegen diejenigen hoffrabanten, so jedesmahl unser Leibzimmer verwahren, auch Ihr aufmerckhen und respect auf Zne, unsern Obristen Cammerer, haben, (ime die gebürendt Reverenz thun)¹⁾, [er aber], da er ain unfleiß spüret, solchen beden und Ihrem haubtman, under deßen Jurisdiction sie dennoch sein und bleiben, anzeigen: der würdet sie zue straffen und darzue anzuhalten wißen.

Khünftler und Handwercher.

Alle Khünftler und handwercher, Sy seyen von uns allain befoldet und underhalten oder haben sonst in unserm Landt Ihre handtwerch und gewerb, seyen mit dem, so Sy zue unserm Leib, auch der Cammer machen, unserm obristen Cammerer underworffen. Was auch wir Ihnen selbs oder er aus unserm bevelch oder sonst zue unser nottuſſt wie auch ain anderer aus seinem gehaß an Sy Erinnern und zu machen schaffen, umb das sollen Sy gedachtem unserm Obristen Cammerer Red und antwort zu geben, auch gehorsam zu laisten schuldig sein. Ihr jedweder solle auch seine Register und Rechnung demselben übergeben und der bezallung oder anschaffung, wo er die zue suechen, von Zme gewertig sein. Wer auch wider diejenigen, so under denen ohne mittl²⁾) hofgefindt und der Burgerschaft nicht underworffen sein, etwas, was auch das were, zu klagen oder zu sprechen hette, der solle es vor unserm Obristen Cammerer thuen: der würdet Sy zur billichait halten, auch im fahl des³⁾) verbrechen[s] darnach Sy zu straffen haben. Sonst seyen Sy vor niemandt, gedachter unser Oberster Cammerer weise Sy dann auß beweglichen uhrsachen selbst an andere ort, red und antwort zu geben schuldig. Also ist es auch mit den Bibliothecarijs, Antiquarijs, Verwalter der Khünftthamer und Schatzgewelb (dern orten sye dann niemandt

¹⁾ Das Eingekammerte Zusätz auf angellebtem Zettel. ²⁾ unmittelbar. ³⁾ Orig.: das.

außer vorwissen und guethaißen gedachten unsers Obristen Cammerers¹⁾ sechen oder sonstn thennen lassen sollen, der sich auch crafft von uns habenden gestrengem bevelch[§] auf jedes begern zue resolvieren oder [es] an uns ze bringen wißen würdet²⁾ und durchaus allen Cammerpersonen und, wer denselben incorporiert und zuegethan, zu verfiehn und in allem zue halten.

Brandenburg-Ansbachische Hofordnungen.

Hofordnung des Markgrafen Friedrich des Älteren von Brandenburg-Ansbach (1512).

Nürnberg, Ngl. Kreisarchiv. X. K. $\frac{168}{2}$, Nr. 582 (alte Nr. 2).

Marggraff Friedrichs³⁾ zu Brandenburg Hoff[§] und Haßordnung d. d. am Tag Philippi und Jacobi⁴⁾ Anno 1512.

Haßordnung.

Item, in meins gn. herrn Camer soll sein gnad die personen, der, wie wir achten, [nit?] über achten sein werden, anzaigen und denselbigen zu morgen, mittag und Schlafdrunk sechs maß weinß und sunst nymands nichts gegeben werden.

Im Frauenzymmer, auch der jungen Herrn⁵⁾ gemach und Stellen soll bestellt werden, wer solichen schlaf[-] und ander Drunken hollen soll, damit nit jedermann dergleichen Drincken auf die Herrschafft und in die stell und gemach forder.

Und in meins gn. Herrn gemach soll iho in seiner gn. abwesen nymands dann der Schuster und die Edeln knaben in seiner gn. gemach gelassen werden.

Item, im frauenzymmer soll auch nymands eßen dan zwen Thurhüter, zwen Junksfrau knecht, meiner gn.frauen Schneider, Wezel, Schuster, und Göß Heiß. Und meiner gn. frauen Hofmaister, der Redwitzer, Schenk, kellner, bierpreuer, Bader und vier knaben sollen mit den leztern⁶⁾ eßen und, was da (von Wein und Brot)⁷⁾ überbleibt, widerumb in keller geantwert werden.

Item, in dem gemach der jungen Herrn schul sollen außerhalb der jungen Herrn hinsuro über zwelf personen nit gehalten werden. Doch will mein gnediger Her, als vil der Edeln knaben jezo bei den jungen Herrn sein, der kein endrung machen, nachdem sein fürstlich gnad des Adels aufenthalt und Spital ist.

¹⁾ Im Dr. folgt: zue. ²⁾ Zusätz. ³⁾ Friedrich b. Alt., zweiter Sohn des Kurfürsten Albrecht Achilles, Markgraf zu Ansbach 1486, zu Bayreuth 1495, starb 1536. ⁴⁾ 1. Mai. ⁵⁾ Von seiner Gemahlin Sophie von Polen hatte Fr. im ganzen 18 Kinder; unter den Söhnen waren Kasimir, sein Nachfolger, Georg der Grossmeister, 1523 in Jägerndorf, Albrecht, der 1512 Großmeister in Preußen wurde, und Johann, später Bischof von Valencia, damals schon erwachsen, aber nur zwei anwesend. ⁶⁾ Den Leyten, den Nachessern. ⁷⁾ Zusätz am Rande.

Item, in meins gn. Herrn stal sollen zu Morgen, Mittag und schlafdrunk neun maß weins gegeben und über zwey Droscher¹⁾ nit gehalten werden, damit sich auch sein gn. entschließen soll, wievil hengst und knecht sein gnad haben woll.

Und sollen sich daneben auch mit mein gn. hrn. entschließen bede junge Herrn, wie es mit irem gefind gehalten werden soll, damit die Herrenstall gleichermaßen steen. Und wievil mein gn. her jetzt pferd hat, der will und kan sein gn. nit geraten, dann sein gn. weiß nit, wann dieselbig von Kaiserl. Maytt. zu Dienst erforderet werden mag. So dann sein gnad erforderet wurden, die jetzt wesenden Knecht und Pferd mer zu wenig dann zu vil. So aber vil antwerker²⁾ vorhanden weren, soll man die verkauffen und seiner gnaden das gelt verrechnen, sover man anderst derer [für] seiner gn. Frauen und Muter, die sein gn. darumb gebeten hat, und in anderem von seiner gn. wege[n] nit bedorff, des man sich bei dem Stallmeister soll erfarn.

Item, in die Canzlei sollen vier maß weins des tags zu Morgen, Mittag und schlafdrincken gegeben werden, und soll der Christoff anzaigen, was er für personen in der Canzlei bedorff. Und was vom mal in der Canzlei brots und weins überbleibt, soll man wider in Keller antworten und diese ordnung der Canzlei also bestehen bis uss zukünft³⁾ unsers gn. Herrn und alßdann die Canzlei, wie von alter her, ungeordinant bleiben. Nachdem die Rete, auch sunst allewegen vil erbarer frembder leut da auß[=] und eingehen, den man ze trinden gibt, So hat auch mein gn. her an den Personen der Canzlei kain befahlen [?]⁴⁾.

Item, es soll nymands ainich droßer, auch keinem, so zwei oder drei pferd hat, kein knab gehalten, auch über die handteßen fünfmal eingeschendt werden in zweien krausen⁵⁾ und also zu jedem eßen einmal und nach dem eßen annoch einmal. Und sunst soll den andern zu einer jedern richt einmal eingeschendt werden. Das nachschendenden soll man nit thon. Und sollen jedsmals nit mer dan zwey krausen uss ainem tisch steen, auch einem jeglichen zwey brot gegeben werden und sunst vier brot uss ain tisch zu überschüß. Und von stund an nach dem eßen soll ein jeglicher aus der Türniß geen und die letztern auch eßen lassen, damit nit an denselben letztern eßhen merer aufgee dann vor, und alles, so von brot und wein überbleibt, in keller getragen, darob dann die knecht halten sollen, so idesmals darzu geordent sein und werden, dabei sie auch der Marschall und Haßvogt handhaben sollen, und die knecht, so sie hinleßig⁶⁾ erfunden, gestrafft und also nymands in der Türniß gesetzt werden, außerhalb der verzaichnus des hofgesindes, dann mit erlaubung des Haßvogts. Das ist also meins gn. Herrn maynung.

Item, die Briester sollen mit eßen und drincken gehalten werden wie die Edelleut, und dieweil der ein übermaß hie, so ist meins gn. herrn maynung, das der briester acht und ein Chorschuler seyen; doch das auch dieselbigen alle, welche vor nit pflicht gehan haben⁷⁾, den Rethen pflicht thun, meim gn. hrn. und

¹⁾ Drosknecht. ²⁾ Bedeutung? ³⁾ Rückunft. ⁴⁾ Orig.: besiedeln. ⁵⁾ Trinkgefäß. Vgl. S. 188.
⁶⁾ nachlässig. ⁷⁾ Orig.: welcher . . . hat.

sonst nymands gewertig ze sein, es wer dann Irem bischof in der christlichkeit, doch mein gn. hr. in alle weg außgenomen, und das sie got für sein gnaden und die herrschafft getreulich bitten.

Item, in der kuchen sollen sein kuchenmaister, meins gn. herrn köch und sein knecht, meiner gn. fr. köch, der jungen herren köch, Ritterköch, sein knecht, gesindköch, sein knecht, Schuhelßpuler, zwen knaben, zwen einkauffer, zwen vogler, zwen vischmaister, gürbler¹⁾). Und sollen sich bede mein jung gn. herrn entschließen, wievil Fr. gn. köch haben sollen, das dieselben zimblicher maß auch werden angezeigt. Und sonst soll nymands in die kuchen gelassen, daneben auch den knechten in Fr aydßpflicht gebunden werden, nichts auf der kuchen ze geben one bevelch der Herrschafft oder Haußvogts. Auch soll man einsehen thon, das zum tail der Suppen abgestanden werde.

Item, im Keller sollen sein meins gn. hrn. schenk, keller über landt, haußkeller, Schröter²⁾, Michel, Butner³⁾, Hensle, keller. Und soll alle tag under den vier wechtern einer abgewechselt und sonst nymands auß[=] oder eingelassen werden dann der, so der Herrschafft drincken tregt: das gesellt auch also mein gn. hrn. und ist seine gn. maynung.

Item, in der Silberkamer sollen sein Hainß, Begen⁴⁾, Linhart, Belzmacher⁵⁾, und Beitlein und sonst nymands dareingelassen werden dann der Bernhart, Trumeter. Und was von inen weins und brots überbleibt, soll auch in keller getragen werden. Das ist meins gn. herrn maynung.

Item, die zwen thorwarten sollen bede samblich alle wochen aufwarten und nit ain wochen umb die andern abwechseln, auch ir eßen und trincken (so man inen gibt)⁶⁾ nit verkauffen noch hinaufstragen, auch mit vleiß ausssehen, damit nymands nichts außtrag. Und so solchs von Inen verlaßhen wird und nit beschewe, so soll der Haußvogt auch einsehen thon, die mit dem Thurm ze straffen, so dann solich straff nit helfen wollt, macht haben, inen beden oder ir jedem urlaub ze geben, damit solich ordnung in wesen gehalten wird. Und hat auch der Haußvogt macht, jedesmals andere thorwarter aufzunemem; doch das dieselben pflicht thon, inmaßen der herrschafft vormals auch geschehen ist.

Item der ubrigen personen und troßer halben ist meins gn. hrn. maynung, denselbigen jezo gen hof ze geen zu verbieten, dieweilne he der ein übermaß ist.

Item, dieweil also solich meinem gn. hrn. gesellt, soll es durch die Rete beschloßen [werden], wie es mit dem sitzen, eßengeben und allem anderm, das ferner hierinnen mangelt, nach der herrschafft bestem nuß gehalten werden soll.

Item, nuff das, wie Camerschreiber und Rentmeister von meinem gn. herren begert haben, anzaijen ze thon, wo sie die vierhundert gulden nemen sollen auf das hofgewant, so sein gn. den ferbern ze geben versprochen hat, ist seiner gn. maynung: so das tuch gemacht sey, sollen sie das gelt darauf geben und das⁷⁾ tuch ligen lassen, wann sein gn. darnach schick, das seiner gn. daßelbig gewißlich sind und hab.

¹⁾ Verschrieben für Gärtner? ²⁾ Schröter und Büttner natürlich Handwerksbezeichnungen.
³⁾ Bäcker? ⁴⁾ Kürschner. ⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Orig.: die.

Item, uff das, wie mein gn. herr bevelch thon soll, wo man widerumb gelt nemen soll auf wein, und, so seiner gn. gefhel, das der Rete gutbedunkten were, das sein gn. jetz vom Guldenzoll¹⁾ 500 gulden verwize zu der Quottember trinitatis, ist seiner gn. maynung: Nachdem sein gn. und seiner gn. Sone auß dem Hauß sein und kain ganzer hofhalt da, dann, was das gemain gefind [bedarf], auf die auch von seiner gnaden genug Weins gelassen sei, darüber soll sich der Haußvogt mit demselbigen Wein behelffen, bis der neu wert. So hab man auch von seiner gn. wegen wol 200 fuder weins, sollens damit man wol außkommen mög bis zu seiner gn. haimkunfft: alßdann wölle sein gn. weiter einsehen thon.

Item, uff das wie mein gn. her. beschaid thon soll, wo man gelt nemen soll umb Habern, nachdem das getraid zu Gerabronn umb par gelt nit verkaufft werden mög, sonder zu fristen gesetz, uff Martini daßelbig getraid zu bezaln, ist meins gn. hr. maynung:

Dem Hauptmann usfm gebürg²⁾ ze schreiben, hundert steinen habers zu verkauffen und das gelt herabeschicken, hiewider andern habern darumb zu kauffen. Damit kann man sich auch behelffen bis uff Martini, so das gelt für das getraid zu Gerabronn gesellt, Dieweil man deren nymands dann meins gn. hr. pferd futer, nachdem sain gn. andere botd schick. Und, so sein gn. haimkeren, dermaßen ordnung [ze?] machen, das sein gn. den habern, der seiner gn. jericly gesellt, zum halben tail ersparen wölle.

Item, uff das, wie man es mit des Landgrf. vom Leuchtenberg³⁾ 1800 gld. schulden halben halten soll, ist der beschaid: sein gn. haben hievor von Mergethaim⁴⁾ auß geschrieben, wie und wovon solich gelt bezalt werden soll, Das auch sein gn., wie die Rete vermainen, nit in vhesten⁵⁾ soll; zudem sei ihm auch von Rotenburg⁶⁾ auß genugsamb beschaid worden, darob sein gn. Es schreibens dermaßen in fremdbe land zu thon billich erlaßen wer.

Item, meins gn. herren mahnung ist auch, das der Haußvogt das schloß alle nacht zesperrren und nymands, es komb, wer do wölle, aufthun laße, bis des morgens, wie man gewöhnlich pflegt. Und ob seine gn. Sone kämen und des nacht[s] hineinbegern, soll der Haußvogt sagen, ime sey verbotten, bei nacht außzethon. Und das der Haußvogt mit andern Reihen sunst getreulich zusehe, verlaßen wir uns, in gnaden zu verschulden⁷⁾.

Actum ex ore principis eylends am tag Philipp und Jacob Anno [15]12.

¹⁾ Ein seit 1422 im Fürstbistum Würzburg erhobener Reichszoll von einem Gulden vom Fuder Wein, dessen vierter Teil an den Markgrafen verpfändet war. Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds. Bd. I. Nr. 5116, 5117. ²⁾ Die Gegend um Kulmbach, Hof und Bayreuth, der Hauptmann hatte seinen Sitz auf der Plassenburg. ³⁾ Johann V. ⁴⁾ Die Residenz des Deutschmeisters. ⁵⁾ firmare. ⁶⁾ an der Tauber. ⁷⁾ vergelten.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1562).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 596 (alte Nr. 20).

Nachdem und als der Durchleuchtige, Hochgeborene Fürst und Herr, Herr Georg Friderich, Marggraf zu Brandenburg, mein gnediger Fürst und Herr, bei Irer fürstlichen gnaden Hof[=] und Haushaltung allerley beschwerliche Mengel, Unordnung und Abgang und demnach sovil befunden, das dieselben je lenger je mehr überhandtnemen und daraus, wo derhalben nit gebuhrluchs einsehen gethan und fur handt genommen werden sollt, derselben Irer frstl. Gn. vilfelli-
tiger schaden und merckliche, nachteylische beschwerung entsteuen und aufwachsen wurden: Solchs aber zu vorkommen, haben Irer Frstl. Gnd. erhayschender not-
tußt nach sich einer Hofordnung, wie es hinfuro zu Abwendung der ein-
gerissnen beschwehrlichen und nachteylischen Mengel, Abgang und unordnung bei
Irer frstl. Gnd. Hof[=] und Haushaltung gehallten werden soll, entschloßen,
welche solche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erflich, obwohl hochgedachter mein gnediger Fürst und Herr vor der Zeit
des²⁾ Gotslestern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens
halben ernste Mandat und bevelch hatt aufzegen laßen, welche derhalben villich
ein Abſchue[n] gemacht haben sollten, So befinden doch Ire fürstliche gn. sovil,
das das Gotslestern und schwehren je lenger jhe mehr überhandtnimbt und
uſs leichtfertig getrieben wirdt, dadurch dann Gott zum höchsten erzurnet und
sonder Zweifel schwere straf verursacht und verdient wurdet, und villich bei
denen, so Christen sein wollen, nit sein noch gehörett werden soll: So ist Irer
frstl. gn. ernster Befelch, das derselben Hofgesindt sich alles Gotslesterns, auch
leichtfertigen schwehrens und fluchens genlich entthalten soll, ernste un[n]achleß-
liche Leibstraff zu vermeyden.

Zum andern, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der Nehe des
Schloß Burckfridt mit Allters herkommen und ob demselben³⁾ mit solchem Ernst
gehallten, das nicht allein darinnen oder in der Nehe darumb kein schlagen oder
balgen, sondern auch leichtfertig zanden nit gestattet, demselben aber verschinner⁴⁾
Zeit mehrmals zu widerzuhandeln understanden: Welchs aber hochgedachter mein
gnediger Fürst und Herr keinswegs ferner gestadten, sondern solchen Burckfriden
hiemit widerumb verneuert und bestettigt⁵⁾ haben will, und demnach allem hof-
gesindt bei ernster Leibstraf gebietendt, das sich meniglich, solchen Burckfriden zu
verprechen, genlich entthalten, mit der ernsten vermahnung, das gegen den über-
trettern ernste leibstraff furgenommen werden soll.

Zum dritten ist Irer fürstlichen gnaden ernster bevelch, das sich alles hof-
gesindt unzuchtiger wort, übermeßigen zudrinkens, Zullerey, auch anderer unzucht

¹⁾ Sohn Georgs des Frommen, Marggraf in Ansbach, von 1543 bis 1556 unter Vormundschaft, bald nach Übernahme der Herrschaft in Ansbach auch mit den schleißischen Besitzungen belehnt. ²⁾ Orig.: daß. ³⁾ Orig.: derselben. ⁴⁾ vergangener. ⁵⁾ Orig.: bestettigt.

und geschreyes in der hofftuben oder Thurnitz, auch sonst, genüglich enthalitten soll. Und nachdem auch verschinner Zeit über bei dem tag und nachtlicher weyl sich vil ungeschickte, rumorische handel zugetragen, das sich Ir etliche, die leuth alhier in der Stadt bei nachtlicher weyl zu verwarten¹⁾, zu vergewalstigen und zu beschedigen, unbefugter weyß, auch ohne ainiche gegebene Ursachen understanden, Wie sich dann neulicher Zeit abermahlz zugetragen, und dann auch befunden, das etliche bei der nacht mit ploszen wehren usf der Gassen gangen und sich allerley betrölicher reden, thetlicher handlung halben, vernemen laßen, Welchs muhn hochgedachtet meinem gnädigen Fürsten und herrn nit unpillich zu Missfallen raicht, Und, wo solchs ferner zugesehen und gestattet werden sollt, bei solchem ungeschicktem leben gute Pollicey und Ordnung, auch fridt, ruhe und Minigkeit nit allein nit zu erhalten, sondern auch anderer beschwerlicher unrath und empörung entsteen kundt, darfur dann Irre frstl. gn. als der Landtsfürst und herr deren tragenden Amt nach zu sein und ob guter Pollicey und Ordnungen zu halten sich schuldig erkent: So ist Irre frstl. gn. ernster Bevelch, das sich hinsuro alles hofgesindt, Edel und unedel, deßgleichen die Burger, handtwercksgesellen und andere Inwohner alhier bei dem tage oder nachtlicher weyl deß wuesten schreyens, Gassirens und aller Rumorischen,²⁾ gewalldtsamer handlung gegen meniglich genüglich enthalitten, sich auch Niemandts bey nachtlicher weyl us der gassen verdecktiger weyß ohne ein Licht betreten und dann auch die Scharwechter us der Maurn und in den Gassen, deßgleichen die Personnen, so zur Stadtwach jedesmahls verordnet, allerding unverhochmutet, unbeleistiget und unbeschdiget lassen sollen. Dann, do sich jemandt dergleichen muetwilligen Handlung ferner understanden sollt, So hat ehochgedachter mein gnädiger fürst und herr allberait ernsten Bevelch gethan, das wider Diejenigen, von welchen diesem Irre frstl. gn. Bevelch zuwider wasz zu handeln und zu muetwillen understanden wurdet, die Stadtwach, welche dann verordnet werden soll, die gebuhr furnemen und darinnen Niemandts, er sey Edel oder unedel, verschonen soll. Darnach soll sich meniglich zu richten und fur straff zu hueten wissen, und solchs meynen Ir frstl. gn. ernstlich.

Zum vierten, und sovil die hanphalsttung antrifft, sollen hinsuro über einen jeden Tisch neun Personen gesetzt, darunter ein jung sey, welcher das Eßen tregt und die speysung in der Kuchen holet, und dann einer jeden Personn zwey Gefindtbrot gegeben³⁾ und dann us einen jeden Tisch vier Becher gestellt, die zwaymahl und nicht öfftter mit Bier eingeschendt und darzu drei Becher mit wein, allein ainmahl einzuschendenk, gegeben werden. Es soll sich aber kein knecht über der Juncfern tisch eindringen noch auch jemandt fur sich selbst und ohne Erlaubnis deß hofmarschalc's oder haufsvogts jemandt frembdt, so nit hofgesindt ist, in die Thurnitz zum Eßen zu furen macht haben.

Zum funfften soll vorhochgedachtis meins gnädigen herren jungen vom Adel nit gestattet werden, das sie die Knecht zu sich sezen oder speis und trancht über andere Thisch schicken oder tragen, sondern Ihnen ein genants an getrancht, als

¹⁾ aufslauern. ²⁾ Orig.: Rumorischen. ³⁾ Orig.: zu geben.

nemblich sechs Becher wein und ein notturfft Bier, gegeben [werden] und dann auch keiner vom Adel noch andere hofdiener mehr Personen, dann seine Bestellung vermag oder jemandts zu halltten erlaubt, gein hof zum Eßen geen lassen und solchem nach alle übermäßige Personen nach¹⁾ dieser Mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solchs einem jeden angezaigt werden soll.

Zum sechsten soll dem Rüftmaister, fuhrirer, Zeug[=] und Paumaister und den vier trabanten ein besonder Tisch eingegeben²⁾ und dieselben den Reysigen Knechten gleich gespeist werden.

Zum siebenden soll über der Droßer, Rutschten, Bottten, zufestlichen fuhrleuten, Taglöhner und fröhner Tisch kein wein, sondern allein uf eine jede Person ein Becher mit Bier gegeben werden.

Zum Achten soll keiner kein Broet, Eßen noch sonst nichts von dem Tisch tragen und sonderlich sich meniglich einichen hundt in die hoffstuben geen zu lassen und dann auch für die hundt speyse hinauszutragen genöglich enthaltten, auf das die ubrigen Brocken und Speys den Armen leuten zum queten uſgehebt und mitgetheilt werden. Was aber sonst an speis und getrancht überbleibt, soll allsballt nach gehalstter Mahlzeit in Kuchen und Keller geschafft und darvon, sovil die notturfft erforder, die letzten gespeyst, das ubrig uſgehebt und zu anderer notturfft gebraucht werden[n].

Zum Neundten soll die Speyung in Kuchen und Keller, Silbercammer und Thorstuben und alle Winckeleßen ferner nit gestattet, sondern abgeschafft und demnach dieselben Personen alle bey andern nachtischen (in der hoffstuben eßen und dann auch den Nachtischen)³⁾ nach anzahl der Personen nit mehr eingeschentd dann wie anderm gemeynem gesynte, aber über der wechter Tisch allein Bier und kein Wein gegeben werden.

Zum Zehenden soll alles Hofgefinde zur Zeit der Mahlzeit im Wintter und Sommer frue umb zehene und zu Abents umb vier Uhr aigentlich im Schloß seyn und der Zeit allwegen das Schloß versperrt und werende Mahlzeit [über]⁴⁾ Niemandt uſgesperrt werden. Welcher sich auch under den Mahlzeiten, außerhalb aines Droszers, in meins gnädigen Herrn Stall versperren lest, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtisch zu führen und die Aufwartter zu verdringen.

Zum Aylsften, wann der Hofmarschalch oder Hausvogt von der Mahlzeit aufsteen, sollen allsballt die flaschen wider in den Keller getragen und die Nachzechen ferner nit gestattet werden.

Zum Zwolfften soll auch hinfur in Kuchen und Keller Niemandt anders dann, so darein verordnet und gehorig, zu geen gestattet und ob demselben auch mit allem Ernst gehalstten werden.

Zum Dreyzehenden sollen hinfur weder alhie im hause noch auch über Landt keine Suppen, under[=] oder schlaftruncht außerhalb der zweier Mahlzeit[en] den Knechten gegeben werden, sondern, doch außerhalb der Zundhern, uſf ein jede Person und Pferdt, welchen die Truncht zu geben bewilliget, für die Suppen,

¹⁾ Ebendo S. 239. ²⁾ eingeräumt. ³⁾ Das Gingellammerte Zusätz am Rande. ⁴⁾ Vgl. S. 239.

under[=] und Schlafrunckh deß Jahrs drey gulden an gellde geraicht werden. Doch soviel öfftgedachteß meins gnedigen herrn Marstall belangt, darinnen haben Ize frstl. gn. sondere Ordnung und maß gegeben, nemlich, das in den Stall gegeben werden sollen die Suppen wie biß anhero, doch außerhalb der feiertäg, und dann deß tags Neunzehn maß weins und funfundzwanzig Maß Biers (über einem Droßer allein ein Maafz Bier)¹⁾, deßgleichen uß ein jede Person deß tags ein Fahr gefindtbroet.

Zum Bierzehenden, und nachdem an den Sontägen, auch andern feiertäg deß Gottesdinsts billich auch vleißiger, dann bißhero gescheen, gewartet wurdet, so sollen hinfuro die fruesupen an allen feiertagen vor der Predig zu hof genzlich abgeschafft werden.

Zum Funfzehenden, und damit das unbilliche Austrägen an Speyß und Trunkh desto ehr furkomen werden mug, soll den weibsbilldern mit Körben zu hof aus[=] und einzulauffen ferner keinswegs gestattet werden.

Zum Sechzehenden soll hinfuro denjehnigen Personen, welchen das Deputat gegeben wurdet, der Trunkh und Broet zu hof weiter nicht geraicht werden und sich auch dieselben Personen der hofspeyße gentzlich enthalitten.

Zum Siebenzehenden soll hinfuro das trunkh hofgesindt aus allerley beweglichen Ursachen und sonderlich auch, das die Hoffspeis den Kranken nit dinstlich, nit von hofe gespeist, sondern Ihnen das Deputat nach anzahl der täg und nichts an getrunkh gegeben, doch darinnen kein gefahr²⁾ gebraucht werde[n].

Zum Achtzehenden, und als sich vilmahls befunden, das ettlche Personen, wann sie deß tags verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das futter nemen laßen, welches nuhn unbillich geschicht und hochgedachtet meinem gn. fursten und herrn zu sonderm ungnedigem mißfallen geraicht, derhalben ist Izer furstlichen gnaden ernster bevelch, das derselben Hofgesindt sich eines solchen gentzlich hinfuro enthalitten soll, ernste Straff zu vermeiden. Und soll auch hinfuro Nachmittag widerumb umb zwey Uhr das Futter an der Rinnen gegeben und aus einem Sumera³⁾ nicht mehr vierunddreißig Pferdt wie biß anhero, sondern allein zweimddreißig⁴⁾ Pferdt gesuttert und solchem nach das Übermaß abgeschafft werden.

Zum Neunzehenden soll auch hinfuro außerhalb meins gn. fursten und herrn Marstall in der Silberkammer, ferner aus dem Schloß kein Liecht, sonder denjehnigen, denen man die zu geben schuldig, uß ein jedes Pferdt darfür ein gulden an gellde, jedesmahlis uß Michaelis, gegeben werden.

Zum Letzten, und als auch mit dem Sperren des Schloßes waß unordnung eingerissen, dabei nuhn sonderlich frembter leuth halben auch mit wenig gefahr zu besorgen, solchs nuhn funftig zu vorkomen, so soll hinfuro das Schloß zu Summerszeiten allwegen umb neum Uhr und dann im Winter umb Acht Uhr gesperret und darüber Niemandt ohne meins gnedigen herren sonder Bevelch aus[=] oder eingelaßen und demnach jederman, so nit ohne Mittel ins Schloß gehort, vor derselben Zeit aigentlich hinaußgeen.

¹⁾ Das Gingellammerte Zusatz am Rande. ²⁾ Vöse Absicht. ³⁾ ein Getreidemaß, Scheffel. ⁴⁾ Müchte unter Fortfall des „allain“ wohl 34 heißen, und vorher 32. Vgl. S. 240.

Und oberzellte Hofordnung will offt und vil hochgedachter mein gnediger furst und herr aigentlich gehallten und dern von allem hofgesindt also nach gegangen und gelebt haben, daſſelb hiemit auch ernſtlich gebietendt, ſonderlich, das die Ambitknecht dieser Ordnung nichts zu wider furnemen oder geftatten, Ihrer frſtl. gn. Ungnadt und Straff zu vermeiden, darauf auch dertfelben Ihrer frſtl. gn. hofmarschalek und hauffvogt hiemit ernſtlich bevehlendt, das die ob dieser hofordnung in allen dertfelben Puncten und Artikeln beftes, getreues bleiſſes hallten und keinem anderm zufehen noch stattgeben ſollen: So wollen auch Ihre frſtl. gn. ſie darbei, wie ſich gebuhrt, ſchühen und handhaben, ohne gevehrde.

Zu Urkundt mit Ihrer frſtl. gn. zu Ende der ſchrift uſgedrucktem Secret Inſigel beſiegelt. Actum Onolzbach Samstag den Achtzehenden Aprillis nach Christi, unsers lieben herrn und feeligmachers, gebuhrt funfzehenhundert und im zweyundſechzigsten Jaren.

Hofordnung des Markgrafen Georg Friedrich¹⁾ von Brandenburg-Ansbach (1587).

Nürnberg, Kgl. Kreisarchiv. S. X. $\frac{168}{2}$, Nr. 607 (alte Nr. 33).

Nachdem und als der Durchleuchtigſt, hochgeborn furſt und Herr, Herr Georg Friedrich, Marggrave zu Brandenburg, in Preußen etc. hörzog, mein gnedigster Herr, bei Ihrer frſtl. Dhl. hoff[=] und hauffhaltung allerley beschwerliche Mängel, unordnung und Abgang und demnach ſoviel befunden, daß dertfelben je lenger je mehr überhandt nehmen, und darauß, wo derhalben nicht gebürlichſt einſehen gethan und fur die hand genommen werden ſoll, dertfelben Ihrer frſtl. Dhl. vielfelter²⁾ ſchaden und merkliche nachtheilige beſchwehrung entſtehen und aufwachsen möchien, Solches aber zu vorkommen, haben Ihre frſtl. Dhl. erheischender nootturfft nach ſich einer Hofordnung, wie es hinfür ſie abwendung der eingrißnen beſchwerlich[=] und nachtheiligen Mängel, Abgang und Unordnung bei Ihrer frſtl. Dhl. hoff[=] und hauffhaltung gehalten werden ſoll, endſchloſſen, wie ſolche Ordnung unterschiedlich hernach volget.

Erfitlich haben Ihre frſtl. Dhl. in deme groſſe unordnung befunden, daß dertſelben hoffgesind die Predig des hailbarn und alleinſeligmachenden Wordts Gottes in der Schloßkirchen alhier nicht beſuecht noch des ortſ das hochwürdig Sacrament empſahet, Alſo, das man nicht wiſſen kann, welche unter dem hoffgesind Türkēn, heyden oder Christen ſein und das Göttlich wordt hören oder zue dem hochwürdigen Sacrament gehen, und dergeſtalt ſonder zweifel ihr viel das Göttlich wortt und die heyligen Sacraſenta verachtet, welches nun alß ein ſehr ärgelich und hochſträſlich Ding keineswegs zuezuftehen.

¹⁾ Georg Friedrich (vgl. S. 282) war seit 1577 (1578) auch Verweser des Herzogtums Preußen, starb 1603. ²⁾ Oriz.: vielfelter.

Und solches aber zue vorkommen, ist höchstgedacht meines gnedigsten herrn ernster bevehlich, daß alles hoffgesindt hinfur in die Schloßkirchen alhier zur Predig gehen, auch deß Orts das heylig Sacrament empfahen sollen, wie dann der herr Hoffprediger ein Verzaichnuß alles hoffgesindis hat. Und als er befinden würdet, das sich das hoffgesindt ungehorsam erzeigen und das hochwürdige Sacrament nicht Bleiße¹⁾ empfahen sollte, daß soll frstl. Dhl. oder derselben Bevehlichhabern angezeigt werden, mit der angeheftten warnung, von welchem unter dem Hoffgeindt solchem Ihrer frstl. Dhl. Bevehlich zuewidergehandelt, daß gegen denselben ernste straff soll furgenommen werden: darnach soll sich meniglich wißen zue richten.

Und haben auch Ihre frstl. Dhl. gnedigt die Verordnung gethan, daß an Sontagen, wann man in der Schloßcapellen mit den glocken zusammenschlagen würdet²⁾, das Schloßthor zugesperrt und auch so lang, biß das hoffgesindt abgespeizet würdet, verschlossen gehalten und demnach diejenige Personen, welche die Predigt versauamt, am Sontag keineswegs in das Schloß zur Mahlzeit gelassen noch denselben sich des Nachtisches zu gebrauchen gestadtet werde³⁾. Im fall aber jemand sonders erhebsche ursachen furfallen würden, soll daselb Ihrer frstl. Dhl. Marschalc oder Haufzvogt von den Thorwardten angezeigt und derhalben durch dieselben beschaidt gegeben werden.

Zum andern, Obwohl höchstgedachter mein gnedigster herr vor der Zeit des⁴⁾ Gottsleßtern[s] und ergerlichen, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens halben ernste Mandata und bevehlich hat außgehen lassen, welche derhalben billig ein Abscheuen gemacht haben sollten, So befinden doch Ihre frstl. Dhl. so viel, das das Gottsleßtern undt schwehren je lenger je mehr überhandtnimbt und auffs leichtfertigest getrieben würdt, dardurch dann Gott zum höchsten erzürnet und sonder zweifel schwere straff verursacht und verdient würdet, und billig bei denen, so Christen sein wollen, nicht sein noch gehört werden solle⁵⁾: So ist Ihrer frstl. Dhl. ernster bevehlich, daß derselben hoffgesindt sich alles Gottsleßterns, auch leichtfertigen schwehrens und fluchens gänzlich endthalten soll, ernste, unnachläßige Leibstraff zue vermeyden. Und sollen Ihrer frstl. Dhl. Futtermarschalc und Furrierer, was sie an dergleichen Gottsleßtern und fluchen hören, solches Ihrer frstl. Dhl. Marschalc oder Haufzvogt anzuezeigen schuldig sein und solche Gottsleßterer und schwehlerer nach gelegenheit Ihrer Verwürfung ernstlich geftrafft werden; und, do solches von Ihnen nicht angezeigt würdet, sollen sie in gleicher straf stehen.

Zum Dritten, Obwohl im Schloß alhie, deßgleichen auch in der nehe des Schloß Burckfried mit Alters herkommen und ob denselben⁶⁾ mit solchem ernst gehalten, daß nicht allein darinnen oder in der nähe darumb kein schlagen oder balgen, sondern auch leichtfertig zanken und herausßodern nicht gestadtet, demselben auch verschienener Zeit mehrmals zuewiderzuehandeln unterstanden: welchs aber höchstgedachter mein gnedigster Herr keineswegs gestadten, sondern

¹⁾ fleißig, eifrig. ²⁾ Im Orig. folgt: daß. ³⁾ Orig. gestadtet. ⁴⁾ Orig.: das. ⁵⁾ Orig.: sollen.

⁶⁾ Orig.: derselben.

solchen Burgfrieden hiermit wieder verneuert und bestettigt haben will, Und demnach allem hofgesind bei ernster Leibstraff gebietendt, daß sich menniglich, solchen Burgfrieden zu verbrechen, gänzlich endthalten, mit der ernsten Verwarnung, daß gegen den Verbrechern ernste Leibstraff furgenommen werden soll. Es sollen sich auch die Juncker, wann man eßen will, eher nit sezen, biß der Haßvogt einen jeden selbsten sezen würdt, sowohl auch das gesindt, biß man gebett¹⁾ hatt.

Zum Vierdten ist Ihrer frstl. Ohlt. ernster bevehlich, daß sich alles hoffgesindt unzuchtiger wort, übermeßigen Zuetrinkens, Füllerei, auch anderer unzucht und geschreyß in der hoffstüben oder Dürniß, auch sonst nicht allein das hoffgesindt, Edel und unedel, sondern auch die burger, handtverkehlsleut und andere Inwohner alhier bei dem tag und nächtlicher weil des wüsten schrehens, gaßierens und aller ruhmorischer, gewaltsamer handlung gegen menniglich gänzlich endthalten.

Es soll sich auch niemandts bei nächtlicher weil auf der gaßen verdächtiger weise ohn ein liecht betredten und dann auch die Scharwächter auf der Maus und in den gaßen, desgleichen die Personen, so zur Stadtwatch jedesmals verordnet, allerding unverhochmutet, unbelaßigt undt unbeschidigt laßen. Dann, do sich jemand desgleichen muethwilliger handlung ferner unterstehen sollt, so hatt ehegedachter mein gnedigster herr albereit ernsten Bevehlich gethan, daß wieder diejenigen, von welchen diesem Ihrer frstl. Ohlt. bevehlich zuewider was zue handlen und zue muethwillen unterstanden würdet, die Stadtwatch, welche dann verordnet werden soll, die gebür fürnehmen und darinnen niemands, er sey Edel oder unedel, verschonen soll: darnach soll sich menniglich zue richten und für straf zue hueten wißen. Undt solchs meinen Ihre frstl. Ohlt. ernstlich.

Zum fünftten, und als von höchstdgedachtem meinem gnst. herrn, soviel Ihrer frstl. Ohlt. Hoffjundern speisung über Tisch belangt, die Verordnung vor der Zeit gnedigst gethan worden, So laßen es Ihre frstl. Ohlt. bei derselben Verordnung noch zur Zeitt gnedigst allerding bleiben und, darob zu halten Ihrer frstl. Ohlt. Marschalek und Haßvogt hiemit bevolken haben wollen.

Zum sechsten, und soviel die haßhaltung antrifft, sollen hinsüro über einen yeden Tisch acht Personen im hoflager gesetzt und dann einer jeden Person zwey gesindtbrot gegeben werden. Es soll sich auch kein knecht über den Jundherntisch eintringen noch auch jemandts für sich selbst und ohne erlaubtnus des hoffmarschaleks oder Haßvogts jemandts frembdes, so nicht hofgesindt ist, in die Türniß zum eßen zu führen macht haben.

Zum siebenden sollen vorgedachtis meines gnedigsten herrn Sowol auch der Graven und herrn jungen vom Adel ob einem Tisch gespeist und nicht gestatt werden, daß sie die Knecht zu sich sezen oder der jundherrn und andere jungen zu sich nemen oder Speiß und Trank über ander Tüsch tragen oder schücken, sondern inen ein genants an Trank, als nemblich alle malzeit uff gedachter jungen edlen Knaben Tisch acht mas bier, gegeben [werden] Und dann auch keiner vom Adel noch andere hoffdiener mehr Personen, dann seine bestallung vermag oder

¹⁾ gebetet.

jemandis zu halten erlaubt, gen hoff zum eßen gehen lassen und solchem nach alle übermäßige Personen nach dieser mahlzeit hiemit abgeschafft sein, wie dann solches einem jeden angezaigt werden soll. Aber der jundhern jungen, so man zu halten schuldig, sollen wie sonst das gesindt gespeist werden.

Zum achten sollen auch die Cammerdiener Ihren Tisch allein haben und keinen daran zu sitzen gestatt, auch uff ain Tisch, daran acht sitzen, acht mas bier gegeben werden.

Zum neundten soll [es] über der Droſter, Kutschēn, doch aufgenommen der furnembsten Kutschēn, welche den Knechten mit dem tranck am bier gleich gehalten und über einen Tisch zusammengesezt werden sollen, desgleichen soll es über der jungen Potten, zufälligen fuhrleutten, Taglöener und Froner Tisch mit dem bier, wie es verordnet, gehalten werden.

Zum zehenden soll keiner kein Brodt, Eßen noch sonst nichts vom Tisch tragen und sonderlich Niemandis einigen hund, es weren dann eßliche herrn oder vorneme Jundhern, welche Englische¹⁾ oder Steuber²⁾ auffzuwartten und deſſen von meinem gnedigsten herrn ausdrücklich erlaubtnus hetten, und sonst nit, in die hoffstuben lauffen oder³⁾ führen lassen, Sondern, do deren eßliche, wie obgemeldt, waren und dergleichen hundt hetten, dieſelben jedesmalz an Ketten führen lassen, aber sonst alles hoffgesinde, für ihre hundte Speiße hinauzzutragen, sich meniglich genzlich und allerdings⁴⁾ enthalten, auf das die ubrigen Brocken und Speiße den Armen Leutten zu quettem auffgehebt und mitgetheilt werden, Was aber sonst an speiß und getranck überbleibt, alßbalden solches nach gehaltner Malzeit in Küchen und Keller geschafft und darvon, sivil die noturft erfordert, die letzten gespeist, das überig aber auffgehebt und zu anderer nottdurft gebraucht werden.

Zum Allſtten soll die speizung in Küchen und Keller, Silberkammern und Thorſtuben und alle Windteleßen ferner nicht gestattet, sondern abgeschafft [sein] und demnach dieſelben Personen alle bei andern Nachtischen in der hoffstuben eßen und dann auch den Nachtischen nach Anzahl der Personen und also uff einen Tisch, daran acht Person sitzen, acht becher bier — doch das hierinnen ein Unterschied gehalten und uff Auffspieler und jungen nicht sivil sowol auch über der Wechter Tisch merre bier nicht, dann wie geordnet, — gegeben werden.

Zum Zwölften soll alles hoffgesindt zur Zeit der Malzeit im Winter und Sommer frue umb zehne und zu Abendis umb vier Uhr aigentlich im Schloß sein und der Zeit allewegen das Schloß verspert und werende Malzeit über Niemandt auffgespert werden.

Welcher sich auch under der Malzeit, außerhalb eines Droßers, in meines gnedigsten herrn Stall versperren leſt, dem soll nicht gestattet werden, über die Nachtisch zu sitzen und die Auffwarter zu verdringen.

Zum Dreyzehenden, Wann der hoffmarschalc oder haußvogt von der Malzeit auffzitzen, sollen alßbalden die flaschen wider in Keller getragen und die

¹⁾ Englische Hunde, zur Sanhaſ und Hirschjagd im 16. Jahrh. viel gebraucht. ²⁾ Steuber, Stöber, zum Auffspüren von Hasen, Hühnern usw. ³⁾ und ⁴⁾ Im Orig. folgt: zu.

Nachzech ferner nicht gestattet, auch sollen Sommers[-] und Winterszeit die Dürniß und der Keller jedesmals nach verrichten Malzeitten alßbalden zugeschlossen werden.

Zum vierzehenden, Nachdem auch die Trabanten und Jeger Ihr Monat geldt haben, alß sollen sie sich der hoffstuben, so lang man speist, genäßlich ent halten, auch, wann frstl. Dhlt. Tassel halten werden, gedachte Trabanten keinen Wein auß den flaschen gießen, wie zuvor geschehen, auch fleißiger auffwarthen, dann biß doher geschehen, bey ernster straff.

Zum Fünfzehenden soll auch hinsüro in Küchen und Keller Niemandts anders, dann so darein gehörte und verordnet, zu gehen gestatt und ob dem selben auch mit allem ernst gehalten werden.

Zum Sechsgehenden, Und damit das unbillich aufzutragen an Speiß und Trank desto eher vorkommen werden mög, soll den Weibsbildern mit Körben zu hoff ein[-] und aufzulauffen ferner nit gestatt werden.

Zum Sibenzehenden soll hinsüro denjenigen Personen, welchen das Deputat gegeben würdet, der Trunk und brodt zu hoff weiter nicht gereicht werden und sich auch dieselben Personen der Hoffspeiß genäßlich enthalten.

Zum Achtzehenden soll hinsüro das frank hoffgesindt auß allerley betrechlichen¹⁾ Ursachen und sonderlichen auch, das die Hoffspeiß dem Kranken nit dienstlich, nicht von hoff gespeist, sondern Ihnen das Deputat nach Anzahl der Tage und nichts an getranc gegeben, noch viel weniger die gefundten hinauß gespeist, doch darinnen keine gefahr gebraucht werden.

Zum Neunzehenden, Und als sich vilmals befunden²⁾, das etliche Personen, wann sie des Tages verreiten, doch nichts desto weniger zu frue das Tuetter nemmen lassen, welches nun unbillich geschickt und höchstgedacht meinem gnedigsten herrn zu sondern ungnedigsten mißfallen gereicht, derohalben ist Ihre[r] Frstl. Dhlt. ernster bevelch, das derzelben hoffgesindt sich eines solchen hinsüro genäßlich enthalten sollen, ernste straff zu vermeiden. Und soll auch hinsüro widerumb nachmittags umb Zwei Uhr das Tuetter von der Rinnen gegeben und auß einem Suntra³⁾ vierunddreyßig Pferdt gesuettet und kein übermaß gegeben werden. Und soll [der] Tuettermeister mit Bleiß darob sein, das Niemandts das Tuetter gegeben werde, dem es nicht gebürt oder welche nicht alhie sindt. Solt es aber nicht geschehen, soll ernste straff gegen ihme, Tuettermeistern, fur genomen werden.

Zum zwanzigsten, Und als auch mit dem Sperren des Schloßes waß Un ordnung eingerissen, dabei nun sonderlich frembder Leut halber auch nicht wenig gefahr zu besorgen, solches nun fünftig zu vorkommen, so soll hinsüro das Schloß zue Sommerszeitten allewegen umb Neun Uhr und dann im Winter umb acht Uhr gesperrt und darüber niemandt ohne meines gnedigsten herrn sondern bevelch auß[-] oder eingelassen werden und demnach jedermann, so nicht ohne mittel ins Schloß gehört, vor derselben Zeit eigentlich hinaußgehen.

¹⁾ Orig.: betreglichen. ²⁾ Orig.: befinden. ³⁾ Siehe S. 235, Ann. 3

Zum ain[und]zwanzigsten, so vom hoffgesindt einer verreit in seinen geschäften, es seyen herrn, Juncbern oder andere, soll er seine Pferdt alle mitnehmen und keines in der Hofffütterung stehen lassen, [es] auch nicht gefüttet werden, Es sey dann ihme schadhaft: alßdann solle¹⁾ es mit vorwissen geschehen.

Zum zweyundzwanzigsten soll ein jeder seinen Mantel oder Rock über Tisch anbehalten und nicht von sich legen, er sey gleich Juncer, Knecht oder andere.

Zum dreyundzwanzigsten, Daß sich auch das gemeine hoffgesind mit dem unzuchtigen geschrey in der Hoffstuben über dem eßen auch ganz ungehorsamlich verhelt, derhalben wolle sich forthin ein jeder deßen ganzlich enthalten; und, do sich einer darüber vorgreissen würde, so soll gebürliche straf gegen ime vorgenommen werden.

Zum 24ten solle auch alles Hoffgesinde von Einspennigern und meines gnedigsten herrn und andern Knechten, deßgleichen alle Jäger sambt dem andern gemeinen Hoffgesind, sobald das Tischtuch aufgehoben und gebetet würdet, alßbald vom Tisch aufstehen und von stund ahn die Hoffstuben raumen. Und, do sich einer oder mehr widerseßig machen würde und über Tisch lenger sitzen wolte oder die Hoffstuben sobald nicht raumen, solle er durch den Marschalc oder Haßvogt von stund ahn in die straff genommen werden.

Zum fünfundzwanzigsten ist auch ehe und viel höchstedachtis meines gdßt. fürsten und herrn ernster bevehlich, weiln sich in deme auch bißhero nicht geringe unordnung befunden, daß Ihrer frstl. Dhlt. Hoffjuncbern an der Knecht stadt vielmals Jungen gebrauchen, daß dieselben Hoffjuncbern, welchen von Ihrer frstl. Dhlt. Knecht zue halten bewilligt, sich mit tüglichen²⁾ Knechten gefaßt machen und an derselben stadt keinswegs jungen halten sollen, Welches auch Ihre frstl. Dhlt. aigenlich also wollen gehalten haben: sonstens soll ihnen an der Fahrbesoldung nichts gevölgzt werden.

Zum 26ten, weil sich auch befindet, daß die Jegerjungen eben umb die Zeit, da man zue Hoff zum Morgen[=] und abendessen auß der Kuchen außgespeist, die Brühe fur die hundt abholen und dadurch alle unordnung verursachen, so soll durch Jegermehstern bevohlen werden, daß gedachte Jungen zue frühe umb 7 und 8 Uhren und zue Abend zwischen 2 und 3 Uhren die Brühe fur die hundt abholen und sich nicht lang in der Kuchen, wie bißhero oft geschehen, mit willen uffhalten.

Leßlich, und als auch ehe[=] und vielgedachter mein gnedigster herr befindet, daß neben Ihrer frstl. Dhlt. hoffgesindt sich viel fremdes gesind alhier einschlaicht und dergestalt zum Außtragen desto mehr ursach gegeben würdt, auch sonstens dergleichen unbekandten und unbeherrten Personen halben allerley gefahr zue beforgen, So ist derselben Ihrer Frstl. Dhlt. ernster bevehlich, daß alle die Hoffjuncber, welchen Knecht oder Jungen zue halten bewilligt, dieselben dem Marschalc oder Haßvogt mit nahmen anzaigen und dann kein Juncer seinen Knecht oder Jungen, andere Personen an sich zue ziehen oder denselben was zuezutragen, gestadte³⁾, Wie dann Ihre frstl. Dhlt. auch derselben Vogten und denen des

¹⁾ Dr.: solle. ²⁾ tauglich. ³⁾ Dr.: gestadten.

Rath's alhier, wieder dergleichen frembde Personen, damit die hinweggeschafft [werden], mit Ernst die gebür furzuenehmen, in bevehlich auferlegt haben.

Beschließlichen, wann auch oft und viel höchstgedachter mein gnedigster herr über land und sonstigen uß den Jagten hin und wider verräisen, befindet sich, das unter dem hoffgeind allerlei Bernheiter einschleichen und auch leichtfertige Weiber dem Hofflager nachvolgen, darauf allerley unzucht und muthwillen getrieben würdt: zue Abtreibung aber deselben so ist Ihrer Frstl. Dhlt. ernster will und meinung, daß alles Hoffgesind von herrn, Jundern, Knechten und Andern mit ihren Dienern verschaffen, niemandts einigem Bernheuter unterschlaiff zue geben, und auch ein jeglicher Hoffdienner seinen Knechten und Jungen mit ernst untersage¹⁾, daß sie sich dergleichen schleppen²⁾ und bösen weiber gäntlich endthalten. Dann, do einer oder mehr Hoffgesindts, Knecht, Jungen oder, wehr der auch wehre, hierinnen erfahren oder betredten wurde³⁾, Gegen denselben wollen sich Ihre frstl. Dhlt. mit ernster straff dermaßen erzaigen, das Ihrer frstl. Dhlt. ungndiges gefallen darob gespührt werden soll. Und haben auch Ihre frstl. Dhlt. albereit dem Hoffmarschalck oder Haußvogt, welcher jedesmals zue stell sein würdet, in bevehlich ufferlegt, die gebür und straff gegen denselben Verbrechern zue jeder zeit furzuenehmen, darnach sich menniglich auch vor schaden zue hueten wißen würdet.

Und oberzehlte Hoffordnung will oft, viel und höchstgedachter mein gnedigster Herr eigentlich gehalten und deren von allem hoffgesind also nachgegangen und gelebt haben, daßselbig auch hiemit ernstlich gebietend, sonderlich, das die Ambtsknecht dieser Ordnung nichts zuewider vornehmen oder gestadten, Ihrer Frstl. Dhlt. Ungnad und straff zue vermeyden, darauf auch derselben Ihrer Frstl. Dhlt. Hoffmarschalck und haußvogt hiemit ernstlich bevehlendt, daß die ob dieser Hoffordnung in allen derselben Puncten und Articuln, auch sonst allenenthalben, wo es die notturfft erforderet, ob es gleich hierinnen nicht alles vermeldet und furgeschrieben werden kann, getreues, bestes vleißes halten und keinem anderm zusehen⁴⁾ noch stadtgeben sollen: so wollen auch Ihre Frstl. Dhlt. sie darbeh, wie sichs gebürt, jedesmals schützen und handhaben. Ihre frstl. Dhlt. behalten Ihnen auch bevor, jeder zeit nach gelegenheit und notturfft diese Ordnung zue mindern und zue mehren, Wie sie dann hinsüro alle Vierteljahrs Ihrer Frstl. Dhlt. hoffgesindt ußs neue, deren endlichen zu geleben, vorgelesen werden soll, ohne gevehrdet.

Zu Urkundt mit Ihrer frstl. Dhlt. zue underschrifft usggetrucktem Secret Insigel besigelt.

Actum Onolzbach am neuen Jahrstag, den ersten Januarij, im Tausend-fünfhundertundsiebenundachtzigsten Jahr.

Georgius Fridericus, dux

prussiae et Silesiae, manu prop.

¹⁾ Orig.: untersagen. ²⁾ Nichtsnutziges, liederliches Frauenzimmer. ³⁾ Orig.: wurden. ⁴⁾ Orig.: zweischen. Vgl. S. 236.

Ortsregister.

- Ansbach (Nuolzbach) 232, 242.
Baden 110, 111, 112, 114.
Bilberlahe (im Hildesheimischen) 21.
Bopfingen 133.
Braunschweig 18.
Bredenheim 84.
Bremen 16.
Briesnitz (bei Dresden) 34.
Bücherthal, Amt (bei Hanau) 99.
Burgheim (bei Neuburg a. D.) 163, 164.
Cannstatt 161.
Cassel 85, 87, 93.
Celle 5.
Dessau 26.
Dresden 27, 50, 57, 62, 66, 79.
Durlach 124, 133 (Tore).
Eberstein (Ruine an der Weser) 21.
Einbeck 18.
Frankfurt a. M. 112.
Fürstenberg (A. G. Holzminden) 16.
Gandersheim 8, 9, 10, 16, 20, 21.
Gerabronn 231.
Goßlar 19.
Graisbach a. Donau 163, 164.
Hamburg 16.
Hanau 94, 99, 101, 102.
Hochberg (Hachberg b. Freiburg i. B.) 133.
Holstein 15.
Homburg (jetzt Ruine im Kr. Hameln) 21.
Kallensels (bei Hanau) 95, 97.
Karlsburg (Durlach) 124, 133.
Kirfel-Neuhäusel 191.
Königslutter 13.
Leipzig 17, 19.
Lichtenberg (Kr. Wölfenbüttel) 21.
Liebenburg (im Hildesheimischen) 16, 20, 21.
Lüneburg 16.
Lügemburg (Lützelburg, Lüggenburg) 111, 112.
Magdeburg 16.
Marburg 85, 87.
Mergentheim 231.
Mömpelgard (Wümpelgard) 142.
Moritzburg a. d. Elster 81.
Naumburg a. d. S. 17, 80.
Neuburg a. D. 163, 164, 180, 183, 184.
Nürnberg 19.
Pforzheim 124, 135, 139.
Plaßenburg 231.
Reichertshofen (B.-A. Ingolstadt) 163, 164.
Rothenburg a. d. Tauber 231.
Schöningen 21.
Stauffenburg (Ruine bei Osterode i. H.) 16, 21.
Steinau an der Straße 94.
Steinbrück (im Hildesheimischen) 21.
Stuttgart 147, 160, 161.
Sulzbach 200, 201, 209.
Torgau 41.
Waiblingen 161.
Webel (bei Hamburg) 15.
Weißenfels 83.
Winzenburg (im Hildesheimischen) 21.
Wolfsbüttel 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 21.
Zerbst 23.
Zweibrücken 179, 184, 186, 199.

Personenregister.

- Adam, Vogler 3.
 Altheit (Adelheid) 2.
 Alten 4.
 Ammon, Paul, Brautnecht 63.
 Anders, Georg, Schloßbender 63.
 Andreas s. Enderlin, Endres.
 Anhalt, Georg III., Fürst zu 23.
 " Joachim I., " 23.
 " Johann IV., " 23.
 " Margarete, Fürstin zu 23.
 Anna, Neine 2.

 Baden, Bernhard III., Markgraf von 106.
 " Christoph I., " 106,
 109, 110, 111.
 " Ernst I., Markgraf von 106.
 " Jakob, " " Erzbischof
 von Trier 110, 114.
 " Philipp I., Markgraf von 106,
 109, 110.
 " Ottilie, Markgräfin 110.
 " Baden, Philipp II., Markgraf von
 114, 143.
 " Durlach, Karl II., Markgraf von 124.
 Bartenleben, Busse von 1, 2.
 Bayern, Maximilian I., Herzog von 211, 223.
 " Wilhelm V., " 211, 223.
 " Elisabeth, Herzogin von 225.
 Beck, Hans, von Bopfingen, Trabant 133.
 Berlepsch, Hans von 84.
 Bernhard, Trompeter 230.
 Bischoff, Valentin, Ritterloch 57.
 Blidwedell, Hans 1, 2.
 Bormann, Georg, Hofschräter 58.
 Boyneburg, von 2, 4.
 " Hans von 84.
 " Rab " 84.
 Brandenburg-Ansbach, Albrecht, Markgraf
 von, Großmeister
 in Preußen 228.
 " Friedrich der Ältere,
 Markgraf von 228.

 Brandenburg-Ansbach, Georg der Fromme,
 Markgraf von 228,
 232.
 " " Georg Friedrich,
 Markgraf von 232,
 236, 242.
 " " Johann, Markgraf
 von, Vizekönig von
 Valencia 228.
 " " Kasimir, Markgraf
 von 228.
 " " Sophie, Markgräfin
 von 228.

 Brandenstein 27.
 Braunschweig-Lüneburg, Heinrich der Mittlere,
 Herzog von 1.
 " " Margarete, Her-
 zogin von 1.
 " Wolfenbüttel, Heinrich der
 Jüngere, Herzog
 von 8, 15.
 Brunner, Michael, Speiser 63.
 Buchholz, Einspänner 85.
 Bünau, Rudolf von 33.
 Burchart, Heinrich, Küchenjunge 57.

 Christianus, Schenk 7.
 Christoph, Meißner 31.
 " 229.
 Clemens 28.
 Clemm, Melchior, Bratenwender 58.

 Deckhart, Hans, Küchenschreiber 57, 58.
 Degenfeldt 27.
 Diebe, Dietmar 86.
 Dornig, Heinz, Bote 85.
 Drach, Balthasar, Kellernecht 63.

 Eile, Melchior 28, 29.
 Eisenhauer, Gabriel, Kanzlist 85.
 Enderlin, Wagenknecht 181.
 Endres, Marsteller 84.

- Engell 4.
 Erhart, Bleidenmeister 34.
 Feist, Gallus, Kellerknecht 63.
 Fiedler, Hans, Bratenmeisters Knecht 57.
 Frankreich, Ludwig XII., König von 106, 107.
 Freitag, Siegmund 1, 2, 4.
 Freudenth, Christian, Mundschent 63.
 Friedrich, Voie 84.
 Geist, Caspar, Schreiber 57.
 Georg, Saalwächter 7.
 " Wächter 168.
 Gerhart, Johann, Kanzlist 85.
 Gleina, Otto von 33.
 Gnennichen, Nikolaus, Bäckerknecht 63.
 Gründling, Vöte 85.
 Grebichen, Kellerknecht 85.
 Gressler 34.
 Grätz, Georg, Kellerknecht 63.
 Hagl, Heinz, Vöte 85.
 Hanau-Münzenberg, Philipp Ludwig I.,
 Graf von 94.
 Hans, Herr 34. S. auch Hensel, Hensle.
 " Kammerknecht 86.
 " Varihel, Küchenjunge 57.
 Hardenberg, Dietrich von 1, 2.
 Haubitz, Christoph 27.
 Haugt, Georg, Bratenmeister 57.
 Heiderich, Johann, Einspänner 85.
 Heitb, Götz 228.
 Heinrich 30, 31.
 " Peter, Mundloch 57.
 Heinz, Bäder 230.
 " Kammermeister 86.
 Heinze, Hausteller 86; Koch 86.
 Henne, Narr 86.
 Hennicher, Vöte 84.
 Hennig, Einspänner 85.
 " Schmied 86.
 Hennigk, Martin (Merten), Mundschent 63.
 Hensel, Marschaller 86.
 " Trompeter 86.
 Hensle, Keller 230.
 Herdegen, Johann, Kanzleischreiber 84.
 Hermann, Waffenmeister 3.
 Hefenbruch, Johann, Organist 85.
 Hessen, Philipp I., Landgraf von 84, 85.
 " Wilhelm IV., " " 87.
 Heß, Georg, Landschreiber 114.
 Hirs, Meister 34.
 Hochberg, Johann, Doktor 114.
 Holstein, Caspar 4.
 Hübler, Paul, Torwart 58.
 Hüsing 4.
 Hundt, Otto 84, 85.
 Jagdgesch, Georg, Küchenjunge 57.
 Jakob, Bäckmeister 86.
 " (Jacoff), Stallknecht 28.
 Joachim (Jochim), Küchenmeister 15.
 Jöbb, Björntner 86.
 Jörge siehe Georg.
 Kastenthal, die von, 148.
 Kaul, Gregor 28.
 Keufing, Hans, Küchenjunge 57.
 Keusin, die alte 148.
 Kirschner, Jakob, Doktor, Kanzler 114.
 Kirsten 27.
 Kittel, Georg, Mundloch 57.
 Kötzing, Georg, Küchenjunge 57.
 Korbitz 31.
 Krauß, Georg, Rauchmeisterknecht 58.
 Kreizen, Essenträger 27, 28.
 Kimmersbach, Heinrich, Bender 63.
 Kunze, Trompeter 1.
 Kunzen, Anna 2.
 Lamprecht 141.
 Landsberg, Doktor 27, 28, 29.
 Landsberger, Bernhard, Braumeister 63.
 Leuchtenberg, Johann V., Landgraf von 231.
 Leyßhermann von Aldener 108.
 Lienhart, Pelzmacher 230.
 Lindt, Vöte 168.
 List 28, 29.
 Lorenz, Fleischhauer 34.
 Löß (Lohs), Christoph v., Oberöschent 62.
 Lößer, Tam 1, 2, 4.
 Ludwig, Fischer 168.
 Maßlitb, Siegmund von 31.
 March, Truhseß 84.
 Max, Lienhart 30.
 Maximilian, Römischer König 111.
 Meisinger, Martin (Merten), Fleischknecht 58.
 Metzsch, Trinkenträger 27, 28, 29.
 Michalke, Paul 27, 29, 30.
 Michel, Böttcher 230.
 Mildner, Melchior, Schreiber 57.

- Militz 31.
 " Hans von, Hoffchen 62.
 Mindwiß, Hans von 30.
 Michelhorn, Heinrich 2.
 Mittnacht, Hans, Kellerknecht 63.
 Müller, Asmus, Mundloch 57.
- Nikolaus (Nikolasch) 28.
 " Trompeter 133.
 Nimißch, David, Hofbäcker 63.
- Oppermann, Hennig 84, 86.
 Orthye, die Kleine 2.
 Otto, Hans, Hoffischer 58.
- Paul (Pawel), Vate 85.
 " Bauer 33.
- Paulus von Blauen, Meister 31.
 Peter, Meister, Käthenmacher 34.
- Pfalz-Neuburg, Otto Heinrich, Pfalzgraf von 162.
 " Sulzbach, August, Pfalzgraf von 200.
 " " Christian August, Pfalzgraf von 202.
 " " Otto Heinrich, Pfalzgraf von 184.
 " " Hedwig, Pfalzgräfin von 200, 209.
 " Zweibrücken, Johann I., Pfalzgraf von 184.
 " " Barbara, Pfalzgräfin von 194.
 " " Elisabeth, Pfalzgräfin von 194.
- Pflug, Christoph 31.
 " Johann, Priester und Registratur 85.
 " Truchseß 28, 30.
- Plesse (Pleß), von, Schenk 84.
- Pliniß (Planitz), Dietrich von 33.
 " Hans von 33.
 " Hugoß von 33.
- Ponidau 27.
- Poppe, Wilhelm 28, 29.
- Prantner, Jakob, Fischmeister 164.
- Puffer, Matthias (Maths), Bratenwender 58.
- Ragewitz, Christoph von, Hofmarschall 41.
 Randt, Joachim, Rauchmeister 58.
 Rapp, Barthold, Vogt 15.
 Rathgeber, Kammersekretär 148.
- Rechenberg, Tischsteher 27, 28, 29.
 Reden (Rheden), Ernst von 2.
 Redtwitz, von (der Redtwitzer) 228.
 Remdingen, Hans Eberhard von 114.
 Rene, Nikolaus, Schneider 103.
 Renner, Dionysius, Bender 63.
 Reyff, Caspar, Einspännerger 85.
 Niedesel (Rythesel) 4.
 " (Niedesel), Johannes, Sekretarius 85.
- Noene, Johann, Kellerknecht 85.
- Rostorff (Rusdorff), Ludwig von, Futtermarschall 85.
- Rudolff, Georg, Weinmeister 63.
- Rupprecht, Jakob, Küchenknecht 57.
- Sachsen, Albrecht der Beherzte, Herzog von 27.
 " August, Herzog von 70.
 " Christian, Herzog von 70.
 " Georg, Herzog von 30.
 " Heinrich der Fromme, Herzog von 40.
 " Anna, Herzogin von 59.
 " Sidonie, Herzogin von 27.
 " August, Kurfürst von 41, 50, 57.
 " Christian I., Kurfürst von 50, 57.
 " Christian II., Kurfürst von 59.
 " Johann Friedrich, Kurfürst von 40.
 " Johann Georg I., Kurfürst von 59, 66, 79.
 " Johann Georg II., Kurfürst von 70.
 " Moritz, Kurfürst von 36, 37.
 " Agnes, Kurfürstin von 36.
 " Anna, Kurfürstin von 44.
 " Magdalena Sybilla, Kurfürstin von 67.
 " Coburg, Johann Kasimir, Herzog von 59, 65.
 " Weihensels, Johann Adolf, Herzog von 81, 83.
 " Zeitz, Moritz, Herzog von 70, 80.
- Schaderitz (Schaderitz) 33.
- Schauenburg, Hans von 114.
- Schaumberg 33.
- Schend, Weigand, Einspännerger 85.
 Schendt, Hartwig, Kanzler 85.
 Schilling, Hans, Mundschent 63.
 " Schenk 6, 7.
 Schindt, Johann, Doktor 85.

- Schlebs, Joachim, Narr 86.
 Schleinitz, Melchior, Küchenbeschreiber 57, 58.
 Schmelzer, Paul, Bratenwender 58.
 Schmidt, Benedict, Viehhirt 58.
 " Georg, Hausskeller 63.
 " Paul, Kesselschmeierer 57.
 " Philipp, Küchenjunge 57.
 Schmorda, Michael, Bratenwender 58.
 Schön, Elias, Einkäufer 58.
 Schönberg, Caspar von 30.
 " Dietrich von 30.
 " Wolf von, Hofmarschall 51.
 Schröter, Bartel, Kellerjunge 63.
 Schuster, Daniel, Ritterloch 57.
 Schwabe, Adam 30.
 Schwarz, Bartel, Küchenknecht 57.
 Schweiß, Alexander, Kanzlist 85.
 Seggerde, Joachim von 15.
 Seidewitz (Settewitz) 30, 31.
 Simon (Syman), Narr 86.
 Sittich, Einspänner 85.
 " Martin (Merten), Küchenknecht 57.
 Solms, Friedrich Magnus Graf zu 41.
 Specht, Wenzel, Kohlenschüttler 58.
 Spiegel, Johann, Björner 86.
 Starschedel, Bernhard von, Hofmarschall 66.
 Stieglitz, Hans, Trabant 133.
 Stresch, Wezel von 107.
 Stubenberg 27, 29, 30.
 Taube, Dietrich von, Hofmarschall 66.
 Thiel, Hans, Haussvogt 57.
 Thürlinger, Erhart 114.
 Törringen, Adam von, Hofmeister 169, 183.
 Trage, Hans 3.
 Unger 28.
 Urff, Heinz von 86.
- Weitlein 230.
 Vogel, Christoph, Hoffischer 58.
 Volkmer, Vogt 1.
- Wachs, Wolf, Kesselschmeierer 57.
 Walter, Kanzlist 85.
 " Schneider 84, 86.
 Bath, Paulus, Meister 31.
 Wends, Gießete (Gesete) 4.
 Weßnig 30, 31.
 Wezel, Schuster 228.
 Wiedebach 28, 29.
 Wildenfels 31.
 Wittstatt, Philipp von, gen. Hagenbuch 114.
 Wölfinger, Hans, Schultheiß zu Baden 114.
 Wolffersdorff, Hans von, Küchenmeister 57.
 Wücker, Hans, Zinkenbläser 85.
 Württemberg, Christoph, Herzog von 141, 142.
 " Eberhard III., Herzog von 160.
 " Eberhard Ludwig, Herzog von 161.
 " Friedrich Karl, Herzog von 161.
 " Johann Friedrich, Herzog von 143, 160.
 " Ulrich 141.
 Wunstorff, von 1.
- Zehmen, Hans Bastian von, Hofmeister 81.
 Zimmerer, Konrad, Haussvogt 137, 139.
 Zind, Caspar 85.
 Zippfer, Urban, Bratenmeisters Knecht 57.
 Zwiedau (vom Toramt) 35.

Sachregister.

- Male 11, 16.
Abendmahl, heil. 145. *Vgl. Kommunion, Nachtmahl, Sakrament.*
Abläß 97.
Abschied, ehrlicher 205. *Vgl. Paßport.*
Abschleppen, Abtragen, Austragen der Speisen 24, 47, 48, 55, 62, 70, 71, 74, 75, 76, 78, 82, 93, 94, 113, 120, 127, 134, 139, 153, 161, 171, 172, 189, 197, 204, 235, 240, 241.
Abschöpfung (Schöpffett) 208.
Abspeiser 5, 6.
Abspüler 167, 170. *Vgl. Ausspüler.*
Abspüllich(t) 171, 204.
Aderlaß f. Wind- und Leidzeug, Leidzeichen.
Ämter, die vier (Hof-) 14.
Ärmel 186, 191.
Ärzte f. Hofsarzt, Hof-, Leibmedici.
Almoßen 48, 93, 120, 121, 153, 161, 174, 181, 182, 183, 189, 190, 204, 205.
Amt 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 48, 55, 60, 62.
Amtleute 14, 16, 19, 111, 112, 113, 117, 135, 148, 159, 160, 172, 173, 180, 184, 185, 187, 202.
Amtmann 13, 14, 18, 20, 38, 39, 103.
Amtsbefehlshaber 77.
Amtsdienner 56.
Amtsgefahren 77, 78.
Amtsgefinde 26.
Amtstnecht 236.
Anflöpfen 216.
Anrichte 166, 176, 195.
Ansage 46.
Antiquar 227.
antwerer 229.
Apotheke 220.
Apotheker 59, 65, 220.
Appellationsfädchen 39.
Arbeiter (Arbeitsgefinde, Arbeitsleute) 22, 26, 97, 101, 103. *Vgl. Kerle.*
Arme Leute 10, 24, 35, 48, 59, 64, 89, 93, 111, 137, 140, 181, 190, 204, 205, 234, 239. *Vgl. Haussarme Leute.*
Arme Leute (Bauern) 77, 89, 105, 164, 205.
Armenzainen (Armförbe) 161.
Arznei 221.
Ärche 171.
Äschen (Eichen) (Fische) 60.
Äß 105. *Vgl. Geäß, Hundäß.*
Agregister 105.
Ärzettel 105.
Audienz 44, 215.
Auflauf, Aufrühr 43, 55, 76, 90, 123, 130. *Vgl. Lerman.*
Aufwärter 74, 118, 121, 153, 198, 203, 207.
Ausgeber 108, 109, 110, 162, 163, 165, 166, 172, 179, 180, 181, 182, 183.
Auslösung 29, 30, 77, 199.
Ausquittung 21.
Auspeiser 80, 96, 99, 100, 102.
Ausspüler 239. *Vgl. Abspüler.*

Baccalaureus 31.
Bachhaus 3, 6, 7, 9, 15, 19, 85, 86, 93, 98, 99, 100, 101, 195.
Bachmeister 3, 15, 65, 86.
Bachstube 59.
Bader 228.
Badstube 35.
Bäder 10, 12, 13, 34, 59, 98, 100, 101, 127, 230. *Vgl. Höfbäder, Pfützer.*
Bäckerjunge 6.
Bärenhäuter 53, 78, 88, 105, 242.
Bahren f. Barn.
Bank 10.
Bankpolster 178.
Barbier 1, 28, 29, 59, 84, 106, 213, 218, 219, 222. *Vgl. Scherer.*
Barrett 213, 224.
Barn (Krippe) 53.
Bauhof 147.

- Bauleute 22.
 Baumeister 139, 234.
 Baumgarten 98.
 Baumzettel 22.
 Beamte 50, 66, 68, 82, 202.
 Becher 12, 45, 74, 75, 93, 97, 100, 119,
 136, 151, 166, 194, 208, 222, 233, 234.
 Beden 9, 10, 13, 212, 213, 214.
 Bediente 81, 82. *Vgl. Dienert.*
 Beerengewinn 63.
 Befehlszettel 112, 169.
 Befriedung der Straßen 40.
 Beichte 67, 210.
 Beikoch 80.
 Bein (Knochen) 146, 188, 203, 207.
 Beischenk 81.
 Beittig 65.
 Beitrinken 27, 72.
 Bender (Fassbinder) 3, 63, 86, 95, 96, 97,
 99, 101. *Vgl. Binder, Büttner, Käfer.*
 Bergordnung 40.
 Bescheideessen 120, 153, 170.
 Beschlaggeld 158, 181.
 Beschleiferin 103.
 Besoldung 22, 32, 33, 34, 35, 46, 48, 53,
 75, 76, 78.
 Besuchende 81.
 Bett 178.
 Bettdecken 178.
 Bettgewand 178.
 Bibier 60.
 Bibliothekar 227.
 Bier 6, 7, 9, 10, 12, 15, 18, 19, 25, 54, 63,
 64, 65, 74, 82, 87, 172, 173, 175, 176,
 190, 200, 205, 206, 207, 233, 234, 235,
 238, 239. *Vgl. Hafer-, Hof-, Märzen-,
 Schuß-, Traubebier.*
 Bierbrauer 12, 59, 65, 228. *Vgl. Brauer.*
 Bierflanne 12.
 Bierschenk 12.
 Biersuppe (Trintgefäß) 12.
 Bierziese (Accise) 22.
 Bindbüchse 222.
 Binder 174. *Vgl. Bender.*
 Bindhaus 147, 148.
 Bind- und Laßzeug 222.
 Bischof 230.
 Blech 188, 197, 202.
 Blechhandschuhe 191.
 Bleidenmeister (*Pleidenmeister*) 34.
- Bohnen 20, 33.
 Bösselerarbeit 141.
 Boten 1, 5, 33, 44, 84, 85, 134, 135, 168,
 173, 203, 231, 234, 239.
 Botenlohn 111.
 Botschaft 11, 38, 44, 70.
 Bottelei (*Keller*) 93.
 Braten 136, 170.
 Bratenmeister 57.
 Bratenwender 58.
 Brauer 20, 141. *Vgl. Bierbrauer.*
 Brauhaus 15, 19, 63.
 Braumeister 15.
 Brauntuch 18.
 Brettdiener 59, 64.
 Briefe (Schriftstücke) 22, 35, 39, 210.
 Brot 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 20, 47, 64, 65,
 82, 93, 95, 97, 98, 101, 118, 119, 120,
 126, 127, 128, 134, 136, 137, 138, 140,
 146, 150, 151, 152, 171, 174, 175, 176,
 177, 182, 183, 190, 194, 195, 196, 197,
 200, 204, 206, 207, 213, 228, 229, 230,
 234, 239, 240. *Vgl. Ganz-, Geßinde-, Hof-,
 Scheiben-, Schnitt-, Tafel-, Weizenbrot.*
 Brotdiener 64, 74, 82.
 Brotgadem(n) 127, 138.
 Brotgadner 137, 138.
 Brotgeber 95, 96, 97, 98.
 Brotfammer 95, 97, 99, 128.
 Brotfresser 190, 196, 197.
 Brotmesser 213.
 Brotstücke 190.
 Brüderjdaß trinken 215, 217.
 Brühe 136, 168, 241.
 Brüsifled 212.
 Büdje 54, 73, 104, 123, 129, 132, 159,
 187, 224.
 Büdjenknedje 34.
 Büdjenknüpp 3.
 Büdlinger (Betslinge) 16.
 Bürger 43, 117, 131, 148, 160, 161, 173,
 187, 202, 233, 238.
 Büttner 230. *Vgl. Bender.*
 Burgfreiheit 186, 201. *Vgl. Freiheit.*
 Burgfrieden 42, 43, 51, 68, 82, 88, 93,
 104, 116, 117, 125, 146, 147, 154, 186,
 201, 232, 237, 238.
 Burgfriedensverbrechung 117, 147.
 Burggraf 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96,
 97, 98, 101, 102, 103.

- Burgstrafe 26.
 Burgvogt 120, 125, 141, 142, 144, 145, 147,
 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157,
 160, 161.
 Bußtag 81.
 Butte 205.
 Butter 11, 16, 60, 61, 208.
- C**horalen 34.
 Chorschüler 8, 229.
- D**echant 8.
 Decke 178.
 Degen 82.
 Deputat 100, 235, 240.
 Destillator 59.
 Diener 1, 5, 6, 9, 14, 22, 23, 25, 26, 27, 32,
 44, 46, 47, 48, 49, 50, 55, 66, 69, 70, 74,
 77, 78, 83, 85, 88, 91, 99, 101, 103,
 107, 108, 109, 112, 113, 114, 121, 125,
 129, 131, 135, 138, 139, 143, 144, 145,
 155, 156, 157, 158, 159, 173, 180, 181,
 184, 185, 186, 187, 188, 191, 200, 201,
 202, 203, 204, 206, 207, 208, 216, 220.
 Bgl. Bediente.
 Dienerbuch 158.
 Dienerin 2, 203.
 Dienstboten 15.
 Dienstgeld 22, 132.
 Dienstwartung 44, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 216.
 Disputieren, jänkisches 119, 125, 151, 186,
 201, 202.
 Döchtgarn 20, 21.
 Dolche 147, 224.
 Dorfknechte 99.
 Dornitz f. Dürniß.
 Dreiroesser 9.
 Drescher 4.
 Drost 5.
 Duell 26, 42, 51, 68, 82, 90, 104, 116,
 125, 142, 173, 186, 201, 232, 237.
 Dürniß 6, 118, 119, 120, 121, 127, 128, 131,
 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 148,
 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 169,
 172, 173, 174, 176, 182, 201, 229, 233,
 238, 240.
- E**delstaben, Edeljungen 38, 44, 150, 168,
 181, 207, 228, 233, 238.
- Ebdelleute 1, 2, 4, 5, 7, 9, 32, 36, 37, 44,
 45, 47, 50, 51, 66, 68, 70, 75, 82, 88,
 89, 90, 92, 94, 116, 117, 118, 121, 122,
 123, 129, 135, 136, 138, 143, 145, 146,
 148, 155, 156, 157, 159, 161, 166, 167,
 168, 169, 172, 173, 175, 179, 185, 187,
 189, 195, 198, 199, 205, 229, 234.
 Ehre, Wahrung der 104, 117.
 Ehrenwein 136.
 Ehrlöserklärung 133.
 Eier 16, 61, 99, 163, 170, 172, 183, 193.
 Eimer 11, 65, 173.
 Einläufer 11, 13, 58, 80, 230.
 Einrosser 9, 28, 29.
 Einschlag (Schwefeln des Weines) 63.
 Einschlagen 165.
 Einspannige 9, 22, 38, 53, 54, 70, 77, 85,
 88, 90, 123, 135, 141, 143, 157, 159,
 167, 168, 169, 175, 191, 241.
 — Hauptmann der, 54, 90.
 Eisen 7, 181.
 Elbdeßen (Elberzen, Elrißen) 60.
 Enten, wilde 187.
 Erbsen 20.
 Eselknecht 107.
 Essenträger 4, 27, 37, 166, 168, 195.
 Essig 62, 171, 172.
 Egemach 44, 69, 72, 76.
 Ebttube 79, 186, 187, 188, 189, 195, 196,
 197, 198, 201.
 Ebzettel 98, 162, 189.
 Ebzimmer 44.
- F**acilet (Fazelet) 224.
 Falkenhaus 147.
 Fäß, Fäffer 12, 19, 63, 161, 177.
 Federvilzbret 164.
 Feigen 11, 16.
 Felddieb 134.
 Fenster 94, 131, 226.
 Fett (Feist) 61, 170.
 Feuerbüchse 130.
 Feuerbücher (Feuerheizer) 3, 6, 7.
 Feuersnot 25, 43, 55, 76, 90, 123, 130,
 143, 159.
 Fische 11, 15, 60, 61, 98, 99, 134, 164,
 165, 167, 170, 171, 183, 190.
 Fischart 3, 86, 100, 165, 168. Bgl. Hof-
 fischer.
 Fischerei 54, 73.

- Frischflechte 61.
 Frischmeister 60, 61, 164, 230.
 Frischteich 11.
 Frischwerk 11, 60, 63, 165.
 Flaschen 97, 119, 151, 174, 176, 213, 234,
 239, 240.
 Fleiß 11, 15, 47, 61, 98, 99, 135, 136,
 163, 167, 168, 170, 182, 190, 194, 204,
 207.
 — trockenes (geräuchertes) 11, 60, 61.
 Fleischhauer 34.
 Fontanelle 221.
 Forellen (Föhren) 60.
 Form (Uniform) 186, 192.
 Forschreiber 18.
 Fourier 45, 46, 77, 160, 161, 218, 219,
 234, 237. *Vgl. Hof-, Kammerfourier.*
 Fourierzettel 196.
 Frauenhofmeister 4, 5, 7.
 Frauenzimmer 25, 36, 37, 44, 59, 64, 100,
 161, 174, 194, 197, 207, 208, 225.
 Frauengimmerfläche 59.
 Freiheit 26, 141, 173. *Vgl. Burg-, Hof-*
freiheit.
 Fröhner 234, 239.
 Fröhnhof 97, 105.
 Fruchtmeister 87.
 Früchte 113, 183.
 Frühmesser 2.
 Frühsuppe 235.
 Fürstenboten 7.
 Fürstengemach 44.
 Fürstentafel 64.
 Fürstlicher 179.
 Fütterung 14, 25, 55, 76, 77, 88, 108,
 129, 162, 183, 191, 235, 240.
 Fuhrknechte 76, 117, 123, 148, 159.
 Fuhrleute 130, 135, 141, 143, 234, 239.
 Fuhrpferde 193.
 Futter und Mahl 77, 91, 129, 158.
 Futterboden (Futterbone) 14, 21.
 Futterknecht 28, 30, 34.
 Futterleube 7.
 Futtermarschall 14, 45, 76, 77, 84, 85, 90,
 93, 237.
 Futtermeijster 7, 9, 158, 162, 180, 240.
 Futterregister 21.
 Futterrinne 27. *Vgl. Rinne.*
 Futterröhre 191.
 Futterbeschreiber 196.
- Futterzettel 7, 8, 38, 77, 97, 152, 162,
 165, 169, 180.
- Gabeln 213.
 Gänse 11, 12, 16, 98, 99, 129, 163.
 Gärtner 141, 143. *Vgl. Hofgärtner.*
 Gäule 26, 53, 89, 141, 143, 172, 191.
 Ganzbrod 9.
 Garderobier *f. Guardaroba.*
 Garn 21.
 Gassengeschrei 43, 132.
 Geiß (Futter) 181. *Vgl. Alp.*
 Gebäches (Backwerk) 166.
 Gebetbuch 219, 224.
 Gefangenshaft 35.
 Gegenregister 34, 64.
 Gegitter 67.
 Gelage 5, 12, 13, 65, 70, 97, 103, 134.
Vgl. Böllerei.
 Geldbuße 24, 92, 203.
 Gelte 136, 161.
 Gemüse 20, 166, 167, 194.
 Gerät, weißes 78.
 Gerste 19, 84, 170.
 Gerstenmalz 12, 19.
 Gefandte 11, 70, 77, 89, 136, 149.
 Geschirr (Pferde-) 143.
 Geschirr (Eisb-) 182.
 Geschöß (Schießzeug) 107.
 Geschützmacher *f. Kanonenmacher*
 Gesinde 2, 15, 31, 70, 78, 84, 85, 88, 90,
 92, 95, 97, 100, 108, 116, 121, 123, 135,
 136, 138, 142, 143, 145, 146, 147, 150,
 152, 154, 156, 161, 166, 167, 169, 175,
 179, 195, 196, 197, 229, 239.
 — Schuß desselben vor willkürlicher Ent-
 lassung 156.
 Gesindebrot 233, 235, 238.
 Gesindekoch 154, 166, 167, 168, 176, 179,
 181, 230.
 Gesindesaal 199.
 Gesindestube 131.
 Gesindetisch 201, 202, 207.
 Gest 13. *Vgl. Hefe.*
 Gewehr 161.
 Gewerbsleute 132.
 Gewürz 163, 167, 208.
 Gewürzladen 166, 167.
 Gezelwagen 30.
 Gießkanne 213.

- Gläser 7, 12, 19, 75, 214.
 Gläser 182.
 Glöcke 102.
 Goldschmiede 160.
 Goller (Golder) f. Koller.
 Göse 19.
 Gottesdienst 67, 116, 141, 160, 235.
 Gotteslästerung 24, 42, 51, 67, 81, 92,
 119, 125, 138, 142, 151, 185, 186, 200,
 214, 232, 237.
 Grätzle 20.
 Guardaroba 213, 219, 222, 224, 225.
 Guardi 55, 68, 75. *Vgl. Wache.*
 Gültmann 164.
 Gürtel 224.
 Gürtler 230.
 Guldenzoll 231.
 Gurt 213.
- H**aartuch 18.
 Hähne 99.
 Hämmer 11, 16, 98, 99.
 Hafen (Topf) 166, 182.
 Hauer 7, 14, 21, 26, 33, 38, 55, 56, 76,
 79, 97, 113, 199, 209, 231.
 Haferbier 4.
 Haferbrei 170.
 Handgefönnis 88.
 Handregister 99.
 Handseife 213.
 Handtreue 155.
 Handtuch 10, 13.
 Handwaffer 213.
 Handwerker 22, 46, 56, 79, 94, 95, 103,
 111, 112, 120, 130, 132, 135, 152,
 160, 169, 182, 189, 203, 208, 226,
 227, 238.
 Handwerksgesellen 43, 233.
 Handzwehle 177.
 Hängglas 226.
 Harnisch 32, 53, 73, 131. *Vgl. Hauptharnisch.*
 Harnischkammer 22.
 Hosenjäger 4, 35.
 Hauptharnisch 32.
 Hauptleute 22, 155, 159.
 Hauptmann 26, 150.
 — auf dem Gebirge 231.
 — der Einspännigen 54, 90.
 — der Trabanten 227.
 Haupttuch 213.
- Hausarme Leute 59. *Vgl. Arme Leute.*
 Hausenblase 18.
 Hausgerät 15.
 Hausgesinde 6, 88, 96, 159.
 Hanshofmeister 93, 111, 112, 113, 134,
 140, 144, 145, 149, 150, 151, 152, 153,
 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161,
 185, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195,
 196, 197, 198, 199.
 Haustämmerer 174, 177, 178.
 Hauskammer 177, 178.
 Hauskeller (Beamter) 62, 63, 64, 65, 86,
 151, 159, 161, 230.
 Haustnecht 198.
 Haustod 3, 6, 7, 9, 11, 15.
 Haussmann 3, 9, 30, 31.
 Haussmarschall 51, 58, 59, 65, 71, 75, 90, 92.
 Hausschneider 161, 177, 178, 179, 198.
 Haustabanten 88, 93.
 Hausbogt 51, 57, 58, 59, 61, 63, 80, 83,
 125, 126, 128, 134, 137, 138, 139, 140,
 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169,
 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178,
 180, 181, 182, 183, 229, 230, 231, 233,
 234, 237, 238, 239, 241, 242.
 Hauswirt 132.
 Hauszins 158, 159.
 Hechte 11, 60.
 Heerpaufe 160.
 Hefe 177. *Vgl. Geist.*
 Hemden 179, 212.
 Hengste 1, 29, 32, 112, 229.
 Hengstreiter 9.
 Hennen 163.
 Herberge 52, 68, 71, 81, 189, 192, 196,
 199.
 Herbergsgeld 158, 159.
 Herdstätte 62.
 Heringe 11, 16, 18, 165.
 Herrndienst 13, 20.
 Herrenlichte 101.
 Herrenstall 229.
 Herrentisch 10, 101.
 Herrentischtuch 21.
 Herumtreiben auf der Gasse, 131, 187, 202,
 233, 238.
 Hesjhunde 33, 87.
 Heu 88, 158.
 Heuschreuer 147.
 Himmel (Bett-) 13.

- Höpfner 3.
 Hofamt 80.
 Hofanverwandte 204. *Vgl. Hofverwandte.*
 Hofarzt 129.
 Hofbäcker 63.
 Hofbeamte 75.
 Hofbecher 95, 100, 127, 194.
 Hofbediente 80.
 Hofbier 64.
 Hofboten 174.
 Hofbrot 120, 127, 153, 197.
 Hofdiener 20, 32, 41, 46, 51, 54, 55, 56, 67,
 68, 72, 75, 76, 78, 82, 83, 87, 90, 115,
 116, 122, 130, 144, 145, 155, 158, 185,
 186, 187, 200, 202, 208, 234, 238,
 242.
 Hofdienst 125.
 Hofessen 127, 148, 152, 155, 157, 193.
 Vgl. Hofloft, Hoffspeise, Hoffstich.
 Hoffarbe 46, 53, 73, 121, 128, 186, 192.
 Hoffstich 58, 164, 165, 170.
 Hoffleischer 80.
 Hoffnouier 161, 225.
 Hoffreiheit 186, 201. *Vgl. Freiheit.*
 Hoffütterung, Hoffutter 89, 241.
 Hofgärtner 209.
 Hofgarten 209.
 Hofgericht 125, 147.
 Hofgerichtsbot 87.
 Hofgeschirr 120.
 Hofgesinde 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13,
 22, 23, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42,
 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55,
 56, 60, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74,
 76, 77, 78, 79, 82, 89, 90, 94, 95, 99,
 101, 103, 104, 105, 114, 115, 117, 118,
 119, 120, 122, 125, 131, 132, 133, 134,
 138, 139, 141, 142, 143, 144, 146, 147,
 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160,
 161, 168, 169, 171, 173, 175, 184, 186,
 187, 188, 189, 190, 192, 193, 196, 197,
 199, 200, 203, 204, 205, 207, 208, 211,
 216, 227, 232, 233, 234, 235, 237, 239,
 241, 242.
 Hofgewand 26, 34, 230.
 Hofhaftung 55, 68, 76, 82, 83, 90, 101,
 103, 116, 124, 164, 186, 192, 199, 200,
 201, 203, 231, 232, 236.
 Hofjunker 70, 75, 96, 116, 145, 192, 200,
 208, 209, 238, 241.
 Hofkapelle 145.
 Hofkavaliere 161.
 Hofkeller 65.
 Hofkellerei 63.
 Hoffellner 206, 207.
 Hoffleidung 90, 112, 121, 179, 186.
 Hofflopist 80.
 Hoffloft 113. *Vgl. Hofessen.*
 Hoffläuffer 161.
 Hofflager 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18,
 19, 20, 22, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 51,
 56, 58, 59, 60, 65, 67, 71, 76, 79, 81,
 123, 145, 146, 159, 160, 187, 191, 226,
 238, 242.
 Hoffleute 161.
 Hofflieferung 117, 148, 152.
 Hofmann (Aufseher) 87.
 Hofmarschall 9, 10, 11, 13, 15, 38, 39, 41,
 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 52, 53,
 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67,
 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 80, 82,
 149, 151, 154, 156, 157, 233, 234, 236,
 238, 239, 242.
 — Gericht des 56, 68, 82.
 Hofmedici 67, 121, 154.
 Hofmeister 1, 2, 4, 5, 6, 7, 36, 37, 44,
 67, 81, 84, 96, 97, 98, 103, 105, 106,
 107, 108, 109, 115, 116, 117, 118, 119,
 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128,
 129, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 147,
 148, 149, 150, 151, 157, 162, 166, 168,
 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176,
 177, 178, 180, 182, 183, 184, 185, 186,
 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195,
 196, 197, 198, 199, 202.
 Hofmeisterin 2, 30, 36, 37, 59, 64, 84.
 Hofmezig 147.
 Hofoberbediente 161.
 Hofoffiziere 115, 144, 146.
 Hofordnung, an Tafeln angebrachten und
 ausgehängt 46, 50, 56, 66, 79, 199.
 Hofpförtner 189, 190, 199.
 Hofprädikanten 60, 65.
 Hofprediger 195, 202, 237.
 Hofrat 22.
 Hofschiff 51, 55, 59, 62, 63, 64, 65.
 Hofschlächter 58, 61.
 Hofschmied 91.
 Hofschneider 90, 103, 186.
 Hoffspeise 235, 240. *Vgl. Hofessen.*

- Hofstaat 66, 110, 184.
 Hofstätte (Hofstatt) 80, 83, 114, 143, 191.
 Hofstube 6, 9, 10, 12, 21, 24, 38, 46, 50,
 52, 53, 55, 56, 59, 66, 69, 72, 73, 74,
 75, 76, 77, 78, 79, 83, 95, 100, 101,
 233, 238, 239, 240, 241.
 Höftisch 154, 157. *Vgl. Hosen.*
 Hofstor 206, 208.
 Hofstowart 203, 204.
 Hofunterbediente 161.
 Hofverwandte 185, 186, 187, 200, 201,
 202, 205, 208. *Vgl. Hofsverwandte.*
 Holz 10, 140.
 Holzförster 34.
 Holzbauer 4.
 Holzpaster 80.
 Holzträger 198.
 Holzwagen 1.
 Honig 17.
 Hopfen 20.
 Höppener f. Höpfner.
 Hose 212, 224.
 Hühner 11, 16, 61, 98, 99, 129, 134, 163.
 Hühnergescheid (=eingeweide) 170.
 Hütten (Unterkunftsgebäude) 32.
 Hufeisen 181.
 Hutschlag 22.
 Hundesuß (Hundesutter) 182.
 Hunde 9, 10, 33, 35, 45, 54, 87, 104, 121,
 127, 141, 159, 160, 181, 182, 190, 191,
 205, 234, 239, 241. *Vgl. Heß, Jagd=
 hunde, Steinberer, Winde.*
 — englische 239.
 — Fütterung der 241.
 — junge 35.
 Hundsbrot 98, 159.
 Hut 219, 224.
 Immer (Imker?) 3.
 Inader (Fischeinweide) 170.
 Ingereicht (Ingeräusch, Eingeweide) 170.
 Ingrediensien (der Apotheker) 220.
 Ingwer (Engewier) 17.
 Institut 179, 180. *Vgl. Unschlitt.*
 Instrumente, chirurg. 222.
 Inventar 10, 13, 15, 62, 172, 174, 177,
 178, 218, 224.
 Jäger 1, 4, 5, 33, 85, 87, 88, 98, 105,
 143, 169, 176, 181, 182, 194, 240, 241.
 Jägeramt 78.
 Jägerbuben 176, 194.
 Jägerhaus 130, 147.
 Jägerjungen 176, 241.
 Jägerknacht 141, 176, 194.
 Jägermeister 67, 87, 135, 148, 164, 241.
 Jagd 45, 51, 54, 56, 68, 79, 242. *Vgl.*
 Wetdwurf.
 Jagdhäuser 42, 43, 79, 87.
 Jagdhunde 87, 181.
 Jagdlager 55, 60, 61, 62, 76.
 Jahresrechnung 61, 98.
 Jungfrauen, Jungfern 2, 5, 6, 25, 30, 31,
 36, 37, 59, 64, 194.
 Jungfrauenfleck 36, 37, 228.
 Junfer 5, 8, 9, 11, 13, 22, 55, 67, 69, 70,
 71, 73, 74, 75, 77, 88, 89, 90, 131, 133,
 146, 156, 191, 192, 198, 205, 230, 233,
 234, 238, 239, 241, 242.
 Junfernritsch 10, 238.
 Käfer 16, 61, 98, 99.
 Kämme 139. *Vgl. Kamm.*
 Kämmerer 44, 52, 210, 211, 212, 213,
 214, 215, 216, 217, 218, 220, 225.
 Käse 11, 60, 61, 183, 198.
 Käste 36.
 Kamin 226. *Vgl. Kämmet und Kümid.*
 Kamm 212, 221, 222.
 Kämmer 1, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 27,
 33, 34, 35, 48, 53, 57, 59, 64, 69, 73,
 74, 75, 106, 139, 208, 210, 211, 212,
 213, 215, 216, 217, 218, 220, 224, 226,
 227, 228.
 Kämmerbuch 18, 19, 20, 21.
 Kämmerdiener 25, 36, 212, 213, 214, 215,
 217, 218, 219, 220, 223, 225, 226, 239.
 Kämmerdienerin 36.
 Kämmerdienst 211.
 Kämmeredestnahmen 213, 225.
 Kämmerfourier 222, 225, 226.
 Kämmerfrau 37.
 Kämmerjungen 45, 59, 64, 69, 71, 72.
 Kämmerjungfrau 64.
 Kämmerjunfer 50, 52, 53, 56, 59, 64, 66,
 67, 69, 70, 71, 74, 75, 200, 201, 202,
 203, 204, 206, 207, 208, 209.
 Kämmerjuntersch 64.
 Kämmerlapellendiener 222.
 Kämmerfleck 1, 2, 29, 31, 34, 86, 168,
 219, 222, 225, 226.

- Kammerling 106, 107, 108, 175, 176.
 Kammermeister 11, 18, 19, 27, 28, 29, 34,
 86, 162, 165, 170, 173, 177, 178, 179,
 180, 181, 183.
 Kammerordnung 210, 211.
 Kammerpersonen 59, 210, 211, 212, 213,
 216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226,
 227, 228.
 Kammerpferde 30.
 Kammerräte 60.
 Kammersachen 40.
 Kammerschreiber 13, 16, 19, 20, 21, 22,
 72, 76, 85, 185, 195, 199, 230.
 Kammersecretarius 69, 148.
 Kammertafeldiener 227.
 Kammertrabanten 227.
 Kammetür 69.
 Kanimertsträger 220.
 Kammerwagen 30.
 Kammerweien 211.
 Kanal 17.
 Kanne 7, 10, 12, 19, 61, 65, 97, 174, 212,
 213, 214.
 Kanzel 68.
 Kanzlei 2, 5, 11, 24, 35, 38, 39, 60, 85, 90,
 94, 98, 101, 105, 111, 113, 123, 130
 135, 143, 147, 152, 159, 167, 173, 176,
 179, 180, 183, 205, 229.
 Kanzleijungen 197.
 Kanzleifnacht 85.
 Kanzleipersonen 90.
 Kanzleischreiber 28, 35, 84, 168, 175.
 Kanzleisecretär 9, 135.
 Kanzleiverwandte 117, 123, 130, 135, 148,
 159, 208.
 Kanzler 1, 2, 35, 38, 39, 84, 85, 110, 111,
 114, 116, 139, 152.
 Kapauinen 61.
 Kapelle 2, 8, 34, 87.
 Kapern 17.
 Kaplan 2, 8, 27, 29, 31, 84.
 Kapote (Kapuze) 224.
 Kappe 224.
 Karpfen 11, 60.
 Karre 143.
 Karren (Eßen, Gericht) 25.
 Karten 215. *Vgl. Spiel.*
 Kästen 13, 162, 210.
 Kästner 162, 163, 164, 180, 182, 183.
 Käthenmacher (Gefüßmacher) 34.
 Kaufleute 108, 112, 163.
 Kavaliere 161.
 Kavaliertafel 161.
 Kehricht 208.
 Keller 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 18, 24, 25,
 27, 28, 30, 32, 33, 35, 45, 47, 48, 49,
 54, 55, 62, 63, 64, 74, 76, 77, 78, 82,
 85, 93, 95, 97, 99, 101, 121, 127, 128,
 137, 138, 139, 149, 161, 162, 171, 173,
 174, 176, 177, 178, 179, 182, 190, 195,
 197, 200, 204, 206, 207, 228, 229, 230,
 234, 239, 240. *Vgl. Hofseller.*
 Keller (Beamter) 25, 48, 49, 110, 111, 118,
 119, 126, 127, 128, 135, 137, 139, 141,
 143, 151, 162, 196, 197, 198, 199, 206,
 207, 230. *Vgl. Häusfeller, Kellner.*
 Kellerdiener 62.
 Kellerei 80, 86, 118, 150.
 Kellerjunge 63.
 Kellerkammer 153.
 Kellernecht 81, 119, 120, 151, 152, 161, 168.
 Kellerpersonen 54, 55, 59, 63, 65, 72, 74.
 Kellerschreiber 82, 161, 185, 204.
 Kellerschreiberei 205.
 Kellertisch 29.
 Kellertür 171.
 Kellerzettel 200.
 Kellner 24, 168, 171, 173, 174, 175, 176,
 177, 183, 228. *Vgl. Keller.*
 Kellnernecht 174. *Vgl. Kellernecht.*
 Kelter 97.
 Kemmit *vgl. Kämmet.*
 Kerle (Arbeiter) 3.
 Kerzen 13, 179, 180, 226.
 Kessel 62.
 Kesselschueerer 57.
 Kette 239.
 Kirchenbesuch 8, 9, 23, 37, 42, 51, 67, 88,
 116, 130, 141, 185, 200, 216, 218, 237.
 Kirchenordnung 185.
 Kirchwendelstein (Wendeltreppe) 70.
 Kirschbeermus 18.
 Kirschen 18.
 Klagzettel 35.
 Kleider, An- und Ablegen der 212, 215, 218,
 222, 223, 224.
 Kleidung 26, 29, 34, 35, 70, 88, 90, 106,
 178, 185, 186, 193, 200.
 Kleie 13.

- Kleint- oder Küchendienste (Lieferungen) 163, 164.
 Kleintot (Kleinteile des Schlachtstücks) 61.
 Klepper 1.
 Kleppertrotter 128.
 Knaben 27, 43, 44, 84, 86, 87, 94, 95, 96, 102, 106, 167, 181.
 Knechte 1, 3, 5, 9, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 57, 58, 59, 63, 65, 73, 75, 76, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 101, 102, 104, 107, 116, 121, 122, 123, 127, 128, 129, 131, 135, 136, 141, 145, 151, 154, 155, 156, 159, 167, 168, 169, 170, 172, 176, 181, 187, 189, 191, 192, 205, 220, 229, 230, 233, 234, 238, 239, 241, 242.
 Koch, Köthe 3, 6, 9, 11, 14, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 44, 48, 49, 57, 58, 59, 60, 61, 85, 86, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 118, 119, 126, 127, 128, 138, 139, 140, 141, 143, 151, 165, 167, 170, 171, 175, 176, 179, 181, 197, 203, 206, 208, 230. *Vgl.* Gesinde-, Hauss-, Hof-, Meister-, Mund-, Unterkoch.
 Kochtisch 29.
 Ködhin 37.
 Körbe 9, 17, 119, 151, 161, 213, 235, 240.
 Körperpflege 221.
 Kohlen 18.
 Kohlenanzünder 58.
 Koller 212, 224.
 Kommunion 51, 67, 210. *Vgl.* Abendmahl.
 Konfekt 17, 71.
 Korn 7, 20, 33, 84, 87, 113.
 Kornsäher 3, 7, 8, 14, 21, 76.
 Kostigels 22, 48, 72, 75, 76, 92, 107, 113, 121, 129, 154, 155, 158, 161.
 Krägen 191.
 Krankheit 71, 91, 92, 96, 113, 121, 129, 154, 161, 193, 235, 240.
 Kraufen (Trintgefäße) 188, 197, 229.
 Kraut 134, 165, 166, 170, 183, 209.
 Krebs (Panzer) 191.
 Krebs 60, 99, 165.
 Kredeñz 212, 213.
 Kredeñzbrot 213.
 Kredeñzgabel 213.
 Kredeñzmesser 213.
 Kredeñztisch 213.
 Küche 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 44, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 71, 74, 76, 77, 78, 80, 82, 83, 85, 86, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 120, 121, 127, 128, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 149, 150, 153, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 178, 179, 182, 190, 195, 197, 203, 204, 206, 207, 208, 213, 225, 230, 233, 234, 239, 240, 241.
 Küchenbrot 171.
 Küchengerät 62.
 Küchengeßirr 140, 171.
 Küchenjungen (buben, Knaben) 6, 31, 80, 94, 100, 141, 165, 167, 170, 171, 176, 179.
 Küchenknechte 29.
 Küchenmeister 6, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 38, 48, 51, 54, 57, 58, 60, 62, 75, 80, 94, 96, 97, 98, 111, 112, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 132, 139, 140, 141, 142, 149, 151, 230.
 Küchenpersonen 54, 55, 61, 62, 72, 74, 80.
 Küchenrechnung 163, 165, 177, 180, 183.
 Küchenreißer 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 57, 58, 60, 61, 62, 80, 83, 86, 92, 95, 96, 99, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209.
 Küchenreißerei 204, 205, 207.
 Küchenreise 61.
 Küchenstücke 178, 198, 207.
 Küchenstiel 62.
 Küchenwagen 30.
 Küchenwein 171.
 Küchenzettel 58.
 Küfer 127, 128. *Vgl.* Bender, Hoffküfer.
 Kühe 98.
 Kümid 226. *Vgl.* Kamin.
 Kümbigung 88, 131.
 Kümlster 227.
 Küster 87.
 Kühhirt 4.
 Kunstkammer 227.
 Küppfer 208.
 Küttischer (Glütschi) 75, 76, 101, 193, 205, 234, 239.

- Sacke 16, 60, 165.
 Lämmer 16, 163.
 Lafaien 44, 59, 62, 65, 72, 74, 77, 107,
 135, 141, 143, 160, 161, 197.
 Lampreten 60.
 Landhofmeister 110, 111, 112, 113, 145,
 152, 159.
 Landknecht 87, 99.
 Landshreiber 111, 112, 113, 114, 190.
 Landstände 77.
 Landwein 64.
 Laß- und Schröpfseisen 222.
 Lehren 40.
 Leibbarchier 212, 213, 221, 222.
 Leibharnisch 224.
 Leibharnichte 59, 64.
 Leibmedici 221.
 Leibpferde 225.
 Leibrock 224.
 Leibstuhl 226.
 Leibwäsche 224.
 Leibzimmer 211, 227.
 Leilach 177, 178.
 Leinenjoden 212.
 Leinentuch 21.
 Leinwand 160, 177, 178.
 Leisterknecht 87.
 Leithunde 33.
 Lerman 123, 130. *Vgl. Auflauf.*
 Leuchter 10, 101, 178, 226.
 Lieutenant 150, 151, 152, 154.
 Lichte 11, 15, 83, 101, 102, 130, 139,
 158, 179, 180, 198, 204, 208, 219, 235.
Vgl. Herren-, Schenl-, Stuben-, Windlichte.
 Lichtlämmerer 158.
 Lichtlammer 86.
 Lieberdingen 122, 154, 156.
 Lieblosn (Dienstlohn) 105.
 Liefergeld 77.
 Locat 3.
 Löffel 213.
 Lohnzettel 22.

Märzbier 19.
 Mästung 13.
 Magd 2, 4, 59, 83.
 Matzenbutter 16.
 Maiz 20.
 Mandeln 11, 17.
 Mantel 131, 150, 212, 213, 219, 224, 241.
 Kern, Deutsche Hofordnungen II.
- Marßhall 1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 15,
 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 34, 38,
 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55,
 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 82, 83,
 88, 89, 90, 91, 92, 93, 145, 148, 152,
 156, 157, 159, 160, 229, 237, 238, 241.
 Marßall 24, 86, 104, 105, 125, 130, 147,
 148, 172, 175, 176, 179, 180, 181, 193,
 235. *Vgl. Stall.*
 Marßaller 84, 88, 101, 107, 170, 172, 179,
 180, 181.
 Marßtorb (Strafe) 92.
 Mebici 60, 65, 69, 121, 220, 221.
 Meisterloch 29, 96, 171.
 Meffe 8, 9, 34, 35, 112, 116, 210.
 Meffer 147.
 Meffinggefähr 178.
 Meffingleuchter 13.
 Meßger (Meßler) 86, 100, 101, 127, 135,
 141, 143, 163.
 Meßgerdje 4.
 Mezig (Schlauchtätte) 163. *Vgl. Hofmezig.*
 Milch 134, 165, 183.
 Milchrahm 165, 183.
 Mohn 20.
 Morgenbrot 24.
 Morgenessen 194.
 Morgenimbis 189.
 Morgenuppe 100, 117, 118, 127, 136, 137,
 138, 148, 149, 175, 176, 182.
 Morgenunt 175.
 Most 18.
 Mühl 19.
 Mühlenzins 20.
 Mühlenvagen 1.
 Mül (müł) (Maultier) 107.
 Müller (Maultierknecht) 107.
 Mumme 19.
 Mummerei 131.
 Mundloch 7, 57, 59, 80, 166, 167, 168,
 171, 176, 179, 181, 183, 213.
 Mundschent 63, 72, 80, 161.
 Mundwaffer 213.
 Musikanten 74, 88.
 Muslat 17.

Nachessen 96.
 Nachesser 74, 96, 168, 169, 197, 198.
 Nachtgarn (Bogelfstellerei) 161.
 Nachtimbis 100, 189, 203.
 Nachtiß 29, 64, 99, 118, 120, 121, 127, 128,

- 149, 150, 151, 152, 153, 168, 169, 196,
197, 201, 202, 203, 207, 234, 237, 239.
Nachtlicht 226.
Nachtmahl 185, 200. *Vgl. Abendmahl.*
Nachtrost 213, 224.
Nachtiegel (*Nachtlampe*) 158.
Nachzeichen 234, 240.
Nägelsein 17.
Narr 86.
Nebensaal 188, 196.
Nebentisch 118, 198.
Negaaile 16.
Neunaugen 16, 17, 60.

Oberhofbeamte 75.
Oberhofoffiziere 144, 145, 161.
Oberlärnumerer 67, 69, 75.
Oberfeller (*Beamter*) 198, 199.
Oberfodj 94.
Oberflächenmeister 55.
Obermarschall 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49.
Oberoffiziere 144, 146, 147, 153, 160, 161.
Oberschenk 51, 55, 62, 63, 64,
Oberster Hofmeister 216.
Oberster Kämmerer 211, 212, 213, 214, 215,
216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223,
224, 225, 226, 227, 228.
Oblaten 18.
Obft 18, 61, 71, 134, 183.
Obftgarten 54, 73.
Ödhen 11, 15, 18, 21, 61, 98.
Öfen 111, 226.
officia 225.
Offizierer 67, 70, 71, 81, 83, 111, 115,
116, 120, 124, 145, 146, 160, 161, 216.
Oliven 17.
Ordnarizuber 204.
Organist 85.
Orgel 68.

Packwagen 78.
Pagen 160, 161.
Pantoffel 212, 224.
Panzer f. *Krebs*, *Rüden*.
Paradiesförner 17.
Passeport 47, 53, 73, 104, 155, 161, 192.
Paufer 33, 35.
Pelzleider f. *Ranhe Kleider*.
Pelzmacher 230.
Personenzettel 183.
Petschaft 22, 39.

Pfarrer 34.
Pfeffer 17.
Pfeffer (*Brühe*) 166, 171.
Pfeife 187.
Pfeifer 4.
Pferde 1, 2, 8, 21, 26, 29, 30, 32, 33, 35,
45, 46, 48, 53, 54, 55, 70, 73, 76, 77,
78, 84, 85, 86, 87, 88, 90, 91, 97, 101,
102, 104, 107, 108, 112, 121, 122, 123,
128, 129, 130, 143, 152, 155, 156, 157,
158, 159, 169, 191, 193, 205, 225, 229,
231, 234, 235, 240, 241. *Vgl. Führ,*
Fammer-, Leibpferde u. Gäule.
Pferdeschaden 91, 157, 158, 191.
Pfister (*Bäder*) 128, 135, 137.
Pfisterei 128, 137, 138.
Pfistemeister 127.
Pflaumen 17.
Pflugjunge 4.
Pförtner 3, 6, 7, 86, 87, 88, 91, 93, 94, 100,
102, 113, 120, 121, 130, 134, 135, 137,
138, 152, 189, 190, 194. *Vgl. Torwärter.*
Pforthaus 7.
Pfortstube 131, 137, 138. *Vgl. Tortstube.*
Pföhle 13, 178.
Plattner 160.
Plunderhöfe 186.
Polizei 233.
Poßter 178.
Porkirche (*Emporkirche*) 68.
Postboten 38.
Postpferde 48.
Potte 18.
Bräbendenjungen 3.
Brädifant 187.
Prediger 39, 68.
Predigt 38, 41, 51, 67, 68, 81, 88, 116,
130, 141, 145, 185, 200, 235, 236, 237.
Predigtag 67, 68, 71, 145, 200.
Briefer 2, 3, 5, 85, 229.
Probierhaus 59.
Proviant 93.
Prozession 216.

Mäte 4, 6, 9, 11, 13, 18, 19, 21, 22, 23, 26,
27, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41,
44, 48, 50, 53, 65, 66, 69, 87, 90, 98,
99, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 116,
117, 123, 125, 126, 128, 129, 130, 135,
136, 138, 145, 148, 152, 159, 165, 166.

167, 168, 170, 175, 179, 180, 184, 185, 186, 190, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 229, 230, 231, 242.	Roggenbrot 13. Roggenmehl 12. Röhr (Büchse) 123, 159, 224 (lange R.). Rössinen 11, 17. Rösser 136. Röß 45, 55, 89, 106, 107, 108. Rotscher (Stadtjäger) 16, 18. Rotteneimister 89. Rotwib 181. Rüben 165, 170, 209. Rüßsamen 20. Rüden (Panzer) 191. Rüffstuhf 68. Rüffstammer 131. Rüffmeister 234. Rüstung 45, 46, 53, 73, 122, 123, 128, 130, 131, 155, 157, 159, 191. Rutenstrafe 160, 203.
— Geheime 67, 69, 216. — regelmäßige Zusammenkunft der 35.	
Rapier 212.	
Ratsbestätigung 40.	
Ratsküche 35, 161.	
Rauch in die Stuben machen 198.	
Rauchhaus 61.	
Rauchmeister 58, 59, 65.	
Rauhe Kleider (Peßtl.) 224.	
Rauhfutter 8, 14, 21, 48.	
Rechenammer 190, 192, 194, 195.	
Rechenschreiber 185, 195, 199.	
Rechentag 108.	
Regenmantel 224.	
Register 7, 113, 227.	
Registrator 85.	
Rehe 104.	
Reis 17.	
Reisige 2, 5, 8, 22, 45, 89, 104, 122, 123, 129, 130, 132, 155, 159, 175.	
— Diener 105, 122, 123, 128, 157, 158.	
— Knechte 89, 99, 104, 122, 130, 156.	
— Pferde 191.	
Reisiges Gesinde 32, 53, 70, 73, 129, 130, 156.	
Reiterhauptmann 156, 157.	
Reiterhaus 130.	
Reitschnecke (=wendeltreppe) 148.	
Renthof 87.	
Rentmeister 230.	
Revers 56, 57.	
Riemer 130, 182.	
Rinden (vom Brot) 35.	
Rinder 99.	
Rindfleisch 170.	
Rinne 235, 240. <i>Vgl.</i> Futterrinne.	
Ritter 170.	
Ritterfoch 57, 230.	
Ritterfütte 154.	
Ritterschaft 41, 144, 149, 155, 159.	
Ritterspiel 221.	
Ritterküche 118, 131, 135, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161.	
Rittmeister 155, 159.	
Röd 119, 131, 150, 188, 212, 224, 241.	
Roggen 13, 20.	
Saal 72, 89, 91, 92, 93, 147, 186, 187, 188, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 201.	
Saalfherr 9, 10, 15.	
Saalfnecht 128, 168, 188, 190, 196, 197, 198.	
Saalmüller 149, 150, 151, 152, 153, 159, 160, 161.	
Saalsküche 5, 6, 7, 89, 92.	
Saalwächter 86.	
Saaten, Schonung der 73, 89, 132, 133, 134, 192, 205.	
Sacrament 88, 236, 237. <i>Vgl.</i> Abendmahl.	
Safraan 17.	
Saitenspiel 202.	
Salat 183.	
Salz 99, 197, 208.	
Sattelfnecht 29.	
Sattler 130, 182.	
Schadenstand 8, 161. <i>Vgl.</i> Pferdeschaden.	
Schäffler 182.	
Schäfe 11, 21. <i>Vgl.</i> Schnittschäfe.	
Schafffleisch 170.	
Schäfer 93.	
Scharwächter 233, 238.	
Schäfsgewölbe 227.	
Scheibenbrot 10.	
Schelm (untaugliches Pferd) 91.	
Schenf 3, 7, 15, 29, 31, 32, 38, 42, 48, 62, 84, 85, 92, 168, 174, 220, 228, 230.	
<i>Vgl.</i> Hof-, Mundschent.	
Schenksch 119, 151.	

- Schenklichkeit 130.
 Schere 222.
 Scherer 106. *Vgl. Barbier.*
 Scherenschrauer 80.
 Schlauchtbaum (Schlaghans) 11, 99, 100, 195.
Vgl. Hofsmezig, Mezig.
 Schlafbett 219.
 Schlafhemd 212.
 Schlaftrunk 7, 24, 25, 93, 96, 100, 101,
 125, 176, 177, 182, 193, 194, 203, 205,
 207, 214, 228, 229, 235.
 Schleife (Fahrzeug) 143.
 Schleppe (leichtfertiges Weib) 242.
 Schloßfresser 103, 106, 160, 182.
 Schloßbender 63. *Vgl. Bender.*
 Schloßgemach 75.
 Schloßkapelle 237.
 Schloßkeller 65.
 Schloßkellerei 65.
 Schloßkirche 68, 236, 237.
 Schloßpforte 10.
 Schloßtor 68, 70, 71.
 Schloßstiel 7, 10, 11, 24, 25, 35, 47, 65, 71,
 83, 96, 97, 101, 102, 120, 134, 137,
 152, 173, 180, 194, 199, 206, 208,
 215, 216, 218.
 Schlüter 3, 10, 12.
 Schlüterei 3.
 Schmalband 16.
 Schmaß 163, 172, 193, 197, 208.
 Schmerz 172.
 Schmersen (Fische) 60.
 Schmied 3, 7, 28, 29, 34, 85, 86, 160,
 169, 181. *Vgl. Hofschausmied.*
 Schmiedefreude 135.
 Schnecke (Wendeltreppe) 148, 208.
 Schneider 2, 28, 29, 31, 37, 59, 65, 84,
 86, 103, 106, 127, 141, 169, 186, 206,
 208, 228. *Vgl. Hauss-, Hofschausnider.*
 Schneiderei 86, 128, 137, 138.
 Schnittbrot 175, 182, 190.
 Schnittschafe 16.
 Schöps 61.
 Schöffer 58, 76, 78.
 Schollen 18.
 Schreiber 1, 2, 5, 57, 88, 110, 113, 130,
 136, 141, 143.
 Schreibstift 210.
 Schreiner 103, 143, 182.
 Schröter 230.
 Schüller, arme 182.
 Schüssel 6, 9, 55, 75, 78, 93, 172, 175,
 203.
 Schüsselspüler 230.
 Schüsselwäscherin 59, 64.
 Schützen 33, 84.
 Schützengerät 45, 53, 73.
 Schuhe 181, 212.
 Schuhgeld 8.
 Schulden des Hofsgefürdes 132.
 Schulmeister 84.
 Schultheiß 84, 87, 110, 114, 135.
 Schürz 191.
 Schuisse (Schaukel) 14.
 Schuster 169, 181, 228.
 Schußbier 18.
 Schwamm 222.
 Schwarze 61.
 Schweine 11, 13, 16, 61, 84, 87, 98, 99,
 129.
 Schweineäbtin 35.
 Schweinefleisch 170.
 Schweinehirt 4, 87.
 Secretarius 2, 14, 85, 135, 197.
 Seidenstrümpfe 224.
 Seitenwehr 212.
 Semmel 64, 65, 175.
 Senf 20.
 Servietten 161, 213, 214.
 Siebkleisch 166.
 Silber 18, 47, 75, 106, 153, 160, 166,
 203.
 Silberdiener 72, 81, 213.
 Silbergeschirr 13, 177, 188, 203.
 Silberjunge 64, 72, 81.
 Silberkämmerer 166, 177, 178, 179, 213,
 214.
 Silberlämmerring 203, 204, 206, 207, 208.
 Silberkammer 13, 14, 15, 20, 81, 82, 128,
 138, 161, 175, 176, 177, 195, 203, 226,
 230, 234, 235, 239.
 Silberklecht 13, 14, 15, 166.
 Silberküche 59.
 Silberschauererin 80.
 Silberschlüssel 203.
 Simplicia (Apothekerwaren) 220.
 Singemeister 87.
 Sitzstatt 119, 149, 152.
 Sommelier (Kellermeister) 214.
 Sommerhostuch 17.

- Sommerhuhn 99.
 Sommersleidung 26, 192.
 Sonderzeche 138, 140.
 Spazieren 45, 104, 130, 145, 192, 205.
 Sped 11, 60, 61, 130, 193, 205.
 Speiseſſe 11.
 Speisekammer 11. *Vgl. Be(h)rgadern.*
 Speifer 62, 63, 65, 82, 128, 149.
 Speiworte 52, 69.
 Spiel (Karten und Würfel) 55, 76, 83, 161, 215.
 Spiel, rühren das 78.
 Spieß 147, 224.
 Spieler 32, 33.
 Spital 155, 228.
 Sporer 130, 182.
 Staat (Ordnung eines Hofamts) 115, 118, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 158, 159, 160.
 Stab 20, 90.
 Stachelfreden 52, 69, 83.
 Stadtwaache 233, 238.
 Stalet 208.
 Staff 1, 22, 25, 47, 48, 96, 101, 107, 141, 143, 155, 228, 234, 235, 239. *Vgl. Marſchall.*
 Stalljunge 14, 89.
 Stallnecht 2, 28, 30, 32, 107, 160.
 Stallmeister 34, 67, 69, 76, 91, 123, 130, 141, 143, 159, 160, 229.
 Stallmiete 8.
 Stallpartei 208.
 Stand in der Kirche 67.
 Statthalter 113, 125, 142.
 Stecken (des Marſchalls) 91.
 Steinbeißer (Biſch)e 60.
 Steinberer (Stöber) (Hunde) 35, 239.
 Stiefel 193.
 Störe 16.
 Stope, Stupe (Becher) 10, 12.
 Streu 191.
 Streuzunder 17.
 Stroh 88, 158.
 Stube 188, 195, 197.
 Stube (= Öfen?) 226.
 Stubenheizer 2, 31, 36, 59, 64, 84.
 Stubentüche 101.
 Stübleinfanne 12.
 Sturmhaube 191.
 Succat 17.
 Suppe 6, 64, 95, 97, 100, 101, 117, 118, 127, 136, 140, 149, 176, 193, 194, 203, 205, 206, 230, 234, 235.
 Supplikation 38, 39.
 Tafel mit Anſchlägen 75, 148. *Vgl. Hofordnung.*
 Tafelbrot 10, 190.
 Tafelgemach 74, 83. *Vgl. Tafelstube.*
 Tafelsteher 71.
 Tafelstube 150, 187, 202, 206, 207, 208, 225.
 Tafelwein 74.
 Tagebuch 65.
 Tagelöhner 95, 99, 101, 103, 135, 234, 239.
 Tag- und Nachtwachen 56.
 Talg 11, 21.
 Tanz 69.
 Teil (Trinkgefäß) 170, 172, 175.
 Teller 13, 202, 203, 213.
 Teppiche (Tepfte) 13, 178.
 Terminarii 2.
 Terpentin 18.
 Tiergarten 147.
 Tischbedienung 4, 9, 32, 44, 69, 161, 187, 202, 219, 224.
 Tischdiener 24, 95, 96, 128, 168, 198.
 Tischgebet 72, 81, 91, 119, 127, 128, 138, 149, 150, 151, 153, 188, 189, 196, 198, 202, 203, 207, 238.
 Tischgenoffen 197, 201, 207.
 Tischsteher 27, 37, 44.
 Tischwund 10, 13, 93, 174, 177, 178, 197, 198, 207, 213, 241.
 Tischwärter 127, 168.
 Tischzeit 6, 9, 24, 47, 62, 71, 72, 95, 97, 117, 127, 148, 161, 167, 194, 198, 206, 239.
 Tischzeug 161.
 Tischwund 96, 119, 125, 128, 142, 146, 150, 161, 188, 202, 214.
 Topf 86.
 Toramt 35.
 Torhnecht 31.
 Torstube 131, 234, 239. *Vgl. Pförtstube.*
 Torwärter 25, 27, 31, 47, 48, 49, 58, 120, 121, 123, 126, 128, 133, 134, 153, 157, 159, 169, 171, 173, 177, 182, 203, 204, 205, 208, 230, 237. *Vgl. Hofpförtner, Hofstewart, Pförtner.*

- Totschläger 51, 68.
 Trabanten 44, 62, 69, 70, 74, 77, 78, 131,
 133, 135, 150, 152, 153, 154, 161, 234, 240.
 Trabantenhauptmann 68, 69, 150, 151, 152,
 153, 154, 157, 160, 227.
 Tracht (Gang) 98.
 Trank (Abfall, Spüllicht) 171, 204.
 Trauben 134.
 Traubier 64.
 Trauswein 172.
 Trinkenträger 27, 37.
 Trinkgeld 38, 89.
 Trinkgejährt 97, 174, 202.
 Trippel 153, 154.
 Trommel 187.
 Trommelschläger 4.
 Trompeter 1, 33, 35, 38, 74, 77, 86, 133,
 197, 230.
 Tropfwein 193, 205.
 Troß 45, 57.
 Troß 192, 229, 230, 234, 235, 239.
 Truhseß 28, 44, 50, 53, 55, 59, 64, 66,
 67, 71, 72, 84, 127, 166, 168, 169, 176,
 195, 196, 197, 198.
 Truchsessentafel 64.
 Truchsessentisch 197, 198, 203.
 Truhenschecht 223.
 Truhne 88, 90, 178, 212, 213, 221, 222, 230.
 — Gundisches 46.
 Türhüter 218, 219, 220, 222, 228.
 Türknecht 36, 37, 52, 55.
 Türniß siehe Dürniß.
 Turmbläser 138.
 Turmhüter 86, 100, 101.
 Turmwächter 138.
- Übersetter 108.
 Überkleid 213.
 Überlud (Deckel des Glases) 214.
 Überserviette 213.
 Umgang 217. *Vgl. Prozession.*
 Umlag 177.
 Ungefönd 88.
 Uniform f. Form, Hoffarbe.
 Unschlitt 61, 98. *Vgl. Inslit.*
 Unterguardaroba 225.
 Unterfeller (Beamter) 190, 198.
 Unterloch 3, 6, 94.
 Untermarschall 33.
 Unteroffiziere 146, 147, 161.
- Unterfilberkammerer 214.
 Untertrunk 96, 97, 100, 101, 127, 136, 137,
 138, 176, 182, 193, 194, 205, 207, 235.
- Berunreinigung 121, 132, 133, 154, 208.
 Besperbrot 24.
 Bicesfourier 161.
 Biß 61.
 Biehhäus 147.
 Biehhirt 58.
 Bierroffer 9, 88.
 Vierteljährrechnung 183.
 Bließ, goldeñes 213.
 Böllerei 23, 76, 92, 97, 104, 119, 151,
 200, 214, 232, 238. *Vgl. Gesage.*
 Bogler 3, 86, 141, 230.
 Vogt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13,
 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25,
 85, 110, 154, 159, 241.
 Vogtschreiber 1, 5, 7.
 Vorgang (Vorrang) 211, 212.
 Vorgemach 147.
 Vorkammer 212, 213, 215, 220, 225.
 Vorratsvieh 58.
 Vorrichteder 71, 166, 168, 198, 213, 214.
 Vorspannpferde 78.
 Vorrisch 120, 149, 151, 152, 153.
 Vorwerk 4, 60.
 Vorwerksverwalter 61.
- Wache 43, 56, 79, 83, 138. *Vgl. Guardi.*
 Wacholder 198.
 Wachs 13, 18, 20, 21, 179.
 Wachslichtie 179.
 Wächter 3, 26, 35, 102, 121, 128, 130, 135,
 141, 168, 175, 182, 204, 205, 206, 207,
 208, 230, 234, 239.
 Wäscherin (Weschersje) 3.
 Waffenmeister 3.
 Wagen 26, 30, 44, 77, 143.
 Wagenbieter (Wagenauflieher) 159.
 Wagenknechte 2, 4, 26, 29, 30, 31, 33, 87,
 169, 175, 177, 181.
 Wagenmeister 123.
 Wagenpferde 1, 180, 181.
 Wagenschmiere 205.
 Wams 213.
 Wappenglas 74.
 Wasenmeister 127.
 Wasserkanne 226.

- Wehr 130, 147, 213, 224, 233.
 Weidwerk 54, 73, 123, 127, 132, 133, 157,
 161. *Vgl. Jagd.*
 Weiherfische 164, 165.
 Wein 12, 15, 18, 19, 25, 38, 54, 63, 64,
 65, 74, 75, 82, 89, 95, 96, 99, 100,
 101, 113, 118, 119, 120, 126, 127, 130,
 134, 136, 137, 138, 140, 150, 151, 152,
 154, 161, 166, 168, 171, 172, 173, 174,
 175, 176, 177, 190, 194, 195, 197, 198,
 207, 213, 214, 228, 229, 230, 231, 233,
 234, 235, 240. *Vgl. Ehren-, Küchen-,
 Land-, Tafel-, Trauf-, Tropf-, Wermut-
 wein.*
 Weinbecher 137.
 Weingarten 134.
 Weinmeijter 63.
 Weinordnung 96.
 Weinschenk 12.
 Weinsorten: Frankenwein 64.
 " Reinfal 19.
 " Rheinwein 18, 64.
 " Süßer roter 19.
 " Wippacher (Wipper) 19.
 Weinträger 168, 174.
 Weißbäcker 13.
 Weizen 13, 20.
 Weizenbrot 13.
 Wermutwein 136, 137.
 Wiesenbüttler 87.
 Wiesenfleckt 135.
 Wildbahn 54, 73, 164.
 Wildbret 57, 61, 73, 98, 99, 140, 162,
 164.
 Winde (Hunde) 35, 181.
 Windlichte 13, 158, 179, 220.
 Winteleffen 234, 239.
 Wintelfgefressen 74.
 Wintelfuppe 214.
 Winteltisch 75.
 Winkelzeichen 103, 141.
 Winterhuhn 99.
 Winterkleidung 26, 129.
 Winzer 3, 34.
 Wirtshaus 71, 103, 214.
 Wochengeld 154.
 Wochenpredigtag 206.
 Wocheinrechnung 11, 15, 98, 108, 109, 165,
 171, 180, 183.
 Würfel 215. *Vgl. Spiel.*
 Würze 11, 15, 17, 18, 60, 61. *Vgl. Gewürz.*
 Wundarzenei 221.
 Wurst 11.
 Zahlsmeister 199.
 Zahnpulver 213.
 Samis (Zugemüse) 163, 182.
 Se(h)rgadem (Speisefammer) 162, 163, 171.
 Se(h)rgadner 139.
 Sehrgarten 58, 59.
 Sehrung 17, 109, 209.
 Seiltwagen f. Gezeltwagen.
 Seiden der armen Leute 190, 204.
 Seug 122, 155, 193, 205.
 Seughaus 59, 62, 65, 147, 148.
 Seugfleßerei 63.
 Seugmeijter 33, 234.
 Zimmerleute 103.
 Zimmermann 3.
 Zinfenbläser 85.
 Zinfenschmalz 208.
 Zinn 153, 160, 188, 197, 202, 208.
 Zinnbeden 10.
 Zinngeßirr 75, 153, 160, 172, 178, 203.
 Zinnstuch 178.
 Zinsbüchner 99.
 Zöllner 3.
 Zufer 11, 17, 60, 61.
 — von Canari und Thomas 17.
 Zugemüse 61. *Vgl. Samis.*
 Zugordnung 122.
 Zutrinfen 42, 96, 125, 138, 151, 185, 186,
 200, 214, 232, 238.
 Zweiroffer 9, 88.
 Zwerg 214.
 Zwergin 35.
 Zwetschgen 11, 17.

Herrfjö & Biemfen, G. m. b. H., Wittenberg.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Mit Unterstützung der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von

Dr. Arthur Kern.

Erster Band:

Brandenburg, Preussen, Pommern, Mecklenburg.

gr. 8°. (XVI. u. 315 S.) 1905. Geh. 10 M.

(Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. II. Abt. 1. Band.)

Deutsche Privatbriefe des Mittelalters.

Mit Unterstützung der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von

Georg Steinhäusen.

Erster Band:

Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter.

gr. 8°. (XIII u. 454 S.) 1899. Geh. 15 M.

(Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. I. Abt. 1. Band.)

Geschichte des deutschen Briefes.

Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes

von

Georg Steinhäusen.

Teil I. 8°. (VII u. 190 S.) 1888. Geh. 4.50 M.

Teil II. 8°. (IV u. 420 S.) 1891. Geh. 9.— M.

Kulturstudien

von

Georg Steinhäusen.

Inhalt: 1. Der Gruß und seine Geschichte. — 2. Der mittelalterliche Mensch. — 3. Was man vor Zeiten gern las. — 4. Die deutschen Frauen im 17. Jahrhundert. — 5. Der Hofmeister. — 6. Naturgeschichte der heutigen Gesellschaft.

8°. (VIII u. 136 S.) 1893. Geh. 3 M.

Zum Einundzwanzigsten soll sich menniglich, der Tisches gebrauchet, alles Gottslesterigen Fluchens und der vorgewissigung, da solchs von einem oder mehr wurde, der sey gleich wer er wolle, das derselbe, so es einer vom Adell oder dergleichen namhaftte, so es sonsten Gemeine Gesinde wehre, Einen alb. gebe^{2).} Wer sich aber, diesen zu erlegen, verweigert oder Burggrave die volgende Malzeit in andern zum Spectacel und Abschey darin wehret. Undt soll der Burggrave alle Sahl herumbgehen und fragen, ob auch jen bueßfelligt worden sey.

Zum Zweyundzwanzigsten soll e
zuchtiger wortte und geberden, vollsauff
lachens und dergleichen unsletigkeit
Ehrlich, wie sich solchs in furstliche
zu sich nehmen, auch den Saahl ni
daruber in diesem Puncten bruc
halber geordten³⁾ bueß gestra

Zum Dreiundzwanzigsten
bleiben und sich zu oder a
darzu vom Haussmarschalc,
und, wo eßliche der geord
also das eßliche deren, s
sich die übrigen nitt verr
sezen wirdet, einzuneh
einen Disch kommen.

Zum Bier und
nit verordnett, def
geben wirdet, so
hoenlich s abwei

Bum für
heit oder and
mochte, vor
Kuchenfchr

Büro
vorgelesen
wie d
gesetz
ma
oder

eben sich grober, un-
pfieffens, lauten, heurischen
Speise so fein zuchtig und
or ehrlichen Leuthen gebuert,
alles bey Peen, das, welcher
sbe mit der zuvor des fluchens

ahn den Disch, dahin er geordnet,
Disch nit dringen, Er were dann
er andern Bevelchabern verordnet;
igt und nicht volksmlich besetzt weren,
zen verordnet, nit vorhanden, So sollen
o der Marschalek oder Burggrave daruber
allewege zum wenigsten acht Personen über

~~eienigen, denen die Cost zu hove von uns
eienigen, denen provision vor die Cost ge-
n, kein hoff zu dißch zu gehen, bey vermeydung~~

n soll hinsuro niemants, dem Gott der Herr Krankheit, dardurch er gein hoff zu gehen verhindert werden Sondern Ihnen dagegen wochentlich durch unsren gulde costgelts, wie herkommen ist, gegeben werden. zigsten soll keiner die Cost und das Getrenn, so jeder zeit oder sich unnuß daruber machen, sondern die annehmen, nagt. Were es aber sach, das etwa dasjehnige, so vor der Koche oder Schenken unfleis verderbt und derß es zu genießen dienlich, So mogen sie ein Person phalben in der gute und Stille zum Haußmarschald

¹⁾ Albu., ²⁾ spennig. ³⁾ Orig.: geben. ⁴⁾ Orig.: geordneter.